

HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER

HERAUSGEGEBEN

VOM

HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN

59. JAHRGANG 1934



VERLAG DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS
LUBECK (KÖNIGSTRASSE 21) 1935

Redaktions-Ausschuß.

Prof. Dr. H. Entholt, Bremen, Sielwall 54.

Prof. Dr. F. Rörig, Kiel, Forstweg 4.

Prof. Dr. W. Vogel, Weinmeisterhöhe a. d. Havel, Berlin-Spandau.

Die Geschäftsführung des Vereins hat vom 1. Januar 1935 an Professor Dr. Hermann Entholt übernommen. Es wird gebeten, Zuschriften, die den Verein und seine Geschäftsführung (ausgenommen die Hansischen Geschichtsblätter) betreffen, an den Genannten unter der Anschrift Bremen, Sielwall 54, oder Staatsarchiv Bremen zu senden.

Manuskripte und Besprechungsstücke, sowie sonstige Zuschriften an die Schriftleitung der Hansischen Geschichtsblätter, nimmt Prof. Dr. W. Vogel entgegen.

Die Manuskripte sind in gut leserlicher Schrift, möglichst in Maschinenschrift, einzuliefern. Zur Vermeidung unnötiger Verteuerung der Druckkosten ist der Verein gezwungen, die Kosten für Korrekturänderungen, die einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden für den Bogen erfordern, dem Verfasser zu berechnen.

Von Aufsätzen und Mitteilungen erhalten die Verfasser 30, von Besprechungen 10 Sonderabdrucke unentgeltlich. Weitere Sonderabdrucke, die rechtzeitig bestellt werden müssen, werden gegen Erstattung der Unkosten geliefert.

Anmeldungen zum Eintritt in den Hansischen Geschichtsverein sind an Prof. Dr. H. Entholt zu richten.

Die im Verlage des Hansischen Geschichtsvereins erschienenen Veröffentlichungen (vgl. das Verzeichnis am Schlusse des Heftes) können vom Verein (Lübeck, Königstr. 21) bezogen werden.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt zur Zeit für Vereine und Institute mindestens 10 Mark, für Personen mindestens 6 Mark jährlich.

Inhalt

	Seite
I. Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch und die deutsche Stadt- rechtsgeschichte. Von Herbert Meyer (Göttingen) . . .	3
II. Der handelsgeschichtliche Wert der Sundzollregister. Ein Beitrag zu seiner Beurteilung. Von Aksel E. Christensen (Kopenhagen)	28
III. Internationaler Schiffsverkehr in Sevilla (Sanlucar) auf Grund einer spanischen Schifffahrtsstatistik von Ende des 16. Jahrhunderts. Von Ernst Schäfer (Sevilla)	143
IV. Das Zunftwesen der Stadt Rostock bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts (Schluß). Von Curt Leps (Weimar) . .	177
V. Besprechungen	243
1. International Bibliography of Historical Sciences (Inter- nationale Bibliographie der Geschichtswissenschaften) 1.—4. Jahr 1926—1929, 7. Jahr 1932. Von Heinrich Sproemberg (Berlin-Westend)	243
2. Georges Espinas, Les origines du capitalisme I. Sire Jehan Boinebroke, patricien et drapier Douaisien. Von Fritz Rörig (Kiel)	246
3. Rudolf Höpke und Erwin Wiskemann, Wirtschaftsge- schichte II. Teil: 1800—1933. Von Ludwig Beutin (Bremen)	251
4. Nina E. Bang og Knud Korst, Tabeller over Skibsfart og Varetransport gennem Øresund 1497—1660. B. II. Del. Von Ludwig Beutin (Bremen)	252
5. Dietrich Gerhard, England und der Aufstieg Rußlands. Von Walther Vogel (Berlin)	256
6. Fernand Vercauteren, Etude sur les Civitates de la Belgique Seconde. Von Heinrich Sproemberg (Berlin- Westend)	261

Inhalt.

	Seite
7. Hans van Werveke, De Gentsche Stadsfinanciën in de middeleeuwen. Von Heinrich Sproemberg (Berlin-Westend)	269
8. Wilhelm Reinecke, Geschichte der Stadt Lüneburg. Von A. v. Brandt (Kiel)	274
9. Luise von Winterfeld, Geschichte der freien Reichs- und Hansestadt Dortmund. Von Werner Spieß (Braunschweig)	281
10. Paul Jonas Meier, Niedersächsischer Städteatlas II. Abteilung. Von Walther Vogel (Berlin)	283
11. L. M. Bååth, Hälsingborgs Historia. Del I u. II. 1. Von Heinz Gaeßner (Berlin)	286
12. Sigurd Grieg, Middelalderske byfund fra Bergen og Oslo. Von Heinz Gaeßner (Berlin)	291
13. J. W. Hamner, Visby Domkyrkas Gravstenar. Von Wilhelm Koppe (Kiel)	295
14. L. van der Essen, F. L. Ganshof, J. Maury, P. Bonenfant, Atlas de géographie historique de la Belgique. Von Heinrich Sproemberg (Berlin-Westend)	298
15. Der Raum Westfalen. Band I, II.2, III. Von Walther Vogel (Berlin)	300
16. Wilhelm Heinsohn, Das Eindringen der neuhochdeutschen Schriftsprache in Lübeck während des 16. und 17. Jahrhunderts. Von Friedrich Prüser (Bremen)	304
17. Werner Spieß, Die Großvogtei Calenberg. Von Kurt Horstmann (Berlin)	308
VI. Hansische Umschau (Herbst 1933 bis Herbst 1934). In Verbindung mit Georg Fink (Lübeck), Roland Seeberg-Elverfeldt (Königsberg), Heinrich Sproemberg (Berlin) bearbeitet von Walther Vogel (Berlin)	312
VII. Förderung wissenschaftlicher Auslandsbeziehungen	400
VIII. Neu eingegangene Schriften	401
IX. Jahresbericht 1933/34	403

I.

Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch und die deutsche Stadtrechtsgeschichte.¹

Von

Herbert Meyer.

Die große Zeit in der Entwicklung des rein deutschen Rechts vor der Übernahme der Fremdrechte pflegen wir nach ihren wichtigsten Quellen als die der *R e c h t s b ü c h e r* zu bezeichnen. Das bedeutendste von diesen, der *S a c h s e n - s p i e g e l*, gilt zugleich als das älteste und ist unzweifelhaft der Bahnbrecher für die ganze große Rechtsbücherliteratur des Mittelalters geworden. Setzen wir die deutsche Fassung des Werks, das Eike zunächst in der herrschenden lateinischen Schriftsprache niedergeschrieben hatte, mit der neuesten Forschung in die Jahre 1221—1224, so werden wir als mindestens gleichaltrig, wahrscheinlich älter, das „*R e c h t s b u c h n a c h d e s R e i c h e s R e c h t*“ der Stadt Mühlhausen in Thüringen² anerkennen müssen. Es ist nicht ohne Reiz, an der Hand einzelner Vorschriften, die den gleichen Gegenstand behandeln, den eigentümlichen Gegensatz festzustellen, in dem beide Quellen zueinander stehen. Über die echte Not heißt es

1. Vortrag, gehalten bei der Tagung des Hansischen Geschichtsvereins und des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung zu Mühlhausen i. Thür. am 22. Mai 1934.

2. Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts. Deutschlands ältestes Rechtsbuch, nach den altmitteldeutschen Handschriften herausgegeben, eingeleitet und übersetzt von *H e r b e r t M e y e r*, 2. verbesserte Ausgabe, mit 3 Tafeln, Weimar, Böhlau 1934, Text S. 95 ff., vgl. Einl. S. 40 ff., 65 ff., 74 f.

im Sachsenspiegel³: „Vier sache sîn, die echte nôt heizen: venknisse unde sûke, gotes dienst bûten lande unde des rîches dienst“; dagegen im Mühlhäuser Rechtsbuch⁴: „Echte Not, das ist Siechtum solcher Gestalt, daß, wenn man dem Kranken das Bettstroh an den vier Ecken anzündet, er doch nicht ohne Hilfe das Lager verlassen kann. Das ist die eine. Die andere das ist Wassersnot. Die soll so sein, daß er gerne drüben wäre, wenn er nur könnte. Das Wasser soll auch also sein, daß es weder Brücke noch Steg noch Furt noch Schiff habe, so daß er hinüberkommen könne. Wäre er dann gerne drüben, so soll er waten in das Wasser bis an seinen Hals. Das ist die andere. Die dritte echte Not, das ist Gefangenschaft, die ein Mann von sich aus nicht verdient habe noch verschuldet. Die vierte echte Not ist Herrendienst. Es soll aber solchergestalt Herrschaft sein, die ihm gebieten könne über sein Gut und über sein Leben“.⁴ Niemand wird auf den Gedanken kommen, nach einer lateinischen Urform dieser deutschen Sätze zu suchen; beim Sachsenspiegel schimmert sie trotz der Sprachgewalt Eikes noch hindurch: ihr verdankt das Rechtsbuch wenigstens zum Teil die knappe und scharf juristische Prägung.

Bezeichnend für das Wesen der Mühlhäuser Quelle sind auch die Ausführungen über die Notnunft im 4. Kapitel: „Liegt ein Mann einer Weibsperson bei ohne ihre Zustimmung und gegen ihren Willen, ist es ihr dann leid, so soll sie sich wehren mit Geschrei, und soll es danach sofort verkündigen mit zer-rissenem Gewand und mit gerungenen Händen und mit

3. Landr. II 7.

4. 33: Eapht noit daz is sogitan suchi, ab min enimi man diz bettistro vier endin inprenti, daz he dar uz nicht gige inmocti, min hulfi umi dan duiz; daz is ein. Di andiri daz is wazzirnoit; die sal also sie, daz he gerni ubir weri, ab he mocti. Diz wazzir sal och also si, daz iz wedir bruchin noch steic noch vort noch sciph inhabi, daz he mugi ubir cume. Weri he dan gerni ubir, so sal he wati in diz wazzir biz an sinin hals. Daz is di andiri. Die dirti eapht noit, daz is givenkinissi daz ein man von umi selbin nicht virdinit inhabi noch virsculit. Di virdi eaphti noit is herrin dinist. Iz sal abir sogitan herscaph sie, die umi mugi gibite ubir sin gut unde ubir sinin liep.

weinenden Augen und mit zerzaustem Haare. Mit den vier Dingen soll dieser ganze Gerüftzug ihr nachfolgen bis zu dem Richter, wo immer sie den findet. — Schreit dann die Frau, so sollen ihr zu Recht folgen alle die es sehen und hören, der Ackersmann mit der Rute, der Viehknecht mit der Geißel; und sie sollen Pflug und Pferd stehen lassen. Der Hirte soll auch folgen mit seiner Keule und mit seinem krummen Stabe und soll das Vieh stehen lassen. — Geschieht es auf einer Hofstätte, und sind Leute darauf, und verließen sie die Not der Frau, so daß sie ihr nicht helfen es kundzutun noch Klage zu erheben, wie es recht ist: werden sie dessen überführt mit dreien ihrer Nachbarn, es seien Manns- oder Weibspersonen, die ihre Treue und ihre Ehre behalten haben, denen soll man wallendes Blei in ihre Ohren gießen. Und dazu soll man die Hofstätte verurteilen, auf der es geschieht; steht ein Gebäude darauf, das soll man niederbrechen, und es soll nimmermehr darauf gebaut werden, ist sie sein Eigentum“⁵. Bemerkenswert in der sich daran schließenden Begründung ist der Stabreim: „daz iz nummir niemini me zu nuzzi inwerdi, wedir richteri noch niemini“. „Das ist echtes Tabu“ und „reicht tief in

5. Liet ein man bi einimi wiebisnamin an urin danc undi widir urin willin, is uri dan leit, so sal su sich weri mit giscrei undi sal iz danach zu hant cundigi mit zurizzinir wait undi mit giwundin hendin undi mit weniningin oigin undi mit bustrubitemi hairi. Mit den vier sachin sal alliz diz giscreigi miti volgi biz an den richteri, sua su den vindit. (4. 8) Scrigit dan die vroiwi, so sulin uri zu rehti volgi alli di iz gisient undi gihorin, di ackirman mit dir ruitin, die enki mit dir geisilin, undi sulin phluic undi phert lazi ste. Die heirti sal och volgi mit sinir cuilin undi mit siemi crummin stabi, undi sal diz vie lazi ste. (4. 6) Gisciet iz uf einir hovistad, undi sint da luiti uffi undi virlogin su der vroiwin noit, daz su iz uri nicht helfin cundigi noch clagi, alsi recht is, werdin su iz ubirzugit mit drin urin naciburin, iz sin mannisnamin edir wiebisnamin, die uri truwi undi uri eri bihaldin habin, den sal min wellindi blie in uri orin giezi, undi dazu die hovistat, dâz uffi gisciet, is da bui uffi, den sal min nidir hoiwi undi insal nummirme gibuit werdi, is su sien. Suaz min och uffi dir hovistad vindit, daz umi zugihorit, daz sal min virteili mit dir hovistad, daz iz nummir niemini me zu nuzzi inwerdi, wedir richteri noch niemini. Sient da abir luiti uffi, die umi zugihorin, die insal min nicht virteili.

die vorgeschichtliche Zeit zurück“. So hat Karl von Amira diese Stelle gewertet⁶. Wollen wir danach mit kurzen Worten den Gegensatz zwischen den beiden Rechtsbüchern kennzeichnen, so werden wir sagen können, daß tiefste Volksverbundenheit der Mühlhäuser Quelle eignet und stilistisch gegenüber der nüchternen Klarheit des Sachsenspiegels sinnliche Anschaulichkeit sowie dichterische Form und Kraft.

Ein Mühlhäuser Forscher, der sich neuerdings mit dem Rechtsbuch seiner Heimatstadt beschäftigt hat, Richard Scheithauer⁷, hat auf Grund dieser Vorzüge der Darstellung den Verfasser im Kreise der ritterlichen Minnesänger am Hofe der Thüringer Landgrafen suchen zu müssen gemeint. In die Zeit Hermanns I. fällt ja die Blüte dieser höfischen Kultur, und die Sage hat darum vom Sängerkrieg auf der Wartburg gesprochen und ihn ins Jahr 1207 verlegt. Aber diese Sprache, wie sie uns aus dem Rechtsbuch entgegentönt, war nicht an Höfen zu erlernen. Ganz gewiß hat die deutsche Sprache in der Dichtung zuerst in höfischen Kreisen Eingang gefunden. Der Hochadel geht voran und die Ritterschaft folgt. Doch hier handelt es sich nicht um schöne Literatur. Die Sprache des Rechtsbuchs gemahnt viel eher an die der ländlichen Rechtsquellen, der Weistümer oder der friesischen Landrechte, die gewiß nicht höfisch sind. Was uns in ihr poetisch berührt, ist die Feierlichkeit, Anschaulichkeit und sinnliche Lebendigkeit der gesprochenen Rechtssprache. So läßt der Verfasser mehrfach die im Ding erschienenen Parteien untereinander und zum Richter in direkter Rede sprechen, so wie es im Leben vor Gericht geschah. Scheithauer⁸ ist auch das ein Beweis für seine vornehme Abkunft. Es müsse der Reichsschultheiß selber sein, der aus eigenem Wissen diese

6. Die germanischen Todesstrafen (1922) S. 231 f. (Abh. d. Bayer. Ak. d. Wiss. 31, 3).

7. „Swigger I. von Mühlhausen, der Verfasser des ältesten deutschen Rechtsbuches“, Mühlhäuser Geschichtsblätter 25/26 (1926) S. 1 ff., 17 ff., 24.

8. S. 4 f.

Redewendungen gebrauche, ein ritterlicher Edler, den er auch mit Namen zu nennen vermag, Swigger von Mühlhausen, nach ihm der Herkunft nach ein Graf von Bilstein. Kein Zweifel, daß das ein Trugschluß ist. Jedermann, der vor Gericht zu tun hatte, konnte diese Sprache kennen. Die genaue Kenntnis des Rechts, die das Rechtsbuch aufweist, verrät freilich einen Mann, der dem Gericht selbst nahe stand, einen Ratmann oder Stadtschreiber. Seinen Namen werden wir wohl nie ermitteln können.

Und die dichterische Form, insbesondere der Stabreim, beweist nicht etwa die Benutzung literarischer Quellen. Gerade sie ist der gesprochenen Rechtssprache eigen. Es war ein Irrtum, wenn Rudolf Koegele⁹ meinte, als Vorlage für die friesischen Küren und Landrechte hätten stabreimende Rechtsdichtungen gedient, die nach Art von Heldenliedern vor versammeltem Dingvolk vorgetragen wurden. In Wahrheit sind diese poetischen Formen in der Rechtssprache älter als in der Dichtung. Edward Schröder verdanke ich die Kenntnis, daß der Stabreim innerhalb des Wortes von der Dichtung ängstlich gemieden wird. Wörter wie **Notnunft**, **Allod** sind aber der Rechtssprache von alters eigen gewesen. Ebenso die stabreimenden und gereimten Zwillingsformeln wie Recht und Rede, Haut und Haar, Hals und Hand, Kind und Kegel, Land und Leute, Haus und Hof, Wunne und Weide, Stock und Stein, Ding und Ring, Dach und Fach, Gut und Blut, oder plastische Ausdrücke, wie sie unsere Weistümer verwenden, etwa für den Herrschaftsbereich des Hausherrn im bäuerlichen Rauchhaus: „unter russigen râfen“ oder für die Dingzeit am Morgen: „bei klimmender Sonne“ oder für die nächtliche Tat in unserm Rechts-

9. Geschichte der deutschen Literatur bis zum Ausgang des Mittelalters I, 1 (1894) S. 242 ff. Dagegen Th. Siebs, Zeitschr. f. deutsche Philologie 29 (1897) S. 405 ff., Geschichte der Friesischen Literatur, Pauls Grundriß d. germ. Phil. II² (1902) S. 526 ff., auch R. His, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte 19 (1898) Germ. Abt. S. 43, und C. Borchling, Abh. u. Vorträge z. Gesch. Ostfrieslands 5 (1906) S. 1 und 10 (1908) S. 51 ff.

buch¹⁰ selbst: „bi slaphindir diet“,¹¹ während sich der ehrliche Erwerb vollzieht „rehti undi redilichi bi sconimi tagi undi bi scininingir sunnin“. Dennoch aber war Theodor Siebs¹² im Unrecht, wenn er im Gegensatz zu Jacob Grimm¹³, Otto Gierke¹⁴ und Conrad Borchling¹⁵ meinte, es gäbe keinerlei Poesie im Recht, d. h. poetische Wendungen, Formen, Gedanken und Gefühle, durch die rechtliche Zwecke erreicht werden sollen.

Gibt es in diesem Sinne doch auch Poesie in der Volkssitte und in der Religion und zwar nicht nur unbewußten poetischen Stimmungsgehalt, sondern bewußte Verwertung der poetischen Kraft und Form etwa zur Erhöhung des Eindrucks oder zur Stütze des Gedächtnisses. So auch war es im Rechtsleben. Die Weistümer wurden mündlich überliefert. Man mußte sie auswendig können, um sie in freiem Vortrag im Ding zu verkünden. Und zahlreich sind die feierlichen Akte des Rechtslebens, die auf das Gemüt zu wirken bestimmt sind und sich daher der getragenen Sprache und der feierlichen Form bedienen, wie sie auch der Dichtung eignen. In andern Fällen ist wie in der Dichtung die Erhöhung des sinnlichen Eindrucks beabsichtigt. Was Jedermann beachten soll, muß auch für Jeden erkennbar hervortreten. Unsichtbare innere Vorgänge sollen äußerlich kundgetan, sinnlich wahrnehmbar gemacht und verlautbart werden: also wie in der Dichtkunst sinnliche Gestaltung inneren Lebens! Dieselben Mittel sind es, deren sich beider Sprache zur Verstärkung und Belebung des Sinnes bedient. Es handelt sich nicht um eine Anleihe, die das Recht aus der Dichtung aufgenommen hat, sondern um eine Parallelentwicklung von Anbeginn an.

10. 5, 1 und 9, 1.

11. d. h.: wenn die Leute (diet) schlafen.

12. a. a. O. (Zeitschr. 29) S. 410.

13. „Von der Poesie im Recht“, Zeitschr. f. gesch. Rechtswissenschaft II (1816) S. 25 ff., Kleinere Schriften VI (1882) S. 152 ff.

14. Der Humor im deutschen Recht, 2. Aufl. (1886) S. 17 ff.

15. „Poesie und Humor im friesischen Recht“ (1908, a. a. O. Heft 10) S. 3 ff., 53 f. Vgl. auch Walther Merk, Vom Werden u. Wesen des deutschen Rechts (1925) S. 56 ff.

Diese gleiche Richtung in der Entwicklung tritt nun auch hervor in der Anwendung der deutschen Sprache auf größere Schriftwerke. Ungefähr gleichzeitig entstehen das Nibelungenlied, Wolframs Parzival und die ersten deutschen Rechtsbücher, der Sachsenspiegel und unsere Mühlhäuser Quelle. Diese sind ebenso Höhepunkte, die später nicht übertroffen wurden, wie die beiden großen Dichtwerke. Es ist eine wahrhaft große Zeit, in der sie entstanden. Zu Unrecht hat neuerdings Felix Merkel¹⁶ die Möglichkeit bestritten, daß eine deutsche Stadtrechtsquelle im 13. Jahrhundert in deutscher Sprache abgefaßt werden konnte. Er übersieht, daß nicht nur Eike von Repgow die erste deutsche Fassung des Sachsenspiegels, wie K. A. Eckhardt¹⁷ inzwischen zweifelsfrei nachgewiesen hat, in den Jahren 1220/21 niedergeschrieben und noch vor 1224 eine zweite Redaktion verfaßt hat, sondern auch, daß das niederdeutsche Braunschweiger Stadtrecht, wie Frensdorff entgegen seiner ursprünglichen Ansicht festgestellt hat¹⁸, schon 1227 niedergeschrieben und von Otto dem Kinde besiegelt wurde. Das aber ist bereits eine Stadtrechtsatzung! In Mühlhausen wurden die städtischen Statuten noch nach 1311 lateinisch verfaßt, und die erste deutsche Urkunde stammt von 1314. In den Kanzleien, wo solche Quellen entstanden, fehlte der belebende Einfluß der mündlichen Rechtssprache. Dort hielt man viel länger am Latein fest. Und auch die Gesetzgebung bleibt traditionsgebunden, während die Rechtsbücher sich an die Allgemeinheit, an alle am Recht interessierten Kreise des Volks wenden. Sie sind Volksbücher und in diesem Sinne allerdings Literatur. Sie nehmen daher an dem Aufschwung der deutschsprachigen

16. „Das Aufkommen der deutschen Sprache in den städtischen Kanzleien des ausgehenden Mittelalters“, Beiträge zur Kulturgeschichte 45 (1930) S. 38 ff.

17. Rechtsbücherstudien II (1931) S. 71, III (1933) S. 52 ff. (Abh. d. Gött. Ges. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. N. F. 23, 2; 3. F. Nr. 6).

18. „Studien zum Braunschweigschen Stadtrecht“ II, Nachrichten d. K. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Phil.-hist. Kl. 1906, S. 308 ff.

Literatur unmittelbar teil. Nicht umsonst nennen sie sich selbst „Bücher“. So auch die Überschrift unseres Rechtsbuchs¹⁹ und der Verfasser selbst, der öfters hinweist auf das, was an früherer Stelle „davori“ oder „hinach“ oder auf das, „daz hi din mannin biscribin is an diseme b u c h i“²⁰.

Unhaltbar ist die Auffassung des ersten Herausgebers B. Chr. G r a ß h o f²¹, daß unsere Quelle eine Stadtrechtsa t z u n g sei. Vielmehr steht deren Darstellung im stärksten Gegensatz zu der nüchternen Art der amtlichen städtischen Gesetzgebung. Der Verfasser wendet sich persönlich an seine Leser, die er sich unmittelbar anwesend denkt, so daß er sie anspricht etwa mit den Worten: „Nu soldi hoiri“²²; und wie beim mündlichen Vortrag kommen Abschweifungen vom Thema vor: „Damiti is bicnuphit allirleigi dinc daz gianivangit wird mit girichti“.²³ Andererseits aber ist er bemüht, ein rechtswissenschaftliches S y s t e m zu geben. Dieses höchst persönliche und für seine Zeit ungewöhnliche Bestreben geht freilich über die Kraft des Verfassers hinaus, und so ist ihm das System über den Kopf gewachsen²⁴. Die übermäßig angeschwollenen Großkapitel wurden später in kleinere Abschnitte zerlegt. Dadurch hat die Systematik zum Teil erheblich gewonnen, wenn sie auch in anderer Hinsicht leiden mußte. Es kann kein Zweifel sein: wir haben es mit einem Einzelnen als Verfasser des Rechtsbuchs zu tun. Seine Persönlichkeit und seine Sympathien treten deutlich hervor. Er fühlt mit den Bürgern der Reichsstadt und schließt sich selbst in deren Kreis. „Wi burgeri zu Mulhusen“ setzen jährlich den Heimbürgern ein, so erzählt er²⁵; und „wir alle heißen Nachbarn, die in dieser Stadt zu Mühlhausen wohnen“²⁶.

19. „Incipit liber iuris secundum ius inperii“.

20. 32. 2, vgl. Rrb. Einl. S. 39 Anm. 6 (lies dort 8. 2 statt 8. 3).

21. *Commentatio de originibus atque antiquitatibus S. R. I. lib. civ. Muhlhusae Thur.* (1749) p. 143 s. Vgl. meine Ausgabe S. 38 ff.

22. 7. 1, 8. 3, 16. 1, 39 Überschrift.

23. 10. 7.

24. Einl. S. 33 ff., 93.

25. 34. 1.

26. 1. 2, 2. 8, 3. 1.

Dieser Bürger Freiheiten und Rechte liegen ihm am Herzen: „Daz habin su von urmi vrigin rehti“ ruft er aus²⁷, um hervorzuheben, daß sie es nicht nötig haben, sich dem gerichtlichen Zweikampf zu stellen, wie er auf dem Lande herrschend war. Bürgerstolz und Reichstreue sind seine kennzeichnenden Eigenschaften. Er war ein Mühlhäuser Bürger; „hie zu Mulhusin in dis richis stad“ soll Friede herrschen²⁸, und „heri zu Mulhusin in dis richis stad“ läßt er den Fremden ziehn²⁹, der sich dort als Bürger niederzulassen wünscht. So kann auch nicht zweifelhaft sein, daß das Rechtsbuch aus Mühlhausen stammt und hier entstanden ist, „bin disimi wiepbildi hie zu Mulihuisin“³⁰. Zwar ist es uns in zwei Handschriften überliefert³¹, von denen die eine im Rathaus zu Mühlhausen, die andere in der benachbarten Reichsstadt Nordhausen aufbewahrt wurde, aber grade diese läßt deutlich erkennen, daß man in Nordhausen das Rechtsbuch erst übernommen hat. Während zu Anfang mehrmals der Ortsname Mühlhausen auch im Nordhäuser Text erhalten geblieben ist, wird er später durch „Nordhausen“ ersetzt, und einmal ist dem Schreiber der Anfang des fremden Stadtnamens aus seiner Vorlage in die Feder geflossen; er schrieb: „Mu (durchstrichen) Northusin“³².

Vor allem aber können wir die Zugehörigkeit zur Stadt Mühlhausen erkennen aus der Schilderung, die das Rechtsbuch³³ von dem Flurgericht des Heimbürgen unter der Kilianslinde gibt. Die Stätte dieses Gerichts ist anderweit bezeugt, und noch heute heißt der Platz an dem alten Kirchlein Sankt Kilian „Unter der Linde“. Eine Abbildung

27. 2. 6.

28. 3. 1.

29. 38. 1.

30. So die Angabe des Geltungsbereichs in Kapitel 1. 1 für Tötungsvergehen.

31. Keine von beiden beruht unmittelbar auf der Urschrift; als sie in der zweiten Hälfte des 13. Jhs. entstanden, hatte das Buch schon eine Geschichte.

32. Vgl. Rrb., Tafel I b.

33. 34. 1; vgl. Einl. S. 51, 60 f.

dieses Gerichts ist uns vielleicht erhalten in der Luzerner Schweizerchronik des 16. Jahrhunderts. Dort wird die Gerichtssitzung, bei der ein Einzelrichter am Tische unter der Linde sitzt, offenbar irrig bezogen auf eine Tagung des Rates der Reichsstadt Mülhausen im Elsaß. Um die Sitzung eines städtischen Rates kann es sich schon deshalb nicht handeln, weil die Gerichtsstatt im freien und außerhalb der Stadtmauern gelegen ist. Die Kilianskirche, bei der nach einem Bericht des 13. Jahrhunderts eine Mühle lag³⁴, liegt noch heute hart an der Stadtmauer. Die zu ihr gehörige Gemeinde, die Vorstadt Sankt Kilian, hat offenbar früher als dörfliche Siedlung vor der Stadt oder dem befestigten Königshofe gelegen. Noch im Jahre 1275 sitzt ein Reichsdienstmannengeschlecht, das den Namen „de Sancto Kyliano“ führt, auf seinem Stammhof zu „Aldinmulhusen“³⁵. Zwar wird die benachbarte Georgsgemeinde, die gleichfalls außerhalb der Stadtmauer siedelte, von späteren Chroniken auch als Altmühlhausen bezeichnet. Sie mag ein altes thüringisches Dorf sein, das ebenfalls älter als die Stadtsiedlung ist. Diese selbst aber dürfte aus der Kiliansgemeinde hervorgegangen sein, die offenbar identisch ist mit der ältesten fränkischen Siedlung, die uns urkundlich im Jahre 775 überliefert ist. In dieser Urkunde Karls des Großen³⁶ heißt es von ihr: „in alio loco, ubi Franci homines commanent, cuius vocabulum est Molinhuso“. Für die frühe Entstehung spricht besonders die Widmung der Kirche an den heiligen Kilian. Dieser, ein irischer Missionar schottischer Herkunft kam ums Jahr 685 nach Thüringen und erlitt hier schon 689 den Märtyrertod.³⁷ Da er im Gegensatz zu andern irischen

34. Urk. von 1250 Jan. 5; K. Herquet, U.-B. der Reichsstadt Mülhausen i. Th. (1874) Nr. 107.

35. Ebd. Nr. 247.

36. 775 Okt. 25; Mon. Germ. h., Dipl. Karol. I (1906) Nr. 104, auch UB. Mühlh. Nr. 1.

37. Vgl. über ihn Emmerich, Der heilige Kilian (1896), Alb. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I 3, 4 (1904) S. 360 f., Riezler, Neues Archiv d. Ges. f. ält. d. Geschichtsk. 28 (1903) S. 232 f., B. Krusch u. W. Levison, Mon. Germ. h. SS. rer. Mero-

Mönchen im Dienste Roms gestanden haben soll, wurde er früh unter die Heiligen der Kirche erhoben und ist nach der Stiftung des Bistums Würzburg im Jahre 741 dessen Schirmherr geworden, der Legende nach sogar der erste Bischof von Würzburg gewesen. Der ungewöhnliche Schutzheilige spricht also für eine frühe Entstehung der Kirche. Scheithauer hegt, wie er mir mitteilt, die Vermutung, daß die Kirche „ad Sanctum Kilianum in Quirnahu . . in Thuringia“, der ums Jahr 860 Güter übereignet werden³⁸, mit der des fränkischen Dorfes Mühlhausen identisch sei. Denn das Wort „Quirn“ bedeutet Mühle, „in Quirnahu“ also „am Mühlbach“.

Aber sei dem wie ihm wolle. Sicher ist, daß hier ein fränkisches Dorf bestanden hat, das im Schutze eines fränkischen Königshofes emporgediehen ist. Gerade wenn es neben einem thüringischen Dorf gelegen war, werden wir es uns schon früh als einen Wohnort von Kaufleuten denken können. Markt und Münze sind sicher uralt. Die Stadt Mühlhausen aber ist aus dem Dorf hervorgegangen. Die Flur und das Flurgericht unter der Kilianslinde sind identisch mit der Stadtflur und der Bürgergemeinde. Die dörfliche Herkunft zeigt sich auch in dem ländlichen Charakter der Stadtsiedlung, wie er uns im Rechtsbuch geschildert wird. „Unsi alde recht an corni“ spielt eine wichtige Rolle³⁹; ebenso die Ahndung des Felddiebstahls. Das Recht des wegfährtigen Mannes, seinen Pferden Futter von den Äckern am Wege zu reichen, das „ubirsniti“, das Abernten über die Grenze hinaus, wird eingehend behandelt⁴⁰. Wenn alle Mühlhäuser, wie mehrfach betont wird, Nachbarn heißen,

ving. V (1910) p. 711 ss., H. Nottarp, Kirchenr. Abhandl. 96 (1920) S. 95 f.

38. E. F. J. Dronke, Codex diplomaticus Fuldensis (1850) Nr. 577 S. 260. O. Dobenecker, Regesta diplomatica Hist. Thur. I (1896) Nr. 222 S. 49 meint, wohl zu Unrecht, es handle sich um eine Schenkung an das Bistum Würzburg; so früher auch Scheithauer, Mühlh. Geschichtsbl. 25/26 S. 95. Vgl. aber Herquet, UB. Nr. 4 Anm. 1 und 2.

39. Rrb. 35 Überschrift.

40. 35 u. 36.

werden wir uns erinnern müssen, daß dieses Wort zunächst die Geburen eines Dorfes bezeichnet⁴¹. Von der Schüttung und vom Gemeindevieh ist eingehend die Rede⁴². Die Entstehung des Stadtrechts aus dem Landrecht ist hier noch unmittelbar zu verfolgen. Nicht umsonst heißt es, wenn es darauf ankommt, ob sich jemand sein Recht und seine Ehre erhalten habe, stets, er habe sein L a n d recht behalten⁴³. Die im Rechtsbuch erörterten Rechtsinstitute sind in der Tat zum Teil solche des Landrechts.

Andererseits aber bezeichnet sich das Rechtsbuch selbst als „Rechtsbuch nach des R e i c h e s Recht“. Das steht weder im Gegensatz zu dem Ausdruck Landrecht noch zu dem städtischen Charakter der Siedlung. Das Recht, das der Verfasser schildern will, ist das fränkische Recht des Mühlhäuser R e i c h s h o f e s und seines Bezirks⁴⁴. Das fränkische Stammesrecht tritt in der Quelle deutlich hervor; Land- und Stadtrecht sind in ihr noch ungeschieden. So spricht der Verfasser, wenn er das Stadtgericht und das dort anzuwendende Recht schildern will, über das „recht von markitdingi“⁴⁵. Die alte Bezeichnung Markt Ding ist also noch maßgebend. Alles das zeigt, daß das Rechtsbuch der F r ü h z e i t der städtischen Entwicklung angehört. Dazu stimmt die S p r a c h e⁴⁶. Es ist die einzige Rechtsquelle in altmitteldeutscher Sprache, die uns erhalten ist. Bezeichnend ist die reiche Verwendung des i-Lautes. Das i am Wortschluß, das allgemein an Stelle des stummen e erscheint, findet sich sonst nur in Quellen des 12. Jahrhunderts. Die Sprache ist verwandt mit der des Erfurter Judeneides, der allgemein in das 12. Jahrhundert gesetzt wird. In Mühlhausen hat sich diese Sprache anscheinend länger erhalten als anderswo. Aber doch werden wir sie spätestens in die beiden ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts zu setzen haben.

41. Einl. S. 57³.

42. 36. 10—13, 49.

43. Einl. S. 61.

44. S. 75 ff.

45. Rrb. 45 Überschrift.

46. Einl. S. 62 ff.

Auch inhaltlich steht dieser frühen Ansetzung nichts im Wege. Schon früher⁴⁷ konnte ich zeigen, daß alle Gründe, die man dagegen geltend gemacht hat, irrig sind. So ist die Bezeichnung Mühlhausens als Reichsstadt sehr wohl im Beginn des 13. Jahrhunderts möglich gewesen. Urkundlich erscheint der Ort im Jahre 1206 als „civitas regia, que dicitur Mulhusen“⁴⁸, 1222 und 1223 als „civitas regni“⁴⁹. Das Stadtsiegel mit der Aufschrift „civitas inperii“⁵⁰ ist uns an einer Urkunde von 1238 erhalten, aber nach dem Wortlaut einer andern vom Jahre 1231 offenbar schon an dieser befestigt gewesen⁵¹. Es wird von Manchen in den Anfang des 13. Jahrhunderts gesetzt. Und schon zum Jahre 1180 berichten die gleichzeitigen Annales palidenses⁵², daß „Northusen et Mulehusen inperatoris civitates“, von Heinrich dem Löwen zerstört worden seien. Freilich wird der Ausdruck „civitas“, der im früheren Mittelalter einen befestigten Platz, nicht eine Stadt bezeichnet, hier nur auf die Pfalzen bezogen werden dürfen. Die an den Königshof angelehnten Marktsiedlungen wurden bis dahin als „villa regia“ bezeichnet⁵³. So im Jahre 1211 auch Mühlhausen und Nordhausen. Aber auch diese waren bereits ummauert. Die Quelle⁵⁴ nennt sie „villas regias muris et fossatis sufficienter munitas“. Die Umwehrung des Markortes Mühlhausen geht wahrscheinlich

47. 1. Ausgabe (1923) S. 43 ff.

48. UB. Nr. 53.

49. Ebd. Nr. 60, 62.

50. Rrb. 2. Ausgabe Titelbild.

51. UB. Nr. 93 u. 77; vgl. Rrb. Einl. S. 42 f.

52. Mon. Germ. hist. SS. 16 (1859) 95, 44; vgl. Friedr. Stephan, Verfassungsgeschichte der Reichsstadt Mühlhausen i. Th. I (1886) S. 7 Anm. 12.

53. Im gleichen Sinne spricht Friedrich II. im Jahre 1219 von einer „curtis sita in burgo nostro Mulehûsen“; UB. Nr. 58. Das wälsche „burgum“ hat aber zugleich die besondere Bedeutung „freie Marktgemeinde“. Vgl. Franz Beyerle, Zeitschrift d. Sav.-Stiftung 50 (1930) Germ. Abt. S. 32 ff. und dazu meine Bemerkungen Hans. Geschichtsbl. 56 (1931) S. 56 f. Anm. 171.

54. Chron. Sampetr. S. 53; UB. Nr. 56.

bis ins Jahr 1200 zurück⁵⁵. Auch Goslar wird noch als villa bezeichnet, als es bereits eine ummauerte Marktsiedlung war⁵⁶. So gehört Mühlhausen jedenfalls zu den ältesten Reichsstädten, bei denen der Ausdruck „civitas imperii“ technisch verwendet wird. Bedeutet er ursprünglich nur eine zum Reichsgebiet gehörige Stadt, so tritt er in der bekannten Urkunde Friedrichs II. für Lübeck vom Jahre 1226 als rechtliche Bezeichnung für eine Stadt auf, die vom Könige nicht mehr veräußert werden darf⁵⁷, sondern kraft eigenen Rechts unter dem Reiche steht.

Betrachten wir die *V e r f a s s u n g* Mühlhausens, wie sie sich aus dem Rechtsbuch ergibt, so erkennen wir, daß im Gegensatz zu der irrigen Behauptung Früherer von einem Kürrecht, der Befugnis zum Erlaß städtischer Satzungen, noch keine Rede ist⁵⁸, daß die Stadt noch keine eigentliche Selbstverwaltung besitzt⁵⁹, sondern unter den stadtherrlichen Organen steht. Auch die Gerichtsbarkeit ist noch die des Reichs⁶⁰. Der Reichsschultheiß wirkt „des Reiches und der Bürger Frieden“⁶¹. Und in dem Huldenschwur gelobt der neue Bürger „mi richi di hulde unde din burgerin truwi unde wareit“⁶². Noch steht der Fronhof des Reichs, und sein Verwalter, der Reichshofmann, wird bei der Verteilung von Gebühren berücksichtigt. Im Gericht tritt uns die zweigliedrige Gerichtsgemeinde entgegen, die für die Städte der Frühzeit charakteristisch ist. Den Umstand bilden die „burgeri undi och andirri guiti luiti“⁶³. In dieser Besetzung mit Bürgern und Reichsdienstmannen ist das Gericht zuständig für Auf-

55. Einl. S. 74 f. Anm. 5.

56. Frölich, Hans. Geschichtsbl. 21 (1915) S. 7 f.

57. Diese Zusicherung hat Mühlhausen erst 1251 von Konrad IV. erlangt; UB. Nr. 116.

58. Einl. S. 48 f.

59. Ebd. S. 52 ff.

60. S. 50 ff.

61. Rrb. 5. 4 S. 113, 6 ff.

62. 39. 1 S. 163, 6 f.

63. 5. 4 S. 112, 25 ff.

lassungen von städtischen Grundstücken und von ländlichen Gütern der Ministerialen und Reichsleute. Das Stadtgericht ist zugleich das des „Mühlhäuser Reichs“.

Besonders die Nichterwähnung des Reichsburggrafen, des *P r ä f e k t e n*, hatte früher Manchen dazu veranlaßt, anzunehmen, daß das Rechtsbuch der Zeit nach der Zerstörung der Königspfalz durch die Bürger im Jahre 1256 angehöre. Aber schon die Erwähnung des Reichshofmannes zeigt, daß der Reichshof noch stand. Andererseits braucht man nicht an die Zeit der früheren Zerstörung der Burg durch Heinrich den Löwen im Jahre 1180 zu denken oder an die kurze Periode nach 1199, in der die Stadt an die thüringischen Landgrafen verpfändet war. Die richtige Erklärung hat vielmehr bereits *H a n s N i e s e*⁶⁴ gefunden. Sowohl in Mühlhausen wie in Nordhausen gibt es ursprünglich nur *e i n e n* richterlichen Beamten, den Reichsschultheiß, der in seiner Eigenschaft als Burgkommandant auch „*prefectus*“ heißt. Der Schultheiß aber wird im Rechtsbuch oft erwähnt. Er ist auch identisch mit dem noch häufiger vorkommenden „*Richter*“. Er sitzt auch dem Marktding vor. Er ist Hochrichter und Stadtrichter zugleich. Als dann später das Schultheißenamt an die Stadt veräußert wird, tritt uns als Stadtrichter ein *s t ä d t i s c h e r* Schultheiß entgegen. Dieser ist ein Bürger, während der alte Reichsschultheiß und *prefectus* ein Reichsministeriale war⁶⁵.

In der ersten Ausgabe hatte ich die Identität von *P r ä f e k t* und *S c h u l t h e i ß* verkannt, weil nach einer Urkunde von 1231⁶⁶ „*Svikerus tunc temporis prefectus cum Theodorico scultheto Obone dicto*“ das echte Ding abhielt. Anscheinend stand also damals ein Reichsschultheiß unter dem Präfekten, dem er, ähnlich wie nach fränkischem Recht der Schultheiß dem Grafen, als Beisitzer diente. *S c h e i t h a u e r*⁶⁷ hat nun

64. Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jh. (1905) S. 180 f., 248.

65. Einl. S. 44 ff.

66. UB. Nr. 77.

67. a. a. O. S. 99 ff.

in Weiterführung einer Vermutung von Stephan⁶⁸, die These aufgestellt, das Amt des Präfekten sei im erblichen Besitz eines Herrengeschlechts, der Grafen von Gleichen, gewesen, das des Schultheißen im erblichen Besitz der Swigger von Mühlhausen, die zwar Reichsministerialen, aber Sprößlinge des Bilsteiner Grafenhauses gewesen seien. Beide Vermutungen sind völlig haltlos, obwohl die erste inzwischen die Zustimmung von Hans Tümmle⁶⁹, dem Historiker der Grafen von Gleichen, gefunden hat. In Wahrheit fehlt jede Nachricht über einen Grafen von Gleichen als prefectus⁷⁰. Man hat lediglich angenommen, daß es auf Grund dieses Amtes geschehen sei, daß Graf Ernst von Gleichen im Jahre 1206 ein Schiedsgericht in die königliche Stadt Mühlhausen berief⁷¹. Aber es handelte sich um eine Angelegenheit des Klosters Volkenrode, und sein Geschlecht hatte als das des Stifters Beziehungen zu diesem Stift. Solche nachbarlichen Beziehungen spielten auch später eine Rolle⁷², ohne daß je von einem amtlichen Wirkungskreis der Grafen in Mühlhausen die Rede ist. Die Präfekten und Schultheißen, die wir aus Urkunden kennen, sind sämtlich Reichsdienstmannen, und grade Swigger ist es auch. Von einem erblichen Besitz eines Geschlechts an dem Amt kann keine Rede sein, weder für das des Präfekten noch für das des Schultheißen. Swigger begegnet 1230 urkundlich als scultetus in Mühlhausen⁷³, 1231 als prefectus in dieser Stadt⁷⁴ und zugleich als scultetus von Nordhausen⁷⁵. In Mühlhausen hat er nunmehr den Theodoricus Obo als Schultheißen neben sich. Jetzt zum ersten Male spalten sich beide Ämter. Und der Gedanke liegt nahe, daß

68. a. a. O. S. 13 ff.

69. Die Geschichte der Grafen von Gleichen (1929) S. 34 ff., 47 f.

70. Vgl. auch Rrb. Einl. S. 47 f., 81 ff.

71. UB. Nr. 53.

72. So bei dem von Tümmle S. 47 herangezogenen Vorgange von 1225.

73. UB. Nr. 75.

74. Ebd. Nr. 77.

75. Ebd. Nr. 78.

Swicker das Richteramt für Nordhausen eben deshalb übernommen hat, weil er das in Mühlhausen aufgeben mußte, wo er nur Burgkommandant blieb.

Nun hat Konrad IV. im Jahre 1251 der Stadt Mühlhausen das *Schultheißenamt*, in dessen Besitz sie damals schon war, auf weitere fünf Jahre überlassen⁷⁶, ebenso Münze und Zoll, sämtlich gegen eine „*certa pensio annua et consueta*“⁷⁷. Ein späterer Swicker hat uns bezeugt⁷⁸, daß die Übertragung schon durch Friedrich II. geschehen sei. Und in der Tat treffen wir einen Bürger Teodericus als Schultheißen schon im Jahre 1244⁷⁹. Nehmen wir an, daß die Verlängerung auf je fünf Jahre von vornherein vorgesehen war, so kämen wir von 1251 über 1246 zum Jahre 1241. Da nun Friedrich 1235 aus Italien zurückkehrte, könnte die Verleihung im Jahre 1236 erfolgt sein und, falls er ein Privileg seines Sohnes Heinrich bestätigt hätte, schon im Jahre 1231. Das aber ist das Jahr der Ersterwähnung eines Schultheißen neben einem Präfekten. Tatsächlich ist nun auch dieser Schultheiß Dietrich Obo, was man bisher übersehen hat, ein Bürger und offenbar identisch mit dem „*Teodericus scultetus*“ von 1244. Nach einer Urkunde des Jahres 1251⁸⁰ befindet sich ein „*Theodoricus filius Heinrici Ubonis*“ unter den beispruchsberechtigten Erben des „*Theodericus filius Martburgis, civis in Mulehusen*“. Es war also wohl wirklich so, daß bis 1231 der Präfekt zugleich Schultheiß war, daß aber seitdem das Schultheißenamt in den Besitz der Bürgerschaft überging. Das Rechtsbuch muß also vor 1231 geschrieben sein.

Der Übergang der *Gerichtsbarkheit* auf die *Stadt* in so früher Zeit zeugt von einer ungewöhnlich frühen Entwicklung der städtischen Selbständigkeit in Mühlhausen. Im Rechtsbuch ist davon noch keine Rede. Es muß Jahrzehnte

76. Rrb. Einl. S. 45 ff., 57 ff.

77. UB. Nr. 117.

78. Ebd. Nr. 468; 1297 März 24.

79. Ebd. Nr. 99.

80. A. Schmidt, UB. des Eichsfeldes I (1933) Nr. 346; auch UB. Mühlh. Nr. 119.

früher liegen. Andererseits wird aus den geschilderten Vorgängen begreiflich, daß diese freiheitsstolze Bürgerschaft die Zeit des Interregnums benutzte⁸¹, sich auch von der Herrschaft des Präfekten und der Burgmannen zu befreien, indem sie die Burg im Jahre 1256 zerstörte. Die Burgmannen siedelten sich jetzt, wie es eine Anzahl von Dienstmännenfamilien schon früher getan hatte, in der Stadt an und söhnten sich mit der Bürgerschaft aus. Die frühe Entwicklung der städtischen Selbständigkeit macht uns nun aber auch begreiflich, daß schon im Rechtsbuch, also wohl in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts, der R a t eine bedeutende Rolle spielt, wie übrigens auch in den benachbarten und befreundeten Städten Goslar und Erfurt. Gerade die Mühlhäuser Nachrichten über den Rat sind besonders lehrreich für unsere Erkenntnis der Entwicklung der Stadtverfassung⁸². Denn der Mühlhäuser Rat ist ein beratendes Organ des s t a d t h e r r l i c h e n Beamten, des prefectus-scultetus, in seiner Eigenschaft als Verwaltungsbeamter wie als Richter. Sie ratschlagen zusammen; „nach rati des richteris undi dazu mit dir burgeri undi och andirri guitin luiti“ erfolgt die Rechtsfindung im Stadtgericht⁸³, und ebenso setzt der Heimbürge „mit dir burgeri rati“ die Flurschützen ein⁸⁴. Natürlich wird das Wort „Rat“ hier noch nicht im technischen Sinne für den Selbstverwaltungsausschuß der Bürger gebraucht; sondern die Gesamtheit der Bürger und Ministerialen berät den Reichsschultheißen als Gerichtsgemeinde im Ding und ebenso bei der Gemeindeverwaltung. Sie verhandeln „communi consilio“ wie um 1100 in Worms, Speyer und Mainz. Und entsprechend heißt es in Goslar 1219, daß der Reichsvogt Anklagen nur erheben darf in Gegenwart des Klägers und des Rates der Bürger (actore

81. Schon 1251 hatte sie von Konrad IV. das Recht erlangt, „um ihrer größeren Sicherheit willen“ eine Mauer zwischen sich und der Burg zu ziehen; UB. Nr. 116.

82. Vgl. Rrb. Einl. S. 41 f., 49 ff., 52 ff., 55 f., 74 f.

83. 5. 4.

84. 34. 1, S. 151, 9.

presente et consilio burgensium)⁸⁵. Hier in Mühlhausen wird aber auch schon der engere Kreis der Gerichtsbeisitzer, die das „bisezzin dinc“ bilden⁸⁶, als „Rat“ bezeichnet. Er bildet eine selbständige dem Schultheißen unterstellte Behörde. Gerichtliche Ladungen gehen aus vom Schultheißen oder vom Rate⁸⁷. Der Schultheiß als das leitende stadtherrliche Organ steht voran.

Alles das ist nicht nur für Mühlhausen, sondern für unsere Erkenntnis der Entwicklung der Stadtverfassung im allgemeinen von größtem Werte⁸⁸. Von Bedeutung ist insbesondere auch, daß die Bürger mit den Reichsdienstmannen den Umstand bilden in dem unter Königsbann abgehaltenen echten Ding, wo auch die Auflassungen von Grundeigen stattfinden für Stadt und Land, „coram sede imperii“, vor des Reiches Stuhl, und wo der Präfekt-Schultheiß dem peinlich Angeklagten, der sich durch Gottesurteil gereinigt hat, des Reiches und der Bürger Friede wirkt. Ritter und freie Bürger bilden eine Gerichtsgemeinde, die Anteil hat an dem Friedebann des königlichen Hochrichters. Das aber ist eine charakteristische Erscheinung des Gottesfriedensrechts⁸⁹. Die Stadt ist eine Bannstadt. Unter den Einwohnern ist eine geschworene Einung aufgerichtet zur Wahrung des Gottesfriedens. So wird der Bruch des Friedens zur Meintat. Peinliche Strafen ahnden jeden Friedensbruch als Verbrechen. Das hat zu einer völligen Umwälzung der Strafgerichtsbarkeit geführt⁹⁰. Unter dem Einfluß der Gottesfrieden und Landfrieden ist das Hochgericht seit dem 12. Jahrhundert zum

85. Stadtrecht von 1219 § 48; Keutgen, Urkunden z. Städt. Verf.-Gesch. (1899) S. 182.

86. 45. 1.

87. 45. 1 und 2.

88. Vgl. hierzu auch meine Abh. „Bürgerfreiheit und Herrschergewalt unter Heinrich dem Löwen“, Historische Zeitschrift 147 (1932) S. 291 ff.

89. Vgl. meine Abhandlung „Freiheitsroland und Gottesfrieden“, Hans. Geschichtsbl. 56 (1931) S. 39 ff., Rrb. Einl. S. 90 ff.

90. „Freiheitsroland“ S. 44 ff., „Bürgerfreiheit“, Hist. Zeitschr. 147, S. 298 ff.

Blutgericht geworden. Für die Bürger aber, die mit den Dienstmannen des Stadtherrn zusammen an dem Gericht teilnehmen, wird dieses altgermanische Vorrecht des freien Mannes zu einer Hauptstütze der Bürgerfreiheit. Der Grundsatz „Luft macht frei“ wird seit dem 12. Jahrhundert zu einem Palladium des Stadtrechts. Wir finden ihn auch in unserm Rechtsbuch⁹¹. Ebenso das Festnahmerecht, das dem Verletzten gegenüber dem handhaften Friedensbrecher eingeräumt wird⁹². Mit zwei andern Bürgern, im Sinne des alten Gottesfriedensrechts mit zwei Mitgeschworenen (jurati), die den Gottesfrieden durch körperlichen Eid bekräftigt haben, kann er und soll er sich selbst sein Recht verschaffen. Denn sie alle haben geschworen, für die Aufrechterhaltung des Friedens Sorge zu tragen.

Mit diesen Verknüpfungen des Mühlhäuser Rechts mit dem Gottesfrieden stimmt zusammen, daß das System des Rechtsbuchs von Haus aus ein System der Friedensbrüche ist. Die ersten Abschnitte handeln nacheinander von Totschlag, Verwundung, Heimsuchung, Notzucht und Diebstahl. Damit aber sind wir in die Lage versetzt, das Rechtsbuch in eine Entwicklungslinie zu stellen. Es ist nicht so vereinzelt, wie ich früher glaubte. Auch tritt in Mühlhausen zu dem altüberlieferten Kern ein neuer Zustrom fränkischen Rechts hinzu, der aus dem kölnisch-flandrischen Gottesfriedensrecht stammt. Im Zusammenhang mit der Kreuzzugsbewegung sind die Gottesfrieden im 11. Jahrhundert von Südfrankreich und Spanien⁹³ ausgegangen und über ganz Europa verbreitet worden. Zu uns nach Deutschland kamen sie von dem welschen Reichsbistum Kamerich (Cambrai) und von Flandern aus über Lüttich und Köln. Ursprünglich eine kirchliche Einrichtung, die die Befriedung der Christenheit und die Zusammenraffung aller Kräfte gegen den gemeinsamen

91. 38. 1 S. 160, 14 ff.

92. 3. 1 und 2, 12. 3 ff., 14. 2 usw., vgl. S. 125 Anm. 2.

93. Vgl. dazu jetzt Eugen Wohlhaupter, Studien zur Rechtsgeschichte der Gottes- u. Landfrieden in Spanien, Deutschrechtliche Beiträge 14. 2 (1933).

Feind, den Heiden, bezweckte, sind sie von weltlichen Fürsten und Herren, so von den Grafen von Flandern, später den Herzögen von Zähringen, den Landgrafen von Thüringen, aber besonders auch von Barbarossa und seinem großen Gegner Heinrich dem Löwen aufgegriffen und in Stadtrechtsprivilegien und Landfrieden aufgenommen worden. Als Wahrzeichen des heiligen Friedens dient das altheidnische Symbol des *R a d k r e u z e s*, das als Sinnbild des Gerichts aufgefaßt wurde. Es stellt den Kreuzpfahl im Gerichtsring, also das Dingwahrzeichen dar. In den Bildern zum Sachsenspiegel erscheint es auch in Gestalt eines Ringes, der von einem Kreuz gekrönt wird. Bezeichnenderweise trugen die im Rechtsbuch erwähnten Mühlhäusischen Pfennige, die mit der herrlichen Prägung von Barbarossas Reiterbild beginnen, um 1200 auch dieses Wahrzeichen des Gottesfriedens⁹⁴. Später ist daraus ein Mühlrad oder der Reichsapfel geworden⁹⁵.

Ehe *L u i s e v o n W i n t e r f e l d*⁹⁶ diese von *K. W. N i t z s c h*⁹⁷ bereits entdeckten Zusammenhänge der deutschen Stadtrechte mit den Gottesfrieden erneut hervorhob, hatte ich *B e z i e h u n g e n* des Rechtsbuchs zu *a n d e r n S t a d t r e c h t s q u e l l e n* nur in allzu großer zeitlicher und örtlicher Nähe gesucht. So zeigten sich starke Einflüsse unserer Quelle in *N o r d h a u s e n* und *E s c h w e g e* und deren Tochterstädten, verwandtschaftliche Zusammenhänge mit *E i s e n a c h* und andern thüringischen Städten. Jetzt dagegen trat hervor, daß ein großer Strom von *C a m b r a i* und *K ö l n* im Westen über Mühlhausen hinweggeflutet ist bis nach *P r a g* im Osten⁹⁸. Zwischen dem großen Privileg

94. *H. B u c h e n a u*, Der Bracteatenfund von Seega (1905), Veröffentlichungen der histor. Kommission f. Hessen u. Waldeck V, Nr. 71—75, Tafel 4 Nr. 14—18.

95. Vgl. ebd. die Prägungen aus der Zeit Philipps Nr. 63, 67—70 und Ottos IV. Nr. 97, auch die Landgrafenprägungen Nr. 83, 85.

96. „Gottesfrieden und deutsche Stadtverfassung“, *Hans. Geschichtsbl.* 52 (1927) S. 8 ff.

97. „Heinrich IV. und die Gottes- und Landfrieden“, *Forschungen zur Deutschen Geschichte* 21 (1881) S. 277 ff.

98. *Rrb.* Einl. S. 90 ff.

Barbarossas für Cambrai von 1184 sowie der späteren lex Godefridi und dem Reichsrechtsbuch bestehen wörtliche Anklänge⁹⁹. Und ebenso zwischen dem Rechtsbuch und der „Pax Dei incerta“ des ausgehenden 11. Jahrhunderts, wie Weiland sie bezeichnete, die möglicherweise nach Westfalen, wahrscheinlich aber nach Köln gehört¹⁰⁰. Sie ist als Anhang zum Kölner Gottesfrieden von 1083 überliefert und ist, wie ich annehmen möchte, das Gottesfriedensrecht der conjuratio pacis von 1112, der berühmten Kölner „conjuratio pro libertate“.

Freilich bildet weder das Recht von Cambrai noch der Kölner Friede die unmittelbare Grundlage des Reichsrechtsbuchs. Denn dessen dem Gottesfriedensrecht angehörende Bestimmungen finden sich vollständig in keinem von beiden. Freilich könnten zwei Aufzeichnungen benutzt sein; aber wahrscheinlicher ist, daß es sich um ein verlorenes weit ausführlicheres Gottesfriedensrecht handelt, das sich zum Teil mit den Privilegien Barbarossas und Heinrichs des Löwen, zum Teil mit dem Kölner Recht deckt. Andererseits ist nicht unwahrscheinlich, daß das Privilegienformular des Löwen von etwa 1160, wie es im Braunschweiger Hagenrecht vorliegt, unmittelbar eingewirkt hat¹⁰². Denn es ist vom Mühlhäuser Rechtsbuch und vom Nordhäuser Stadtrecht unabhängig voneinander benutzt worden. Beide Städte wurden 1180 vom Löwen erobert. Die Pfalzen (civitates) hat er zerstört. Die Städte aber wollte er offenbar seinem Reiche angliedern. Dafür spricht auch das plötzliche Auftauchen einer herzoglichen Stadt Göttingen dicht bei der alten Kaiserpfalz Grona, die nach der Chronik des Lubecus dem gleichen Kriegszuge Heinrichs zum Opfer fiel.

99. Ebd. S. 95, 103, 123, 125.

100. Ebd. S. 91, 95, 103, 104, 157.

101. Mon. Germ. hist. LL. IV Const. I (1893) S. 608 Nr. 426, ed. Weiland.

102. Vgl. Rrb. S. 92, 95, 100, 103, 123, 160; ferner meine „Neue Studien zum Mühlh. Reichsrechtsbuch“, Mühlh. Geschichtsbl. 30 (1931) S. 235 ff., „Bürgerfreiheit“, Hist. Zeitschr. 147 (1932) S. 304 ff.

Vermutlich sind die Kaufleute, die vorher neben der Pfalz in dem Markorte Burggrona siedelten, in der neuen braunschweigischen Stadt angesetzt worden. So könnte Heinrich auch den Städten Mühlhausen und Nordhausen damals Stadtbrieft gegeben haben. Daß sie uns ebensowenig überliefert sind wie der Gründungsbrief von Göttingen, ist begreiflich, da die Städte von ihnen nach dem Sturze Heinrichs schwerlich einen Gebrauch machen konnten. Die gleichen Bestimmungen finden sich nun auch in späteren Stadtrechtsbriefen von M ü n d e n und W i t z e n h a u s e n, die auf Privilegien welfischer Herzöge beruhen und ebenfalls auf den Löwen zurückgehen könnten. Freilich sind beide Städte alte fränkische Königshöfe. Aber es handelt sich ja hier nicht um altes Frankenrecht, und es ist kaum anzunehmen, daß für Münden und Witzhausen im 12. Jahrhundert königliche Rechtsbriefe erlassen worden wären.

Daß eine e i n h e i t l i c h e Rechtsquelle als Grundlage für die Gottesfriedensvorschriften des Rechtsbuchs anzunehmen ist, dafür spricht die starke Verwandtschaft mit dem sogenannten Otakarschen A l t p r a g e r S t a d t r e c h t s b u c h aus dem Ausgang des 13. Jahrhunderts¹⁰³. Wörtliche Berührungen finden sich an sieben verschiedenen Stellen, und zwar in beiden Rechtsbüchern in der gleichen Reihenfolge. Nun ist es unwahrscheinlich, daß eine Handschrift unseres Rechtsbuchs im 13. Jahrhundert bis nach Böhmen gelangt sein sollte. Auch ist innerhalb der einzelnen Artikel die Übereinstimmung des Wortlauts nicht so groß, daß unmittelbare Anlehnung angenommen werden müßte. Die weitestgehende Übereinstimmung findet sich in dem letzten Artikel, der vom M o r d b r a n d handelt. Danach muß die zu Grunde liegende verlorene Quelle verschiedene Friedensbrüche, Totschlag, Verwundung, Heimsuchung, Notzucht, Diebstahl und Mordbrand nacheinander behandelt haben. Daneben stehen Vorschriften über den Satz „Stadtluft macht frei“ und das Festnahmerecht sowie über das Recht des wegfährtigen Mannes.

103. Vgl. Rrb. S. 92 f., Neue Studien S. 239.

Alle diese Dinge nun finden sich auch in Gottesfrieden und in frühen Landfrieden behandelt. Aber manche von ihnen zeigen im Mühlhäuser Reichsrechtsbuch eine noch *altertümlichere* Entwicklungsstufe als in diesen. So tritt uns hier noch der altfränkische Grundsatz entgegen, daß die peinliche Strafe nur bei handhafter Tat zur Anwendung kommt und daß ein freier und ehrenhafter Mann ohne solche nicht überführt werden kann, selbst wenn er die Tat vor Gericht begangen hat „an dis richteris anigisichti undi dir burgeri“, aber die Waffe alsbald weggeworfen hat, ehe er ergriffen werden konnte¹⁰⁴. Über ihn verhängt man nur die Buße für Friedensbruch. Sie wird als ‚einworchte‘, ‚einwurti‘, d. h. als Buße für Verletzung der *E i n u n g*¹⁰⁵ bezeichnet und beträgt 3 Scherf und 1 Pfund¹⁰⁶. Dabei ist zu beachten, daß es sich offenbar um eine formelhafte Bußbezeichnung fränkischer Herkunft handelt, denn Scherfe, das heißt halbe Pfennige, wurden in Mühlhausen nicht geprägt und kommen in jener Zeit nur im fränkischen Westen vor. Im Braunschweig Heinrichs des Löwen aber begegnet eine entsprechende Buße von 30 Schilling 3 Scherf nebst einer Wette von 60 Schillingen¹⁰⁷, wobei die zweite Summe den alten fränkischen Königsbann darstellt. Weiter ist der *M o r d b r a n d* im Mühlhäuser Rechtsbuch noch nicht verboten, obwohl schon der Mainzer Reichslandfriede von 1103 ihn untersagt¹⁰⁸. Die Reichsdienstmannen in Mühlhausen ließen sich ihr Fehderecht nicht nehmen, und daher mußte man es auch ihren Feinden außerhalb der Stadt zuerkennen. Wenn einer einem Mühlhäuser einen Brandbrief schickt, eine Drohung „zu mortburnini mi andirin heri zu Mulhusin in disi stad“, dann muß der Bedrohte das kundtun den Nachbarn und dem Richter¹⁰⁹. Die sollen dem Feinde guten

104. 2. 5, vgl. Einl. S. 74, 78.

105. S. 102³.

106. S. 59¹.

107. Ottonianum von 1227 a. 24, Stadtr. von 1532 a. 89 Satz 5; L. Hänselmann, UB. d. Stadt Braunschweig I (1873) S. 5, 304.

108. Einl. S. 73, 91¹.

109. 46. 1.

Frieden und sicheres Geleit geben „heri unde widir zu cumini“. Kommt er dann und gibt dem Bedrohten eine „rehti undi redelichi scult“, dann muß der sich mit ihm aussöhnen und ihm Buße zahlen. Kommt er nicht, so muß der Pfarrer angerufen werden, um zu vermitteln¹¹⁰. Hat der Bedrohte nicht alles das versucht oder weigert er sich die Buße zu zahlen, dann muß er, wenn inzwischen ein Brand ausbricht, den etwa Geschädigten den Schaden ersetzen „wandi he gutir luiti ratis nicht volgi inwoldi nach tu“¹¹¹. Von einer Bestrafung des Mordbrenners ist keine Rede.

Man begreift bei solchen Verhältnissen, welches Gewicht man auf die Einhaltung des geschworenen Friedens innerhalb der Stadtgemeinde legte, des Friedens, auf dem die Bürgerfreiheit und die Sicherheit des Verkehrs beruhte. Mußte man sich doch dauernd von äußeren Feinden bedroht fühlen. Wir vermögen im Deutschland von heute diese Stimmung nachzuempfinden. Sind doch auch wir im Reiche der Bedrohung durch übermächtige Feinde von außen schutzlos preisgegeben. Dazu herrschte im Innern der Unfriede, und es war wie zu jenen Zeiten, von denen der große deutsche Dichter sang: „untriuwe ist in der sâze, gewalt vert ûf der strâze“. Da hat der Eine, der uns zum Retter wurde, die Gottesfriedenseinung unter uns aufgerichtet. Er wirkte uns „dis richis undi dir burgeri vridi“. Und wir alle schwören aufs neue, wie die alten Mühlhäuser auf den Stufen der Marienkirche im Angesichte Gottes, des Richters und des Rates „mi richi di hulde unde din burgerin truwi unde wareit“.

110. 46. 2—5.

111. 46. 13.

II.

Der handelsgeschichtliche Wert der Sundzollregister.

Ein Beitrag zu seiner Beurteilung.

Von

Aksel E. Christensen.

V o r b e m e r k u n g : Diese Abhandlung wurde ursprünglich verfaßt als Vortrag in einem Kursus über die Wirtschaftsgeschichte der Ostseeländer, der unter Leitung von Professor E. F. Heckscher im Baltischen Institut in Stockholm stattfand. Sie ist später mit vermehrtem Material umgestaltet und durch neue Untersuchungen erheblich erweitert worden. Die Übersetzung ins Deutsche stammt von Prof. Dr. W. Vogel.

Seitdem die jetzt verstorbene dänische Historikerin Frau N i n a B a n g Mitte der 1890er Jahre den für ihre Zeit genialen Gedanken faßte, die Sundzollregister der historischen Wissenschaft zugänglich zu machen, haben diese als die einzig dastehende handelsgeschichtliche Quelle, die sie sind, volle Anerkennung gefunden. Immer wieder haben europäische Historiker, in erster Linie Professor Dietrich Schäfer, von ihnen in sehr schmeichelhaften Wendungen gesprochen. Diese Anerkennung hat sich auch praktisch ausgewirkt; als der Carlsberg-Fonds Bedenken trug, die Kosten für die Ausarbeitung und Herausgabe der zweiten Reihe der Register zu übernehmen, gelang es Prof. Schäfer internationale Mittel in solchem Umfang aufzubringen, daß die Fortsetzung gesichert

war. Eine schönere Anerkennung des internationalen Wertes einer wissenschaftlichen Arbeit läßt sich kaum denken.

Nahezu 40 Jahre hindurch ist die große und zeitraubende Arbeit fortgesetzt worden: die peinlich genaue Durchsicht der Protokolle, die Auflösung der einzelnen Ladungen, die Ordnung des Stoffes nach den verschiedenen Rubriken, schließlich die umfangreichen Zahlenberechnungen. Selbst jetzt ist die Arbeit noch weit vom Ende entfernt; die 1. Reihe, die Jahre 1497—1660 umfassend, ist allerdings jetzt vollendet, indem der zweite und letzte Band über den Warentransport, hier eingeteilt nach den Abgangshäfen der Schiffe und gegliedert nach ihren Heimathäfen, 1933 erschienen ist.

Frühzeitig erhob sich die Frage, und im Laufe der Jahre ist sie mehr und mehr brennend geworden: sind die Sundzollregister eigentlich diese angestregten Bemühungen wert? Die Frage teilt sich sogleich in zwei Unterfragen: 1. Ist das Material der Protokolle an und für sich derart beschaffen, daß es die großen darauf gesetzten Erwartungen erfüllt?, und 2. haben die Tabellen den vorliegenden Stoff in zufriedenstellender Weise ausgenützt?¹

Die erste dieser Fragen, die nach dem Quellenwert der Sundzollregister, ist nicht nur bei weitem die wichtigste, sondern ihre vorherige Beantwortung ist auch notwendig, um die richtige Grundlage für eine Beurteilung des Tabellenwerkes (d. h. der Ausgabe) zu erhalten; sie muß deshalb an erster Stelle und am eingehendsten behandelt werden. — Bisher sind erst wenige und verstreute Beiträge hierzu geliefert worden. Die Herausgeberin, Frau N i n a B a n g, die das

1. Tabeller over Skibsfart og Varetransport gennem Øresund 1497—1660. I. Skibsfarten (København 1906). II. Varetransporten, Bd. A (1922), Bd. B (1933). — Tabeller over Skibsfart og Varetransport gennem Øresund 1661—1783 og gennem Storebælt 1701—1748. I. Skibsfarten (Københ. 1930). — Tabellen über den Zeitraum 1784—1857 werden schwerlich veröffentlicht werden, weil hier die allgemeine Schifffahrtsstatistik einen Ersatz bietet. Die Bände werden nachfolgend abgekürzt angeführt: SZR (= Sundzollregister) I. 1, I. 2 A, I. 2 B, und II. 1.

Material besser als sonst jemand kannte, hat diesen Teil der Aufgabe beinahe vollständig unbeantwortet liegen lassen. Selbst wenn sie sich klar genug über gewisse Mängel des Materials war, hielt sie es doch für so zuverlässig, daß man berechtigt sei, es ohne ins Einzelne gehende kritische Beurteilung zu einer tabellarischen Handelsstatistik zusammenzustellen, deren Tabellen, ihrer Auffassung nach „ein treues Spiegelbild der Entwicklung auf diesem für den europäischen Handel so wichtigen Verkehrsweg bieten“.² — Schon wenige Jahre nach dem Erscheinen des ersten Bandes deutete Professor Erik Arup in einer Besprechung an, daß das Material gewisse Fehler und Mängel habe; seine Kritik galt selbstverständlich nur dem Schiffsverkehr, und sie bezog sich nur auf die Mängel, die in dem diesen allein betreffenden Zollmaterial stecken, z. B. wenn 2 Hinfahrten, aber keine Rückfahrt verzeichnet, oder wenn verschiedene Heimathäfen angegeben sind.³

Aufschlußreicher ist indessen die vergleichende Methode, u. a. weil sie auch den Warenverkehr in die Untersuchung einbezieht. Der erste, der diese Methode anwandte, war A. H u h n h ä u s e r, der schon lange vor dem Erscheinen der Warentabellen, in seiner 1913 veröffentlichten Schrift über „Rostocks Seehandel“, versuchsweise die Warenangaben in den Lizenztjournalen des von Gustav II. Adolf eingeführten Warnemünder Zolls mit denen der Sundzollregister verglich⁴. Sein Urteil fällt entschieden zugunsten des Warnemünder Zolls aus.

Ein bei weitem schärferes Urteil im gleichen Sinne wurde jedoch von der dänischen Historikerin Dr. A s t r i d F r i i s gefällt, die auf Grund einer eindringlichen, aber wenig umfassenden Spezialuntersuchung (englische Tuchschniffe innerhalb der

2. SZR I. 1, Vorwort S. III. — Vgl. Tilskueren 1926, Novemberheft (Kopenh. 1926).

3. Nationaløkonomisk Tidsskrift 1909, S. 507 f. (Koph. 1909).

4. Huhnhäuser: Rostocks Seehandel von 1635—1648 (nach den Warnemünder Lizenzbüchern) I. Die Schifffahrt. (= Beitr. z. Gesch. d. St. Rostock 8. Bd.) Rostock 1914.

Jahre 1606—1624) eine sehr kräftige Kritik sowohl am Quellenwert des Urmaterials wie an den bei der Ausgabe angewandten Grundsätzen übte.⁵ Während sie die Herausgabe der Sundzollregister als „eine Vergewaltigung statistischen Materials aus älteren Zeiten“ bezeichnete, wagte sie immerhin nicht ein ebenso kategorisches Urteil über das Originalmaterial zu fällen, sondern begnügte sich mit der Empfehlung „größter Vorsicht beim Ziehen weitgehender Schlußfolgerungen aus den Sundzollregistern allein, bevor nicht eine Reihe von Zusammenstellungen mit anderen Zollregistern vorgenommen worden sind“⁶.

Trotz dieser Warnungsrufe haben manche Forscher doch ständig ihre Beweisführung kritiklos allein auf die Sundzollregister gestützt.⁷

Eine wissenschaftlich befriedigende Beurteilung des Zuverlässigkeitswertes der Sundzoll-Protokolle kann jedoch nicht nur auf Grund von Vergleichen stattfinden, wenn diese auch eine der wichtigsten Methoden bleiben. Vielmehr gehören dazu auch sehr eingehende Einzeluntersuchungen über die allgemeine Warengeschichte des Ostseehandels, über die Entwicklung der Organisation und Technik der Schifffahrt und des Seehandels, sowie nicht zum wenigsten über die Sundzoll-Verwaltung. Auffallenderweise ist die wirtschaftliche Seite der Geschichte des Sundzolls niemals Gegenstand einer kritischen, geschweige denn einer systematischen Untersuchung gewesen.⁸

5. Dansk Historisk Tidsskrift (künftig abgekürzt DHT) 9. Række, IV. Bd., S. 109—182.

6. DHT ebenda S. 167, 182.

7. In P. Boissonnade u. P. Charliat: Colbert et la Compagnie de Commerce du Nord (1930) spendet P. Charliat den Sundzolltabellen überschwengliches Lob. In seinem Vorwort zu diesem Buch hält sich Henri Hauser indessen von der allgemeinen kritiklosen Benutzung frei, indem er sagt: „il suffit d'en considerer les chiffres comme legèrment inférieurs à la réalité (Préface S. 10). Ob aber dieses Universalmittel nicht ein wenig zu einfach ist?

8. Beispielsweise sei es erwähnt, daß ein amerikanischer Historiker Charles E. Hill 1926 — also 4 Jahre nach dem Erscheinen der Waren-

Dieser Mangel hängt zweifellos mit der allgemeinen Lage der Wirtschaftsgeschichte zusammen. Als moderne Wissenschaft ist sie jung, beinahe ausschließlich ein Kind des 20. Jahrhunderts, eine Wissenschaft noch im Werden, dauernd gewaltig im Wachsen, aber weit entfernt endgültig gestaltet oder abgeklärt zu sein. Das reiche wirtschaftsgeschichtliche Material in all den vielen Archiven Europas ist noch weit entfernt davon hinlänglich verzeichnet, geschweige denn durch Herausgabe, in vollständiger oder bearbeiteter Form, zugänglich gemacht zu sein. Noch deutlicher macht sich ihre Jugend in ihrer Methodik bemerkbar; es finden sich keine allgemeingültigen Grundsätze für die Herausgabe der verschiedenen Arten von Quellen, und bisher hat noch kein Forscher systematisch oder auf Grund von Vergleichung die elementarsten Regeln zum Verständnis und zur Benutzung des verschiedenartigen Materials angegeben. Alle Kritik und Methodik ist in Wirklichkeit dem alleinigen Gutdünken des einzelnen Forschers überlassen geblieben, während sich die theoretischen Erörterungen im wesentlichen um die Berechtigung der verschiedenen Zweige der Wirtschaftswissenschaft, um ihre Ausdehnung und wechselseitige Abgrenzung gedreht haben, Gegenstände, die verglichen mit dem reichen Inhalt dieser Wissenschaften ziemlich unfruchtbar sind. Die Wirtschaftsgeschichte befindet sich so in mancher Hinsicht noch in einem vor-Rankeschen Stadium, wo alle historische Kritik dem unmittelbaren Gutdünken überlassen blieb.⁹

tabellen und 20 Jahre nach dem der Schiffahrtstabellen — ein Werk über den Sundzoll veröffentlicht hat (The Danish Sound Dues and the Command of the Baltic, Durham N. C. 1926; vgl. Hans. Gbl. 1929, S. 261 f.). Darin wird die politische und finanzielle Geschichte ausführlich behandelt; die Tabellen dagegen sind nur wenig benützt, das originale Zollmaterial überhaupt nicht, obwohl der Vf. sich längere Zeit in Dänemark aufgehalten hat.

9. Vgl. Rudolf Häpke, der in seiner Abhandlung „Der gegenwärtige Stand der handelsgeschichtlichen Forschung“ (Forsch. u. Versuche z. Gesch. d. Mittelalters u. d. Neuzeit, Festschrift f. Dietrich Schäfer, Jena 1915) S. 834 f. die tatsächlich allenthalben herrschende Kritiklosigkeit und „methodische Hilflosigkeit Zahlenangaben gegen-

Freilich ist es unmöglich die allgemeine historische Kritik direkt auf sie anzuwenden. Hier ist nämlich nicht von ursprünglichen und abgeleiteten Quellen die Rede; daher muß die formale Untersuchung, wie sie auf Berichte und Urkunden angewandt wird, in weit höherem Grad als sonst durch Sachkritik ersetzt werden: genaue Untersuchungen über die administrativen und technischen Verhältnisse bei der Entstehung des Materials und systematische Vergleichen zur Beleuchtung seiner Wirksamkeit.

Unter dem wirtschaftlichen Quellenmaterial sind Zollregister von Anfang an bis in die neuere Zeit besonders stiefmütterlich behandelt worden. Vorläufige Untersuchungen haben allenthalben ungeheure Zollregister-Materialien festgestellt¹⁰; nur ein geringer Teil davon ist untersucht, beinahe nichts ist herausgegeben, und nur in Ausnahmefällen ist eine wirklich wissenschaftliche Kritik geübt worden.

Diese Verhältnisse mußten der Ausgabe der Sundzollregister in hohem Grad das Gepräge geben, ja sie charakterisieren noch jetzt ständig ihre Benützung und Bewertung.

Auf diesem Hintergrund hebt sich Nina Bangs Tat umso schöner hervor. Sie stand in den 1890er Jahren da ohne ein Vorbild irgendwelcher Art, so daß sie ihre Grundsätze von Grund auf neu entwickeln mußte. Es war ihr klar, daß

über“ berührt; u. a. behauptet er, es habe sich die Gewohnheit herausgebildet, alle aus dem Mittelalter überlieferten Zahlen zu bestreiten, dagegen alle zahlenmäßigen Nachrichten aus dem 16. Jahrhundert und später bereitwillig anzunehmen.

10. Vgl. Prof. D. Schäfers Bericht über Zollarchive in den norddeutschen Archiven, Hans. Gbll. 1909 S. 10. In den holländischen Archiven scheinen keine Zollprotokolle erhalten zu sein, dagegen findet sich hier ein anderes bedeutungsvolles Material in Gestalt der zahlreichen Notariatsprotokolle, in welche viele Befrachtungskontrakte aufgenommen sind (Joh. Schreiner, *Nederland og Norge 1625—1650*, Oslo 1933). — Aus eigener Kenntnis kann ich das Kammerarchiv in Stockholm nennen, das ein umfangreiches und beinahe unbekanntes Zollmaterial enthält, nicht allein aus dem eigentlichen Schweden, sondern auch aus den zeitweilig der schwedischen Krone unterstellten norddeutschen Gebieten und Ostseeprovinzen. Vgl. Huhnhäuser a. a. O. S. 2.

finanzielle Umstände eine textlich vollständige Ausgabe unmöglich machten, und unter dem Einfluß der Rolle, die die moderne Statistik gerade in jenen Jahren spielte, wählte sie ganz natürlich die statistische Methode. Die Register sollten einer Reihe von Bearbeitungen unterzogen werden, deren Ergebnisse dann Jahr für Jahr in einfachen Tabellen zusammenzustellen waren, in denen die bloßen Zahlen ohne Kommentare sprechen sollten. Ihre Grundsätze für die Einrichtung der Tabellen stehen nicht allein bisher unübertroffen da, sondern werden auch jetzt noch dauernd als Muster angewandt.

I.

An Umfang und äußerer Gestalt sind die Sundzollregister eine einzig dastehende Quelle. Die Protokolle sind sorgfältig ausgeführte Reinschriften, im 16. und 17. Jahrhundert normalerweise auf lose Bogen geschrieben, welche am Ende eines Jahres in schönen Lederbänden zusammengefaßt wurden. In älterer Zeit führten die Zöllner und Zollschreiber jeder sein Buch über die gesamte Einnahme, aber von diesen gleichlautenden Registern ist nur ausnahmsweise mehr als je ein Exemplar erhalten. 1632 wurde eine rationellere Ordnung eingeführt, derart, daß die sechs Zollschreiber, immer 2 und 2, je ein Drittel erhoben und registrierten, während die Zöllner für das Hauptbuch zu sorgen hatten. Die erhaltenen Protokolle, mit der Unterschrift der Rentenkammer zur Gültigkeitsklärung versehen, sind mit einer Sorgfalt aufbewahrt worden, wie man sie Zollregistern selten angedeihen läßt.

Weiter steht dieses Zollmaterial einzig da in bezug auf seinen zeitlichen und geographischen Umfang. Eine Quelle, die etwa 300 Jahre hindurch — von der Einführung des Feuergeldes und des Lastzolls (1562 bzw. 1567) bis zur Ablösung des Sundzolls im Jahre 1857 — einigermaßen dieselbe verwaltungstechnische Beschaffenheit bewahrt hat, ist eine außergewöhnliche Erscheinung, noch dazu innerhalb der Wirtschaftsgeschichte, deren Bereiche ja sonst beim Durchbruch des Kapitalismus so umstürzende Änderungen erfahren haben.

Und wie viele Verkehrswege trafen nicht hier zusammen? Gewiß gibt es Knotenpunkte des Seehandelsverkehrs von gleicher oder selbst größerer Wichtigkeit als der Öresund: der Englische Kanal, die Straße von Gibraltar, ja selbst die Elbmündung¹¹; aber nirgendwo kann die Schifffahrt und der Warenverkehr zwischen geographischen oder wirtschaftlichen Einheiten von auch nur einiger Größe aus einem einzigen Quellensystem beleuchtet werden, vielmehr ist man sonst überall genötigt ihr Bild aus vielen und verschiedenartigen Quellengruppen stückweise zusammenzustellen. Von Bedeutung ist ferner, daß unser Material eine Periode umfaßt, wo der Ostseehandel noch von verhältnismäßig großer Wichtigkeit war, „die Mutter allen Handels war“, wie man in Holland sagte.

II.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen gehe ich nun zu meiner eigentlichen Aufgabe über, nämlich zu untersuchen, ob die Aufschlüsse, die die Sundzollregister gewähren, nun auch „richtig“ sind; wenn nicht, dann die Art der Fehlerquellen aufzudecken und Wege für ihr besseres Verständnis und ihre bessere Ausnützung zu zeigen. Diese Aufgabe ist wieder von doppelter Art; teils soll untersucht werden, ob die Registrierung mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt, weiter aber soll auch festgestellt werden, wieweit das

11. Zur Beleuchtung des Elbverkehrs könnte ein von mir im Dänischen Reichsarchiv gefundenes Protokoll über den von Christian IV. erhobenen Elbzoll dienen. Das Protokoll ermangelt jeder älteren Bezeichnung, außen auf den Band ist aber mit modernem Blaustift geschrieben: „Øresundstolden 1638 (?)“ und dieselbe Hand hat ihn möglicherweise zum Paket „Øresundstolden. Diverse Dokumenter indtil 1660“ gelegt. Ich konnte das Protokoll indessen nach dem Inhalt ohne Schwierigkeit richtig bestimmen. Es umfaßt nur die drei Monate Juni bis August 1638, doch ist ein Kalender beigefügt, der die Zahl der Durchfahrten an den einzelnen Tagen das ganze Jahr hindurch angibt, insgesamt 8422, während die Zahl der Durchfahrten im Öresund im gleichen Jahr nur 3327 betrug. In dem Elbzollregister gehört jedoch ein großer Prozentsatz dem engsten Lokalverkehr auf Schiffen von ganz geringer Tragfähigkeit an.

Verhältnis zwischen den wirklichen und den registrierten Zahlen konstant ist. Meine Untersuchung kann noch nicht eine endgültige oder erschöpfende Antwort geben; es sollen hier vielmehr gewisse Beispiele herangezogen und einzelne Hauptlinien gezeichnet werden, so daß klar wird, daß die Aufgabe lösbar ist.

Tatsachen von Bedeutung für die Lösung der Aufgabe sind nicht schwer zu beschaffen; aber sobald Folgerungen aus den ermittelten Ergebnissen gezogen werden sollen, stellt sich sofort eine beträchtliche Unsicherheit heraus, und die aus dem großen geographischen Umfang und der zusammengesetzten Beschaffenheit des Materials erwachsenden Schwierigkeiten vermehren sich in weit höherem Grad, als bei der Herausgabe, wenn es sich um die Beurteilung dreht. Die Zahlen der Tabellen ergeben sich nämlich als eine Funktion von vier voneinander unabhängigen Umständen: 1. den tatsächlichen Schwankungen des Warentransports, 2. der Entwicklung und den Änderungen der Handelswege, 3. dem Organisationszustand der Frachtfahrt in den einzelnen Ländern und Städten, sowie 4. der Wirksamkeit der Zollerhebung im Öresund. Jede Verschiebung in den Zahlen kann durch einen einzelnen dieser Umstände oder durch ein Zusammenwirken von mehreren veranlaßt sein.

Die Untersuchung darüber, ob die Sundzollregister „richtig“ sind, d. h. ob alle Durchfahrten verzeichnet sind und ob jeder einzelne Schiffer die Ladung vollständig angegeben hat, muß auf Grund von Vergleichen durchgeführt werden. Material hierzu liefern die vielen Zoll- und Lizenzt-Journale der einzelnen Städte, die sich allenthalben in den Archiven finden; nur ein kleiner Teil davon ist zugänglich gemacht, und wenn dies auch geschehen ist, dann oft in solcher Form, daß ein direkter Vergleich unmöglich ist¹². Eigentlich brauchbar sind

12. Das ist die Ursache, warum die ausgezeichnete Abhandlung von E. Baasch „Hamburgs Seeschiffahrt und Warenhandel vom Ende des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts“ (Zft. f. Hamb. Gesch. IX, 1894, S. 295—420) in diesem Zusammenhang nicht Verwendung finden kann.

nur Huhnhäusers und Astrid Friis' obenerwähnte Abhandlungen. Eine gewisse Grundlage kann man jedoch auch aus Prof. W. Vogels tabellarischer Übersicht über die „Spanischen Collekten“ in Lübeck erhalten, welche die Lübecker Schiffsverbindungen mit der Iberischen Halbinsel und Frankreich im 17.—19. Jahrhundert behandelt¹³. Dazu kommen meine eigenen Archivuntersuchungen. In Stockholm habe ich einzelne Lizenztournale für Stettin¹⁴ benutzt, namentlich aber eine Reihe von Protokollen über den „Großen Seezoll“ in Stockholm, und endlich habe ich Vergleiche mit dem detaillierten Protokollmaterial über die „Spanischen Collekten“ in Danzig und Lübeck für gewisse Zeiträume angestellt.

Hier soll zunächst die Registrierung der Schiffsdurchfahrten untersucht werden. Die genaueste Untersuchung darüber ist die von Huhnhäuser über R o s t o c k s Schiffahrt; er hat die Protokolle über den Warnemünder Zoll mit den Originalen der Sundzoll-Protokolle für die Jahre 1635—1648 verglichen, jedoch mit Ausnahme von 1639, das in Rostock ausfällt. Für diese 13 Jahre kommt er zu folgenden Gesamtzahlen der verzeichneten Schiffe:¹⁵

In Warnemünde:	eingehend 443 Schiffe;	ausgehend 492 Schiffe
Im Öresund:	ostwärts 337 Schiffe;	westwärts 358 Schiffe
Unterschied:	106 Schiffe;	134 Schiffe
	= 23,9%	= 27,2%

In diesem Zeitraum sind also rd. $\frac{1}{4}$ (25,7%) auf der Fahrt durch die dänischen Meerengen nicht im Öresund verzeichnet worden.

Wenden wir uns dagegen den englischen Tuchschnitten zu, so zeigt sich eine erstaunlich gute Übereinstimmung. Astrid Friis, die sonst überall sehr kritisch gegen die Sundzollregister eingestellt ist, muß zugeben, daß es zu Beginn des 17. Jahrhunderts „sehr selten vorkam, daß ein englisches Schiff durch

13. Hans. Gbl. 1928, S. 110 ff.

14. Pommerska handlingar 1629—1705 Nr. 9 (das Protokoll ist bezeichnet: 243 ab).

15. Huhnhäuser S. 29.

den Sund ging ohne verzeichnet zu werden“; sie kann insgesamt nur zwei in die Ostsee bestimmte Schiffsladungen angeben, die sie im Öresund nicht aufzufinden vermag.¹⁶

Meine eigenen Untersuchungen über den Schiffsverkehr von Stettin begründen sich auf die von Huhnhäuser erwähnten Register über die Zoll- und Lizentabgaben, die Gustav II Adolf in den pommerschen und mecklenburgischen Häfen zu erheben begann. Anfänglich wandte ich mich diesen mit außerordentlich großen Erwartungen zu; Huhnhäuser hatte dieses Material nicht selbst benutzt, sondern hatte sich auf eine kurze Beschreibung desselben beschränkt: von 1631 stammte das erste Register¹⁷; im Anfang fänden sich gewisse Lücken, aber von der Periode 1682—1805 sei alles erhalten, und an Umfang könne man es beinahe den Sundzollregistern zur Seite stellen.¹⁸ Wie traurig wurde ich jedoch enttäuscht! Gewiß waren die Archivmaterialien gewaltig, aber sie reichen doch ganz gewiß nicht entfernt an die Seitenzahlen der Sundzollregister heran. Was aber weit wichtiger ist, ihre Qualität ist so ungleich und durchgehend von so dürftiger Beschaffenheit, daß sie sich nur sehr schwer im Zusammenhang überblicken lassen. Ich muß mein Urteil jedoch mit einem gewissen Vorbehalt aussprechen, da es recht schwierig ist sich von ihnen genauere Kenntnis zu verschaffen; teils sind sie sehr summarisch registriert¹⁹, und teils sind sie nur schwer zugänglich, indem der größte Teil davon in einem Keller unter dem kgl. Schloß aufbewahrt wird. Nur ausnahmsweise ist das Urmaterial, bestehend aus Journalen, in denen jedes einzelne Schiff mit zugehörigen Warenspezifikationen verzeichnet ist, erhalten. Vorherrschend sind nur die ausgearbeiteten „Lizentrechnungen“ und „Zollregister“ vorhanden. Diese können bisweilen eine einfache

16. DHT 9. R. IV. Bd., S. 114, 153.

17. Tatsächlich ist 1630 das erste Jahr.

18. Huhnhäuser S. 2.

19. Hie und da verstreut in: Pommerska handlingar 1629—1705 im Kammerarchiv.

Liste der einzelnen verzollten Schiffe enthalten, meist aber bringen sie nur sehr summarische Schlußergebnisse.

Ein wirklich ausführliches Journal habe ich nur für das Jahr 1631 gefunden²⁰. Ein Vergleich zeigt, daß auch hier die Sundzollregister verhältnismäßig genau sind; jedenfalls enthalten sie mehr als das schwedische Lizenztjournal. 1631 wurden im Öresund 28 stettinsche Schiffer mit 48 Durchfahrten westwärts durch den Sund verzeichnet. Im Stettiner Material fehlen 8 von diesen, und von den 23 holländischen Schiffen, die in den Sundzollregistern (SZR) sich befinden, werden nur einige wenige genannt. Was die Rückfahrten betrifft, so weisen die beiden Quellen ungefähr die gleiche Genauigkeit auf. Dieselben 48 Schiffer, die im Sund auf der Ausfahrt begegnen, kehren mit einer einzigen Ausnahme — einer Ausreise am Schluß des Jahres — auf der Heimfahrt wieder; von diesen 47 Durchfahrten ostwärts sind 42 an beiden Orten verzeichnet, während 3 allein in Helsingör und 2 andere nur in Stettin vorkommen. Der Grund für das Fehlen im Stettiner Register liegt, so kann man vermuten, darin, daß einzelne Schiffe andere Ostseehäfen aufsuchten. Eine genauere Nachprüfung zeigt jedoch, daß das nicht der Fall ist; für alle Ausfahrten nennen die Register im Sund Stettin als Abgangshafen, und außerdem sind diese Schiffe in allen vorkommenden Fällen in Stettin für die entsprechende Ein- oder Ausfahrt vermerkt. Daß sie in Ballast ein- oder ausgelaufen und daher in Stettin nicht verzeichnet sein, daher also in einem anderen Hafen geladen oder gelöscht haben sollten, ist auch nicht wahrscheinlich. Der Stettiner Handel war in diesen Jahren ganz deutlich eine direkte Fahrt auf Amsterdam²¹, der Zeitabstand zwischen

20. Kammerarchiv: Pommerska handlingar 1631 Nr. 3: Pommerske Licent Reckningh (243 ab). — Es finden sich jedoch möglicherweise auch Journale erster Hand für 1666 (Pommerska handl. 1666 Nr. 14—16: Pommerske Special Tull Extract Nr. 1—2 [gezeichnet: 317 a d e] [32 Bde.]).

21. Ich habe nur eine einzige Ausnahme festgestellt: einen Schiffer, der seine Reise von Gefle aus antritt. In der Zusammenstellung ist diese Ausfahrt westwärts wie die vorangegangene Fahrt ostwärts weggelassen.

den Durchfahrten ist für diese Schiffe nicht länger als für die anderen, und dazu kommt, daß die meisten Stettiner Bürgergut geladen hatten.

Für einzelne andere Jahre, die ich untersucht habe, habe ich Listen über die einzelnen Schiffe gefunden, so daß die Möglichkeit bestände eine Schiffsstatistik auszuarbeiten. Hier spricht ein Vergleich in noch höherem Grad zugunsten des dänischen Materials. 1646 sind im Öresund 9 verschiedene Schiffer verzeichnet, von denen jedenfalls 8 direkt nach Stettin gesegelt sind; das Lizenregister von Stettin²² enthält aber nur 4 davon. 1665 steht es noch weit dürftiger mit dem schwedischen Material. Im Öresund werden 12 stettinische Schiffer mit insgesamt 26 Durchfahrten genannt, aber davon findet sich überhaupt kein einziger in Stettin verzeichnet. Dagegen wird hier ein Schiffer mit 2 Reisen nach Helsingör aufgeführt, den ich in den Sundzollregistern nicht entdecken konnte, weder unter den „Osterschen“ noch unter den dänischen Schiffen.

Wurde ich also von diesem Material enttäuscht, so fand ich zur Entschädigung ein anderes Zollmaterial im Kammerarchiv, das für meine Vergleiche musterhaft brauchbar war, nämlich eine fortlaufende Serie von Zollprotokollen über Zollerhebung in Stockholm. Diese beginnen schon in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts, sind aber da nur in Bruchstücken vorhanden und enthalten allein den „Kleinen Zoll“ d. h. die Akzise. In den 1560er Jahren wird das Material vollständiger, aber erst 1574 findet sich die erste Registrierung des „Großen Seezolls“, welcher die gesamte Ein- und Ausfuhr Stockholms umfaßt. Die Protokolle sind von da ab einigermaßen vollständig erhalten bis 1623; später findet sich nur noch ein Verzeichnis der Einfuhr von 1636 und ein vollständiges Zollprotokoll für 1648.

Diese Zollprotokolle sind von einzig dastehender Aus-

22. Pommerska handlinger 1646 Nr. 32: Hinder Pommerske Tull Räckninger.

führlichkeit; bei jedem Schiff werden angegeben: Datum, Name des Schiffers (bisweilen auch des Schiffes), Tragfähigkeit, sowie Abgangshafen oder Bestimmungsort — dagegen nur ausnahmsweise Heimathafen des Schiffers —; darauf folgt ein sehr ins Einzelne gehendes Ladungsverzeichnis. Dieses Material ist bisher merkwürdigerweise so gut wie unbekannt gewesen und nicht benützt worden, und doch enthält es eine einzigdastehende Gelegenheit, in einer mittelalterlichen „Stadtwirtschaft“ jede wirtschaftliche Betätigung festzustellen, die mittel- oder unmittelbar ihre Wurzel oder ihre Auswirkung jenseits der Stadttore hat: nicht allein den Handelsumsatz, sondern auch den Verbrauch und die Veredlung der eingeführten Rohstoffe für die Ausfuhr.

Meine Schiffsuntersuchungen umfassen nur die Jahre 1574, 1580, 1585, 1590, 1595 und 1600, sowie 1648²³ und auch bei diesen nur die Ausfuhr; der Grund für diese letztere Einschränkung ist hinsichtlich der Schiffsstatistik der, daß man aus den Angaben des SZR nicht feststellen kann, welche Schiffe nach Stockholm gehen, und dazu kommt hinsichtlich der Warenstatistik, daß ein Vergleich der Unzahl von eingeführten Warenposten, die sich da finden, zu viel Zeit in Anspruch genommen hätte. Indem ich nun zum Vergleich selber übergehe, muß ich doch weiter die Bemerkung vorausschicken, daß die Absicht dieser Untersuchung mehr darauf gerichtet ist, die einzelnen Ladungen zu vergleichen als eine erschöpfende Schiffsstatistik aufzustellen, ja eine solche ist tatsächlich unmöglich, da man in Stockholm nichts über den Heimatort des Schiffers erfährt und im Öresund nichts über den Bestimmungshafen.

In der nachfolgenden Tabelle habe ich deshalb die SZR in Parallele mit meinen eigenen Einzeluntersuchungen ge-

23. Meine Absicht war, auch die Jahre 1605, 1610, 1615, 1618 und 1620 aufzunehmen; leider wurde ich durch die Notwendigkeit, plötzlich von Stockholm abzureisen, an der Ausführung dieses Plans verhindert. Ich bedaure das umso mehr, als diese Untersuchungen zweifellos gute Beiträge zum Verständnis der 1618 eingeführten Visitation geliefert hätten.

bracht. In der ersten Spalte steht die Gesamtzahl der Schiffe, die in Stockholm Häfen jenseits des Öresundes als Bestimmungsorte angeben, wobei die dänischen jedoch ausgelassen sind. Die zweite Spalte enthält die westwärts gehenden Schiffe, die im Öresund mit Stockholm als Abgangshafen verzeichnet sind, teils nach Angabe der Tabellen, teils soweit ich sie bei eigener Durchsicht gefunden habe. Auf die wenigen Schiffe, die im Öresund als „von Schweden“ kommend verzeichnet sind, ist keine Rücksicht genommen; ich habe kein einziges davon identifizieren können, man muß annehmen, daß sie von kleineren Häfen kommen. In Dänemark beheimatete Schiffe sind nur dann mit aufgenommen, wenn ich sie mit Schiffen identifizieren könnte, die nach Westeuropa bestimmt sind. In der letzten Spalte wird die Anzahl der Identifizierten angegeben.

Zahl der Schiffe von Stockholm nach Westeuropa.

Jahr	In Stockholm	Im Öresund		Identifiziert
		nach SZR	Von mir wiedergefunden	
1574	8	5	4	4
1580	11	9	9	7
1585	15 (17)	12	14	12
1590	21	29 (?)	17	16
1595	19	19	17	16
1600	28	25	24	24
1648	95	96	93	88

B e m e r k u n g e n .

1574: Rest im Öresund: 1 schwed. Schiff.

1580: Rest in Stockholm: 4 (sämtlich nach Holland); im Öresund: 2 Holländer (beide wiedergefunden).

1585: Unter den 17 in Stockholm sind 2, die im Sund verzeichnet sind mit Zwischenhafen (Westervik bzw. Åbo). Die restierenden 3 in Stockholm: 1 nach Schottland, 1 nach Frankreich, 1 zur Westsee. Rest im Öresund (SZR: 0), von mir wiedergefunden 2: 1 Schwede und 1 Holländer.

- 1590: Unter den 29 im Öresund 1 von Malmö. Von den restierenden 5 in Stockholm: 4 n. Holland, 1 n. Spanien. Rest im Öresund 13: 1 von Hamburg, 1 von Stralsund, 1 von Schottland (wiedergefunden), sowie alle 10 Stockholmer. Diese letzteren sind sicher durch einen Fehler in die SZR gekommen; ich habe nicht eines davon in den Originalen wiederfinden können, und wenn man sie wegläßt, so ergibt sich Übereinstimmung zwischen der eigenen Angabe der Zöllner über die Durchfahrten und der Angabe der Tabellen (Schiffahrtstabellen 1590 A 27).
- 1595: Restierende 3 in Stockholm: 2 n. Holland, 1 n. Frankreich. Im Öresund 3: 2 von Stockholm, 1 von Holland (wiedergefunden 1 von Emden).
- 1600: Restierende 4 in Stockholm: 3 n. Holland, 1 nach Schottland. Rest im Öresund: 1 Schwede.
- 1648: Mitgerechnet 4, die im Öresund von anderen Herkunftshäfen verzeichnet sind: 1 von Daleröen (bei Stockholm), 2 von Riga, 1 von Danzig. Im Öresund kann die Gesamtzahl der von Stockholm kommenden Schiffe nach den Tabellen nicht sicher festgestellt werden. In den Spezifikationen werden nur 4 mit Stockholm als Abgangshafen genannt; sie sind unzweifelhaft identisch mit den 4 von mir wiedergefundenen mit Göteborg als Heimathafen. 32 schwedische westwärts gehende Schiffe sind angeführt als „vom Heimathafen kommend“, und 36 Stockholmer Schiffer werden angegeben als westwärts bestimmt. Aber wieviele davon kommen von Stockholm? Ich habe 27 wiedergefunden. Von nichtschwedischen Schiffen im Öresund aus Stockholm sind verzeichnet und wiedergefunden 62. Von den restierenden 7 in Stockholm: 4 n. Holland, 1 n. Marstrand, 2 n. Frankreich; 2 Schiffer von Holland, 1 von Lübeck, 1 von Marstrand und 3 von Stockholm. Von den restierenden im Öresund wiedergefunden: 2 von Holland, 1 von Marstrand, 2 von Stockholm.

Diese Tabelle spricht deutlich für die vortreffliche Qualität der SZR, was die Schiffszahlen betrifft. In Einzelheiten

können verschiedene Unstimmigkeiten vorkommen, so daß die Identifikation oft schwierig, bisweilen sogar unmöglich wird. Bald ist es der Name der Schiffer, der verschieden geschrieben wird oder auch ganz verschieden ist, so daß die Schiffe allein auf Grund der genauen Übereinstimmung der Ladungen zu identifizieren sind; im ersten Fall liegt es an verschiedenartigen Namensformen²⁴, im anderen werden oft Schiffsreeder oder Befrachter in der einen Liste anstelle des Schiffers genannt.²⁵ Bald kommt es vor, daß, wie wir in einzelnen Fällen gesehen haben (s. Bem. zu obenstehender Tabelle) Schiffe einen Zwischenhafen angelaufen haben und im Öresund unter diesen verzeichnet sind. Aber in wie vielen Fällen kann sich dergleichen nicht meiner Aufmerksamkeit entzogen haben? Auch bei Angabe der Heimathäfen laufen Mißverständnisse unter; 1648 wird in Stockholm Jan Robertson genannt, welcher eine schottische Ladung nach Schottland führen soll, mit Schott-

24. Beispiele:

Stockholm 1585 3/9:

Anders His nach Schottland

Stockholm 1585 21/6:

Jannis Fynne nach Amsterdam

Stockholm 1590 17/6:

Albrecht Brix nach Schottland

Stockholm 1590 27/7:

Jeffin Jörnnow nach Frankreich

Stockholm 1575 26/5:

Anders Olsson nach Elfsborg

Öresund 1585 16/9:

Anders Andersen aus Liedt
(Leith)

Öresund 1585 5/7:

Jann Mart aus Amsterdam

Öresund 1590 3/7:

Albert Brass aus Dundee

Öresund 1590 17/8:

Jefingh Pener aus Dieppe

Öresund 1575 14/6:

Anders Jennss aus Ny-Lödöse

Andere Nichtübereinstimmungen von Namen sind auf Mißverständnisse zurückzuführen, z. B. Johan Jachrin: Schann Jacob (Dieppe), Hans Nill: Schann Noll (Montrose), Greger Madzon: Greger Wadtzen (St. Andrews), Bonnert Towes: Bennert Dauwe (Terschelling). — Dazu kommen noch die gewöhnlichen Verwechslungen von Namensformen wie z. B. Johansen: Jansen: Hansen oder Andersen: Adriansen usw.

25. Z. B. Stockholm 1595 8/8: Jelle Åkesson, vil til Holland, gegen Öresund 1595 15/9: Jann Petersen „førenndes Jellis Ages skib af Amsterdam . . . kom fra Stockholm“. — Identisch ist wahrscheinlich auch das Schiff Stockholm 13/6 Johan Mårtensson, „der agter sig til Holland“, mit dem Schiff im Öresund 26/6: Petter Seyerssen af Grootebroek (beide mit Holzladung). Vgl. SZR I. 2 A, S. VII.

land als Heimat, im Öresund aber mit Hull (Hoyll); Gert Henriksen wird in Stockholm verzeichnet als „von Rouen“, im Öresund „von Vlieland“, während Cornelis Reinertz, was man eher verstehen kann, einmal Amsterdam und einmal Akersloot als Heimathafen angibt. Abgesehen von gewöhnlichen Schreibfehlern rühren derartige Ungenauigkeiten zweifellos von der nachweisbaren Tatsache her, daß Schiffsreeder und Schiffer oft in verschiedenen Orten beheimatet und nicht selten sogar von verschiedener Nationalität waren. Zwar sind solche kleinen Ungenauigkeiten verhältnismäßig selten; sie lassen verstehen, daß es unmöglich ist, Alle zu identifizieren, und sie sind beachtenswert, weil sie bisweilen wertvolle Einblicke in die Struktur der Schifffahrt geben können. Aber für die Gesamtauffassung des Quellenwerts sind sie ohne größere Bedeutung.

Ich gehe nun zu einigen der größten Hansestädte über, nämlich zu Lübeck und Danzig. Das benützte Material sind Register über die sogenannten „Spanischen Collekten“, der Abgabe, die von allen hansischen Schiffen und Ladungen und ebenso von den nichthansischen Schiffen gefordert wurde, die sich der Hilfe des hansischen Konsuls in Spanien bedienen wollten; dadurch wurden seit 1606 Schifffahrt und Handel nach der Iberischen Halbinsel und in Lübeck seit 1655 auch nach Frankreich registriert.

In Lübeck sind die Register erhalten für die Jahre 1611—1642 und 1655—1834²⁶. Den Collektenregistern fehlt in hohem Grad die Gleichförmigkeit, sie sind oft summarisch, und es ist in manchen Jahren unmöglich, den Umfang der Schifffahrt für ein Jahr zu bestimmen, indem die Bezahlung der Collekten oft auf einmal für mehrere Reisen stattfand und nicht selten erst mehrere Jahre nachdem die Reise stattgefunden hatte. Da die SZR den Bestimmungshafen nicht vor 1667 angeben, und die Tabellen bei den nach Abgangshäfen geordneten Schiffen nicht die Bestimmungshäfen im einzelnen an-

26. Bearbeitet von W. Vogel, Hans. Gbll. 1928, S. 110 ff.

führen, muß der Vergleich die Ausfahrten weglassen und sich auf die Rückfahrten beschränken, und auch hier kann keine völlige Genauigkeit erzielt werden. Nach Vogel ging die Heimreise fast ohne Ausnahme in direkter Fahrt nach Lübeck, und die kleinen Ungenauigkeiten, die dadurch entstehen können, daß lübische Schiffe nach anderen Häfen segelten und deshalb nicht in die lübischen Kollektenregister aufgenommen wurden, sind, wie ich später zeigen werde, ohne praktische Bedeutung.

Auf Grund von Schifferlisten und anderem Material hat W. Vogel die lübischen Schiffer ausgeschieden und sie Jahr für Jahr mit den Zahlen der SZR zusammengestellt.²⁷

In nachfolgender Tabelle werden die summarischen Ergebnisse aus dem 17. Jahrhundert wiedergegeben, nach dem Jahresdurchschnitt der Jahrzehnte geordnet.

Spanien-Portugal-Fahrten					Frankreich-Fahrten				Sämtliche Fahrten			
Jahre	SZR	Sp.C.	Unter- schied		SZR	Sp.C.	Unter- schied		SZR	Sp.C.	Unter- schied	
			absol.	%			absol.	%			absol.	%
1611—20	14.0	15.9	1.9	11.9								
1621—30	15.1	15.4	0.3	1.9								
1631—42 ²⁸	19.7	23.2	3.5	15.1								
1611—42	16.1	18.0	1.9	10.3								
1661—70	4.2	4.9	0.7	14.3	10.1	8.8	1.3	14.8	14.3	13.7	0.6	4.4
1671—80	2.9	3.0	0.1	3.3	15.5	15.7	0.2	1.3	18.4	18.7	0.3	1.6
1681—90	3.3	3.5	0.2	5.7	11.5	12.9	1.4	10.8	14.8	16.4	1.6	9.7
1691—1700	2.1	3.5	1.4	40.0	2.5	5.7	3.2	56.1	4.6	9.2	4.6	50.0

Nimmt man billige Rücksicht auf die Schwäche der Vergleichsgrundlagen, so ergeben die Tabellen bis zu den 1690er

27. Die Tabellen sind berichtigt in Übereinstimmung mit Prof. Vogels zutreffendem Nachweis, daß der Herkunftshafen „Calles“ beinahe durchweg identisch ist mit Cadix in Spanien, nicht, wie die Tabellen angeben, mit Calais in Frankreich.

28. Die Gruppe 1631—42 umfaßt nur 9 Jahre, weil die Jahre 1632 und 1634 im Öresund, und 1640 in den Spanischen Kollekten fehlen.

Jahren eine schöne Übereinstimmung, die nur die gute Qualität der SZR bekräftigen kann. In der ersten Periode ist die beste Übereinstimmung in den 1620ern, während der Unterschied sonst bis auf 10—15% steigt. Gehen wir zur späteren Periode über, so ist in den 1660ern die auffälligste Verschiedenheit zwischen den Spanien-Portugalfahrten und den Frankreichfahrten; die ersten weisen einen verhältnismäßig großen Überschuß in Lübeck, die zweiten dagegen im Öresund auf. Die Möglichkeit liegt nahe, daß ein Teil der Schiffer den Herkunftshafen falsch angegeben hat, entweder in Helsingör oder in Lübeck; trifft diese Annahme zu, so bekommen wir einen außerordentlich schönen Beweis für die Zuverlässigkeit der SZR in der Zeit bis 1680. Nachher tritt eine Wendung zugunsten des Kollekten-Materials ein. In den 1680ern hat Lübeck ca. 10% mehr als der Öresund. Namentlich aber seit 1690 wird der Unterschied erheblich. In dieser Zeit vermindert sich Lübecks Handel mit diesen Wein- und Salzländern, namentlich aber im Sund fallen die Zahlen mit reißender Schnelligkeit, so daß hier nur noch halb so viel Schiffe verzeichnet werden wie in Lübeck. Die Ursache dieses Unterschieds liegt schwerlich darin, daß die Salzschiffe jetzt öfter als früher dem Zoll des dänischen Königs „entlaufen“; die Erklärung muß in anderen Verhältnissen ihren Grund finden, die sich wahrscheinlich bei einem direkten Vergleich des Originalmaterials der beiden Quellen feststellen lassen. Namentlich liegt die Möglichkeit nahe, daß die im Sund fehlenden Schiffe auf der Rückfahrt einen holländischen oder sonstigen Hafen angelaufen haben, unter dem als Herkunftshafen sie im Sunde verzeichnet sind.

Für die Jahre 1655—1670 habe ich Gelegenheit gehabt, das Lübecker Urmaterial mit den Sundzoll-Protokollen zu vergleichen²⁹. Es zeigt sich dabei, daß Prof. Vogel fast ohne Ausnahme alle lübischen Schiffer erfaßt hat. Dagegen macht die willkürliche Eintragung in die Spanischen Kollekten-

29. Für diese Jahre war Prof. Vogel so freundlich mir seine Abschrift leihweise zu überlassen, wofür ich ihm hier meinen besten Dank sage.

register in Lübeck, oft ein, bisweilen zwei oder mehr Jahre nach der stattgefundenen Reise, den Vergleich am Anfang und am Schluß der Vergleichsperiode etwas unsicher, und unglücklicherweise vergrößert sich die Unsicherheit bedeutend dadurch, daß die Lücke in den SZR 1658—1660, veranlaßt durch den dänisch-schwedischen Krieg, das Material in zwei Teile teilt³⁰. Das Ergebnis des Vergleichs veranschaulicht die folgende Tabelle über die Heimreisen der lübischen Schiffer:

	Von Frankreich			Von Spanien—Portugal		
	Lübeck	Öresund	Identif.	Lübeck	Öresund	Identif.
1654/55—1658	27	28	23	36	34	30
1660/61—1669/70	91	98	73	49	52	42

Um das Ergebnis so sicher wie möglich zu machen, habe ich 1654 nur die Schiffe im Öresund aufgenommen, die ich im Lübecker Material 1655 oder später wiedergefunden habe. Ebenso sind nur die Eintragungen in Lübeck um 1660 aufgenommen, die mit Schiffen im Öresund identifiziert werden können, und endlich habe ich im Öresund 1670 nur die Schiffe berücksichtigt, die dazu gekommen sind, im selben Jahre noch in die Kollekten-Protokolle eingetragen zu werden. Infolge davon mußte die Prozentzahl der identifizierten Schiffe etwas höher werden als sie tatsächlich ist; aber dieser Tendenz wird durch die Ladungen entgegengewirkt, die in Lübeck mehr als $\frac{1}{2}$ bis 1 Jahr nach der Ankunft erst eingetragen werden, und zweifellos ist sie ohne praktische Bedeutung. Die Jahre 1654—58 weisen zahlenmäßig fast genaue Übereinstimmung

30. Die Lücke im dänischen Zollmaterial erstreckt sich von 1658 10/8 bis 1660 4/6. Während einzelner Zeiträume im Laufe des Krieges ist der Zoll von einem kgl. dänischen Kriegsschiff erhoben worden (das Register darüber findet sich in dem Paket „Antegnelser til Øresundstoldregnskaberne 1629—1683“). — Außerdem habe ich im Stockholmer Kammerarchiv ein journalmäßig geführtes Protokoll über den Sundzoll in der ersten Hälfte des Jahres 1660 gefunden, das ungefähr 500 Durchfahrten umfaßt, so daß tatsächlich das Material für d. J. 1660 vollständig vorliegt.

auf, während sich in den Jahren 1660—70 ein gewisses Übergewicht im dänischen Material zeigt, im ganzen 10 innerhalb 10 Jahren. Daß diese Zahl einigermaßen der Zahl von Schiffen entspricht, die nach anderen Ostseehäfen gegangen sind, ergibt sich daraus, daß die SZR, die 1667 anfangen den Bestimmungshafen zu verzeichnen, in den letzten 3—4 Jahren 4 Schiffe angeben, die nach anderen Ostseehäfen bestimmt sind.

Die Mehrzahl der nicht identifizierten Schiffe (im Öresund 44 von 212 = 20,8%, in Lübeck 35 von 203 = 17,2%) ist in Wirklichkeit zweifellos oft identisch, aber unter verschiedener Namensform oder Person registriert, und eine Identifizierung mit Hilfe festzustellender Übereinstimmung in der Ladung oder im Datum ist hier beinahe stets unmöglich, teils weil die Ladung meist allein aus Salz bestand und teils weil die Kollektenbezahlung in Lübeck ja häufig erst längere Zeit später erfolgte.³¹ Eine wesentliche Fehlerquelle entspringt ganz bestimmt dem Lübecker Material. Hier wird die Kollektenbezahlung oft in folgender Form eingetragen: „N. N. (bezahlt) für P. P.“ oder ähnlich; oder in einzelnen Fällen: „N. N. bezahlt“. Bei anderen Eintragungen besteht Grund zu der Annahme, daß der Name, unter dem das Schiff verzeichnet wird, der des Reeders oder Befrachters ist, der die Kollekte bezahlte, während das Schiff im Öresund selbstverständlich unter dem Namen des Schiffers selbst registriert ist.

Jedoch habe ich in einzelnen Fällen geglaubt, eine solche Identifikation wagen zu können. Daß Hanns Janssen von Lübeck, verzeichnet im Sund 1668 15/6, derselbe ist wie Jan Johansen, für den in Lübeck Kollekte bezahlt wird 1668 24/6, und daß Clas Kopper von Lübeck (Öresund 1661 21/3) in Lübeck (1661 18/9) als Klass Hupper aufgeführt wird, kann keinem Zweifel unterliegen. Zweifelhafter scheint es zu sein, ob Jochim Swada, der in Lübeck 1669 14/7 eingetragen ist,

31. Das bemerkenswerteste Beispiel ist Peter Ahrens von Lübeck, der 1662 11/8 im Öresund für 170 Last Salz angeschrieben wird, aber Kollekten erst 1666 25/10 bezahlt, hier für 176 Last. In der dazwischenliegenden Zeit kommt er in den SZR nicht vor.

identisch sein kann mit Joachim Schwieger, der in Helsingör am 21/3 desselben Jahres Zoll zahlte und aus anderen Jahren auch sonst als Frankreichfahrer in Lübeck bekannt ist; die Ladung spricht dagegen, indem im Sund mehr als in Lübeck angegeben ist, was sonst so gut wie niemals vorkam; und daß er seine Ladung teilweise in einem anderen Hafen gelöscht haben sollte, stimmt wieder nicht recht damit, daß er nach den SZR als seinen Bestimmungshafen Lübeck angibt. Im Gegensatz hierzu stimmt die Ladung ausgezeichnet mit Schwiegers Ladungen in den anderen Jahren überein, und weshalb sollte diese in diesem Jahr gerade nicht in Lübeck verzeichnet sein, wo man doch aus dem Sundzollprotokoll weiß, daß er tatsächlich seine gewöhnliche Salzfahrt unternommen hat? Und wie soll man entscheiden, ob Cornelius Trop von Lübeck, der 1669 4/6 mit 142 Last Salz im Sunde verzeichnet wird, derselbe ist wie Cornelius Adriansen, der 1670 am 22/9 Kollekten für 141 Last Salz in Lübeck bezahlt, wo doch sonst ein lübischer Schiffer dieses Namens nicht bekannt ist? Alle diese genannten Fälle habe ich oben mit aufgenommen, wenn auch den letzten erst nach langem Schwanken. Die Erfahrung hat mich indessen gelehrt, daß Unsicherheiten in den Namensformen zu verhältnismäßig weitgehenden Annahmen in der Gleichsetzung berechtigen.

Die SZR stehen hinsichtlich der Zahl nicht viel hinter dem Lübecker Material zurück, haben aber eine bedeutend bessere Güte, was Gleichartigkeit und Fülle der Angaben betrifft: Heimathafen der Schiffe, genaue Angabe des Abgangshafens und zuverlässiges Datum.

In Danzig sind die „Spanischen Kollekten“ nur für die Jahre 1606—1618 erhalten, mit einzelnen Zusätzen für 1619 und 1621³². Ihre Qualität ist besser als die entsprechende in Lübeck. Der Heimathafen des Schiffers wird stets angegeben,

32. St. A. Danzig 300, Abtlg. 19 Nr. 13. — Ich bin Herrn Prof. Vogel außerordentlichen Dank dafür schuldig, daß er die Freundlichkeit gehabt hat, mir seine Abschrift dieses bisher noch nicht veröffentlichten Materials zur Verfügung zu stellen.

und außerdem ist die Kollektenbezahlung viel regelmäßiger eingetragen, für die ausgehenden Schiffe entweder unmittelbar vor der Abreise oder, weit öfter, 1—2 Wochen später, so daß das Datum im Öresund häufig das frühere ist. Ein vollständiger Vergleich ist indessen nicht durchführbar, da es unmöglich ist nach den SZR, selbst nur für die Danziger Schiffer, die Größe des Verkehrs zwischen Danzig und der Iberischen Halbinsel festzustellen; ausgehende Schiffe geben nicht den Bestimmungshafen an, und rückkehrende brauchen nicht direkt nach Danzig zu gehen. Die Untersuchung beschränkt sich daher darauf, festzustellen, wieviele der im Danziger Material registrierten Fahrten im Öresund ermittelt werden können.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Schiffe in zwei Gruppen geteilt: 1. Danziger und 2. alle Anderen — nach dem Waffenstillstand zwischen Spanien und den Niederlanden 1609 fast ausschließlich Niederländer. Was die Danziger betrifft, so habe ich mich bemüht meine Durchsicht der SZR erschöpfend zu machen, was dagegen die Niederländer angeht, so mußte ich mich darauf beschränken in den Perioden nachzusehen, wo die betreffenden Durchfahrten einigermaßen wahrscheinlich waren, so daß die Zahl der identifizierten Schiffe sicher ein wenig zu niedrig ist. Hinsichtlich der Danziger Schiffe habe ich als eine Art Kontrolle die Angaben der SZR (Tabellen) über Durchfahrten von Spanien-Portugal aufgenommen, wobei Schiffe, die als von „Calles“ kommend verzeichnet sind, von Frankreich auf Spanien übertragen wurden (vgl. Anm. 27).

Jahr	Danziger Schiffe				SZR	Schiffe der and. Nationen			
	Ausgehend		Eingehend			Ausgehend		Eingehend	
	Danz.	Ident.	Danz.	Ident.		Danz.	Ident.	Danz.	Ident.
1606	10	9	0	0	0	19	18	1	0
1607	26	25	23	21	26	20	19	10	4
1608	12	11	20	20	29	15	9	2	2
1609	6	5	7	6	8	14	13	1	1
1610	6	6	6	6	5	13	12	2	1
1611	7	7	9	9	9	22	22	12	12
1612	2	2	3	2	4	8	7	0	0

1613	2	2	2	2	4	12	11	3	3
1614	3	3	2	2	5	14	13	1	0
1615	2	2	1	0	3	14	14	0	0
1616	1	1	0	0	2 (1)	21	20	0	0
1617	0	0	0	0	0	20	19	0	0
1618	1	1	0	0	0	14	13	0	0
Summa	78	74	73	68	95 (94)	206	109	32	23

Diese Tabelle spricht für sich selbst. Von den Danziger Schiffen fehlen ausgehend 4 von 78 (5,1%) und von den einkommenden 5 von 73 (6,9%). Von Schiffen anderer Beheimatung fehlen ausgehend 16 von 206 (7,8%); von den einkommenden dagegen 9 von 32 (28,1%); doch die Nachsuche ist hier auch nicht besonders wirksam gewesen.

Die Namen waren hier viel leichter miteinander zu identifizieren als bei dem Lübecker Material. Der Grund zu dieser Verschiedenheit muß in der verschiedenen Güte des hansischen Materials liegen, da das Sundzoll-Material unmöglich in dem späteren Zeitraum schlechter als in dem früheren sein kann. Die Identifikationen waren nur in ganz seltenen Fällen zweifelhaft; es verdient jedoch Erwähnung, daß 4 Ladungen identifiziert wurden, obwohl der Zeitabstand mehr als ein Jahr betrug.

Für das Ende des 17. Jahrhunderts hat Prof. Vogel eine summarische Zusammenstellung von Feuergeld-Registern aus Danzig von 1670, 1679 und 1688 mit den Sundzolltabellen vorgenommen. Das Ergebnis ist folgendes³³:

	1670		1679		1688	
	Danzig	Öresund	Danzig	Öresund	Danzig	Öresund
Holländer	335	330	374	301	249	260
Engländer	27	29	166	107	58	57
Insgesamt	362	359	540	408	307	317

Für das erste und letzte Jahr ergibt sich die denkbar schönste Übereinstimmung: 1670 ein Unterschied zugunsten Danzigs von nur 0,8%, 1688 ein Unterschied zugunsten des

33. Hans. Gbll. 1932, S. 82.

Öresunds von 3,2%. 1679 ist der Unterschied dagegen bedeutend, indem im Sunde ein Viertel der zu erwartenden Durchfahrten fehlt. Vogel meint, der Grund liege wohl darin, daß ein Teil der Schiffe auf dem Wege von Danzig zum Sund einen anderen Hafen angelaufen habe, und im Sunde unter dem Namen dieses letzteren verzeichnet worden sei. In der Tat zeigen die Tabellen 1679 eine etwas geringere Stabilität im Verhältnis zwischen Bestimmungs- und Abgangshäfen auf als in anderen Jahren. Doch kann dies wahrscheinlich nicht alles erklären. Indem ich voraussetze, daß die Feuergelder ebenso wie die Kollekten erst nach der Abreise bezahlt zu werden brauchten, möchte ich vielmehr annehmen, daß diese Unregelmäßigkeit auf die ungewöhnlich große Zahl von Schiffen zurückzuführen ist, die im Dezember 1678 die Ostsee durch den Sund verließ; möglicherweise sind deren Feuergelder in Danzig eben erst im Jahr 1679 bezahlt worden?

III.

Die SZR enthalten selbst gewisse Mittel zur Kontrolle. Jeder Ausreise muß normalerweise eine Heimreise entsprechen, und untersucht man deshalb die Durchfahrten der einzelnen Schiffer Jahr für Jahr, so muß es möglich sein festzustellen, wie oft ein Schiffer zweimal in derselben Richtung ohne dazwischenliegende Rückreise durch den Sund fuhr, also die Zahl der Ausfahrten ohne Heimreise zu ermitteln und damit auf die Zahl dieser „unvollendeten Reisen“ zu kommen. Prof. Arups Kritik veranlaßte die Herausgeber eine solche Einzeluntersuchung für jedes 10. Jahr vorzunehmen (jeweils im gleichen Jahr wie die zugehörigen genauen Waren-Spezifikationen); diese Untersuchungen sind in den Anmerkungen zum Buchstaben B veröffentlicht.

In der folgenden Tabelle habe ich die Prozentzahlen für die wichtigsten Gruppen ausgerechnet:

Tabelle über die Prozentzahlen der „unvollendeten Reisen“.

	Nieder- lande	England- Schottland	Lübeck	Rostock	Danzig
1565					
Auswärts	4,3 (2,0)	10,6 (2,1)	53,8	9,1	27,3
Heimwärts	3,8	0	75,0 (50,0)	1,4	12,5
1575					
Auswärts	2,2 (1,2)	3,0	21,7 (8,5)	13,0 (9,8)	3,1 (1,5)
Heimwärts	3,1 (1,8)	1,8 (1,2)	19,7 (14,1)	2,3	10,4 (3,9)
1585					
Auswärts	1,8 (0,6)	5,6 (0,0)	37,4 (16,5)	9,9	0
Heimwärts	1,0 (0,3)	8,4 (0,0)	18,5	5,4 (3,1)	10,3 (0,0)
1595					
Auswärts	1,3 (0,7)	2,0	28,7 (9,6)	5,2 (3,7)	3,0
Heimwärts	1,4 (1,0)	1,0	29,2 (15,6)	7,7	7,1 (4,3)
1605					
Auswärts	2,0 (1,1)	1,7 (0,0)	41,4 (24,4)	5,0 (2,5)	2,2
Heimwärts	1,4 (0,7)	2,5 (0,8)	40,0 (15,7)	9,2	4,3
1615					
Auswärts	2,3 (1,4)	0,5	26,8 (4,9)	1,0	8,3
Heimwärts	1,4 (1,0)	0,5	32,5 (10,0)	9,0 (7,0)	15,0
1625					
Auswärts	5,3 (3,0)	10,3 (4,5)	27,0 (5,4)	6,0 (3,0)	16,7 (5,6)
Heimwärts	3,2 (2,2)	6,7 (5,3)	41,7 (15,0)	12,3 (11,0)	31,6 (15,8)
1635*					
Auswärts	3,2 (2,2)	5,1 (2,5)	44,4 (23,6)	8,3	44,4 (27,8)
Heimwärts	—	—	—	—	—
1646*					
Auswärts	3,0 (1,6)	9,2 (4,2)	50,7 (17,8)	13,0 (4,3)	35,1 (24,6)
Heimwärts	—	—	—	—	—
1655					
Auswärts	5,2 (2,2)	8,6 (6,2)	32,7 (7,3)	22,5	4,2 (0,0)
Heimwärts	3,5 (2,1)	8,3	29,0 (12,9)	15,8 (7,9)	32,3 (19,4)

* A n m e r k u n g. 1635: Das Register von 1634 ist nicht erhalten; daher konnten Ausreisen in diesem Jahr nicht festgestellt werden. —
1646: Das Register von 1645 ist sehr unvollständig; daher lassen sich Ausreisen, die Heimreisen i. J. 1646 entsprechen, nicht sämtlich ausfindig machen.

Die in Klammern gesetzten Zahlen bedeuten die Prozentzahlen, die sich ergeben, wenn die Schiffe abgezogen werden, die nur von einer einzelnen Durchfahrt her bekannt sind, wo aber dieser Mangel wahrscheinlich meist darin seinen Grund hat, daß die Schiffnamen aus diesem oder jenem Grunde — Fehlschreibungen oder verschiedene Namensangabe, neuer Schiffer, Name des Befrachters oder Reeders anstelle des Schiffers oder dergl. — eine Identifizierung der Schiffe nicht ermöglichen; sie stellen also Minimalzahlen dar, während die Hauptzahlen Maximalzahlen sind³⁴. Die hohen Zahlen im Jahre 1565 sind wohl ausschließlich durch die unruhigen Verhältnisse während des Nordischen Siebenjahrskrieges zwischen Dänemark und Schweden (1563—1570) verursacht. Aller Wahrscheinlichkeit entgegen weisen im übrigen die Zahlen eine sichtliche Zunahme der „unvollendeten Reisen“ von Ende des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts auf; möglicherweise hängt das zusammen mit der starken Steigerung der Zollsätze in der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts in Verbindung mit der gleichzeitigen Herabsetzung der Strafen für Zollhinterziehungen, indem der große Sondergewinn, den man beim Vermeiden des Sundzolls davontrug, für den Schiffer alles Risiko aufwog, das er lief, wenn er angehalten wurde, weil er sich des Königs Zoll entzogen hatte. Bei den Niederländern und Engländern sind die Zahlen jedoch unverhältnismäßig niedrig und ohne wirkliche Bedeutung; bei Lübeck und Rostock dagegen — und im übrigen bei einer ganzen Reihe von Hansestädten — gewinnen die Durchfahrten, die im Öresund nicht registriert sind, entscheidende Bedeutung für die Beurteilung ihrer Teilnahme am Ostseehandel.

Was aber ist nun die Ursache für die großen Lücken bei den Durchfahrten gewisser Hansestädte? Sie kann ganz gewiß nicht allein darin liegen, daß Schiffe an Kronborg vorbei segelten ohne am Zollamt anzulegen; dafür paßten die Zöllner doch allzu gut auf. Am Ende des 16. und im Beginn des 17. Jahrhunderts befindet sich im Register jedes Jahres eine

34. Vgl. das Vorwort zu SZR I. 2 A, S. VI f.

besondere Liste über die „Strafgelder (Brødependinge), erhoben von denen, die mutwillig ihr Toppsegel nicht gestrichen haben“ und deswegen von Kronborg aus beschossen wurden, in der Regel nur 1 Schuß pro Schiff. 1585 waren es 4, 1600 7, 1621 10 und 1618 sogar 48, meist Holländer. Dabei ist es doch nicht sicher, ob diese Schiffer, die man erst zwingen mußte ihr Toppsegel zu streichen als Symbol für ihre Anerkennung des Dänenkönigs als Herrn der Ostsee, eigentlich die Absicht hatten sich der Verzollung zu entziehen³⁵. Wenn ein Schiffer zweimal in der gleichen Richtung durchfuhr, ohne über die dazwischenliegende Reise eine Angabe gemacht zu haben, sollte dies allerdings in Erinnerung behalten und zur Sprache gebracht werden³⁶, und wehe dem unglücklichen Schiffer, der dann keine wirksame Entschuldigung vorzubringen wußte; er hatte Schiff, Leben und Gut verwirkt, und war allein der Gnade des Königs preisgegeben. Vollstreckte Todesurteile habe ich jedoch nicht vorfinden können, und solche sind wohl kaum vorgekommen. Aber die SZR selbst sowie die „Kanzlei-Brief-

35. Ein paar Eintragungen von 1618 sprechen dagegen. Ein holländischer Schiffer bezahlte seinen Rosenobel an den Wachtmeister in Kronborg, von dem sein Name nicht notiert wurde, und ein englischer Schiffer bezahlte bei seiner nächsten Fahrt in die Ostsee für den Schuß, der hinter ihm hergesandt wurde, als er einige Zeit früher nach England segelte (Øresundstoldregnskaberne 1618, Einnahmen S. 1355). Wenn dieser letztere tatsächlich dem kgl. Zoll auf seiner Fahrt nach England entlaufen wäre, so hätte er sich der vollendeten Zollhinterziehung schuldig gemacht und wäre wohl kaum so billig davon gekommen.

36. Diese Achtsamkeit ergibt sich u. a. aus einem Vorfall, der sich bei der Rentenkammer-Revision der Zollregister 1639—40 ereignete. Es wird beanstandet, daß ein englischer Schiffer bei seiner Einreise in die Ostsee seinen „Revers“ über seine Zollschuld hinterlassen hatte, daß diese ihm aber bei der Rückreise nicht abgefordert worden war. Die Zöllner antworteten hierauf, es bestehe ein altes englisch-dänisches Übereinkommen, daß die englischen Schiffe ihren Zoll bis zu ihrer Rückreise aus einem Ostseehafen kreditiert erhielten. Wenn der Schiffer nun entweder infolge von Schiffbruch oder „auf andere heimliche Weise entgangen ist“, so könne man die Zöllner nicht dafür verantwortlich machen (R. A. Antegnelser til Øresundstoldregnskaberne 1629—1683. Antegnelserne 1639—40).

bücher“ enthalten zahlreiche Fälle, wo ein so aufgedecktes Vergehen mit Konfiskation und harter Geldbuße bestraft wurde. 1590 wurde ein Schiffer von Hoorn verurteilt auf des Königs Gnade oder Ungnade sowie zum Verlust von Schiff und Gut, jedoch vom König dazu begnadigt 400 alte Taler zu bezahlen, während ein anderer holländischer Schiffer mit 100 Taler Geldstrafe davonkam.³⁷ Ja, man behandelte die Dinge so streng, daß ein Schiffer von Gotenburg, der infolge von Sturm und Unwetter sich gezwungen sah durch den Sund zu fahren ohne bei Kronborg beilegen zu können, 1633 von den Zollbeamten angehalten und angeklagt wurde, als er kurz danach zurückkehrte und mit einer Ladung Kopenhagenschen Bürgerguts von Malmö vorschriftsmäßig beilegte, und dies, obwohl die in Frage kommende Ladung aus zollfreiem Brennholz für Kopenhagen bestand, so daß von einer Betrugsabsicht keine Rede sein konnte. Das Ratsgericht in Helsingör wagte ihn nicht freizusprechen, obwohl es die Richtigkeit seiner Erklärung anerkannte, und obwohl der Schiffer sich sogar erbot, die Sache gütlich durch eine Geldbuße für die Armen der Stadt in Ordnung zu bringen. Das Urteil von 1633 18/5 erklärte ihn für schuldig, überließ die Angelegenheit aber dem König zur weiteren Entscheidung. Kurze Zeit danach gelang es dem Schiffer freizukommen, indem der schwedische Resident in Helsingör für eine eventuelle Strafe Kautions stellte; doch über den schließlichen Ausgang der Sache habe ich nichts finden können.³⁸ Sonst melden die SZR noch öfter von Fällen, wo Schiffer, die infolge Sturm, Eis, sonstigem Unwetter oder Havarie sich bei einer Durchfahrt der Verzollung entzogen hatten, weiterer Verantwortung entgingen, wenn sie bei der nächsten Fahrt den schuldigen Zoll erlegten³⁹. Andere Schiffer wagten doch nicht solange zu warten; in einem Fall war ein holländischer Schiffer 1610 von Nyköbing auf Falster

37. Kancelliets Brevbøger IX, S. 379 f.

38. R. A. Øresundstolden: Diverse Dokumenter indtil 1660. Lage bezeichnet Litra A.

39. SZR I. 2 A, S. VI. — Beispiele: Toldregnskaberne 1595 S. 313, Jahr 1600, die Protokolle: H. M., S. 226.

durch den Großen Belt gesegelt — wozu er eigentlich kein Recht hatte — und obendrein hatte er dort keinen Zoll gezahlt. Sobald er jedoch nach Hause gekommen war, sandte er sogleich den schuldigen Zoll an die Zöllner im Sund mit der Entschuldigung, der Sturm habe ihn durch den Belt verschlagen, wobei er keine Möglichkeit gehabt habe, Nyborg für die Verzollung anzulaufen. Die Zöllner wagten jedoch nicht die Sache so zu erledigen, ehe sie nicht des Königs Erlaubnis dies zu tun erhalten hatten⁴⁰. Ja, von einem holländischen Schiffer, der unlängst dem Zoll des Königs „entlaufen“ war, heißt es sogar ausdrücklich, daß er seitdem nicht wagen durfte durch den Sund zu fahren. Als er jedoch sein Vergehen bei der Regierung mit einer Buße von 300 Reichstalern abgegolten hatte, wurde sogleich (1608) Befehl an die Zöllner im Öresund gesandt, man solle diesen Schiffer künftig unbehindert den Sund passieren lassen.⁴¹ Diese zufälligen Beispiele, die leicht vermehrt werden könnten, reden deutlich genug sowohl von der Aufmerksamkeit der Zöllner wie von der Furcht, die unter den Schiffen herrschte.

Ein auffallend merkwürdiger Umstand ist der, daß es dauernd beinahe ausschließlich Niederländer waren, die bei Zollhinterziehung ertappt wurden, während Lübecker und Rostocker, mit ihren großen Unregelmäßigkeiten bei der Durchfahrt durch den Sund, so gut wie niemals deswegen angeklagt werden. Die Unregelmäßigkeiten bei den wendischen Städten sind jedoch so zahlreich und so schwerwiegend, daß es als vollständig unmöglich betrachtet werden muß, daß die Zöllner keine Kenntnis davon gehabt haben sollten. Diese Unregelmäßigkeiten müssen also erlaubt gewesen sein, da man sonst Versuche gemacht hätte, die unerlaubten Fahrten zu unterbinden. Die nicht im Sunde verzeichneten Schiffe sind jedoch weder Ballaster noch zollfreie Schiffe, welche nicht registriert zu werden brauchten; die natürliche Erklärung liegt vielmehr ganz einfach im Beltverkehr.

40. Kancelliets Brevbøger XIII S. 213.

41. Ibid. XII S. 721, XIV S. 511 f.

IV.

Allenthalben in den SZR wird oft angegeben, daß der Grund für eine fehlende Durchfahrt die Fahrt durch den Belt gewesen sei, und dieser Erklärung ist von den Historikern längst zugestimmt und weitgehende Gültigkeit beigemessen worden, ja H u h n h ä u s e r nimmt die fehlenden Durchfahrten der Rostocker schlechthin für Beltfahrten in Anspruch.⁴²

Der Ostseehandel läßt sich also aus den SZR allein nicht registrieren. Der Beltverkehr bildet auch einen Einschlag, und es wird daher notwendig zu untersuchen, welche Rolle er gespielt hat, teils dadurch, daß wir die Zahl der Beltfahrer im Verhältnis zum Sundverkehr bestimmen, außerdem aber auch dadurch, daß wir sehen, wie er sich auf die verschiedenen Nationen und Verkehrslinien verteilte. Leider ist der größte Teil der Register über den Beltverkehr verlorengegangen. Aus dem 16. und 17. Jahrhundert findet sich nur noch das Register des Belt-Kontrollörs Kapitän Mathias Bolt über Konfiskationen in den Jahren 1642—1644; dagegen sind für die Jahre 1701—1748 sämtliche Zollregister erhalten mit Ausnahme des Jahres 1714.

Aus den Verhältnissen in dieser Periode ist es selbstverständlich möglich bis zu einem gewissen Grad Schlußfolgerungen auf die weiter zurückliegende Zeit zu ziehen. Jedoch müssen wir zunächst einen ganz kurzen Blick auf die historische Entwicklung werfen. Ursprünglich ist die Fahrt durch den Belt ganz frei gewesen, aber schon kurz nach Einführung des Sundzolls um 1429 ist der Beltverkehr sicherlich verboten worden, zum mindesten für die Westländer. Bestimmt allerdings kennen wir kein direktes Verbot vor dem von 1452, dieses damals gegen Preußen gerichtet aber auch Danzig umfassend⁴³. Zweifellos ist dieses nur eine Erweiterung eines

42. Huhnhäuser S. 29.

43. Hans. UB VIII nr. 137. — Einem Brief Christians I zufolge wurde ein Danziger Schiff 1467 auf der Fahrt durch den Gr. Belt angehalten, die ihm wegen des Friedensvertrages mit Kasimir von Polen ver-

früheren Verbots gegen die westländischen Mächte⁴⁴); auf jeden Fall wird gleichzeitig der Öresund als der „rechte gewöhnliche Strom“ bezeichnet, und einer von Huitfeldt wiedergegebenen Urkunde zufolge ist die Beltfahrt „allen fremden (d. h. allen nicht-nordischen und nicht-hansischen) Nationen seit altersher verboten gewesen“⁴⁵. Für die folgende Zeit — bis zur Einführung des Lastzolls — weiß man, daß der Beltverkehr den Niederländern und Engländern untersagt war.⁴⁶

Wann der Zoll im Großen Belt eingeführt worden ist, bedarf noch der Aufklärung, aber auf jeden Fall muß es schon frühzeitig geschehen sein, indem sein Bestehen sowohl bei dem Abkommen mit Danzig 1484 wie bei dem Handelsvertrag mit England 1490 schon vorausgesetzt wird.⁴⁷

In dem Vertrag von Odense von 1560, der die Grundlage für das Rechtsverhältnis der Hansestädte in Dänemark während der folgenden Jahrhunderte bildet, wurde den Hanseaten das Recht zugestanden, den „nächsten Weg“ durch den Belt zu laufen unter der Bedingung, daß sie in Nyborg Halt machten und Zoll zahlten wie in Helsingör⁴⁸), und die ganze Zeit hindurch scheint die Beltfahrt für alle Ostseeschiffer erlaubt gewesen zu sein; ein gegen Danzig 1639 gerichteter Erlaß, der die Beltsperre verordnete, hat nur vorübergehende Geltung gehabt⁴⁹, und auf jeden Fall hat Schweden das Durch-

boten war (Danziger Stadtarchiv 300 U: Dänemark u. Norwegen, 13 Nr. 95).

44. 1453 erlaubt Christian I. niederländischen Schiffen seine Reiche zu besuchen, wenn sie durch den Sund und nicht durch den Belt segeln wollen (Diplomatarium Norvegicum V, S. 564).

45. Huitfeldt, Danmarckis Rigis Krønike (Folioausgabe 1650) S. 869.

46. Über die Frühgeschichte des Beltzolls s. Will. Christensen, Dansk Statsforvaltning i 15. Aarh. (Koph. 1903), S. 661 ff., 668 f. — Zu Beginn des 16. Jahrhunderts erklärt Danzig wiederholt, daß das Fahrwasser im Belt seinen Leuten nicht bekannt sei.

47. HR. III. 1 Nr. 547 § 50. Rymer, Foedera ed. Holmes V. IV S. 6.

48. Danmark-Norges Traktater ed. L. Laursen I, S. 646 § 69; vgl. S. 631.

49. Danzig, Stadtarchiv 500, 53 (Dänemark) Nr. 614. 1646 wird dem Zöllner in Nyborg ein Missiv übersandt, worin Danzig und Ham-

fahrtsrecht in allen Friedenszeiten besessen. In Verordnungen über den Beltverkehr ist nur von direkten Verboten gegen „Franzosen, Engländer, Italiener und andere solche fremden Nationen“ die Rede⁵⁰. Die Stellung der Niederländer ist ziemlich unklar. Direkte Verbote finden sich nicht; dagegen gibt der Speyrer Vertrag den Niederländern das Recht, die „Wasserwege“ (Mehrzahl) des Reiches zu befahren, was man auf die Anwendung der Beltfahrt deuten könnte⁵¹. In den seltenen Fällen, wo sich herausstellt, daß ein niederländischer Schiffer durch den Belt gegangen ist, wird das indessen als Ausnahmefall erwähnt, der oft auf Sturmwetter zurückzuführen ist.

Den Ausgangspunkt für die Erhebung des Beltzolls in der hier behandelten Periode bildete ein Sendschreiben, das 1563 an die meisten dänischen Städte ging⁵². Es heißt darin, der Umstand, daß viele dänische Schiffer frei durch den Belt segeln, habe viele Fremde veranlaßt ebenso durchzufahren ohne Zoll zu zahlen; die Magistrate der dänischen Städte sollen daher den Befehl einschärfen, daß in Zukunft alle Schiffe bei Nyborg anhalten („sætte“) sollen, die Dänen um Seebriefe und Zertifikate zu zeigen, auch Zoll von etwaigem fremden Gut zu bezahlen, die Ausländer um ihre Seebriefe vorzuweisen und den schuldigen Zoll zu erlegen. Diese Instruktion blieb in der Folgezeit maßgebend.

Wir gehen nun dazu über, die erhaltenen Zollregister von 1701—1748 zu betrachten. Es zeigt sich, daß der Beltverkehr ziemlich umfassend gewesen ist. In diesen 47 Jahren hat er sich durchschnittlich auf 13,2% belaufen, indem gingen

	insgesamt	jährl. i. Durchschn.
durch den Öresund:	154 690 Schiffe;	3291 (86,8%)
durch den Großen Belt:	32 614 Schiffe;	502 (13,2%)

burg ausdrücklich genannt sind (Secher, *Corpus Constitutionum Daniae* V 512).

50. Secher, *Corp. Const.* I, S. 576. — Vgl. *Kancelliets Brevbøger* X, S. 583 (1591), X, S. 244 (1594), XI, S. 144 f. (1597) usw.

51. *Danmarks-Norges Traktater* ed. L. Laursen I, S. 461.

52. Secher: *Corp. Const.* I, S. 209 ff.

Verteilt man den Verkehr auf die einzelnen Jahrzehnte, so zeigt sich, daß das Verhältnis einigermaßen konstant ist:

	Durchschnittliche Zahl jährlich	
	im Öresund	im Großen Belt
1701—10	2609 (84,4%)	482 (15,6%)
1711—20*	1676 (85,4%)	287 (14,6%)
1721—30	3796 (88,7%)	487 (11,3%)
1731—40	4392 (88,5%)	569 (11,5%)
1741—48	3996 (84,9%)	711 (15,1%)

* Das Jahr 1714, welches im Gr. Belt fehlt, ist ausgelassen.

Während des großen Nordischen Krieges (1700—20) und namentlich während dessen letztem dänisch-schwedischen Abschnitt (1709—20) lag die Zahl der Sunddurchfahrten ständig niedrig; der Beltverkehr hielt sich besser, nur während der mittleren Kriegsjahre sank die Zahl der Durchfahrten bis unter 300. In den 1720ern und 1730ern ist das Verhältnis konstant, auch innerhalb der einzelnen Jahre einigermaßen, aber von 1742 ab setzt eine neue kräftige Steigerung der Schifffahrt durch den Belt ein.

Diese summarische Aufstellung über die Beltdurchfahrten, so aufschlußreich sie auch ist, gibt keinen wirklichen Eindruck von dem Einfluß, den der Beltverkehr auf die ein- und ausgehende Schifffahrt mit der Ostsee besaß. Es genügt nämlich nicht, daß man 10—15% zu den Zahlenangaben der SZR hinzusetzt. Um die richtigen Grundlagen für seine Bewertung zu finden, ist es vielmehr notwendig etwas nähere Kenntnis über seinen Charakter und seine Struktur zu gewinnen. Es gilt also zu untersuchen, was er eigentlich bedeutete für die Schifffahrt der einzelnen Länder und Städte und welche Verkehrsverbindungen sich hauptsächlich dieses Weges bedienten. Die Antwort auf diese Fragen ergibt sich mit größter Deutlichkeit aus den nachstehenden tabellarischen Übersichten, die, selbst wenn sie an einzelnen Punkten große Schwankungen und Unregelmäßigkeiten verraten, doch ein

klares und unverkennbares Bild der sehr eigenartigen Zusammensetzung des Beltverkehrs gewähren.

I. Beltverkehr, eingeteilt nach der Beheimatung der Schiffe
(in Prozenten des Gesamtverkehrs).

	Däne- mark	Nor- wegen	Lübeck	Rostock	Sonstige	
1701—10	79,5	12,0	5,6	2,1	0,8	(Holland: 0,4)
1711—20	52,5	10,8	19,2	10,2	7,3	(Holland: 4,6)
1721—30	69,0	15,3	6,5	6,2	3,1	(Schweden: 1,1)
1731—40	72,6	18,7	2,2	5,4	1,1	(Schweden: 0,6)
1741—48	75,3	16,5	0,6	7,4	0,2	(Schweden: 0,1)
1701—48	71,9	15,3	5,3	5,9	1,6	

II. Beltverkehr, eingeteilt nach den Herkunftshäfen der Schiffe
(in Prozenten des Gesamtverkehrs).

Ostwärts

	Dänemark	Norwegen	Sonstige
1701—10	11,7	86,1	2,2
1711—20	41,7	54,5	3,8
1721—30	26,1	70,4	3,5
1731—40	13,6	82,8	3,6
1741—48	12,5	81,9	5,6
1701—48	18,6	77,6	3,8

Westwärts

	Dänemark	Schleswig- Holstein	Lübeck	Rostock	Sonstige
1701—10	66,7	3,1	25,7	2,9	1,6
1711—20	30,2	14,2	42,0	10,9	2,7
1721—30	60,5	4,4	24,2	7,3	3,5
1731—40	65,4	7,5	20,0	5,5	1,6
1741—48	54,5	18,2	16,2	7,5	3,9
1701—48	58,2	9,3	23,6	6,4	2,7

III. Verhältnis zwischen Sund- und Beltverkehr, nach der Beheimatung der Schiffe.

Bemerkung: a = jährl. Zahl der Durchfahrten im Sund; b = ebenso im Belt; c = Prozentanteil der Beltdurchfahrten an der Gesamtzahl der Durchfahrten (durch Sund und Belt).

	Dänemark			Norwegen		
	a	b	c	a	b	c
1701—10	479	384	44,5	217	58	21,1
1711—20	87	151	63,5	64	31	32,7
1721—30	311	336	51,9	178	74	29,4
1731—40	347	413	54,4	250	106	29,8
1740—48	486	535	52,4	293	118	28,6
1701—48	341	361	51,4	199	77	27,8

	Lübeck			Rostock		
	a	b	c	a	b	c
1701—10	20	27	57,8	31	16	25,2
1711—20	54	55	50,6	14	29	68,0
1721—30	59	32	35,0	23	30	56,6
1731—40	51	13	19,8	12	31	71,4
1740—48	77	4	5,1	20	52	72,7
1701—48	51	26	34,2	20	30	59,5

IV. Verhältnis zwischen Sund- und Beltverkehr, nach Herkunftshäfen der Schiffe.

Ostwärts	Durch Gr. Belt	Dänemark			Norwegen		
		a	b	c	a	b	c
1701—10	210	26	25	48,6	285	181	38,8
1711—20	123	16	51	76,2	87	67	43,5
1721—30	236	33	61	65,0	170	165	49,2
1731—40	267	36	36	50,3	232	221	48,8
1741—48	320	35	40	53,3	319	262	45,1
1701—48	229	29	43	59,3	217	178	45,0

Westwärts	Durch Gr. Belt	Dänemark			Schlesw.-Holstein		
		a	b	c	a	b	c
1701—10	272	317	182	36,5	2,4	8,4	77,8
1711—20	148	94	50	34,4	1,1	26	95,5
1721—30	248	180	150	45,5	1,9	11	85,2
1731—40	303	214	198	48,1	3,1	23	87,9
1741—48	313	224	212	48,6	4,5	71	94,0
1701—48	273	207	158	43,3	2,6	25	90,9

	Lübeck			Rostock		
	a	b	c	a	b	c
1701—10	20	70	77,4	17	7,9	31,4
1711—20	25	69	73,3	6,1	18	74,4
1721—30	21	60	74,2	15	18	55,5
1731—40	22	61	73,5	8,7	17	65,9
1741—48	17	63	79,2	14	29	68,0
1701—48	21	65	75,5	12	18	59,1

Tabelle I gibt Aufschluß über die Verteilung des Beltverkehrs nach Flaggen. Die dänisch-norwegische Flagge herrscht bei weitem vor (rd. 87%), auf die Schiffe der zwei wendischen Städte im westlichen Winkel der Ostsee, Lübeck und Rostock, entfallen je 5—6%, und der Anteil aller übrigen Gruppen ist verschwindend gering.

Tabelle II zeigt die Verteilung der Schiffe nach Abgangshäfen. Von den Schiffen auf der Fahrt in die Ostsee hinein kommen mehr als $\frac{3}{4}$ von norwegischen Häfen, beinahe $\frac{1}{5}$ kommt von dänischen Häfen nördlich des Sundes und Beltes, namentlich von Aalborg, während noch nicht 4% aus der Westsee kommen. Im Verkehr aus der Ostsee entfallen auf Häfen in Dänemark und Schleswig-Holstein über $\frac{2}{3}$; von Lübeck kommt etwa $\frac{1}{4}$, von Rostock 6—7% und aus dem gesamten übrigen Ostseebereich nur 2—3%.

Die Tabellen III und IV beantworten die Frage, wieviel der Beltverkehr für die einzelnen Gruppen bedeutet und inwieweit eine Bemessung ihres Verkehrs nur nach den SZR ein falsches Bild ergibt. Die Durchfahrten der Rostocker durch den Sund werden um 150% vermehrt, die der Dänen mehr als verdoppelt, die der Lübecker steigen um über 50% und die der Norweger um etwa 40%. Noch größere Änderungen bewirkt die Beltfahrt in der Bewertung der Bedeutung der einzelnen Häfen. Die Fahrt auf Schleswig-Holstein wird verzehnfacht, die Fahrt in der Richtung auf Lübeck verdreifacht, während sich Rostock mit einer Vermehrung seiner Frequenz um 150% begnügen muß. Die Rolle der Beltfahrt für Dänemark und Norwegen ist selbstverständlich gleichfalls außerordentlich

bedeutend, indem sie 85 bzw. 82% der Sunddurchfahrten entspricht.

Es zeigt sich also, daß der Beltverkehr in dieser Periode sowohl von geographischen wie von rechtlichen Umständen bedingt ist, und daß beide Umstände eine einschränkende Wirkung geübt haben. Nicht alle, die ein Recht zur Beltfahrt besaßen, haben an ihr teilgenommen; man segelte nur dann durch den Belt, wenn diese Linie die bequemste war, normalerweise aber auch nur dann, wenn mindestens ein Hafen, der Abgangs- oder Bestimmungshafen, dänisch oder norwegisch war; unzweifelhaft ist ausnahmslos allen Westseefahrern die Durchfahrt verwehrt gewesen. In einer Instruktion von 1639 über die Aufsicht im Großen Belt wird bestimmt, daß die Schiffe, die nach fremden Ländern wollen, nach dem Öresund zu weisen sind, doch ausgenommen „die Fremden aus der Ostsee, die zu unseren Handelsstädten hier im Reich (hierbei zweifellos Norwegen inbegriffen) segeln wollen und deshalb unbedingt (endelig) durch den Belt fahren dürfen⁵³. Der Beltverkehr ist also praktisch ohne Bedeutung für den westeuropäischen Handelsaustausch mit der Ostsee, gleichzeitig aber übertrifft er den Sundverkehr an Zahl bedeutend im Lokalverkehr, nämlich im inneren Austausch der dänisch-norwegischen Monarchie und in ihren Verbindungen mit der westlichen Ostseeküste bis Rostock.

Nun erhebt sich indessen die Frage, ob diese klare Verteilung auch für die frühere Zeit Geltung hat oder ob sie nicht möglicherweise das Ergebnis einer längeren Entwicklung ist. Mit Bestimmtheit läßt sich das nicht entscheiden; aber obwohl die Rechtsverhältnisse vermutlich schon die gleichen waren, deutet Verschiedenes darauf, daß das Letztere bis zu einem gewissen Grade der Fall gewesen ist. Zwei Umstände scheinen doch im großen und ganzen unverändert gewesen zu sein: 1. daß der Belt vorzugsweise ein dänischer Verkehrsweg war, und 2. daß die eigentlichen Westlandfahrer beinahe ausschließlich den Sund benutzt haben. Ein gewichtiges Zeugnis

53. Secher: Corp. Const. V, S. 29 f.

dafür ist dies, daß der einzige Register-Überrest vom Beltzoll, ein Kontrollör-Register von 1643—44, 14 angehaltene Schiffer nennt, sämtlich dänische, nicht einen einzigen fremden⁵⁴. Eine andere, rein zahlenmäßige Tatsache liefern die Register über den Warnemünder Zoll. So gehen von den 240 Fahrten auf Rostock, die in den Jahren 1635—48 der Registrierung im Öresund entgangen sind, nur 5, oder ca. 2%, von Häfen jenseits Dänemark und Norwegen aus. Zum Vergleich sei angeführt, daß in den erhaltenen Beltzoll-Registern aus dem 18. Jahrhundert unter 823 Rostocker Durchfahrten 9, oder ca. 1%, von den Westländern verzeichnet sind. Das ist prozentual eine Halbierung, und deutet in der Richtung, daß das Verbot im 18. Jahrhundert wirksamer durchgeführt wurde als im 17., aber beide Zahlen zeigen, daß der Beltverkehr für die Fahrt nach der Westsee ohne wirkliche Bedeutung gewesen ist. Bei den lübischen Westeuropa-Fahrten im 17. Jahrhundert liegt auch kein Grund vor, die im Sund Nicht-Identifizierten als Beltfahrer zu erklären. Das Verhältnis zwischen dem dänischen und dem lübischen Material entwickelte sich im 18. Jahrhundert noch mehr zu Ungunsten der SZR; man sollte also jetzt noch mehr als früher erwarten, die im Sund fehlenden Schiffe in den Beltzoll-Registern zu finden, in Wirklichkeit jedoch verzeichnen diese nur einen verschwindend geringen Teil: während des großen Nordischen Krieges 5 Frankreichfahrer, oder 2% der Gesamtzahl, und in den folgenden 28 Jahren nur 2 insgesamt.

Beim hansischen Handel scheint indessen das Verhältnis zwischen Sund- und Beltverkehr seinen Charakter gewechselt zu haben. So hat sich tatsächlich Rostocks Beltverkehr im Verhältnis zum Sundverkehr vom 17. zum 18. Jahrhundert mehr als verdoppelt; nach Huhnhäusers Material machen die (im Sund) nicht verzeichneten Schiffe von Rostock westwärts, die ja die Höchstzahl der Beltfahrer darstellen, in den Jahren 1635—48 bis zu 27,2% aus, während die Beltzoll-Register

54. R. A. Øresundstoldregnskaberne, Regnskaber aflagt at Visi-tøren i Bæltet Kaptajn Matthias Bolt 1642—44.

(im 18. Jahrhundert) zeigen, daß es jetzt 50,5% waren. Die Hansestädte Danzig, Stettin und Hamburg spielen in den erhaltenen Beltzoll-Registern überhaupt keine Rolle; dagegen lassen sich verschiedene Verordnungen und Briefe aus dem 17. Jahrhundert überhaupt nur verstehen unter der Voraussetzung, daß diese Städte regelmäßig die Beltfahrt betrieben. In Wirklichkeit war es auch lange Zeit ein Vorteil, durch den Großen Belt zu segeln. Einmal war es an sich schon leichter an dem Zoll vorbeizulaufen als in dem viel schmäleren Öresund. Dazu kommt aber noch ein zweiter und vermutlich wichtigerer Umstand: die Verzollung war nämlich zweifellos auch billiger hier. Im 16. Jahrhundert waren die Zollabgaben möglicherweise im Belt niedriger als im Sund⁵⁵, und außerdem war die Kontrolle bei der Angabe der Waren weit weniger wirksam. Die starke Erhöhung der Warenabgaben in den 1620er und 30er Jahren, die die weniger gut zu kontrollierende Beltfahrt noch profitabler machte, hat die Schar der Beltfahrer erheblich verstärkt, wenn anders man überhaupt etwas auf die vielen Berichte darüber geben kann, die sich in ebensoviel Verordnungen über Maßregeln gegen diese Erscheinung finden. Später wurde die Zollerhebung im Belt jedoch tatsächlich wirksam gemacht, und infolge davon haben sich die Fahrten durch den Belt wohl wieder auf die Linien eingeschränkt, wo dieser Weg der kürzeste war.

Eine Zeitlang hat man auch den Versuch gemacht, auf dem dritten Verbindungsweg in die Ostsee, dem Kleinen Belt, zu segeln, weil er billiger war; aber als auch hier (1638) die gleichen Abgabensätze wie bei den beiden anderen Zollstellen und eine schärfere Kontrolle als früher eingeführt wurden, haben die Schiffer den Kleinen Belt zweifellos wieder aufgegeben, zumal er in der Regel ein Umweg und infolge seiner geringen Breite sehr leicht zu beherrschen war. Für den allernächsten Lokalverkehr ist er jedoch ständig benutzt worden,

55. 1600 erhält der Bürgermeister in Nyborg Befehl, alle Zollabgaben wie im Sund zu erheben, ohne Rücksicht auf Nationalität und Bestimmungsort (Kancelliets Brevbøger XI, S. 538).

nicht allein von dänischen Schiffen, sondern auch von solchen aus Schleswig-Holstein, Lübeck und Rostock; soweit bekannt, ist jedoch keinerlei Material erhalten, das über den Umfang und die genauere Struktur dieses Verkehrs Aufschluß geben könnte⁵⁶.

Geht man nun dazu über, das Verhältnis zwischen den sogenannten unvollendeten Sunddurchfahrten und dem Beltverkehr zu untersuchen, so müßte dies für die erwähnte Zeitperiode 1701—1748 möglich sein. Auf der Grundlage der ausgearbeiteten Tabellen läßt sich eine vollständige Aufzählung aber doch nicht machen, weil die durchgeführte Identifizierung nur die wichtigsten Beltfahrer-Gruppen (Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund und die pommerschen Städte) umfaßt. Eine Untersuchung über Lübeck und Rostock ergibt, daß deren Beltfahrer in der hier behandelten Periode 42% der unvollendeten Reisen umfassen. Einzelheiten gehen aus folgender Übersicht hervor:

	unvollendete Reisen im Sund	davon Beltfahrer	
Lübeck: ostwärts	78	28 = 36%	} 14%
westwärts	226	15 = 7%	
Rostock: ostwärts	116	101 = 87%	} 81%
westwärts	99	74 = 75%	

Es müssen also auch in diesem Punkt große Verschiedenheiten obgewaltet haben. Bei Rostock kann die Beltfahrt beinahe alles erklären, ja, für die letzten 20 Jahre ergibt sich praktisch gesprochen Jahr für Jahr volle Übereinstimmung.

56. In einer Instruktion von 1638 heißt es: „Da wir erfahren, daß viele von Lübeck, Rostock und den Fürstentümern (Schleswig-Holstein) jetzt mehr als früher der Schifffahrt durch den Mittelfartsund nach Ellemosen und Kertemünde (Hafenplätze für Odense) gebrauchen aus Ursach, daß sie frei von erhöhtem Zoll und Visitierung ist“, sollen diese beiden in Zukunft eingeführt werden (Secher, Corp. Const. IV, S. 738 f.). — Die Bestimmung wird 1654 wieder eingeschärft (Secher VI, S. 171 f., 173 f.).

Bei Lübeck dagegen erfaßt diese Identifizierung nur einen ganz geringen Teil, namentlich was die Ausreisen betrifft. Lübecks Verkehr durch den Kleinen Belt erklärt sicher manches, aber doch längst nicht alles.⁵⁷

Den hier dargelegten Untersuchungen zufolge kann kein Zweifel bestehen, daß die SZR, was die Zahl der Durchfahrten betrifft, einigermaßen den wirklichen Umfang des Verkehrs durch den Öresund wiedergeben, selbstverständlich nicht dagegen den ganzen Ostseehandel. Für die Verbindung zwischen der Ostsee und Westeuropa hat der Beltverkehr jedoch nur ganz geringe Bedeutung gehabt, während er umgekehrt für den nordischen Lokalverkehr eine entscheidende Rolle spielte. Gleichzeitig muß aber daran erinnert werden, daß es bis zu einem gewissen Grade möglich ist, aus den Verhältnissen in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts Schlüsse auf seinen Umfang im 16. bis 17. Jahrhundert zu ziehen.

V.

Von weit größerer Bedeutung für die Handelsgeschichte sind die Aufschlüsse, welche die SZR über die Warenbewegung von und zur Ostsee gewähren. Von vornherein muß man damit rechnen, daß ein Durchgangszoll wie der bei Helsingör in höherem Grad als andere Arten von Zollregistern nur Minimalgrößen für den Umfang der Ladungen ergeben muß. Selbstverständlich suchten die Schiffer im Sunde so billig wie möglich durchzukommen, aber ebenso eifrig war die dänische Regierung dahinter her alles zu erfassen. Sie klagt ständig über Zollhinterziehungen im Sunde, aber das Mehrfache an Klagen kommt von den seefahrenden Mächten darüber, daß ihre Untertanen mehr verzollen müssen als sie tatsächlich geladen haben. Daß es dabei allein die Zollunterschleife sind, die in Wirklichkeit eine Rolle gespielt

57. SZR II. 1, S. 296—304. Vgl. Einleitung S. XIII. — Was die Niederländer betrifft, so gehen 1701 von 28 im Sunde angeschriebenen unvollendeten Reisen 8 durch den Belt, sämtlich auf der Einreise in die Ostsee.

haben, braucht kaum erörtert zu werden. Die grundsätzliche Frage ist die, ob es möglich ist, Regeln von größerer oder geringerer Allgemeingültigkeit über den Umfang der Zollhinterziehungen aufzustellen.

Bevor wir dazu übergehen, wird es doch nützlich sein ganz kurz auf das Verhältnis zwischen Zahl der Schiffe und Größe der Warenbewegung einzugehen. Immer wieder sieht man, wie die SZR benutzt werden um die wirtschaftliche Entwicklung und das Verhältnis zwischen den verschiedenen Gruppen der am Ostseehandel Beteiligten allein aus der Zahl der Durchfahrten zu ermessen. Das heißt nicht nur einen sehr groben Maßstab anwenden; es gibt auch in verschiedener Hinsicht ein vollständig irreführendes Bild. Eines der krassesten Beispiele bieten die Verhältnisse um 1600; in dem Jahrzehnt 1591—1600 erreicht die Zahl der Schiffsdurchfahrten ihr Maximum in dem ganzen Zeitraum bis etwa 1760, nämlich jährlich durchschnittlich 5554 Schiffe. In den zwei folgenden Jahrzehnten sinken die Zahlen auf 4503 und 4896, und nachher fallen sie bis unter 4000. Kurz nach der Herausgabe des 1. Bandes der SZR stellte Prof. Sch ä f e r fest, „der Höhepunkt des Verkehrs liegt also in den beiden letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts (1581—90: 5036), und fügte weiter hinzu: „Es ist höchst unwahrscheinlich, daß die Abnahme der Schiffzahl durch die steigende Größe der Schiffe ausgeglichen wurde“⁵⁸. Und von da ab galt als feststehend, daß der Ausgang des 16. Jahrhunderts den Höhepunkt des Ostseehandels darstelle. Nun zeigen aber die Warentabellen bei den meisten Waren eine unverkennbare Steigerung trotz des Rückgangs der Zahl der Durchfahrten; es ist nicht wahrscheinlich, daß der Grund davon allein in der genaueren Angabe der Ladungen zu suchen ist.

Aber wie kann man auch die kleinen Schuten des Lokalverkehrs von 10—20 Kornlasten Tragfähigkeit ohne weiteres mit den hansischen Salzschiffen und den holländischen Getreideschiffen von zehn- bis zwanzigfacher Tragfähigkeit zu-

58. Internat. Wochenschrift f. Wiss., Kunst u. Technik 1907, S. 369.

sammenwerfen? Wie, so muß man weiter fragen, war die Verteilung zwischen vollbeladenen, halbbeladenen und in Ballast gehenden Schiffen in den verschiedenen Perioden, und endlich, was bedeutete die Entwicklung der Schiffstypen und der Wandel in den Schiffsgrößen für die Entwicklung des wirklichen Warenumsatzes?

Das sind alles Fragen, die wir aus der Schifffahrtstatistik allein nicht klären können. Den Ausgangspunkt müssen vielmehr selbstverständlich die Warentabellen bilden. Diese sind aber bisher zu wenig benutzt worden, nicht nur, weil sie so lange Zeit nach den Schifffahrtstabellen veröffentlicht wurden, sondern weil es — zeitlich und methodisch — viel schwieriger ist, einen Generalnenner für die vielen verschiedenen Warengruppen zu finden.

Über die Größenverhältnisse der Schiffe geben die SZR nur sehr spärliche Auskünfte, weil sie, im Gegensatz zu den meisten sonstigen Zollregistern, die Tragfähigkeit nicht angeben. Nur der abgestufte Schiffszoll, der bis 1645 von den niederländischen Schiffen bezahlt wurde, kann gewisse Anhaltspunkte liefern.⁵⁹ Während der ersten Zeit, wo der Lastzoll bestand, zeigt sich ein verhältnismäßig starkes Fallen in der Zahl der großen Schiffe — Minimum 1588 mit nur 4 Schiffen von mehr als 100 Last; dann findet ein allmähliches Steigen statt, bis etwa 1618 eine umstürzende Änderung erfolgt, worauf dann die Zahl der großen Schiffe abermals allmählich und ganz langsam ansteigt. Die Entwicklung der Verhältniszahlen zwischen den verschiedenen Größengruppen direkt abzulesen ist nicht angängig; verschiedene Fehlerquellen: die veränderliche Größe der Last und die Ungenauigkeit der Angaben spielen zu entscheidend mit. Eine Untersuchung der Verhältnisse um 1618 (1610—1625), die von nachfolgender Tabelle beleuchtet werden, zeigt das:

59. In gewissen Fällen wurden die Schiffe anderer Nationen gleichfalls in diese Klassen eingeteilt, jedoch niemals systematisch.

Lastzahlen der Niederländischen Schiffe 1610—1625.

	über 100 Last	30—100 Last	unter 30 Last
1610	316 (12,3%)	2159 (84,2%)	92 (3,5%)
1611	332 (12,4%)	2237 (83,5%)	110 (4,1%)
1612	358 (10,3%)	2950 (85,1%)	160 (4,6%)
1613	188 (7,3%)	2242 (87,6%)	130 (5,1%)
1614	372 (9,8%)	3318 (87,9%)	88 (2,4%)
1615	397 (11,9%)	2851 (85,1%)	100 (3,1%)
1616	436 (13,6%)	2684 (83,3%)	68 (2,2%)
1617	530 (17,2%)	2460 (80,8%)	94 (3,0%)
1618	1266 (29,3%)	2956 (68,5%)	94 (2,2%)
1619	1598 (41,5%)	2221 (57,7%)	30 (0,8%)
1620	1990 (51,8%)	1825 (47,5%)	28 (0,7%)
1621	1832 (51,2%)	1686 (47,6%)	42 (1,2%)
1622	1262 (50,1%)	1226 (48,7%)	32 (1,2%)
1623	1474 (49,8%)	1448 (48,9%)	40 (1,3%)
1624	1314 (54,4%)	1067 (44,2%)	34 (1,4%)
1625	896 (52,2%)	808 (47,1%)	12 (0,7%)

Nach dem relativen und absoluten Wellental 1613 steigt die Kurve der über 100 Last großen Schiffe gleichmäßig bis 1617, dann aber springt ihre Anzahl innerhalb von drei Jahren auf das Dreifache, von 17,2 auf 51,8%, und dann herrscht während der 1620er Jahre Stagnation. Die ganz kleinen Schiffe folgen ungefähr der gleichen Kurve, sind aber praktisch ohne Bedeutung.

Kann ein solcher Sprung die wirklichen Verhältnisse widerspiegeln? Daß gerade während dieser Jahre ein großer Teil der alten Ostindienfahrer in der Ostseefahrt eingesetzt wurden, kann selbstverständlich einiges erklären, aber nicht alles. H a g e d o r n weist darauf hin, daß „die 1618 erfolgte Einführung [oder wohl besser: Änderung] der Schiffsvermessung“ in den Niederlanden zur Folge hatte, daß viele Schiffe jetzt die 100-Last-Grenze überschritten, er räumt aber ein, daß sich so „nur ein kleiner Teil der Steigerung“ erklären läßt⁶⁰. In ihrer Einleitung zu den Schifffahrtstabellen (S. VIII)

60. Hagedorn, Die Entwicklung der wichtigsten Schiffstypen (Veröff. d. Ver. f. Hamb. Gesch. I, 1914) S. 110. Ich verdanke diesen Hinweis Prof. Vogel.

deutet Frau Nina Bang auf die Verschärfung der Kontrolle als Ursache; aber so groß können die falschen Angaben in den vorhergehenden Jahren doch auch nicht gewesen sein, daß das der einzige Grund wäre. Nur ein Zusammenwirken der zwei letztgenannten Umstände vermag den plötzlichen Sprung verständlich zu machen. Die alte Tragfähigkeitsangabe war ungenau und veränderlich, während die neue fest und ausschließlich von der Größe des Schiffes abhängig ist, und außerdem mußte sie in den Seepässen, die in Helsingör vorzuzeigen waren, vermerkt werden. Daß es sich um ein solches Zusammenwirken handelt, geht mit größter Deutlichkeit aus den SZR von 1618 hervor, die eine Liste über die niederländischen Schiffer enthalten, welche früher weniger als 100 Last angegeben hatten, obwohl ihre Schiffe in Wirklichkeit über 100 Last zählten. Sie umfaßt insgesamt 17 Schiffer, deren jeder den Unterschied für eine gewisse Zahl von Durchfahrten — bis 15 — nachzahlen mußte. Bei verschiedenen Posten steht ausdrücklich zur Entschuldigung des Schiffers, daß er „die Größe des Schiffes nicht kannte“⁶¹.

Eine Untersuchung über die niederländischen Schiffer, die in den Jahren 1609—1618 Spanische Kollekten bezahlten, gibt einige Aufklärung darüber, wieviel die falschen Angaben bedeuteten, und läßt einen Rückschluß auf die Wirkung der Verhaltungsmaßregeln von 1618 zu. Von 65 Schiffen, die in den Jahren bis 1617 einschließlich in Danzig für ihre Fahrten mit über 100 Last angegeben sind, hat ungefähr ein Drittel, nämlich 21, im Öresund nur für unter 100 Last bezahlt, davon 1 von 145 Last, 3 von 130, und viele von 120 Last. Besonders schlimm war es 1617, wo die falschen Angaben von genau der Hälfte, 7 von 14, gemacht werden⁶². 1618 dagegen liegen die Verhältnisse auf einmal gänzlich anders; da bezahlen alle 8 Schiffe des Danziger Materials von über 100 Last auch im

61. Øresundstoldregnskaberne 1618, Einnahmen, S. 1349—52.

62. Umgekehrt kommen verschiedene Schiffe vor, die in Danzig unter 100 Last angeben, im Öresund aber für über 100 Last bezahlen; das ist bloß ein weiterer Beweis für die große Unzulänglichkeit der Lastenzahlen als Maßstab der Schiffsgröße.

Sund nach dem höchsten Tarif, ja es kommt sogar noch ein Schiff von 90 Last dazu, das in Helsingör für über 100 Last gezahlt hat.

VI.

Steht es schon übel mit der Angabe der Tragfähigkeit, so verhält es sich kaum besser, wenn wir zu der Anschreibung der Ballastschiffe kommen. Da die Ausfuhrwaren aus der Ostsee in so hohem Grad Massenladungen waren, spielen die Ballaster bei der Fahrt in die Ostsee eine große Rolle; bei der Fahrt ostwärts bilden die Ballaster beinahe stets die Mehrzahl, ja sie umfassen nicht selten zwei Drittel der Gesamtzahl. Man darf das aber nicht so auffassen, als wären diese Ballaster vollständig ohne Ladung gewesen; man rechnete nämlich als Ballaster auch Schiffe mit geringer Ladung, im allgemeinen bis zu 10 Lasten⁶³. Trotzdem ist zweifellos die Zahl der Ballaster immer noch zu groß. Dr. Astrid Friis führt ein schlagendes Beispiel dafür an, wieviel dieser nicht registrierte Warenverkehr bedeutet haben kann. 1616 verzeichnen die Zöllner im Sunde 15 von 24 Kompagnieschiffen von Newcastle nach Elbing als Ballaster; in Wirklichkeit hatten diese aber etwa $\frac{1}{3}$ von Newcastles diesjähriger Tuchausfuhr ins Ostseegebiet geladen⁶⁴. Dagegen haben die Stettiner Schiffer 1631 nur in geringem Maße Waren unter dem Vorwand von Ballast mit sich geführt. Eine Flotte von 5 Schiffen, die im Öresund als in Ballast fahrend verzeichnet wird, wird in Settin insgesamt nur für einen ganz geringen Betrag an Waren angeschrieben. Sonst werden die Schiffe, die im Sund als Ballaster bezeichnet werden, in Stettin überhaupt nicht aufgeführt, da die Lizenzjournale nur Schiffe mit Ladung angeben.

Die Tragfähigkeit der Ostseeschifffahrt kann also aus den SZR nicht ermittelt, geschweige denn zur Messung des Warenverkehrs benützt werden. Es ergibt sich demnach als eine wichtige Aufgabe andere Methoden zu finden, die genauer imstande sind die Entwicklung des Ostseeverkehrs aufzu-

63. SZR I. 1, Vorwort S. IX.

64. DHT 9. R. IV. Bd., S. 124 f.

zeichnen und das Verhältnis zwischen dem Anteil der verschiedenen Gruppen und der Bedeutung der einzelnen Häfen widerzuspiegeln. Der *Warenwert* ist die normale Grundlage der Statistik über Zollmaterial, aber beim Sundzoll kann diese nur in ganz geringem Umfang angewendet werden, weil hier ein *Wertzoll* nur von schottischen, englischen, französischen u. a. Nationen Waren (der hundertste Pfennig) sowie von Wein (der dreißigste Pfennig) erhoben wurde. Sonst findet man nur Mengenangaben; aber wie diese zu einer Einheit zusammenfassen? Für Danzig hat Prof. Vogel versuchsweise Umrechnungen der verschiedenen Warenarten auf Lasten als Einheitsmaß vorgenommen⁶⁵; diese Methode ist indessen nicht nur mit mancherlei aus den Umrechnungen entspringenden Fehlerquellen behaftet, wie Prof. Vogel selbst anerkennt — und die Fehler würden sich bei dem viel umfassenderen und mannigfaltigeren Charakter der SZR gewaltig vermehren — sondern die Lasten- oder Tonnenzahl selber ist ja kein idealer Maßstab für den Handelsverkehr, weil sie Gewürze, Seide, Edelmetalle und andere wertvolle Waren auf eine Stufe stellt mit Holz, Teer oder Getreide.

Die *Sundzolltabellen* enthalten keine Mittel, um andere Methoden anzuwenden, und die ungeheure Arbeit, die mit solchen Umrechnungen verbunden ist, hat genügt um die Forscher abzuschrecken. Die *Original-Register* und das übrige Sundzollmaterial bieten indessen verhältnismäßig leichte Mittel um einfache und zugleich weit zuverlässigere Maßstäbe für die Schwankungen und die ganze Verteilung des Warenverkehrs aufzustellen. Das Hilfsmittel, das hierzu benutzt werden soll, sind die *Zolltarife*. 1571 wurde ein spezifizierter *Warenzoll* eingeführt, dessen Tarife — anfänglich nach der Höhe des Zolls, seit 1603 dagegen systematisch nach Warenarten geordnet — erhalten sind.

Das einfachste Verfahren ist eine tabellarische Aufstellung der *Zollerträge* von Jahr zu Jahr; nicht der *Gesamt-Zollerträge*, die in der Literatur im Zusammenhang mit der Behandlung der

65. Hans. Gbll. 1928, S. 96—110.

Staatsfinanzen oft angeführt werden, sondern der sog. Lastgelder, die in Wirklichkeit die spezifizierte Warenabgabe darstellen. Die Tarife sind verhältnismäßig beständig, und die einzelnen Änderungen werden in einfachen Zahlenverhältnissen vorgenommen, so daß es leicht sein wird sie zu einer Einheit umzurechnen. Die Lastgelder (seit 1632) sind für jede einzelne Heimathafengruppe gesondert zusammengerechnet, so daß eine summarische Zusammenstellung verglichen mit der Arbeit bei den gewöhnlichen Tabellen verhältnismäßig leicht ist; eine sehr eingehende, beinahe gleichzeitige Revision der Register, die während der 1630er und 1640er Jahre in der Rentekammer vorgenommen wurde, zeigt außerdem, daß die Zollbücher rein buchhaltungsmäßig außerordentlich hoch stehen⁶⁶.

Das zweite Verfahren, das zuverlässiger, zugleich aber auch umständlicher ist, besteht darin, daß man auf Grund der Tarife — die selbstverständlich herausgegeben werden müßten — Jahr für Jahr die Warenabgabe nach den verschiedenen Rubriken ausrechnet. Die zwei Verfahren liefern nicht übereinstimmende Ergebnisse, aber sie ergänzen einander. Das erste umfaßt nur das zollpflichtige Gut und gliedert es nach der ursprünglichen Einteilung der Register d. h. nach der Heimatzugehörigkeit der Waren oder der Reeder, doch mit verschiedenen Abweichungen. Das zweite Verfahren erfaßt darüber hinaus das registrierte zollfreie Gut und gewährt die Möglichkeit zu genauer Untergliederung nach der Nationalität der Schiffe und nach den Abgangshäfen.

VII.

Auch bei Durchführung dieser Methoden bleibt eine genaue Nachprüfung der, absoluten und relativen, Richtigkeit der Warenangaben doch nicht minder wünschenswert.

1.

Vergleichende Untersuchungen solcher Art sind am besten und ausführlichsten von Dr. Astrid Friis über die Aus-

66. R. A. Øresundstoldregnskaberne: Antegnelser 1629—1683.

fuhr der englischen Eastlandkompagnie zur Ostsee für einzelne Jahre und Städte in der Periode 1606—1624 vorgenommen worden⁶⁷. Astrid Friis weist zunächst den hohen Stand der englischen Zollverwaltung nach, der zu der Annahme berechtigt, daß ihre Angaben durchweg zuverlässig und erschöpfend sind. Mittels verschiedener Umrechnungen kommt sie zu dem Hauptergebnis, daß die Abweichungen im Öresund — Schmuggeleien, wie sie es nennt — bei London und Ipswich 15%, bei Hull und Newcastle 50% ausmachen⁶⁸.

Das Ergebnis kann für die Hauptwaren in folgendem Schema zusammengestellt werden:

		Differenz in % für:		
		Tuch	Kirsey usw.	Häute u. Felle
1606:	von London:	7,5	55,2	—
1614:	von London:	9,5	5,6	—
1615:	von London:	—	—	23,0
1616:	von London:	15,7	17,6	—
1618:	von London:	1,3	2,2	—
1619:	von London:	—	—	+1,5
1620:	von London:	5,9	1,3	—
1622:	von London:	+0,5	0,0	—
1615:	von Ipswich:	32,4	—	44,6
1624:	von Ipswich: 3 Schiffe	0,8	—	—
1609:	von Hull: 12 Schiffe	55,6	44,6	33,9
1614:	von Hull: 24 Schiffe	88,0	52,9	42,3
1616:	von Newcastle: 24 Schiffe	—	62,7	57,6

B e m.: In den zwei mit + versehenen Angaben haben die SZR höhere Beträge, sonst sind die Angaben der englischen Register höher.

Der erste Eindruck dieser Zusammenstellungen ist nur Verwirrung, und geht man auf die einzelnen Ladungen ein, so ist die Unregelmäßigkeit nicht geringer. Das Verhältnis zwischen den Angaben in England und in Helsingör schwankt zwischen ansehnlicher Ladung in England, aber Ballast in Helsingör, und allmählichen Übergang bis zur genauesten

67. DHT 9. R. IV. Bd., S. 121—60.

68. Ibid. S. 159 f.

Übereinstimmung, ja in einzelnen Fällen haben die SZR sogar die höheren Angaben. Indessen zeigt sich, daß das Jahr 1618 eine deutliche Scheidung bildet, nicht nur bei London, sondern auch bei Ipswich, das 1624 genaue Übereinstimmung mit dem Sund zeigt, während 1615 ein Unterschied von rund einem Drittel zu beobachten ist; auch in der Zeit vor 1618 kann man eine gewisse Gesetzmäßigkeit entdecken. Bis auf eine einzige Ausnahme (Kirsey 1606) besteht in bezug auf die Schiffe von London eine ziemlich gute Übereinstimmung. Bedeutend geringer ist diese in Ipswich, und ganz unmöglich sind die Verhältnisse nur bei den nordenglischen Städten Newcastle und Hull. Eine nähere Betrachtung der Verhältnisse innerhalb der Eastland-Kompagnie und der Zollerhebung im Öresund kann jedoch diese scheinbar so zufälligen Unregelmäßigkeiten vollständig erklären. Die ausgezeichnete Übereinstimmung nach 1618 zeigt die Wirkungen der 1618 eingeführten Zoll-Visitation im Sund, und die Verschiedenheiten zwischen den einzelnen englischen Städten sind auf die Struktur der Eastland-Kompagnie zurückzuführen. Die Leitung in London tat ihr Möglichstes, um die Schiffer zu richtiger Verzollung zu veranlassen; mit diesen Bestrebungen drang sie in London, wo sie die direkte Aufsicht hatte, einigermaßen durch, teilweise auch in dem naheliegenden Ipswich, nicht aber in den sogenannten „outports“, wo der einzelne Kaufmann sich die Privilegien des dänischen Königs zunutze machte, indem er sich von einem leichtgewonnenen Schmugglerverdienst locken ließ, ohne Rücksicht auf die Kompagnie als Ganzes zu nehmen. Je weiter fort von London, desto unzulänglicher die Kontrolle und desto größere Fehler in den Angaben beim Sundzoll.⁶⁹

Wenn man die Größe des englischen Tuchhandels aus den SZR direkt ablesen wollte, so würde man also zu niedrige Zahlen erhalten; noch schlimmer jedoch ist es, daß eine Beurteilung der Konjunkturen auf Grund dieser Zahlen ein irreführendes Ergebnis zeitigen würde, weil der Steigerung in den SZR nicht ein wirkliches Anwachsen der Textilien- und Häute-

69. Ibid. S. 115 f.

Ausfuhr entspricht. Astrid Friis scheint daher auch geneigt zu sein, den Wert der SZR verhältnismäßig niedrig einzuschätzen. Sie bemerkt vor der eigentlichen Untersuchung, nachdem sie die ausgezeichnete Güte, aber mangelhafte Überlieferung des englischen Zoll-Materials beschrieben hat: „Daraus geht hervor, daß die SZR, wenn sie bloß einigermaßen zuverlässig wären, ein äußerst wertvolles Hilfsmittel bieten würden, um die Lücken in den englischen Zollregistern auszufüllen“.⁷⁰ Wenn man das so auffaßt, daß die englischen Zollregister in bezug auf die Richtigkeit der Angaben, soweit sie vorliegen, absolut den Vorzug verdienen, trifft das zu. Nun ist aber das englische Zollmaterial so lückenhaft und unvollständig — es liegt nur für gewisse Warengruppen und nur für wenige Jahre vor — daß es sich zu einem Ganzen von erschöpfender Vollständigkeit nicht zusammenstellen läßt. Hierzu ist vielmehr ein ergänzendes Zusammenarbeiten der beiden Quellen erforderlich, und da möchte ich glauben, daß die Stärke, die in der Vollständigkeit der SZR liegt, es natürlich erscheinen läßt, sie als Grundlage zu benützen, weil Vergleiche bei einzelnen Jahren und Waren ausreichen, um sie in der erforderlichen Weise zu berichtigen. Wenn also Frl. Dr. Astrid Friis auch große Mängel bei den SZR nachgewiesen und belegt hat, so ist sie doch infolge des geringen Umfangs ihrer Untersuchung so vorsichtig gewesen, kein kategorisches Urteil auszusprechen, ja sie hat an anderer Stelle sogar wertvollen Stoff aus den SZR entnommen, wenn sie ihn auch mit einem gewissen Vorbehalt mitteilt.⁷¹

Die Arbeit des Niederreißen genügt jedenfalls nicht. Schließlich ist die Aufgabe der historischen Kritik doch die, positiv einen Weg aufzuzeigen. Bevor man sein Urteil über ein so gewaltiges Material wie das der SZR fällt, muß man zusehen, ob es durch irgendwelches andere Material ersetzt werden kann. Das ist entschieden unmöglich. Es handelt sich also darum die Mittel ausfindig zu machen, die ihnen bei

70. Ibid. S. 120.

71. Astrid Friis, Alderman Cockayne's Project and the Cloth Trade (1927), S. 224—35.

der Benutzung den höchstmöglichen Grad von Zuverlässigkeit geben. Man muß deshalb ihre Güte im Vergleich mit dem sonstigen erhaltenen Material zu vielen verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Punkten nachprüfen. Es ist da freilich durchaus nicht gesagt, daß alle Quellen der vorzüglichen Beschaffenheit des englischen Materials gleichkommen. Auf alle Fälle ist es viel vorteilhafter ein großes einheitliches Material zu benutzen, als es aus vielen an Beschaffenheit und Güte uneinheitlichen Bestandteilen zusammenzusetzen.

2.

Vorläufig läßt uns das bisher ans Licht gebrachte Material allerdings so gut wie völlig im Stich. Nur H u h n h ä u s e r hat mit bezug auf Rostock die Warenangaben aus den Original-Registern im dänischen Reichsarchiv mit den Warne-münder Zollregistern des Jahres 1635 verglichen⁷². Das Ergebnis ist eine womöglich noch größere Verwirrung als bei der englischen Tuch-Ausfuhr, doch nicht mit so entschiedenem Übergewicht des zur Kontrolle herangezogenen Materials. Eine Durchprüfung der einzelnen Ladungen kann den Historiker besser als irgend ein anderes Mittel überzeugen, daß für den Handel dieser Zeiten eine absolut genaue Statistik eine Unmöglichkeit ist. Ohne irgendeine Regel hat bald die eine, bald die andere Zollstätte die vollständigen Angaben, und diese sind nicht allein bei den einzelnen Schiffen verschieden, sondern auch bei den einzelnen Warensorten im ganzen und innerhalb der einzelnen Ladung.

Bei diesen Vergleichen von Warenangaben habe ich nur die Schiffe berücksichtigt, deren Identifikation völlig sicher ist; außerdem habe ich auch die Schiffe weggelassen, die ihre Ladung in einem Zwischenhafen verändert zu haben scheinen. Ein genauer Vergleich ist in zahlreichen Fällen außerordentlich schwierig infolge der vielen Maß- und Gewichtssysteme jener Zeit, die sowohl in den verschiedenen Ländern und Städten wie bei den verschiedenen Warenarten voneinander abwichen.

72. Huhnhäuser S. 132—39.

Trotzdem habe ich einen Vergleich versucht, der, wie man annehmen darf, einigermaßen den wirklichen Verhältnissen entspricht.

Waren im Verkehr westwärts	„Gesamtmenge“			in Warnemünde			im Öresund		
	Zahl	Waren- menge		Zahl	Waren- menge	%	Zahl	Waren- menge	%
1. Häute u. Felle	3	6500 Stck.		3	6498 Stck.	100	3	6500 Stck.	100
2. Roggen	13	260,5 Last		13	216,6 Last	83,3	13	215,5 Last	82,7
3. Mehl u. Brot	23	263 Last		21	198,5 Last	75,5	23	219 Last	83,3
4. Bier	26	559 Last		26	559 Last	100	25	170 Last	30,5
5. Wolle	4	47 Sack		4	47 Sack	100	3	24 Sack	51,1
ostwärts									
6. Häute u. Felle	4	157 Dech.		4	153 Dech.	97,5	3	136 Dech.	86,6
7. Stockfisch	4	88 Last		4	88 Last	100	4	57 Last	64,8
8. Hering	4	94 Last		4	79 Last	84,0	4	94 Last	100
9. Sonstiger Fisch	3	28½ Last		3	28½ Last	100	3	25 Last	87,7
10. Rhein- wein	3	72 Ohm		3	72 Ohm	100	1	18 Ohm	25,0
11. Franz- Wein	4	61 Pip.		4	61 Pip.	100	2	25 Pip.	41,0
12. Seife	2	11 Last		2	3,3 Last	33,3	2	11 Last	100

Anmerkungen: Zum Verständnis der ersten Rubrik „Gesamtmenge“, die in dieser und den folgenden Tabellen angewendet wird, muß vorausgeschickt werden, daß ihre Zahlen sich ergeben als die Summe der höchsten vorkommenden Angaben von Einzelladungen, sei es nun im Öresund, sei es beim Kontrollmaterial. Unter der Voraussetzung, daß niemals zu große Ladungen für irgend eine Ware angegeben werden, ergeben sich so die größtmöglichen Beträge, die trotzdem zugleich Minimalbeträge sind. Indem wir den Gesamtbetrag in den SZR und im Kontrollmaterial in Prozenten dieser „Gesamtmenge“ angeben, erhalten wir nicht nur einen Vergleichsmaßstab für die Zuverlässigkeit der beiden, sondern zugleich einen ausgezeichneten Ausdruck dafür, in welchem Grad das Übergewicht von Ladung zu Ladung schwankt; bei einem direkten Vergleich der Endsummen der beiden Quellen würde das so nicht hervortreten.

- Zu 2. Die Umrechnung ist vorgenommen auf Grund einer Übersicht über „Kornmaße“, die sich in einer Art Handbuch der Sundzollerhebung, geschrieben um 1646,⁷³ findet. Daraus geht hervor, daß sowohl damals wie im 16. Jahrhundert 5 Rostocker Lasten = 6 holländ. Lasten (oder Schiffslasten) waren. Die 180,5 Lasten in Rostock sind also umgerechnet in holländische = 216,6 Lasten. — 1 Last Korn wird überall = 24 Tonnen gerechnet.
- Zu 3. Es wird hier, wenn auch nicht mit völliger Sicherheit, vorausgesetzt, daß die Last Mehl oder Brot der Kornlast entspricht. In Rostock werden 165,5 Last angegeben⁷⁴.
- Zu 4. Der große Unterschied beruht möglicherweise auf verschiedener Größe der Bierlasten.
- Zu 5. Der Unterschied rührt hauptsächlich davon her, daß eine Ladung von 20 Sack im Öresund fehlt. 2 Ladungen sind vollständig übereinstimmend angegeben.
- Zu 6. Eine Ladung von 20 Dechern fehlt im Öresund.
- Zu 7.—9. 12 Tonnen sind = 1 Last gerechnet. Fisch insgesamt: Warnemünde 283 Last, Öresund 255 Last; Unterschied 9,9%.
- Zu 10. Volle Übereinstimmung bei einer Ladung; die anderen 2 fehlen im Öresund.
- Zu 11. 1 Pipe = 2 Oxhoft gerechnet.

Diese Übersicht zeigt, daß die Nichtübereinstimmung nicht ganz so groß ist, wie von Huhnhäuser und Astrid Friis behauptet wird, und daß es durchaus nicht so „evident“ ist⁷⁵, daß die Warnemünder Register in der Zuverlässigkeit höher stehen. Bei Häuten und Fellen, die in den festen Einheiten Decher und Stück gemessen werden, besteht fast vollständige Übereinstimmung. Bei Korn, Mehl und Brot, wo über das Umrechnungsverhältnis volle Klarheit besteht, haben die SZR einen kleinen Vorsprung, während sie bei der Anschreibung von Fisch eine Kleinigkeit mehr (knapp 10%) zurückbleiben. Nur bei Bier und Wein ist der Unterschied katastrophal; aber zum Ausgleich hat der Sundzoll ein entsprechendes Übergewicht bei der wenig umfangreichen Seifen-Ausfuhr. Der große Unterschied beim Bier hat möglicherweise darin seinen Grund, daß das in Helsingör gelöschte Bier vollständig oder

73. R. A. Øresundstolden. Diverse Dokumenter indtil 1660.

74. Roggen, Mehl und Brot zusammen: Warnemünde 415 holl. Lasten, Öresund 434 holl. Lasten; Unterschied 4,4%.

75. DHT 9. R. IV. Bd., S. 161.

teilweise der Sund-Verzollung entging; möglicherweise aber ist die Ursache auch in verschiedener Größe des Hohlmaßes zu suchen. Die niedrigen Angaben bei der Wein-Einfuhr, die im übrigen wenig zu bedeuten hat, sind dagegen ganz bestimmt auf direkten Schmuggel zurückzuführen.^{75a} In einzelnen Fällen sieht es danach aus, als ob der Schiffer wohl die volle Ladung verzollt, dabei aber eine billigere Ware anstatt des teureren Weins, von dem der 30. Pfennig zu bezahlen war, deklariert habe; z. B. Claus Maas von Holland, der angab:

im Öresund 11/9	in Warnemünde 22/9
2 Last Seife	2 Oxhoft Branntwein
46 Last Hering	10 Oxhoft franz. Wein
	4 Stück Rheinwein
	34 Last Hering
	2 Last Seife.

Ähnliche Beispiele werden wir im folgenden noch vielfach finden.

3.

Ich gehe nun zu dem von mir selbst aufgefundenen Material über und beginne da mit dem Stettiner Handel 1631. Von 31 Ladungen Schaffellen mit einer „Gesamtmenge“ von 88 800 Stück wurden 23 im Öresund verzollt mit 64 100 Stück, während in Stettin 29 Ladungen angegeben wurden mit 78 850 Stück, so daß sich als Prozentzahlen ergeben 72,2% und 88,8%. 3 Schiffsladungen wurden genau übereinstimmend registriert, 3 andere wiesen einen Unterschied von weniger als 5% auf. Von den übrigen 25 hatte Stettin höhere Angaben in 17 Fällen, davon 8, wo im Sund überhaupt nichts vermerkt war; Öresund hatte höhere Angaben in 8 Fällen, davon 2, wo in Stettin nichts angeschrieben war.

^{75a}. Die Befreiungen von der Zollzahlung für Wein zum eigenen Verbrauch, die einigen Fürsten, u. a. auch den Herzögen von Mecklenburg, öfter zugestanden wurden, scheinen hier keine wesentliche Rolle gespielt zu haben.

Nur in dieser Warengruppe von größerem Belang weisen die Lizenzt-Journale höhere Angaben auf als die SZR. Doch muß weiter bemerkt werden, daß Wolle in Stettin in 20 Ladungen angeschrieben ist, im Sund dagegen nur in 14; ein genauer Vergleich ist aber unmöglich, weil Wolle im Öresund nach Säcken gerechnet wurde, in Stettin dagegen nach Stein⁷⁶. Hinsichtlich der Weizen-Ausfuhr sind die Angaben im Öresund weit größer als in Stettin. 16 Schiffe insgesamt haben Weizen mitgeladen; davon ist aber 1 Ladung (von 6 Last) in Stettin nicht angeschrieben. Rechnet man die Stettiner Lasten in holländische um nach der obenerwähnten Tabelle der Zöllner in Helsingör über Kornmaße — wo es von Stettin heißt: 6 Lasten geben 7 holländische — so erhält man einen Gesamtbetrag von 487 holl. Lasten, wovon angeschrieben sind 303,3 (260 Stettiner Lasten) oder 62,3% in Stettin gegen 427,5 Lasten (87,8%) im Öresund. Bei 3 Ladungen hat Stettin höhere Angaben, 3 andere stimmen, praktisch genommen, überein, während der Öresund in den übrigen Fällen mehr angeschrieben hat, oft mit großen Unterschieden. Für Holz ist es unmöglich einen Vergleich im einzelnen durchzuführen, weil die Warenbezeichnungen hier alles andere als fest sind; Bezeichnungen und Angaben entsprechen einander nur bei einem Bruchteil der Holzladungen. So gut wie ständig sind aber die Zahlen im Sund bei weitem die höheren. Von Holzwaren, die nach Hunderten gerechnet wurden, sind im Sund angegeben $82\frac{1}{4}$ Hundert, in Stettin nur $28\frac{1}{4}$. Das gleiche Verhältnis findet sich bei dem Holz, das nach Schock berechnet wurde: $81\frac{1}{4}$ Schock im Sund, $28\frac{1}{2}$ in Stettin. Ein Schock ist überall = 60 Stück, die Hunderte sind hier in allen Fällen zweifellos „Großhunderte“ (= 120 Stück), obwohl sie in den SZR meist in arabischen Ziffern geschrieben werden. Rechnet man also nach dem Verhältnis um: 1 Hundert = 2 Schock = 120, so beläuft sich die insgesamt angegebene Holzmenge im Sund auf 14 745 Stück, in Stettin auf 5130 Stück oder nur wenig

76. Die Größe des Steins ist je nach Ort und Ware verschieden. In Stettin 1 Stein = 21 Pfund (Savary, *Le parfait Negociant*, 2. Aufl. 1721, II, S. 192).

mehr als ein Drittel (34,8%). Bei den weniger belangreichen Waren hat Stettin die höheren Zahlen für Federn (7750 ⌘ gegen 4500 ⌘ im Öresund⁷⁷) und Salpeter (31 Centner gegen 9 Centner im Öresund⁷⁸), der Sund dagegen für Kupfer (24 $\frac{3}{4}$ Centner gegen $\frac{1}{2}$ Centner in Stettin).⁷⁹

Die Ladungen der von Westeuropa zur Ostsee fahrenden Schiffe setzen sich aus einer großen Mannigfaltigkeit von Waren zusammen, und ein erschöpfender Vergleich ist hier infolge der verschiedenen Maß- und Gewichts-Einheiten, die oft nicht umgerechnet werden können, nicht möglich. Gleichwohl habe ich es gewagt, nachfolgend eine Zusammenstellung zu versuchen; dabei habe ich die Ladungen, für die ich keine Umrechnungsgrundlage finden konnte, weggelassen, glaube aber doch, daß sie ein einigermaßen richtiges Bild der Zuverlässigkeitsgrade gewährt.

		„Gesamtmenge“ im Öresund			in Stettin				
		Zahl	Ladg.	%	Zahl	Ladg.	%		
1. Salz	Lasten	10	242	10	209 $\frac{1}{2}$	86,6	9	231 $\frac{1}{2}$	95,7
2. Hering	Lasten	20	577	20	517	89,5	20	550 $\frac{1}{2}$	95,4
3. Seife	Lasten	26	30 $\frac{1}{2}$	13	17 $\frac{1}{2}$	57,4	18	28	91,8
4. Textilwaren	Stück	10	534	7	410	76,7	10	471	88,2
5. Franz. u. Span. Wein	Pipen	12	172	11	154	89,5	9	83 $\frac{3}{4}$	48,7
6. Rheinwein	Ohm	3	33	3	24	72,7	1	18	54,5
7. Kuperrauch	⌘	3	4000	3	4000	100,0	3	3600	90,0
8. Zucker	⌘	13	10874	13	7931	72,9	12	9225	84,8
9. Stärke	⌘	9	5965	9	5765	96,6	7	3100	52,0
10. Reis	⌘	7	3005	6	2635	87,7	7	2600	86,5
11. Pfeffer u. Ingwer	⌘	9	8173	5	5550	67,9	9	7348	89,9

77. In Stettin: 369 Stein (zu 21 Pfund); im Öresund: 15 Stein zu 30 Pfund + 13 $\frac{1}{2}$ Schiffpfund (zu 300 Pfund).

78. 1 Schiffpfund = 3 Centner.

79. Es ist der Fall denkbar, daß das Schiff seine Ladung in einem Zwischenhafen auf Rügen oder anderswo mit Korn und Holz ergänzt hat. Dagegen spricht indessen, daß die Fahrt bis zum Sund bei den Schiffen, welche die großen Ladungsangaben im Sund haben, nicht länger gedauert hat als bei den anderen, ferner auch, daß das im Sund angegebene „Stettiner Bürgergut“ oft mehr beträgt als die Gesamtangabe in Stettin.

12. Korinthen	⊥	5	5372	4	5025	93,5	5	4837	90,0
13. Rosinen	⊥	8	4172	6	3877	92,9	8	2230	53,5
14. Mandeln	⊥	10	3105	8	2300	74,2	10	2750	88,7
15. Anis u. Kümmel	⊥	4	2515	4	2120	84,3	4	2145	85,3

Anmerkungen⁸⁰:

1. 1 Ladung im Sund mehr = 1 Last.

2.—3. 12 Tonnen = 1 Last.

5. 1 Bot angenommen = 1 Pipe; 2 Oxhoft = 1 Pipe.

7. 1 Schiffpfund = 3 Centner = 300 ⊥.

8. 1 Ladung von 1179 ⊥ nicht in Stettin.

9. 1 Ladung im Sund in Fässern angegeben (1 Faß zu 300 ⊥ angenommen); 2 Ladungen von zusammen 2500 ⊥ nicht in Stettin.

10. 1 Ladung von 100 ⊥ nicht im Öresund.

11. 4 Ladungen von zusammen 848 ⊥ nicht im Öresund.

12. 1 Ladung von 182 ⊥ nicht im Öresund.

13. Bei der Umrechnung sind 36 Körbe angenommen = 1600 ⊥. —
2 Ladungen von zusammen 344 ⊥ nicht im Öresund.

14. 2 Ladungen von zusammen 475 ⊥ nicht im Öresund.

In geringeren Mengen kommen außerdem eine Reihe anderer Waren vor. Die SZR haben dabei ein Mehr an Indigo, Alaun, Limonen und Harpois, im übrigen aber haben die Stettiner Lizenregister die höheren Angaben, und namentlich finden sich hier eine Menge seltene Waren in ganz kleinen Posten, die in Heslingör bisweilen vollständig übergegangen, wahrscheinlich aber auch oft unter der häufig angewandten Bezeichnung „Kramwaren“ einbegriffen sind.

Die Prozentzahlen ergeben hier denselben Hauptindruck wie beim Vergleich mit den Warnemünder Registern: erhebliche Unterschiede, die sich sowohl bei den einzelnen Warengruppen wie den einzelnen Schiffsladungen zeigen, ohne daß es möglich wäre einer von den beiden Quellen ausgesprochen eine größere Zuverlässigkeit beizulegen.

Anders als beim Vergleich mit den Warnemünder Registern haben die SZR hier einen beträchtigen Überschuß bei den Wein-Angaben, umgekehrt dagegen der Stettiner Zoll ein entsprechendes Mehr an Seife. Bei Salz, Hering und Textil-

80. Die Grundlagen für die Umrechnung habe ich in der Regel dem oben erwähnten „Handbuch für die Sundzollerhebung“ entnommen.

waren sind die Angaben in Stettin etwas höher als im Öresund, aber doch nicht in besonders beunruhigendem Maße. Bei der Einfuhr von Gewürzen und anderen tropischen und halbtropischen Produkten sind die Unregelmäßigkeiten besonders groß.

Sind diese Unregelmäßigkeiten nun auf bloßen Zufall zurückzuführen? Nein, eine genauere Untersuchung, namentlich eine Analyse der einzelnen Ladungen zeigt vielmehr immer wieder ein bestimmtes Verhältnis: es sind in erster Linie die mit hohen Zollsätzen im Sund belegten Waren, die hier in zu niedrigen Mengen angegeben sind, während die Waren mit niedrigen Zollsätzen hohe Prozentzahlen aufweisen.

Augenscheinlich wird der teurere Zucker oft nach dem viel billigeren Satz für Stärke verzollt. So vom Schiffer Thomas Mey, dessen Ladung sonst an den beiden Zollstätten ziemlich übereinstimmend angegeben wird; er deklariert 2150 ƒ Zucker in Stettin, dagegen im Öresund nur 1425 ƒ ; zum Ausgleich gibt er hier 700 ƒ Stärke an, in Stettin nichts davon. Rechnet man die beiden Posten zusammen, so ergibt sich also nur ein Unterschied von 25 ƒ in der Größe der Angaben. Faßt man die beiden Warengruppen Zucker und Stärke überhaupt zusammen, so zeigt sich ein geringes Mehr zugunsten der Anschreibungen im Sund: 13 696 ƒ , gegen 12 325 ƒ in Stettin, also 91,3% gegen 82,3% der „Gesamtmenge“ von 15 000 ƒ . Bezeichnend ist es auch, daß namentlich die teuren Gewürze, Pfeffer, Ingwer und Mandeln, durch mangelhafte Angaben im Sund auffallen, während die billigeren Waren, Rosinen und Korinthen, ein großes Übergewicht zeigen⁸¹. Rechnet man, Ladung für Ladung, alle die unter Punkt 8—15 zusammengestellten u. a. Waren, die pfundweise angeschrieben werden, zu einem Endbetrag zusammen,

81. Bei Pfeffer und Ingwer wurde 1 Taler für je 300 ƒ bezahlt; bei Mandeln 1 Taler für 400 ƒ ; bei Reis und Korinthen 1 Taler für 800 ƒ , und bei Rosinen nur die Hälfte (1 Taler für 1 Last = 1600 ƒ). Bei Zucker wurde 1 Taler für 400 ƒ bezahlt, bei Stärke dagegen nur 1 Taler für 4 Faß (= 1200 ƒ). (Zolltarif von 1631, vorn im Sundzoll-Protokoll.)

so bekommt man eine verhältnismäßig gute Übereinstimmung, sogar noch mit einem kleinen Überschuß im Sund. 20 Ladungen mit einem Gesamtbetrag von 44 850 R ; sämtliche Ladungen sind in Stettin angeschrieben mit einem Gesamtbetrag von 38 055 R (84,8%), im Öresund sind nur 17 Ladungen angeschrieben, aber hier mit einem Gesamtbetrag von 40 105 R (89,4 R); drei kleine Ladungen von 300, 200 und 180 R sind nicht erfaßt.

4.

Wir gehen nunmehr über zu D a n z i g s Handel nach Spanien-Portugal in den Jahren 1606—1618. Die Rücksicht auf den Raum verbietet es auf Einzelheiten des Materials einzugehen, obwohl namentlich die ersten Jahre, wo die Ladungen nach den einzelnen Befrachtern gegliedert angeführt sind, viele Fälle aufweisen, die große Beachtung verdienen. Wir finden hier wieder das gewöhnliche Verhältnis, daß eine Menge verhältnismäßig selten vorkommender Waren in kleinen Beträgen nur an e i n e r der beiden Zollstellen angegeben werden, am häufigsten in Danzig. Ferner macht sich hier an verschiedenen Punkten der schon früher berührte Umstand bemerkbar, daß bei Ladungen, die in Wirklichkeit die gleichen sind, die eine Quelle für gewisse Waren weit höhere, für andere umgekehrt weit niedrigere Zahlen angibt als die zweite Quelle.

Wir beginnen unsere Untersuchung mit einem Vergleich der Getreideladungen, die am Anfang der Periode Danzigs wichtigster Ausfuhrgegenstand waren. Der Vergleich ist hier umso leichter als nach Aufschluß des Handbuchs der Öresund-Zöllner 1 Kornlast in Danzig = 1 Kornlast im Sunde, nämlich die holländische Last war:

Jahr	Zahl	Roggen			Weizen			Getreide insgesamt (einschl. Gerste)		
		„Gesamt“ Last	Danz. in %	Öresd. in %	„Gesamt“ Last	Danz. in %	Öresd. in %	„Gesamt“ Last	Danz. in %	Öresd. in %
1606	26	1903	96,5	96,0	284½	100,0	55,4	2222½	98,6	92,9
1607	34	2341	99,6	90,3	227½	100,0	81,3	2592½	100,0	89,9
1608	9	539½	93,8	93,4	174	96,8	67,5	686½	100,0	92,7
1609	2	79	0,0	100,0	114	100,0	34,2	125	97,7	92,2
1610	6	265½	90,6	78,5	156½	77,6	60,1	370	100,0	82,8
1611	9	271	39,1	87,8	517	100,0	26,5	623	100,0	60,2
1612	2	26	100,0	80,8	30	100,0	36,7	56	100,0	57,1
1613	4	94	8,5	100,0	200	100,0	41,0	208	95,7	81,1
1614	4	86	90,7	87,2	177	100,0	46,3	255	100,0	63,5
1615	1	22	100,0	54,5	26	100,0	0,0	48	100,0	25,0
1616	1	5	0,0	100,0	—	—	—	5	0,0	100,0
1617	3	168½	72,1	77,7	177	100,0	26,0	298½	100,0	59,3
1618	6	375	98,7	84,5	137½	93,5	72,7	493½	100,0	85,3
1606										
—18:	107	6267½	91,2	91,0	2221½	97,8	47,3	7990½	99,4	85,2

Die Roggentabelle weist während der ganzen Periode durchweg eine erstaunlich gute Übereinstimmung der beiden Quellen auf, indem der Unterschied zwischen beiden nur 0,2% ausmacht, und da die Prozentzahlen sich über 90 halten, so können auch die Abweichungen innerhalb der einzelnen Ladungen nicht besonders groß sein. Innerhalb der einzelnen Jahre schwankt das Verhältnis allerdings beträchtlich; normalerweise zeigt das Danziger Material einen Überschuß, in vier Jahren (1609, 1611, 1613, 1617) ist jedoch das Gegenteil der Fall, ja 1609 ist in Danzig überhaupt nichts angeschrieben. Auch bei der Weizenausfuhr sind große Schwankungen zu beobachten; hierbei aber hat Danzig ausnahmslos die höheren Zahlen, im ganzen etwas über das Doppelte. Wie erklärt sich das? Eine Durchprüfung der einzelnen Ladungen läßt kaum einen Zweifel über die Antwort.

1606 17/11 wird Jan Hulle von Lübeck in Danzig registriert mit Ladung von zwei Befrachtern: 1.) 20 Last Wei-

zen und 20 Last Roggen; 2.) 20 Last Weizen. In Helsingör wird der Schiffer am 5/12 angeschrieben als Johann Hell von Lübeck für 20 Last Weizen und 40 Last Roggen. Es ist ganz offenkundig, daß er den Weizen der zweiten Befrachters als Roggen angegeben hat; damit hat er 10 Taler Lastgeld gespart, denn der Tarif lautete auf 1 Taler die Last Weizen, aber nur 1/2 Taler die Last Roggen.

Selten ist die Übereinstimmung, bei Annahme einer Vertauschung der Waren, so deutlich wie in diesem Falle; aber auch bei weniger scharf erfaßbaren Fällen ist es sicher, daß eine Vertauschung stattgefunden hat. Bloß ein einziges Beispiel für jede Art solcher Schiebung mag das zeigen: 1. Vertauschung eines Teils von Weizen als Roggen, 2. Teilung einer reinen Weizenladung in (angeblichen) Roggen und Weizen, 3. Auswechslung der beiden Getreidearten.

1. Danzig 1607 29/9: Thyß Janssen v. Kopenhagen 92 Last Roggen } 30 Last Weizen } 122 Last	Öresund 1607 6/10: Ties Janssen von Kopenhagen 101 Last Roggen } 15 Last Weizen } 116 Last
2. Danzig 1611 11/10: Hienrich Adrianssen von Rotterdam 100 Last Weizen	Öresund 14/10: Hindrich Arian- sen von Rotterdam 50 Last Roggen } 26 Last Weizen } 76 Last
3. Danzig 1611 16/11: Claus Thysen von Medemblik 38 Last Roggen } 70 1/2 Last Weizen } 108 1/2 Last	Öresund 15/11: Clauws Thissen von Medemblik 54 Last Roggen } 30 Last Weizen } 84 Last

Gelegentlich spielt auch Gerste als billig verzollte Ware (1/2 Taler die Last) mit hinein, so in folgendem Fall:

Danzig 1608 30/10: Jochim Böese von Danzig 49+30 Last Weizen } 10+24 Last Roggen } 125 Last 9+3 Last Gerste }	Öresund 3/11: Jochim Brese von Danzig 56 Last Roggen } 40 Last Weizen } 111 Last 15 Last Gerste }
---	---

Faßt man die Tabelle „Getreide insgesamt“ ins Auge, die

auf Grund der zusammengerechneten Angaben der einzelnen Schiffe von Getreide aller Art aufgestellt ist, so zeigt sich denn auch die schönste Übereinstimmung zwischen den „Gesamt-mengen“ und den Anschreibungen in Danzig; in 9 von 13 Jahren kommt nicht ein Schiff vor, wo der Öresund eine größere Getreideladung angibt, und insgesamt weichen die Danziger Anschreibungen nur um 0,6% von der zusammengezählten „Gesamtmenge“ ab. In den Jahren 1611—17, die im übrigen eine verhältnismäßig schwache Getreideausfuhr zur Iberischen Halbinsel aufweisen, hat der Sundzoll dürftige Anschreibungen; in den übrigen Jahren liegt der Unterschied unter 20%.

Die SZR geben also einigermaßen guten Aufschluß über die Getreideausfuhr von Danzig durch den Sund, indem der Unterschied zwischen der Anschreibung in Danzig und im Öresund nur 13,3% beträgt. Wie groß aber die Abweichungen in der Verteilung zwischen den angegebenen Getreidearten sind, geht aus folgenden Prozentzahlen hervor:

in Danzig: 72,1% Roggen, 27,3% Weizen, 0,6% Gerste,
im Öresund: 83,8% Roggen, 15,4% Weizen, 0,8% Gerste.

Man darf zweifellos voraussetzen, daß die Verteilung in Danzig einigermaßen die richtige ist. Die übermäßig große Bedeutung, die die SZR dem Roggen zuweisen, hat in Wirklichkeit also keineswegs in vollem Grade bestanden. Um das richtige Verhältnis zu ermitteln, muß man demnach die Weizendurchfuhr anscheinend um 40—50% vermehren (hier 43,6%), während die Roggendurchfuhr entsprechend zu vermindern ist; oder, wenn man von der Annahme ausgeht, daß die Anschreibungen in Danzig vollständig sind, so entsprechen die Roggen-Anschreibungen im Sund der wirklichen Durchfuhr, während die Anschreibungen für die Weizendurchfuhr mindestens zu verdoppeln sind.

Auch durch andere „Schiebungen“ versuchte man die Zollabgaben herunterzuschrauben. H a g e d o r n erzählt, wie die Niederländer vor 1618, um die Schiffe in der niedrigeren Abgabenklasse (unter 100 Last) zu halten, nur 96—98

Last Korn luden, „aber ungewöhnlich viel Eichenholz zur Garnierung des Getreides brauchten“, so daß dieses Holz in Wirklichkeit den Charakter einer Holzausfuhr annahm⁸². In ähnlicher Weise hat man es zweifellos verstanden ein Teil Getreide zu verheimlichen und hat das mit Planken und Brettern umgebene Korn als reine Holzladung angegeben; jedenfalls stößt man auf eine Anzahl Ladungen, die in Danzig nur als Getreide angeschrieben sind, während im Sund bedeutend weniger Getreide angegeben wird, als man normalerweise zu erwarten hat, statt dessen aber eine gewisse Menge Holz, namentlich Klappholz (kleinere Planken, bes. eichene und buchene). Nichts deutet darauf hin, daß die betreffenden Schiffe etwa einen Zwischenhafen angelaufen und dort ihre Ladung verändert haben. Nachstehend seien einige Fälle angeführt, sowohl einfache wie etwas verwickeltere; dazu kommen noch zweifelhaftere Fälle, wo die Ladung sich aus ziemlich vielen Warenarten zusammensetzt:

Danzig 1611 12/2: Jochim Beyse von Danzig 65½ Last Weizen	Öresund 13/8: Jochim Beese von Danzig 10 Last Weizen 20 Last Roggen 100 Klappholz
Danzig 1614 10/5: Bartholomeus Fischer von Danzig 2 Befrachter: 1. 11 Last Weizen 2. 38½ Last Weizen 17 Last Roggen	Öresund 17/5: Barthollmeus Fischer von Danzig 5 Last Weizen 25 Last Roggen 100 Klappholz
Danzig 1609 5/12: Gert Isse- brantzen von Amsterdam 5 Befrachter, davon 4 mit 27 + 10 + 25 + 25 Last Weizen der fünfte mit 20 Ctr. Pulver	Öresund 10/12: Gerred Isebrantes von Amsterdam 27 Last Weizen 25 Last Roggen 12 Last Hirse 100 Klappholz

82. Hagedorn a. a. O. S. 111.

Danzig 1617 23/9: Bastian
Berentz von Enkhuisen
57 Last Weizen
17½ Last Roggen
½ Hundert Pipenstäbe

Öresund 19/9: Bastian Berntsen
von Enkhuisen
15 Last Weizen
12 Last Roggen
100 Klappholz
300 Pipenholz

Wieviel diese falschen Angaben von Holz statt Korn bedeutet haben, läßt sich, glaube ich, schwerlich aufklären. Beinahe aus jedem Jahr lassen sich Beispiele dafür anführen; hauptsächlich scheinen sie doch in den mittleren Jahren mit dem verhältnismäßig großen Unterschied zwischen Danzig und den SZR vorzukommen. Seinen Höhepunkt erreicht dieser betrügerische Verkehr 1611, wo er in 5 von 9 Kornladungen festgestellt werden kann.

Es handelt sich immerhin nur um verhältnismäßig kleine Beträge Holz, die auf diese Weise in Helsingör eine Extrarolle spielen, so daß sie für die Gesamtbewertung der Holzausfuhr in Danzig und im Öresund keine wirkliche Bedeutung haben. In der nachfolgenden Tabelle habe ich die Holzausfuhr zum Vergleich zusammengestellt, zunächst nach den verschiedenen Holzarten und dann nach der Gesamtzahl (doch ohne Masten und Stangen), da sich zeigt, daß bei der Benennung der Holzsorten recht große Willkür herrscht. Obwohl die Holzmengen, die nach Hunderten gemessen werden, im Sunde mit arabischen Zahlen angeschrieben sind, erweist sich doch, daß es sich in Wirklichkeit um Großhunderte handelt, so daß folgendes Verhältnis als Grundlage zur Umrechnung dient: 1 Hundert = 2 Schock = 120 Stück⁸³.

83. Bei Klappholz, Pipenholz und Pipenstäben sowie bei Faßholz gibt das Register zu den Warentabellen (SZR I. 2 A, S. 614 f.) an: 1 Hundert = 48 Schock = 2880 Stück; das ist wohl formell und zahlenmäßig richtig, tatsächlich aber wurden diese Holzsorten doch den übrigen Holzsorten entsprechend gerechnet: 1 Hundert = 2 Schock = (12 Ringe) = 120 Stück.

Jahr	Zahl der Schiffe			Klappholz		
	a	b	c	a	b	c
1606	7	7	4	501	40,1	89,8
1607	19	19	10	2010	90,0	79,1
1608	15	15	14	8960	96,0	89,4
1609	18	18	17	3470	84,4	94,2
1610	19	19	18	1840	48,9	99,5
1611	27	23	26	3260	57,8	75,5
1612	6	6	6	1320	85,6	54,5
1613	11	11	11	2190	75,8	90,4
1614	14	13	14	3180	53,5	88,7
1615	17	17	17	6220	60,5	95,0
1616	20	20	20	5830	73,8	88,5
1617	17	16	17	3300	53,0	94,5
1618	11	11	10	1640	81,1	95,2

Jahr	Wagenschott			Pipenholz u. -stäbe			Dielen		
	a	b	c	a	b	c	a	b	c
1606	970	100,0	55,7	2194	70,9	96,2	—	—	—
1607	1500	76,0	88,0	10062	94,7	81,7	135	100,0	88,9
1608	4260	94,4	92,5	7191	80,4	95,0	334	86,8	67,3
1609	8580	95,2	75,9	5180	92,3	68,9	1260	100,0	88,9
1610	18666	99,7	76,5	2940	82,0	96,9	630	100,0	71,4
1611	9610	97,7	81,8	9542	86,6	83,6	2880	91,7	78,8
1612	1920	100,0	81,1	1820	100,0	77,5	210	100,0	42,9
1613	2520	100,0	52,4	4360	84,2	94,0	1980	81,8	81,8
1614	2460	95,1	61,0	6960	93,1	53,2	1722	96,5	83,7
1615	4140	97,4	52,2	5140	86,0	79,6	480	100,0	50,0
1616	6080	97,7	62,2	9850	97,1	73,9	1650	81,8	80,0
1617	4500	100,0	46,7	9720	88,3	67,8	900	56,7	76,7
1618	2280	99,1	73,7	11070	90,5	99,5	860	96,5	59,3

Jahr	Riemen			Planken			Holz insgesamt		
	a	b	c	a	b	c	a	b	c
1606	—	—	—	30	100,0	100,0	3421	80,3	92,1
1607	480	100,0	100,0	240	100,0	100,0	14257	93,0	84,0
1608	240	66,7	100,0	120	50,0	100,0	20954	90,4	93,4
1609	1846	78,8	62,5	600	80,0	80,0	19626	96,4	82,1
1610	330	100,0	36,4	720	100,0	95,8	24156	96,3	85,5
1611	1080	33,3	83,3	480	100,0	100,0	25682	90,0	85,3
1612	—	—	—	60	100,0	100,0	5240	98,9	74,6
1613	480	93,7	75,0	300	100,0	90,0	10850	93,3	87,1

1614	120	100,0	0,0	240	62,5	75,0	13045	96,2	78,5
1615	600	90,0	60,0	100	0,0	100,0	14720	89,8	87,1
1616	240	75,0	50,0	330	100,0	36,7	23650	98,4	75,1
1617	900	86,7	20,0	300	60,0	40,0	17860	91,6	74,2
1618	630	19,0	100,0	770	89,6	100,0	16840	90,0	96,1

Jährlich im Durchschnitt: 16177 93% 80%

Anmerkung: a = „Gesamtmenge“.

b = Betrag für Waren in Danzig in % der „Gesamtmenge“.

c = Betrag für Waren im Öresund in % der „Gesamtmenge“.

Das Verhältnis der beiden Quellen ist also bei Holz genau dasselbe wie bei der Getreideausfuhr, wenn man das Endergebnis ins Auge faßt, dagegen sind die Abweichungen im einzelnen etwas größer, und die SZR haben nicht ganz selten die höheren Angaben bei den einzelnen Ladungen. In den Jahren 1606, 1608 und 1618 hat das dänische Material die höheren Zahlen für den Gesamtbetrag, im übrigen aber haben die Kollektenregister mehr angeschrieben und die Kurve nimmt so ziemlich denselben Verlauf wie bei der Getreideausfuhr: die niedrigen Prozentzahlen für die SZR liegen in den Jahren 1611—1617. Hinsichtlich der verschiedenen Warenarten haben die SZR am häufigsten höhere Angaben für Klappholz; sonst hat das Danziger Material die höheren Zahlen, ohne daß es möglich wäre, eine bestimmte Tendenz zu erkennen. Die Ursache für die höheren Angaben an Klappholz kann hier nicht ein niedrigerer Tarifsatz sein, denn dieser war derselbe für Klappholz, Pipenstäbe und Wagenschott, während für Dielen und Planken das Doppelte zu zahlen war⁸⁴.

Die übrigen Waren sind verglichen mit den schon behandelten ohne größere Bedeutung für die Danziger Ausfuhr. Die am häufigsten vorkommenden habe ich jedoch in der folgenden Tabelle zusammengestellt. Hierbei zeigt sich ein großer Überschuß auf seiten Danzigs. Dazu kommen noch

84. Bei Klappholz, Pipenstäben und Pipenholz, Faßholz und Wagenschott 1 Taler für das Hundert, bei Dielen, Rudern und Planken das Doppelte, 1 Taler für das Schock.

eine Reihe sonstiger Waren, die oft nur an einer der beiden Zollstätten angegeben sind, und zwar fast stets in Danzig. Nur Masten und Stengen sind einigermaßen gleichmäßig registriert.

Jahr	Pulver			Wachs		
	a Ctr.	b	c	a Sch ⌘	b	c
1607	1225	100,0	40,0	16 $\frac{3}{4}$	100,0	100,0
1608	418	100,0	50,7	49 $\frac{1}{2}$	78,8	45,5
1609	112	100,0	52,7	80 $\frac{1}{2}$	100,0	7,4
1610	389	81,8	86,1	47 $\frac{1}{2}$	90,5	61,1
1611	3 $\frac{1}{2}$	100,0	0,0	19 $\frac{1}{2}$	100,0	0,0
1612	—	—	—	—	—	—
1613	52	100,0	0,0	2	100,0	0,0
1614				23 $\frac{1}{2}$	100,0	17,0
1615				—	—	—
1616				25	100,0	14,0
1617				34 $\frac{1}{2}$	100,0	17,4
1618				49 $\frac{1}{2}$	98,0	38,4

Jahr	Masten u. Stengen			Blei		
	a Stück	b	c	a Ctr.	b	c
1608	159	90,0	100,0	993	100,0	88,7
1609	282	77,0	84,4	370	100,0	86,5
1610	57	100,0	100,0	109	100,0	100,0
1611	173	97,7	77,5	—	—	—
1612	41	92,7	97,6	—	—	—
1613	156	92,3	92,9	260	100,0	42,7
1614	141	98,6	80,9	220	100,0	4,1
1615	174	94,8	83,3	45	100,0	0,0
1616	161	96,2	85,7	—	—	—
1617	185	24,3	88,6	965	100,0	40,4
1618	32	100,0	100,0	1191	68,8	99,2

Bei der Einfuhr von der Iberischen Halbinsel ist das Salz beinahe die alleinherrschende Ladung. Wein und Gewürze kommen nur sehr vereinzelt vor und eignen sich daher nicht zur Zusammenstellung in Tabellenform. Ja bei Gewürzen wäre es, selbst wenn man wollte, nicht einmal möglich sie auf

ein Einheitsmaß umzurechnen, weil sie in Danzig beinahe ausnahmslos nach Stein gemessen werden, im Öresund dagegen öfter in ganz unbestimmten Maßen, Ballen usw., als in Pfund. Durchgehend hat doch das Danziger Material auch hierbei die besseren Angaben; u. a. sei erwähnt, daß eine Ware wie „Aranien-Äpfel“ oft in Danzig in Mengen von 10—20 000 in einer Schiffsladung verzeichnet werden, während sie im Sund überhaupt keine Erwähnung finden. Namentlich in den späteren Jahren wird auch nur ein geringer Bruchteil der auslaufenden Schiffe bei der Heimfahrt registriert; zweifellos haben die fehlenden in den Niederlanden oder sonstwo Ladung genommen.

Die Anschreibungen von Salz in Danzig und im Öresund gehen aus folgender Tabelle hervor:

Salzeinfuhr nach Danzig 1607—1614.

Jahr	Zahl der Ladungen	„Gesamtmenge“ Last	Danzig %	Öresund %
1607	23	2033,0	100,0	68,1
1608	15	1432,7	100,0	77,5
1609	5	628,5	100,0	69,7
1610	5	492,3	100,0	68,2
1611	18	1658,5	98,3	64,9
1612	2	217,2	100,0	67,7
1613	5	371,1	77,5	81,7
1614	2	133,6	100,0	71,7
1607—14	75	6966,9	98,4	70,2

Bevor wir zu einer näheren Erörterung dieser Tabelle übergehen, wird es angebracht sein, zunächst einmal die Salzeinfuhr nach Lübeck in den Jahren 1655—1670 mit in Betracht zu ziehen. Diese umfaßt sowohl die Einfuhr von Frankreich wie von der Iberischen Halbinsel. In der folgenden Tabelle sind die Einfuhrzahlen zunächst getrennt für beide Gebiete, dann für die Gesamteinfuhr mitgeteilt:

Salzeinfuhr nach Lübeck 1655—57 und 1661—70.

Jahr	Von Spanien-Portugal				Von Frankreich			
	Zahl d. La- dung.	„Gesamt- menge“ Last	Öresd. %	Lüb. %	Zahl d. La- dung.	„Gesamt- menge“ Last	Öresd. %	Lüb. %
1655	16	2469	94,2	95,6	1	78	100,0	84,6
1656	6	986	95,3	80,6	2	343	100,0	73,2
1657	7	1214	88,3	94,6	12	1311	100,0	73,4
1661	6	961	95,7	90,1	8	958	100,0	76,3
1662	10	1190	96,8	92,1	5	387	98,2	71,9
1663	4	567	95,6	92,6	3	420	100,0	61,7
1664	3	336	100,0	84,2	—	—	—	—
1665	—	—	—	—	3	378	100,0	83,1
1666	6	902	95,0	95,0	5	492	100,0	83,1
1667	3	378	91,0	71,4	14	1362	97,1	75,4
1668	5	747	100,0	87,7	10	807	98,6	77,2
1669	4	645	100,0	95,0	5	588	100,0	73,6
1670	1	210	100,0	76,2	4	524	100,0	69,7
1655—70	71	10605	95,1	90,8	72	7648	99,3	73,7

Jahr	Salzeinfuhr insgesamt			
	Zahl d. Ldg.	„Gesamtm.“ Last	Öresd. %	Lüb. %
1655	17	2547	94,4	95,2
1656	8	1329	96,5	78,7
1657	19	2525	94,3	87,5
1661	14	1919	97,3	83,4
1662	15	1577	97,2	87,1
1663	7	987	97,5	79,4
1664	3	336	100,0	84,2
1665	3	378	100,0	83,1
1666	11	1394	96,8	90,8
1667	17	1740	95,6	74,3
1668	15	1554	99,3	87,2
1669	9	1233	100,0	84,9
1670	5	734	100,0	71,5
1655—70	143	18253	96,8	84,1

Bei der Salzeinfuhr nach Danzig zeigt sich also, daß der Unterschied zwischen den Angaben in Danzig und im Sunde doppelt so groß gewesen ist als bei den wichtigsten Ausfuhr-

waren, nämlich beinahe 30%, und außerdem zeigt sich, daß dieser Unterschied sehr beständig ist, nicht allein bei den Endbeträgen der einzelnen Jahre, sondern auch bei den einzelnen Ladungen. Für 1607 habe ich die Prozentzahlen für jede einzelne Salzladung festgestellt; mit zwei Ausnahmen (57 und 82%) liegen sie alle zwischen 60 und 80%: 11 zwischen 65 und 75, 7 zwischen 60 und 65 und 3 zwischen 75 und 80%. Ein so beständiges Verhältnis deutet darauf hin, daß dieser große Unterschied nur scheinbar ist, und daß er auf die verschiedene Größe der Salzlast im Sund und in Danzig zurückzuführen sein wird. Das früher angeführte „Handbuch für die Sundzoll-Erhebung“ besagt, daß im Sund 3½ Moyen (das spanische Salzmaß) auf eine Last gerechnet wurden; aber wie verhält es sich, damit verglichen, mit der Größe der Danziger Salzlast? Darüber habe ich nichts feststellen können.

Besser steht es bei dem französischen Salzmaß; das „Handbuch“ erklärt, daß das französische Salz-„Hundert“ bei Schiffen, die von Bordeaux kommen, 12 Lasten, und bei Schiffen, die von St. Martin oder der Baie kommen, 13 Lasten beträgt. Gegen Ende des Jahrhunderts hat Savary die Angabe, daß das Salzhundert in Danzig 46—48 000 Pariser Pfund groß ist, d. h. also 88,5 und 92,3% des französischen Hunderts⁸⁵; die Zahlen im Sund deuten aber daraufhin, daß man dort das französische Maß anwandte. Macht man die Voraussetzung, daß der Unterschied zwischen den Salzlasten ebenso groß ist wie der zwischen den Hunderten, so muß bei der Statistik auf diesen Unterschied in der Größe des Salzmaßes von rd. 10% Rücksicht genommen werden, und die Abweichung zwischen den zwei Quellen vermindert sich somit auf etwa 20%.

Gehen wir nun zu der Lübecker Salzeinfuhr in den 1650er und 60er Jahren über, so finden wir das Verhältnis gewissermaßen umgekehrt; bei der Gesamteinfuhr gibt das Lübecker Material rd. 13% niedrigere Zahlen an als die SZR. Es zeigt sich indessen ein recht bedeutungsvoller Unterschied bei den Angaben, der ausschließlich mit dem Ausfuhrland zusammen-

85. Savary, *Le parfait Negociant* (1679) II, S. 206.

hängt; bei der Einfuhr von der Iberischen Halbinsel ist der Unterschied nämlich fast bedeutungslos (knapp 5%), während er bei dem französischen Salz etwas über ein Viertel ausmacht (rd. 26%). Savary teilt nichts über die Größe der Lübecker Salzlast mit; diese Unterschiede können aber unmöglich auf bloßen Zufall zurückzuführen sein, und es scheint, daß man weder im Öresund noch in Lübeck einen Unterschied in der Genauigkeit der Anschreibungen, je nachdem die Salzschiffe von Frankreich oder den südlicheren Salzländern kennen, annehmen darf. Die einzige annehmbare Erklärung ist auch hier die, daß die Unterschiede auf verschieden große Maßeinheiten zurückgeführt werden müssen. Wir müssen also vorläufig dahingestellt sein lassen, wie hoch der Zuverlässigkeitsgrad im Öresund bei den Anschreibungen im Salzverkehr ist. Nur soviel läßt sich bestimmt sagen, daß das beständige Verhältnis bei der Danziger Einfuhr auf eine recht große Genauigkeit deutet, und bei der Lübecker Einfuhr kann kein Zweifel bestehen, daß die SZR besser abschneiden als das Lübecker Material.

5.

Als letztes Vergleichsmaterial soll endlich der Stockholmer Große Seezoll behandelt werden. Er umfaßt den längsten Zeitraum, 1574—1648, und ist nicht nur ungemein ausführlich in seinen Angaben über den Schiffsverkehr, sondern geht auch außerordentlich ins Einzelne bei seinen Angaben über die Ladungen. Bei jeder einzelnen Ladung wird zunächst die „Führung“ und Ladung des Schiffers und der Besatzung verzeichnet, dann werden die Ladungsposten der verschiedenen Befrachter angeschrieben (oft mit Angabe der Heimat), und zum Schluß wird eine sehr genau ausgerechnete „Summa“ aller Einzelposten aufgestellt. Die Ladungen werden mit minutiöser Genauigkeit angegeben; bei Kupfer und Eisen u. dergl. nicht nur Schiffpfund und Lispfund, sondern oft sogar Schalpfund (= Pfund). Es kam wohl vor, daß einem Befrachter allein die ganze Ladung eignete; gewöhnlich waren es aber 5—10 Befrachter, oft sogar noch mehr,

ja bisweilen über 30. In dieser Zeit, wo die Seeversicherung in Skandinavien noch nicht bekannt war, oder doch auf jeden Fall wenig benutzt wurde, war dies die einzige Methode um sein Risiko zu verteilen: kleine Ladungsposten in vielen Schiffen anstatt voller Ladung in einem einzigen. So kann es geschehen, daß eine einzelne Ladung mehrere Seiten im Zollprotokoll füllt; bei meinen Auszügen habe ich mich daher in der Regel begnügt nur die Ladungen des Schiffers und der Besatzung auszusondern und im übrigen die „Summa“ nebst der Zahl der Befrachter anzugeben. Bei der Analyse der einzelnen Ladungen, um die technische Grundlage der Zollerhebung im Sunde zu verstehen, hat sich diese Methode allerdings nicht als ausreichend erwiesen, aber für allgemeine Vergleiche genügen die Gesamtsummen selbstverständlich.

Im Stettiner Frieden 1570 hatte Schweden seine Zollfreiheit im Sunde bestätigt bekommen; über den Umfang dieser Freiheit wurden in der nachfolgenden Zeit lange Erörterungen geführt. Sie umfaßte alle schwedischen Schiffe und alle schwedischen Waren, auf fremden wie auf eigenen Schiffen; aber wie stand es mit fremden Waren auf schwedischen Schiffen? Darüber scheint es keine festen Regeln gegeben zu haben.

Die Zollfreiheit gewann indessen große Bedeutung für die Registrierung schwedischer Waren und Schiffe durch die Öresundzöllner. Oft wurde das zollfreie Gut genau wie das zollpflichtige einzeln angeschrieben, in vielen Fällen aber begnügte man sich mit einer summarischen Verzeichnung. Die Praxis ist im einzelnen recht verschieden gewesen; die Tabellen geben darüber indessen keinen Aufschluß.

Wir beginnen unseren Vergleich mit dem Jahr 1574, in dem ich 5 Schiffs-Übereinstimmungen gefunden habe. Ihre Durchsicht liefert gute Beispiele für die erwähnten verschiedenen Verhältnisse.

Ein französischer und ein flämischer Schiffes weisen beide ziemlich gute Übereinstimmung auf:

Stockholm 1574 21/6: Johan Rubin, nach Frankreich

2 Befrachter:

Rohkupfer	1 Sch [Ⓕ]
Gesalzene Häute	5 Decher
Trockene Häute	1 Last
Teer	3 Last

Öresund 1574 12/7: Johan Robyn aus Dieppe, v. Stockholm

Ungeläutertes Kupfer	3 Sch [Ⓕ]
Gesalzene Häute	7 Decher

Stockholm 1574 28/6: Arent Heyenn, nach Flandern

2 Befrachter:

Rohkupfer	68 Sch [Ⓕ]
Kupferröhren	1 Tonne
Gesalzene Häute	14 Decher
Trock. Häute	7 Dech. 1 Stück
Bockfelle	190 Decher
Talg	1½ Tonne
Flachs	63 Sch [Ⓕ]

Öresund 1574 12/7: Arent Heyne aus Egmond, von Stockholm

Ungeläutertes Kupfer	68 Sch [Ⓕ]
Gesalzene Häute	14 Decher
Bockfelle	75 Decher
Talg	2 Sch [Ⓕ]
Flachs	63 Sch [Ⓕ]

Der erste hat also im Sunde seine Ladung größer angegeben als in Stockholm; beim zweiten besteht in bezug auf 3 Posten völlige Übereinstimmung, an Talg ist im Sunde etwas mehr angeschrieben, an Bocksfellen dagegen etwas weniger, und einige kleinere Warenposten sind vollständig weggelassen.

Zwei Schiffer aus Ny-Lödöse, die von Stockholm kamen, gaben nur die Art ihrer Hauptladung an. Beim einen steht „geladen mit Korn“, aber das Stockholmer Zollbuch zeigt, daß er außer 394 Tonnen verschiedenen Kornes auch 8 Sch[Ⓕ] Stangeneisen geladen hatte. Der andere gab nur „Dielen“ als Ladung an; das Stockholmer Material zeigt, daß er davon 10 Zwölfter hatte, außerdem aber 40 Tonnen Korn, 4½ Sch[Ⓕ] Eisen und 1 Last Teer. Endlich ist der einzige dänische Schiffer, Petter Payssen von Flensburg, im Sunde auch bloß summarisch „geladen mit Eisen, Aalborger Gut“ angeschrieben.

Es versteht sich, daß jede Statistik der schwedischen Ausfuhr auf Grund solcher Anschreibung, wie sie die SZR hier zeigen, ohne irgendwelchen wirklichen Wert ist.

Wir wenden uns nun der nächsten Zeit zu, wo ich zur

Untersuchung jedes fünfte Jahr bis 1600 einschließlich ausgewählt habe. Das Hauptergebnis geht aus der folgenden Zahlentafel hervor:

Jahr	Kupfer			Stangeneisen usw.			Osemund		
	Ge- samt Sch [Ⓔ]	Stock- holm %	Öre- sund %	Ge- samt Sch [Ⓔ]	Stock- holm %	Öre- sund %	Ge- samt Last	Stock- holm %	Öre- sund %
1580	329	100,0	24,5	158	95,6	84,8	0,5	100,0	100,0
1585	163	100,0	54,9	111½	100,0	90,1	13,5	100,0	81,5
1590	244	100,0	26,6	1026	96,1	53,6	13,5	100,0	51,9
1595	67	100,0	1,5	973	100,0	37,6	45,4	100,0	32,6
1600	187	100,0	55,6	1432	99,0	46,6	148,9	99,1	75,5

Jahr	Teer			Häute u. Felle			Getreide		
	Ge- samt Last	Stock- holm %	Öre- sund %	Ge- samt Stück	Stock- holm %	Öre- sund %	Ge- samt Tonnen	Stock- holm %	Öre- sund %
1580	171	98,8	83,6	3818	100,0	58,4	—	—	—
1585	185	100,0	98,4	144	100,0	69,4	—	—	—
1590	210	99,0	60,2	359	72,0	27,9	622	100,0	30,9
1595	358	96,8	79,9	83	100,0	0,0	706	100,0	30,6
1600	422	93,6	90,5	188	99,5	98,4	2454	98,0	84,6

Größere Unregelmäßigkeiten und Ungenauigkeiten, als sie diese Tabelle bietet, lassen sich kaum vorstellen. Geht man ins Einzelne, so sieht man dieselben Gradabstufungen wie 1574 sich in mannigfaltiger Weise wiederholen, wobei jedoch die mit genauen Einzelheiten angegebenen Ladungen jetzt verhältnismäßig häufiger begegnen als damals, und nicht selten volle Übereinstimmung besteht.

Kupfer schwankt zwischen 1,5 und 55,6%, Stangeneisen zwischen 37,6 und 90,1%, ja, Häute und Felle sogar zwischen 0,0 und 98,4%. Ist die Zollkontrolle da nicht wirksam gewesen? Doch, in dem Sinne, daß die Anschreibung alle zollpflichtigen Waren umfassen soll, hat sie vermutlich bis zu einem gewissen Grade alles erfaßt, aber die schwedische Zollfreiheit hatte zur Folge, daß Waren mit schwedischem Eigentümer meist nur summarisch verzeichnet wurden. Eine

Durchprüfung der einzelnen Befrachter würde es zweifellos ermöglichen, die Wirksamkeit bei der Anschreibung des fremden Guts deutlich zu machen, hier aber lassen mich meine Abschriften im Stich.

Noch viel weniger führen uns die Sundzoll-Tabellen zum Ziel⁸⁶. Sie geben bloß die Zahl der nicht-spezifizierten Schiffe an, während die Schiffe, die teils schwedisches, teils fremdes Gut führten, in die Statistik genau in derselben Weise aufgenommen sind, wie die in allen Einzelheiten verzeichneten Ladungen, ohne daß besondere Rücksicht auf die zahlreichen Schiffe mit der Schlußbemerkung „das übrige schwedisches Gut“ u. dergl. genommen ist. Eine Durchsicht der Originalprotokolle würde es möglich machen das fremde Gut auszuondern (indem dieses allein Lastgeld bezahlte) und außerdem das Zahlenverhältnis zwischen 1. rein fremden, 2. rein schwedischen und 3. gemischten Ladungen anzugeben. So wie die Warentabellen jetzt sind, haben sie für die zollfreien Nationen, die skandinavischen, keinen wirklichen Wert; die Herausgeber haben hier nicht verstanden, daß man ein so verschiedenartiges Material nicht zu e i n e r Statistik zusammenstellen durfte, selbst wenn man seine Begrenzung gezeigt hätte. Es hätte sich vollständig rechtfertigen lassen, wenn sie die zollfreien Nationen in den Warentabellen überhaupt ganz weggelassen hätten; am zweckmäßigsten aber wäre es gewesen, wenn sie diesen Teil der Materials z. T. in ähnlicher Weise benutzbar gemacht hätten, wie es hier angedeutet worden ist.

Das Verhältnis zwischen schwedischem und fremdem Gut erklärt jedoch nicht alles; sicher sind auch Fälle genug vorgekommen, wo im Öresund zu wenig fremdes Gut angegeben worden ist. Aus den Vergleichen geht deutlich hervor, daß namentlich die kostspieligeren Waren wie Kupfer und Häute-

86. In der Einleitung zu den Warentabellen findet sich bloß die summarische Bemerkung: „Das dänische, norwegische und schwedische Gut war im Öresund zollfrei, und das bedeutet, daß es in den Registern im allgemeinen nicht aufgeführt wird (SZR I. 2 B, S. IX).

Felle, zur Zollhinterziehung verführten, Grobwaren wie Ose-
mund und Teer dagegen naturgemäß viel weniger.

Ein Vergleich für das Jahr 1648 zeigt ähnliche Verhält-
nisse. Doch ist die Buchführung im Sunde jetzt viel klarer
als im 16. Jahrhundert, und es ist daher möglich, das Verhält-
nis zwischen zollpflichtigem und zollfreiem Gut jetzt voll-
ständig zu klären. Die SZR sind jetzt jedes Jahr in drei Pro-
tokolle geteilt, die mit den Buchstaben A, B und C bezeichnet
und von verschiedenen Zollschreibern geführt werden. Ver-
teilt man nun das schwedische Durchfuhrgut auf diese drei
Protokolle und untersucht sie gesondert, so kommt man zu
folgendem Ergebnis:

		Protokoll A		Protokoll B		Protokoll C		Unter- schied insges.
		Stock- holm	Öre- sund %	Stock- holm	Öre- sund %	Stock- holm	Öre- sund %	
Kupfer	Sch \mathfrak{C}	1884,6	94,1	2268,3	98,5	771,4	18,0	15,8
Messing- draht	Sch \mathfrak{C}	372,9	99,8	412,6	100,4	197,6	0,0	20,8
Eisen	Sch \mathfrak{C}	26194,4	98,3	24689,0	99,8	12021,5	19,8	16,1
Pech u.								
Teer	Last	702,9	99,9	1322,2	99,9	479,7	18,8	16,2
Korn	Tonnen	30424,0	99,3	36403,0	99,2	18626,0	60,4	9,3

Vorstehende Tabelle zeigt also die schönstmögliche
Übereinstimmung zwischen den beiden Zollregistern, wenig-
stens was die Protokolle A und B betrifft, während Protokoll
C einen weit größeren Unterschied aufweist, als irgend eines
der früher behandelten Materialien. Was kann nun der Grund
für diese große Verschiedenheit zwischen den Protokollen
sein? Die Beobachtungen im 16. Jahrhundert bringen uns
selbstverständlich sogleich auf den Gedanken, daß hier das
Verhältnis zwischen schwedischem und fremdem Gut eine
Rolle spielen muß, und diese Vermutung erweist sich als
richtig, ja sie ist sogar allein imstande den großen Unterschied
zu erklären. Die zwei ersten Zollbücher in Helsingör schreiben
nämlich grundsätzlich alles an, zollfreies wie zollpflichtiges

Gut, während der Zollschreiber, der Protokoll C führt, ebenso folgerichtig nur das im Einzelnen anführt, was verzollt werden soll. Das zollfreie Gut verzeichnet er nur summarisch, etwa folgendermaßen: „... mit einer Partie Roggen, Gerste usw., schwedisches Gut, passiert frei; ferner holländisch Gut ...“; „Hatte inne ein Teil schwedisch Gut, zertifiziert und frei durchgelassen; außerdem holländisch Gut ...“; „Kam von Stockholm, Schiff zertifiziert; hatte keine Zertifizierung für 306 Sch[⊗] Eisen; außerdem eine Partie Roggen und Eisen, schwedisch Gut, zertifiziert und frei“. Nahezu bei allen diesen summarischen Eintragungen zeigt das schwedische Warenverzeichnis, daß außer den angeführten Hauptwaren auch noch ein Teil andere Waren mitgeführt wurden, die der C-Zöllner im Sunde überhaupt nicht erwähnt.

Es ist methodisch von großem Interesse zu sehen, wie solche Fälle in den Sundzoll-Tabellen behandelt worden sind. Im Vorwort zu den Warentabellen (S. X) wird ganz kurz berichtet, daß ein Teil der Zollbücher, namentlich nach dem Frieden von Brömsebro (1645), nur summarische Angaben über zertifiziertes schwedisches Gut enthält, aber Näheres über die Sache wird nicht mitgeteilt. In den verschiedenen Rubriken sind die Zahlen für die zwei so gänzlich verschiedenartigen Anschreibungen völlig als Einheit behandelt; den einzigen Ersatz für eine wirkliche Quellenbeschreibung (die allein dem Benutzer einen brauchbaren Anhalt geben würde) bildet das in den Einzelbemerkungen zu den Warentabellen (zu Rubrik A) enthaltene Verzeichnis über „unspezifizierte Ladungen und Restladungen, spezifiziert nach Heimat und Herkunftshafen“. Damit gewinnt man selbstverständlich gewisse Anhaltspunkte. Würde man dagegen die wechselseitigen Zahlenverhältnisse der drei Protokolle kennen, so wäre es überall möglich mit einiger Sicherheit die Bedeutung der fehlenden Eintragungen zu ermessen und damit die wirkliche Warenausfuhr von Stockholm tatsächlich zu berechnen.

Während wir in bezug auf den Schiffsverkehr zu dem Ergebnis kommen, daß die SZR im großen und ganzen ein zu-

verlässiges Bild der Durchfahrten durch den Öresund geben, führen diese an ganz verschiedenen Stellen angesetzten Untersuchungen über die Warenangaben zu einem ganz anderen Schluß, nämlich daß eine unkritische Benutzung der Angaben und noch mehr der Tabellen leicht zu falschen oder irreführenden Aufstellungen verleiten kann. Das leuchtet namentlich in bezug auf die absoluten Zahlen ein; wir haben aber Beispiele für außerordentlich verschiedene Zuverlässigkeitsgrade in genügender Menge beobachtet, um zu begreifen, daß die Zahlen, die in den Rubriken der Sundzoll-Tabellen angeführt sind, auch nicht ohne weiteres benutzt werden können, um die tatsächliche Verteilung und Entwicklung des Warenverkehrs zu veranschaulichen. Erst muß der Zuverlässigkeitsgrad an zahlreichen Punkten festgestellt und müssen die verschiedenen Fehlerquellen erforscht und gewürdigt werden. Ich werde nachfolgend nur einige der wichtigsten Umstände hervorheben.

VIII.

Die Wirksamkeit der Verzollung und damit die Richtigkeit der Warenangaben hängt in hohem Grad von der Kontrolle im Sunde ab. Solange der Sundzoll nichts weiter war als ein einfacher Schiffszoll, lagen die Dinge nicht besonders schwierig; nach der Einführung des Lastgelds dagegen wurde ein viel schärfer eingreifendes und umständlicheres Verfahren notwendig, um der natürlichen Neigung der Schiffer, zu niedrige Ladungsmengen anzugeben, entgegenzuwirken. Anfänglich wurde nur verlangt, daß die Schiffer schriftlich ihre Ladungen für die Sundzöllner anzugeben hätten, die ihrerseits, wenn sie es für angebracht hielten, selbstverständlich das Recht hatten, die Richtigkeit der Angaben durch eine Besichtigung der Ladung nachzuprüfen.

Bald jedoch wurde die Regierung sich darüber klar, daß man ziemlich oft „zu billig durchkam“, und sie traf Anstalten, um eine wirksamere Verzollung durchzuführen. Als Hilfsmittel dazu dienten den Zöllnern von altersher die Schiffspapiere, namentlich die sog. *Zertifikate* d. h. schriftliche Garantiebeweise über die Ladung des Schiffes oder der einzelnen

Befrachter mit Angabe ihrer Art, Größe (oder ihres Wertes) und genauen Zugehörigkeit, ausgestellt und besiegelt von der Obrigkeit der Stadt (Bürgermeister und Rat sowie nötigenfalls den Älterleuten), deren Bürgern das Gut gehörte, auf Grund der beschworenen Angaben des Eigentümers, des Reeders oder Schiffers. Derartige Zertifikate sowie auch Seebriefe d. h. obrigkeitliche Beweisdokumente für die Heimatzugehörigkeit des Schiffers und die Nationalität des Schiffs ausgestellt von der Heimatstadt, wurden ziemlich früh — schon im 15. Jahrhundert — notwendig mit Rücksicht auf den Wirrwarr von Privilegien und Regeln, der bei der Verzollung im Sund zu beobachten war. Nach Einführung des Warenzolls war nun die Aufgabe zu lösen, diese Dokumente dem neuen Zweck anzupassen. Dies geschah in der Weise, daß die Zertifikate genaue Einzelangaben über das geladene Gut enthielten, und als sich auch das nicht wirksam genug erwies, daß man Generalzertifikate forderte, die in einem einzigen Verzeichnis alle Einzel-Ladungsposten sämtlicher Befrachter zusammenfassen sollten.

Ich will auf diese Frage nach dem Charakter der Schiffspapiere hier nicht näher eingehen; um sie in allen Einzelheiten zu lösen, bedürfte es umfangreicher Sonderuntersuchungen in den hanseatischen und namentlich wohl in den niederländischen Archiven. Ich will nur ganz kurz die besonderen Bedingungen, zu denen der Sundzoll selbst Anlaß gab, erwähnen. 1562 schärft der dänische König dem Zöllner im Öresund die alte Bestimmung ein, daß die Seefahrenden Seebriefe mit Angabe des Heimatsorts, des Bestimmungshafens und der Art der Ladung („was sie geladen haben“) bei sich führen müßten.⁸⁷ Ferner werden wiederholt die Abmachungen aus dem Odense-Vertrag von 1560 eingeschärft, daß die privilegierten Nationen Zertifikate mit genauer Verzeichnung des privilegierten Guts mitführen sollen. Es wäre indessen ein Irrtum, zu glauben, daß diese Zertifikate und Seebriefe stets — oder nur überhaupt jemals — ins Einzelne gehende Verzeichnisse über die Ladung enthalten hätten.

87. Secher, Corp. Const. I, S. 201.

Im Tarif von 1588 ist zum ersten Mal davon die Rede, daß auch die nichtprivilegierten Nationen Zertifikate führen sollen, möglicherweise handelt es sich aber dabei um eine Bestimmung schon älteren Datums. Es heißt da, daß die „fremden“ Nationen früher „schriftlich ihr Gut anzugeben und aufzuzeichnen pflegten, und zwar zu einem billigen Wert“ (for et billigt køb); in Zukunft aber soll verlangt werden, daß sie „genaue Zertifikate“ zu führen haben sowohl über fremdes wie eigenes Gut, und wenn diese Bestimmung nicht beobachtet wird, „soll ihr Gut ausgeschifft und das Schiff besichtigt werden“⁸⁸. Von den privilegierten Nationen wurden dagegen hier solche vollständigen Zertifikate nicht verlangt, sondern nur „ein beschworenes Zertifikat, daß ihr Gut als Eigentum in die betreffende Stadt gehört“⁸⁹.

Es ist jedoch sehr zweifelhaft, ob diese „genauen Zertifikate“ wirklich ins Einzelne gehende Warenverzeichnisse enthalten haben; jedenfalls liegt es auf der Hand, daß solche nur bis zu einem gewissen Grad zur Anwendung kamen. Am Ende des 16. und am Beginn des 17. Jahrhunderts geben die Zollprotokolle oft Aufschluß über die vorgezeigten Schiffspapiere, und namentlich wird es vermerkt, wenn entweder der Seepaß oder das Zertifikat fehlte, weil das dann Änderungen in der Zollerhebung für die privilegierten Nationen nach sich zog, ja, in einzelnen Jahren sind die Schiffe ohne Zertifikate in besonderen Abteilungen für sich registriert.

Die vorgenommenen Ladungsuntersuchungen verraten jedoch mit voller Deutlichkeit, daß die Zollklarierung oft auf Grund der spezifizierten Zertifikate oder anderer die Einzelposten enthaltenden Warenverzeichnisse (Fakturen oder dergl.) stattgefunden haben muß, denn die Warenverzeichnisse in den SZR und in der Kontrollquelle stimmen völlig überein. Zunächst ein Beispiel aus Stockholm:

88. R. A. Øresundstolden: Diverse Dokumenter indtil 1660. — Angeführt von Astrid Friis in DHT 9. R. IV. Bd., S. 161 f.

89. Tarif von 1588 (R. A. Øresundstolden: Diverse Dokumenter indtil 1660).

Stockholm 1585 2/9: Hendrich
Pettsonn, will nach Schottland

1. Befrachter (Schotte):
 Wagenschott 60 Stück
 Klappholz 18 Ring
 Osemund 4 Last
 Stangeneisen 3 Sch ⌘
 (Zugeschnittene 6 Schock
 Holzwaren) 4 Stück

2. Befrachter (Schwede):
 Stangeneisen 20 Sch ⌘

3. Befrachter (Schwede):
 Stangeneisen 7½ Sch ⌘
 Osemund 2 Last

Öresund 1585 14/9: Heinrich Pe-
tersen aus Hoorn

- Wagenschott 50 Stück
 Klappholz 150 Stück } Schott.
 Osemund 4 Last } Gut
 Stangeneisen 3 Sch ⌘

Stangeneisen 27 Sch ⌘ } Schwed.
 Osemund 2 Last } Gut

Wenn man beachtet, daß im Sund mit Grobhunderten (also 50 Stück im Sund = ½ Hundert = 60 Stück) gerechnet wurde, und daß die vier Posten zugeschnittene Holzwaren für Hausrat seltene Waren sind, die im Tarif nicht vorkommen, so ergibt sich eine so genaue Übereinstimmung, daß sie sicherlich nur auf der Benutzung eines schriftlichen Verzeichnisses beruhen kann.

Ein Beispiel aus Danzig zeigt das noch deutlicher:

Danzig 1609 19/9: Jacob
Segemann von Hamburg

- 120 Centner Blei
 2 Hundert Wagenschott
 2½ Hundert Pipenstäbe
 5 Schock Dielen
 An Stangenholz fl. 70
 3 Last Teer
 An Flaschen u. -Futter fl. 50
 4 Sch ⌘ Wachs
 40 Scheffel Weizen

Öresund 1609 15/9: Jacob
Seigermann aus Hamburg, v. Danzig

- Blei 20 Sch ⌘
 Wagenschott 100
 Pipenstäbe 125
 Dielen 2½ Schock
 Für 35 Gulden Spieren
 Teer 1½ Last
 Für 25 Gulden
 Flaschenfutter
 Wachs 4 Sch ⌘

Diese Spezi-
 fikate ist 2mal
 angeführt
 1. als Hamb.
 Bürgergut
 2. als fremdes
 Gut

Um den letzten Funken eines Zweifels zu beseitigen, will ich einige Beispiele für die sogenannten „stückweisen Zertifikate“ anführen, über die man im Sunde ständig klagte. Gemeint ist damit, daß die Schiffer nur einen größeren oder geringeren Teil der Einzelzertifikate der Befrachter vorzeigten,

den Rest aber verheimlichten und auf diese Weise sich der Zollzahlung dafür entledigten. Diese Art, des Königs Zoll zu hintergehen, ist ganz bestimmt eine der größten Fehlerquellen, vermutlich die wichtigste.

Ich bin vollständig überzeugt, daß eine genaue Analyse der Einzelbefrachter im Stockholmer Zollmaterial ergeben würde, daß man in weitaus den meisten Fällen durch eine einfache Addition eines Teils der spezifizierten Ladungen der einzelnen Befrachter in Stockholm die Ladungs-Anschreibung im Sunde genau zusammenstellen könnte. Da ich, wie schon früher erwähnt, in der Regel nur den Gesamtbetrag abgeschrieben habe, kann ich nur Beispiele für die einfacheren Fälle mit bloß ganz wenigen Befrachtern anführen:

Beispiel 1:

Stockholm 1585 15/7: Petter Pappum, will nach Frankreich	Öresund 1585 27/7: Piere Papinng aus Bordeaux
1. Befrachter: Plattenkupfer 20 Sch [Ⓕ]	Teer 19 Last
Teer 18 ³ / ₄ Last	Plattenkupfer 20 Sch [Ⓕ]
2. Befrachter: Plattenkupfer 45 Sch [Ⓕ]	

Beispiel 2.

Stockholm 1590 20/10: David Cornelius, nach Holland	Öresund 1590 6/11: Dowe Cornelissen aus Malmö
Schiffer: Stangeneisen 12 Sch [Ⓕ]	Stangeneisen 12 Sch [Ⓕ]
Teer 10 Last	Teer 6 Last
1. Befrachter: Teer 18 Last	
2. Befrachter: Trockene Häute 1 Decher 6 Stück	

Beispiel 3.

Stockholm 1600 11/6: Wäike Kämson, will nach Schottland	Öresund 1600 23/6: Baryke Kinngsenn, führt das Schiff des Boratt Cornelisen von Flieland
Schiffsvolk u. 2 Befrachter:	
Eisengewichte 1 Sch [Ⓕ]	Stangeneisen 111 ¹ / ₂ Sch [Ⓕ]
Stangeneisen 110 ¹ / ₂ Sch [Ⓕ]	Osemund 28 Last
Osemund 29 Last 1 Faß	
Davon das Schiffsvolk:	
Osemund 13 Faß (= 1 Last 1 Faß)	

Beispiel 4.

Stockholm 1585 24/7: Willam Garnatdh, nach Frankreich	Öresund 1585 14/8: Viliam Garnade aus Dieppe
Schiffer und Volk:	
Teer 10 Last	Teer 10 Last
Stangeneisen 6 Sch ⌘	Stangeneisen 6 Sch ⌘
Eisenlot 6 Sch ⌘	Kugeln 6 Sch ⌘
Kesselkupfer 1 Sch ⌘	
Pulver 1 Sch ⌘ ½ Lis ⌘	Pulver 1 Sch ⌘
Plattenkupfer 2 Sch ⌘ ½ Lis ⌘	Plattenkupfer 3 Sch ⌘

Hier haben wir also Beispiele für vier verschiedene Vorkommnisse: 1. Es wird vom Gut des einen Befrachters Zoll gezahlt, aber nicht von dem des anderen. 2. Der Schiffer gibt sein eigenes Gut an, verschweigt aber das der Befrachter — der Schiffer ist in diesem Fall Däne und daher zollfrei. 3. Der viel häufiger vorkommende Fall, daß der Schiffer — ganz oder teilweise — das Gut der Befrachter angibt, sein eigenes dagegen zollfrei durchbringt. Bis zu einem gewissen Grade war das erlaubt, indem der Schiffer und die Besatzung die sogenannte „Führung“ frei hatten, beim Schiffer und Steuermann 1 Last, bei den Matrosen $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$ Last; aber Beispiel 4 beweist, daß diese Bestimmung nicht immer beobachtet wurde, denn hier bezahlt die Besatzung Zoll für das Ganze⁹⁰.

Ähnliche Verhältnisse machen sich in den Jahren geltend, wo die Spanischen Collekten Aufklärung über Einzelbefrachter geben, namentlich ist zu bemerken, daß ein großer Teil des nichthansischen Gutes durch den Sund geschmuggelt wurde.

Beispiel 1.

Danzig 1607 10/11: Hans Mann von Burntisland	Öresund 1607 12/11: Jan Man aus Burntisland
Dielen 15 Stück	} Nichthansisch Gut
Klappholz 1 Ring	
Wachs 53 Sch ⌘ 12 Lis ⌘	
Flachs 120 Stein	
Pulver 30 Centner	Roggen 51 Last
Roggen 51 Last	Salpeter 30 Centner

90. U. a. Øresundstoldregnskaberne 1595. Einnahmen, S. 1103. — Vgl. Friedrichs II. Seerecht von 1561 § 10 (Secher, Corp. Const. I, S. 128).

Beispiel 2.

Danzig 1607 10/4: Jochim
Böesse von Danzig

Öresund 1607 17/4: Jochum
Beese aus Danzig

1. Befrachter (Danziger):

Flachs 4 Stein
Schüsseln, Schaufeln,
Flaschenfutter 132 fl.
Weizen 1 Last
Roggen 30 Last

2. Befrachter (Holländer):

Roggen 93 Last

Roggen 93 Last

Beispiel 3.

Danzig 106 17/11: Thobias
Adriansen von Danzig

Öresund 1606 5/12: Thobias
Adriansen aus Danzig

1. Befrachter: Roggen 50 Last

Weizen 61½ Last

2. Befrachter: Roggen 10 Last

Roggen 109 Last

Weiz. 47½ Last

Gerste 3 Last

Gerste 3 Last

3. Befrachter: Roggen 23 Last

Unterschied: + Roggen 6 Last

Weizen 4 Last

— Weizen 4 Last

4. Befrachter: Roggen 20 Last

Gerste 0 Last

5. Befrachter: Weizen 12 Last

6. Befrachter: Weizen 2 Last

Das erste der vorstehenden Beispiele zeigt den am häufigsten vorkommenden Fall, daß das nichthansische Gut, das in Danzig kollektentfrei war, im Sunde nicht angegeben wird. Das zweite läßt deutlich erkennen, daß die Zöllner sich mit dem einen Zertifikat begnügt haben, also nicht eine wirkliche Untersuchung der Ladung vorgenommen haben können, während das dritte Beispiel einen ehrlichen Schiffer vor Augen führt, der praktisch genommen alles angegeben hat; hat er aber auf Grund der Zertifikate für den Zoll deklariert? Der kleine Unterschied könnte dagegen sprechen, braucht aber nichts zu bedeuten. Möglicherweise ist die Ladung des letzten Befrachters (2 Last Weizen) nicht angegeben; außerdem müssen 4 Last Weizen im Sund als Roggen deklariert worden sein.

Es waren durchweg die Schiffer, die auf eigene Faust und gegen den Willen ihrer Reeder sich dieser Schmutzeleien und

Zollhinterziehungen schuldig machten, wenn sie vor den Sundzöllnern nur einen Teil ihrer Ladung deklarierten; gleichzeitig verlangten sie von ihren Reedern den Sundzoll für die ganze Ladung, und zwar bisweilen sogar zu erhöhten Taxen, so daß sie doppelt verdienten. Das hat Dr. Astrid Friis für die Eastland-Compagnie nachgewiesen⁹¹, und es geht auch deutlich aus den Zollbetrugsakten in Helsingör und Kopenhagen hervor. Während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts begann man diesen Mißständen abzuhelfen; die dänische Regierung forderte und erreichte auch allmählich, daß die Einzelzertifikate durch Generalzertifikate ersetzt wurden, und die Reeder erhielten allmählich durch Ausstellung von Zollzetteln eine wirksamere Quittierung für den gezahlten Zollbetrag;

91. Schon bei Stiftung der Eastland-Company 1579 mußten deren Schiffer eine Kautionsleistung zu Sicherheit dafür stellen, daß sie die Anordnungen der Kompagnie befolgen würden, worunter sich auch die befand, den Zoll im Sund zu bezahlen. Ferner wurde Anfang 1618 eine sogenannte „toalbill“ eingeführt, eine Art von Generalzertifikat, das von einem Mitglied der Kompagnie ausgestellt wurde; dieses Zertifikat wurde zunächst mit den englischen Zolleintragungen verglichen und dann versiegelt an die Sundzöllner geschickt. Hier wurden die Zollbeträge eingetragen, und das Dokument ging dann aufs neue versiegelt an „the deputy“ des englischen Stapelplatzes an der Ostsee ab (DHT 9. R. IV. Bd., S. 114 f.). — Diese Ordnung hat jedoch keine allgemeine Gültigkeit gehabt, vermutlich galt sie nur für London. In einer in schlechtem Deutsch abgefaßten Kopie eines Briefes von der englischen Eastland-Company, undatiert, aber mit der Aufschrift: 1628, findet sich ein dem dänischen König mitgeteilter Plan über Mittel und Wege zur Verhütung der beiden Seiten schädlichen Zollhinterziehungen der Schiffer. Da der König den Schiffen keinen Glauben schenken, mit den Angaben der Kaufleute aber sich zufrieden geben wird, bitten sie um folgende Anordnung: „Das kein Schiff von oder nach England geladen geklart werden möge, es sey dann das sie ein certificat zeddell vnter der Societet Siegell mit sich bringen Vnd wir wollen richtige vnd gewisse anordnung vnd verschaffung thuen, das alle wahren in jedem Schiff wahrhaftige vnd trevlich sollen angesorgt werden, wie es immer von London also gehalten vnd befunden wirdt.“ Außerdem wollen sie in Zukunft auch das Geld für die Zölle nicht mehr mit den Schiffen schicken, sondern schlagen vor, einen bestimmten Mann in Helsingör anzustellen, um die Zahlungen für sie vorzunehmen (R. A. Øresundstolden: Diverse Dokumenter indtil 1660).

schließlich, jedenfalls von etwa 1640 ab, kam auch die Versendung gedruckter Zolltarife zur Durchführung⁹².

IX.

Jedoch die vielen Zollbetrug-Prozesse, die zunächst vor dem Magistratsgericht in Kopenhagen und spätestens von 1609 ab in gewissen geringeren Fällen vor dem Ratsgericht in Helsingör geführt wurden⁹³, und dazu die ständig wiederholte Einschärfung der Zertifikationspflicht verraten, daß diese Maßregeln noch weit entfernt davon waren durchschlagend zu wirken. Schärfere Mittel waren vonnöten. Bisher hatte man sich begnügt, dieselben Strafbestimmungen gegen Zollbetrug wie gegen Vorbeilaufen am Zoll anzuwenden (vgl. ob. S. 56f.), in schwereren Fällen Verlust von Schiff, Gut und Leben, welche Strafe jedoch niemals voll durchgeführt wurde, und in leichteren Fällen Einbuße des verschwiegenen Ladungsteils und des Schiffparts des Schiffers. Jetzt dagegen wurde eine wirksamere Visitation eingeführt.

Nach Astrid Friis' Auffassung hat die Visitation „kaum vor 1618 bestanden, auf jeden Fall nicht in der gleichen systematischen Weise“⁹⁴. Das ist richtig, insoweit es sich auf die systematische Visitation bezieht, die zugleich mit der Einrichtung des Kontrollör-Amtes im Sunde 1618 eingeführt wurde. Die gelegentliche Visitierung der Schiffe — vorgenommen von den Zöllnern in Person und zwar auf der Landungsbrücke während der Verzollung selbst — ist dagegen weit älter, ja sie wird sogar in der von Astrid Friis selbst

92. Bei einigen dänisch-englischen Unterhandlungen über den Sundzoll 1640 verlangte England die Veröffentlichung der Zollrolle (Danmarks-Norges Traktater ed. L. Laursen, III, S. 212 § 4); diese wurde auch bewilligt (S. 213) und 1641 9/2 wurde die Zollrolle gedruckt (S. 216). Einzelne Exemplare der Zollrollen, gedruckte und ungedruckte, von 1640 und 1641 finden sich im Reichsarchiv zu Stockholm (Tullväsendet. Öresundstullen. 1600—1700 talet. 22; eine Lage mit dem Vermerk: „Dänische Öresundische Zollorder“).

93. Secher, Corp. Const. III, S. 260 f.

94. DHT 9. R. IV. Bd., S. 162 f.

herangezogenen Verordnung über Zertifikate, die im Zolltarif von 1588 enthalten ist, vorausgesetzt, allerdings nur für solche Schiffe, die keine genauen Zertifikate beibrachten.

Das älteste datierte Beispiel, das ich gefunden habe, stammt von 1585. In einem Missiv wird berichtet, die Regierung habe erfahren, daß nicht alle Seestädte ihre Forderungen in bezug auf Verhaltungsmaßregeln im Sunde erfüllen, sondern daß einige Stralsunder Schiffe von Bergen zum Sunde ohne solche „genau spezifizierten Zertifikate“ kommen werden. Daher wird den Zöllnern eingeschärft, sie sollen diese Schiffe anhalten, und nachdem sie genaue Deklaration verlangt haben, die ganze Ladung an Land bringen und durchsuchen lassen, und erweist sie sich da anders als in der Deklaration angegeben, „so wisset Ihr selbst Bescheid, wie Ihr Schiff und Gut dem Gericht zuzuführen und sie zu gebührender Strafe anzuhalten habt“, und, so wird hinzugefügt, es soll dann „durchaus kein Stralsunder Schiff oder Gut, das von Bergen kommt, ohne solche Untersuchung durchgehen“⁹⁵.

Diese frühere Visitation im Sunde wurde also nicht systematisch vorgenommen, sie hat nur Schiffe erfaßt, die ohne Zertifikate fuhren oder Schiffe, bei denen man „triftigen Grund“ zur Annahme hatte, daß die vorgezeigten Zertifikate nicht die ganze Ladung umfaßten. Die Zollrolle von 1611 verriät die Anwendung des gleichen Verfahrens; eine Bemerkung in einem Missiv von 1612 an den Magistrat von Helsingör dagegen deutet vielleicht darauf hin, daß die Visitation allgemeiner war, und ein Ausdruck in einem anderen Missiv von 1621 an die Zöllner in Helsingör, die Schiffer in Enkhuizen hätten „von alter Zeit her die Freiheit gehabt ihre Schiffe als erste im Sunde verzollen und visitieren zu lassen“, weist in die gleiche Richtung; — selbst für jene Zeiten ist es allerdings etwas wunderlich, den Ausdruck „von alter Zeit her“ auf einen Zeitraum von nur drei Jahren anzuwenden.⁹⁶ Dagegen ist es

95. Secher, Corp. Const. II, S. 412 f.

96. Ibid. III, S. 320 f. — Kancelliets Brevbøger XIII, S. 513 f., XV, S. 86. — Die Sundzollprotokolle von 1612 erwähnen zwei Beispiele von Schiffen, die auf die Drohung hin, daß ihre Schiffe besichtigt werden

wenig wahrscheinlich, daß Kriegsschiffe vorhanden waren, um den Zöllnern bei der Kontrolle zu helfen wie im Gr. Belt, wo zum mindesten seit 1591 ein oder zwei Schiffe lagen, die darüber zu wachen hatten, daß keiner an dem königlichen Zoll vorbeilief⁹⁷.

Ohne Zweifel ist die Wirksamkeit der Zollerhebung in den Jahren nach dem Kalmarkrieg stark zurückgegangen; das ergibt sich u. a. aus den verschiedenen Vergleichen mit dem Danziger Material (s. oben S. 90, 96). Die Regierung ist sich offenbar allmählich darüber klar geworden, und 1618 kommt der Umschlag. Schon im Januar wird mit Rücksicht auf die ständigen Mißbräuche die Forderung eingeschärft, daß die „stückweisen Zertifikate“, die dazu geführt hatten, daß die Schiffer sowohl die Zöllner wie ihre eigenen Reeder betrogen, durch Generalzertifikate mit einem Verzeichnis sämtlicher Waren, die das Schiff innehatte, ersetzt werden sollten. Dieses Verzeichnis sollte dem Zöllner übergeben und nach der Verzollung „dem Schiffer zurückgeliefert werden unter Angabe bei jedem Stück Gut, was davon an Zoll gegeben worden war⁹⁸. Ein paar Monate später erschien dann endlich die große Visitationsverordnung (ca. 29. März 1618), die eine feste Kontrollör-Stellung mit 20% Anteil an den Preisen schuf. Ein königlicher Schiffskapitän erhielt Bestallung, mit seinem Schiff den ganzen Sommer über liegen zu bleiben. „Er sollte, soweit möglich, bei allen Schiffen, die durch den Sund segeln, anlegen, genug Mannschaft mit sich nehmen, um sich der Schiffe nötigenfalls zu bemächtigen, und untersuchen, ob die darin befindliche Ladung gehörig angegeben und im Zollamt in Helsingör verzollt wäre“; wenn nicht, „soll er die Schiffe besetzen und nach Kopenhagen führen lassen“.⁹⁹

sollten, weil sie keine Zertifikate vorgewiesen hatten, sich der Visitation durch die Flucht entzogen, später aber ihr Vergehen mit hohen Bußen sühnten (Einnahmeprotokoll 1612, S. 1069, 1070).

97. Kancelliets Brevbøger IX, S. 583.

98. Danmark-Norges Traktater ed. L. Laursen III, S. 393.

99. Kancelliets Brevbøger XIV, S. 354 f. — Vgl. Astrid Friis in DHT 9. R. IV. Bd., S. 163 ff.

Eine Untersuchung über die Wirkung dieser neuen Kontrollbestrebungen ist höchst lehrreich. Was sie für die Tragfähigkeitsangaben und für die englischen Tuchschiffe bedeutet haben, sahen wir bereits. Bei der Warenausfuhr von Danzig bemerkt man, daß die Holzangaben nur 1618 im Sund größer sind als in Danzig; bei Korn liegen die Prozentzahlen 1618 dagegen praktisch gesprochen nicht (0,1%) über dem Durchschnitt für die ganze Periode 1601—18, ja sie liegen sogar verschiedene Prozente (4—7) unter den Prozentzahlen der ersten 4 Jahre; bei den übrigen Warengruppen ist es nicht möglich eine wirkliche Tendenz abzulesen, selbst wenn man sagen muß, daß die Angaben im Sund relativ hoch liegen. Vergleiche mit dem „Großen Seezoll“ in Stockholm würden hier sehr wertvoll sein; wie die Dinge liegen, müssen wir uns begnügen einen gewissen Fortschritt seit dem 16. Jahrhundert bis 1648 festzustellen.

Die Wirkungen der schärferen Kontrolle lassen sich indessen auch aus den Warentabellen allein beleuchten. In ihren Untersuchungen über die SZR hat Dr. Astrid Friis schon mit einer solchen Nachforschung den Anfang gemacht. Sie hat die beladenen und die in Ballast kommenden Schiffe aus Newcastle in den Jahren 1615—20 untersucht und zeigt auf Grund davon, wie sich das Verhältnis der beiden Gruppen verschiebt:¹⁰⁰

	1615	161	1617	1618	1619	1620
Schiffe in Ballast	24	28	14	3	7	6
Beladene Schiffe	6	11	16	21	69	15

Die Ursache für das große Ansteigen in der Zahl der beladenen Schiffe, die in der Tat 1618 ihren Gipfel erreicht, findet sie in der in diesem Jahr eingeführten Kontrolle. Das ist wohl an und für sich richtig, selbst wenn sich nur eine frühere Entwicklung aus einer Periode mit relativ geringer Kontrolle fortsetzt. Eine genauere Nachprüfung ergibt indessen, daß diese Entwicklung eine besondere Ausnahme darstellt, die

100. Ibid. S. 127.

der allgemeinen Entwicklung direkt zuwiderläuft;^{100a} die Prozentzahlen für die Ballaster im ganzen zeigen, daß das Jahr 1618 gerade umgekehrt den Höhepunkt der Ballaster bezeichnet, nämlich rd. 59% der Gesamtzahl der Durchfahrten ostwärts, gegen 45% 1617 und zwischen 41 und 55% in den vorangehenden Jahren rückwärts bis 1610. In den ersten Jahren nach 1618 halten sich die Prozentzahlen auf etwa 55%; erst 1622 mit 44% macht sich der wirkliche Niedergang bemerkbar, so daß die Ballaster schließlich 1625 bis weit unter die Hälfte, rd. 25%, gesunken sind. Eine wirkliche Erklärung für diese Erscheinung habe ich nicht finden können. Sicher hängt sie mit dem holländischen Kornhandel auf der Ostsee zusammen. Vielleicht fand 1618 eine größere Kornausfuhr aus der Ostsee statt als in den Jahren vorher, und diese machte die Hinsendung großen Schiffsraums erforderlich. Später verminderte sich der Kornhandel der Holländer stark, als der Waffenstillstand zwischen Spanien und den Niederlanden 1621 ablief, weil ihr südeuropäischer Markt ihnen da verloren ging¹⁰¹.

Dr. Astrid Friis hat als erste den Beweis geführt, daß die Steigerungen in den Sundzolltabellen 1618 nicht auf eine wirkliche Vermehrung der Warenmengen zurückzuführen sind, sondern ihre Ursache in der gerade damals verschärften Kontrolle finden. So richtig ihre Schlußfolgerung aber auch ist, so ist ihr Verfahren doch nicht genügend durchgebildet, um alle Einwände zum Schweigen zu bringen. So untersucht sie für nur ganz wenige Waren (Stoffe und eine Gruppe von Gewürzen) die Durchschnittsmengen aus dem Jahrzehnt vor 1618 (1608—17) mit den Durchschnittszahlen für die Jahre 1618—24; dann vergleicht sie bei allen wichtigeren Warengruppen die Zahlen von 1617 mit denen von 1618¹⁰². Das erste Verfahren ergibt allerdings große Zahlenunterschiede; es liegt

100^a. Dr. Astrid Friis spricht denn auch von einem „merkwürdigen Ansteigen“ bei der Entwicklung der Ballasterzahlen in Newcastle.

101. Für diese Auffassung habe ich Frl. Dr. Astrid Friis zu danken. Vgl. Axel Nielsen, Dänische Wirtschaftsgeschichte (1933) S. 132.

102. Astrid Friis in DHT 9. R. IV. Bd., S. 164 ff.

aber keine zwingende Notwendigkeit vor, deren Ursache in den neuen Verhaltungsmaßregeln zu suchen. Es ist nämlich unmöglich zu entscheiden, ob die Unterschiede einer schroffen Änderung in diesen, die gerade damals eingetreten wäre, zuzuschreiben sind; es wäre ja auch möglich, daß noch eine andere Ursache wirksam ist oder daß wir die Unterschiede auf ein allmähliches und gleichförmiges Anwachsen zurückführen müssen. Bei der anderen Methode ist die Untersuchungsperiode so kurz, daß man keinen wirklichen Begriff von den Schwankungen bekommen kann; die Möglichkeit bleibt offen, daß der Sprung in den Zahlen durch eine besonders günstige Konjunktur oder einen Zufall verursacht wird.

Um ein einigermaßen sicheres Bild davon zu bekommen, wie die verschärfte Kontrolle auf die Warenangaben wirkte, ist es nötig die Zahlenverschiebungen der einzelnen Gruppen während eines längeren Zeitraums Jahr für Jahr zu verfolgen, um zu sehen, wie sie normalerweise schwankten, erst dann kann man erkennen, wieso gerade dieses Jahr einen Bruch in der allgemeinen Tendenz mit sich bringt. Den besten Eindruck gewinnt man, wenn man das Material in Kurven für die einzelnen Gruppen darstellt. Ich habe hier logarithmische Kurven angewandt, weil diese das beste *r e l a t i v e* Bild der absoluten Schwankungen ergeben; der Kurvenverlauf wird nicht bestimmt durch die absolute Größe der Schwankungen, sondern durch die verhältnismäßigen Abweichungen der Zahlen, so daß der gleiche (absolute) Größenunterschied eine verschiedene Kurvenabweichung ergibt, je nachdem er sich zu der absoluten Höhe der Vergleichszahl verhält: etwa ein Ansteigen um 100 Einheiten tritt weniger stark hervor, wenn die Vergleichszahl 1000, als wenn sie z. B. 500 ist; umgekehrt ausgedrückt ergibt dagegen z. B. eine Verdoppelung der Vergleichszahl immer eine gleiche Kurvenerhöhung, gleichgültig ob die Vergleichszahl 500 oder 1000 beträgt.

Warendurchfuhr durch den Öresund 1610—1625.

I. Westwärts.

Jahr	1 Belad. Schiffe	1a Schiffe in Ballast	2 Pech u. Teer Last	3 Wag.- schott Hund.	4 Klapp- holz Hund.	5 Ge- treide Last	6 Häute u. Felle Stück	7 Stang.- eisen Sch t	8 Flachs u. Hanf 100 t
1610	1992	52	5074	1391	1334	43427	117620	4438	154719
1611	2002	55	3619	1395	1546	40456	63650	1140	84617
1612	2382	51	4037	1876	1937	56595	90168	1540	169949
1613	1853	64	4237	1026	1354	38402	37399	3102	91272
1614	2712	45	5710	1075	1817	73585	68713	2019	71084
1615	2443	36	5359	1225	2314	50250	81812	3134	80185
1616	2336	62	5436	1457	2462	41657	48129	2473	45390
1617	2143	39	5358	1234	2015	44015	64048	2530	49177
1618	2936	28	5353	856	1169	123521	217932	3031	110329
1619	2609	26	5703	779	1124	113131	244153	6625	166783
1620	2591	23	5830	2704	1485	101945	271772	7801	149829
1621	2468	38	5993	1222	1278	103791	481736	7049	172167
1622	1945	59	6059	475	707	70097	166471	6411	214182
1623	2251	71	6019	885	1794	57498	116544	7928	322890
1624	1801	125	6594	923	1247	30479	191541	7947	336774
1625	1346	98	7144	536	636	31538	55720	8662	273679

Warendurchfuhr durch den Öresund 1610—25.

II. Ostwärts.

Jahr	1 Schiffe in Ballast	2 Beladene Schiffe	3 Hering Last	4 Salz Last	5 Wein (aus- gen. Rheinw.) Pipen	6 Rheinwein Ohm
1610	944	1084	9385	23008	3994	4233
1611	864	1237	10852	23941	5047	5631
1612	1288	1172	11478	16655	6908	8093
1613	799	1112	8618	22673	4740	6843
1614	1498	1228	9036	27881	2710	5672
1615	1358	1158	7520	25347	3475	5282
1616	1323	1073	8257	25408	4307	5882
1617	988	1209	8853	31685	3599	5358
1618	1711	1250	6175	32680	5500	8809
1619	1356	1275	3065	24951	9136	11765
1620	1468	1159	9227	27263	7716	11091
1621	1356	1136	10079	24275	5436	8614
1622	878	1105	5130	30625	6393	7722
1623	910	1454	9309	59394	12997	5629
1624	573	1358	10590	40500	13915	7695
1625	362	1100	12085	23450	8466	8274

Warendurchfuhr durch den Öresund 1610—25.

II. Ostwärts.

Jahr	7	8			9	
	Häute u. Felle Stück	Pfeffer, Reis, Zucker, Indigo ^{102a} Ballen	Faß	₣	Webstoffe Stück	Pack.
1610	65847	1595	199	36094	37980	62
1611	1144807	1032	238	7885	36582	91
1612	1343198	1483	501	9190	44918	112
1613	1184282	639	185	3667	34436	62
1614	1320525	643	162	34457	46780	75
1615	1012846	—	—	—	39187	102
1616	639732	483	159	19085	33770	146
1617	827667	1142	342	26462	36950	129
1618	1340017	3736	992	293234	66730	141
1619	1088484	5713	2034	86401	79476	81
1620	1021459	3006	1028	50953	49500	80
1621	1062071	2562	1639	29017	40742	123
1622	873851	2138	975	101937	66860	81
1623	998548	3871	1621	70454	119160	62
1624	791051	5680	1412	38702	113261	111
1625	293095	—	—	—	81154	47

Erklärung zu den beifolgenden Kurvendiagrammen (S. 128):

Jeder Abschnitt auf der Ordinate (der senkrechten Linie) bedeutet eine Verdoppelung. Den einzelnen Kurven sind folgende Einheiten zugrundegelegt:

I. Westwärts: 1. Beladene Schiffe 1000 Stück, 2. Pech und Teer 1000 Last, 3. Wagenschott 100 Hunderte, 4. Klappholz 100 Hunderte, 5. Getreide 1000 Last, 6. Häute und Felle 1000 Stück, 7. Stangeneisen 100 Schiffpfund, 8. Flachs und Hanf 100 000 ₣.

II. Ostwärts: 1. Schiffe in Ballast 500 Stück, 2. Beladene Schiffe 500 Stück, 3. Hering 1000 Last, 4. Salz 1000 Last, 5. Wein (ausgen. Rheinwein) 100 Pipen, 6. Rheinwein 100 Ohm, 7. Häute und Felle 1000 Stück, 8. Pfeffer, Reis, Zucker und Indigo: die Durchschnittszahl der Jahre 1608—12 = 343 400 ₣ ist = 100 gesetzt (Einheit also 3434 ₣) und die Durchfuhrmenge jedes Jahres entsprechend den S. 126 angeführten Verhältniszahlen angegeben. 9. Webstoffe 1000 Stück.

102^a. Bei Kolonialwaren (Gewürzen) ist es nicht angängig, die Hauptabellen für die Jahre, die mit einer Fünzfahl enden und die besonders ausführlich behandelt sind, mit den sonstigen Jahren zusammenzustellen; die ersteren umfassen nämlich: „Kolonialwaren, Südfrüchte, Farb- und Gerbstoffe, Drogen u. ä.“, während in den übrigen Jahren nur aufgenommen sind: „Pfeffer, Reis, Zucker und Indigo“.

Was ist nun das Hauptergebnis von alledem? Nun, die Kurven sprechen selbst so deutlich für sich, daß es langer Kommentare gar nicht bedarf. Ausgenommen allein die Jahre des Kalmarkriegs, namentlich 1611, die für gewisse Waren eine absteigende Bewegung bis unter die Hälfte, ja für Eisen, einen der wichtigsten schwedischen Ausfuhrartikel, 1611 sogar bis herunter auf ein Viertel, aufweisen, sind die Schwankungen verhältnismäßig gering. Dann aber kommt 1618 plötzlich mit einem sehr starken und scharfen Bruch für eine lange Reihe von Waren. Viele, die sonst sinkende Tendenz zeigten, springen jetzt plötzlich auf das Doppelte, ja drei-, vier- oder mehrfache hinauf, während andere Waren, deren Durchfuhr in allmählichem Ansteigen begriffen war, jetzt einen gleichen jähen Aufschwung nehmen. 1618 steigen von westwärts gehenden Waren Flachs und Hanf auf mehr als das Doppelte, Korn auf beinahe das Dreifache, und Häute und Felle auf etwas über das Dreifache. Von ostwärts durchgeführten Waren stiegen Häute und Felle auf etwa das Doppelte, während Webstoffe beinahe den dreifachen Betrag erreichten. Dann fingen bei diesen Waren wieder die normalen Schwankungen an. Die Weindurchfuhr verteilte ihr Ansteigen (rd. 300%) auf zwei Jahre, und andere Waren begannen ihre große Steigerung erst 1619, welchen Grund das nun auch haben mag; Eisen und Hering stiegen da um über 100%.

Einzelne Waren entwickeln sich jedoch dieser allgemeinen Tendenz entgegen, indem sie entweder einigermaßen stationär bleiben (Pech und Teer westwärts und Salz ostwärts) oder sogar Neigung zum Sinken zeigen (Holzausfuhr westwärts). Dies sind jedoch alles Massenwaren von solcher Beschaffenheit, daß es auch schon vorher schwer gewesen wäre, sie vor den Zöllnern zu verbergen, und die früher nachgewiesenen Vertauschungen von hochverzollten Waren gegen niedriger verzollte sind wohl jetzt stark eingeschränkt worden. Das muß ja auch dazu beitragen, den Verlauf der Kurven noch verschiedener zu machen, je nachdem es sich um teure oder billige Waren handelt; man vergegenwärtige sich nur das

Verhältnis zwischen Holzausfuhr und Kornausfuhr von Danzig, das starke Ansteigen der Kornausfuhr, das auf ganz reale Ursachen zurückzuführen ist; ein erhöhter Bedarf an Brotgetreide in Westeuropa (s. unten) hat möglicherweise auch einen natürlichen Rückgang in der Holzausfuhr auf sich gezogen.

Daß ein gewisses Verhältnis zwischen der Höhe der Zollsätze und dem Verlauf der Kurven besteht, wird ferner bekräftigt durch die Betrachtung einer der höchstwertigen Warengruppen, der Kolonialwaren und Gewürze, die hier gesondert behandelt werden, einmal weil hier die Steigerung viel gewaltigere Ausmaße erreicht als bei irgend einer anderen Ware, sodann weil die Zusammenstellung der Zahlen hier schwieriger ist.

In den Warentabellen werden Pfeffer, Reis, Zucker und Indigo in einer gemeinsamen Rubrik angeführt, welche unmittelbar nach den Registern die Endsummen in drei verschiedenen Maßen angibt: Ballen, Fässer und Pfund. Da Ballen und Fässer von verschiedener Größe sind, insbesondere je nach der Ware¹⁰³, ist es unmöglich, die Gesamtgruppe auf ein Einheitsmaß umzurechnen. Den niederländischen Gruppen (1—4), die praktisch den ganzen Gewürzhandel umfaßten, ist Dr. Astrid Friis jedoch in den Spezifikationen nachgegangen und ist bei dieser Berechnung zu folgendem recht zuverlässigem Ergebnis gelangt:

1608—1617 durchschnittlich 265 574 Pfund jährlich

1618—1624 durchschnittlich 1 298 563 Pfund jährlich

d. h. rund fünfmal mehr als nach und vor 1618.¹⁰⁴

Es wird indessen zweckentsprechend sein auch hier der Entwicklung Jahr für Jahr zu folgen. Die nachfolgende Tabelle

103. DHT 9. R. IV. Bd., S. 164, 176 f.

104. Fässer und Ballen waren auch in dieser Zeit noch von wechselnder Größe. Astrid Friis nimmt ihre Umrechnung nach den richtigen Normalmaßen vor: 1 Faß = 1 Kiste Zucker = 400 Pfund; 1 Ballen Indigo und Pfeffer wird als Doppelballen zu 300 Pfd. und ein Ballen Reis zu 100 Pfd. angenommen. Einzelne kleine Posten konnten nicht umgerechnet werden.

zeigt, daß gerade von 1617 auf 1618 der große Sprung stattfindet, während die Schwankungen sonst viel geringer sind:¹⁰⁵

	Berechnete Anzahl Pfund	Verhältniszahl
1608	398 121	} 100
1609	251 705	
1610	357 544	
1611	237 485	
1612	472 240	
1613	152 618	44
1614	179 645	53
1615	88 237	26
1616	152 085	44
1617	366 057	107
1618	1 240 293	362
1619	2 088 420	609
1620	902 193	263
1621	1 160 574	338
1622	986 935	288
1623	1 313 526	383
1624	1 398 002	408

Man muß indessen gleichzeitig hervorheben, daß es unrichtig wäre anzunehmen, die Steigerungen seien ausschließlich auf die gute Wirkung der Kontrolle und der Generalzertifizierung zurückzuführen. Ein Blick auf die Schiffszahlen zeigt, daß auch die Schifffahrt und mit ihr der Warentransport im Jahre 1618 einen Höhepunkt erreichten. Sie verraten außerordentlich deutlich, daß es namentlich Westeuropas stärkerer Bedarf an Ostseeprodukten ist, der sich dabei geltend macht, denn der Verkehr ostwärts zeigt, daß die Steigerung praktisch gesprochen nur die Ballaster umfaßt, während die Zahl der beladenen Schiffe sich auf der früheren Höhe hält. Man kann sogar die Ware ermitteln, um die es sich handelt; es ist das Brotgetreide aus den östlichen Ostseeländern. Die Übereinstimmung, die am Anfang des 17. Jahr-

105. Fr. Dr. Astrid Friis hatte die Freundlichkeit mir dieses Material zu überlassen.

hunderts zwischen den Schiffszahlen und der Getreideausfuhr aus der Ostsee besteht, tritt hier abermals hervor; für beide ist 1618 ein Höhepunkt und das wird weiter durch das Material aus der wichtigsten Getreideausfuhrstadt, Danzig, bestätigt. Auch dieses weist nämlich das Jahr 1618 als das Jahr der größten Roggenausfuhr aus Danzig aus, mit 116 000 Lasten, wovon 85 000 oder 73% in Sunde registriert wurden¹⁰⁶.

Das Danziger Material bestätigt ferner auch den Eindruck, den man unmittelbar aus der Beschäftigung mit den Sundzollprotokollen gewinnt, nämlich, daß die Unzuverlässigkeit, die sich kurz vor 1618 bekundet, in der vorangehenden Zeit keine ständige Erscheinung ist. Die Tabellen (S. 90) über Danzigs Ausfuhr weisen für die Jahre bis 1610 eine recht gute Übereinstimmung auf; der Kalmarkrieg leitet die Verfallszeit ein, die bis 1618 dauert. Ja es zeigt sich sogar, daß der Teil von Danzigs Gesamt-Getreideausfuhr, der im Sund registriert wurde, 1608 größer war als 1618—19; er betrug nämlich¹⁰⁷:

	Danzigs Getreideausfuhr	davon im Öresund
1608	87 000 Last	67 000 L (77%)
1618	116 000 Last	85 000 L (73%)
1619	103 000 Last	81 000 L (78%)

Ähnlich haben die 1580er und der Beginn der 1590er Jahre Höhepunkte in der Zuverlässigkeit bezeichnet, möglicherweise infolge der früher erwähnten Verschärfung der Zertifikationspflicht, die ihren Ausdruck im Tarif von 1588 findet. Darauf deutet u. a. der Umstand, daß das sogenannte „Pfahlgeld“ im Danziger Hafen von 1583/84 bis 1622 auf mehr als das Doppelte steigt, nämlich von 46 000 Mark auf 99 000 Mark, während sich diese Steigerung durchaus nicht in entsprechendem Grad in den SZR wiederfindet.¹⁰⁸

Schon 1622 macht sich ein Rückgang bei der Kornausfuhr

106. Simson, Geschichte der Stadt Danzig II, S. 516 f.

107. Ibid. S. 516. — SZR I. 2 B, S. 110 f., 113 f.

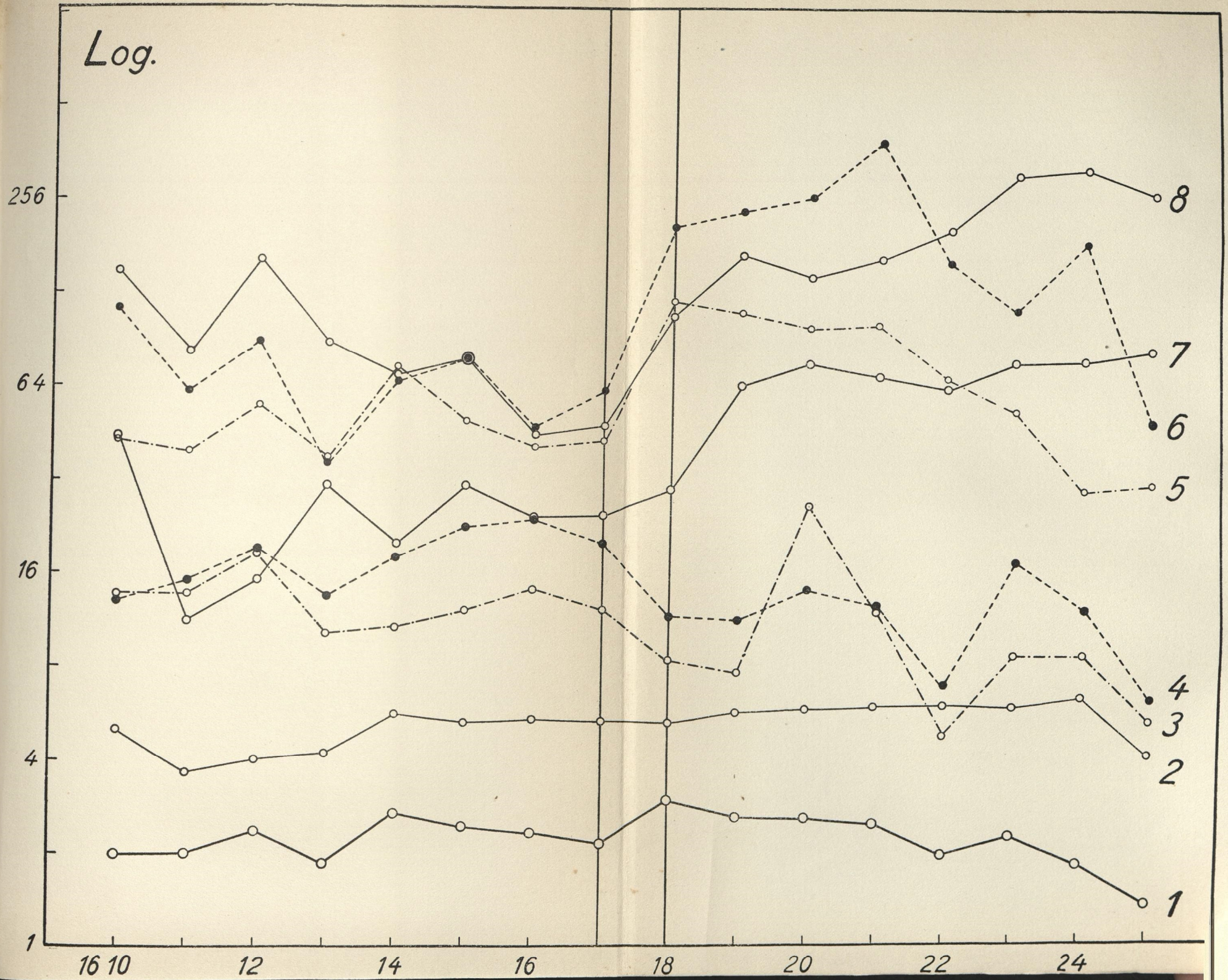
108. Simson a. a. O. II, S. 517.

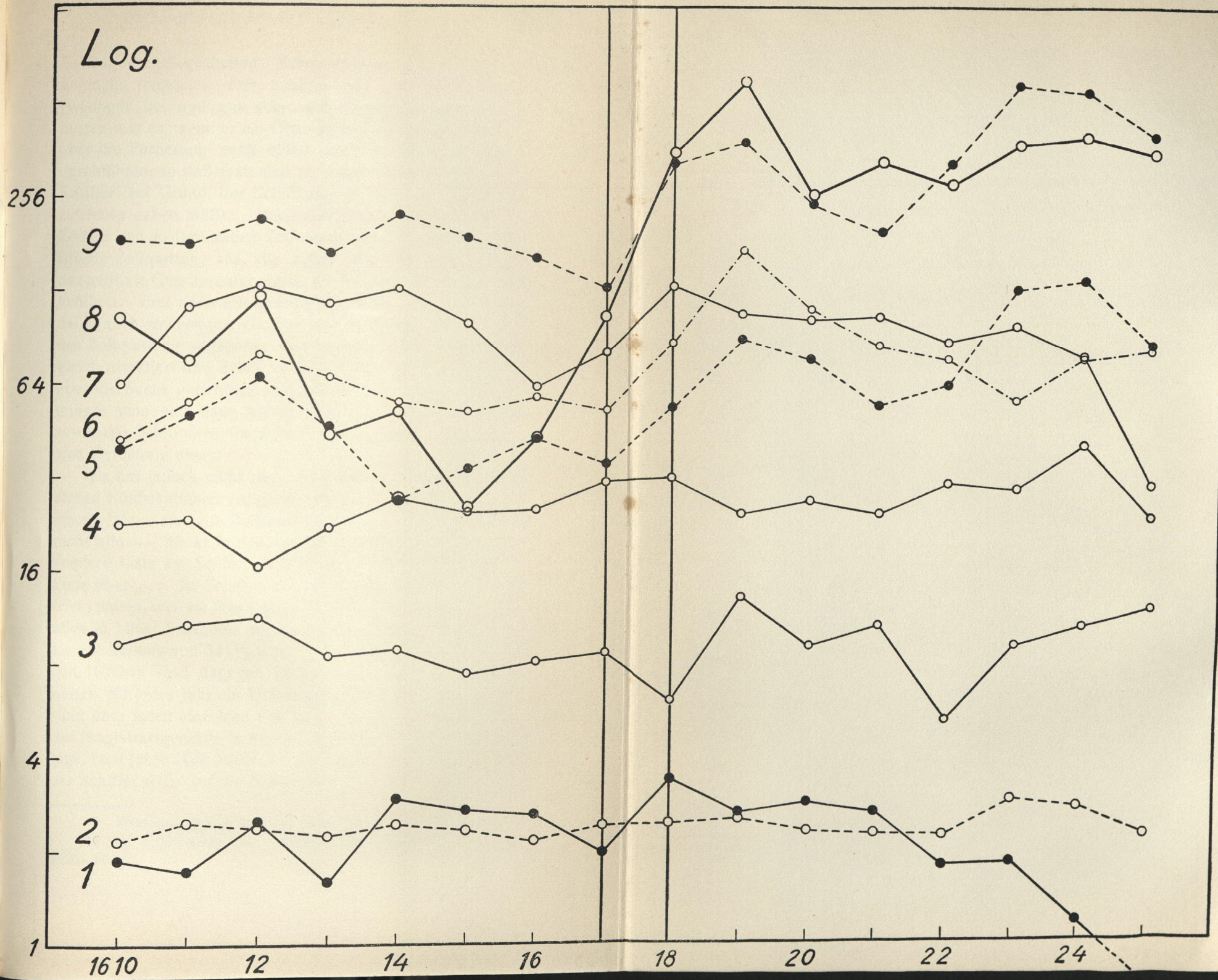
und bei den Schiffszahlen, ostwärts namentlich bei der Zahl der Ballaster, bemerkbar. Dieser Rückgang hängt natürlich mit dem Ablauf des spanisch-niederländischen Waffenstillstands 1621 zusammen (vgl. S. 120). Namentlich aber 1624—25 setzt ein scharfer Niedergang ein, der nun beinahe alle Warengruppen umfaßt. Ein Nachlassen der Kontrolle ist nicht ausgeschlossen, eher dürfte der Niedergang auf die unruhigen Verhältnisse während der neuen Phasen des Dreißigjährigen Krieges, namentlich auf Dänemarks Eintritt in den Krieg 1625, zurückzuführen sein. Die ständigen Bemühungen, namentlich in den 1630er Jahren, um eine tatsächlich wirksame Verzollung scheinen einigermaßen erfolgreich gewesen zu sein. Als die Visitation nach Dänemarks Niederlage im dänisch-schwedischen Krieg 1643—45 teilweise aufgehoben wird, direkt für die Niederländer im Vertrag von Christianopel, dann aber auch für die Engländer und Franzosen u. a.¹⁰⁹, kann man anscheinend in den SZR keine Wirkung davon verspüren. Vermutlich ist die Verzollung auf Grund der Schiffspapiere wirksam genug gewesen; doch bedarf diese Frage noch näherer Untersuchung. Mit Sicherheit läßt sich dagegen behaupten, daß man in der Zeit vor und bis 1618, die ich sehr genau untersucht habe, die Entwicklung der Warendurchfuhr unmöglich direkt aus den Sundzolltabellen ablesen kann; die wechselnde Wirksamkeit der Zollerhebung während der einzelnen Zeiträume spielt oft allzu maßgebend mit.

Für die Zeit nach 1618 besitzen wir verhältnismäßig gute Kenntnis von der Art und Weise, wie es bei der Verzollung herging, nicht nur aus Instruktionen für die Zöllner, sondern auch aus erhaltenen Schiffspapieren und Urteilen in Zollhinter-

109. Danmark-Norges Traktater ed. L. Laursen III, S. 487; Instruktion der Zöllner darüber: Secher, Corp. Const. V, S. 479 ff. — Vgl. Rubin in DHT 7. R. VI. Bd., S. 189. — Schweden erhielt gleichfalls Visitationsfreiheit zugleich mit einer Bestätigung seiner Zollfreiheit (Danmark-Norges Traktater III, 454, und Instruktion für die Zöllner bei Secher, Corp. Const. V, S. 471 ff.); zwei Jahre später erhielt Brandenburg dieselbe Freiheit, vorläufig auf zwei Jahre (Danmark-Norges Traktater III, S. 551 ff.).

Warendurchfuhr durch den Öresund 1610—1625. I. Westwärts.
 (Erklärung S. 123.)





ziehungs-Angelegenheiten. Normalerweise war das Verfahren ungefähr folgendes: Der Schiffer legte am Zollkontor in Helsingör bei und gab seine zollpflichtige Ladung an; am besten war es, wenn er ein Generalzertifikat vorlegen konnte, aber die Forderung nach einem solchen ließ sich schwer durchführen, so daß man sich in vielen Fällen mit einer vom Schiffer auf Grund der Schiffspapiere ausgefertigten Liste zufrieden geben mußte. Nach dieser Liste berechneten die Zöllner den zu fordernden Zollbetrag und stellten eine spezifizierte Zollquittung aus, die außer dem zollpflichtigen auch das zollfreie Gut, darunter eigens die Führung des Schiffsvolks anführte. Erst dann erfolgte die Kontrolle, und wenn sich dabei auch nur etwas mehr oder anders herausstellte, als auf der Zollquittung angegeben war, so wurde der Schiffer sogleich arrestiert und Schiff nebst Ladung beschlagnahmt, bis über die Sache gerichtlich entschieden war; in der Regel begnügte man sich dann mit Konfiskation des Schmuggelguts sowie des Schiffparts des Schiffers, doch bisweilen kam noch eine Geldstrafe hinzu.

Es hat jedoch nicht den Anschein, als habe es sich bei diesen Konfiskationen um große Mengen gehandelt. In den ersten Jahren sind die Zollbetrugssachen — doch vielleicht nicht alle — direkt in den Sundzollprotokollen in eine besondere Liste am Schluß eingetragen. 1619 umfaßt diese Liste über „... die Schiffer, die ihre eigenen Schiffsparte verwirkt haben, weil sie ihre Ladung falsch angegeben haben ...“ alles in allem 5 Schiffer mit einem Gesamtwert der konfiszierten Ladung von 341½ Rtlr.¹¹⁰ Von den meisten Jahren in den 1630ern sind dagegen besondere Visitationsregister erhalten, für jedes Jahr ein kleineres Heft mit einem kurzen Bericht über jeden einzelnen Fall und mit den Originalurteilen der Magistratsgerichte in Kopenhagen oder Helsingör als Beilage, vom Jahre 1632 außerdem die schriftlichen Geständnisse der Schiffer selbst bei der Visitation¹¹¹.

110. Øresundstoldregnskaberne 1619. Indtægt S. 1189.

111. R. A. Øresundstolden. Visitatøren Hans Pipers Regnskaber 1630—1640.

Hier jedenfalls ist die Liste vollständig; gleichwohl aber ist nur von niedrigen Zahlen und kleinen Mengen die Rede. 1631 belaufen sich die Konfiskationen auf insgesamt 24 Posten, und eine Konfiskation von 60 Sch $\text{\textcircled{B}}$ Flachs, 60 Tonnen Roggen, 3 Sch $\text{\textcircled{B}}$ Wachs und 5 kleinen Tonnen mit Pulver kann dem Umfang nach als eine Ausnahme betrachtet werden. Größeres Interesse erweckt es, daß man hieraus ersehen kann, wie man die Schmuggeleien ausführte und um welche Waren es sich hauptsächlich handelte. Bisweilen wurde für Kisten mit Webstoffen oder Stückgut ein zu geringer Inhalt angegeben, öfter noch aber suchte man wertvollere Waren unter weniger wertvollen zu verbergen oder auch sie vollständig zu verheimlichen. In 6 Fällen hat man Seide durchzuschmuggeln versucht; zweimal wird erwähnt, daß man eine halbe Tonne mit Seide in einer gewöhnlichen Heringstonne, die unter anderen Heringstonnen stand, gefunden habe; bald findet sich Seide in Fässern, die ausschließlich billigere Stoffe enthalten sollten, bald in einem Faß, wofür Pulver oder Weinstein als Inhalt angegeben war. Man war also wie in modernen Zeiten auf allerhand raffinierte Methoden verfallen, aber auch die Zöllner waren geübt darin die verheimlichten Waren herauszuschneffeln. Selbstverständlich wird mancher kostbare Packer ihrer Aufmerksamkeit entgangen sein; wenn es aber nicht Zollhinterziehungen von noch anderer Art als die entdeckten gegeben hat, so sind sie doch ohne Bedeutung für die Gesamt-Angaben gewesen.

X.

Wir haben früher festgestellt, daß die SZR in bezug auf S c h w e d e n nur dürftiges Material bieten, weil die mehr oder weniger durchgeführte Zollfreiheit oft Anlaß zu summarischer Angabe der Waren gab; gleichzeitig wogte der Kampf um die Zertifikations- und Visitationspflicht hin und her und hatte verschiedentlich Unregelmäßigkeiten zur Folge. Im allgemeinen hatte Schwedens Sonderstellung wohl die Bedeutung, daß die Angaben schwedischer Waren verhältnismäßig niedrig blieben. Zugleich machte sich jedoch ein bestimmter

Umstand geltend, der dieser Tendenz entgegenwirkte, insofern nämlich frühzeitig das Verfahren beliebt wurde, fremdes Gut als schwedisches durch den Sund segeln zu lassen. Oft haben die Schiffer selbst die Zertifikate gefälscht, und daß die ständigen Klagen der dänischen Regierung darüber nicht ohne Grund waren, geht daraus hervor, daß die schwedische Regierung die Sache mit Ernst behandeln und die Schuldigen zu strengen Strafen verurteilen lassen mußte.¹¹² Ein beliebter Kniff schwedischerseits war es, sich von den Magistraten der schwedischen Städte Zertifikate mit dem Namen des Schiffers und der Größe der Ladung in blanco ausstellen zu lassen; die Sundzöllner ließen sich jedoch nicht immer zum Narren halten, und erklärten das Zertifikat für ungültig, sobald darin radiert oder sobald es von zwei Händen geschrieben war; der Schiffer mußte dann den vollen Zoll bezahlen, wie verschiedene erhaltene ungültige Zertifikate deutlich beweisen.¹¹³ Der schwe-

112. U. a. Svenska Riksrådets Protokol VI, S. 126, 143 (vom J. 1636).

113. Viele Vorkommnisse derart im R. A. Paket „Øresundstolden. Diverse Dokumenter indtil 1660. Litra A“. U. a. ein Zertifikat von Bürgermeister und Rat in Westerwik, datiert 1634 29/8, worin deutlich von anderer Hand die Zahl 60 vor „Schiffpfund Garkupfer“ eingesetzt, außerdem der Name „Ilffert Hinrichs van Amster [dam]“ als Schiffer und Paßvorzeiger eingefügt ist; auf der Rückseite des Zertifikats steht, der Schiffer habe Zoll zu bezahlen, „nachdem es mit zweierlei Händen und Tinten geschrieben ist“. Ein Paß vom Magistrat in Norrköping, der auf 40 000 Rtlr. Kaufmannswaren lautet, wird für ungültig erklärt aus viel weniger gewichtigen Gründen, nämlich weil er „sich als von zwei Händen geschrieben erweist und das Datum verändert zu sein scheint“; es zeigt sich, daß nur der Name des Schiffers eingefügt und daß das Datum vom 22. auf den 26. Juli richtig gestellt ist, während Jahreszahl und sonstiger Text völlig unverändert sind. — Ein Schiffer aus Abo hatte eine ganz raffinierte Fälschung begangen, indem er unter geschickter Nachahmung der Handschrift den Wortlaut eines Zertifikats von 8 „hundrede“ holl. Gulden in 8 „tusindhe“ verändert hatte; er hatte aber das Pech, das ihn die abweichende Farbe der Tinten verriet, und er mußte den vollen Zoll bezahlen. (Aus diesen Beispielen geht auch hervor, daß die Forderung genauer Spezifikation sich noch nicht durchgesetzt hatte). Vgl. Secher, Corp. Const. V, S. 78, wo zur Verhütung von Mißbrauch verlangt wird, daß die Zahlen in Zukunft in „vollen

dische Resident in Helsingör, der sich der Interessen der schwedischen Schiffer annehmen sollte, erleidet denn auch ein Mal über das andere Niederlagen in den vielen Zollhinterziehungssachen und ersucht seine Regierung immer aufs neue, sie solle endlich dafür Sorge tragen, daß die Zertifikate genau entsprechend den Vereinbarungen ausgestellt werden.¹¹⁴

Das neubegründete Gotenburg war den Dänen bald ein Dorn im Auge. Schon 1610 schreibt Christian IV. an den dänischen Reichsrat, daß die Holländer und andere, die Gotenburg anliefen, dann frei durch den Sund führen als ob sie schwedisches Gut an Bord hätten, unangesehen das Gut weder von Schweden komme noch nach Schweden gehe; sie führten es bloß nach Schweden und taufte es dort um, so daß es nun Gotenburgisch Gut heiße¹¹⁵. Diese pro forma Übertragung sollte in der Folgezeit politische Bedeutung gewinnen, und daß es sich hier nicht nur um eine diplomatische Spiegelfechtereie handelt, geht aus einem dänischen Vorschlag hervor, der bei den Friedensverhandlungen mit Schweden in Knäröd 1613 vorgebracht wurde und der dahin ging, daß Schiffe aus Gotenburg von der allgemeinen schwedischen Zollfreiheit ausgenommen sein sollten. Die Furcht vor diesen Hinterziehungen spielte bis tief in dieses Jahrhundert hinein eine ziemlich hervortretende politische Rolle; ihre wirkliche Tragweite ist sicher viel geringer gewesen, denn Gotenburg ist im 17. Jahrhundert nicht zu besonderer Bedeutung gelangt, weder an sich noch in den SZR¹¹⁶.

Buchstaben“ und nicht mit „Ziffern“ (d. h. arabischen Zahlen) geschrieben sein sollen.

114. Beispiele im Dänischen Reichsarchiv in dem Paket: Sundtoldregnskaberne. Antegnelser 1629—1681. — Berichte an die schwedische Regierung vom Residenten in Helsingör, von Chr. Schneider ein Brief, datiert 1664 31/10, und von J. Barchman ein Brief von 1694 24/11 (Reichsarchiv Stockholm: „Danica, Kommissarien i Helsingör Kristoffer Schneider 1664—67 und 1672“, sowie „Tullväsendet. Öresundstullen 1600—1700 talet. Nr. 22“).

115. Kong Christian den Fjerdes egenhændige Breve ed. C. F. Bricka og J. A. Fridericia (1878 ff.) I, S. 40.

116. Danmark-Norges Traktater ed. L. Laursen III S. 282, 291, 343,

Die Auswirkung der Zollhinterziehungen im Zusammenhang mit der schwedischen Zollfreiheit bedarf noch näherer Untersuchung. Unverkennbar zeigen die SZR nach 1630 eine stark ansteigende Kurve der schwedischen Ausfuhr auf eigenen Schiffen und für eigene Rechnung¹¹⁷. Die dänische Regierung wollte an eine so gewaltige Steigerung nicht glauben, und äußerte offen ihre Zweifel; die schwedische Regierung beauftragte daraufhin 1638 ihren Residenten in Dänemark, jener zu beweisen, daß die Steigerung in Wirklichkeit stattgefunden habe: der Dreißigjährige Krieg habe eine durchgreifende Abwanderung der schwedischen Handelsverbindungen von den preußischen und deutschen Städten nach Holland und dem übrigen Westeuropa zur Folge gehabt; es würde in Schweden jetzt mehr Wein und „Spezerei“ verzollt als früher; außerdem wird darauf hingewiesen, daß auch der dänische Handel gleichzeitig stark gestiegen sei.¹¹⁸

Hinterziehungen auf Grund der dänisch-norwegischen Zollfreiheit suchte man gleichfalls beizukommen. In den wichtigsten Häfen wurden Visitöre bestellt, und auch in den einzelnen Städten wurde eine Kontrolle eingerichtet, indem die Zöllner beauftragt wurden nachzuforschen, ob die Zollzettel vom Sunde mit den Tatbeständen übereinstimmten, die sich beim Ausladen herausstellten. Ebenso führte man einen ständigen Kampf gegen den lokalen Schmuggel im Öresund, wo es verboten wurde, Waren an Land zu bringen, bevor eine Verzollung und Besichtigung stattgefunden hatte¹¹⁹.

Christians IV. scharfe Sundzollpolitik hatte alle beteiligten Mächte herausgefordert. Der Rückschlag kam 1645 bei der dänischen Niederlage im Torstensonkrieg mit Schweden; die Friedensverträge von Christianopel und Brömsebro lösten mit Holland und Schweden die Sundzollfrage für die Folgezeit,

563; Sverges Traktater V. 1, S. 326; Almquist, Göteborgs Historia I (1929), S. 240.

117. SZR I. 1 A, S. IX.

118. Svenska Riksrådets Protokoll VII, S. 244.

119. Kancelliets Brevbøger XVI, S. 16; Secher, Corp. Const. III, S. 609; IV, S. 149 f., 394 u. a.

mittelbar auch für die anderen Nationen. Damit beginnt eine ruhige, feste Periode in der Geschichte des Sundzolls. Sie wird vortrefflich gekennzeichnet durch das früher erwähnte „Handbuch der Sundzollerhebung“. Dieses Protokoll, das alle praktischen Anweisungen, die zur Verzollung erforderlich waren, enthält, Erklärung der Maße und Gewichte, die verschiedenen Tarife und Verzollungsregeln, Verträge usw., ist zuerst von Astrid Friis ans Licht gezogen worden, welche ganz richtig zeigt, daß es um 1646, unmittelbar nach dem Frieden von Brömsebro entstanden ist¹²⁰. Sein zerschlossener Einband und seine abgegriffenen Blätter zeigen, daß es viel und lange gebraucht worden ist, während anderseits seine wenigen Berichtigungen und nicht sehr zahlreichen Zusätze, sämtlich ohne größere Bedeutung, bezeugen, daß seine Regeln dauernd angewandt wurden. Einer seiner wichtigsten Zusätze verrät uns, daß es auf jeden Fall bis tief ins 18. Jahrhundert hinein dem praktischen Gebrauch diente; mit einer Hand, die auch verschiedene andere Zusätze geschrieben hat, ist nämlich am Rande zu den Regeln über die Zollfreiheit der Schweden bemerkt: „Dieser Absatz ist aufgehoben, kassiert und abandoniert beim Friedensschluß anno 1720, wofür der Allerhöchste gepriesen sei“.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß eine genaue Untersuchung der Sundzollverwaltung zum mindesten bis Mitte des 17. Jahrhunderts außerordentlich große Bedeutung für das Verständnis und die Bewertung der SZR haben würde.

XI.

Eine ganz andere Methode um den Zuverlässigkeitsgrad der SZR zu bestimmen, würde in Vergleichen mit der Produktions-Entwicklung der verschiedenen Warenarten in den einzelnen Ländern bestehen. Ich möchte glauben, daß diese Methode sich als äußerst fruchtbar erweisen würde, doch müßte man sehr vorsichtig dabei verfahren. Ich selbst habe solche Vergleiche nicht vorgenommen; ich möchte nur auf ein

120. DHT 9. R. IV. Bd., S. 173 n. 1.

einzelnes Beispiel hinweisen, abgesehen von der Danziger Roggenausfuhr, die oben behandelt worden ist. Professor E. F. Heckscher in Stockholm hat mit der schwedischen Metallausfuhr einen Versuch angestellt¹²¹. Er zeigt, wie die schwedische Eisenausfuhr in den 25 Jahren von 1621/25 bis 1645/50 auf 557% gestiegen ist; gleichzeitig aber stellt sich heraus, daß die entsprechende Warenanschreibung im Sunde noch viel mehr gestiegen ist, nämlich auf die phantastische Höhe von 890%. Die entsprechenden Zahlen für Kupfer im gleichen Zeitraum sind: Steigen der Gesamtausfuhr auf 267% und der angeschriebenen Durchfuhr durch den Sund auf 390%. Es wäre aber ein Irrtum hieraus den Schluß zu ziehen, daß in der Zwischenzeit eine genauere Kontrolle im Sunde eingeführt worden sei. Im Gegenteil, wir haben ja gesehen, daß die Registrierung gerade am Beginn der 1620er Jahre besonders genau war. Ein Ansteigen in der Anschreibung des schwedischen Guts kann sich selbstverständlich auch geltend gemacht haben. Ich möchte jedoch noch auf einen anderen Umstand hinweisen: die möglicherweise anzunehmende Verlegung der Handelswege, die vermutlich hierbei eine große Rolle gespielt hat, indem nämlich Schwedens Handelsverbindungen während des Dreißigjährigen Krieges in ausgedehntem Maße sich von Norddeutschland nach Westeuropa verlegt haben müssen. Diese Erklärung bringt jedenfalls Schweden selbst Dänemark gegenüber vor¹²². Es muß auch daran erinnert werden, daß nach einem von selbst einleuchtenden wirtschaftlichen Gesetz eine Ausfuhr, die die näheren Märkte gesättigt hat und sich dann weiteren Absatz auf fernerliegenden Märkten verschafft, in der Richtung dorthin weit stärker wachsen muß als in ihrer Gesamtheit.

121. Freundliche Mitteilung von Prof. E. F. Heckscher.

122. Svenska Riksrådets Protokoll VII, S. 244, wonach Schweden beabsichtigt gegenüber Dänemark die stark anwachsende Warenausfuhr durch den Sund mit der vermehrten Produktion der Bergwerke zu erklären, wo jedoch außerdem hervorgehoben wird, daß man jetzt „Stangeneisen durch den Sund fährt, das hier (in Schweden) aus Osemund zubereitet wird, welches Osemund in früherer Zeit nach Danzig ausgeführt wurde“.

Endlich soll noch ein letztes Beispiel dafür genannt werden, wie vorsichtig man mit Schlüssen sein muß, die man aus den Sundzolltabellen zieht. Prof. D. Schäfer hat wiederholt hervorgehoben, wie die verheerende Wirkung von Kriegen auf das Wirtschaftsleben aus dem starken Fallen der Durchfuhrzahlen im Sunde abgelesen werden kann. Bis zu einem gewissen Grade trifft das auch ganz bestimmt zu; es kommen aber Ausnahmen vor. In den Jahren 1701—08 beträgt die durchschnittliche Zahl von Sunddurchfahrten der Rostocker Schiffe 35, in den Jahren 1709—20 dagegen nur 14. Man ist versucht, daraus den Schluß zu ziehen, daß der große Nordische Krieg Rostocks Seehandel gelähmt habe. Das war aber keineswegs der Fall. Gleichzeitig stieg nämlich der Beltverkehr ungefähr in entsprechendem Maße, von 20,6% des Gesamtverkehrs auf 65,8%; infolgedessen kann in Wirklichkeit nur von einem Niedergang um 7,7% des Gesamtverkehrs gegen 60,3% im Öresund allein die Rede sein. Ähnliche Verhältnisse können sich auch in früheren Fällen geltend gemacht haben, man besitzt bloß nicht die Möglichkeit sie festzustellen.

Ferner muß man sich klar machen, daß es falsch wäre, wollte man die SZR als ein zuverlässiges Barometer für den gesamten Ostseehandel betrachten. Sie geben nur Aufklärung über den Handelsaustausch zu Schiff zwischen den Ostseeländern und Westeuropa, es besteht aber kein Hindernis gegen die Möglichkeit, daß der Gesamthandel einen anderen Verlauf hatte. Handelswege über Land können eröffnet oder geschlossen worden sein, und der Umfang des gegenseitigen Austauschs zwischen den Ostseeländern selbst kann sich geändert haben. Ich brauche bloß Faktoren wie die Landstraße Hamburg—Lübeck, die russischen, polnischen und deutschen Flußschiffahrtswege und die Anlage von Gotenburg als schwedischen Westhafen zu nennen. Für Danzig scheint der Handel mit Westeuropa der wichtigste Handelszweig gewesen zu sein, für Rostock dagegen war es der lokale Ostseehandel. Ähnlich zeigen die Stockholmer Zollregister, daß der Handel vom Ende des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts seine Richtung völlig geändert hat. 1595 machte die Einfuhr von

Lübeck noch über die Hälfte der Gesamteinfuhr Stockholms aus (176 000 Taler von 284 000 Talern, d. h. 62%), während sich die Einfuhr von Westeuropa auf knapp 7,2% (20 500 Taler) belief; 1648 dagegen segelte ungefähr die Hälfte der Schiffe von Stockholm nach den westeuropäischen Ländern.¹²³ Gewiß prägen sich alle diese Wandlungen auch im Sundverkehr aus, wollte man sie aber unmittelbar aus den Tabellen ablesen, so würde man ein irreführendes oder geradezu falsches Bild erhalten.

Das Ergebnis dieser vorläufigen Untersuchungen über die Sundzollregister läßt sich kurz folgendermaßen ausdrücken: sie dürfen nicht als eine Universalquelle aufgefaßt werden, die alle Fragen zu lösen vermag. Sie müssen vielmehr betrachtet werden wie ein gewöhnliches historisches Dokument, gewiß als ein Quellenkomplex von ungeheuren Ausmaßen, aber unterworfen denselben Gesetzen und behaftet mit denselben Fehlerquellen bald größeren bald geringeren Umfangs wie die parallelen Zollregister. Ihre Ausdehnung in Zeit und Raum macht sie zu einem einzig dastehenden und unschätzbaren Generalnenner in der baltischen Wirtschaftsgeschichte. Auf den Zeiger der Sundzollregister muß man unter allen Umständen sorgfältig Acht geben; er deutet Probleme an und bietet eine Kontrolle für den Wert des sonstigen Quellenmaterials, dient bald als Ergänzung bald als Gegenprobe, meist aber ist er die einzige Quelle. Und nur durch vergleichende Prüfung aller Quellen gelangt man zu einem abschließenden Ergebnis.

XII.

Wir wollen schließlich ganz kurz auf die Ausnützung dieses Quellenstoffs eingehen, anders ausgedrückt auf die Beantwortung der Frage, die in der Einleitung zu dieser Abhandlung aufgeworfen wurde: hat die Ausgabe der Sundzollregister den vorliegenden Stoff in befriedigender Weise ausgenützt?

123. Kammerarchiv in Stockholm: Stora sjötullen 1595 und 1648.

Die vollkommenste Editions-methode — darüber kann kein Streit bestehen — wäre eine vollständige Ausgabe gewesen, und ich muß Frl. Dr. Astrid Friis darin recht geben, daß dieses Verfahren zweifellos bequemer und schneller gewesen wäre.¹²⁴ Die Ausgabe würde jedoch infolge der großen Bände-zahl, die große Druckkosten erfordert hätte, viel kostspieliger geworden sein, und verschiedene tabellarische Übersichten wären gleichwohl der Übersichtlichkeit wegen notwendig gewesen.

Jetzt liegen indessen nun einmal die Tabellen vor, und eine vollständige Ausgabe liegt jenseits der Grenzen der Möglichkeit. Als Tabellenwerk nehmen die SZR einen Stand von selten erreichter Höhe ein; Fehler begegnen außerordentlich selten, und die Haupttabellen sind klar und einfach. Selbstverständlich gibt es mancherlei Dinge, worüber die Originale zwar ausgezeichnet Bescheid geben, während die Tabellen darüber überhaupt nicht oder nur andeutungsweise Auskunft gewähren können, z. B. das bemerkenswerte Namenmaterial, die Wandlungen in der Größe und Zusammensetzung der Ladungen usw. Für die wirtschaftliche Seite ist das indessen weniger von Bedeutung. Viel wichtiger ist es, daß man keine Möglichkeit hat, über die Handelsverbindungen von Land zu Land und von Stadt zu Stadt Bescheid zu erhalten. Die für jedes zehnte Jahr zusammengestellten Tabellen über die „Durchfahrten verteilt nach den Abgangshäfen der Schiffe bei der Rückreise“ bilden nur einen sehr unbefriedigenden Ersatz hierfür. Bis 1667 wird der Bestimmungsort in den Protokollen nur ganz ausnahmsweise genannt, so daß eine Bestimmung der Handelswege — und auch so noch sehr unvollkommen — nur durch Ermittlung des Abgangshafens bei der Rückreise jedes einzelnen Schiffers erfolgen kann. Nach 1667 wird auch der Bestimmungsort aufgezeichnet, so daß man für jedes Schiff angegeben findet: Heimatort, Herkunftshafen und Bestimmungsort. Da es unmöglich ist, Tabellen in drei Dimensionen aufzustellen, können diese Angaben nur mit Hilfe von drei Tabellen voll ausgenutzt werden: 1. eingeteilt nach den

124. DHT 9. R. IV. Bd., S. 170.

Heimathäfen und gegliedert nach den Herkunftshäfen, 2. eingeteilt nach den Heimathäfen und gegliedert nach den Bestimmungshäfen, und 3. eingeteilt nach den Herkunftshäfen und gegliedert nach den Bestimmungshäfen oder umgekehrt. Nur die zwei ersterwähnten Tabellen sind in das vorliegende Tabellenwerk aufgenommen; die dritte, welche allein über die Handelswege Auskunft geben würde, ist weggelassen, obwohl sie für bedeutungsvoller als Nr. 2 angesehen werden muß.

Ein anderer wichtiger Punkt, worin die Originale nicht genügend ausgenützt sind, sind die Eigentumsverhältnisse der Waren. Die sehr bedeutungsvollen Beiträge, welche die Originale zur Beleuchtung des Verhältnisses zwischen Eigenhandel und Kommissionshandel und zur Erkenntnis der kommerziellen Selbständigkeit der einzelnen Städte liefern können, lassen sich aus den summarischen Tabellen für jedes 10. Jahr über „Schiffe, die Waren für fremde Rechnung führen, verteilt nach ihren Heimathäfen“, keineswegs erschöpfend entnehmen.

In Verbindung damit muß darauf hingewiesen werden, daß die Herausgeber durch die Einteilung des Protokollinhalts in Rubriken nach den Heimathäfen der Schiffer in Wirklichkeit mit rauher Hand die eigene Einteilung der Protokolle zerstört haben, obwohl in der Einleitung behauptet wird, daß sie der ursprünglichen Einteilung der Zöllner pietätvoll folgen. Selbst vor 1632 hält sich die Einteilung der Zöllner mehr an die Zugehörigkeit der Ladung als an die Beheimatung der Schiffer¹²⁵. Diese Umordnung des Materials nach den Schiffen läßt sich freilich mit Rücksicht auf die Systematik der Tabellen kaum vermeiden.

Die erwähnten Mängel der Ausgabe sind indessen von verhältnismäßig geringer Tragweite, und es ist außerdem ziemlich schwer ihnen abzuhelpen. Dagegen würde es mit verhältnismäßig geringen Kosten noch möglich sein, anderen bedeutenden Ausgabefehlern abzuhelpen; auf die wichtigsten

125. SZR I. 1, S. V.

dieser Fehler, die die Wareneinteilung und die Mengenangaben betreffen, hatte Astrid Friis schon aufmerksam gemacht.¹²⁶

Dadurch freilich, daß sie das Sundzollmaterial für genügend zuverlässig und in sich gleichartig angesehen haben, um es ohne Beschreibung und ohne Erläuterungen zur Zusammenstellung einer vollständigen und vertrauenswürdigen Handelsstatistik zu benutzen, haben sich die Herausgeber eines ganz fundamentalen Editionsfehlers schuldig gemacht: nämlich des Fehlers, ein historisches Material zur Benutzung darzubieten ohne seine Begrenzung aufzuzeigen und zugleich ohne auf die Mittel zur Berichtigung hinzuweisen, die in ihm selbst enthalten sind. Daß die SZR in ihrer Ausnützbarkeit ziemlich beschränkt sind und wesentliche Fehlerquellen in sich bergen, glaube ich in dieser Abhandlung zur Genüge bewiesen zu haben; zugleich bin ich jedoch überzeugt, daß ihr wirklicher Quellenwert sich in großem Umfang annähernd bestimmen läßt, so daß sich dieser Mangel der Ausgabe wieder gutmachen läßt, und zwar sogar ohne besonders große Schwierigkeiten und Mehrausgaben. Jedenfalls liegt es aber auf der Hand, daß sich die Historiker nicht mit den bloßen Zahlen begnügen können; sie müssen durchaus auch eine Anleitung zu ihrem Gebrauch verlangen. Sie müssen fordern, daß alles erhaltene Material, das zur Erklärung der Tabellenzahlen dienen kann, bearbeitet und durch Veröffentlichung im Druck zu ihrer Verfügung gestellt wird. Erst dadurch würden die Forscher allenthalben in der Welt die nötigen Mittel an die Hand bekommen, um sich ein wissenschaftlich unterbautes Urteil über den nicht geringen Einfluß zu bilden, den veränderte Regeln in der Zollverwaltung und zugleich auch teilweise die veränderten Formen der Schiffspapiere auf die Zahlen in den Rubriken der Sundzolltabellen ausgeübt haben. Man würde also damit — soweit das dänische Material es ermöglicht — Mittel schaffen, um den Einfluß der zwei letzten unter den auf S. 36 erwähnten vier Funktionen, die für die Zahlen der Tabellen bestimmend waren, festzulegen.

126. DHT 9. R. IV. Bd., S. 168 ff.

Mit anderen Worten ausgedrückt, das Ziel, das man bei der Veröffentlichung der Sundzolltabellen im Auge hatte, durch die Bearbeitung soweit möglich die handelsgeschichtlichen Aussagen der Sundzoll-Archivalien erschöpfend mitzuteilen, ist durch die Herausgabe der Schifffahrts- und Warenhandels-Tabellen allein nicht erreicht worden. Die 1. Reihe des Tabellenwerkes (bis 1660) darf also noch nicht als abgeschlossen gelten; eine Ergänzung ist in hohem Grade wünschenswert. Dieser Band sollte, soweit ich das Material und seinen wechselnden handelsgeschichtlichen Wert vorläufig übersehe, folgendes enthalten:

1. Eine allgemeine Handschriftenbeschreibung des Registermaterials und eine Darstellung der Grundsätze für die Eintragungen, teils jahrweise, teils in gewissen Übersichtstabellen geordnet.

2. Eine Veröffentlichung des Tarifmaterials.

3. Eine summarische Veröffentlichung der vereinnahmten Zollbeträge bei den verschiedenen Arten der Zollabgaben.

4. Eine Übersicht über die eigenen Mitteilungen des Sundzollarchivs über Maße und Gewichte, sowie gegebenenfalls die angekündigte Preisstatistik. (SZR I, 1. A. S. XI).

5. Ein Repertorium, das die wichtigsten Regeln der Zollerhebung (die Art der verschiedenen Abgaben und ihre unterschiedliche Gültigkeit für die einzelnen Nationen, Städte usw., Privilegien u. dergl. mehr), die Vorschriften über das Zollerhebungsverfahren in Helsingör und alles andere enthält, was für die administrative und technische Geschichte des Sundzolls von Bedeutung ist.

6. Wer mit den Sundzolltabellen arbeitet, muß immer wieder die Beobachtung machen, daß es, so praktisch sie auch eingerichtet sind, doch unverhältnismäßig viel Mühe und Zeit kostet, ja oft geradezu unmöglich ist, sich ein richtiges und vollständiges Bild von dem Entwicklungsgang der einzelnen Gruppen und namentlich von ihrem gegenseitigen Zusammenhang zu machen: von den Schiffszahlen und ihrer Verteilung, von dem Verhältnis der Schiffszahlen zu den Warenmengen, vor allem aber von dem gesetzmäßigen Zusammenhang

zwischen den verschiedenen Warengruppen. Alles das würde viel schneller und klarer aus einer Kurvendarstellung in entsprechenden Diagrammen hervorgehen. Eine solche praktische Handausgabe in Diagrammform würde sich verhältnismäßig leicht herstellen lassen, und sie würde nicht allein Zeit sparen und größere Anschaulichkeit gewähren, sondern aller Erfahrung nach auch wirklich ein tieferes Verständnis und eine gründlichere Ausnutzung der Aufschlüsse aus den SZR zur Folge haben.

Damit wäre, was die Herausgabe betrifft, alles in Ordnung. Sehr zu begrüßen wäre es aber außerdem, wenn in mehr systematischer Weise Vergleiche mit anderem Material, namentlich in den holländischen Archiven, durchgeführt werden könnten, und endlich würde eine Monographie über die Verwaltungsgeschichte des Sundzolls sowohl methodisch als auch inhaltlich viel Lehrreiches bieten.

III.

Internationaler Schiffsverkehr in Sevilla (Sanlucar) auf Grund einer spanischen Schiffahrtsstatistik vom Ende des 16. Jahrhunderts.

Von

Ernst Schäfer

Mit dem verunglückten Versuch König Philipps II., seinem langjährigen Gegner England durch die „Armada invencible“ den Todesstoß zu versetzen, hatte die Seemacht Spaniens einen nicht wieder gutzumachenden Verlust an Kraft und Zahl erlitten, der von England in den nächsten zehn Jahren ausgiebig dazu benutzt wurde, sich zum Herrn des Atlantischen Ozeans zu machen. Offener Seekrieg wechselte mit heimlichen Korsarenzügen englischer Freibeuterschiffe. Vom fernen mexikanischen Golf bis zum Kap S. Vicente, und besonders gerade hier, in der Nähe der spanischen Küste, lauerten die englischen Kaper den heimkehrenden reichbeladenen Flotten Spaniens auf, und am 30. Juni 1596 hatte ein englisches Geschwader unter dem Grafen Essex und dem Großadmiral von Britannien, Howard, sogar die Kühnheit, in die Bucht von Cádiz einzudringen, die dort zur Ausfahrt bereitliegende Neuspanien-Flotte zu überfallen und die Stadt selbst am nächsten Tage in raschem Ansturm zu erobern. Mit großer Beute und zahlreichen lösegeldfähigen Gefangenen — sogar der ehrwürdige Präsident der Casa de la Contratación von Sevilla, Dr. Pedro Gutiérrez Flores, befand sich unter ihnen — zogen

sich die Engländer ungehindert nach Westen zurück¹ und machten seitdem die portugiesischen Gewässer unsicher. Im Herbst des folgenden Jahres wagte es die mit einem großen Silberschatz von Westindien kommende spanische Flotte nicht, direkt nach Sevilla zu fahren, sondern lief die Azoreninsel Tercera an, um dort Verstärkungen ihres Convoys zu erwarten.

Da der Verlust solcher Beträge, wie sie schon damals alljährlich von Indien nach Spanien flossen, geradezu katastrophal gewesen wäre, war man in Sevilla wie am Hofe, in den Kaufmannskreisen wie beim Indienrat in äußerster nervöser Spannung, die sich, wie gewöhnlich, auch im Auftauchen von allerlei wilden Gerüchten äußerte.

So ging plötzlich zu Anfang November 1597 in Sevilla die Kunde von Mund zu Mund: „In Sanlucar de Barrameda ist eine ungewöhnlich große Zahl fremder Schiffe eingelaufen, alle stark bemannt und schwer bewaffnet, aber ohne Fracht. Angeblich wollen sie aus den Salzpfannen des unteren Guadalquivir Salzladungen einnehmen, aber allgemein glaubt man, es seien verkappte Engländer, die auf Nachrichten vom Auslaufen der Silberflotte aus Tercera lauern, um sie zu überfallen“. Die Sevillaner Handelsbehörde, die Casa de la Contratación, sah sich schließlich veranlaßt, dem Indienrat in Madrid über dies bedenkliche Gerücht Meldung zu machen und gleichzeitig den Herzog von Medinasidonia, denselben, dem das Unheil mit der Armada invencible widerfahren war und der als Besitzer von Sanlucar und, wie wir heute sagen würden, Generalinspekteur des Marinewesens, die Oberaufsicht über die spanische Südküste und die Mündung des Guadalquivir hatte, zu veranlassen, daß er eine genaue Revision der anrühigen fremden Schiffe vornähme und sie unter allen Umständen in Sanlucar — durch Wegnahme des Segelwerks und Erhebung von Pfandgeldern — festhielte.

1. Interessante Einzelheiten über diesen Überfall finden sich in den Berichten des erwähnten Dr. Gutiérrez Flores an den Indienrat (Sevilla, Archivo de Indias, Indiferente General, Legajo 744), sowie in „Documentos inéditos para la historia de España“, Bd. 36.

Der Herzog kam auch gewissenhaft seinem Auftrag nach — mit dem Erfolg, daß sich das Gerücht als völlig unbegründet erwies, wie aus dem von ihm eingereichten Spezialbericht hervorging.² Dieser Bericht hat sich in den Akten des Indienrates erhalten, und so verdanken wir der grundlosen Furchtpsychose jener Tage eins der wertvollsten Dokumente über die internationalen Handels- und Seefahrtsbeziehungen einer Zeit, in der es noch selten war, auf diesem Gebiete statistische Aufstellungen zu anderen als fiskalischen Zwecken zu machen.

Zwar existiert in den umfänglichen Akten des Sevillaner Indienarchivs eine lange Reihe von detaillierten Berichten über die spanischen Indienflotten und ihre Frachten, Tonnage usw. Aber so wertvoll sie sind, bringen sie doch eben nur Aufschlüsse über den *spanischen* Verkehr Sevilla—Westindien. Bei dem neu gefundenen Dokument aber handelt es sich um den *internationalen* Handels- und Schiffsverkehr aus aller Herren Länder nach Südspanien, und ich glaube kaum fehlzugehen, wenn ich den statistischen Bericht des Herzogs von Medinasidonia als eine Art Rarität auf diesem Gebiet, wenigstens für Südspanien, ansehe und ihn deshalb hier im Wortlaut veröffentliche, um ihn danach, in der Form einer Statistik deutsch übersetzt, mit einigen Anmerkungen zu erläutern.

Das Originalmanuskript ist leider insofern ziemlich undeutlich geschrieben, als manche Buchstaben, wie e, l und Schluß-s völlig gleich aussehen und sich daraus manche Zweifel über die ausländischen Namen ergeben. Die Wiedergabe ist im übrigen buchstabengetreu, doch habe ich zu besserem Verständnis die damals häufig unnötig gesetzten Doppel-r beseitigt, einige Accente und h (bei a = ha) hinzugefügt und die Eigennamen mit Majuskeln geschrieben.

2. Nur drei von 94 angekommenen Schiffen waren leer, 2 davon, um Salz zu laden, eins für eine Weinfracht gechartert (Nr. 37, 51, 54 der folgenden Liste).

Archivo General de Indias zu Sevilla, Indiferente General,
Legajo 744.

*Relacion de los nauios que desde 7 de otubre
deste año de 1597 hasta 19 de nobiembre han entrado en este Rio
de San Lucar y pasado a las Horcadas y a Sevilla, y del porte
de cada vno dellos y del nombre de los maestros y nauios y
de lo que
han traido y de la gente de mar y artilleria y armas
y poluora y de donde vienen.*

1.³ El *Pauon* y el maestre Dirique Cornieles, biene de Nilos⁴, es de porte de 150 toneladas, trae 38 000 duelas, parte dellas suyas y las demás de vn mercader de Sanlucar. Trae 5 pieças de cuchara y 5 pedreros⁵, 18 picas y 3 mosquetes, 100 libras de poluora, 12 onbres de mar, ha que partió 8 semanas.

3. Diese Nummern sind von mir hinzugefügt, um leichter verweisen zu können. Am Rand neben dem ersten Namen befindet sich die Zahl 93, woraus zu ersehen, daß sich irgendein Registraturbeamter beim Durchzählen der „Relación“ geirrt hat, denn in Wirklichkeit sind 94 Schiffe verzeichnet.

4. Die Schiffsnamen sind von dem spanischen Schreiber durchweg übersetzt worden, die Namen der Schiffer und der Abgangshäfen teilweise, soweit er es verstand. Beide Arten von Namen sind großenteils so greulich verstümmelt, daß sie kaum zu verifizieren sind. Denn der revidierende Beamte schrieb lediglich nach dem Gehör, und zwar so, wie die ausländischen Namen, von Ausländern, und nicht den gebildetsten, ausgesprochen, in seinem Ohr widerklangen. Außerdem sind weitere zahlreiche Fehler sicher bei der Reinschrift, durch falsches Lesen unbekannter Worte in den aufgenommenen Notizen, entstanden. Nimmt man dazu die schon erwähnte unklare Handschrift, so kann man sich von den Schwierigkeiten der Namenfeststellung ungefähr ein Bild machen, und es braucht nicht zu befremden, wenn die von mir als sicher oder wahrscheinlich eingesetzten schließlich ganz anders aussehen als im Original. Für freundliche Hilfe bei den nordischen Namen bin ich Herrn Björn Rock Björge, kgl. norwegischem Konsul zu Sevilla, zu Dank verpflichtet.

Nilos lag an der Stelle des heutigen, damals noch nicht existierenden Göteborg, dessen Altstadt den Namen Nya Lödösa noch eine Zeitlang bewahrt hat. Auf dem Atlas des Abraham Ortelius (spanische Ausgabe 1582) ist Nilos noch verzeichnet.

5. Piezas de cuchara (Löffelstücke) sind lange Kanonen, in die

2. El dia siguiente entró el Alijandri⁶ y el maestre Daudid Guillermo, çerá de porte 50 toneladas, diçe que viene de Anburgo y que trae 70 pieças de ropa de particulares. Trae 2 pieças de cuchara, quatro pedreros, 12 picas, 25 libras de poluora, 13 hombres, vn pasajero, ha que partió 3 meses.
3. El mesmo dia La Cruz † y el maestre Joselin de Mio⁷, será de porte de 120 toneladas, diçe que viene de Terranoua cargado de bacallao seco por su cuenta, ha que partió vn mes, trae 40 ombres de mar y 11 pieças de cuchara, 2 pedreros, 12 picas, 30 arcabuçes, 200 libras de poluora.
4. La Barua y el maestre Juan de Tar⁸, çerá de porte de 50 toneladas, diçe que viene de Terranoua cargado de bacallao seco por su cuenta, ha que partió vn mes, trae 24 ombres de mar, 6 pieças de cuchara, dos pedreros, 12 picas, 22 arcabuçes y mosquetes, 100 libras de poluora.
5. San Pedro y el maestre Corniles Antoño, será de porte de 200 toneladas, diçe que viene de Noruega y que trae 4500 tablas para Andas Baute⁹ en Sevilla, ha que partió seis semanas, trae 18 ombres de mar, 7 pieças de cuchara, 4 pedreros, 24 picas, 7 mosquetes, 100 libras de poluora.
6. El Juan y el maestre Ibon Juan¹⁰, será de porte de 80 toneladas, diçe que viene de Terranoba cargado de bacallao seco para Pedro Graue en Sevilla, ha que partió 6 semanas, trae 22 ombres de mar, 7 pieças de cuchara, 12 picas, 22 arcabuçes, 50 libras de poluora.
7. En 9 del dicho: El Labrador y el maestre Bibran Yelbrause¹¹,

das Pulver mit einem löffelförmigen Maß eingeführt wurde. Pedreros (Steinwerfer) sind kurze mörserartige Geschütze, die damals häufig noch Steinkugeln feuerten. Die starke Armierung der Handelsschiffe erklärt sich aus der Unsicherheit der Seefahrt im allgemeinen. Auch ist zu berücksichtigen, daß das 16. Jahrhundert in Spanien technisch keinen Unterschied zwischen Kriegs- und Handelsschiffen machte (mit Ausnahme der Galeeren).

6. Für Alexander.

7. Jedenfalls de Mihaut. Die hier angeführten Neufundlandfahrer sind nach den Namen der Schiffe und Führer fast durchweg Franzosen.

8. Jean de Tarn.

9. Anders Band. Das weiche nordische r hat der Spanier natürlich verhört. Das u im Familiennamen ist sicher verschrieben für n.

10. Jean Ibon. Die Nachstellung des Familiennamens ist jedenfalls aus dem noch heute in Frankreich (und auch anderswo) herrschenden Gebrauch, bei amtlichen Angaben erst den Familiennamen und danach den Rufnamen zu nennen, erklärbar.

11. Wibrand Gelbrandsen.

- será de porte de 120 toneladas, viene de Dinamarca, trae la nao cargada de tablas, tripitrapes¹² y bigas que no sabe la cantidad, para Yaubansor¹³ en Sevilla, ha que partió tres meses, trae 7 ombres de mar, 8 pedreros, 4 arcabuços, 6 picas, 50 libras de poluora.
8. El Estrella del Dia y el maestre Sibel Sibels, será de porte de 150 toneladas, diçe que viene de Saldia¹⁴ y que trae 900 tablas y 800 tripitrapes, 113 bigas para Cornieles Yanse en Sevilla, ha que partió 3 meses, trae 12 ombres de mar, 4 pieças de cuchara, 2 pedreros, 8 arcabuços, 80 libras de polbora.
9. En 12 del dicho: S a n t i a g o y el maestre Fadrique Armes¹⁵, será de porte de 100 toneladas, diçe que viene de Roscoy¹⁶ y que trae cien fardos de ropa por su cuenta, viene a cargar de sal, es el nauio de Copenaue, ha que partió 12 dias, trae 12 ombres de mar, y 6 pieças de cuchara, 8 pedreros, 12 picas, 6 mosquetes, 100 libras de poluora.
10. La Maria y el maestre Diego Gallardo, será de porte de 50¹⁷ toneladas, diçe que viene de Terranoba cargado de bacallao berde y seco por su cuenta, ha que partió 40 dias y en el Cabo de San Viçente le rebó [!] vn nauio yngles, el qual le dió nueva del galeon que se quemó de los de Marcos de Aramburu¹⁸, trae 18 ombres de mar, 6 pieças de cuchara, 12 picas, 15 arcabuços, 100 libras de poluora.
11. El P l a ç e r y el maestre Beltran Bicetal, dize que viene de Benique¹⁹ cargado de bacallao berde y 2000 arcatraçes salados para Rober Briñon, ha que partió 14 dias, trae 9 ombres de mar, dos pasaxeros, 2 pieças de cuchara, 8 arcabuços, 30 libras de poluora.
12. La Joselina y el maestre Julian Munier, será de porte de 25 toneladas, diçe que viene de Mogel²⁰ cargado de bastardos y

12. tripitrapes ist technisch heute völlig außer Gebrauch gekommen. Übertragend bedeutet es jetzt: Gerümpel, leichte Ware, Plunder. Das wahrscheinlichste nach den Zusammenstellungen in der vorliegenden Liste ist, daß es sich um Latten handelt.

13. Jedenfalls Jan Banser.

14. Salten in Norwegen.

15. Frederik Harms.

16. Roscoff in der Bretagne, wie aus der kurzen Reisedauer hervorgeht. Hier wird ausdrücklich hervorgehoben, daß Abfahrts- und Heimatshafen verschieden sind.

17. Verbessert aus 500.

18. Marcos de Aramburu war einer der bekantesten und tüchtigsten spanischen Flottengenerale jener Zeit.

19. Beniguet ist eine kleine Insel an der bretonischen Westküste.

20. Wahrscheinlich Moguer am Rio Tinto, wo das Schiff jedenfalls schwerlich Reisegefährten nach Dinan gefunden hätte.

- aguardar la compañía en este puerto para Dinan donde es su tierra, trae 7 ombres de mar, 4 mosquetes, 20 libras de poluora.
13. En 12 del dicho: *S a n J u a n* y el maestre Bernardo Lequer²¹, será de porte de 55 toneladas, diçe que viene de Brest²² y que trae 100 barriles de manteca por su cuenta, ha que partió 10 dias, trae 15 ombres de mar, 6 pieças de cuchara, 12 picas, 15 arcabuços, 100 libras de poluora.
 14. *S a n P e d r o* y el maestre Pedro Juan, será de porte de 100 toneladas, diçe que viene de Anburgo y que trae 2500 fanegas²³ de çebada para Juan Enriques en Sevilla, ha que partió 14 dias, trae 15 ombres de mar, 6 pieças de cuchara, 6 pedreros, 18 picas, 6 arcabuços, 100 libras de poluora.
 15. En 13 del dicho: *E l P i f a n o* y el maestre Juan Ala, será de porte de 160 toneladas, diçe que viene de Nomexa²⁴ y que trae 3000 tablas por su cuenta, ha que partió 14 dias, trae 13 ombres de mar y 8 pieças de cuchara, 4 pedreros, 18 picas, 4 arcabuços, 200 libras de poluora.
 16. *E l L e o n a ç u l* y el maestre Jaques, será de porte de 160 toneladas, diçe que viene de Anburgo y que trae 8000 duelas, 1700 tablas, 2000 tripitrapes, 20 pieças de ropa, 8 toneladas de plomo, para Pablos Detrusen²⁵ en Sevilla, ha que partió vn mes, trae 14 ombres de mar, 6 pieças de cuchara, 4 pedreros, 18 picas, 6 arcabuços, 100 libras de poluora.
 17. *E l G u i l l e r m o* y el maestre Mauricio de Garate, será de porte de 50 toneladas, diçe que viene de Terranoba cargado de bacallao seco por su cuenta, es un nauio de Irlanda, ha que partió 13 dias, trae 16 ombres de mar, 6 pieças de cuchara, 7 picas, 12 mosquetes, 100 libras de poluora,
 18. *L a F o r t u n a* y el maestre Pedro Niculas, será de porte de 160 toneladas, diçe que viene de Ecotelanda²⁶ y que trae tres mill tablas por su cuenta, ha que partió 14 dias, trae 13 ombres de mar, 6 pieças de cuchara, 24 picas, 8 arcabuços, 150 libras de poluora.
 19. *E l C a ç a d o r* y el maestre Auque Niculas, será de porte de

21. Verbessert aus Lequere. Jedenfalls Lecoeur.

22. Das S durch Verbesserung unklar, es könnte auch Breat (bretonische Insel) sein.

23. 1 fanega = 55,5 Liter.

24. Wahrscheinlich verschrieben für Noruega = Norwegen. Vgl. Nr. 19.

25. Detersen.

26. Der Name ist so verstümmelt, daß er kaum feststellbar ist. Wahrscheinlich soll es Gotelanda = Insel Gotland sein, obwohl die Reisedauer allerdings etwas kurz ist.

- 140 toneladas, diçe que viene de Nomexa y que trae 600 tablas, 1400 tripitrapes para Francisco de Yuste en Sevilla, ha que partió 14 dias, trae 12 ombres de mar, 4 pieças de cuchara, 4 pedreros, doçe picas, 6 arcabuços, 100 ilbras de poluora.
20. El *Cuerbo negro* y el maestre Juan Pedro Butman²⁷, será de porte de 200 toneladas, diçe que viene de Ri²⁸ y que trae quatro mill tablas y 100 bigas por su quenta, ha que partió 14 dias, trae 13 ombres de mar, 6 pieças de cuchara, 18 picas, 4 arcabuços, 150 libras de poluora.
21. El *Mar bermojo* y el maestre Jaques Cornieles, será de porte de 100 toneladas, diçe que viene de Noruega y que trae 2500 tablas y 500 tripitrapes, 2 cofres de mercaderias para Jaques Çalbaute²⁹ en Sevilla, ha que partió un mes, trae 13 ombres de mar, 6 pieças de cuchara y 6 pedreros, 14 picas, 6 arcabuços, 150 libras de poluora.
22. El *Caçador* y el maestre Cornieles Juan, será de porte de 140 toneladas, diçe que viene de Anburgo y que trae 40 pieças de ropa, 1600 tablas de particulares, ha que partió 21 dias, trae 13 ombres de mar, 6 pieças de cuchara, 6 pedreros, 18 picas, 4 arcabuços, 100 libras de poluora.
23. *San Pedro* y el maestre Pedro Giraldo, será de porte de 80 toneladas, diçe que viene de Anburgo y que trae 33 pieças de ropa, 1200 tripitrapes de particulares, ha que partió 14 dias, trae 9 ombres, tres pasajeros, 4 pieças de cuchara, 6 picas, 4 arcabuços, 100 libras de poluora.
24. El *Cisne* y el maestre Jaus Juan³⁰, será de porte de 120 toneladas, dize que viene de Conisbergue³¹ y que trae 20 000 duelas y 600 tripitrapes por su quenta, ha que partió 6 semanas, trae 10 ombres de mar y 4 pieças de cuchara, 4 pedreros, 24 picas, 8 arcabuços, 25 libras de poluora.
25. *Santa Baruora* y el maestre Juan Niculas, será de porte de 100 toneladas, dice que viene de Enden y que trae 500 pieças de ropa de particulares, ha que partió 14 dias, trae 12 ombres de mar, 4 pasajeros, 4 pieças de cuchara, 4 pedreros, 24 picas, 100 libras de poluora.
26. *La Filomena* y el maestre Cornieles Bancaris³², será de porte de 160³³ toneladas, diçe que viene de Copenaue y que trae 2400 tri-

27. Verbessert aus Gutman.

28. Ryes in der Normandie, bei Bayeux.

29. Jakob Salband.

30. Hans Hansen.

31. Königsberg.

32. Bankert.

33. Verbessert aus 1600.

- pitrapes, 3000³⁴ duelas, 3 docas³⁵ de çera y algun cobre de particulares, ha que partió vn mes, trae 15³⁶ ombres de mar, 6 pieças de cuchara, 4 pedreros, 18 picas, 4 arcabuços, 100 libras de poluora.
27. El *Juanas* y el maestre Jaco Bemingo, será de porte de 100 toneladas³⁷, diçe que viene de Anburgo y que trae 13 pieças de mercaderia de particulares, no trae otra cossa, ha que partió vn mes, trae 14 ombres de mar, 6 pieças de cuchara, 2 pedreros, 12 picas, 5³⁸ mosquetes, 150³⁹ libras de poluora.
28. La *Tierra verde* y el maestre Silbol⁴⁰, será de porte de 160 toneladas, diçe que viene de Ri y que trae tres mill tablas por su cuenta, ha que partió 21 dias, trae 14 ombres de mar, 6 pieças de cuchara, 4 pedreros, 24 picas, 4 arcabuços, 150 libras de poluora.
29. La *Paloma blanca* y el maestre Piter Yqueman⁴¹, será de porte de 80 toneladas, diçe que viene de Yoqu en Irlanda⁴² y que trae 20 000 duelas por su cuenta, ha que partió 14 dias, trae onze ombres de mar y 5 pieças de cuchara, 4 pedreros, 12 picas, nueve arcabuços, 50 libras de poluora.
30. El *Perro prieto* y el maestre Avque Yles⁴³, será de porte de 100 toneladas, dize que viene de Noruega y que trae 2000 tablas, 200 bigas pequeñas, ha que partió 14 dias, trae 9 ombres de mar, no trae artilleria.
31. La *Fortuna* y el maestre Volcas Adriançe⁴⁴, será de porte de 140 toneladas, diçe que viene de Noruega y que trae 2000 tablas, 100 bigas pequeñas, 70 remos por su cuenta, ha que partió 14 dias, trae 14 ombres de mar, 4 pieças de cuchara, dos pedreros, 12 picas, 100 libras de poluora.
32. El *Cuerbo pintado* y el maestre Rodrigo, será de porte de 280 toneladas, diçe que viene de Dançique y que trae la nao cargada de tripitrapes y bornes que no çaua la cuenta, para Los-deuia⁴⁵ en Sevilla, ha que partió dos meses, trae 16 ombres de mar,

34. Im Original: 3000 mill statt 3 mill.

35. Docas (so im Original) als Maß oder Gewicht nicht festzustellen. Jedenfalls soll es „clocas“ heißen = Klocken.

36. Verbessert aus 50.

37. Im Original: toledas.

38. Verbessert aus 50.

39. Verbessert aus 1500.

40. Jedenfalls Giles Beau.

41. Peter Hickman.

42. Cork in Irland.

43. Aage Illies.

44. Volkers Adriansen.

45. Dieser Name ist schlechterdings nicht zu verifizieren, wenn er

- 7 cieças de cuchara, 6 pedreros, 12 picas, 9 arcabuços, 200 libras de poluora.
33. En 15 del dicho: La S a r d i n a y el maestre Conoman⁴⁶, será de porte de 180 toneladas, diçe que viene de Lubeque y que trae 20 000 duelas, 2400 tripitrapes, 140 tablas de roble para Fredrique Esquivques⁴⁷ en Sevilla, ha que partió 42 dias, trae 17 ombres de mar y siete pieças de cuchara, 6 pedreros, 12 picas, 11 mosquetes, 200 libras de poluora.
34. La F r a n ç e s s a y el maestre Tranjan⁴⁸, çerá de porte de 100 toneladas, diçe que viene de Terranoua, cargado de bacallao seco para Alonso Miñaque, ha que partió 33 dias, trae 40 ombres de mar, honçe pieças de cuchara, 4 pedreros, 36 arcabuços, otras tantas pieças [!] ⁴⁹, 200 libras de poluora.
35. La P l a n j a ⁵⁰ y el maestre Renau Bouier⁵¹, será de porte de 50 toneladas, diçe que viene de Terranoba y que trae la nao cargada de bacallao seco por su quenta, ha que partió treinta e tres dias, trae 19 ombres de mar, 2 bersos⁵², 12 picas, 15 arcabuços, 50 libras de poluora.
36. El L i v o n y el maestre Yvenguote⁵³, será de porte de 80 toneladas, diçe que viene de Nantes y que trae 41 fardos de ropa y 5000 duelas de particulares en Sevilla, ha que partió 22 dias, trae 19 ombres de mar, 7 pieças, 2 pedreros, 19 arcabuços, 200 libras de poluora.
37. En 17 del dicho: El C a ç a d o r y el maestre Menarte Niculas, será de porte de ciento y veinte toneladas, diçe que viene de Guelua baçio, a cargar de sal, trae 12 ombres de mar, 4 pieças de cuchara, 6 pedreros, 12 picas, 6 mosquetes, 50 libras de poluora.
38. El N i c u l a s y el maestre Juan de Lien⁵⁴, será de porte de 35 toneladas, diçe que viene de Terranoba cargado de bacallao seco por su quenta, ha que partió treinta y seis dias, diçe que le robó vn nauio yngles en 38 grados, trae 20 ombres de mar y 2 pieças de cuchara, 20 libras de poluora.

nicht das spanische „Lodeña“ bedeuten soll, das aber der Schreiber doch hätte kennen müssen.

46. Könemann.

47. Friedrich Schiffkes.

48. Tranchant.

49. Verschrieben statt picas.

50. La Planche.

51. Renaud Bouvier.

52. versos sind kleine lange Kanonen (Feldschlangen).

53. Ives Guyot.

54. Jean de Lyon.

39. La Miguela y el maestre Noel Jique⁵⁵, será de porte de 120 toneladas, diçe que viene de Terranoba cargado de bacallao seco por su quenta, ha que partió treinta y seis dias, trae 25 ombres de mar, 10 pieças de cuchara, 6 pedreros, 12 picas, 25 arcabuços, 250 libras de poluora.
40. En 19 del dicho: La Perra y el maestre Julian Goselue⁵⁶, será de porte 30 toneladas, diçe que viene de Terranoba, trae bacallao seco y berde por su quenta, diçe que ha que partió 4 semanas y que le robó vn nauio yngles en el cavo de San Viçente, trae 10 ombres de mar y no trae artilleria.
41. En 20 del dicho: La Francesa y el maestre Antonio Marin, será de porte de 100 toneladas, viene de Terranoba, cargado de bacallao berde por su quenta, ha que partió 45 dias, trae 26 ombres de mar, 7 pieças de cuchara, 1 berso, 80 libras de poluora.
42. En 23 del dicho: El Falcon y el maestre Guillermo Guillermo, viene de Ri y trae 400 pieças de cauesa y 50 pieças de ropa y 100 tablas de particulares, ha que partió 2 meses, trae catorçe onbres de mar, 2 pasejeros [!], 8 pieças de cuchara, 2 pedreros, 18 picas, 6 arcabuços, 200 libras de poluora. Es de 100 toneladas.
43. Santo Andres y el maestre Juan Pedro Orgarrista⁵⁷, será de porte de 120 toneladas, diçe que viene de Anburgo y que trae 800 tripitrapes, 120 bornes, 54 pieças de ropa de particulares, ha que partió vn mes, trae 14 ombres de mar y 5 pasajeros, 8 pieças de cuchara, 6 pedreros, 12 picas, 8 mosquetes, 200 libras de poluora.
44. El Ciervo bolante y el maestre Guillermo Jançe, será de porte de 70 toneladas, diçe que viene de Stohouo⁵⁸ y que trae 2000 tripitrapes, 46 pieças de ropa, 70 bornes de particulares, ha que partió 25 dias, trae 11⁵⁹ ombres de mar, 8 pasajeros, 6 pieças de cuchara, quatro pedreros, 12 picas, 6 arcabuços, 50 libras de poluora.
45. En 4 de nouiembre de 1597 años: Santiago y el maestre Bartolome Adrian, será de porte de 180 toneladas, diçe que viene de Ende⁶⁰ y que trae 23 pieças de ropa, 1400 duelas de particulares y que partió 16 dias ha, trae 16 ombres de mar, 3 pasajeros, seis pieças de cuchara, 4 pedreros, 42 picas, 6 arcabuços, 200 libras de poluora.
46. San Pedro y el maestre Juan Flores⁶¹, será de porte de 200

55. Noel Chiquet.

56. Vielleicht Julien Bosselier.

57. Wahrscheinlich Johann Peter Hogerüster.

58. Stockholm.

59. Verbessert aus 10.

60. Emden.

61. Hans Florens.

toneladas, diçe que viene de Noruega, trae 2000 tablas, treinta mastiles, 200 bigas por su cuenta, ha que partió 4 semanas, trae 16 ombres de mar, 5 pieças de cuchara, 2 pedreros, 24 picas, 5 arcabuços, 200 libras de poluora.

47. El C i s n e b l a n c o y el maestre Siluo Siegal⁶², será de porte de 160 toneladas, diçe que viene de Ende, 2300 tablas, 1200 tripitrapes, 60 pieças de plomo, 16 lastres de çebada para Salamon Delamar en Sevilla, ha que partió 18 dias, trae onçe ombres de mar, 6 pieças de cuchara, 4 pedreros, 6 picas, 4 arcabuços, 100 libras de poluora.
48. El L e o n r o x o y el maestre Cornieles Jaques, será de porte de 150 toneladas, diçe que viene de Noriega [!]⁶³ y que trae 2500 tablas, 1200 tripitrapes para Diego Arençe⁶⁴ en S. Lucar, ha que partió 5 semanas, trae treçe ombres de mar, 4 pasaxeros, 6 pieças de cuchara, 4 pedreros, 12 picas, 5 arcabuços, 100 libras de poluora.
49. El J o n a s y el maestre Anrique Pedro, será de porte de 120 toneladas, diçe que viene de Copenaue y que trae 1000 tripitrapes, 600 bigas pequeñas, 3000 duelas, 6000 libras de plomo para Jaques Aluis⁶⁵ de Sevilla, ha que partió çinco semanas, trae 12 ombres de mar, 4 pieças de cuchara, dos pedreros, 12 picas, 4 arcabuços, 50 libras de poluora.
50. El Ç a l m o n y el maestre Adrian Pedro, será de porte de 55 toneladas, diçe que viene de Anburgo y que trae la nao cargada de trigo para Felipe Godin en Sevilla, ha que partió çinco semanas, trae 8 ombres de mar, quatro pieças, 12 picas, dos mosquetes, treinta libras de poluora.
51. El G i l y el maestre Buenaventura Prinjon, será de porte de 60 toneladas, es de Olona y viene de Lisbona fletado y vaçio, a cargar de vino, ha que partió de Lisboa çinco dias, trae 11 ombres de mar, çinco pieças de cuchara, 6 arcabuços, 12 pieças [!]⁶⁶, 50 libras de poluora.
52. El J u d i q u e⁶⁷ y el maestre Simon Martin, será de porte de 180 toneladas, diçe que viene de la Noruega y que trae 40 peças [!]⁶⁸ de ropa y tablas de particulares, ha 42 dias que partió, trae treçe ombres de mar, diez pasaxeros, seis pieças de cuchara, quatro pedreros, 12 picas, 50 libras de poluora.
53. El L e o n c o l o r a d o , maestre Goiten Jaques⁶⁹, será de porte

62. Dieser ostfriesische Name ist nicht festzustellen.

63. Verschrieben für Noruega.

64. Diego Arensen.

65. Jakob Alvers.

66. Verschrieben für picas.

67. Judith.

68. Verschrieben für piezas.

69. Gutorm Jakobs.

- de 460 toneladas, diçe que viene de Maluer⁷⁰ y que trae 1000 tablas, 2400 tripitrapes y algunos bornes por su quenta, ha que partió diecyocho dias, trae treçe ombres de mar, 6 pieças de cuchara, dos pedreros, 12 picas, 80 libras de poluora.
54. *S a n J u a n E v a n g e l i s t a* y el maestre Leonardo Perez, será de porte de cien toneladas, diçe que viene de Guelua⁷¹ vaçio a cargar de sal, parte el mismo dia, trae 15 ombres de mar, 6 pieças de cuchara, 4 pedreros, 36 picas y 6 arcabuços, 200 libras de poluora.
55. *E l B a l c o n [!]*⁷² y el maestre Pedro Pe⁷³, çerá de porte de 140 toneladas, diçe que viene de Noriega [!]⁷⁴ y que trae 4000⁷⁵ duelas y 2500 tablas por su quenta, ha que partió dos meses, trae doçe ombres de mar, y 6 pieças de cuchara y 4 pedreros, 7 arcabuços, 12 picas, 100 libras de poluora.
56. *S a n P e d r o* y el maestre Bolcan Yanse⁷⁶, de porte de 150 toneladas, diçe que viene de Anuer y que trae 500 tablas por su quenta, ha que partió doçe dias, trae 12 ombres de mar, 4 pieças de cuchara, vn pedrero, 12 picas, 100 libras de poluora.
57. *L a F o r t u n a* y el maestre Cerra Rodrigo, será de porte 120 toneladas, diçe que viene de Ysmar⁷⁷ y que trae 36 lastres⁷⁸ de Çebada y 20 de trigo y 12 pieças de ropa de particulares, ha que partió quarenta dias, trae 12 ombres de mar, 6 pieças de cuchara, 4 pedreros, 6 picas y vn mosquete, 30 libras de poluora.
58. *E l P e r r o p r i e t o* y el maestre Manierms⁷⁹, será de porte de 120 toneladas, diçe que viene de Enden y que trae 1800 tripitrapes y 1200 tablas y algun plomo de particulares y que partió 21 dias ha, trae treçe ombres de mar, 6 pieças de cuchara, 42 [!]⁸⁰ pedreros, 12 picas, 3 mosquetes, 100 libras de poluora.

70. Malmö.

71. Dies Schiff könnte nach den Namen auch ein Spanier sein, da nicht ersichtlich ist, ob Huelva nur Durchgangs- oder auch Heimat-hafen ist.

72. Verschrieben für Falcon.

73. Peter Pii.

74. Verschrieben für Noruega.

75. Im Original 4000 mill, statt 4 mill.

76. Volker Jansen.

77. Wismar. Der Vorname des Schiffers (vielleicht auch Familienname mit nachgesetztem Vornamen) nicht feststellbar.

78. Als Maßangabe im Spanischen unbekannt, doch ist jedenfalls die deutsche „Last“ = 3,3 cbm, gemeint.

79. Menne Harms.

80. Diese Zahl ist natürlich völlig unmöglich, wahrscheinlich hat

59. La Fortuna y el maestre Federique Piten, será de 100 toneladas, diçe que viene de Copenaue y que trae 80 toneladas de çebada, 400 bornes, 400 tripitrapes para vn mercader de Sevilla que no saue el nombre, partió 21 dias ha, trae 10 ombres de mar, 4 pieças de cuchara y 4 pedreros, 6 picas, 4 arcabuços, 100 libras de poluora.
60. El Caçador y el maestre Martin, çerá de porte de 50 toneladas, dice que viene de Anburgo y que trae 4 lastres de trigo y 18 de çebada, 500 tripitrapes para vn mercader de Sevilla que no saue el nombre, ha que partió 20 dias, no trae artilleria.
61. En 6 del dicho: El Falcon dorado y el maestre Simon Simon, será de porte de 80 toneladas, diçe que viene de Anburgo y que trae 40 pieças de ropa y 400 duelas de particulares, ha que partió veinte dias, trae 12 onbres de mar, 2 pasaxeros, 6 pieças de cuchara, dos pedreros y 6 picas, 8 arcabuços, 80 libras de poluora.
62. El Delfin y el maestre Adrian Cornieles, será de porte de 120 toneladas, diçe que viene de Anburgo y que trae 150⁸¹ pieças de ropa y 5000 duelas de particulares, ha que partió 22 dias, trae 16 onbres de mar y 10 pasajeros, 6 pieças de cuchara, seis pedreros, 24 picas, 6 mosquetes, 6 libras de poluora.
63. El Pinal verde y el maestre Juan Paulo, será de porte de 100 toneladas, diçe que viene de Anburgo y que trae 50 pieças de ropa de particulares, ha que partió 22 dias, trae 14 ombres de mar y tres pasajeros, 6 pieças de cuchara y 6 pedreros, 12 picas, 6 mosquetes, 100 libras de poluora.
64. La Serena y el maestre Adrian Vançaforte⁸², será de porte de 120 toneladas, diçe que viene de Anburgo y que trae 120 pieças de particulares, ha que partió 22 dias, trae 10 ombres de mar, 7 pasajeros, 6 pieças de cuchara, dos pedreros, 12 picas, 8 arcabuços, 100 libras de poluora.
65. El Rey David y el maestre Enrique Mares⁸³, será de porte de 60 toneladas, diçe que viene de Anburgo y que trae 30 pieças de ropa y 16 lastres de çebada de particulares, ha que partió 16 dias, trae 12 onbres de mar, quatro pieças de cuchara, 6 picas, 6 arcabuços, 30 libras de poluora.
65. El Leon colorado y el maestre Jayjer Luvete⁸⁴, será de porte de 140 toneladas, diçe que viene de Noruega y que trae 2500 tablas

der Schreiber irrtümlich 4 geschrieben, dann 2 verbessert und die 4 auszustreichen vergessen.

81. Verbessert aus 120.

82. Wahrscheinlich Wansefurt.

83. Marsch oder Maresch.

84. Gejerhoved.

para Francisco Rolante en Sevilla, ha que partió vn mes, trae 11 ombres de mar, 6 pieças de cuchara, 4 pedreros, 6 picas, 2 arcabuços, 100 libras de poluora.

67. El *Leon açul* y el maestre Juan Ençen, será de porte de 140 toneladas, diçe que viene de Copenhau y que trae 80 pieças de ropa y 4000 duelas, 200 remos de particulares, ha que partió 21 dias, trae 17 ombres de mar, 8 pieças de cuchara, 4 pedreros, 24 picas, 6 mosquetes, 75 libras de poluora.
68. La *Medialuna* y el maestre Niculas Jaques, será de porte de 60 toneladas, diçe que viene de Stada⁸⁵ y que trae 20 pieças de ropa, 400 tripitrapes, 200 tablas de particulares, ha que partió 40 dias, trae 8 ombres de mar, 2 pasajeros, 2 pieças de cuchara, 4 pedreros, 6 picas, 5 arcabuços, 40 libras de poluora.
69. El *Reubin* [!]⁸⁶ y el maestre Juan de França⁸⁷, será de porte de 80 toneladas, diçe que viene de Anburgo y que trae la nao cargada de trigo y çebada para mercaderes de Sevilla que no saue el nombre, ha que partió 36 dias, trae 14 ombres de mar y 6 pieças de cuchara, 4 pedreros, 6 picas, 5 arcabuços, 120 libras de poluora.
70. El *Ruysenõr* y el maestre Guialtersen⁸⁸, será de porte de 80 toneladas, diçe que viene de Anden⁸⁹ y que trae 40 pieças de ropa y 4000 duelas de particulares, ha que partió 22 dias, trae 11 ombres de mar y 4 pieças de cuchara, 2 pedreros, 12 picas, 6 arcabuços, 50 libras de poluora.
71. El *Caçador* y el maestre Tisn Yanse⁹⁰, será de porte de 140 toneladas, diçe que viene de Noruega y que trae 2500 tablas y dos mill y quinientas duelas por su quenta, ha que partió 10 semanas, trae 12 ombres de mar, quatro pieças de cuchara, 4 pedreros, 3 arcabuços, 100 libras de poluora.
72. El *Angel Grauiel* y el maestre Pedro Yanse⁹¹, será de porte 90 toneladas, diçe que viene de Anburgo y que trae 60 pieças de ropa, 6000 duelas de particulares, ha que partió 20 dias, trae 12 ombres de mar y vn pasajero, çinco pieças de cuchara, tres pedreros, 9 picas, 6 arcabuços, 100 libras de poluora.
73. El *Pelicano* y el maestre Aluerto Calondar⁹², será de porte 120 toneladas, diçe que viene de Anburgo y que trae 600 tablas,

85. Stade a. d. Elbe.

86. Rubin.

87. Hans von Frankreich oder Frantzen.

88. Waltersen.

89. Emden.

90. Thies Jansen.

91. Peter Jansen.

92. Albert Kaloander (Schönemann).

dos mill duelas, 250 bornes, 22 piezas de ropa de particulares, ha que partió 21 dias, trae 14 ombres de mar, 6 piezas de cuchara, 2 pedreros, 12 picas, 8 mosquetes, 100 libras de poluora.

74. El Estrella del Norte y el maestre Rojie Marin⁹³, será de porte de 100 toneladas, diçe que viene de Dançique y que trae çinquenta piezas de ropa y 200 tablas de particulares, ha que partió 21 dias, trae 12 ombres de mar, 6 piezas de cuchara, 2 pedreros, 6 picas, 3 arcabuços, 100 libras de poluora.
75. El Cisne blanco y el maestre Yanse, será de porte de 160⁹⁴ toneladas, diçe que viene de Anburgo cargado de trigo para vn mercader de Sevilla que no saue el nombre, ha que partió 22 dias, trae 9 ombres de mar, 4 piezas de cuchara, dos pedreros, 6 picas, 4 arcabuços, 50 libras de poluora.
76. El Esperamundo⁹⁵ y el maestre Miguel Jaques, será de porte de 140 toneladas, diçe que viene de Anburgo y que trae 45 piezas de ropa de particulares, ha que partió 20 dias, trae 15 ombres de mar, 4 pasajeros, 6 piezas de cuchara, 4 pedreros, 12 picas, 5 arcabuços, 200 libras de poluora.
77. El Angel y el maestre Adrian Cornieles Quaquen⁹⁶, será de porte de 120 toneladas, diçe que viene de Anburgo y que trae treinta piezas de ropa de particulares, ha que partió 20 dias, trae 18 ombres de mar, 2 pasajeros, 7 piezas de cuchara, 6 pedreros, 12 picas, 7 arcabuços, 200 libras de poluora.
78. El Caçador y el maestre Niculas Aleman⁹⁷, será de porte de 60 toneladas, diçe que viene de Anburgo y que trae 18 piezas de ropa, 3500 tripitrapes para Niculas Avos alleman⁹⁸, ha que partió 24 dias, trae 11 ombres de mar, 6 piezas de cuchara, 4 mosquetes, 100 libras de poluora.
79. San Pedro y el maestre Angel Adrian, será de porte de 140 toneladas, diçe que viene de Vreman⁹⁹ y que trae 80 piezas de ropa y 3000 duelas de particulares, ha que partió 21 dias, trae 13 ombres de mar, 4 pasajeros, 8 piezas de cuchara, 2 pedreros, 12 picas, 8 arcabuços, 100 libras de poluora.
80. El Volante y el maestre Hariel Lecante¹⁰⁰, será de porte de 55 toneladas, diçe que viene de Morbian¹⁰¹ y que trae 8000 duelas

93. Roger Marien.

94. Verbessert aus 140.

95. Speramund.

96. Adrian Cornelius Kaken.

97. Nikolas Ahlemann .

98. Nikolas Haus, Deutscher.

99. Bremen.

100. Ariel Lecant.

101. Morbihan (Bretagne).

- por su cuenta, ha que partió quinze dias, trae 12 ombres de mar, 2 pieças de cuchara, 10 arcabuços, 60 libras de poluora.
81. La *Caridad* y el maestre Adrian Bloco, será de porte de 300 toneladas, diçe que viene de Enden y que trae la nao cargada de duelas, arcos y curbas y algunas vigas que cargó en Rivadeo para el duque de Francabila, ha que partió çinco semanas, trae 20 hombres de mar, 8 pieças de chuchara, 4 pedreros, 24 picas, 7 arcabuços, 100 libras de poluora.
82. El *Netuno* y el maestre Lorenço Banbin¹⁰², será de porte de 180 toneladas, diçe que viene de Anburgo y que trae 60 pieças de ropa, 6000 duelas, 1200 tripitrapes de particulares, ha que partió 20 dias, trae 15 ombres de mar, tres pasajeros, 6 pieças de cuchara, 5 pedreros, 12 picas, 10 arcabuços, 100 libras de poluora.
83. El *Leon rojo* y el maestre Yanse Flores¹⁰³, será de porte de 120 toneladas, diçe que viene de Dançique y que trae 30 000 duelas por su cuenta, ha que partió 14 semanas, trae 14 ombres de mar, 8 pieças de cuchara, 2 pedreros, 12 picas, 8 arcabuços, 200 libras de poluora.
84. La *Creciente* y el maestre Heruis Poliot¹⁰⁴, será de porte de 70 toneladas, diçe que viene de Nantes y que trae 100 fardos de ropa y 300 duelas de particulares, ha que partió 15 dias, trae 15 ombres de mar, tres pasajeros, 7 pieças de cuchara, 33 arcabuços, 24 picas, 300 libras de poluora.
85. En 7 del dicho: *San Geronimo* y el maestre Rol Guillemont¹⁰⁵, será de porte de 80 toneladas, diçe que viene de Nantes y que trae 10 000 duelas por su cuenta, ha que partió 20 dias, trae 16 ombres de mar, 2 pasajeros, 4 pieças de cuchara, 18 mosquetes, 100 libras de poluora.
86. El *Daniel* y el maestre Daniel Ron¹⁰⁶, será de porte de 200 toneladas, diçe que viene de Lubeque y que trae 20 000 duelas para Francisco de Conique¹⁰⁷ en Sevilla, ha que partió 25 dias, trae 18 ombres de mar, 8 pieças de cuchara, 12 picas, 6 mosquetes, 60 libras de poluora.
87. En 9 del dicho: *El Ciervo bolante* y el maestre Juan Sanderreyda¹⁰⁸, será de porte de 60 toneladas, diçe que viene de Vnquerque y de Cales en Francia¹⁰⁹, y que trae 100 pieças de ropa

102. Jedenfalls Lorenz Bansin.

103. Florenz Jansen.

104. Gervase Poliot.

105. Raoul Guillemont.

106. Daniel Rohn.

107. Franz König.

108. Sanderreyda ist nicht zu enträtseln.

109. Dünkirchen und Calais.

de particulares, ha que partió 15 dias, trae 12 ombres de mar, 20 pasajeros, 4 pieças de cuchara, tres pedreros, 12 arcabuços, 80 libras de poluora.

88. El Vnicornio y el maestre Françisquin¹¹⁰, será de porte de cien toneladas, diçe que viene de Vnquerque y Cales de Francia y que trae 50 fardos de ropa, 400 duelas de particulares, ha que partió 15 dias, trae 16 ombres de mar, 7 pasajeros, 8 pieças de cuchara, 6 pedreros, 12 arcabuços, 24 picas, 200 libras de poluora.
89. El Leon colorado y el maestre Juan Epes¹¹¹, será de porte de 400 toneladas, diçe que viene de Lubeque y que trae 4000 tablas y 300 pieças de hierro, 60 fexes¹¹² de arcos de hierro, 18 pieças de ropa, 6 toneladas de trigo por su quenta, ha que partió 2 meses, trae 30 ombres de mar, 10 pieças de cuchara, 6 pedreros, 24 picas, 12 arcabuços, 200 libras de poluora.
90. En 12 del dicho: El Leon colorado y el maestre Thomas Giraldo, será de porte de 300 toneladas, diçe que viene de Frislanda, y que trae 50 mastiles de todas suertes, tres mill y quinientas tablas y algunas bigas para Esteban Cotel en Sevilla, ha que partió tres meses, trae 20 ombres de mar, 10 pieças de cuchara, 4 pedreros, 18 picas, 6 arcabuços, 300 libras de poluora.
91. El Esperança y el maestre Andres Norman, será de porte de 40 toneladas, diçe que viene de Anburgo y que trae 4 toneladas de trigo y 1000 bacallaos por su quenta, ha que partió 6 semanas, trae seis ombres de mar, no trae artilleria.
92. En 14 del dicho: El Leon y el maestre Juan Lauren¹¹³, será de porte de 70 toneladas, diçe que viene de Lien en Escoçia¹¹⁴ y que trae 30 000 bacallaos por su quenta, 300 tripitrapes y 20 pieças de cobre por su quenta, ha que partió 40 dias, trae 24 ombres de mar, 6 pieças de cuchara, 2 pedreros, 9 arcabuços, 200 libras de poluora.
93. En 19 del dicho: El Vnicornio y el maestre Daud Haui¹¹⁵, será de porte de 70 toneladas, diçe que viene de Galui¹¹⁶ en Yrlanda y que trae 500 cueros curtidos, 1000 crudos, 25 quartos de sebo, 8 botas de lienço, tres barriles de hilo, 80 botas abatidas viejas por su quenta, ha que partió 23 dias, trae 17 ombres de mar, 11 pasajeros, 6 pieças de cuchara, 8 arcabuços, 6 picas, 100 libras de poluora.

110. Vielleicht François Petit, was Francisquín auf Spanisch bedeutet.

111. Hans Heeps.

112. feje Provincialismus für fajo.

113. John Lawrence.

114. Leven am Firth of Forth.

115. David Hawey.

116. Galway.

94. S a n P e d r o y el maestre Tibaldo Vt¹¹⁷, será de porte de 60 toneladas, diçe que viene de Gataforte¹¹⁸ en Yrlanda y que trae 10 000 duelas, 8 toneladas de hierro, 18 panes de brea, 10 barriles para particulares, ha que partió de Lisboa, donde ha estado mas de dos meses, çinco dias, trae 16 ombres de mar, 6 pieças de cuchara, 9 mosquetes, 6 picas, 100 libras de poluora.

Ich lasse nun die deutsche Übersetzung in Form einer statistischen Tabelle folgen:

117. Theobald Hutt.

118. Waterford.

Nr.	Dat.	Name des Schiffes	Schiffer	Ts.	Abgangs- (bzw. Durchg.) Hafen	Reise-dauer
1.	7/10	Pfau	Dirik Cornils	150	Nilos (Göteborg)	8 W.
2.	8/10	Alexander	David Wilhelms	50	Hamburg	3 M.
3.	"	La Croix	Joselin de Mikaut	120	Neufundland	1 M.
4.	"	La Barbe	Jean de Tarn	50	Neufundland	1 M.
5.	"	S. Peter	Corn. Antons	200	Norwegen	6 W.
6.	"	Jean	Jean Ivon	80	Neufundland	6 W.
7.	9/10	De Buer	V. Geebrandsen	120	Dänemark	3 M.
8.	"	Morgenstern	Sibel Sibels	150	Salten (Norw.)	3 M.
9.	11/10	S. Jakob	Freder. Harms (Heim. Kopenhagen)	100	Roscoff (Bretagne)	12 T.
10.	"	Marie	Diego Gallard	50	Neufundland	40 T.
11.	"	Le Plaisir	Bertr. Bicetal	—	Beniguet (Bret)	14 T.
12.	"	Joseline	Jules Munier Heimath. Dinan, will Gesellsch. da- hin abwarten.	25	Moguer b. Hueloa(?)	—
13.	12/10	S. Jean	Bernard Lecoeur	55	Brest	10 T.
14.	"	S. Peter	Peter Hans	100	Hamburg	14 T.
15.	13/10	Pfeifer	Jan Alers	100	Norwegen	14 T.
16.	"	Blauer Löwe	Jakobs	160	Hamburg	1 M.
17.	"	William	Maur. de Garatt Heimat Irland	50	Neufundland	13 T.
18.	"	Fortuna	Peter Niclasen	160	Gotland (dän.)	14 T.
19.	"	Jäger	Aage Niclasen	140	Norwegen	14 T.
20.	"	Le Corbeau Noir	J. P. Gutman	200	Ryjes (Norm.)	14 T.
21.	"	Röde Hav	Jak. Cornils	160	Norwegen	1 M.
22.	"	Jäger	Corn. Jans	140	Hamburg	21 T.
23.	"	S. Peter	Peter Gerold	80	Hamburg	14 T.
24.	"	Schwan	Hans Hansen	120	Königsberg	6 W.
25.	"	S. Barbara	Hans Niclas	100	Emden	14 T.

Ladung	Sevillaner Empfänger	Besatzg.	Armierung				
			l.K.	k.K.	P.	G.	Pulv.
38 000 Faßdauben f. eig. R. u. Kaufmann in San Lucar	San Lucar	12	5	5	18	3	100
70 Stück Tuch f. fremde Rechnung (1 Passagier)	—	13	2	4	12	—	25
trockner Stockfisch f. eig. R.	—	40	11	2	12	30	200
trockner Stockfisch f. eig. R.	—	24	6	2	12	22	100
4500 Bretter	Anders Band	18	7	4	24	7	100
trockner Stockfisch	Peter Graue	22	7	—	12	22	50
Bretter, Balken, Latten	Jan Banser	7	—	8	6	4	50
900 Bretter, 800 Latten, 113 Balken	Corn. Janson	12	4	2	—	8	80
100 Ballen Tuch f. eig. R.	—	12	6	8	12	6	100
grüner u. trockner Stockfisch f. eig. R.	—	18	6	—	12	15	100
grüner Stockfisch u. 2000 gesalzene Kropfgänse (2 Passagiere)	Rob. Brignon	9	2	—	—	8	30
Tauwerk	—	7	—	—	—	4	20
100 Tonnen Butter f. eig. R.	—	15	6	—	12	15	100
2500 fanegas (à 42 kg) Gerste	Juan Enriquez	15	6	6	18	6	100
3000 Bretter f. eig. R.	—	13	8	4	18	4	200
8000 Faßdauben, 1700 Bretter, 2000 Latten, 20 Stück Tuch, 8 ts. Blei	Paul Detersen	14	6	4	18	6	100
trockner Stockfisch f. eig. R.	—	16	6	—	7	12	100
3000 Bretter f. eig. R.	—	13	6	—	24	8	150
600 Bretter, 1400 Latten	Francisco de Yuste	12	4	4	12	6	100
4000 Bretter, 100 Balken f. eig. R.	—	13	6	—	18	4	150
2500 Bretter, 500 Latten, 2 Kisten Waren	Jak. Salband	13	6	6	14	6	150
40 Stück Tuch, 1600 Bretter für fremde R.	—	13	6	5	18	4	100
33 Stück Tuch, 1200 Latten für fremde R. (3 Passagiere)	—	9	4	—	6	4	100
20 000 Faßdauben, 500 Latten für eig. R.	—	10	4	4	24	8	25
500 Stück Tuch f. fremde R. (4 Passagiere)	—	12	4	4	24	—	100

Nr.	Dat.	Name des Schiffes	Schiffer	Ts.	Abgangs- (bzw. Durchg.) Hafen	Reise-dauer
26.	13/10	Philomena	Corn. Bankert	160	Kopenhagen	1 M.
27.	"	Johannes	Jak. Böhming	100	Hamburg	1 M.
28.	"	La Terre verte	Giles Beau	160	Ryes (Norm.)	21 T.
29.	"	White Pidgeon	Peter Hickman	80	Cork (Irland)	14 T.
30.	"	Den Surte Hunt	Aage Illies	100	Norwegen	14 T.
31.	"	Fortuna	Volkers Adriansen	140	Norwegen	14 T.
32.	"	Bunter Rabe	Roderich	280	Danzig	2 M.
33.	15/10	Sardine	Könemann	180	Lübeck	42 T.
34.	"	La Française	Tranchant	100	Neufundland	33 T.
35.	"	La Planche	Renauld Bouvier	50	Neufundland	33 T.
36.	"	Le Livon	Ives Guyot	80	Nantes	22 T.
37.	17/10	Jäger	Meinart Niklas	120	(Huelva)	--
38.	"	Nicole	Jean de Lyon	35	Neufundland	36 T.
39.	"	Micheline	Noel Chiquet	120	Neufundland	36 T.
40.	19/10	La Chienne	Jules Bosselier	30	Neufundland	4 W.
41.	20/10	La Française	Antoine Marin	100	Neufundland	45 T.
42.	23/10	Le Faucon	Guill. Guillaume	100	Ryes (Norm.)	2 M.
43.	"	S. Andreas	Joh. P. Hogerüster	120	Hamburg	1 M.
44.	"	Fliegender Hirsch	Wilh. Jansen	70	Stockholm	25 T.
45.	4/11	S. Jakob	Bartel Adrian	180	Emden	16 T.
46.	"	S. Peter	Hans Florens	200	Norwegen	4 W.
47.	"	Weißer Schwan	„Silvo Siegal“	160	Emden	18 T.
48.	"	Den Röde Löve	Corn. Jakobs	150	Norwegen	5 W.
49.	"	Jonas	Heinr. Peters	120	Kopenhagen	5 W.
50.	4/11	Lachs	Adrian Peters	55	Hamburg	5 W.

Ladung	Sevillaner Empfänger	Besatzg.	Armierung				
			l.K.	k.K.	P.	G.	Pulv.
2400 Latten, 3000 Faßdauben, 3 „docas“ Wachs etwas Kupfer, für fremde R.	—	15	6	4	18	4	100
13 Stück Waren f. fremde R.	—	14	6	2	12	5	150
3000 Bretter f. eig. R.	—	14	6	4	24	4	150
20 000 Faßdauben f. eig. R.	—	11	5	4	12	9	50
2000 Bretter, 200 kleine Balken	—	9	—	—	—	—	—
2000 Bretter, 100 kleine Balken, 70 Ruder f. eig. R.	—	14	4	2	12	—	100
Latten in unbek. Zahl	Losdenia (?)	16	7	6	12	9	200
20 000 Faßdauben, 2400 Latten, 140 Eichenbretter	Friedr. Schiffkes	17	7	6	12	11	200
trockner Stockfisch	Alonso Minaque	40	11	4	36	36	200
trockner Stockfisch f. eig. R.	—	19	2	—	12	15	50
41 Ballen Tuch, 5000 Faßdauben	An Order	19	7	2	—	19	200
in Ballast (will Salz laden)	—	12	4	6	12	6	50
trockner Stockfisch f. eig. R. (auf 38° v. Engländer beraubt)	—	20	2	—	—	—	20
trockner Stockfisch f. eig. R.	—	25	10	6	12	25	250
trockner und grüner Stockfisch für eig. R. (bei Cap S. Vicente v. Eng- länder beraubt)	—	10	—	—	—	—	—
grüner Stockfisch f. eig. R.	—	26	8	—	—	—	80
400 Stück Kopftücher, 50 St. Tuch, 100 Bretter f. fremde R. (2 Passagiere)	—	14	8	2	18	6	200
800 Latten, 120 Krummhölzer, 54 St. Tuch f. fremde R. (5 Passagiere)	—	14	8	6	12	8	200
2000 Latten, 46 St. Tuch, 70 Krumm- hölzer f. fremde R. (8 Passagiere)	—	11	6	4	12	6	50
23 Stück Tuch, 1400 Faßdauben f. fremde R. (3 Passagiere)	—	16	6	4	42	6	200
2000 Bretter, 30 Masten, 200 Balken f. eig. R.	—	16	5	2	24	5	200
2300 Bretter, 1200 Latten, 60 Stück Blei, 16 Last Gerste	Salamon Delamar	11	6	4	6	4	100
2500 Bretter, 1200 Latten (4 Pass.)	Diego Arensen in S. Lucar	13	6	4	12	5	100
1000 Latten, 600 kleine Balken, 3000 Faßdauben, 6000 Pf. Blei	Jakob Alvers in S. Lucar	12	4	2	12	4	50
Weizen	Felipe Godin	8	4	—	12	2	30

Nr.	Dat.	Name des Schiffes	Schiffer	Ts.	Abgangs- (bzw. Durchg.) Hafen	Reise- dauer
51.	4/11	Giles	Buenav. Prinjon	60	Olonne (Lisboa)	5 T.
52.	"	Judith	Simon Martins	180	Norwegen	42 T.
53.	"	Roter Löwe	Gutorm Jakobs	460	Malmö	18 T.
54.	"	S. Juan Ev.	Leonardo Pérez	100	Huelva	1 T.
55.	"	Weisser Falke	Peter Pii	140	Norwegen	2 M.
56.	"	S. Peter	Volker Jansen	150	Antwerpen	12 T.
57.	"	Fortuna	„Cerra“ Roderich	120	Wismar	40 T.
58.	"	Schwarzer Hund	Menne Harms	120	Emden	21 T.
59.	"	Fortuna	Friedr. Piten	100	Kopenhagen	21 T.
60.	"	Jäger	Martin	50	Hamburg	20 T.
61.	6/11	Goldner Falke	Simon Simons	80	Hamburg	20 T.
62.	"	Delfin	Adrian Cornils	120	Hamburg	22 T.
63.	"	Grüne Tanne	Hans Paulsen	100	Hamburg	22 T.
64.	"	Sirene	Adrian Wansefurt	120	Hamburg	22 T.
65.	"	König David	Heinr. Maas	60	Hamburg	16 T.
66.	"	Den Röde Löve	Gejerhoved	140	Norwegen	1 M.
67.	"	Blauer Löwe	Hans Hensen	140	Kopenhagen	21 T.
68.	"	Halbmond	Nicolas Jakobs	60	Stade (Elbe)	40 T.
69.	"	Rubin	J. de France	80	Hamburg	36 T.
70.	"	Nachtigall	Waltersen	80	Emden	22 T.
71.	"	Jäger	Thies Jansen	140	Norwegen	10 W.
72.	"	Engel Gabriel	Peter Jansen	90	Hamburg	20 T.
73.	"	Pelikan	Alb. Kaloander	120	Hamburg	21 T.

Ladung	Sevillaner Empfänger	Besatzg.	Armierung				
			l.K.	k.K.	P.	G.	Pulv.
in Ballast (in Charter, um Wein zu laden)	—	11	5	—	12	6	50
40 St. Tuch u. Bretter f. fremde R. (10 Passagiere)	—	13	6	4	12	—	50
1000 Bretter, 2400 Latten u. Krummhölzer f. eig. R.	—	13	6	2	12	—	80
in Ballast (will Salz laden)	—	15	6	4	36	6	200
4000 Faßdauben, 2500 Bretter für eig. R.	—	12	6	4	12	7	100
500 Bretter f. eig. R.	—	12	4	1	12	—	100
36 Last Gerste, 20 Last Weizen, 12 Stück Tuch f. fremde R.	—	12	6	4	6	1	30
1800 Latten, 1200 Bretter, Blei für fremde R.	—	13	6	2	12	3	100
80 ts. Gerste, 400 Latten, 400 Krummhölzer	An Order	10	4	4	6	4	100
4 Last Weizen, 18 Last Gerste, 500 Latten	An Order	?	—	—	—	—	—
40 Stück Tuch, 400 Faßdauben für fremde R. (2 Passagiere)	—	12	6	2	6	8	80
150 Stück Tuch, 5000 Faßdauben f. fremde R. (10 Passagiere)	—	16	6	6	24	6	6
50 Stück Tuch f. fremde Rechnung (3 Passagiere)	—	14	6	6	12	6	100
120 Stück Tuch f. fremde R. (7 Passagiere)	—	10	6	2	12	8	100
30 Stück Tuch, 16 Last Gerste f. fremde R.	—	12	4	—	6	6	30
2500 Bretter	Frz. Roland	11	6	4	6	2	100
80 Stück Tuch, 4000 Faßdauben, 200 Ruder f. fremde R.	—	17	8	4	24	6	75
20 Stück Tuch, 400 Latten, 200 Bretter f. frde. R. (2 Passagiere)	—	8	2	4	6	5	40
Weizen und Gerste	An Order	14	6	4	6	5	120
40 Stück Tuch, 4000 Faßdauben f. fremde R.	—	11	4	2	12	6	50
2500 Bretter, 2500 Faßdauben für eig. R.	—	12	4	4	—	3	100
60 Stück Tuch, 6000 Faßdauben f. fremde R. (1 Passagier)	—	12	5	3	9	6	100
600 Bretter, 2000 Faßdauben, 250 Krummhölzer, 22 Stück Tuch für fremde R.	—	14	6	2	12	8	100

Nr.	Dat.	Name des Schiffes	Schiffer	Ts.	Abgangs- (bzw. Durchg.) Hafen	Reise-dauer
74.	6/11	Nordstern	Roger Marin	100	Danzig	21 T.
75.	„	Weißer Schwan	Jansen	160	Hamburg	22 T.
76.	„	Speramund	Mich. Jakobs	140	Hamburg	20 T.
77.	„	Engel	Adr. Corn. Kaken	120	Hamburg	20 T.
78.	„	Jäger	Nik. Alemann	60	Hamburg	24 T.
79.	„	S. Peter	Adrian Engel	140	Bremen	21 T.
80.	„	Le Volant	Ariel Lecant	50	Morbihan	15 T.
81.	„	Barmherzigkeit	Adrian Block	300	Emden (Rivadeo)	5 W.
82.	„	Neptun	Lorenz Bansin	180	Hamburg	20 T.
83.	„	Roter Löwe	Hans Florenz	120	Danzig	14 W.
84.	„	Le Croissant	Gervase Poliot	70	Nantes	15 T.
85.	7/11	S. Gérôme	Raoul Guillemont	80	Nantes	20 T.
86.	„	Daniel	Daniel Rohn	200	Lübeck	25 T.
87.	9/11	Cerf volant	J. „Sanderreyda“	60	Dünkirchen-Calais	15 T.
88.	„	Unicorne	François Petit	100	Dünkirchen-Calais	15 T.
89.	„	Roter Löwe	Johann Herps	400	Lübeck	2 M.
90.	12/11	Roter Löwe	Thomas Gerald	300	Friesland	3 M.
91.	„	Hoffnung	Anders Normann	40	Hamburg	6 W.
92.	14/11	Lion	J. Lawrence	70	Leven (Schottl.)	40 T.
93.	19/11	Unicorn	David Hawey	70	Galway (Irl.)	23 T.
94.	„	S. Peter	Theobald Hutt	60	Waterford (Irl.) (Lisboa)	5 T.

Ladung	Sevillaner Empfänger	Resatzg.	Armierung				
			l.K.	k.K.	P.	G.	Pulv.
50 Stück Tuch, 200 Bretter für fremde R.	An Order	12	6	2	6	3	100
Weizen	—	9	4	2	6	4	50
45 Stück Tuch f. fremde R. (4 Passagiere)	—	15	6	4	12	5	200
30 Stück Tuch f. fremde R. (2 Passagiere)	—	18	7	6	12	7	200
18 Stück Tuch, 3500 Latten	Nic. Haus, Dtsch.	11	6	—	—	4	100
80 Stück Tuch, 3000 Faßdauben f. fremde R. (4 Passagiere)	—	13	8	2	12	8	100
8000 Faßdauben f. eig. R.	—	12	2	—	—	10	60
Faßdauben, Reifen, Knieholz und einige Balken, diese in Rivadeo geladen f. d. Herz. de Francaville	—	20	8	4	24	7	100
60 Stück Tuch, 6000 Faßdauben, 1200 Latten f. fremde R. (3 Passagiere)	—	15	6	5	12	10	100
30 000 Faßdauben f. eig. R.	—	14	8	2	12	8	200
100 Ballen Tuch, 300 Faßdauben f. fremde R. (3 Passagiere)	—	15	7	—	24	33	300
10 000 Faßdauben f. eig. R. (2 Passagiere)	—	16	4	—	—	18	100
20 000 Faßdauben	Frz. König	18	6	—	12	6	60
100 Stück Tuch f. fremde R. (20 Passagiere)	—	12	4	3	—	12	80
50 Ballen Tuch, 400 Faßdauben f. fremde R. (7 Passagiere)	—	16	8	6	24	12	200
4600 Bretter, 300 Stück Eisen, 60 Bunde Eisenreifen, 18 St. Tuch, 6 ts. Weizen f. eig. R.	—	30	10	6	24	12	200
50 Masten aller Art, 3500 Bretter, Balken	Stefan Cotel	20	10	4	18	6	300
4 ts. Weizen, 1000 Stück Stockfische f. eig. R.	—	6	—	—	—	—	—
30 000 Stück Stockfische, 300 Latten, 20 Stück Kupfer f. eig. R.	—	24	8	2	—	9	200
500 gegerbte Häute, 1000 rohe Häute, 25 Quarters Fett, 8 Fässer Leinwand, 3 Fässer Zwirn, 80 alte zerlegte Fässer, f. eig. Rechnung (11 Passagiere)	—	17	6	—	6	8	100
10 000 Faßdauben, 8 ts. Eisen, 18 Brote Pech, 10 Fässer	An Order	16	6	—	6	9	100

Es ist, wie man sieht, eine sehr erhebliche *Zahl* fremder Schiffe, die in den sechs Wochen zwischen dem 7. Oktober und 19. November 1597 in den Guadalquivir eingelaufen sind. Dabei ist die Tagesanzahl sehr verschieden: an vielen Tagen gar keins, an andern, so am Montag, 13/10: 18 Schiffe, am Dienstag, 4/11: 16, am 6/11 sogar 24 Schiffe, so daß es den Anschein hat, als ob manche sich, zumal in den unsicheren Gewässern Portugals, zu Flotillen zusammengeschlossen hätten.

Die *Nationalität* der Schiffe ist nur in drei Fällen (Nr. 9, 12, 17) ausdrücklich angegeben, offenbar nur da, wo Heimat- und Abgangshafen nicht übereinstimmen. Man wird also annehmen dürfen, daß der Abgangshafen im allgemeinen auch der Heimathafen ist. Darnach verteilt sich die Nationalität der 94 Schiffe folgendermaßen: 39 deutsche Schiffe, fast sämtlich aus Hansestädten (Hamburg 23, Emden 6, Danzig 3, Lübeck 3, Königsberg, Bremen, Wismar, Stade je 1); 23 französische, wenn wir, wie nach den Namen und sachlich wohl berechtigt, die Neufundlandschiffe durchweg als Franzosen ansehen; norwegische Schiffe 13^{118a}, dänische 8, irische 4, schwedische 2 und je eins aus Schottland, Antwerpen und Friesland (Frislanda, eine Bezeichnung, die zu allgemein ist, um die Nationalität sicher angeben zu können).¹¹⁹ Die Hanse hatte also weitaus den größten Anteil an dem Verkehr.

Die *Größe* der Schiffe, die sich natürlich nicht entfernt mit der heutigen vergleichen läßt, ist sehr verschieden. Der angegebene Tonnengehalt betrifft nach damaligem spanischem Brauch den für Ladung zur Verfügung stehenden Raum, berechnet nach der tonelada, die 8 codos cúbicos de ribera (1=329 Liter) enthielt,¹²⁰ also mit ihren 2,63 cbm der heutigen

118^a. Ob freilich die aus Norwegen kommenden Schiffe sämtlich norwegischer Nationalität sind, muß stark bezweifelt werden. Wahrscheinlich befinden sich darunter auch einige Holländer und Hanseaten.

119. Dazu kommen noch zwei, bei denen nur der Durchgangshafen Huelva angegeben ist (Nr. 37 und 54), so daß die Nationalität nicht feststellbar ist. Beide sind von Huelva in Ballast gekommen, um Salz zu laden.

120. Nach Espasa, Diccionario Universal Bd. 13, 1266, Art. Codo und 62, 685, Art. Tonelada. Als Längenmaß hatte der Codo de ribera 0,666 m, als Raummaß das im Text angegebene.

englischen Registertonne ziemlich nahe kommt. Man kann also die vorliegende Größenberechnung etwa als Nettoregister-ton bezeichnen.

Das kleinste der in unserer Liste erwähnten Schiffe ist die „Joseline“ aus Dinan, mit 25 ts., das größte der Malmöer „Rote Löwe“ mit 460 ts., für damalige Zeit bereits ein recht ansehnliches Fahrzeug. Die Mehrzahl der *deutschen Schiffe* ist 100—160 ts. groß, nur die „Barmherzigkeit“ aus Emden (300 ts.), der „Bunte Rabe“ aus Danzig (280 ts.) und der Lübecker „Rote Löwe“ (400 ts.) gehen weit über dies Maß hinaus, doch haben sich auch sechs bedeutend kleinere Hamburger (Nr. 2. 50. 60. 65. 78. 91) von zwischen 40 und 60 ts. getraut, die weite Fahrt zu unternehmen.

Die *französischen* Schiffe sind durchweg nicht groß, und besonders die Neufundländer Stockfischfänger scheinen sehr waghalsige Gesellen gewesen zu sein: zwei von ihnen haben Schiffe von nur 30 und 35 ts. gehabt, die meisten sind etwa 50 ts. groß, und nur vier erreichen 100 ts. und mehr (Nr. 3. 34. 39. 41).

Die *Besatzung* betrug je nach der Größe etwa 10 bis 15 Mann für die Schiffe von 80—180 ts. Kleinere (wie Nr. 12. 50. 68. 91) haben 6—8 Mann. Eine einigermaßen sichere Verhältniszahl scheint nicht feststellbar zu sein, die Mannschaftszahl wird natürlich auch durch Todesfälle oder Desertion geschwankt haben. Bemerkenswert ist aber, daß die Stockfischfänger durchweg eine ungewöhnlich starke Besatzung gehabt haben, die selbst die der größten nordischen Schiffe wesentlich überschreitet. Das ist begreiflich, da die Mannschaft natürlich beim Fang, Einsalzen und Trocknen der Fische stark beteiligt war, also nicht nur seemännische Arbeit zu leisten hatte. So hat ein kleiner 35 tons-Stockfischfänger 20 Mann Besatzung, ebensoviel wie das Emdener 300 tons-Schiff „Barmherzigkeit“, und „La Croix“ (Nr. 3) mit 120 tons hat sogar 40 Mann, während der „Rote Löwe“ aus Lübeck mit seinen 400 tons nur 30 und das gleichnamige Schiff aus Malmö mit 460 tons sogar nur 13 Mann hat.

Daß die *Armierung* in der vorstehenden Liste so genau

spezifiziert ist, erklärt sich aus dem eingangs angegebenen Zweck der Aufstellung zur Genüge. Ganz ohne Geschütze sind nur fünf Schiffe, zwei ganz kleine französische (Nr. 12 und 40), zwei ebenfalls kleine Hamburger Getreideschiffe (Nr. 60 und 91) und der Norweger „Surte Hunt“ von 100 tons (Nr. 30). Die übrigen haben je nach der Größe zwischen 2 und 16 lange und kurze Kanonen, außerdem eine entsprechende Anzahl Gewehre (Arkebusen und Musketen) und Spieße.

Wenden wir uns nun den interessantesten Spalten der Liste, der *Fracht* und ihren Besitzern, bzw. Empfängern, zu, so ergibt sich auf den ersten Blick, daß vier Einfuhrgegenstände bei weitem überwiegen: Stockfische, Holz, Getreide und Tuch.

Der *Stockfisch*, meist getrocknet, in einigen Fällen auch „grün“, kommt zum größten Teil von den Neufundlandbänken, einiger auch aus der Bretagne (Nr. 11) und aus Schottland (Nr. 92), beide Ladungen aber wahrscheinlich als Transitgut, fast durchweg für eigene Rechnung des Schiffers, denn von den 13 Schiffen (11 aus Neufundland) sind nur drei an Sevillaner Empfänger konsigniert, die den Namen nach je ein Deutscher, Franzose und Spanier sind. Die Quantitäten dieser Fracht sind nicht angegeben und höchstens nach dem Tonnengehalt der Schiffe zu berechnen, müssen aber sehr erheblich gewesen sein, wenn das einzige Schiff, das sie nach der Zahl der Fische angibt, bei 70 tons Laderaum nicht weniger als 30 000 Stück nach Sevilla gebracht hat. Darnach zu schließen, müssen die rund 800 tons Laderaum der Stockfischfänger etwa 350 000 Stück Fische enthalten haben. Man sieht, dies Nahrungsmittel war vor 300 Jahren in Spanien geradeso beliebt wie heute. Die Reisedauer der Neufundlandfahrer ist durchschnittlich 4—6 Wochen, ein kleiner Irländer (Nr. 17) aber hat sogar nur 13 Tage gebraucht, falls nicht ein Schreibfehler des Originals (für 33) vorliegt.

Bedeutend zahlreicher noch als der Stockfisch sind die *Holzmenge*n, die nach unserer Liste in Sevilla eingeführt wurden, und zwar in der Form von Faßdauben, Brettern,

Latten, Krummholz, Balken, sowie in geringerer Zahl Mastbäume und Ruder. Soweit zahlenmäßige Angaben gemacht werden, sind nicht weniger als 234 000 Stück Faßdauben („Pipenstäbe“), 57 000 Bretter, 27 900 Latten, 840 Stücke Krummholz und 1313 Balken eingeführt worden, wozu noch nichtgezählte Bretter, Latten und Balken in etwa 400 tons Schiffsraum und Faßdauben in ca. 300 tons kommen — diese wird man auf etwa 30 000 Stück veranschlagen können, so daß die gesamte Faßdaubeneinfuhr fast 270 000 Stück beträgt. Zu alledem kommen noch 140 Stück Eichenbretter, 80 Masten und 270 Ruder.

Aus dieser erheblichen Holzeinfuhr, die übrigens noch heute, wenigstens was Faßdauben und Bohlen betrifft, ebenso lebhaft ist, geht deutlich hervor, daß schon zu Ende des 16. Jahrhunderts der Holzreichtum Spaniens stark im Schwinden war. Mindestens gab es kaum das gute saubere Fichtenholz und die für die Böttcherei erforderlichen Hölzer. Die außerordentlich starke Daubeneinfuhr wurde natürlich in erster Linie durch den großen Bedarf an Wein und Öl für den Kolonialexport bedingt, denn beide, obwohl im Binnenverkehr vielfach in Schläuchen transportiert, forderten für die Überseeverfrachtung doch haltbarere Gefäße.

Von den Brettern stammen reichlich zwei Fünftel (28 000 Stück) aus Skandinavien — 24 000 allein aus Norwegen. Die Faßdauben kommen zur Hälfte aus den Ländern der Ostseeküste, bezw. den dort gelegenen Hansestädten, 36 500 Stück aber auch aus Hamburg, Bremen und Emden und 30 000 aus Irland, während Frankreich kaum $\frac{1}{10}$ der Gesamtzahl importiert. Die Latten kommen ebenfalls größtenteils mit hansischen Schiffen von der Nord- (12 000) und Ostsee (11 000), nur wenige aus Norwegen.

Die *Getreideeinfuhr* nach Sevilla erfolgt nach unserer Liste im allgemeinen von Hamburg aus, doch läßt sich die Menge nicht mit völliger Sicherheit feststellen, einmal weil sie bei drei Schiffen überhaupt nicht genannt ist, und sodann weil die angegebenen Maße sehr verschieden sind (fanegas, toneladas und Last). Soweit Zahlen genannt sind, ergeben

sie, auf Kubikmeter reduziert, eine Gesamteinfuhr von etwa 630 cbm Gerste und 90 cbm Weizen. Der Hauptanteil entfällt also auf die Gerste, die wohl damals wie noch heute in Spanien den Hafer ersetzte und, in Andalusien wenigstens, verhältnismäßig weniger als Weizen angebaut wurde.

Auch die *Tucheinfuhr* ist sehr beträchtlich gewesen, aber nicht, wie man erwarten sollte, direkt aus flandrischen Städten, sondern wieder in erster Linie aus der deutschen Hanse, wohin sie als englisches oder flandrisches Transitgut gelangt sein mögen. Von den insgesamt eingeführten 2192 Stück Tuch kommen nicht weniger als 1565, also drei Viertel, aus den Hansestädten, an erster Stelle aus Hamburg (842), an zweiter aus Emden (563), die übrigen von Bremen (80), Danzig (50), Lübeck (18) und Wismar (12). Das restliche Viertel von 627 Stück verteilt sich auf Frankreich (441 Stück) und die nordischen Reiche (186). Die Arten der Tuche werden leider nicht angegeben, nur in einem Falle werden außer dem Tuch noch 400 Stück Kopftücher genannt (Nr. 42), und an sonstigen Wirkwaren bringt ein irisches Schiff noch 8 Fässer Leinwand und 3 Fässer Zwirn.

Was außer diesen vier Hauptklassen an ausländischer Fracht noch aufgezählt wird, ist verhältnismäßig von geringer Bedeutung: 100 Tonnen Butter aus Brest (Nr. 13), 25 Quarters Fett aus Irland (Nr. 93), etwas Blei, Eisen und Kupfer aus den Hansestädten, Schottland und Irland, sowie eine kleine Anzahl von Häuten, ebenfalls aus Irland, sind im wesentlichen alles, was unsere Liste aufführt und scheinen mehr eine Gelegenheitsfracht gewesen zu sein, die in der Hoffnung auf günstigen Verkauf eingenommen worden ist. Nur das Blei ist meist an Order gegangen. Und als Kuriosität mag noch erwähnt werden, daß ein Schiff aus der Bretagne für einen französischen Konsignatar 2000 eingesalzene Kropfgänse mitgebracht hat.

Endlich die Frage nach den *Eigentümern* bzw. *Adressaten* der Frachten. Diese lassen sich, was die wichtigsten Ladungen betrifft, ebenfalls in vier Gruppen scheiden.

Nach damaligem Gebrauch ist der Schiffer meist nicht nur

Führer, sondern auch teilweiser Eigentümer des Schiffes (Partenreeder) und oft auch seiner Ladung, unternimmt also in diesem Fall die ganze Reise auf eigenes Risiko hin (por su cuenta), oder er bringt Waren für fremde Rechnung mit, die er selbst oder der mitfahrende Eigentümer im Bestimmungshafen verkauft (carga de particulares). Es kommen aber auch, wenngleich nicht so häufig, Frachten „An Order“ vor — denn so werden wir die Fälle auffassen müssen, wo der Schiffer erklärt, er bringe Fracht für einen ihm unbekanntem Kaufmann in Sevilla —, sowie Frachten an bestimmte Konsignatare. Gelegentlich sind auch die Besitzer- bzw. Adressatengruppen vermischt. Nach unserer Liste ist in 37 Fällen der Schiffer zugleich Eigentümer der Fracht, insbesondere natürlich bei den Stockfischladungen (11mal), wo nur dreimal ein Konsignatar genannt wird. Außerdem gehen die Holzladungen ziemlich häufig für eigene Rechnung (8mal Faßdauben und 14mal Bretter aller Art), während Tuch und Getreide nur in zwei Fällen Eigentum des Schiffers sind. Tuchsendungen sind im wesentlichen für fremde Rechnung, also wohl die der Zwischenhändler bzw. Fabrikanten, gegangen (25mal), Bretter in 10 und Faßdauben in 11 Fällen, Getreide aber wieder nur 2mal. Die seltenste Form der Frachtbestimmung ist offenbar die „An Order“ gewesen, die im ganzen nur 11mal vorkommt (1mal bei Tuch, 2mal bei Brettern, 3mal bei Faßdauben und 4mal bei Getreide). Das ist erklärlich, weil diese Art Sendungen eine besondere Benachrichtigung des Empfängers auf anderem Wege erforderte, und die Postbeförderung war zu jener Zeit noch äußerst rudimentär und unsicher.

An Konsignataren werden im ganzen 20 mit Namen genannt, für 24 Frachten (12mal Bretter, 4mal Faßdauben, 3mal Getreide, 2mal Tuch und 3mal Stockfisch). Unter ihnen befindet sich mindestens ein Drittel, die sich sicher als Nordländer (Deutsche und vielleicht Skandinavier) feststellen lassen, sowie ein Franzose und vier Spanier. Bei zweien ist die Nationalität unsicher. Daß die Zahl der Nordländer verhältnismäßig hoch ist, ist nicht zu verwundern, denn auch aus anderen Dokumenten wissen wir, daß gegen Ende des 16. Jahr-

hunderts eine ganze Anzahl fremder Kaufleute bzw. Faktoreileiter in Sevilla ansässig war, unter denen die niederdeutschen und nordischen Namen stark überwiegen.

Dem Besuch dieser Faktoreien, vor allem aber auch dem Verkauf ihrer eigenen Waren, dem Einkassieren von Rechnungen und ähnlichen kaufmännischen Geschäften wird es auch wohl zuzuschreiben sein, daß eine nicht unerhebliche Zahl von *Passagieren* die Seereise auf den Schiffen unserer Liste unternommen haben, im ganzen 123. Darunter sind allein aus Hamburg 41, weiter aus Dünkirchen-Calais 27, aus Norwegen 16, Stockholm 8, Emden 7, Nantes 5. Und charakteristischerweise sind es fast durchweg Fahrgäste auf Schiffen mit Tuchladung „für fremde Rechnung“, so daß man die Passagiere mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit als Inhaber dieser Waren wird ansehen dürfen. Nur die 11 irischen Passagiere aus Galway (Nr. 93) sind wahrscheinlich katholische Auswanderer aus religiösen Gründen gewesen.

Mit diesen Ausführungen dürfte der tatsächliche Inhalt unserer Liste im wesentlichen erschöpft sein. Möge den Wirtschaftsfachleuten, zu denen sich der Verfasser nicht rechnen darf, mit denselben, im Sinne einer bescheidenen Vorarbeit, etwas gedient sein!

IV.

Das Zunftwesen der Stadt Rostock bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts.

Von

Curt Leps

(Schluß)

c) Die Meisterwürde; die Stellung der Frau

Vollwertige Genossen der Zunft waren nur die, welche den an die Aufnahme geknüpften Anforderungen genügten. Diese Anforderungen wurden im Laufe der Zeit ständig in die Höhe geschraubt; man gab den „Grundsatz der freien Zulassung“, der zu Anfang des Zunftwesens gegolten hat, auf, weil die rapide Entwicklung des Gewerbewesens „Konflikte zwischen der Erzielung eines standesgemäßen Einkommens und dem Grundsatz der freien Zulassung“ heraufbeschworen hatte¹⁹⁵.

Die Erlasse über den Eintritt der Vollgenossen in die Zünfte gingen vom Rat aus. Im Jahre 1356 wurden die Abgaben beim Eintritt für alle Zünfte festgesetzt¹⁹⁶. Jeder neue Meister hatte der Stadt die herkömmliche Zahlung zu leisten, die, wie ein späteres Statut sagt¹⁹⁷, für den Bau der Stadtmauer verwendet werden sollte; die Höhe der Summe muß

¹⁹⁵ G. Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter, in Hildebrands „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik“, Bd. IX, Jena 1867, S. 100.

¹⁹⁶ M.U.B. XIV, Nr. 8268; im Jahre 1359 speziell für die Böttcherzunft (M.U.B. XIV, Nr. 8637).

¹⁹⁷ M.U.B. XXIV, Nr. 13734 (3), vom Jahre 1400.

eine Mark betragen haben¹⁹⁸. Sodann hatte der Neuling jedem Aeltermann der Zunft 4 sol. zu geben, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil die Aelterleute die Formalitäten mit dem Rat zu erledigen hatten. Eine weitere Abgabe bestand in einem Pfund Wachs „ad lumina cerea societatis eorum“. Außerdem erhielten die Aelterleute bei der Aufnahme von den Kämmereiherren je 2 sol.¹⁹⁹. Diese außergewöhnliche Zahlungsleistung erklärt sich vielleicht dadurch, daß der Rat verhindern wollte, daß die Zünfte von sich aus höhere Geldabgaben verlangten; denn man gab wohl von der Abgabe an die Stadt, die jeder zu leisten hatte, den Aelterleuten für ihre persönlichen Bemühungen einen Teil, um sie auf diese Art voll und ganz zu befriedigen. Die Forderung weiterer Abgaben war untersagt²⁰⁰. Als Vorbedingung für den Eintritt als Meister in die Zunft galt ein bestimmter Vermögensnachweis, der zum ersten Male 1362 nachweisbar ist²⁰¹. So mußte jeder neue Meister bei den Wollenwebern über ein Vermögen von 30 Mark Rostocker Pfennige verfügen, für das 2 Zunftgenossen die Bürgschaft zu übernehmen hatten; die Leineweber forderten einen Vermögensnachweis in Höhe von 3 Mark, für den ebenfalls 2 Genossen die Garantie übernehmen mußten. Die Heringswäscher verlangten einen Vermögensnachweis in Höhe von 30 Mark Rostocker Pfennige²⁰², die Goldschmiede einen solchen in Höhe von 6 Mark Silber²⁰³. Es ist klar, daß dieser Vermögensnachweis schon eine Erschwerung für Neulinge bedeutete; sie lag aber sowohl im Interesse des Rates und der Stadt als auch der Zunft. Neben diesen finanziellen Abgaben wird man die eheliche und deutsche Geburt und einen unbescholtenen Ruf gefordert haben. Mit der Aufnahme als Vollgenosse war die Erwerbung des Bürgerrechts schon sehr früh verbunden; sie wurde sicherlich von den Zünften verlangt. Bereits 1259 mußten hin-

¹⁹⁸ Paul Meyer, a. a. O., S. 14.

¹⁹⁹ M.U.B. XIV, Nr. 8268, Nr. 8637.

²⁰⁰ M.U.B. XXIV, Nr. 13734 (3).

²⁰¹ M.U.B. XV, Nr. 9048 (7).

²⁰² lib. arb. II, fol. 17 b.

²⁰³ Goldschmiede-Rolle, Art. 10 (Ratsarchiv).

zukommende Handwerker zur Erlangung des Bürgerrechts, das vor der Kämmerei erworben wurde²⁰⁴, einen Bürgen für den fünfjährigen Bestand ihrer Bürgerpflicht stellen. Später waren es die Aelterleute, welche die Bürgerschaft für einen neuen Zunftgenossen bei der Erwerbung seines Bürgerrechtes übernahmen. Bereits um 1321 hatten die Schmiede das Recht, daß ohne ihre Zustimmung kein Berufsgenosse das Bürgerrecht erlangen durfte²⁰⁵. Ob dieses Recht jemals praktische Anwendung gefunden hat, muß bezweifelt werden, da diese Vereinbarung ohne Mitwirkung der Obrigkeit von den Schmiedezünften der wendischen Städte allein getroffen wurde, wodurch sie des rechtskräftigen Charakters entbehrte. Man kann auch nicht annehmen, daß der Rat sich ein derart einschneidendes Recht, wie es die Gewährung des Bürgerrechts war, von einer Zunft einschränken ließ. Mit dem Beginn des 15. Jahrhunderts treten die Erschwerungen bei der Erlangung der Meisterwürde immer klarer zu Tage und die Ratsverfügungen über die Höchstgrenze der Abgaben mehren sich.

Grundsätzliche Vorbedingung für die Erwerbung des Meisterrechts waren 1. eheliche Geburt, die in Zweifelsfällen (bes. bei Auswärtigen) an Hand von Geburtsbriefen nachgewiesen, sonst von 2 Leuten beschworen werden mußte²⁰⁶. Nur bei den Leinewebern waren Anwärter auf die Meisterschaft von dieser Bedingung frei²⁰⁷; 2. freie deutsche Abstammung (in den Rollen auch „rechte gheboren“ bezeichnet²⁰⁸) und 3. guter Ruf und tadellose Führung während der Gesellenzeit, die durch einen Dienstbrief des letzten Meisters bewiesen werden mußte. Die Geburts- und Dienstbriefe wurden im Beisein der Aelterleute von den Kämmereiherrn verlesen²⁰⁹, da ja zu dieser Zeit die Handwerker des Lesens und Schreibens oft noch unkundig waren. Bevor ein Geselle

²⁰⁴ M.U.B. XXIV, Nr. 13 734 (3).

²⁰⁵ H.G.B. 1899, S. 192 (Schmiede-Rezess, Art. 4).

²⁰⁶ Goldschmiede-Rolle, Art. 9.

²⁰⁷ lib. arb. II, fol. 15b.

²⁰⁸ Goldschmiede-Rolle, Art. 9; Rollenbuch, fol. 19 b: ... von keiner wendesche arth... (Böttcher-Rolle, Art. 10).

²⁰⁹ lib. arb. II, fol. 82 b.

sich um die Erlangung der Meisterwürde bewerben konnte, mußte er eine bestimmte Zeit in der Zunft gedient haben. Eine Dienstzeit in ihrer Korporation von einem Jahr verlangten die Goldschmiede, Hutfilter, Sattler, Nadler und Kistenmacher²¹⁰, von 2 Jahren die Waffenfabrikanten, die Drechsler, die Leineweber und die Grapen- und Kannengießer²¹¹ und von 3 Jahren die Schneider, die Klippenmacher und die Beutler²¹². Im Laufe dieser Dienstzeit bei der Zunft selbst hatte der Geselle das Amt verschiedene Male in den Morgensprachen zu „eschen“, d. h. die Aufnahme in die Zunft zu beantragen. Die Eschung war dreimal erforderlich und erfolgte bei den Goldschmieden im letzten Jahr der Dienstzeit im Abstände von einem Vierteljahr, bei den Beutlern jedes Jahr, da diese eine dreijährige Dienstzeit in Rostock forderten; dreimaliges Eschen verlangten auch die Böttcher. Der Antrag wurde in den Morgensprachen von dem Meister, bei dem der Geselle diente, gestellt²¹³. Die Eschung vor den Kämmererherren allein erfolgte bei den Heringswäschern, Leinewebern und Zimmerleuten²¹⁴, nachdem diese sich mit den Aelterleuten vorher verständigt hatten, ob der Neuling „des Amtes wert sei“. Während der Zeit des Eschens mußte sich der Prüfling der Ablegung seines Meisterstückes unterziehen, dessen obligatorische Ablegung urkundlich zum ersten Male im Jahre 1407 erwähnt wird²¹⁵. Das Meisterstück setzte sich bei den Goldschmieden aus 4 Stück „werkes“ zusammen, die nicht näher erklärt werden²¹⁶; bei den Zimmerleuten aus dem Bau eines Zimmers, das „twyer wonungen hoch van holte“ sein sollte²¹⁷, die Maurer verlangten „en stukke werkes myt syner hant“. Etliche Zünfte scheinen das

²¹⁰ Goldschmiede-Rolle, Art. 3; Rollenbuch, fol. 58 b, 34 a; lib. arb. II, fol. 28 b, 24 a.

²¹¹ lib. arb. II, fol. 18 a, 21 b, 26 b; Rollenbuch, fol. 177 a.

²¹² Rollenbuch, fol. 89 b, 268 a, 126 a.

²¹³ Rollenbuch, fol. 126 a.

²¹⁴ lib. arb. II, fol. 17 b, 15 b, 82 b.

²¹⁵ Rollenbuch, fol. 126 a (für die Zunft der Beutler, Semischbe-reiter, Gürtler und Riemenschneider).

²¹⁶ Goldschmiede-Rolle, Art. 4.

²¹⁷ lib. arb. II, fol. 82 b.

Meisterstück zu dieser Zeit noch nicht verlangt zu haben, sondern stellten nur die Forderung der nötigen Fertigkeit des Handwerks²¹⁸. Genügte das Meisterstück nicht den Anforderungen der Prüfenden, die sich wahrscheinlich aus den Aelterleuten zusammensetzten, so mußte der Prüfling weiter dienen, bis er in der Lage war, eine vorschriftsmäßige und untadelige Arbeit zu liefern. Als Ort für die Ablegung des Stückes wird in der Goldschmiede-Rolle die Werkstatt eines Aeltermannes genannt. Die Goldschmiede verlangten noch eine kurze Wanderzeit zwischen der ersten und zweiten Eschung²¹⁹. Die eigentliche Aufnahme in die Zunft und damit die rechtliche Anerkennung als vollwertiger Meister durch den Rat erfolgte in der Kämmerei vor den Kämmereiherren. Hier hatte der Bewerber dem Rate sein Meistergeld zu entrichten, was gleichbedeutend war mit der Erlaubnis, sein Gewerbe in der Stadt ausüben zu können. Die Höhe dieses Meistergeldes kennen wir nur von den Leinewebern; sie betrug hier 20 Schillinge²²⁰.

Während bei den Maurern die Annahme fremder Gesellen als selbständige Meister abhing von dem Beschluß des Rates und der Zunft²²¹, war die Einstellung von Fremden, die an einem anderen Orte bereits selbständig gearbeitet hatten (...de eghen rok... hadde...), verboten²²², um Ortsfremde von der Gewinnbeteiligung auszuschließen und die Konkurrenz unter den einzelnen Meistern nicht zu steigern. Ausgenommen hiervon waren fremde Personen, die eine Kunst in irgend einem Handwerk beherrschten, die den heimischen Meistern bisher unbekannt geblieben war²²³.

Der neue Meister in der Bäckerzunft hatte, nachdem er „synes sulves“ geworden war, vor dem Gewett in Gegenwart der Aelterleute und der ganzen Zunft dem Rat einen Meistereid zu schwören, der folgendermaßen lautete: „Dat ik deme

²¹⁸ z. B. die Waffenfabrikanten (lib. arb. II, fol. 18 a).

²¹⁹ Goldschmiede-Rolle, Art. 3.

²²⁰ lib. arb. II, fol. 15 b.

²²¹ lib. arb. II, fol. 83 a.

²²² Goldschmiede-Rolle, Art. 15.

²²³ lib. arb. II, fol. 31 b (Barbier-Rolle von 1470, Art. 3).

rade to Rozstok truwe holt unde horsam wesen wil, ere beste to witende unde ere ergeste to kerende unde den olderluden mynes amptes mogelken horsam to holdende, dat my got so helpe...²²⁴“. Es ist dies der einzige Beleg eines Meistereides.

Schon früh wurde in einigen Zünften die sogenannte Amtsheirat gefordert, d. h. wer vollwertiger Genosse werden wollte, war gezwungen, entweder die Witwe eines verstorbenen Meisters oder die Tochter eines Meisters zu heiraten²²⁵. Waren im Augenblicke keine heiratsfähigen Töchter oder Witwen in der Zunft vorhanden, so mußte der Kandidat mit der Aufnahme warten, bis sich ihm Gelegenheit zur Amtsheirat bot. Heiraten außerhalb der Zunft war verboten und bewirkte die Nichtgenehmigung des Eintrittsgesuches. Wo eine Amtsheirat nicht obligatorisch war, genoß derjenige, der eine Meisterwitwe oder eine Meistertochter zur Frau nahm, wesentliche Vergünstigungen bei der Aufnahme. Die Goldschmiede verlangten in diesem Falle nur einmaliges Eschen und vereinfachte Kosten, dagegen war der Eintritt fremder Gesellen nur gestattet, wenn sie der Amtsheirat genügten²²⁶. Meistersöhne besaßen den Vorzug, volle Freiheit in der Wahl der Ehegenossin zu haben²²⁷.

Teilweise war ein Erblichkeitsrecht durchgeführt, das der Kontrolle des Rates unterstand, wie bei den Knochenhauern. Der männliche Nachkomme eines Meisters trat automatisch, nachdem er mündig geworden war, in die Stellung des Vaters ein. Vor der Mündigkeitserklärung konnte ein Geselle das Geschäft bis zur Uebernahme des Sohnes führen. Starb ein Meister, ohne männliche Erben hinterlassen zu haben, so wurde das Geschäft einem anderen überlassen, nachdem die Aelterleute mit den Kämmerei-Herren hierüber Rücksprache genommen hatten²²⁸.

²²⁴ lib. arb. II, fol. 14 a (o. J., nach der Schrift aus dem Anfang bis Mitte des 15. Jahrh.).

²²⁵ 1407 bei den Böttchern und Beutlern (Rollenbuch, fol. 20 b, 126 a).

²²⁶ Goldschmiede-Rolle, Art. 6 u. 7.

²²⁷ Rollenbuch, fol. 20 b.

²²⁸ lib. arb. II, fol. 10 a (1402).

Die selbständige Betätigung und Ausübung eines Gewerbes von Frauen ist nachweisbar, 1. wo es die Eigenart des betreffenden Gewerbes zuließ und 2. wo das Witwenrecht in Funktion trat. So ist bereits im Jahre 1269 eine Goldwirkerin bezeugt, die ihr Gewerbe selbständig ausübte²²⁹; die Leinenweberzunft konnte Frauen das Handwerk lehren und gestattete ihnen den Zutritt als Meisterinnen²³⁰, ebenso die Wollenweberzunft (1382); die Zunft der Kleiderseller scheint nur aus Frauen bestanden zu haben; die Haken und Nadler verwendeten ebenfalls Frauen und nahmen sie in ihre Gemeinschaft auf. Dagegen war es den Schneidern verboten, Frauen das Handwerk zu lehren²³¹. Bei den Beutlern, Semischbereitern, Gürtlern und Riemenschneidern hatte schon früh (1407) das Witwenrecht Geltung²³². Die Witwe des Meisters hatte das Recht, ein Jahr lang nach dem Tode ihres Mannes mit Lehrlingen und Gesellen das Handwerk auszuüben. Hatte sie sich nach Ablauf dieser Zeit nicht wieder mit einem Amtsgenossen verheiratet, so konnte sie ohne Lehrlinge das Geschäft weiter betreiben. Daß sie als vollwertiges Mitglied angesehen wurde, beweist der Umstand, daß sie das vorgeschriebene Mitgliedsgeld zu entrichten hatte. Dieses Witwenrecht hatte nur Geltung für Meisterwitwen, die einen noch unmündigen Sohn hatten, der dann später im allgemeinen das väterliche Geschäft übernahm. War kein männlicher Nachkomme vorhanden, so mußte die Frau nach Ablauf eines Jahres das Handwerk niederlegen²³³. Frauen waren also in der Gemeinschaft einer Zunft eingeschlossen; vermutlich waren es nicht nur selbständig Arbeitende und Witwen, sondern auch die Frauen der Meister gehörten ihr an und nahmen am Leben der Zünfte und am Geschäfte des Mannes tätigen und regen Anteil.

²²⁹ M.U.B. IV, Nr. 2698.

²³⁰ G. R. 1418/19, 1420/21; Rollenbuch, fol. 179 (Leinenweber-Rolle von 1456, Art. 21, 22, 25, 26).

²³¹ Rollenbuch, fol. 92 b.

²³² Rollenbuch, fol. 126 a.

²³³ lib. arb. II, fol. 38.

3. Die Organe der Zünfte

a) Aelterleute

An der Spitze jeder Zunft standen die Aelterleute (oldermanni, olderlude, altermanni, olderleuthe, vorstender, seniores), deren Zahl bei den einzelnen Zünften verschieden war. Im folgenden sei eine Tabelle gegeben über die Anzahl der Zunftvorsteher (die Jahreszahl bedeutet das Belegjahr, die gesperrte Jahreszahl besagt, daß der Beleg auf eine ältere Aufzeichnung zurückgeht):

Zunft	Zahl der Aelterleute	Belegjahr
Rademacher	2	1418
Gerber	4	1392
	2	1393
Sattler und Schildmacher	2	1282
Goldschmiede	2	1368
Altschuster	2	1385
Bader	2	1370
Kistenmacher	2	1391
Bäcker	3	1393
	2	1443
Schneider	2	1369
Leinwandschneider	2	1327
Salz- und Teerhaken	2	1585
Grütmacher	2	1484
Klippenmacher	2	1486
Fuhrleute	2	1611
Krämer	3	1562
Wollenweber	3	1642
Knochenhauer	4	1402
	2 (?)	1418
Glaser und Maler	4	1476
Böttcher	4	1407
Beutler, Semischbereiter, Gürtler u. Rierner	4	1407
Waffenfabrikanten	2	1439
Schuhmacher	4	1467
Grapen- und Kannengießer	2	1361
Schmiede	4	1279/80

Wie die Tabelle ergibt, schwankte bei einigen Zünften die Anzahl der Aelterleute, was vielleicht auf die veränderliche

Zahl der Mitglieder zurückzuführen ist. Waren in einer Zunft mehrere Handwerke vertreten, so war die berufliche Zusammensetzung der Aelterleute eine gemischte: die vier Aelterleute der Glaser- und Malerzunft setzten sich aus zwei Malern und zwei Glasern zusammen²³⁴, die der Beutler, Semischbereiter, Gürtler und Riemenschneider aus Beutlern und Semischbereitern²³⁵, die der Schmiede aus einem Kupferschmied und einem Messerschmied. Die Zahl der Aelterleute bei den übrigen Zünften ist nicht zu ermitteln.

Die Wahl der Aelterleute wurde, wie es scheint, vom Rat vorgenommen, denn eine Schuhmacherurkunde aus dem 15. Jahrhundert, die einzige, die uns einen Anhaltspunkt über diese Wahl gibt, sagt: „...wen de rat ein nige oldermann gekoren hefft...“²³⁶. Wahrscheinlich schlug die Zunft einige aus ihren Reihen vor und der Rat ernannte sie²³⁷, worauf die Neugewählten vor dem Rat den Aelterleute-Eid abzulegen hatten, der wie folgt lautete: „Dar ik to koren byn, dat ik dar nutte to wesen wil na alle mynen vyf synnen, des rades broke nicht under to thende, deme rade truwe holt unde horsam to wesende, nene upsate edder vorbindinge iegen se to makende, ere beste to wetende unde ere ergheste to kerende, dat my got se helpe unde hilgen“²³⁸. Aus dem Wortlaut dieses Eides ist die rechtliche Stellung der Zunftvorsteher klar zu ersehen: sie fungierten einerseits als städtische Beamte und besaßen als solche gewisse Vollmachten, über die noch zu sprechen sein wird, andererseits aber vertraten sie die Interessen ihrer Zunftgenossen, als deren Vertreter sie galten, vor dem Rat. Sie waren also das Bindeglied zwischen Rat und Zunft und spielten als solches die Vermittlerrolle, um in den beiderseitigen Interessen einen der Stadt zum Besten führenden Ausgleich zu erzielen. Welche Funktionen hatten nun die Aelterleute zu erfüllen?

²³⁴ Rollenbuch, fol. 308 a.

²³⁵ Rollenbuch, fol. 126 a.

²³⁶ Rollenbuch, eingelegtes Blatt zwischen fol. 472 b und fol. 473 a.

²³⁷ Vgl. Beiträge, Bd. II, 3, S. 70.

²³⁸ lib. arb. II, fol. 95 b.

Da die Gewerbepolizei in Händen der Gewetts-Herren lag, waren die Aelterleute nur die ausführenden Organe, also Beamte des Rates²³⁹. Als solche übten sie das Aufsichtsrecht über die Arbeit ihrer Genossen aus. In regelmäßigen Zeitabständen besuchten sie die Arbeitsstätten der Mitglieder (bei den Böttchern und Zimmerleuten alle 14 Tage, bei den Goldschmieden alle 8 Tage²⁴⁰), um die Arbeitsweise und die Qualität der hergestellten Waren zu prüfen²⁴¹. Einer besonders scharfen Kontrolle unterstanden die Produkte, die ausgeführt werden sollten²⁴². Jeder Meister war verpflichtet, bei der Prüfung sein Material und seine Arbeit vorzuweisen²⁴³. Fanden die Aelterleute fehlerhaftes Material vor, das nicht den Vorschriften entsprach, so hatten sie das Recht und die Pflicht, die nicht einwandfreie Ware zu beschlagnahmen oder gleich zu vernichten und das Vergehen dem Gewett zur Anzeige zu bringen, das dann die Höhe der Strafe festsetzte und sie rechtskräftig werden ließ. Das Gewett belegte mit hohen Geldstrafen diejenigen Aelterleute, welche vorsätzlich ein Vergehen eines ihrer Genossen verschwiegen oder nicht in seinem ganzen Umfange angaben²⁴⁴.

Als Bindeglied zwischen Zunft und Rat waren die Aelterleute die offiziellen Vertreter ihrer Berufsgenossenschaft. In dieser Eigenschaft traten sie vor den Rat und nahmen die Interessen ihrer Genossenschaftsmitglieder wahr, wie aus den Eingangsworten zahlreicher Urkunden hervorgeht²⁴⁵. Beschwerden brachten sie dem Rat vor²⁴⁶; bei Verfügungen des Rats über Zunftangelegenheiten zog dieser die Aelterleute zu Rate²⁴⁷; Rechtsstreitigkeiten von Zunftgenossen hatten sie zu

²³⁹ Vgl. Beiträge, Bd. XV, S. 18.

²⁴⁰ Rollenbuch, fol. 20 b; lib. arb. II, fol. 82 b; Goldschmiederolle, Art. 1.

²⁴¹ M.U.B. XV, Nr. 8916, 9048 (6); XXIV, Nr. 13 733 (1 u. 2); lib. arb. II, fol. 18 a.

²⁴² lib. arb. II, fol. 14 a (Art. 7); Rollenbuch, fol. 19, fol. 126 b.

²⁴³ Rollenbuch, fol. 268 a, fol. 126 b.

²⁴⁴ G. R. 1418/19.

²⁴⁵ z. B. M.U.B. XX, Nr. 11 497; XV, Nr. 9048 (1); lib. arb. II, fol. 15 a, 10 a, 6 b, 7 a; Rollenbuch, fol. 218 a.

²⁴⁶ lib. arb. II, fol. 6 b.

²⁴⁷ Rollenbuch, fol. 20 b.

vertreten²⁴⁸. Auf der anderen Seite oblag ihnen die Leitung und Geschäftsführung innerhalb der Zunft. Sie führten den Vorsitz in den Morgensprachen und übten hier die Zunftsgerichtsbarkeit aus. Vor ihnen wurden die Lehrlinge, Gesellen und die neuen Meister aufgenommen, in ihrer Gegenwart mußte das Meisterstück ausgeführt werden. Als verantwortliche Leiter hatten sie die in den Rollen festgesetzten Pflichten der Genossen zu überwachen und auf deren sittliches und moralisches Verhalten zu achten. Auch unterstand den Zunftvorstehern die Verwaltung, besonders die gesamte Finanzverwaltung.

b) Einzelämter

Die Zunft der Wollenweber hielt neben den Vorstehern einen Siegelmeister, der das Siegel, mit dem die zu exportierenden Waren versehen werden mußten, in Verwahrung hatte und die Siegelung nur dann vornehmen durfte, wenn das Gut als einwandfrei befunden wurde. In dieser Eigenschaft hatte er dem Rat einen Eid zu leisten²⁴⁹. Den Aeltern standen in der Finanzverwaltung 2 Schaffer zur Seite, die für die zu behandelnde Zeit allerdings nur bei den Gerbern nachzuweisen sind²⁵⁰.

Ob in den Zünften schon Diener oder Boten beschäftigt worden waren, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Die Wahrscheinlichkeit aber besteht, da in einem Schoßregister von 1387 ein „Clawes Vyncke servus sutorum“ genannt wird, der von der Zahlung des Schoßes befreit war²⁵¹. Näheres über Zunftdiener erfahren wir nicht. Im allgemeinen hatte der jüngste Meister, d. h. der zuletzt in die Zunft eingetreten war, die Verpflichtung, die Botengänge zu übernehmen, besonders zu den Versammlungen zu laden²⁵². Entlohnt wurde er für seinen Dienst nicht.

²⁴⁸ K. R. 1418.

²⁴⁹ lib. arb. II, fol. 96 a.

²⁵⁰ B. Grabow, Urkunden des Lohgerberamtes zu Rostock aus dem 15. bis 18. Jahrhundert, II. Teil, Rostock 1899, S. 11. Vgl. Kap. III.

²⁵¹ M.U.B. XX, Nr. 11 741 Anm.

²⁵² Goldschmiede-Rolle, Art. 5; Rollenbuch, fol. 288 b.

c) Die Zunftversammlung

Eine der wichtigsten Institutionen im Dienste der Zünfte war die Versammlung der Genossen, die „Morgensprache“ oder „vorebot“²⁵³. Wann den Zünften von der Obrigkeit das Recht zuerteilt wurde, „morghenspraken“ abzuhalten, ist nicht zu ermitteln. Es ist anzunehmen, daß mit der Erlaubnis zur gewerblichen Einung auch das Versammlungsrecht verbunden war, wie es für andere Städte bezeugt ist²⁵⁴. Allerdings bedurfte jede Zunft der Genehmigung durch den Rat, Versammlungen abhalten zu können²⁵⁵. Vermutlich hatten in früheren Zeiten die Zünfte hierin eine größere Freiheit, und erst mit steigender Macht und infolge von Zwistigkeiten und politischen Kämpfen zwischen Rat und Zünften beschnitt die obrigkeitliche Gewalt die Zunftrechte; nur den Zünften wurde das Recht auf Morgensprachen zugesprochen, die sich ehrenhaft verhielten und darum die Gunst des Rates erfuhren²⁵⁶. Aehnlich verhält es sich mit der Beschickung der Morgensprachen durch Vertreter des Rates. Auch hier werden die Zünfte in früheren Zeiten eine größere Selbstständigkeit gehabt haben, wie es für Wismar bezeugt ist, wo im Jahre 1345 den Zünften verboten wurde, ihre Morgensprachen ohne Abgeordnete des Rates zu halten²⁵⁷. In Rostock tritt zum ersten Male im Jahre 1359 die Bestimmung für die Böttcherzunft auf²⁵⁸, ihre Versammlungen nur in Gegenwart der beiden Weddeherren (*domini vadiatores dicti weddemestere*) abzuhalten. Das Statut von 1400 berichtet von „mittere duos de consilio ad eos“, worunter wahrscheinlich die beiden Ratsleute des Gewetts zu verstehen sind, die zu den Morgensprachen der Zünfte beordert wurden, „si consulibus pla-

²⁵³ lib. arb. II, fol. 83 b.

²⁵⁴ z. B. Fulda (J. Hohmann, Das Zunftwesen der Stadt Fulda, phil. Diss. Münster 1909, Fulda 1909, S. 42) und Lübeck (Höhler, a. a. O., S. 155).

²⁵⁵ M.U.B. XXIV, Nr. 13 734 (5): „... sine voluntate consulum non possunt habere morghensprake“ (um 1400).

²⁵⁶ Dortselbst: „... quamdiu officium... honorifice se habuerit, et consules ipsi favere voluerint...“

²⁵⁷ M.U.B. IX, Nr. 6531.

²⁵⁸ M.U.B. XIV, Nr. 8637.

cuerit“; zu allen Versammlungen scheinen also die Ratsvertreter nicht zugegen gewesen zu sein. Wie aus den Worten „quando habere voluerint“²⁵⁹ hervorgeht, hatten die Aelterleute vor Einberufung der Versammlung die Genehmigung des Rates einzuholen; die Einberufung selbst erfolgte im Namen der Aelterleute durch den Boten²⁶⁰. Die Erlaubnis, Morgensprachen abzuhalten, erfolgte also nicht ein für alle Mal, sondern für jede Versammlung mußte eine erneute Erlaubnis eingeholt werden. Man unterschied 2 Arten von Versammlungen: 1. „van des rades wegen“ und 2. „van des amptes weghe“²⁶¹. Auch bei den Versammlungen zweiter Art war die Gegenwart der Weddeherren erforderlich, wenigstens ist es für die Böttcher nachweisbar²⁶². Von welcher Wichtigkeit die allgemeine Versammlung der Vollgenossen als „Trägerin des gesamten genossenschaftlichen Rechts“ war, geht aus dem Strafmaß hervor, das bei Versäumen oder Verspätungen verhängt wurde. Die Gürtler, Semischbereiter, Beutler und Rierner strafte bei Versäumen mit 1 Schilling²⁶³, die Goldschmiede bei Verspätungen mit 1 Schilling, bei Versäumen von Versammlungen, die vom Rat ausgingen, mit 10 Schillingen²⁶⁴.

Wie oft die ordentlichen Versammlungen und Zusammenkünfte stattfanden, ist für alle Zünfte nicht mehr zu ermitteln, ebenso zu welchen Terminen sie einberufen wurden. Urkundlich belegt sind sie für folgende:

Maurer	dreimal im Jahr	Termine?
Zimmerleute	einmal im Jahr	zu Pfingsten
Bäcker	einmal im Jahr	Termin?
Knochenhauer	einmal im Jahr	Termin?
Hutfilter	einmal im Jahr	to bequemer tidt
Sattler	einmal im Jahr	to bequemer tidt
Schuhmacher	viermal im Jahr	Termin?
Rierner	einmal im Jahr	Termin?

²⁵⁹ M.U.B. XXIV, Nr. 13 734 (5).

²⁶⁰ Rollenbuch, fol. 127 a.

²⁶¹ lib. arb. II, fol. 27 a.

²⁶² M.U.B. XIV, Nr. 8637.

²⁶³ Rollenbuch, fol. 127 a.

²⁶⁴ Goldschmiede-Rolle, Art. 3.

Der Ort der Versammlung wird nirgends in den Quellen bezeichnet. Die Morgensprachen verfolgten einen doppelten Zweck: einmal Zunftangelegenheiten zu beraten und zum andern die Gerichtsbarkeit, die den Zünften zustand, auszuüben. Den Vorsitz führte der älteste Vorsteher, der für einen ruhigen und sachlichen Verlauf der Versammlung zu sorgen hatte. Ueber die Kompetenz der Morgensprache erfahren wir aus den Quellen fast nichts. Waren die Statuten der Zunft noch nicht schriftlich fixiert, so wurden sie in der Versammlung durch den worthabenden Aeltermann, der zugleich der älteste war, vorgetragen²⁶⁵. Waren die Statuten schon ausgefertigt, so wurde diese Rolle in jeder Morgensprache verlesen²⁶⁶.

Die Beschlüsse in der Morgensprache waren die Grundlage des gesamten Zunftrechts, auf das der Rat durch die Entsendung von Abgeordneten einen großen Einfluß auszuüben wußte.

Weiter wurden in den Versammlungen Bekanntmachungen des Rates den Genossen zur Kenntnis gegeben; wahrscheinlich wurden auch hier die neuen Aelterleute vorgeschlagen, die Lehrlinge und Meister aufgenommen, über die Verwaltung und Finanzen Rechenschaft abgelegt und über Angelegenheiten der städtischen Politik gesprochen. Nähere Aufschlüsse hierüber ergeben die Quellen nicht.

Der Ausdruck „Morgensprachen“ ist sicher nur für ordentliche Versammlungen gebraucht worden und nicht für gesellige Zusammenkünfte, denn das Ratsstatut für die Böttcher vom Jahre 1359²⁶⁷ unterscheidet „convenire vel adire, nec servisiam tunnalem bibere, nec morgensprake facere“. Doch waren wahrscheinlich die ordentlichen Versammlungen auch mit Gelagen verbunden; so erhielt die Trägerzunft vom Gewett 24 Schillinge für eine Tonne Bier zu ihrer Morgensprache²⁶⁸, ebenso eine Mark von der Kämmerei durch die

²⁶⁵ Rollenbuch, fol. 219 a, fol. 1 a.

²⁶⁶ Rollenbuch, fol. 60 b; lib. arb. II, fol. 29 b.

²⁶⁷ M.U.B. XIV, Nr. 8637.

²⁶⁸ G. R. 1417/18.

Hand der Aelterleute, die wahrscheinlich auch für die Morgensprachen bestimmt war²⁶⁹.

Der Ort der ordentlichen Morgensprachen der Vollgenossen scheint, wenigstens eine Zeit lang, das Rathaus gewesen zu sein. Ueber diese Frage gibt nur ein einziges Ratsstatut aus dem Jahre 1400²⁷⁰ Auskunft, das nach meiner Auffassung sich nur auf die Morgensprachen beziehen kann. Es heißt darin: „Si aliquod officium habeat aliquid agere cum consulibus vel coram eis, debent discreiores decem ascendere consistorium, et non plures...“ Wahrscheinlich handelte es sich hier um eine verschärfte Maßnahme gegen die Zünfte.

Der Begriff und der Ausdruck „Morgensprache“ scheint für Rostock nur im speziellen Sinne für Handwerkerzusammenkünfte gebraucht zu sein, während er in anderen Städten überhaupt die verschiedensten Zusammenkünfte für Beratungen und Gerichtssitzungen bezeichnete, wie z. B. in Hamburg, Bremen und Brünn²⁷¹.

Kapitel III

Die Verwaltung der Zünfte

(Finanzverwaltung)

Da die Quellenangaben über die Finanzverwaltung wie überhaupt über die Verwaltung innerhalb der Zünfte sehr dürftig sind, ist es nur möglich, durch Kombinationen und Rückschlüsse aus den späteren Rollen einen Einblick in die Verwaltung der Zünfte zu erlangen. Das erhaltene Material über das Finanz- und Verwaltungswesen der Zünfte, das sich in den Zunftladen im Rostocker Ratsarchiv befindet, gehört erst einer späteren Zeit an und konnte hier nicht berücksichtigt werden.

Die Einnahmen bestanden aus den Aufnahmegebühren der Lehrlinge, Gesellen und Meister, sowie aus den Abgaben

²⁶⁹ K. R. 1412/13, 1418.

²⁷⁰ M.U.B. XXIV, Nr. 13734 (1).

²⁷¹ Wehrmann, a. a. O., S. 71.

der neugewählten Aelterleute. Daneben wurde ein regelmäßiger Beitrag von den Meistern und Meisterwitwen („unpflicht“) erhoben²⁷², dessen Höhe bei den Glasern und Malern²⁷³ wie bei den Hutfiltern²⁷⁴ auf 1 Schilling Sund. festgelegt war; auch die Gesellen waren von dieser obligatorischen Abgabe nicht frei²⁷⁵. Dieses Mitgliedsgeld wurde bei den Leinwebern alle 14 Tage, bei den Glasern und Malern alle Vierteljahr und bei den Hutfiltern alle 8 Tage eingezogen²⁷⁶. Weiterhin setzten sich die Einnahmen aus den von der Zunft erhobenen Strafgeldern zusammen, die allerdings nicht allzu bedeutend gewesen sein können, da der Rat fast den ganzen Strafvollzug in Anspruch nahm und nur einen kleinen Teil den Zünften selbst zukommen ließ. Von anderen Einnahmequellen erfahren wir nichts.

Den Einnahmen standen die mannigfachsten Ausgaben gegenüber. Viele Einnahmen, besonders ein Teil der Straf-gelder, waren von vornherein für bestimmte Zwecke bestimmt, wie es in den Statuten festgelegt war. Die Abgaben und Straf-gelder in Wachs wurden für kirchliche und religiöse Zwecke verwendet, die einen großen Aufwand erforderten. Das Harnisch- oder Wehrgeld, das vor allem bei der Aufnahme neuer Mitglieder erhoben wurde, fand Verwendung für die Unkosten, die den Zünften auf Grund ihres militärischen Bereitschaftsdienstes auferlegt wurden. Sicher mußte auch aus dem Vermögen das Inventar, wie z. B. die Lade, angeschafft und in Ordnung gehalten werden. Manche Ausgabe war zur Unterstützung armer und kranker Genossen notwendig²⁷⁷. Ob die Zünfte für die Verleihung ihrer Privilegien eine Abgabe an die Obrigkeit leisten mußten, ist nicht erwiesen und auch nicht wahrscheinlich, da sich nirgends sowohl in den Rollen als auch in den städtischen Rechnungsabschlüssen ein sicherer Beleg über einen solchen

²⁷² Rollenbuch, fol. 126 a.

²⁷³ Rollenbuch, fol. 308 a.

²⁷⁴ Rollenbuch, fol. 58 a.

²⁷⁵ Dortselbst.

²⁷⁶ Rollenbuch, fol. 180 a, 308 a, 58 a.

²⁷⁷ Rollenbuch, fol. 180 a, 310 a. Vgl. Kap. VII.

Betrag befindet. Ob die Zünfte vor der Mitte des 15. Jahrhunderts über eigene Zunft Häuser verfügten, deren Unterhaltung naturgemäß große Summen verschlingen mußte, steht nicht fest. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Schuhmacher ein Zunft Haus besaßen²⁷⁸. Zum Jahre 1356 wird ein „domus panniratorum“ erwähnt²⁷⁹. Wahrscheinlich haben wir es hier mit einem Zunftgebäude zu tun.

Von den Zunft Häusern zu scheiden sind die Gebäude, die rein gewerblichen Charakter trugen und gewerbetech nischen Zwecken dienten und die von den Zünften unterhalten werden mußten. So hatten die Wollenweber im Jahre 1374 eine Walkmühle auf dem Mühlendamm auf 6 Jahre gepachtet²⁸⁰; weitere Walkmühlen befanden sich im Privatbesitz²⁸¹ und werden wahrscheinlich von den Wollenwebern gegen ein Benutzungsgeld in Anspruch genommen worden sein. Ferner bestand ein Gerberhaus (domus cerdonica²⁸²), das in privaten Händen war und von den Gerbern vermutlich für gemeinsame Benutzung gepachtet worden war. Dieses Gerberhaus lag im Gerberbruch „trans pontem“. Andere gemeinsam von den Zünften benutzte, rein gewerblichen Zwecken dienende Gebäude befanden sich im städtischen Besitz und wurden gegen einen Pachtzins den Zünften vergeben. So gab es bereits 1278 ein städtisches Heringshaus, für dessen Benutzung die Heringswäscher 3 Mark zu entrichten hatten²⁸³. Im Jahre 1322 bauten sie auf Befehl der Stadt ein neues Heringshaus, das ihnen 70 Mark kostete²⁸⁴. Die Schuhmacher bezahlten im Jahre 1408 18 Mark für die Benutzung des Schusterhofes (curia sutorum)²⁸⁵, der in der Altstadt lag und bereits 1284 erwähnt wird²⁸⁶. Weiter waren

²⁷⁸ K. R. 1413/14.

²⁷⁹ M.U.B. XIV, Nr. 8212.

²⁸⁰ M.U.B. XVIII, Nr. 10547.

²⁸¹ M.U.B. XVIII, Nr. 10167; XXI, Nr. 12225; XXII, Nr. 12552, 12764, 12819.

²⁸² M.U.B. XV, Nr. 9035.

²⁸³ M.U.B. X, Nr. 7199; vgl. Beiträge, Bd. II, 4, S. 36.

²⁸⁴ M.U.B. VII, Nr. 4397.

²⁸⁵ K. R. 1408/09.

²⁸⁶ M.U.B. III, Nr. 1740: „... curia sutorum ...“ und „... locum stationis sutorum antique civitatis“.

städtische Lagerräume und Speicher an die Hakenzunft und ihre benachbarten Gewerbe verpachtet. Städtische Backhäuser (pistrinae) waren nicht vorhanden. Diese befanden sich teils im Besitz von Bäckermeistern selbst, teils in dem von Bürgern. Dagegen besaß die Stadt in Warnemünde ein Backhaus, das im Jahre 1420 gebaut wurde²⁸⁷.

Der Handel (Kauf und Verkauf), dem die Handwerker und andere Gewerbetreibende nachgingen, vollzog sich unter der Kontrolle der Obrigkeit an bestimmten Plätzen, auf denen sich die öffentlichen Verkaufsstände, die im Besitz der Stadt waren, befanden. Die Benutzungsgebühr — das „stedegheld“²⁸⁸ — wurde von den Zünften gemeinsam entrichtet. Die Aelterleute sammelten von den einzelnen Genossen die für jeden festgesetzten Beträge ein und führten dieselben an die Kämmerei ab²⁸⁹. War eine Zunft mit dem Standgeld im Rückstand, so stand der Stadt das Pfändungsrecht zu²⁹⁰. Die Zahlung dieses Mietsbetrages erfolgte jährlich an bestimmten Terminen oder in Raten. Waren mehrere Handwerkszweige in einer Zunft vereinigt, so erfolgte im allgemeinen die Abgabe durch die verschiedenen Einzelgewerbe.

Die Verwaltung der Finanzen war den Aelterleuten anvertraut. Sie sammelten die an die Stadt abzuführenden Gelder von den einzelnen Genossen ein und leiteten sie weiter²⁹¹, sie kassierten die Straf gelder und Abgaben und übergaben sie der Zunftlade²⁹². Zum ersten Mal erfahren wir aus dem Jahre 1407 von dem Bestehen einer solchen Lade oder „bussen“, wie sie durchweg genannt wird. Sie befand sich in Händen der Aelterleute und wurde von ihnen „by eren sweren eden“ bewahrt²⁹³. Wahrscheinlich befanden sich auch die Schlüssel in ihren Händen. Später führte man eine gemeinschaftliche Kassenverwaltung ein, d. h. die Lade befand

²⁸⁷ G. R. 1420/21.

²⁸⁸ M.U.B. XXII, Nr. 12 495.

²⁸⁹ Dortselbst.

²⁹⁰ M.U.B. XV, Nr. 9321.

²⁹¹ M.U.B. XXII, Nr. 12 495.

²⁹² lib. arb. II, fol. 17 b.

²⁹³ Dortselbst.

sich bei den Aelterleuten, während sich die beiden Schlüssel — die Laden besaßen zwei verschiedene Schlösser — in Händen von zwei weiteren Zunftgenossen, den Schaffern, waren²⁹⁴. Bei den Gerbern bestand bereits 1428 diese gemeinschaftliche Kassenführung, denn in diesem Jahre werden zwei Schaffer namhaft gemacht²⁹⁵. Wie aus späteren Quellen hervorgeht, befanden sich in der Lade neben den Geldern die Register über Ein- und Ausgaben²⁹⁶. Sicher mußten die Aelterleute in den Morgensprachen Rechenschaft über die Kassenführung ablegen, wie aus jüngeren Rollen zu schließen ist²⁹⁷.

Kapitel IV

Die Zunftgerichtsbarkeit, ihre Kompetenzen und Organe

In der Zeit, da die Quellen über das Rostocker Zunftwesen beginnen reichlicher zu fließen, gehörte bereits die früher vom Landesherrn geübte Rechtssprechung im allgemeinen zum Kompetenzbereich des Rates; auch die Kriminalgerichtsbarkeit ging bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts an die Stadt über²⁹⁸. Als vollwertige Mitglieder der Stadtgemeinde unterstanden die Handwerker der städtischen Kriminalgerichtsbarkeit²⁹⁹, der zivilen Gerichtsbarkeit³⁰⁰ und der freiwilligen Gerichtsbarkeit³⁰¹. Die Bruchgeld-Verzeichnisse, die von den Stadtrichtern angelegt wurden, beweisen, daß auch die Handwerker sich dem Spruch der als „iudices“ fungierenden Ratsherren zu fügen hatten. So zahlten in den Jahren 1353—1358 Fischer, Goldschmiede, Stellmacher, Schuster, Böttcher und Seiler Bruchgelder in Höhe von 4 Schill. bis 12 Mark³⁰², in

²⁹⁴ lib. arb. II, fol. 29 b; Rollenbuch, fol. 60 b.

²⁹⁵ B. Grabow, S. 11.

²⁹⁶ lib. arb. II, fol. 29 b.

²⁹⁷ z. B. Rollenbuch, fol. 60 b.

²⁹⁸ Paul Meyer, a. a. O., S. 37 ff.

²⁹⁹ M.U.B. V, Nr. 3320, 3561; X, Nr. 6911 u. a.

³⁰⁰ M.U.B. II, Nr. 1522; X, Nr. 7013; XIII, Nr. 7684 u. a.

³⁰¹ M.U.B. III, Nr. 1587, 1740, 1947, 1956; XXI, Nr. 12154 u. a.

³⁰² M.U.B. XIII, Nr. 7865.

den Jahren 1358—1359 Tischler, Maurer, Schneider und Bäcker in Höhe von 4 Schill. bis 12 Mark³⁰³ an das städtische Gericht. Weil die Art der Vergehen nicht näher bezeichnet wird, ist es nicht möglich, die Kompetenzen der richterlichen Gewalt des Rates und der Zünfte scharf von einander zu scheiden. Auch die Gesellen mußten sich dem richterlichen Spruch des Rates fügen; bei gerichtlichen Verhandlungen waren wahrscheinlich einige Handwerksmeister — vielleicht die Aelterleute der Zunft — zugegen³⁰⁴.

Ob in den ältesten Zeiten eine eigene Zunftgerichtsbarkeit bereits bestanden hat, läßt sich nicht feststellen. Es ist jedoch anzunehmen, daß diese einen größeren Kompetenzbereich als später gehabt hat, da eine Menge von Strafen für Vergehen, die später vom Gewett verhängt wurden, in einem städtischen Geldbußenregister aus dem Jahre 1275³⁰⁵, welches Strafen von Handwerkern enthält, noch nicht verzeichnet sind.

Im Jahre 1366 werden zum ersten Male die sogenannten Weddeherren erwähnt, welche die Oberaufsicht über das gesamte Gewerbeleben besaßen³⁰⁶. Um diese Zeit muß sich dieses Ratsamt gebildet haben. Von nun an geben uns die Quellen mehr Aufschluß über eine eigentliche Gerichtsbarkeit der Zünfte selbst und ihren Kompetenzbereich. Es sei von vornherein aber bemerkt, daß fast die gesamte höhere Gerichtsbarkeit, die zivile und die freiwillige Rechtssprechung weiter in den Händen der Stadtrichter bzw. der Kämmerer lag. Nur die Gerichtsbarkeit über das spezifisch Zünftlerische, über Vergehen und Verstöße innerhalb der Zünfte selbst wurde teils vom Gewett, teils von den Zünften selbst ausgeübt. Im folgenden soll erörtert werden, wie weit sich die Kompetenzen des Zunftgerichts und des Gewettgerichts erstreckten.

Die Goldschmiede-Rolle drückt die richterliche Befugnis der Zunft wie folgt aus: „Item were et sake dat twedracht

³⁰³ MUB. XIV, Nr. 8550.

³⁰⁴ M.U.B. XIV, Nr. 8566; XV, Nr. 9323; XVI, Nr. 9819.

³⁰⁵ M.U.B. II, Nr. 1374.

³⁰⁶ M.U.B. XVI, Nr. 9463.

kymt es dar ander unwille manck unsen amptbroderen entstande den moghe wy under uns cleren uthgenomen veer stücke als ghetogen messe, erlose wort, blot unde blaw unde toreten kleder dat scholen richten unse weddeheren“³⁰⁷; die Schwertfeger-Rolle sagt: „... wen sick ein meister mit dem andern mit worden vorgript, dar sunst kein schade van kumpt, alsse loff Gott nicht..., so hefft he dem ampte geven moten einen pott win, dat is unse olde gewonlike broke. So einer de broke hoger lept, dat werd unsen gunstigen weddeherrn vormeldet up der eindracht“³⁰⁸. Die Kompetenzen waren also in der Weise abgegrenzt, daß es den Zünften erlaubt war, über kleinere Vergehen und Streitigkeiten, denen keine scharfen Verbalinjurien und Realinjurien zu Grunde lagen, selbst zu richten. Ebenso hatten die Zünfte das Recht, über Realinjurien zu urteilen, die keine „gichtung“ (ärztliche Behandlung) zur Folge hatten³⁰⁹ und die „blutlos“ verlaufen waren. Streitfälle zwischen Meister und Geselle schlichtete die Zunft; ließ sich eine Bestrafung nicht umgehen, so stand dem Gewett die Verurteilung und die Verhängung des Strafmaßes zu³¹⁰. Die Gewettsrechnungen bieten uns auf der anderen Seite einen Einblick in die Strafbefugnis des Gewetts auf dem Gebiete der niederen Strafgewalt. So urteilte und strafte das Gewett „umme honsprake“ mit 6 Schill. bis 2 Mark³¹¹, „pro qwade wort“ mit 8 Schill. bis 4 Mark³¹². Die Verurteilung und Bestrafung „pro inobedientia“ und „umme unhorsam“, deren Buße sich von 6 Schill. bis zu einer Mark bewegte³¹³, scheint sich nicht allein in den Grenzen des Ungehorsams gehalten, sondern darüber hinaus allgemeine Bedeutung gehabt zu haben. Ich verstehe darunter jedes Außerachtlassen eines Zunftstatuts, dessen Bedeutung vom Gewett für weniger wichtig angesehen wurde, das aber zu seinen Strafkompetenzen gehörte. Weiter urteilte das Gewett über

³⁰⁷ Goldschmiede-Rolle, Art. 17.

³⁰⁸ Rollenbuch, fol. 251 a, b.

³⁰⁹ Rollenbuch, fol. 219 a.

³¹⁰ lib. arb. II, fol. 31 b; vgl. Kap. II, 2 b.

³¹¹ G. R. 1417/18, 1420/21 u. a.

³¹² G. R. 1417/18, 1418/19 u. a.

³¹³ G. R. 1406/07 ff.; G. R. 1388 (M.U.B. XXI, Nr. 11 968).

Realinjurien mit blutigem Ausgang, wie „blot unde blaw“ mit 2 Schill. bis 1½ Mark³¹⁴. Wer sich mit Glücksspielen abgab („vor dabelent“ oder „pro taxiludi“) wurde ebenfalls vom Gewett abgeurteilt und mit 5 bis 12 Schill. in Strafe genommen³¹⁵. Falschspieler dagegen unterstanden einem ordentlichen Gericht und wurden aus der Stadt verwiesen³¹⁶. Schwerere Uebertretungen eines Zunftstatuts („de excessibus“) wurden nach Spruch der Weddeherren mit 28 Schill. bis 15 Mark gesühnt³¹⁷. Eine nähere Erklärung dieser Art von Uebertretungen ist nicht zu ergründen, da auch die Rollen, die schon um diese Zeit abgefaßt waren, nur von „dit... so holdende by des rades bröke...“³¹⁸ sprechen. Das Gewett hatte auch gegen die Zünfte sittenpolizeiliche Funktionen auszuüben und über Verfehlungen dieser Art zu urteilen³¹⁹. Unterstand so der einzelne Genosse dem richterlichen Spruch des Gewetts oder der Zunft, so hatte das Gewett auch die Befugnis, über eine ganze Zunft zu richten und Recht zu sprechen³²⁰ oder auch die Zunft als Gesamtes in Schutz zu nehmen³²¹.

War so die Rechtsbefugnis des Gewetts und der Zunft abgegrenzt, so lassen uns leider die Quellen darüber im Stich, welches Strafmaß zu verhängen dem Zunftgericht gestattet war. Ob das Zunftgericht überhaupt nicht das Recht hatte, das Strafmaß festzusetzen sondern nur über schuldig oder nichtschuldig zu urteilen, wie es z. B. in Fulda der Fall war³²², ist nicht festzustellen. Für Versäumen und spätes Eintreffen zu den Versammlungen hatte man ein festes Strafmaß festgesetzt, das von der Zunft selbst eingezogen wurde.

Um das Gewett nicht mit kleinlichen Streitigkeiten und

³¹⁴ G. R. 1408/09.

³¹⁵ G. R. 1411/12, 1417/18 ff.; Rollenbuch, fol. 19.

³¹⁶ M.U.B. V, Nr. 3316.

³¹⁷ G. R. 1411/12, 1415/16 u. a.

³¹⁸ Rollenbuch, fol. 127 a.

³¹⁹ G. R. 1417/18 ff.

³²⁰ G. R. 1419/20: „... gholtsmede 250 mr. vor upsate eres amples“ (upsate = Lüge, Aufruhr, nach Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, Bd. V, S. 453); G. R. 1415/16, 1418/19.

³²¹ G. R. 1408/09.

³²² Hohmann a. a. O., S. 51.

anderen Lappalien, die aber seinem Kompetenzbereich angehörten, zu belasten, war den einzelnen Genossen vorgeschrieben, jede Streitsache irgendwelcher Art und Beschwerden zunächst bei den Aelterleuten vorzubringen, welche die beiden Parteien auf gütlichem Wege wieder zu einen versuchten. Gelang es ihnen nicht oder gab sich eine der beiden Parteien nicht zufrieden, so gelangte die Angelegenheit an das Gewett, dessen Spruch dann unantastbar und rechtskräftig war. Beschränkt aber jemand den Weg direkt an das Gewett, ohne vorher eine gütliche Einigung vor den Organen der Zunft gesucht zu haben, so verhängten die Gewettsherren Geldstrafen³²³. Hieraus dürfte die Folgerung zu ziehen sein, daß auch bei einer Verurteilung durch das Zunftgericht allein dem Verurteilten das Recht der Berufung an das Gewett zustand. Grundsätzlich war es den Zunftmitgliedern untersagt, sich direkt gegenseitig vor ein ordentliches Gericht zu fordern³²⁴.

Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei Zünften schlichtete der Rat und fällte das rechtsverbindliche Urteil³²⁵. Vielleicht ist mit der allgemeinen Bezeichnung Rat im besonderen Sinne das Gewett gemeint, oder es wurden bei solchen Verhandlungen, die meist einen größeren Umfang hatten, weitere Ratsleute herangezogen.

Da den Zünften das Recht eingeräumt war, teilweise für leichte Vergehen das Strafgeld selbst zu erheben, und da bei den Strafen, welche die Obrigkeit verhängte, der Zunft ein Teil des Strafgeldes bzw. eine weitere Sühne an Geld, Bier oder Wachs zugebilligt wurde, mußte den ausführenden Organen auch das Recht, zivilrechtlich einschreiten zu können, gegeben werden. Wurde ein Genosse von zunftwegen in Strafe genommen und weigerte er sich, seiner Bußpflicht nachzukommen, so hatte die Zunft das Recht, ihn zu „pfänden“³²⁶. Wie diese Pfändung vor sich ging, ob sie sich

³²³ G. R. 1413/14.

³²⁴ Rollenbuch, fol. 275 b; G. R. 1418/19.

³²⁵ lib. arb. II, fol. 16 b (Schuhmacher gegen Altschuster); lib. arb. II, fol. 15 a (Schuhmacher gegen Gerber); dortselbst (Haken gegen Fischer).

³²⁶ Rollenbuch, fol. 20 a.

auf bewegliches oder unbewegliches Gut erstreckte, ist aus den Quellen nicht zu ermitteln. Wurde die Zwangsvollstreckung von dem Schuldner verhindert, so trat das Gewett als nächsthöhere Instanz in Funktion und zwang den Schuldner zur Zahlung der verhängten Strafe, wobei den Gewettsherren eine weitere Buße — vielleicht auch die Kosten des Verfahrens — entrichtet werden mußte³²⁷. Bemerkt seien hier noch 2 Fälle aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts, deren zivilprozeßlicher Charakter in den eines Strafprozesses übergeführt wurde. In dem einen werden 2 Bäcker von Vogt und Richter wegen Unvermögens zur Zahlung einer durch Gewalttätigkeiten verwirkten Geldbuße aus der Stadt verwiesen³²⁸, im andern werden 5 Knochenhauer, die „emerant bona hospitum et non solverunt“, ebenfalls mit Stadtverweisung gestraft³²⁹.

Die Organe der Zunftgerichtsbarkeit waren die Aelterleute; oft drücken die Rollen dies mit den Worten „under uns cleren“ aus, was auch beweist, daß das Zunftgericht in den Versammlungen oder Morgensprachen tagte. Ob neben ihnen ein erweitertes Kollegium zur Rechtsprechung bestand, ist nicht zu ermitteln. Die Verkündigung des Urteils lag in Händen der Aelterleute, die auch den Vorsitz während der Verhandlung führten. Bei zivilrechtlichen Verfahren, die Zunftangelegenheiten betrafen, waren die Aelterleute die alleinigen, den Urteilsspruch vollstreckenden Organe³³⁰. Weiteres über die Organisation in den Zunftgerichten ist nicht bekannt.

Faßt man das Ergebnis kurz zusammen, so ergibt sich, daß die Zünfte in der Gerichtsbarkeit eine gewisse, wenn auch äußerst geringe Selbständigkeit besaßen, die sich aber nur auf reine Zunftangelegenheiten erstreckte und durch das Zugewesen der Ratsvertreter bei den Verhandlungen noch eingedämmt und überwacht wurde, in der zivilen Gerichtsbarkeit bei spezifischen Zunftsachen dagegen konnten sie

³²⁷ Dortselbst und G. R. 1417/18: „...umme wedderstal pande“ u. „... umme unhorsam ene besettinghe“ (?).

³²⁸ M.U.B. V, Nr. 3319.

³²⁹ M.U.B. V, Nr. 2731.

³³⁰ Rollenbuch, fol. 20 a.

selbständiger handeln. Die Gewerbegerichtsbarkeit lag vollkommen in den Händen des Rates, der sich als ausführender Organe der Aelterleute bediente. Da dieser Zweig der Rechtsprechung mit dem Wirtschaftsleben der Zünfte eng zusammenhängt, wird er an anderer Stelle behandelt werden³³¹.

Kapitel V

Die wirtschaftliche Bedeutung der Zünfte

1. Die Grundlagen des städtischen Gewerbelebens; Marktzwang und Zunftzwang

Die mittelalterlichen Städte, welche — wie Rostock, Wismar und andere — ein hohes Maß politischer Selbständigkeit erlangten, bildeten in der Regel zugleich ein mehr oder minder abgeschlossenes Wirtschaftsgebiet, das in der Lage war, die wichtigsten städtischen Bedürfnisse, die Produktion, Verteilung und Konsumtion der Güter, die Preise und den Absatz selbständig zu regeln. Die Stadt hatte nach mittelalterlicher Auffassung die Pflicht, für das geistige, wie das materielle Wohl aller Einwohner zu sorgen. Den Kern der obrigkeitlichen Wirtschaftspolitik bildete der „Marktzwang“, d. h. die obrigkeitliche Regelung des Marktlebens. Das ganze städtische Marktwesen war von zwei Grundsätzen geleitet: daß 1. öffentlich (d. i. auf dem öffentlichen Markt) und 2. aus erster Hand gekauft werden müsse zum Zweck der reichlichen und preiswerten Versorgung der Bürger. Der Marktzwang verlangte, daß die Waren nur auf dem Marktplatz der Stadt verkauft werden sollten. Vor dem offiziellen Beginn des Marktes durfte nichts verkauft werden; heimlicher Kauf und „Fürkauf“ (d. i. der Kauf vor dem offiziellen Beginn des Marktes) waren streng verboten. Auf dem Markte sollte ein direkter Austausch zwischen Verkäufer und Käufer stattfinden.

Das Marktleben Rostocks gewann zugleich mit der Gründung der Gemeinde städtischen Charakter. Durch den im

³³¹ Vgl. Kap. V.

Jahre 1265 erfolgten Zusammenschluß der drei Einzelgemeinden und die Verlegung von Gericht und Rat der ganzen Stadt nach dem Markte der Mittelstadt, konzentrierte sich auch der gesamte Handel, der bisher auf die Märkte der drei Stadtteile verteilt war, auf dem Markte der Mittelstadt. Trotzdem hörte das Marktleben in der Petri- und Jakobigemeinde nicht auf. Vieh- und Pferdemärkte sollten nach wie vor auf dem Marktplatz der Jakobigemeinde stattfinden, wohin auch der Hopfenhandel verlegt wurde. Die Abgaben der Knochenhauer, Bäcker und Schuhmacher, die nach den drei Stadtteilen erfolgten, beweisen, daß auch auf den beiden andern Marktplätzen der Handel weiter getrieben wurde.

Neben dem Hauptmarkt der Mittelstadt und den beiden Handelsplätzen der Alt- und Neustadt waren noch kleinere Handelszentren vorhanden: auf dem schon erwähnten Jakobimarktplatz konzentrierte sich besonders der Hopfenhandel (um 1278 tritt zum ersten Male der Name Hopfenmarkt für diesen Platz auf³³²); der Fischhandel ging auf dem „antiquus pons piscium“ und dem „pons piscium“ vor sich, die um 1259 zum ersten Mal erwähnt werden³³³; den Speckschneidern war der Fleischverkauf nur an der Ellernbrücke gestattet³³⁴.

Die Ueberwachung und Regulierung des Marktverkehrs und die Marktgerichtsbarkeit gehörte wahrscheinlich schon zu den ersten Kompetenzen des Rates. Unbedingter Burgfrieden hatte während des Marktes zu herrschen. So wurde im Jahre 1360 der Bäcker Arnold Hoghehud wegen Marktfriedensbruch verfestet, „quod Hinricum Wulf, pistoren, cum pugno suo in libero foro medie civitatis ad caput suum ter percussit...“³³⁵. Die Aufsicht über die Durchführung der vom Rate erlassenen Marktordnungen führte der Marktvogt. Wann dieser städtische Beamte eingesetzt wurde, ist aus den Quellen nicht zu ersehen, jedoch ist anzunehmen, daß, bei der Ausdehnung des Marktverkehrs, schon früh seine Tätigkeit begonnen haben muß. Neben der Marktaufsicht hatte er die Türen des Rat-

³³² Beiträge, Bd. II, 4, S. 33.

³³³ Dortselbst, S. 35.

³³⁴ Dortselbst, S. 41; M.U.B. VIII, Nr. 4608: „... apud alneum pontem . . .“

³³⁵ M.U.B. XIV, Nr. 8714.

hauses zu verschließen. In seiner Eigenschaft als städtischer Beamter leistete er dem Rate einen Eid, dessen Wortlaut uns erst aus dem Ende des 15. Jahrhunderts überliefert ist: „Eidt des marckvagedes. Ick lave und schvure, dat ick disseme rade und der stad in allem, wat mi bevaten und sonderlick mit truwer upsicht up dem markede, ane alle ansehent der personen ock vor Slutinge des radthuses, wil trew, gehorsam und holdt sin, alle heimlicheit, so ick erfare, mit mi in de grove nemen, des rades und der stad beste weten, und alle eren schaden hinderen und keren, alss mi godt helpe und sin hillige wordt“³³⁶. Die Aufsicht über die auf dem Markte ausstehenden auswärtigen Kaufleute und Handwerker hatten die Loventstaken, die ebenfalls durch einen Eid der Obrigkeit verpflichtet waren. Dieser Eid ist uns auch erst aus dem Ende des 15. Jahrhunderts bekannt und lautete: „Dat ick dessen rade truwe unde der stat truwe holt unde horsam wesen wil, ere beste tho wetende unde ere ergheste to kerende unde eneme ieweliken recht verdigen stakken unde meten na alle mynen vyff synnen. Ok vorvare ik, dat gast ieghen gast kopslaghet unde borger myt gaste penninghet, dat wil deme rade melden unde nicht underthen, dat my got so helpe“³³⁷. Die Strafbefugnis stand allein dem Rate, bzw. dem Gewett, zu. Im Jahre 1753 wurde der Beginn des Marktes durch Herausstecken einer kupfernen Fahne kenntlich gemacht³³⁸. Wahrscheinlich hat diese Gewohnheit schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts bestanden, denn die Gewettsrechnung von 1448 enthält eine Ausgabe von 10 Schillingen „vor marketbanre“.³³⁹

Die Aufgabe der städtischen Obrigkeit war es, den gesamten Marktverkehr zu überwachen, auch den Ort der Verkaufsplätze und die Zeit des Verkaufs festzulegen. Die Art der Verkaufsstätten war verschieden. Die einfachste Art bildeten die Verkaufstische (*mensae*), welche die Speckschneider,

³³⁶ lib. arb. II, fol. 93 b.

³³⁷ lib. arb. II, fol. 95 b.

³³⁸ Vgl. Nettelblatt, Historisch-diplomatische Abhandlung von der Stadt Rostock Gerechtsame, Rostock 1757, S. 108.

³³⁹ Vgl. R. Ahrens, Die Wohlfahrtspolitik des Rostocker Rates bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, in Beiträgen, Bd. XV, S. 8.

die Schlosser, die Messerschmiede und die Heringwäscher benutzten. Der Fleischverkauf der Knochenhauer erfolgte in den Scharren (*macella*), die nach den drei Stadtteilen getrennt lagen. In den Fleischscharren befanden sich die eigentlichen Buden (*taberna*) der Knochenhauer. Die Bäcker boten ihre Waren in kleinen Buden, die mit einem „fenestra“ versehen waren, feil. Dieses „fenestra“ oder „lit“ wurde, wenn es herunter geklappt war, als Verkaufstisch benutzt und diente als „Fenster“, wenn es geschlossen war. Ueber die gleichen Verkaufsstätten verfügten die Krämer³⁴⁰. Die Verkaufsstände der Schuhmacher werden regelmäßig als Buden (*taberna*, *boda*, *scho-boden*, *casa*) bezeichnet. Es waren kleine einstöckige Häuschen³⁴¹. Für die Fischverkaufsstände tritt auch die Bezeichnung *Bank* (*scampna*) auf.

Sicher hatte jede Zunft eine bestimmte Anzahl von Verkaufsbuden auf dem Markte. So hatten die Knochenhauer um 1325 84 Buden inne, davon entfielen 20 auf die Neustadt, 36 auf die Altstadt und 28 auf die Mittelstadt³⁴². Ueber die Anzahl der Verkaufsstände der übrigen gewerblichen Verbände erfährt man nichts.

Der Ort für die Verkaufsplätze jeder Zunft war von der Obrigkeit festgelegt. Wie bereits erwähnt, verteilten sich die Buden der Knochenhauer, Bäcker und Schuhmacher auf die drei alten Stadtteile. Die Buden der Barbieri befanden sich in „*domo nova, iuxta theatrum sita...*“, die der Speckschneider an der Ellernbrücke, die der Gerber „*supra theatrum*“³⁴³. Der Fischhandel ging an den beiden genannten Brücken und an der Heringsbrücke vor sich³⁴⁴.

Die meisten Verkaufsbuden hatte die Stadt in ihrem Besitz, doch scheinen im 13. Jahrhundert einige derselben im Privatbesitz gewesen zu sein. Im Laufe der Zeit ist aber eine große Anzahl von Buden in die Hände der Stadt übergegangen, denn die Kämmerei-Rechnungen buchen die Ab-

³⁴⁰ M.U.B. VII, Nr. 4608.

³⁴¹ Höhler, a. a. O., S. 183.

³⁴² M.U.B. VII, Nr. 4608.

³⁴³ M.U.B. VII, Nr. 4608.

³⁴⁴ Beiträge, Bd. II, 4, S. 35: „... apud pontem allecis“.

gaben fast aller organisierten Gewerbe³⁴⁵. Die Stadt als Eigentümer der Buden kam für ihre Erhaltung und Reparatur auf. Die einzelnen Zünfte hatten die Buden und Stände gemietet und entrichteten das Pachtgeld an die Kämmerei.

Weiterhin war der Handel auf dem Markt an bestimmte Zeiten gebunden. Wenn auch die Quellen für die zu behandelnde Zeit keine Auskunft erteilen, so ist doch anzunehmen, daß die Verkaufszeiten festgelegt waren³⁴⁶.

Die Plätze der einzelnen Handwerker und Gewerbetreibende waren nicht konstant, sondern wechselten, um den einen nicht durch Einräumung eines besseren oder schlechteren Standes dauernd zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Deshalb erließ der Rat im Jahre 1278 eine Verfügung³⁴⁷, nach der zweimal im Jahre (zu Weihnachten und zu Johanni Taufe) die Verkaufsstände bei allen Zünften gewechselt und verlost werden sollten. Wer neu in die Zunft eintrat, mußte sich mit einem gerade leerstehenden Platz begnügen, bis der Termin der neuen Verteilung herankam.

Die Bestimmungen des Wochenmarktes und der Fürkaufsgesetzgebung (positiv ausgedrückt: der Marktzwang) bezweckten einen regelmäßigen normalen Marktverkehr, um eine gleichmäßige Versorgung der Bürger, der Reichen wie der Armen, eine gesunde Preisbildung mit Ausschluß des Zwischenhandels und des Wuchers zu erreichen.

Die Sorge der Obrigkeit galt aber nicht blos der Regelung des Marktverkehrs nach den stadtwirtschaftlichen Grundsätzen; sie umfaßte über den Marktverkehr hinaus die allgemeine Regelung des Gewerbewesens, das den „Eckpfeiler“ der stadtwirtschaftlichen Politik bildete: Die Organisation der gewerblichen Arbeit in der Zunftverfassung, die einen Aus-

³⁴⁵ Es ist anzunehmen, daß die Buden der Goldschmiede sich länger im Privatbesitz befunden haben, denn die Stadt-Rechnungen buchen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts keine Abgabe der Goldschmiede.

³⁴⁶ G. R. 1456: „... he kofte buten tydes“.

³⁴⁷ M.U.B. II, Nr. 1447. Vgl. M.U.B. XXIV, Nr. 13734 (8), Ratsverordnung (um 1400).

gleich der verschiedenen Interessen des Produzenten herbeiführen sollte, die Abgrenzung der Kompetenzen und des Arbeitsgebietes der einzelnen Zünfte, die Regelung der Konkurrenz, die Zulassung von auswärtigen und einheimischen, nicht zünftigen Gewerbetreibenden und die Regelung der Strafgewalt bei Uebertretungen der obrigkeitlichen Bestimmungen.

Die Zunftverfassung beruhte auf den Gedanken, daß die Ausführung der gewerblichen Arbeit ein Recht der einzelnen Zünfte sei; alle anderen Gewerbetreibenden, die nicht in einer zünftigen Korporation vereinigt waren, sollten ausgeschlossen sein von Produktion und Absatz innerhalb des Arbeitsgebietes. Das ist der wesentliche Inhalt des „Zunftzwanges“. Derjenige, welcher in einer Stadt ein bestimmtes Gewerbe ausübte, mußte der betreffenden Zunft beitreten; Produkte, die zum Arbeitsgebiet einer Zunft gehörten, durften im allgemeinen weder von auswärtigen, noch auch von einheimischen unzünftigen Produzenten angefertigt werden. Der Zunftzwang, der sich besonders gegen die auswärtige Konkurrenz wandte, galt auch für die Rostocker Gewerbetreibenden. Die ältesten Rostocker Rollen schon bezeugen die Existenz des Zunftzwanges: „Item neen borger noch ock sonst nemand schall tho Rostogk lowent by der ellen vorkopen, he hebbe denne dat ampt der Louwentschneider gewinnen...“³⁴⁸; „Ock schal nemand waar feil hebben, sunder he sy dar meister up worden“³⁴⁹.

Die Zünfte erschienen nach mittelalterlicher Auffassung als Diener der Stadt, die gewerblichen Korporationen als „Aemter“ oder „officia“. Daher regelte die Obrigkeit ohne rechtliche Beschränkung die allgemeinen Verhältnisse des Gewerbewesens, die Abgrenzung der Arbeitsgebiete und der Konkurrenz.

Der Rostocker Rat ordnete im Jahre 1330 den Fleischverkauf der Knochenhauer und Speckschneider³⁵⁰ und be-

³⁴⁸ Rollenbuch, fol. 174 b.

³⁴⁹ Rollenbuch, fol. 126 a.

³⁵⁰ M.U.B. VIII, Nr. 5162.

stimmte, daß den Knochenhauern der Verkauf von Schweinefleisch nicht gestattet sei mit Ausnahme von 3 Tagen vor dem Osterfest, während die Speckschneider die Befugnis haben sollten, mit Schweinefleisch zu handeln; von Michaelis bis Weihnachten konnten auch sie Rind- und Hammelfleisch in halben und viertel Stücken verkaufen; in der übrigen Zeit durften sie mit Rindern Handel treiben, wenn der Wert der Tiere nicht höher als 24 Schillinge war. Auswärtigen Wollenwebern, die nicht der Rostocker Korporation angehörten, war es untersagt, ihre Wolle nach Rostock zum Verspinnen zu bringen. Uebertrat jemand dieses das heimische Gewerbe betreffende Schutzgebot, so meldeten die Spinnerinnen diesen dem Rate, der den Beschuldigten in eine Geldstrafe von 3 Mark nahm und die Wolle konfiszierte³⁵¹. Schon früh kam es zu Differenzen zwischen den Schuhmachern und den Gerbern wegen des Gerbens, so daß der Rat im Jahre 1354 die Arbeitsgebiete der beiden Handwerke streng abgrenzen mußte³⁵². Hiernach durften die Schuhmacher nur soviel Leder in ihren eigenen Werkstätten gerben, wie sie für ihren eigenen Bedarf benötigten; der Verkauf von Rohstoffen war ihnen gänzlich verboten, dieses Recht stand allein den Gerbern zu. Streng geschieden waren die Verkaufsgerechtigkeiten der Krämer und Nadler³⁵³. Letzteren war es nur gestattet, „meswerk allerleie . . . slote, scherwerk allerleie, remwerk beslagen mit ryngen, vorbloden unde gordelspangen . . ., budelwerk, gordele unde hantzeken, linnen unde wullen, vervet garne allerleie, lynnen unde wullen, unde dat se sulven werven, bi loden unde halven loden, hode, paternoster, holten, benen unde hornen . . ., bordeken allerleie ane gulden unde sulveren, bendelen allerleie, huven allerleie ane siden, . . . kemme allerleie ane elbenben . . ., bretzen . . ., peper, safferan, peperkomen unde lorberen, wirok, tinttafelen unde griffele . . ., gordenatelen unde husnetele, bislagen natelvoder unde andere

³⁵¹ M.U.B. XV, Nr. 9048 (14. Jahrh.)

³⁵² M.U.B. XIII, Nr. 7906; in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts erließ der Rat eine ausführliche Bestimmung (lib. arb. II, fol. 15 a).

³⁵³ M.U.B. XXIV, Nr. 13736.

klene penningwerde, de dit ampt ruren, nicht bi wichten edder bi dosinen, sunder bi penningwerden . . ." zu verkaufen. Eng ineinander griffen die Arbeitsgebiete der Schuhmacher und Altschuster (altlepper), so daß es zu Streitigkeiten über die Ausdehnung des gewerblichen Betriebes kommen und der Rat das Arbeitsgebiet der Altschuster von dem der Schuhmacher streng abgrenzen mußte³⁵⁴. Alle Zunftrollen der späteren Zeit haben eine genaue Abgrenzung von benachbarten Gewerben aufzuweisen.

Waren Arbeiten irgendwelcher Art in der Stadt auszuführen, die besondere Fachkenntnisse oder eine Spezialausbildung erforderten, über die einheimische Handwerker nicht verfügten, so konnten auswärtige, der Zunft nicht angehörige Meister zur Ausführung dieser Arbeiten herangezogen werden. Die Beschäftigung von fremden Meistern bedurfte aber der Genehmigung des Rates und der Zunft³⁵⁵. Die Ernennung von Freimeistern, d. h. Handwerkern, die, ohne einer Zunft anzugehören, ihren Gewerben nachgehen konnten, ist für die zu behandelnde Zeit noch nicht nachweisbar.

Einer der wichtigsten Faktoren im städtischen Wirtschaftsleben ist die Konkurrenz, unter deren Einfluß der einzelne gezwungen ist, alle Kräfte anzuspannen, um dem Wettbewerb standhalten zu können. Qualität und Preis werden durch sie günstig beeinflußt. Die Obrigkeit mußte also darauf hinarbeiten, die fruchtbringende Konkurrenz durch den Zunftzwang nicht ganz auszuschalten.

Die Konkurrenz von Einheimischen und von Auswärtigen war in gewissen Grenzen zugelassen. Die einheimische Konkurrenz konnte einerseits von den Zünften selbst, andererseits von den Kaufleuten ausgehen. So war der Handel mit Fischen nicht bloß das Vorrecht der Fischerzunft, sondern er stand auch den Haken zu, denen es gestattet war, Störe und „Meerschweine“ (Tümmeler) frisch und ungesalzen zu verkaufen³⁵⁶.

³⁵⁴ lib. arb. II, fol. 16 b.

³⁵⁵ lib. arb. II, fol. 31 b.

³⁵⁶ lib. arb. II, fol. 15 a.

Aehnlich war auch der Heringshandel auf verschiedene Gewerbe verteilt. Die stärkste Konkurrenz wurde den Zünften durch die Kaufleute gemacht. Diesen war neben den Fischern und Haken der Verkauf von Fischen gestattet³⁵⁷. Dem Heringshandel gingen neben den Haken und Heringswäschern ebenfalls Kaufleute nach, welche diese Fische importierten. Um 1400 setzte der Rat als Verkaufsplatz eine Stelle vor dem Heiligen-Geist-Hospital fest³⁵⁸. Während den Leinwand-schneidern der Verkauf leerer Hopfensäcke, abgemessener grober Säcke und Kornsäcke gestattet war, handelten Kaufleute gleichfalls mit diesen Produkten, wenn sie mit Ware gefüllt waren³⁵⁹. Der Verkauf von Grütze oblag neben den Grützmachern Kaufleuten, doch mußten sie die Ware „by schepelen, by halven schepelln und by vierde fahtenn“ auf dem Markte und „by thunnen und halven thunnen“ aus dem Hause verkaufen³⁶⁰. Der Engroshandel wurde also von den Kaufleuten, der Detailhandel von den Grützmachern betrieben. Eine Konkurrenz ist insofern hierin zu erblicken, als Preis und Qualität der Ware im allgemeinen vom Engroshandel abhängen mußten und bestimmt wurden. Aehnlich verhielt es sich mit dem Vertrieb von Drechslerei-Artikeln. Auch hier durften die Kaufleute dem Engroshandel nachgehen, während den Drechslern selbst der Verkauf stückweise zukam³⁶¹.

Der Absatz der Rostocker Gewerbetreibenden wurde durch die Konkurrenz Auswärtiger beeinträchtigt. Fremden Handwerkern, Handeltreibenden und Kaufleuten war der Besuch der Wochen- und Jahrmärkte bis zu einem gewissen Grade gestattet, um mit den Einheimischen in Wettbewerb zu treten. So durften fremde Heringshändler an den Markttagen gesalzene Heringe „ute den tunnen by pennynghwerden ghe-liike den hoken“ verhöckern³⁶². Auswärtige Krämer waren

³⁵⁷ Dortselbst.

³⁵⁸ M.U.B. XXIV, Nr. 13735.

³⁵⁹ Rollenbuch, fol. 174 a, b.

³⁶⁰ Rollenbuch, fol. 288 b f.

³⁶¹ lib. arb. II, fol. 21 a, b.

³⁶² M.U.B. XXIV, Nr. 13735.

dreimal im Vierteljahr zu den Markttagen zugelassen³⁶³. Im Jahre 1383 verfügte der Rat auf ein Jahr, daß diese nur dreimal im Jahre auf dem Markt stehen sollten³⁶⁴. Fremden Grützmachern war der Verkauf ihrer Ware „by schepelen, by halven schepelln, by vierde fahten“ zweimal in der Woche auf dem Markt gestattet³⁶⁵. Mit Ausnahme des Heringsverkaufs war eine auswärtige Konkurrenz bei den Lebensmittelgewerben (Bäcker, Knochenhauer, Speckschneider, Fischer) nicht zugelassen³⁶⁶. Hatte der Rat durch die Zulassung der Konkurrenz in erster Linie das allgemeine Wohl im Auge, so waren der fremden Konkurrenz im Interesse der Zünfte gewisse Schranken auferlegt. Wie schon dargelegt wurde, war die auswärtige Konkurrenz zeitlich beschränkt und meist auf den Engroshandel festgelegt. Da der Marktzwang für sie bestand, unterstanden sie selbstverständlich der städtischen Markt- und Gewerbepolizei.

Besonders fühlbar machte sich für die Rostocker Zünfte die auswärtige Konkurrenz auf den großen Jahrmärkten, bei denen weitgehende Gewerbefreiheit galt. Daß diese Jahrmärkte mehrere Male im Jahre stattgefunden haben, zeigt der Bürgerbrief von 1428, in dem die Zünfte — da sie im Augenblicke die politische Macht in Händen hatten — ihren Interessen durch die Bestimmung zu dienen wußten, daß die Abhaltung von Jahrmärkten nur einmal im Jahre und zwar zu Pfingsten stattfinden sollte („item so schal nyn jarmarcket werden, er tho Pinxten“). Der erste Rostocker Pfingstmarkt wurde am Pfingstsonntag, dem 22. Mai des Jahres 1390 eröffnet und hatte eine Dauer von 8 Tagen. Jeder Kaufmann, Handwerker und Gewerbetreibende durfte Handel treiben, womit er wollte³⁶⁷. Ob die eben genannte Bestimmung des Bürgerbriefes von 1428 weiterhin Geltung hatte oder ob wieder neben dem Pfingstmarkt weitere Jahrmärkte abge-

³⁶³ M.U.B. XX, Nr. 11 497.

³⁶⁴ Dortselbst.

³⁶⁵ Rollenbuch, fol. 289 a.

³⁶⁶ Vgl. Ahrens, a. a. O., S. 15, 19 f., 26.

³⁶⁷ Vgl. K. Koppmann, Die Einrichtung des Rostocker Pfingstmarkts, in Beiträgen, Bd. II, 2, S. 71 ff.

halten wurden, kann nicht gesagt werden. Auf alle Fälle entstand den Rostocker Zünften durch die Einrichtung des Pfingstmarktes, die bis auf den heutigen Tag beibehalten worden ist, eine gefährliche Konkurrenz, die sie anspornen mußte, durch einwandfreie und preisgerechte Arbeit die Käufer zufrieden zu stellen, um konkurrenzfähig zu bleiben.

Der Rat (später das Amt der Gewettherren) besaß die Aufsicht und die polizeiliche Straf Gewalt über Uebertretungen der Arbeitsbefugnisse. Gewiß bediente er sich als Mittelspersonen der Aelterleute, welche Vergehen zur Anzeige brachten. Die Klippenmacher-Rolle³⁶⁸ schrieb vor: „Vortmehr offte nie klipken up dem markede von kleidersellerschen offte andern fruwenn veile dragenn worden, scholen die amptbroder dat byspreken na der herren willen. . . . offte jenniger kremer korckwerck van unserm ampte veille hedde, moge wy dat byspreken na juwer ehrliken herren willenn“. Die Zunft hatte also das Recht, wenn Vertreter anderer Gewerbe in ihr privilegiertes Arbeitsgebiet pfuschten und durch den Absatz der ihr allein zustehenden Artikel die Genossen schädigten, die Vergehen zu „besprechen“. Hieraus ist nicht klar zu erkennen, ob die Aelterleute nach vorheriger Besprechung mit allen Zunftgenossen derartige Delikte dem Rat meldeten oder ob die Zunft selbst ihre Rechte wahren und einschreiten konnte, nachdem der Rat ihr das Recht dazu verliehen hatte. Das erstere ist wahrscheinlicher, wie aus dem folgenden hervorgeht. Bereits im Jahre 1275 wurden 4 Personen mit einer Geldstrafe belegt, weil sie unberechtigterweise Hopfen verkauft hatten³⁶⁹. Die Gewettsrechnungen weisen eine Fülle von Strafen „umme antastent“³⁷⁰ und „pro intacto“³⁷¹ auf. Oft werden die Uebertretungen näher bezeichnet, wie „vor nie kleder to negende“³⁷² oder „. . . dat he grutte vorkofte“³⁷³. Das Strafmaß bewegte sich zwischen 4 Schill. und 10 Mark.

³⁶⁸ Rollenbuch, fol. 270 a.

³⁶⁹ M.U.B. II, Nr. 1374.

³⁷⁰ G. R. 1417/18 u. a.

³⁷¹ M.U.B. XXII, Nr. 12748; G. R. 1406/07 ff.

³⁷² G. R. 1418/19 ff.

³⁷³ G. R. 1436.

Die mittelalterliche Zunftverfassung ist aus dem lokalen Marktrecht hervorgegangen und von dem Grundsatz beherrscht gewesen, daß einerseits die Zunft verpflichtet sei, ihr Amt zum Besten der Bürgerschaft pflichtgemäß zu versehen und das Publikum mit guter und preiswerter Ware hinreichend zu versorgen, andererseits aber auch jedem Meister und Zunftgenossen ein standesgemäßer Unterhalt garantiert, unter den Zunftgenossen selbst die freie Konkurrenz im allgemeinen ausgeschlossen und das Prinzip der Gleichheit und Brüderlichkeit nach Möglichkeit durchgeführt werden müsse. Die obrigkeitliche Regelung berücksichtigte also, wie in den beiden folgenden Paragraphen näher ausgeführt werden soll, sowohl das Interesse der Produzenten, wie auch der Konsumenten; wir scheidet Maßnahmen, die für die gewerblichen Produzenten, und solche, die für das kaufende Publikum, die Konsumenten, getroffen worden sind.

2. Vorschriften für Produzenten

Schon durch den Zunftzwang war der Gesamtheit der Gewerbetreibenden eines bestimmten Produktionszweiges ein gewisses Absatzgebiet und damit ein bestimmtes Produktionsquantum garantiert. Da für die Produktion und den Absatz innerhalb der zünftigen Arbeit die freie Konkurrenz im allgemeinen ausgeschlossen und das Prinzip der Gleichheit und Brüderlichkeit zum Elementarsatz gemacht war, war die Obrigkeit in der Lage, für eine möglichst gleichmäßige Verteilung der zu produzierenden Güter unter die einzelnen Produzenten zu sorgen. Eine völlige Gleichheit der einzelnen Mitglieder einer Zunft ließ sich natürlich nie erreichen. Angestrebt wurde dieses Gleichheitsprinzip aber bei allen Zünften, indem man vor allem die Gleichheit des Produktionsquantums, die Gleichheit der Produktionskosten und die Gleichheit des Absatzes zu erreichen versuchte.

a) Gleichheit des Produktionsquantums

Wenn auch der zünftige Handwerker kein Unternehmer sondern selbst Arbeiter war, so war ihm doch die Benutzung

von Hilfskräften gestattet. Um jedoch zu verhindern, daß sich viele Arbeitskräfte in der Hand eines Meisters konzentrierten, welche die Produktion des einzelnen zu einem Großbetrieb erweitern konnten, war der Zahl der beschäftigten Gesellen und Lehrlinge ein Maximum gesetzt, über das niemand hinausgehen durfte. Im allgemeinen konnten bei einem Meister ein Lehrling und ein oder zwei Gesellen beschäftigt werden, wodurch der Produzent immer in die Grenzen des Kleinbetriebes und zur eigenen Mitarbeit gezwungen wurde.

Bei den Baugewerben konnte von vornherein eine Maximalzahl der zu beschäftigenden Lehrlinge und Gesellen nicht gefordert werden, da, abgesehen von Reparaturarbeiten, bei der Ausführung von Neubauten eine größere Vereinigung von Arbeitskräften erforderlich war. Damit hier der Ausbildung von Großbetrieben eine Schranke gesetzt würde, durfte ein Meister der Baugewerbe den Preis des Produktes mit dem Auftraggeber nicht aus freien Stücken vereinbaren, sondern die Arbeit sowohl der Meister als auch der Gesellen und Lehrlinge wurde nach der Zeit entlohnt. So war um den Anfang des 15. Jahrhunderts der Taglohn für die Meister des Maurerhandwerks auf 6 Weißpfennige, für Gesellen auf 4 Weißpfennige und für Lehrlinge im ersten Jahr auf 1 Schill., im zweiten auf 3 Weißpfennige und im dritten auf 2 Schill. festgesetzt³⁷⁴. Der Meister konnte also ungeachtet der Anzahl seiner Hilfskräfte nie mehr als einen Taglohn verdienen.

Eine ähnliche Gefahr bestand bei gewissen Zweigen der Wollindustrie. Dieses Gewerbe erforderte für die Produktion Anstalten, die, wenn sie der einzelne anlegte, eine Ausdehnung des Betriebes zur Folge haben und den Kleinbetrieb gefährden konnten. So ergriffen einerseits die Wollenweber selbst die Initiative und pachteten im Jahre 1374 die auf dem Mühlen-damm gelegene Walkmühle des Ratsherrn Ludolf Nigendorp mit sämtlichem dazugehörigen Inventar zur gemeinsamen Benutzung³⁷⁵, andererseits stellte die Stadt selbst den Wollenwebern ein Gebäude zur Verfügung, in dem sich die zum

³⁷⁴ lib. arb. II, fol. 83 a; vgl. Kap. II, 2a u. 2b.

³⁷⁵ M.U.B. XVIII, Nr. 10547.

Trocknen benötigten Tuchrahmen befanden, für deren gemeinsame Benutzung sie einen Zins zu entrichten hatten, dessen Höhe wir aber nicht kennen³⁷⁶.

Um den unlauteren Wettbewerb unter den einzelnen Genossen einer gewerblichen Gemeinschaft auszuschalten, war das sogenannte Entmieten der Gesellen streng untersagt, d. h. kein Meister durfte durch irgendwelche Bedingungen die Hilfskräfte eines Mitgenossen „ausspannen“, um diese zu seinem eigenen Vorteil auszunutzen³⁷⁷. Bei den Bauwerken durften nur solche Gesellen von einem Meister zu einem Bau geschickt werden, die sich ihm rechtmäßig verdingen hatten. War allerdings Mangel an Arbeitskräften wegen Arbeitsüberlastung, so konnten auch mit Genehmigung der Aelterleute nichtgemietete Gesellen aushilfsweise für einen Meister tätig sein³⁷⁸. Der Brüderlichkeitsgedanke in den Zünften verbot auch, daß ein Genosse einen in Not geratenen „Bruder“ vorsätzlich aus seiner Wohnung ausmietete, um sich selbst ein größeres Arbeitsgebiet zu verschaffen. Andere Einschränkungen, die betreffs des Annehmens von Gesellen getroffen wurden, zielten ebenfalls auf die Durchführung dieses christlich-ethischen Brüderlichkeitsideals hin.

Wie schon aus der Beschränkung der Zahl der Arbeitskräfte ersichtlich ist, konnte und durfte jeder Meister nur eine Werkstatt halten. Die Schmiede durften nur ein Feuer in ihrer Schmiedewerkstatt unterhalten und mußten dies ausdrücklich mit den Aelterleuten vor der Öffentlichkeit bekennen³⁷⁹. Ausnahmen konnte der Rat genehmigen. So erlaubte der Rat dem Schmiedemeister Gerhard Knokel, nachdem er ein städtisches Grundstück gekauft hatte, 2 Feuer — ein großes und ein kleines — zu halten³⁸⁰.

³⁷⁶ M.U.B. XV, Nr. 9142.

³⁷⁷ M.U.B. XV, Nr. 9048 (Wollenweber); Goldschmiede-Rolle, Art. 12; lib. arb. II, fol. 18 a (Waffenfabrikanten): „Item so schal numment in unser kumpanie en des andern knecht entmeden, sunder en sy mit vruntscop van sinen mester scheden“.

³⁷⁸ lib. arb. II, fol. 83 a: „Item nenen knecht to vorsendende id en sy denne syn medede knecht edder id sy den olderluden witlik, by III mark sulvers.“

³⁷⁹ M.U.B. XIX, Nr. 10930.

³⁸⁰ M.U.B. XIX, Nr. 10930 Anm.: „... ad usum et opus suum licitum est ei habere duo laria ignis...“

An gemeinsam benutzten Anstalten besaßen die Gerber ein Gerbhaus, das im Gerberbruch lag und für dessen Benutzung sie ein Pachtgeld entrichteten³⁸¹. Bereits 1278 arbeiteten die Heringswäscher gemeinsam in einem städtischen Heringshaus³⁸², das wahrscheinlich ihrem Bedarf nicht genügte, denn im Jahre 1322 bauten sie auf Befehl der städtischen Obrigkeit ein neues Heringshaus, das aber im Besitz der Stadt blieb³⁸³. Die Schuhmacher hatten von der Stadt den schon im Jahre 1284 erwähnten Schusterhof (curia sutorum) gepachtet³⁸⁴. Es ist nicht klar, für welche Zwecke dieser gebraucht wurde, aber man geht in der Annahme wohl nicht fehl, daß dieser „Hof“, der von der Gesamtheit der Schuhmacher gepachtet war, gemeinsamen gewerblichen Arbeiten diene. Zur Warenaufstapelung hatten die Haken und die Salz- und Teerhaken gemeinsam städtische Lager Räume und Speicher in Pacht³⁸⁵.

Die Gemeinsamkeit der Werkstätten und Produktionsmittel reichte nicht aus, um die ungefähre Gleichheit der Produktion zu sichern; auch für die Produktion selbst wurde oftmals eine Maximalgrenze festgesetzt. Die Bäcker durften an jedem Backtage nicht mehr backen als 2 Malter Roggenbrot, ein Malter Weißbrot und für 10 Schill. Semmeln und „stakelweggen“³⁸⁶. Das von der Obrigkeit festgesetzte Produktionsquantum konnte nur auf Antrag und Vorschlag der Aelterleute vom Gewett geändert werden³⁸⁷. Vermutlich war neben der Beschränkung des Betriebes der Zweck dieser Verfügung, den Produzenten vor dem Eintrocknen der Ware und damit vor Verlust zu schützen.

Selbst die Arbeitszeit war einer Maximaldauer unterworfen. So war den Bäckern das Backen nur an 2 Tagen in

³⁸¹ M.U.B. XV, Nr. 9035.

³⁸² M.U.B. X, Nr. 7199.

³⁸³ M.U.B. VII, Nr. 4397.

³⁸⁴ K. R. 1408/09.

³⁸⁵ K. R. 1412/13 ff. Zu den Angaben über die gemeinsamen Zunftanstalten vgl. Kap. III.

³⁸⁶ Ratsverordnung um 1400, im lib. arb. II, fol. 14 a.

³⁸⁷ Dortselbst: „...were over dat sake dat des behoff unde not were an dessen vorsecreven tiden, so mogen de olderlude dat backent meren edder mynren na rade der weddemestere“.

der Woche gestattet³⁸⁸. Wahrscheinlich bestanden bei allen Gewerben von der Obrigkeit festgesetzte Beschränkungen der täglichen Arbeitszeit, die, abgesehen von religiösen Rücksichten, das Gleichheitsprinzip unter den Genossen aufrecht erhalten sollten.

b) Gleichheit der Produktionskosten

Die Bemühungen, den Umfang der Produktion zu regeln, konnten ihren vollen Erfolg erst dann haben, wenn nach Möglichkeit auch eine Gleichheit der Produktionskosten durchgeführt war; denn der Ertrag der Produktion ergibt sich zum Teil aus den Kosten, die dem Produzenten aus der Erzeugung des Produktes erwachsen. Der Kauf des Materials mußte also bei allen Genossen unter gleichen Bedingungen stattfinden.

So kaufte die Böttcherzunft das Rohmaterial gemeinsam auf und verteilte es unter die einzelnen Zunftgenossen³⁸⁹. Einen Teil des Materials lieferte wahrscheinlich die Stadt aus dem Holzbestande der Rostocker Heide³⁹⁰. Der Kornankauf der Bäcker wurde von den Aelterleuten vorgenommen und das Korn auf die Zunftmitglieder verteilt. Jährlich einmal hatten die Aelterleute über den Einkauf dem Gewett Rechenschaft abzulegen³⁹¹, um diesem eine Kontrolle über die notwendige Versorgung der Bevölkerung zu ermöglichen. Gemeinsamer Rohstoffeinkauf war auch innerhalb der Gerberzunft erforderlich; dem einzelnen Genossen war es verboten, Lohe in „Haufen oder Fudern“ zu kaufen³⁹². Hieraus geht auch hervor, daß der Einkauf von Rohmaterial in kleinen Mengen dem einzelnen erlaubt war; prinzipiell verboten war aber der Kauf aus zweiter Hand: das Quantum des Materials durfte die Grenze des eigenen Verbrauchsbedarfs nicht übersteigen³⁹³. Den einzelnen Knochenhauern war es vorge-

³⁸⁸ Dortselbst: „een iewelik becker... de mach backen twye in der weken...“

³⁸⁹ Rollenbuch, fol. 19 b.

³⁹⁰ G. R. 1420/21 u. a.

³⁹¹ lib. arb. II, fol. 14 a.

³⁹² Rollenbuch, fol. 138 a (klarer ausgedrückt in der revidierten Rolle von 1590, Art. 17, im Rollenbuch, fol. 143 a).

³⁹³ Rollenbuch, fol. 138 b.

schrieben, für ihren eigenen Betrieb nicht mehr als 2 Ochsen und 4 Kühe aufzukaufen. Um zu verhindern, daß diese Beschränkung des Kleinbetriebes von dem einzelnen in der Weise durchbrochen würde, daß er das Vieh von mehreren kaufen ließ, er selbst es aber bekam und die anderen angeblichen Käufer mit dem Geld abfand, war jeder verpflichtet, das aufgekaufte Vieh auch zu schlachten³⁹⁴. Die Wollenweber waren gezwungen, ihre Wolle selbst zu weben, die sie von der Zunft empfangen hatten. Brachte ein Wollenweber seine Wolle trotzdem zu einem Fremden zum Weben, so wurde er vom Rat mit 10 Schill. Rost. in Strafe genommen³⁹⁵.

Damit das Material von allen Genossen zu gleicher Zeit gekauft werden konnte, wurden die Einkaufsplätze und Einkaufszeiten festgesetzt. Aus der Gerber-Rolle erfahren wir hierüber nichts Positives, sondern nur die Verbote des Rohstoffeinkaufs in den Küterhütten und an Sonntagen in den Scharren³⁹⁶. Die Materialverteilung bei den Böttchern erfolgte an 3 Tagen „an die bruggenn“³⁹⁷. Der Kornaufkauf fand seit den ältesten Zeiten auf dem Mittelmarkt, dem späteren Kernpunkt des gesamten Marktverkehrs, statt³⁹⁸.

Um den Zwischenhandel auszuschalten und um den einzelnen Produzenten einer Genossenschaft beim Einkauf von Rohstoffen oder Verkaufswaren nicht vor anderen zu begünstigen, hatte die Obrigkeit schon früh das Verbot des sogenannten Vor- oder Fürkaufs erlassen, d. h. keiner durfte irgendwelche Waren, die er selbst für seinen Gewerbebetrieb benötigte oder die er wieder verkaufen wollte, vor der Stadt kaufen, bevor die Händler auf dem öffentlichen Markt waren. Einerseits konnte der einzelne seine Genossen durch verbilligten Einkauf schädigen, andererseits konnte die Händlerware, wenn sie durch eine zweite Hand ging, auf dem Markt verteuert werden. Der Rat überwachte und strafte streng Ver-

³⁹⁴ Ratsverordnung um 1400 (M.U.B. XXIV, Nr. 13734); vgl. Ahrens, a. a. O., S. 21.

³⁹⁵ M.U.B. XV, Nr. 9048.

³⁹⁶ Rollenbuch, fol. 138 a.

³⁹⁷ Rollenbuch, fol. 19 b. Eine nähere Bezeichnung dieser Brücke fehlt.

³⁹⁸ Ahrens, a. a. O., S. 10 f.

stöße gegen diesen Vorkauf, und bereits in den ältesten Stadtbüchern treten Strafmaßnahmen auf. Im Jahre 1310 wird sogar ein Fischer wegen Vorkäuferei von Fischen auf ein Jahr der Stadt verwiesen³⁹⁹. Wie oft dieses Verbot übertreten wurde, beweisen die Gewetts-Rechnungen des 14. und besonders des 15. Jahrhunderts, die eine Menge von Strafen „pro vorekoop“, „pro antiempcione“, „umme vorkop“ aufzuweisen haben. Das Strafmaß bewegte sich, wie es scheint, zwischen 6 Schill. und 10 Mark⁴⁰⁰.

Die Durchführung des Prinzips der größtmöglichen Gleichheit unter den Genossen eines gewerblichen Verbandes erforderte auch eine gleichmäßige Entlohnung der Arbeitskräfte und eine gleiche Art der Arbeitsentschädigung. Die mittelalterlichen Gewerbe hatten den Charakter des Lohngewerbes, das sich teils im Stücklohn teils im Zeitlohn offenbarte⁴⁰¹. Leider lassen uns die Quellen über die Arbeitsentschädigung im allgemeinen fast völlig im Stich. Die Wollenweberzunft hatte in ihrem Gewerbe eine gleichmäßige Arbeitsentschädigung festgesetzt, die aber nicht näher gekennzeichnet wird⁴⁰². Wie schon erwähnt, wurden die Arbeiten der Baugewerbe nach der Zeit bezahlt. Die Kämmerei- und Gewettrechnungen geben uns einen Einblick in die Lohnverhältnisse des Mittelalters. Neben den Baugewerben wurden die Träger nach der Zeit entlohnt, denn die Stadtrechnungen haben nur Arbeitsentschädigungen „pro labore“ aufzuweisen⁴⁰³; im Jahre 1418 betrug der Taglohn eines Trägers 18 Schill.⁴⁰⁴. Bei den Baugewerben wurde nur die Arbeit bezahlt, das Arbeitsmaterial (Kalk, Zement, Holz usw.) wurde von dem Bauunternehmer geliefert⁴⁰⁵. Handwerker, wie Kistenmacher, Maler, Rademacher, Drechsler, Schmiede, Riemenschneider und Seiler, arbeiteten für Stücklohn, denn

³⁹⁹ M.U.B. V, Nr. 3364.

⁴⁰⁰ G. R. 1408/09 ff.

⁴⁰¹ Vgl. Schönberg, a. a. O., S. 124.

⁴⁰² M.U.B. XV, Nr. 9048 (vom Jahre 1362): „... unses gantzen ammetes ... lon scat overen dregen ...“

⁴⁰³ M.U.B. XXII, Nr. 12048 (G. R. 1395); G. R. 1408/09 u. a.

⁴⁰⁴ G. R. 1418/19.

⁴⁰⁵ M.U.B. III, Nr. 1705 (K. R. 1283/84).

die Stadtrechnungen weisen neben der Höhe des Lohnes die Benennung des hergestellten Produktes auf.

c) Gleichheit des Absatzes

Eine annähernde Gleichheit der Produktion konnte erst durch eine aus der gleichen Produktion erwachsende Gleichheit des Absatzes erzielt werden. Den Beutlern, Gürtlern, Semischbereitern und Riemern war es untersagt, „uth der herberge“ auf auswärtigen Jahrmärkten Ware abzusetzen⁴⁰⁶. Um den Absatz bei allen Genossen gleichmäßig zu verteilen, durften nur bestimmte Jahrmärkte aufgesucht werden. Ihr Besuch durfte nur eine Dauer von 3 Tagen haben. Die Art des Angebots der Waren war bei dieser Zunft in der Weise gleichmäßig geregelt, daß niemand seine Ware auf Querstangen hängen durfte („ock nemandt de schall dwer ricke maken, war in to hengende“), um das Auge des Käufers besonders auf diesen zu lenken. Das von einem Zunftgenossen bereits begonnene und von einem Käufer bestellte Werk durfte von keinem anderen fertiggestellt und zu einem niedrigeren Preis angeboten werden⁴⁰⁷. Gegen die Gleichheitsprinzipien verstieß auch das Abwendigmachen von Kunden und Käufern. Die Wandscherer-Rolle drückte dieses Verbot folgendermaßen aus: „...nein amptbroder schal schicken heimlick bestellen, noch mit gifft effte gaven edder mit ander gunst by..., sinen amptbroder tho vorfang...“⁴⁰⁸. Um den Absatz der eigenen Produktion der Böttcher zu sichern, erließ der Rat im Jahre 1436 eine Verordnung, nach der es den Bürgern untersagt wurde, Tonnen für sich selbst arbeiten zu lassen⁴⁰⁹. Wahrscheinlich war die Gewohnheit eingerissen, daß die Bürger selbst das Holz einkauften und dieses den Böttchern zur Verarbeitung für ihren Handel lieferten, ohne der Böttcherzunft anzugehören. Der Rat gestattete den Bürgern, den noch in ihrem Besitz befindlichen Holzvorrat vom 21. April (dem Datum der Urkunde) bis

⁴⁰⁶ Rollenbuch, fol. 126 b.

⁴⁰⁷ Rollenbuch, fol. 309 a (Glaser- und Malerrolle, Art. 10).

⁴⁰⁸ Rollenbuch, fol. 257 a.

⁴⁰⁹ lib. arb. II, fol. 6 b (gedruckt H.G.B. 1886, S. 155).

Johanni zu verbrauchen; nach diesem Termin sollten sie die restlichen Bestände den Böttchern verkaufen⁴¹⁰. Das Kreditgeben an den Schuldner eines Genossen war ebenfalls verboten. Erst wenn der Schuldner seinen Gläubiger voll befriedigt hatte, konnte man mit ihm einen Handel eingehen⁴¹¹.

Da teilweise der Absatz wegen des geringen Bedarfs der Bürger sehr klein war, waren, um jedem einzelnen Meister Arbeit und Absatzgebiete und damit hinreichenden Verdienst verschaffen zu können, in etlichen Zünften nur eine beschränkte Anzahl von Meistern zugelassen, d. h. die Zünfte waren geschlossen. Derartige geschlossene Zünfte waren in Rostock die Grapengießer und die Wandscherer. Im Jahre 1340 wurde die Zahl der Grapengießer auf 4 festgesetzt⁴¹². Wenn auch diese Beschränkung der Mitgliederzahl nur auf 6 Jahre Geltung haben sollte, so war die Grapengießerzunft doch bis in das 15. Jahrhundert hinein geschlossen, da die Kämmerei-Rechnungen ständig die gleiche Höhe der Abgaben buchen. Die Abschließung, die bis 1450 noch sehr wenig angewendet wurde, ist damals wohl nicht aus kleintlichen-egoistischen Gründen der Zünfte zur Erschwerung der Aufnahme erfolgt, sondern ist gewiß aus zwingenden wirtschaftlichen Motiven zu erklären.

3. Sorge für die Konsumenten

Das Interesse der Konsumenten (des Publikums) wurde gewahrt durch die Forderung guter, billiger und ausreichender Arbeit. Diese Forderung regelt sich unter der Herrschaft freier Konkurrenz von selbst. Die städtische Verwaltung des Mittelalters schloß die freie Konkurrenz aus; sie sorgte durch obrigkeitliche Bestimmungen auch für die Güte und Billigkeit der Produkte.

a) Qualität der Produkte

Damit die Obrigkeit die Gewähr für Lieferung guter Ware

⁴¹⁰ Vgl. Stieda, in H.G.B. 1886, S. 113.

⁴¹¹ Rollenbuch, fol. 138 b.

⁴¹² Rollenbuch, fol. 238 b: „...non dabent esse plures fusores ollarum quam isti supradicti (Heinrich von Snee, Heinrich Lindawen, Johann Rode und Strunen)“.

hatte, wurde das zu verwendende Material, seine Behandlung und die Art und Form der Produkte genau festgesetzt. Bereits im Jahre 1340 wurde für die Grapengießer bestimmt, daß die Grapen, welche sie gießen, „ita bonae esse debebunt sicut ollae lubicenses et aliarum civitatum“⁴¹³. Im Jahre 1354 wurde die die Qualität des Produktes bestimmende Mischung der Grapen genau festgelegt: es sollte nur weiches Kupfer verwendet und die Mischung in dem Verhältnis vorgenommen werden, daß auf ein Schiffpfund Kupfer entweder die Hälfte Grapenspeise (wahrscheinlich zerbrochene Grapen, die wieder eingeschmolzen werden durften⁴¹⁴) oder 4 „Livesche“ Pfund Zinn ohne Bleizusatz kamen⁴¹⁵. Im Jahre 1361 trafen die Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Greifswald und Stettin eine neue Vereinbarung für die Grapen- und Kannengießer⁴¹⁶, nach der die Grapengießer die alte Mischung beibehalten sollten und die Kannengießer auf ein Schiffpfund Zinn 5 Liespfund Blei nehmen mußten. Die Schüsseln (schottelen), Flaschen und Ampullen sollten aus reinem Zinn hergestellt werden. Die Grapengießer scheinen sich aber mit der festgesetzten Mischung nicht zufrieden gestellt zu haben, denn bereits im Jahre 1368 wurde ihnen eine Mischung aus hartem Kupfer (van gudeme hardem lödighen koppere) und Grapenspeise zu gleichen Teilen unter Zusatz von Blei bewilligt⁴¹⁷. Auch dieses Verfahren scheint sich nicht bewährt zu haben; schon im Jahre 1376 wurde wieder verfügt, daß das Kupfer bei der Grapenmischung aus 2 Teilen harten und einem Teil weichen Kupfers bestehen sollte⁴¹⁸. Den Wollenwebern war die Herstellung und der Verkauf von Laken aus Raufwolle verboten; ebenfalls war die Verarbeitung von überseeischer Wolle untersagt, da diese für falsch angesehen wurde. Die

⁴¹³ Rollenbuch, fol. 238 b.

⁴¹⁴ Vgl. Stieda, H.G.B. 1886, S. 129.

⁴¹⁵ M.U.B. XIII, Nr. 7904. — Das lübische Schiffpfund, das hier gemeint ist, zerfiel in 16 Liespfund zu 14 Marktpfund, das livländische in 20 Liespfund zu 16 Marktpfund (Stieda, H.G.B. 1886, S. 130 Anm. 1).

⁴¹⁶ M.U.B. XV, Nr. 8916.

⁴¹⁷ M.U.B. XVI, Nr. 9724.

⁴¹⁸ Hanse-Rezesse I, 2, Nr. 115, § 2.

Größe der von den Wollenwebern hergestellten Rostocker Laken mußte 32 Ellen in der Länge und 2 Ellen in der Breite betragen; das Gewicht jedes Lakens sollte bei allen Genossen übereinstimmen. Die in der Stadt selbst abgesetzte Ware mußte von derselben Güte und Beschaffenheit sein wie die Exportware⁴¹⁹. Den Böttchern waren die Produkte zur Herstellung der Tonnen genau vorgeschrieben. Keiner von ihnen durfte gespaltenes Holz, Weißholz oder „bundeken“ Holz verwenden. Die um die Tonnen gelegten Bänder durften nicht aus Eschenholz sein⁴²⁰. Die Größe der von den Böttchern gefertigten Tonnen war genau vorgeschrieben⁴²¹. Bei den Goldschmieden, denen das Einschmelzen von Silber gänzlich verboten war⁴²², lag die Gefahr des Fälschens und Betrügens sehr nahe, so daß strenge Bestimmungen das Publikum vor minderwertiger Ware schützen mußten. Die Goldschmiede-Rolle schreibt vor: „Item wen en goltsmyd golt vorarbeyden wil, de schal golt vorarbeyden so ghud alse it em ghedan wert. Schal he dar ock stene ynsetten, so sette he dar yn stene de goldes wert synt sunder glas unde dobbelet edder ander stene de van nenen werde synt“⁴²³. Stellte sich heraus, daß das zu verarbeitende Gold gestohlen oder gefälscht war, so durfte das Metall nicht weiter verarbeitet werden. Einer strengen obrigkeitlichen Kontrolle unterlag der Fischereibetrieb, um den Fischbestand zu schonen und den Bürgern ständig frische Ware zu garantieren. So schrieb der Rat die erlaubten Fischereigeräte vor, besonders das Netzmaterial. Den Riemenschneidern war zur Anfertigung von farbigen Hosenschnallen (farvede natelremen) nur die Verwendung von Ziegenfellen gestattet⁴²⁴. Für die Anfertigung von Säcken waren den Leinwandschneidern vom Rat die Maße vorgeschrieben, deren Nichteinhaltung eine Strafe von 3 Mark Silber nach sich zog⁴²⁵.

⁴¹⁹ M.U.B. XV, Nr. 9048 (Statut von 1362).

⁴²⁰ Rollenbuch, fol. 19 f. (Böttcher-Rolle, Art. 3, 6, 18, 19 u. 20).

⁴²¹ Dortselbst; vgl. Stieda in H.G.B. 1886, S. 108 f., 115 ff.

⁴²² M.U.B. XVIII, Nr. 10462 (Hansische Vereinbarung von 1373).

⁴²³ Aus der Lade.

⁴²⁴ Rollenbuch, fol. 126 b.

⁴²⁵ Rollenbuch, fol. 174 a (Rolle von 1364, Art. 1).

Die Herstellung einwandfreier Qualitätsarbeit wurde bei allen Zünften kategorisch gefordert, um den Konsumenten vor untauglichen Artikeln zu schützen. „Item beden wy, dat ein jeder meister guedt werck make. . . und make nicht tho dunne werck. . .“, so fordert es die Böttcher-Rolle⁴²⁶; „item wat man, de en werck maket, de schal dat maken, dat deme rade dar nene claghe over kome. . .“, drückt es die Maurer-Rolle aus⁴²⁷. Das Strafrecht für solche Vergehen stand allein dem Rate und später dem Amte der Gewetts-Herren zu. Zur Durchführung einer genauen Kontrolle bediente sich der Rat der eidlich verpflichteten Aelterleute⁴²⁸.

Bereits im ältesten Rostocker Geldbußen-Register von 1275 treten Strafmaßnahmen des Rates wegen Herstellung nicht einwandfreier Handwerksartikel auf⁴²⁹. Grapengießer, die ihre Mischung anders zubereiteten, als es vorgeschrieben war, wurden mit 10 Mark Silber vom Rat gestraft, fehlerhafte Herstellung von Gegenständen mit 3 Mark Silber⁴³⁰. Die Wollenweber mußten jeden Genossen auf ein Jahr ausschließen, der „falsos faceret pannos vel falsam lanam ex eis“. Eine vorzeitige Wiederaufnahme in die Zunft konnte nur mit Genehmigung des Rates und Zustimmung der Zunft erfolgen⁴³¹. Im allgemeinen wird bei allen Zünften die Maßnahme Geltung gehabt haben, daß bei zweimaligem Befund von fehlerhaften Produkten bei demselben Genossen Geldstrafen für ausreichend befunden wurden, beim dritten Male innerhalb eines Jahres erfolgte die zeitliche Ausschließung aus der Zunft⁴³². Um das Jahr 1400 verfügte der Rat, daß die fehlerhaften Produkte bei allen Zünften verbrannt werden sollten; als Geldbuße wurde für kleinere Artikel 10 Schillinge

⁴²⁶ Rollenbuch, fol. 20 b.

⁴²⁷ lib. arb. II, fol. 83 a.

⁴²⁸ Vgl. weiter unten.

⁴²⁹ M.U.B. II, Nr. 1374 z. B.: „Ecghehardus sutor emendavit XII solidos pro malo coreo, Monec 6 sol. de parvis vitris, . . . Rapesulver 10 sol. de malo ardorio.“

⁴³⁰ M.U.B. XIII, Nr. 7904 (Hansestädtische Vereinbarung von 1362).

⁴³¹ M.U.B. XV, Nr. 9048 (vom Jahre 1362).

⁴³² Urkundlich für die zu behandelnde Zeit nachzuweisen bei den Goldschmieden (Rolle, Art. 1) und Bäckern (lib. arb. II, fol. 14 a). In späteren Rollen häufig hervorgehoben.

und für größere 60 Schillinge festgesetzt⁴³³. Besonders harte Strafen wurden für gefälschte, verdorbene und gestohlene Waren verhängt⁴³⁴. Bei fehlerhafter oder schlechter Belieferung von Waren und Handwerksartikeln mußte in jedem Falle der beschuldigte Meister dem Käufer auf seine eigenen Kosten ein neues Stück anfertigen⁴³⁵. Uebte den eigentlichen Strafvollzug das Gewett aus, so sicherte sich daneben auch die Zunft selbst einen Anteil an dem Strafmaß, das teilweise in Wachs, teilweise in Bier bestand⁴³⁶.

Sein besonderes Augenmerk richtete der Rat auf die Gewerbe, die der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln dienten⁴³⁷. Hier wurde die Forderung nach einwandfreier Ware aus Gründen der Wohlfahrt und Volkshygiene besonders betont. So mußten die Bäcker ständig frisches Brot auf ihren Verkaufsständen haben. Doch war ihnen der Verkauf von altem Brot nicht ganz untersagt; verboten war es aber, das alte Brot dem Käufer als frisches anzubieten. Bei Zuwiderhandlungen wurde die Ware konfisziert und der Beschuldigte vom Rat in eine Strafe von 10 Schilling genommen⁴³⁸. Das Brot mußte auch gut gebacken sein und den behördlichen Vorschriften entsprechen. Wurde bei einem Meister „wandelbare“ Ware gefunden, so wurde das Brot zerschnitten und an die Armen verteilt. Als Buße verhängte der Rat eine Strafe von 10 Schilling. Bei dreimaligem Befund von schlechter Ware innerhalb eines Jahres wurde der beschuldigte Meister aus der Zunft ausgeschlossen, bis er „gnade manne kan bay deme rade“. Besondere Vorsicht war beim Fleischverkauf geboten, da die pestartigen Krankheiten des Mittelalters zum Teil auf den Genuß schlechter und ver-

⁴³³ M.U.B. XXIV, Nr. 13734 (11).

⁴³⁴ G.R. 1419/20: „Clawes Berteldes de reper XXX mr. umme valsch touh. — Luchte de scroder III mr. vor vordervet werk“; G.R. 1420/21: „Hans Klusener XV mr. umme dufte garnes to lowende“; u. a.

⁴³⁵ lib. arb. II, fol. 83 a (Maurer-Rolle): „... unde up syne koste wedder maken“; lib. arb. II, fol. 7 a (Böttcher-Statut, 14. Jahrh.).

⁴³⁶ Goldschmiede-Rolle, Art. 1.

⁴³⁷ Vgl. Ahrens, a. a. O., S. 14 ff.

⁴³⁸ lib. arb. II, fol. 14 a.

dorbener Nahrung — besonders Fleisch und Fisch — zurückzuführen sind. So war der Verkauf von faulem Fleisch selbstverständlich untersagt und wurde streng geahndet⁴³⁹. Selbst der Verkauf von gefallenem Vieh und das Einsalzen dieses Fleisches war verboten. Für besonders wichtig hielt es der Rat, daß nur gutes Fleisch in den Scharren zum Verkauf auslag; d. h. das Fleisch mußte frisch sein. Der Rat hatte deshalb eine bestimmte Frist angesetzt, nach der das Fleisch nicht mehr als frisch zu bezeichnen war. Auf welche Zeitspanne sich diese Frist erstreckte, ist nicht überliefert. Die Gewetts-Rechnungen zeigen, daß diese Bestimmung streng eingehalten wurde; eine Menge von Strafen „pro carnibus suppositis“ und „vor uppesettet oldes vlesch“ wurden verhängt, deren Höhe zwischen 4 Schill. und 1 Mark schwankten.

Die Bestimmungen für den Konsumenten durften sich nicht allein auf die Forderung nach gediegener und guter Qualitätsarbeit beschränken, sie mußten auch für rechtes Gewicht sorgen. Zu diesem Zweck richtete die Stadt eine Stadtwoage ein. Bereits im Jahre 1270 gab es 2 Waagen, eine „maior libra“ und eine „minor libra dicta punder“⁴⁴⁰. Daß schon früh der Wägezwang herrschte, bezeugt das Geldbußenregister von 1275, nach dem ein Butterhändler (Hake) in Strafe genommen wurde „de butyro non ponderato“⁴⁴¹. Bereits um 1400 war die Tätigkeit des Wägers zum Beruf geworden⁴⁴². Um der Bevölkerung rechte Maße zu garantieren, wurde der Wäger in Eid genommen⁴⁴³. Zum Detailverkauf bediente man sich geeichter Normalmaße und -gewichte, da die Stadtobrigkeit wahrscheinlich einsah, daß die Verordnung „iten beden wy, dat en jewelk schal hebben rechte mate unde rechte wichte“, die in die älteste Bürgersprache aufgenommen wurde⁴⁴⁴, nicht genügte. Die

⁴³⁹ Liber proscriptorum (Ratsarchiv), fol. 34 a, vom Jahre 1310 (zitiert bei Ahrens, a. a. O., S. 23, Anm. 99).

⁴⁴⁰ Ahrens, a. a. O., S. 11.

⁴⁴¹ M.U.B. II, Nr. 1374.

⁴⁴² K.R. 1416: „... de Johanne librario.“

⁴⁴³ M.U.B. XXIV, Nr. 13731. Der Wortlaut dieses Eides ist im lib. arb. II, fol. 96 a (o. J.) enthalten und scheint der Sprache nach einer späteren Zeit anzugehören.

⁴⁴⁴ M.U.B. XXIV, Nr. 13731.

Normalgewichte befanden sich in Händen eines Aeltermanns der Goldschmiedezunft und bestanden aus „lode“ und „schalen“⁴⁴⁵. Im Jahre 1387 wurden die Gewichte der Krämer genau festgelegt⁴⁴⁶. Die „schalen“ waren die Gewichte der Haken und ihrer verwandten Gewerbe⁴⁴⁷. Nur diese städtischen Gewichte durften in Gebrauch genommen werden, „quod unicuique ponderare debet debite et plene“⁴⁴⁸. Nicht immer waren die Gewichte bei dem einzelnen in Ordnung; sicher versuchte man durch Schraben und Kratzen das Gewicht zu verringern. Das Gewett griff hier streng durch und verhängte Strafen bis zu 10 Mark⁴⁴⁹.

Der Rat sorgte nicht bloß für rechtes Gewicht, sondern auch für rechtes Maß; er führte Normalmaße ein, den Hafer-, Hopfen-, Roggen- und Salzscheffel⁴⁵⁰. Besonders werden sich die Haken, Krämer und Grützmacher dieser Maße bedient haben. Fleisch und Fisch wurden nicht nach Gewicht, sondern in Stücken verkauft. Der Fleischverkauf nach Gewicht ist teilweise in Mecklenburg bis in die jüngste Zeit nicht üblich gewesen⁴⁵¹. Das Fleisch wurde in Halbe, Viertel und Seiten zerlegt und in diesen Quantitäten verkauft⁴⁵², so daß die Gewichtsbestimmungen dehnbar waren und der Käufer selbst sich vor Uebervorteilungen schützen mußte. Beim Stückverkauf von Fischen gab es Grenzen. Die verkäuflichen Fische mußten eine bestimmte Größe haben; zu kleine Fische waren vom Handel ausgeschlossen⁴⁵³.

Die Güte der Produkte wurde garantiert durch Prüfung und Warenschau, welche die Aelterleute der Zünfte vornahmen. Fanden sie schlechte Arbeit, so hatten die Aelterleute das Vergehen dem Gewett zur Anzeige zu bringen, welches richtete und die Strafe vollstreckte. Die Oberaufsicht und Gerichtsbarkeit übten die Gewettsherren aus; die Aelter-

⁴⁴⁵ M.U.B. XVI, Nr. 9494, 9767.

⁴⁴⁶ M.U.B. XXI, Nr. 11877.

⁴⁴⁷ G.R. 1418/19.

⁴⁴⁸ M.U.B. XVI, Nr. 9494.

⁴⁴⁹ G.R. 1418/19, 1420/21 u. a.

⁴⁵⁰ Vgl. E. K. H. Krause, Die Rostocker metallenen Normal-scheffel und das Eichverfahren des Mittelalters, in H.G.B. 1886, S. 77 ff.

leute waren die ausführenden Organe. Um die Gefahr zu vermeiden, daß die Aelterleute mit ihren Zunftgenossen gegen den obrigkeitlichen Willen zusammenhielten, wandte der Rat ein Mittel an, das in der mittelalterlichen, stark religiös beeinflussten Zeit Schutz und Garantie bot: die Aelterleute wurden durch einen Eid dem Rat verpflichtet, alle gewerblichen Verfehlungen ihrer Zunftgenossen zu melden und nichts zu unterschlagen. Hohe Geldstrafen traf die Zunftvorsteher, die nicht mit aller Genauigkeit der Stadt gewerbliche Delikte ihrer Genossen anzeigten⁴⁵⁴. Schon im Jahre 1354 ist bei den Grapengießern die Warenprüfung durch die Aelterleute bezeugt⁴⁵⁵. Im Jahre 1362 wird die Produktionsprüfung bei den Wollenwebern erwähnt⁴⁵⁶. Die prüfenden Aelterleute hatten das Recht, bei Befund von fehlerhaften Laken diese durch Zerschneiden zu vernichten.

Bei den Baugewerben fand die Besichtigung der Arbeiten alle 14 Tage statt und erstreckte sich besonders auf die Aufsicht über schnelles Arbeiten⁴⁵⁷. Bei den Böttchern wurde die Produktionsprüfung ebenfalls alle 14 Tage durchgeführt⁴⁵⁸, bei den Goldschmieden sogar wöchentlich⁴⁵⁹. Wenn uns weiter keine festen Termine überliefert sind, so ist anzunehmen, daß die Prüfungen plötzlich und unerwartet von den Aelterleuten vorgenommen werden mußten, um sie wirksam werden zu lassen. Wie die vielen Gewettsstrafen beweisen, muß die Schau recht oft stattgefunden haben, und sie hatte ja auch nur dann den rechten Erfolg.

Einer besonders strengen Kontrolle unterlagen die Ausführprodukte, von deren Güte die Ehre der produzierenden Zunft und der ganzen Stadt abhing. So mußte jeder Bäcker

⁴⁵¹ Genzmer, Fleischergewerbe, a. a. O., S. 213 f.

⁴⁵² M.U.B. VIII, Nr. 5162.

⁴⁵³ G.R. 1447.

⁴⁵⁴ G.R. 1418/19: „Luscowe Bliffhirnicht unde Meybom de vorstender der rademaker 60 mr. umme undertoch der stad broke.“

⁴⁵⁵ M.U.B. XIII, Nr. 7904.

⁴⁵⁶ M.U.B. XV, Nr. 9048.

⁴⁵⁷ lib. arb. II, fol. 82 b.

⁴⁵⁸ Rollenbuch, fol. 20 b.

⁴⁵⁹ Goldschmiede-Rolle, Art. 1.

den für die Ausfuhr bestimmten Teig den Aelterleuten vorweisen⁴⁶⁰, die Beutler, Semischbereiter, Gürtler und Riemen-schneider mußten eine Besichtigung aller Waren, die sie zu auswärtigen Jahrmärkten mit sich nahmen, zulassen. Jeder war verpflichtet, seine Produkte vorzuweisen, wenn die prüfenden Zunftvorsteher bei ihnen erschienen⁴⁶¹. Eine besonders sorgfältige Kontrolle wurde bei den für die Ausfuhr bestimmten Tonnen der Böttcher durchgeführt⁴⁶².

Eine weitere Garantie für Lieferung guter, vorgeschriebener Ware sah man in der Forderung, daß bei einigen Zünften jeder Meister ein besonderes Kennzeichen auf die von ihm hergestellten Produkte anbringen mußte. Schon im Jahre 1354 wurde von den Grapengießern gefordert, „en iewelk schal sin werk merken mit sines stades merke unde mid sines sulves merke“⁴⁶³. Das Anbringen des Stadtzeichens war vermutlich nur bei Ausfuhrprodukten erforderlich. Die Böttcher und Böttchergesellen hatten jede fertiggestellte Tonne mit ihrer Marke zu versehen. Das Markierungszeichen der Böttchermeister und -gesellen mußte dem Gewett gemeldet werden, damit bei fehlerhaftem Befund später der Name des Produzenten festgestellt werden konnte⁴⁶⁴. Alle Böttchereiprodukte — die am Ort selbst verkaufte und die auszuführende Ware — mußten die Verfertigermarken tragen. Unterließ es jemand, so wurde das Produkt beschlagnahmt und der Beschuldigte verurteilt⁴⁶⁵. Bei der Warenschau war es die Pflicht der Aelterleute, darauf zu achten, daß jedes einzelne Stück mit der Erkennungsmarke versehen war⁴⁶⁶. Später stellte die Stadt einen sogenannten „Heringszirkler“ an, der die für die Ausfuhr von Heringen bestimmten Tonnen stempeln mußte und vom Rat in Eid genommen wurde, um die Sicherheit zu haben, daß nur einwandfreie Tonnen zum Versand kommen

⁴⁶⁰ lib. arb. II, fol. 14 a.

⁴⁶¹ Rollenbuch, fol. 126 b.

⁴⁶² Rollenbuch, fol. 19 a.

⁴⁶³ M.U.B. XIII, Nr. 7904.

⁴⁶⁴ lib. arb. II, fol. 7 a (14. Jahrh.); Rollenbuch, fol. 19 a.

⁴⁶⁵ lib. arb. II, fol. 7 a.

⁴⁶⁶ Rollenbuch, fol. 19 a.

konnten. Wahrscheinlich kennzeichnete dieser auch die von Schonen eingeführten Heringstonnen, um sie beim Verkauf von den heimischen sichtbar zu unterscheiden. Die von den Wollenwebern fabrizierten Laken wurden mit dem Erkennungssiegel jedes betreffenden Meisters versehen⁴⁶⁷. Damit eine genaue Kontrolle vorhanden war, mußte die Wollenweberzunft ein Verzeichnis aller Mitglieder mit der Siegelmarke jedes einzelnen anfertigen⁴⁶⁸.

b) Billigkeit der Produkte

Die Gefahr lag nahe, daß die Bürgerschaft, die durch den Zunftzwang im allgemeinen wirtschaftlich von den Zünften abhängig war, einer finanziellen Ausbeutung anheimfiel und sich Monopolpreise entwickelten, durch welche die Allgemeinheit geschädigt wurde. Diese Gefahr suchte der Rat abzuwenden, indem er Preisnormen festsetzte, die dem sogenannten „pretium iustum“ entsprachen und das dem einzelnen Handwerker und Gewerbetreibenden einen standesgemäßen Gewinn am Einzelstück sichern sollte und nicht überschritten werden durfte. Bei der Mannigfaltigkeit des Rostocker Gewerbelebens wird es nicht möglich gewesen sein, bei allen gewerblichen Verbänden eine zwangsweise Regulierung der Preise vorzunehmen, wenigstens haben die Quellen uns hierüber nichts überliefert. Nur für die Böttcher wurde im Jahre 1436 der Preis für eine Last Tonnen (1 Last = 16 Tonnen) auf 4 Mark behördlich festgesetzt⁴⁶⁹. Dieser Preis hat bestimmt im Jahre 1445 noch Geltung gehabt⁴⁷⁰. Ueberschritt ein Böttcher diese Maximaltaxe, so erfolgte sein Ausschluß aus der Zunft auf ein Jahr⁴⁷¹. Daß der Rat eine Preisnormierung gerade bei den Böttchern vornahm, erklärt sich aus dem Umstand, daß durch die große Nachfrage nach Böttchereiprodukten, verursacht durch den Verkehr mit Scho-

⁴⁶⁷ M.U.B. XV, Nr. 9048.

⁴⁶⁸ Dortselbst; vgl. Kap. III.

⁴⁶⁹ lib. arb. II, fol. 6 b (abgedruckt in H.G.B. 1886, S. 155).

⁴⁷⁰ Hanse-Rezesse II, 3, S. 89.

⁴⁷¹ lib. arb. II, fol. 6 b.

nen, die Böttcher ihre hergestellten Tonnen und Fässer sich teuer bezahlen ließen, weil man ja auf sie angewiesen war⁴⁷².

Die große Bedeutung, welche die Nahrungsmittelfrage für die mittelalterliche Stadt hatte, brachte es zwangsläufig mit sich, daß bei den der Versorgung mit Lebensmittel dienenden Gewerben obrigkeitliche Taxen eingeführt wurden, um die Bevölkerung vor Wucherpreisen zu schützen. Eine derartige behördliche Taxe ist uns überliefert; sie bezieht sich auf die Brotpreise der Bäcker⁴⁷³. Die Rostocker Brottaxe ist nach folgendem Schema abgefaßt: Zunächst waren nur die Höchstpreise festgesetzt; der Preis des Brotes blieb konstant, während bei wechselndem Getreidepreis das Brotgewicht in einem bestimmten Verhältnis schwankte, und zwar wog das Brot bei höherem Getreidepreis weniger, bei niedrigem nahm das Brotgewicht zu. Auffallend ist, daß bei steigendem Preis des Getreides das Gewicht des Brotes weniger schnell heruntergeht, jedoch bei fallendem Getreidepreis rasch aufsteigt. Der Rat hatte also in erster Linie bei der Festsetzung dieser Taxe das Wohl der Konsumenten im Auge. Der Preis des Roggens stieg abwechselnd um 1 und 2 Pfennige, der des Weizens regelmäßig um 2 Pfennige. Ein ähnliches Taxsystem scheint der Rat für den Fischhandel erlassen zu haben, denn um die Mitte des 15. Jahrhunderts häufen sich in den Gewerksrechnungen die Strafen wegen Verkaufs von Fischen für 6 Pfennige⁴⁷⁴. Nicht ersichtlich ist, ob die Bestrafungen wegen Ueberschreitungen von Maximalpreisen oder wegen Unterbietungen von Mindestpreisen erfolgten. Für den Fleischverkauf war eine Preisregulierung nicht nötig, da, wie schon erwähnt, der Verkauf nicht nach Gewicht sondern in Stücken vor sich ging und die Gewichtsbestimmung dadurch äußerst dehnbar war.

⁴⁷² Vgl. Stieda, in H.G.B. 1886, S. 111.

⁴⁷³ lib. arb. II, fol. 16 a (abgedruckt in tabellarischer Form bei Ahrens, a. a. O., S. 17 f.).

⁴⁷⁴ G.R. 1446: „he gaff vissche vor 6 den.“ In der G.R. 1447 tritt diese Strafe 45mal auf, in der von 1452 32mal.

Kapitel VI

Die militärische Bedeutung der Zünfte

Für die Stadtbürger, die im Mittelalter „die stehenden Garnisonen der späteren Zeiten ersetzten“, galt das Prinzip der allgemeinen Wehr- und Wehrdienstpflicht. Die Bürgerschaft stellte die Besatzungstruppen zur Verteidigung der städtischen Wehranlagen und leistete dem Rat die Heeresfolge⁴⁷⁵. Die Zünfte, die einen wesentlichen Bestandteil der Bürgerschaft ausmachten, besaßen große Wichtigkeit für die städtische Wehrmacht, übten indessen in Rostock auf die Einteilung der städtischen Wehrmacht keinen namhaften Einfluß aus, wie auch in anderen Städten, in denen sich das Patriziat hauptsächlich aus wohlhabenden Kaufleuten zusammensetzte. „Wo es den Patriziern gelungen war, sich in der Herrschaft zu behaupten, finden wir die militärische Einteilung nach topographischen Verbänden, auf Stadtvierteln aufgebaut; wo die Zünfte Erfolg gehabt hatten, machten sie ihre Vereinigungen auch zu militärischen Körpern“⁴⁷⁶. Da die Rostocker Zünfte keine geschlossenen militärischen Organisationen bildeten, gliederten sich ihre militärischen Streitkräfte hier den topographischen Verbänden an. Die Aelterleute bekleideten nicht einmal, wie es in süddeutschen Städten der Fall war⁴⁷⁷, irgendwelche militärische Führerstellen über ihre Zunftgenossen; nirgends erfahren wir aus den Quellen etwas von derartigen Funktionen der Zunftvorsteher. Welche Stellung nahmen nun innerhalb der Rostocker Wehrmachtsverhältnisse die Handwerkerorganisationen ein?

Da die gesamte Bürgerschaft die Verpflichtung hatte, am Mauer- und Befestigungsbau mitzuwirken, mußte auch jeder in die Zunft neu eintretende Handwerksmeister das sog-

⁴⁷⁵ W. Freynhagen, Die Wehrmachtsverhältnisse der Stadt Rostock im Mittelalter, in Jahrbüchern, Bd. 95, S. 13, Schwerin 1931.

⁴⁷⁶ v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, Bielefeld und Leipzig 1898, S. 79.

⁴⁷⁷ v. d. Nahmer, Die Wehrverfassung der deutschen Städte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, Diss., Marburg 1888, S. 29 f.; vgl. Schröder-v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig und Berlin 1922, S. 697.

nannte Mauergeld („pecuniam ad murum“) der Stadt entrichten⁴⁷⁸. Wer hiervon entbunden sein wollte, mußte Bürgen stellen⁴⁷⁹. Wenn in den späteren Zunftrollen die Forderung „dabit pecuniam ad murum“ für neue Zunftmitglieder fehlt, so ist dieser Umstand wahrscheinlich daraus zu erklären, daß die Verwendung der Aufnahmegelder, die der Stadtkasse zufließen, nicht mehr angeführt wird, wie es anfangs der Fall war. Sicher wird ein Teil dieser Abgaben an die Obrigkeit für militärische und Verteidigungszwecke verwendet worden sein. Da der regelmäßige Ausbau der Umfassungsmauer für die Verteidigung der Stadt von großer Wichtigkeit war, hatte jeder Maurermeister die Pflicht, jährlich, wenn der Rat ihn dazu aufforderte, zum Besten der Stadt „teyn bussen stene“ zu hauen⁴⁸⁰.

Die Stadt forderte neben der Beteiligung am Befestigungswerk den Wachtdienst, zu dem alle wehrfähigen Bürger verpflichtet waren. Versäumen des Dienstes wurde im 14. Jahrhundert vom Gewett mit 1 Mark gestraft; wenigstens mußten Handwerker diese Summe mehrfach zahlen, während im 15. Jahrhundert die Gewettsrechnungen nur Strafen von 8—12 Schill. für Wachtvergehen aufzeichnen⁴⁸¹. Da es von der Obrigkeit streng untersagt war, die Nachtwachen zu stören oder gar gegen sie tätlich zu werden, nimmt es nicht Wunder, wenn das Gewett im Jahre 1415 die Bäckerzunft in eine disziplinarische Strafe von 6 Mark nahm, weil ihre Gesellen die Wachtposten verprügelt hatten⁴⁸². Die Befreiung vom persönlichen Wachtdienst konnten auch wohlhabende Handwerksmeister erlangen⁴⁸³.

Die Rostocker Bürger waren neben dem Wacht- und Sicherheitsdienst auch zur Heeresfolge verpflichtet. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts forderte die Obrigkeit, daß jede

⁴⁷⁸ M.U.B. XXIV, Nr. 13734; XIV, Nr. 8268, 8637; lib. arb. II, fol. 17 b. Vgl. Kap. II, 2c.

⁴⁷⁹ Freynhagen, a. a. O., S. 61 f.

⁴⁸⁰ lib. arb. II, fol. 83 b.

⁴⁸¹ G.R. 1411/12, 1412/13 u. a.

⁴⁸² G.R. 1415/16.

⁴⁸³ M.U.B. XIX, Nr. 11049; vgl. Freynhagen, a. a. O., S. 53.

Zunft eine festgesetzte Anzahl von Bewaffneten für den Fall eines Angriffs- oder Verteidigungskrieges stellen sollte. Im *liber arbitrorum* II, fol. 81 b⁴⁸⁴ findet sich eine undatierte Aufzeichnung, die aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts zu stammen scheint und welche die Höhe des von jeder Zunft zu stellenden Aufgebots angibt. Nach dieser Aufzeichnung belief sich die Höhe der von den Zünften zu stellenden Kontingente auf insgesamt 622 Mann. Die Pflichtzahl der von jeder einzelnen Zunft zu stellenden Mannen für die Bürgerwehr richtete sich nach der Größe der Zunft. Die Träger standen allen anderen voran mit einer Zahl von 150 Bewaffneten. Diese im Vergleich zu den übrigen Zünften ungewöhnlich hohe Ziffer ist aus der noch später zu erörternden Bedeutung der Trägerzunft für die Wehrmacht zu erklären. Wahrscheinlich haben wir in diesen 150 Bewaffneten sämtliche Angehörigen der Zunft zu erblicken. Die Schuhmacher und Schmiede stellten je 40, die Bäcker und Haken je 30, die Krämer, Pelzer, Knochenhauer, Böttcher, Riemenschneider (mit Gürtlern, Semischbereitern und Beutlern in einer Zunft vereinigt), die Schneider, Gerber, Wollenweber und Fischer je 20, die Kannengießer und Leinenweber je 16, die Reifer, Maurer, Zimmerleute und Altschneider je 10, die Barbieri und Kohlhaken je 6, die Klippenmacher, Pantinenmacher, Seiler, Wandscherer, Kistenmacher, Salzhaken und die Waffenfabrikanten je 5, die Fuhrleute 4, die Goldschmiede, Nadler, Grützmacher, Weißgerber, Apfelhaken, Leinwandschneider, Schwertfeger, Drechsler und Hutfilter je 3 und die Glaser und Maler 2 bewaffnete Mannen der Stadt zur Verfügung. Die Kleiderseller, Speckschneider, Büttenmacher und Altlepper waren der Stadt nicht zur Stellung von Bewaffneten verpflichtet, da ihre Mitgliederzahl wahrscheinlich zu gering war und die Zunft die umfangreichen Ausgaben für den Waffendienst nicht aufbringen konnte. Aus den Rollen ist leider nicht ersichtlich, in welcher Weise innerhalb der Zünfte das Aufgebot erfolgte. Vielleicht kamen die Mitglieder

⁴⁸⁴ Abgedruckt bei K. Koppmann, *Die Wehrkraft der Rostocker Aemter* (in H.G.B. 1886, S. 164 ff.); vgl. Freynhagen, a. a. O., S. 54.

der Reihe nach (vom Eintritt an gerechnet) der Zunftpflicht nach, oder es wurden die jüngsten Meister aufgeboten, wie es in Lübeck der Fall war⁴⁸⁵. Die Zunft stellte nicht nur den Mann selbst, sondern mußte auch die Kosten für seine vollständige Ausrüstung, Schutz- und Trutzwaffen, bestreiten. Diese waren Eigentum der Zünfte und befanden sich in Händen der Aelterleute⁴⁸⁶. Sie mußten von ihnen in Ordnung gehalten und zeitweise erneuert werden; zu diesem Zwecke erhob man beim Eintritt in die Zunft das sogenannte „Harnischgeld“, das von der Stadt verschieden hoch festgesetzt wurde. Jährlich einmal unterzog das Gewett die Waffen und Ausrüstungen einer Prüfung, um sich von ihrer Brauchbarkeit zu überzeugen⁴⁸⁷. Wie schon oben angeführt, hat man unter „Harnisch“ nicht allein die Schutzwaffen sondern auch die Trutzwaffen zu verstehen, da nirgends in den Quellen ein Unterschied zwischen diesen beiden Waffenarten gemacht wird⁴⁸⁸.

Da die Herstellung und Ausbesserung des gesamten Kriegsmaterials in der Stadt selbst vorgenommen wurde, hat sich mit der Zeit ein eigenes Waffenhandwerk entwickelt. Bereits in der ältesten Kämmerei-Rechnung von 1283⁴⁸⁹ werden Pfeilschäfte (sagittarii) und ein Blidenmeister (ballistarius) von der Stadt entlohnt. Im Jahre 1348 wird zum ersten Male Meister Eberhard, ein Blidenmeister (magister ballistarius) erwähnt⁴⁹⁰, der in einem festen Dienstverhältnis zur Stadt gestanden zu haben scheint, denn in den Kämmerei-Rechnungen der folgenden Jahre tritt regelmäßig ein jährlicher fester Lohn von 23 Mark für diesen Waffenmeister auf⁴⁹¹. Im Jahre 1354 scheint ein zweiter Blidenmeister von

⁴⁸⁵ Wehrmann, a. a. O., S. 111.

⁴⁸⁶ lib. arb. II, fol. 16 b.

⁴⁸⁷ Rollenbuch, fol. 110 b.

⁴⁸⁸ Freynhagen, a. a. O., S. 57, geht fehl, da er in der Rolle der Kistenmacher (lib. arb. II, fol. 24 b) falsch gelesen hat. Es muß „hohenen“ und nicht „boghnen“ heißen, wobei unter „hohenen“ Festlichkeit zu verstehen ist.

⁴⁸⁹ M.U.B. III, Nr. 1705.

⁴⁹⁰ M.U.B. X, Nr. 6826.

⁴⁹¹ K.R. 1349/50; M.U.B. XIII, Nr. 7898, 7422 u. a.

der Stadt angestellt worden zu sein⁴⁹². Im Jahre 1439 wird zum ersten Male einer Zunft der Waffenfabrikanten (*balistarii et sagittarii*) Erwähnung getan⁴⁹³. Ob die von der Stadt angestellten Blidenmeister Angehörige der Zunft, vielleicht sogar Aelterleute gewesen sind, ist nicht festzustellen, aber wahrscheinlich, da durch diese Duplizität der Stadt die Aufsicht über diese für sie lebenswichtigen Handwerke erleichtert und gesichert war.

Neben diesen spezifischen Waffenfabrikanten leisteten Zimmerleute, Reifer, Schmiede, Drechsler, Maurer, Schildmacher und Riemenschneider der Stadt für Ausbesserungsarbeiten an Kriegsgerätschaften, an Bollwerken und an den Stadttoren Dienste, die allerdings privater Natur gewesen sein werden⁴⁹⁴.

Eine besondere militärische Bedeutung hatten innerhalb der Rostocker Zünfte die Träger. Sie waren die Bedienungsmannschaften der städtischen Geschütze, die sogenannten „Stadtartilleriesfahrer“ und hatten sich im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts zu einem regelrechten militärischen Beruf entwickelt⁴⁹⁵. In der Mitte des 14. Jahrhunderts stellte die Trägerzunft der Stadt bereits geeignete Leute zur Verfügung, die bei der Belagerung von Burgen den Transport und das Aufstellen der Schleudermaschinen vornehmen mußten. Wurde die städtische Wehrmacht aufgeboden, so stellte sich die Trägerzunft geschlossen zur Verfügung. Bei Waffenmusterrungen brachten sie das gesamte Geschützmaterial auf den Marktplatz; neue Geschütze schossen sie vor dem Steintor ein, um die Rohre einer Prüfung zu unterziehen⁴⁹⁶. Auch beim Bau von Bollwerken, von Geschößmaschinen und Schiffen wirkten die Träger mit⁴⁹⁷. In ihrer Eigenschaft als Bedienungsmannschaften des städtischen Geschützparkes

⁴⁹² M.U.B. XIII, Nr. 7898; vgl. Freynhagen, a. a. O., S. 90.

⁴⁹³ lib. arb. II, fol. 18 a.

⁴⁹⁴ K.R. 1342; M.U.B. X, Nr. 6650, 6826; XIII, Nr. 7448, 7581, XXII, Nr. 12748; G.R. 1411/12, 1413/14, 1418/19 u. a.

⁴⁹⁵ Vgl. Freynhagen, a. a. O., S. 73 f. und 91.

⁴⁹⁶ Vgl. Freynhagen, a. a. O., S. 91 und Anm. 336.

⁴⁹⁷ M.U.B. XIII, Nr. 7448; G.R. 1408/09, 1411/12, 1413/14 u. a.

standen sie zur Stadt in einem festen Anstellungsverhältnis, was die jährlich wiederkehrenden geringen Soldzahlungen und der Umstand, daß sie wie alle angestellten Beamten und Söldner von der Schoßpflicht befreit waren, beweisen⁴⁹⁸. Traten sie als „Artilleristen“ in Funktion, so legten sie eine besondere Kleidung an: jeder Kumpan trug einen grauen Rock mit roten Ärmeln, während die Aelterleute einen roten Rock anzogen⁴⁹⁹. Da sie nur ein geringes Gehalt bezogen, gewährte der Rat ihnen besondere Vorzüge: vom Gewett erhielten sie zu jeder ihrer Morgensprachen 1 Tonne Bier⁵⁰⁰ und von der Kämmerei ebenfalls Bier für gesellige Veranstaltungen⁵⁰¹.

Wie aus der Rolle der Zunft der Fuhrleute von 1611 hervorgeht, hatten diese die Pflicht, in Kriegsgefahr oder anderen Nöten die städtischen Geschütze mit ihren eigenen Pferden zu befördern⁵⁰². Bei auswärtigen Unternehmungen wurde die städtische Kriegsmacht einerseits von Bauhandwerkern für den Ausbau der Verteidigungsanlagen, andererseits von Bäckern, die dem Provianttroß angehörten, begleitet⁵⁰³.

Die historisch gewordene Gliederung der städtischen Bürgerwehr auf topographischer Grundlage ist nie durch eine andere ersetzt worden. Selbst in den von demokratischem Geist getragenen Bürgerbriefen von 1408 und von 1428 ist von den Zünften nicht einmal der Versuch gemacht, die Grundlage der Rostocker Wehrmachtsverhältnisse zu ändern⁵⁰⁴.

⁴⁹⁸ M.U.B. XX, Nr. 11741 (Schoßregister 1382—85).

⁴⁹⁹ Rollenbuch, fol. 232 a (Träger-Rolle, Art. 2).

⁵⁰⁰ G.R. 1417/18. Art. 15 der Rolle von 1490 sieht 3 Tonnen Bier zu Pfingsten vor.

⁵⁰¹ K.R. 1412/13, 1418 (Träger-Rolle, Art. 16).

⁵⁰² Rollenbuch, fol. 351.

⁵⁰³ M.U.B. XIII, Nr. 7821 (1353): Ausgaben des Heeres bei der Belagerung von Duzow. M.U.B. XIII, Nr. 7822 (1353): Ausgaben für den Unterhalt der Streitkräfte bei der Einnahme von Dömitz.

⁵⁰⁴ Vgl. Freynhagen, a. a. O., S. 20 f.

Kapitel VII

Die Zünfte als religiöse, sittliche und gesellige Gemeinschaften

Die Zunft hatte keineswegs nur gewerbliche Zwecke zu erfüllen; sie bemächtigte sich der ganzen Persönlichkeit des Zunftgenossen durch eine erzieherische Tendenz, indem sie den Mitgliedern werktätige, brüderliche Liebe zur Pflicht machte und sie zu gemeinsamen religiösen Andachten und geselligen Zusammenkünften vereinigte.

Das religiös-kirchliche Leben der Zünfte wird in den Rostocker Zunftrollen — abgesehen von der Maler- und Glaserzunft⁵⁰⁵ — nur nebensächlich erwähnt, obwohl es zweifellos sehr rege war. Innerhalb der Zünfte bestand ein religiös-kirchlicher Verband, den man Brüderschaft („societas“) nannte und dem alle vollberechtigten Mitglieder, auch die Frauen, angehörten⁵⁰⁶.

Die Zunftgenossen bekleideten häufig kirchliche Aemter: Im Jahre 1287 befand sich unter den Vorstehern der Marienkirche ein Schildmacher⁵⁰⁷, der einer der beiden Aelterleute der Sattler- und Schildmacherzunft war⁵⁰⁸. 1293 bekleidete der Bäcker Gyso das Amt eines Juraten der Petrikirche⁵⁰⁹. Von 1303 bis 1314 befand sich unter den beiden Vorstehern des Heiligen-Geist-Hospitals der Schuhmacher Boldewin⁵¹⁰. 1396 amtierte der Messerschmied Heinrich Kropelyn, der sicher einer der Aelterleute der Schmiedezunft war, als Vorsteher der Petrikirche⁵¹¹. Vielleicht haben überhaupt in den Kirchen, in denen die Zünfte ihre Altäre oder sonstigen kirchlichen Utensilien hatten, die Aelterleute einen Teil der Kirchengvorsteher gestellt.

⁵⁰⁵ Rollenbuch, fol. 308a ff.

⁵⁰⁶ Vgl. F. Keutgen, Aemter und Zünfte, Jena 1903, Kap. 9.

⁵⁰⁷ M.U.B. III, Nr. 1902.

⁵⁰⁸ M.U.B. III, Nr. 1649.

⁵⁰⁹ M.U.B. III, Nr. 2235.

⁵¹⁰ M.U.B. V, Nr. 2883, 3047, 3227, 3474; VI, Nr. 3701.

⁵¹¹ M.U.B. XXIII, Nr. 12945.

Die Ratsverfügung über den Eintritt in die Zünfte von 1356⁵¹² bezeugt, daß jede Zunft im Besitze einer in einer Kirche aufgestellten Wachskerze war, für deren Erhaltung die neuen Mitglieder Abgaben in Wachs zu leisten hatten. Schon früh wird berichtet, daß Zünfte einen eigenen Altar unterhielten, der einem Schutzheiligen geweiht war und an dem sie ihre Mitglieder zu gemeinsamen religiösen Andachten versammelten. So besaß die Sattler- und Schildmacherzunft, wie es scheint, schon im Jahre 1287 einen Altar in der Marienkirche⁵¹³. Im Jahre 1400 kaufte die Schuhmacherzunft eine Kapelle in der Liebfrauen-Kirche und stellte zur Ausübung der kirchlichen Funktionen einen Priester an⁵¹⁴. Dieser Kapelle flossen die Wachsabgaben zu, die ein neuer Meister zu entrichten hatte⁵¹⁵. Da die Verwaltung der Kapelle viel Aufwand erforderte, amtierten in der Zunft neben den Aelterleuten 4 Kapellenherren („domini capellae“), denen die Kapelle unterstand⁵¹⁶. Die Bartscherer und Wundärzte, deren Schutzheilige die Heiligen Cosmas und Damian waren⁵¹⁷, unterhielten ihnen zu Ehren einen Altar in der Marienkirche.

Bei den gottesdienstlichen Andachten fanden Messen für die Toten der Zunft und ihre Angehörigen statt. Man unterschied „vilgen, vigilien“ und „selemissen, schelemissen, offerend“ und verstand unter ersteren den abendlichen Gottesdienst für Verstorbene oder das Totenamt, unter den letzteren die eigentliche, morgens stattfindende Seel- und Totenmesse. Der Besuch der Messen war für alle Zunftangehörige — auch für die Frauen — obligatorisch. Die Böttcher strafften das Versäumen der für verstorbene Genossen gelesenen Messen mit 1 Schill.⁵¹⁸; die Baugewerbe — Maurer und Zimmerleute — schränkten den Besuch dieser Messen ein. So besuchten bei den Maurern die für gestorbene Genossen gelesenen Messen nur 8 Männer und alle Frauen,

⁵¹² M.U.B. XIV, Nr. 8268.

⁵¹³ M.U.B. III, Nr. 1902 (vgl. oben).

⁵¹⁴ M.U.B. XXIV, Nr. 13565.

⁵¹⁵ Rollenbuch, eingelegtes Blatt zwischen fol. 472 b und 473 a.

⁵¹⁶ Rollenbuch, fol. 249 b.

⁵¹⁷ Rollenbuch, fol. 31 b.

⁵¹⁸ Rollenbuch, fol. 20 a.

die für tote Kinder gelesenen Messen nur 4 Männer und alle Frauen; Versäumnis der Messen wurde durch die Aelterleute mit einem Weißpfennig gestraft⁵¹⁹. Aehnlich war bei den Zimmerleuten der Besuch der Messen geregelt⁵²⁰. Die Beschränkung der Teilnahme findet sicher ihre Erklärung in der zeitlich sehr ausgedehnten Beschäftigung der Bauhandwerker, wie auch in der Tatsache, daß die Zimmerleute „up den vyreldach“ geschlossen zur Messe gingen⁵²¹.

Zur Unterhaltung und Neuanschaffung von Leuchtern und Lichtern fanden die in Wachs erlegten Straf gelder und Abgaben von Gesellen und neuen Meistern, die zu allen Zeiten in großen Mengen erhoben wurden, Verwendung. Besaßen Zünfte eigene Altäre und Kapellen mit angestellten Predigern, so kam ein Teil dieser Abgaben und eigens zu diesem Zwecke erhobene Gelder dem kirchlichen Seelsorger zugute.

Die Heiligkeit der Sonn- und Feiertage, die das Arbeiten an diesen Tagen verbot, mußte von der Zunft geachtet werden. Selbst am Tage vor den Sonn- und Feiertagen wurde das Arbeiten zu einer bestimmten Zeit des Nachmittags eingestellt⁵²².

Die Sitte, einen verstorbenen Genossen zur letzten Ruhe zu begleiten, wird bis auf die ältesten Zeiten zurückreichen⁵²³. Die Beutler, Semischbereiter, Gürtler und Riemenschneider verlangten nur beim Tode eines Gesellen das Gefolge der gesamten Zunft und der Gesellen, soweit diese nicht durch Arbeitshäufung an der Teilnahme gehindert waren⁵²⁴. Beim Tode eines Reifschlägers mußte eine Person aus dem Haushalt eines jeden Meisters an den Begräbnisfeierlichkeiten teilnehmen. Nichtbeachtung dieser Pflicht zog eine von der Zunft erhobene Strafe nach sich⁵²⁵. Die Kistenmacher folgten geschlossen — Männer und Frauen — bei der Bestattung

⁵¹⁹ lib. arb. II, fol. 83 a.

⁵²⁰ lib. arb. II, fol. 82 b.

⁵²¹ Dortselbst.

⁵²² Rollenbuch, fol. 25 b.

⁵²³ Um 1230 bei den Fischern zu Parchim bezeugt (M.U.B. I, Nr. 384).

⁵²⁴ Rollenbuch, fol. 127 a.

⁵²⁵ Rollenbuch, fol. 275 b.

eines „van den amptbrodern edder swesteren“; die vier jüngsten Meister trugen den Sarg an die Gruft, wofür die Hinterbliebenen der Zunftkasse 8, bzw. beim Tode eines Kindes 4 Schill. zu entrichten hatten.

Die Zünfte regelten nicht nur das religiös-kirchliche Leben der Genossen, sondern wandten auch der sozialen Arbeit und der Pflege armer und kranker Genossen ihre Fürsorge zu. Wir erhalten darüber nur wenige Nachrichten aus den späteren Rollen. So wurden arme Mitglieder und Gesellen der Zunft der Glaser und Maler auf Kosten der Zunftkasse zu Grabe getragen⁵²⁶. Die Leineweber z. B. erhoben alle 14 Tage von Meistern, Meisterinnen, Gesellen und Gesellinnen eine bestimmte Abgabe für arme und kranke Genossen⁵²⁷; wahrscheinlich lieh man auch verarmten Genossen Geld zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes und räumte ihnen andere Vergünstigungen ein.

Zur Hebung und Wahrung der Standesehre forderte man eine sittliche und moralisch einwandfreie Lebensführung, die einerseits von der Obrigkeit, der die sittenpolizeilichen Funktionen zukamen, andererseits von der Zunft selbst überwacht wurde. Das Gewett wachte streng darüber, daß die Einwohner sich nicht nachts auf den Straßen herumtrieben und nahmen „Uebertretungen der Polzeistunde“ in Geldstrafen, welche die Gewettsrechnungen in Fülle aufweisen. Nächtlicher ruhestörender Lärm („nachtruchte, fama nocturnale, pro clamore noctis“⁵²⁸) wurde für Meister und Gesellen mit empfindlichen Geldstrafen bedacht. Streng geahndet wurden auch unsittliche Ausschweifungen in „heiligen Nächten“⁵²⁹. Ein neuer Meister, der heiraten wollte, wurde streng überwacht, daß „he neme en bedderve frow effte jungfrowe to, unde dat se echte geboren seyn to beiden siden“⁵³⁰. Die Maler und Glaser verweigerten jedem die Aufnahme, der

⁵²⁶ Rollenbuch, fol. 310 a.

⁵²⁷ Rollenbuch, fol. 180 a.

⁵²⁸ G.R. 1411/12, 1417/18 u. a. m.

⁵²⁹ G.R. 1417/18, 1418/19: „...umme byslapent in hilgen nachten“, u. a.

⁵³⁰ lib. arb. II, fol. 18 a.

„eine lose gemeine frow“ zur Ehegattin nehmen wollte⁵³¹. Dieselbe Forderung „echter und rechter Geburt“, die bei der Aufnahme in die Zunft gefordert wurde, mußte auch von den Frauen der Meister erfüllt werden, da diese indirekt dem Zunftorganismus eingeschlossen waren und also denselben moralischen Qualitätsforderungen unterlagen wie die Meister und Gesellen selbst. Gesellen, die sich unsittlich am Gesinde ihres Meisters vergingen, wurden aus der Gemeinschaft ausgestoßen. Ehrlichkeit — im weitesten Sinne des Wortes — war das höchste sittliche Gebot für jeden zünftigen Meister und Gesellen⁵³². Auf der anderen Seite verteidigte die Zunft aber auch unschuldig Beschuldigte⁵³³, um den Schild der Korporation rein und fleckenlos zu halten. Bezüglich der Kleidung hielt die Zunft strenge Obacht auf Anstößigkeit und Verstoß gegen die guten Sitten. So war es bei den Böttchern untersagt, mit bloßen Füßen oder nur mit dem Schurzfell bekleidet sich auf der Straße, auf dem Markt oder in der Kirche sehen zu lassen⁵³⁴.

Der Geist der Brüderlichkeit und das Gefühl der Zusammengehörigkeit wurden auch durch die Pflege der Geselligkeit gehoben. Schon in der ältesten Zeit fanden gesellige Veranstaltungen statt, die oftmals wohl mit den Morgensprachen und der Aufnahme neuer Meister verbunden waren. Bereits 1359 unterschied man bei den Böttchern die reine Zunftversammlung und das gesellige Beisammensein („servisiam tunnalem bibere“⁵³⁵). Daß die Versammlungen oder Morgensprachen nach dem offiziellen Teil mit einer geselligen Veranstaltung verbunden waren, beweisen die Gewettsrechnungen, die der Trägerzunft für ihre Morgensprache 1 Tonne Bier einräumen⁵³⁶. Gesellige Versammlungen fanden gelegentlich der Aufnahme neuer Meister und bei der Wahl neuer Aelterleute statt.

⁵³¹ Rollenbuch, fol. 309 a.

⁵³² lib. arb. II, fol. 18 a.

⁵³³ M.U.B. XVI, Nr. 10073.

⁵³⁴ Rollenbuch, fol. 20 a.

⁵³⁵ M.U.B. XIV, Nr. 8637; vgl. Kap. II, 3 c.

⁵³⁶ G.R. 1417/18 u. a.

Bei den Festlichkeiten, an denen auch die Frauen teilnahmen, fungierte der jüngste Meister als Mundschenk⁵³⁷. Streitigkeiten, Zänkereien und übermäßiger Alkoholgenuß waren streng untersagt und wurden von den Aelterleuten, die die Leitung innehatten, geahndet⁵³⁸. Ueber die Oertlichkeiten, in denen diese Veranstaltungen stattfanden, ist nichts in Erfahrung zu bringen. Soweit die Zünfte über eigene Häuser verfügten, werden hier die Gelage und Feste stattgefunden haben. Sonst wird man in Wirtshäusern zusammengekommen sein, wie aus Quellen späterer Zeit hervorgeht.

Die Rostocker Zünfte bildeten große Familienkreise, in denen jeder einzelne Anteil an den Freuden und Leiden seiner Zunftgenossen nahm. Heiratete ein neuer Meister, so folgte die gesamte Zunft in feierlichem Zuge und nahm an den Hochzeitsfeierlichkeiten teil⁵³⁹. Sicher werden in ähnlicher Weise Kindtaufen und andere Familienereignisse im Kreise der Zunftgenossen gefeiert worden sein.

War eine Korporation im Mittelalter zu Ansehen gelangt, so pflegte sie ein Siegel anzunehmen, da „die Siegelführung ein Maßstab für die soziale Geltung“⁵⁴⁰ war. Von der Wollenweberzunft wissen wir, daß sie schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts ein Siegel führte, dessen Verwendung der Kontrolle des Rats unterstand. Auch die Schmiedezunft scheint schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein Zunftsiegel besessen zu haben⁵⁴¹. Ob andere Zünfte bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts schon im Besitz eines eigenen Siegels waren, ist urkundlich nicht nachzuweisen.

⁵³⁷ lib. arb. II, fol. 25 b.

⁵³⁸ Dortselbst; Rollenbuch, fol. 12 a.

⁵³⁹ Rollenbuch, fol. 310 b.

⁵⁴⁰ v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, a. a. O., S. 84.

⁵⁴¹ H.G.B. 1899, S. 192.

V.

Besprechungen

International Bibliography of Historical Sciences (Internationale Bibliographie der Geschichtswissenschaften). First Year 1926. Second Year 1927. Third Year 1928. Fourth Year 1929. Seventh Year 1932. Edited by the International Committee of Historical Sciences. Sitz: Washington (U.S.A.), Berlin, London, Paris, Rom, New York, Madrid (für Deutschland bei Walter de Gruyter & Co.), 1930, 1931, 1933, 1934. LXVII + 366 S.; LXXX + 430 S.; CVII + 459 S.; CVII + 495 S.; CXV + 525 S. 8°. RM. 12,60; 21,—; und je 24,60.

Die Kreise der an der hansischen Geschichte interessierten Historiker haben immer besonderen Wert auf die Zusammenarbeit mit dem benachbarten Ausland nach Norden und Westen gelegt, wie ihnen das schon ihr Arbeitsgebiet nahelegte. Daher hat sich gerade hier die Zerreiung der wissenschaftlichen Beziehungen mit dem Ausland durch den Weltkrieg und seine Folgen schmerzlich geltend gemacht. Einer Rckkehr zu den Vorkriegsverhltnissen mit ihren vielfltigen persnlichen Beziehungen zu auslndischen Gelehrten stehen, wie bekannt, noch immer groe Schwierigkeiten entgegen. Im dringendsten Interesse der Wissenschaft muten daher neue Wege gefunden werden, um fr die notwendige sachliche Fhlungnahme der Historiker der verschiedenen Lnder untereinander Sorge zu tragen. Die Spitzenorganisation fr diese Arbeiten ist der Internationale Ausschub fr Geschichtswissenschaften, der schon manche ntzliche Arbeit geleistet hat, wenn man auch den Wert von offiziellen Kongressen und dergleichen nicht berschtzen darf. Das bedeutendste praktische Ergebnis der Zusammenarbeit ist die Internationale historische Bibliographie, von der nunmehr bereits fnf Bnde vorliegen, die die Literatur von 1926—1932 bringen. Die Bnde fr die Literatur der Jahre 1930 und 1931

werden erst in Kürze erscheinen, der Band 7 (1932) ist vorweggenommen worden, um rascher neue Literatur vorlegen zu können. Es muß rühmend hervorgehoben werden, daß es unter den größten Anstrengungen nunmehr geglückt ist, für die Bände den normalen Abstand von zwei Jahren nach Erscheinen der Literatur zu erreichen.

Von deutscher Seite hat man dem großen Unternehmen von Anfang an größtes Interesse und rege Mitarbeit gewidmet. Der Breslauer Historiker Reincke-Bloch hat bis zu seinem Tode 1929 einen so entscheidenden Einfluß auf den Redaktionsausschuß geübt, daß man den ersten Band seinem Andenken gewidmet hat. Besonderes Verdienst um die Herausgabe der beiden ersten schwierigsten Bände erwarb sich sein Nachfolger in der Leitung, der Berliner Historiker Robert Holtzmann. Er hat in einer gehaltvollen Einleitung zum ersten Bande in übersichtlicher Form über den Gang der Arbeiten berichtet und als besondere Aufgabe der Bibliographie die Aufnahme von Arbeiten, die auf die Beziehungen der Staaten und Völker untereinander Bezug haben, bezeichnet. Von Band 3 ab hat Professor J. H. Baxter von der schottischen Universität Saint Andrews, der den hansischen Forschern durch seine Arbeiten wohl bekannt ist, die Leitung übernommen, während R. Holtzmann selbstverständlich die Führung der deutschen Delegation behielt. In der Einteilung des Stoffes hat man Hilfswissenschaften und Nachbar-disziplinen in denkbar weitestem Umfang berücksichtigt. Man hat dabei, wie üblich, einen Kompromiß zwischen der zeitlichen und systematischen Anordnung gewählt und etwa 18 Hauptgruppen geschaffen, die im großen und ganzen Arbeitsgebieten bestimmter Disziplinen entsprechen. Der Stoff wird in den 21 beteiligten Staaten selbständig gesammelt und dann durch die Redaktion bearbeitet. Für die hansische Forschungsarbeit sei namentlich auf folgende Abschnitte hingewiesen (dabei ist von der Einteilung in Band 7 ausgegangen, doch wird es danach nicht schwierig sein, sich auch in den früheren Bänden zurechtzufinden). Zunächst ist unter B (Allgemeine Werke) zu beachten 7 und 8: Rechts-, Verfassungs-, Wirtschafts-, Verkehrs- und Sozialgeschichte. Die Frühgeschichte befindet sich im nächsten Abschnitt C. Dann bringt der Abschnitt I (Mittelalter) sehr viel Material. Es gibt darin Abteilungen über Wikinger und wieder über Rechtsgeschichte usw. Im Abschnitt K (Neuere Zeit) findet auch die Erdentdeckung Berücksichtigung. Abschnitt N und O enthalten Wirtschafts-, Sozial-, Rechts- und Verfassungsgeschichte der Neuzeit. Sehr wichtig ist zum Schluß Ab-

schnitt P: Geschichte der Beziehungen zwischen den modernen Staaten, der neben Kolonisationsgeschichte auch den Abschnitt 1500—1789 enthält.

Das Einteilungsprinzip der Bibliographie ist viel angegriffen worden. Aber selbst wenn man mit Rücksicht auf die vielen beteiligten Staaten und die dadurch bedingten Redaktionsschwierigkeiten das Prinzip im großen hinnehmen will, so muß doch endlich Ernst gemacht werden mit der Durcharbeit der Unterteile der großen Abschnitte. Vom Standpunkt der hansischen Forschung wäre besonders zu fordern, daß die Geschichte der Schifffahrt zusammenhängend berücksichtigt würde, daneben auch in planmäßigerer Weise die Geschichte des Überseehandels in den einzelnen Perioden. Wir haben doch in Deutschland neben dem vorbildlichen Dahlmann-Waitz auch eine „Quellenkunde zur Weltgeschichte“ von Hofmeister, Stübe und Herre (Leipzig 1910), in denen die systematische Gliederung des bibliographischen Materials so musterhaft durchgearbeitet ist, daß man auf Grund dieser Erfahrungen die Anordnung der Internationalen Bibliographie wesentlich verbessern könnte.

Der Grund, warum in dieser Beziehung so wenig Fortschritte erzielt worden sind, dürfte in der Hauptsache in dem inneren Aufbau der Bibliographie zu suchen sein. Das Material wird bibliothekarisch gesammelt, so in Deutschland von der Deutschen Bücherei in Leipzig, und dann in der Regel wieder von Bibliothekaren bearbeitet. Das Ergebnis ist vorbildliche und musterhafte Titel von einer Ausführlichkeit, wie sie eben Bibliothekszwecken angemessen ist. Aber die systematische und kritische Auswahl und Gliederung entspricht dem keineswegs. Jeder Abschnitt ist alphabetisch geordnet und so entsteht oft ein recht merkwürdiges Nebeneinander. Die Zusammenhänge von Arbeiten über einzelne Fragen sind ganz auseinandergerissen. Es wäre daher aus mehr als einem Gesichtspunkte zu wünschen, daß der Einfluß der Historiker auf Auswahl und Gliederung des Stoffes erheblich verstärkt würde, damit den Bedürfnissen der Forscher weit mehr Rechnung getragen würde als bisher. Es würde sich dann auch ein stärkerer Zusammenhang mit der nationalen bibliographischen Arbeit ergeben, so weit sie von den Historikern der einzelnen Länder geleistet wird. Die Sammlung dieses Materials ist von der Internationalen Bibliographie bisher ganz auffallend vernachlässigt worden und doch würde gerade hierin eine besondere Aufgabe des internationalen Unternehmens zu suchen sein. Der Forscher sucht eben nicht so ausschließlich wie der

Bibliothekar vollständige Titel, sondern Hinweise zur Weiterarbeit.

Ungeachtet aber aller grundsätzlicher Bedenken ist die Fülle des Gebotenen äußerst erfreulich und es ist besonders zu begrüßen, daß in sehr großem Umfang deutsche wissenschaftliche Arbeiten dadurch dem Ausland zugänglich gemacht werden.

Berlin-Westend. , Heinrich Sproemberg.

Georges Espinas: Les origines du capitalisme. I.: Sire Jehan Boinebroke. Patricien et drapier Douaisien. Lille 1933. XXI u. 256 S., 4 Beilagen.

Im Jahre 1904 veröffentlichte Espinas in der Vierteljahrsschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte einen umfassenden Aufsatz: Jehan Boine Broke. Bourgeois et drapier Douaisien. Die damalige, im wesentlichen von Bücher und Sombart beherrschte Auffassung der städtischen Wirtschaft des Mittelalters war seiner Aufnahme in Deutschland wenig günstig. Diese eindringliche Darstellung einer Geschäftsführung, die mit dem Stichwort „Streben nach bürgerlicher Nahrung“ so gänzlich unvereinbar war, gewann keinen Einfluß auf das Bild, das man sich von der europäischen Wirtschaft, Italien ausgenommen, in Deutschland machte.

Inzwischen hat der Verfasser eine Reihe höchst bedeutamer Werke zur flandrisch-nordfranzösischen Wirtschaftsgeschichte, insbesondere auch über Douai selbst, abgeschlossen. Das monumentale Werk: *La vie urbaine de Douai au moyen age*, 4 Bände 1913, ist hier besonders hervorzuheben. Wenn er jetzt auf das Thema von 1904 zurückgreift, so sind jene umfassenden Kenntnisse der Wirtschaftsgeschichte der nordfranzösischen Stadt und einige weitere Quellenfunde der Abrundung des Aufsatzes von 1904 zu einem Buche von grundsätzlicher Bedeutung für die europäische Wirtschaftsgeschichte aufs beste zu statten gekommen.

Was E. hier bietet, ist die eindringlichste Untersuchung der Geschäftsführung eines „Unternehmers“ aus den Kreisen des städtischen Patriziats der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, die uns, jedenfalls für Nordeuropa, überhaupt zur Verfügung steht. Ihre wichtigste Quellengrundlage bildet eine Pergamentrolle des Jahres 1286 von nicht weniger als 5½ m Länge. E. druckt sie unter der glücklich gewählten Bezeichnung: „Réparation testamentaire . . . décisions pécuniaires des exécuteurs“ auf S. 13 ab. Hier tritt die lange Reihe jener

Arbeiter, vor allem aber kleiner Meister auf, die sich durch die Geschäftsführung des Verstorbenen geschädigt, mehr noch, mißhandelt fühlen. Ihre oft höchst beweglichen Klagen werden durch eingehende Zeugenaussagen unterstützt.

So einzigartig die Quelle, so erschöpfend, scharfsinnig und gedankenreich ihre Interpretation. Dieser Patrizier von Douai, der als Schöffe am Stadtr Regiment einflußreich beteiligt ist, der seine in der Tuchproduktion und Tuchhandel erworbenen Gewinne zum guten Teil in Grundbesitz und Renten anlegt, aber diesen Grundbesitz, wenn es der Kapitalbedarf seines Geschäftes erfordert, auch einmal mit Renten belastet, hat sein Geschäft in durchaus rationalistischer Weise organisiert. Er ist der unumschränkte Leiter dieses Betriebes, der eine Menge von Individuen in der verschiedensten rechtlichen Form zur Zusammenarbeit heranzieht. Die „cambre“ (man denke an die *scrivekamere* Wittenborgs!) seines Wohnhauses ist der Mittelpunkt all' dieser Beziehungen. In ihr arbeitet er zusammen mit „clercs“, und anderen kaufmännischen Angestellten in gehobener Stellung, während die Reinschriften der Urkunden und Briefe von selbständigen Berufsschreibern hergestellt wurden; auch hier erinnert man sich der Tätigkeit von Berufsschreibern, die sich mit ihren Kunden in der Briefkapelle der Marienkirche trafen.¹ Von demselben Haus aus wird der Einkauf der Rohmaterialien zur Tuchherstellung bewirkt; von ihm aus gehen die Verfügungen über den Verkauf; z. T. findet er im Hause selbst statt. Vor allem aber: dies Haus ist das Magazin, von dem aus die Rohstoffe in den Verarbeitungsprozeß hineingelangen, in das sie, nach Vornahme der einzelnen Verarbeitungsprozesse — vom Behandeln der Rohwolle bis zur Ablieferung des marktfertigen Tuches — immer wieder in weiter verarbeiteter Form zurückkehren. Diesen Prozeß, der auf einer weitgehenden Arbeitszerlegung (S. 130) beruht, hat E. aufs eindringlichste geschildert; namentlich auch festgestellt, daß Boinebroke zwar auch einzelne Teile des Arbeitsprozesses in eigenen Werkstätten (z. B. Färberei) durch Lohnarbeiter vollziehen läßt, daß aber weitaus die meisten Arbeitsvorgänge von kleinen Meistern vorgenommen werden, in deren Werkstatt. Mit vollendeter Klarheit hat aber E. feststellen können, daß die Lage dieser kleinen Meister, die oft dem Unternehmer gegenüber verschuldet waren, eine äußerst gedrückte ihrem Auftraggeber gegenüber gewesen ist. Der rechtlichen Form nach finden eine große Reihe von Verkäufen des Rohmaterials bzw. des jeweils weiter verarbeiteten Mate-

1. Vgl. meine Hansischen Beiträge S. 67 und 119 Anm. 95.

rials an den dem Produktionsvorgang nach nächstbeteiligten Meister statt, dem ein Rückkauf seitens des Unternehmers folgt. Der wirtschaftlichen Bedeutung nach handelt es sich trotzdem um vollkommen abhängige Arbeit; eine Abhängigkeit, von dem das Aktenstück der „Réparation“ geradezu erschütternde Zeugnisse gibt.

Das Bild, das E. von der „vie sociale“ Boinebrokes gibt, weist dementsprechend düstere Züge auf. Dieser Mann, der in geradezu cynischer Art die Abhängigkeit der auf ihn Angewiesenen ausnutzt, der vor allem auch seine Stellung im öffentlichen Leben zur Befriedigung eines jeder höheren Rücksicht baren Gewinnstrebens mißbraucht, wirkt abstoßend. War er der typische Vertreter seiner Klasse, so waren Städte, die eine solche Oberschicht zu Führern hatten, dem Niedergang preisgegeben. Die seit 1280 in Douai, aber auch im weiteren Flandern, einsetzenden schweren Unruhen gegen das patrizische Regiment scheinen in der Tat darauf hinzuweisen, daß die Standesgenossen Boinebrokes nicht viel besser waren, als er selbst. Das gewichtige Urteil von E. und Pirenne geht nach dieser Richtung (S. 213 Anm. 4). Mir möchte immerhin scheinen, daß Boinebroke ein ganz besonders brutaler Vertreter einer Schicht war, die sich grundsätzlich ähnlich, wenn auch hier und da gemildert durch menschlichere Züge, verhielt.

Die ausgezeichnete Arbeit verlockt zu einem Vergleich mit hansischen Verhältnissen. Ich habe früher in sehr knapper vorläufiger Vorwegnahme der Ergebnisse umfangreicher Studien darauf hinweisen² können, daß auch das Lübeck des ausgehenden 13. Jahrhunderts in seiner Oberschicht Vertreter eines rücksichtslosen Gewinnstrebens kennt, das sich in der Handelsstadt vor allem gegen die bequemer gewordenen Kreise des Patriziats selbst richtet; ganz anders als in der Weberstadt Douai, wo der gesteigerte Erwerbstrieb sich rücksichtslos auf Kosten der kleinen Leute auswirkte. So wirkte er in Lübeck aufrüttelnd, in Douai und den übrigen Weberstädten zersetzend. Dazu kommt eine überaus verschiedene Stellung im Verhältnis der führenden Oberschicht zur politischen Leitung. In Douai Mißbrauch der öffentlichen Gewalt zugunsten schlimmsten persönlichen Egoismus, in Lübeck Dienst der Männer des Rates an den öffentlichen Aufgaben. Ein seltsamer Zufall will es, daß unmittelbar nach dem Tode des Boinebroke, während die üblen Dinge abgewickelt werden, die in der „Réparation testamentaire“ ihren Niederschlag gefunden

2. Vgl. meine Hansischen Beiträge S. 127 ff.; insbesondere S. 132 ff.

haben, ein Lübecker Ratsherr, der den Namen von Douai führt, von Gotland aus an den Lübecker Rat in Erledigung öffentlicher Aufträge zu schreiben hat. Eine aussichtslose Aufgabe habe man ihm übertragen, die ihm nur Feinde eintragen werde. Doch könne und dürfe er sich nicht dem ihm gewordenen Auftrage entziehen, sondern er wolle wie ein Verbannter alles ertragen.³ Das ist ein allerdings grundverschiedener Geist.⁴ Aus ihm heraus konnte aber auch Lübeck die Führung des Hansebundes vorbereiten, während Douai mit der Nachbarstadt Lille 1284—1285 eine wenig rühmliche

3. Lüb. UB. Bd. I S. 464.

4. Die Verschiedenartigkeit von Douai und Lübeck in ihrer politischen Haltung gegen Ende des 13. Jahrhunderts beleuchtet erneut die Gefahr generalisierender Urteile über „die“ Städte. Vgl. dazu Propyläen-Weltgeschichte Bd. IV S. 335. — Ich verweise hier ausdrücklich auf diese meine auch sonst (z. B. Hansische Beiträge S. 85) immer betonte Stellung gegen „Gleichmacherei und Verallgemeinerung“, da ich jüngst in Abwehr generalisierender Urteile über die Stellung der Fürsten und der Städte in der mittelalterlichen Wirtschaft in allzu knapp formuliertem Hinweis auf meine eigene früher niedergelegte Stellungnahme zu diesen Problemen selbst in diesen Fehler verfallen erscheinen könnte. (Historische Zeitschrift Bd. 150 S. 476.) Ich möchte deshalb ausdrücklich bemerken, daß es mir gänzlich fernliegt, in dem Satze auf S. 476, der auf die Anmerkung 3 derselben Seite verweist, ein generelles Urteil über die Stellung der Städte und Fürsten in der deutschen Geschichte vom 11. bis zum 16. Jahrhundert haben geben zu wollen. Wie ich zu diesen Fragen stehe, habe ich ja eingehend genug, namentlich in „Volk und Reich der Deutschen“, herausgegeben von B. Harms, Bd. I, S. 60 ff.; 70f. und Propyläen-Weltgeschichte Bd. IV, S. 388ff., dargelegt. Auch die deutsche Stadt mußte wieder einem geschlossenen Flächenstaat eingegliedert und untergeordnet werden; nur war es das deutsche Unglück, daß dieser Flächenstaat der gerade für wirtschaftliche Fragen besonders unzulängliche Territorialstaat war, der sich die Städte einordnete. — Zu den von Spangenberg in seinem 3. Kapitel behandelten Fragen ist jetzt das umfassende Werk von W. A n d r e a s, Deutschland vor der Reformation, heranzuziehen, dessen erste Auflage mit dem Spangenbergischen Buche gleichzeitig erschien. Selbst für diese Spätzeit lehnt Andreas ein „System der Territorialwirtschaft“ ausdrücklich ab (S. 257); auch motiviert Andreas die passive Haltung der Städte einem Reiche gegenüber, das sie nur noch als „Stiefmutter“ (S. 361) werten konnten. Die Abschnitte 4 und 5 des Buches von Andreas müssen aber immer als Ganzes mitberücksichtigt werden, wenn man in Zukunft Spezialfragen dieser Zeit in einer angemessenen Verbundenheit sehen will.

Nachbarfehde führte, die ein Eingreifen einer höheren Obrigkeit, des Grafen von Flandern, geradezu herausforderte. Über diese Fehde hat uns wiederum Espinas in seinem 1930 erschienenen Buche: „Une guerre sociale interurbaine dans la Flandre Wallone au XIII siècle“ vortrefflich unterrichtet, ein Buch, aus dem auch für den Tuchhandel desselben Gebietes viel aufschlußreiches zu gewinnen ist, namentlich auch auf den Messen der Champagne und in Paris, wo die Tuchhändler aus Douai damals wahrscheinlich eine Verkaufshalle besaßen. —

E. sieht in Boinbroke, offenbar mit Recht, bereits den „patricien de la décadence“ (S. 218). Mit ihrer Führungsschicht sinkt im folgenden Jahrhundert die flandrische Stadt. Im 13. Jahrhundert trifft die aufsteigende „kapitalistische“⁵ Welle Lübeck. Jedenfalls haben die Arbeiten für das flandrische und hansische Gebiet soviel Wesentliches über die Physiognomik des mittelalterlichen Bürgertums, über seine Wandlung im Aufstieg und Niedergang „kapitalistischer“ Wellen herausgestellt, daß es nicht mehr möglich sein sollte, über Fragen dieser Art aus der Ansicht heraus zu schreiben, daß sie während des sogenannten Mittelalters nur für Italien erörtert werden könnten.⁶ Die Arbeiten von Espinas und die stadtgeschichtlichen von Pirenne und seiner Schule unterstreichen erneut die alte Erkenntnis, daß Flandern das Land war, aus dem neben dem Skandinavien der Wikingerzeit sehr wichtige Einflüsse in Wirtschaft und Verfassung auf die rheinisch-norddeutschen Städte ausgestrahlt sind. Wann wird endlich dieser Kulturkreis in seiner schöpferischen Eigenart voll gewürdigt werden?

Kiel.

F r i t z R ö r i g.

5. E. gibt seinem Buch den Obertitel „Origines du capitalisme“. Was er hier unter dem Begriff „Kapitalismus“ versteht, ist offenbar der des Unternehmers. Vgl. dazu R. P a s s o w, „Kapitalismus“, 2. Auflage 1927, ein Buch, das dem in der deutschen Literatur sonst ausgezeichnet bewanderten Verfasser ebenso entgangen ist, wie das von J. S t r i e d e r, Zur Genesis des modernen Kapitalismus in Augsburg, 1904.

6. So in dem an sich gewiß verdienstvollen Buche von A. v. M a r t i n, Sociologie der Renaissance. Zur Physiognomik und Rhythmik bürgerlicher Kultur. 1932. Für ganze Seiten der Darstellung v. Martin's, die nur auf Italien abgestellt sind, ließen sich die Parallelen aus der schon vorhandenen nordfranzösisch-belgischen und hansischen Literatur herausnehmen. Für letzteren vgl. meine Ausführungen in der Hist. Zs., Bd. 139 S. 246 ff. oder eingehender in den Annales d'histoire économique et sociale, Bd. II 1930 S.

Rudolf Häpke und Erwin Wiskemann, Wirtschaftsgeschichte.
II. Teil: 1800—1933. Von E. Wiskemann. Handels-Hochschul-Bibliothek Bd. 19. Leipzig 1933. VII u. 183 S.

Wiskemann betont mit Recht, daß der 2. Teil der Häpkeschen Wirtschaftsgeschichte „ein neues und eigenes Werk“ geworden sei. So sucht seine Darstellung des 19. und 20. Jahrhunderts nur losen Anschluß an den 1. Band. Der Merkantilismus wird in dieser 2. Auflage des Werkes in seinen ausgebildeten Formen nicht besprochen. W. beginnt sein Buch mit dem Ausgang des Merkantilismus. Er teilt es in 5 Abschnitte. Nach einer „die geistigen und gesellschaftlichen Kräfte der neuen Zeit“ kurz überblickenden Einleitung bespricht er 1. die bäuerliche und gewerbliche Wirtschaftsbefreiung, 2. den Beginn des Industrialismus, 3. den Industriekapitalismus, 4. die besondere, sowohl auf der Industrie wie der Landwirtschaft aufgebaute Art des deutschen Wirtschaftsstaates, 5. Aufstieg und Niedergang der Weltwirtschaft. Den Beschluß macht ein Ausblick auf die Volkswirtschaft im Dritten Reich. Aus dieser Inhaltsangabe ist schon mehreres zu ersehen: W. betont ausdrücklich die Verbindungen der Wirtschaft mit dem Ganzen der geistigen und gesellschaftlichen Entwicklung. Er deutet auf den Wert oder Unwert der wirtschaftlichen Dinge für den Menschen und tritt damit „bewußt in den Dienst der neuen politischen Ideen und Aufgaben“. Die Stimmung der Menschen gegenüber der Wirtschaft und die seelisch-geistigen Kräfte, die sie in ihrem Dienst entfalten, sind oft treffend gekennzeichnet. Am wenigsten befriedigt in dieser Hinsicht wohl das Kapitel über den proletarischen Sozialismus. W. betont übrigens selbst, daß dem Nationalsozialismus die wissenschaftliche, ideengeschichtliche und philosophische Auseinandersetzung mit dem großen Fragenkreis des proletarischen Sozialismus noch bevorsteht. Damit kommen wir auf ein anderes bedeutendes Kennzeichen des Werkes: es ist die erste wissenschaftliche Wirtschaftsgeschichte, die sich entschlossen der Wertmaßstäbe des Nationalsozialismus bedient. Das ist weniger dort zu spüren, wo der Verfasser auf Einzelnes eingeht, als im Gesamtbau. Er verfällt nicht dem Zauber des Imperialismus und der Weltwirtschaft, sondern richtet den Blick auch aufmerksam auf das sicher Wurzelnde, auf Landwirtschaft, Gewerbe usw. Er wertet die Weltwirtschaft nicht als allein erstrebenswerte Endform der wirtschaftlichen Entwicklung. So bedeutet die Wirtschaftsgesinnung und -tat des Nationalsozialismus für ihn keine niedere, sondern die jetzt notwendige, auf die dauernden Grundlagen des

Lebens bauende Form. Die j e t z t notwendige. Das betont W. ausdrücklich: „Im Punkte der Objektivität ist in dieser Schrift keine Konzession nötig gewesen“ (S. III). Der Wissenschaft und dem Nationalsozialismus ist ja nicht damit gedient, daß man kurzweg die Vergangenheit aburteilt, die vor ganz anderen Notwendigkeiten stand als die Gegenwart und daher anders handelte, als wir es tun. W. stellt die unter ganz eigenen Gesetzen lebende weltgeschichtliche Zeit des 19. Jahrhunderts sachlich dar. Mit Freude liest man die Schilderung des dem Verfasser vertrauten Hamburger Hafens (S. 132); mit Stolz weist er auf die deutschen Leistungen in den Kolonien hin; er stellt fest, daß das deutsche Bauerntum bis zum Kriege gesund blieb, ja seinen Besitz ausbreitete.

Das Buch ist in seiner knappen und doch gestaltenreichen Art des 1., Häpkeschen, Bandes durchaus würdig. Leider müssen wir hinzufügen, daß es eine große Zahl von Druckfehlern enthält, die in einem Werke von Rang nicht vorkommen dürfen. Da gibt es etwa zu lesen: „Institut für Wollwirtschaft und Seeverkehr“ (VIII), Fichtes Handelsstaat 1860 (8), Metallogie statt Metallurgie (49), Paulainseln (92), Max Eidt statt Eyth (101), Kakule statt Kekule von Stradonitz (107), Erdölinteressen zu Beginn des 19. Jahrh. (131), die Rentenmark 1929 geschaffen (163), und viele andere, auch grammatische Schnitzer. Für Wörter wie „verabsolutieren“, „niederkonkurrenzieren“, die auch in den schwierigsten fachlichen Arbeiten zu vermeiden sind, würde Häpke nur Spott gehabt haben. Wir hoffen, daß bei künftigen Neuauflagen das Werk ein sorgfältigeres Gewand bekomme.

Bremen.

L. B e u t i n.

Tabeller over Skibsfart og Varetransport gennem Øresund 1497—1660. Udg. ved **Nina Ellinger Bang og Knud Korst.** II. Del: **Tabeller over Varetransporten.** B. København 1933. 274 S.

Wiederum liegt uns ein bedeutsamer Band der Sundzollregister vor, der den **W a r e n v e r k e h r** durch den Sund in dem Jahrhundert zwischen 1562 und 1657 behandelt. Schon ein 1922 erschienener umfangreicher Band der Warentabellen umfaßt dieselbe Zeit. Die beiden zusammengehörigen Bände (A und B) teilen den Gegenstand folgendermaßen: A gibt Jahr für Jahr mehrere Übersichten, die geordnet sind nach ostwärts bzw. westwärts geführten Waren und wiederum nach

den Heimat- bzw. Abgangshäfen der Schiffe. B hingegen gliedert das Ganze auf nach den Ländern und Städten, von denen die Waren kommen, so daß man also alle Jahre unter einem Ländernamen findet. Je nachdem die Frage, die man an das Register heranbringt, sich auf die Verhältnisse in einem gewissen Zeitabschnitt oder auf den Anteil bestimmter Länder und Städte richtet, wird man besser A oder B benutzen. Dieser jetzt erschienene Band B ist in zwei Abteilungen getrennt, deren erste eine Gesamttabelle enthält, die jedoch das Jahr 1565 und jedes folgende 10. Jahr nicht berücksichtigt. Die Tabelle ist abermals unterteilt nach Ost- und Westfahrt und endlich nach den Herkunftsländern der Waren. Wir erhalten aus den Listen reichsten Aufschluß über die Wandlungen des Verkehrs in diesem ereignisreichen Jahrhundert. Nur in Stichworten kann hier einiges aufgezählt werden.

Die Tabellen über den Verkehr nach Osten beginnen mit Dänemark, es folgt Norwegen, das im 16. Jahrhundert fast nur Fisch in die Ostsee führte. Im 17. Jahrhundert besetzten die Dänen und besonders Norweger in diesem Verkehr, bis dahin einer Domäne der Hansen, einen immer größeren Platz. Gleichzeitig nahm der Holzhandel bedeutend zu. Sehr lehrreich sind die Zahlen über den Handel der Engländer. Sie brachten besonders Webstoffe heran, das berühmte englische Tuch. Seit den 1580er Jahren steigerte sich die nach Osteuropa gerichtete englische Tuchausfuhr außerordentlich, teils durch die zunehmende Erzeugung, vor allem durch die Sperrung anderer Märkte. 1598 erreichte er einen Höhepunkt. Da das Tuch fast nur auf englischen Schiffen kam, wuchs die englische Sundfahrt rasch an. Bemerkenswert ist, daß auch Danziger Schiffe im 17. Jahrhundert viel englisches Tuch gebracht haben. Die deutschen Nordseehäfen sandten nur wenig Waren in die Ostsee, hauptsächlich Salz und Rheinwein. Die Machtstellung der Niederländer wird auch durch diese Listen wieder hell beleuchtet. Salz und Fisch schickten sie in großen Mengen, ein sehr wichtiges Gut war ferner der Rheinwein. Seit 1600 nahm auch ihre Tuchzufuhr gewaltig zu. Mit der Erwerbung der ostindischen Inseln hing der ebenfalls rasch aufblühende Handel mit Kolonialwaren zusammen. Die Ostseegebiete wurden Hollands bedeutendster Markt für sie. Die Kriegsjahre haben das nicht merklich gehemmt. Frankreich stand dagegen weit zurück, bis 1600 sandte es fast nur Salz, das hauptsächlich von den Niederländern, doch zum guten Teile auch von den Deutschen gebracht wurde. Nur langsam

wuchs die Weinausfuhr, sie ist erst nach der hier behandelten Zeit zu großer Höhe gestiegen. Für Portugal und Spanien gilt gemeinsam, daß hier die Hansen seit 1580 mächtig vordrangen. Damit wurde der unmittelbare Handel zwischen Iberien und der Ostsee mannigfaltiger, in dem bis dahin das Salz vorgeherrscht hatte. Jetzt nahmen auch Wein, Gewürze usw. den Weg sogleich nach den Verbrauchsländern. 1609 brach plötzlich die deutsche Spanienfahrt aus den bekannten Gründen wieder ab. Entgegen der Beanstandung W. Vogels hat man daran festgehalten, „Calis“ besonders aufzuführen, weil es sowohl Cadiz als auch Calais bedeuten kann. In der Tat wird gelegentlich „Calis i Frankrig“ genannt, auch wird einmal Camelott von Calis erwähnt, offenbar Stoff nordfranzösischer Herkunft. Doch sind die von „Calis“ kommenden Waren fast immer so eindeutig die spanischen, daß man den Ort zu Spanien hätte rechnen und nur die wenigen offenkundigen Ausnahmen gesondert behandeln können. Die sehr ausführlichen Noten enthalten Angaben über Waren, die nur vereinzelt vorkommen und in den Hauptlisten nicht unterzubringen waren.

In gleicher Weise ist die Liste für die Westfahrt angelegt. Zunächst geben die Hansestädte, besonders Lübeck, einen sehr mannigfaltigen Eindruck. Die Warengruppen sind zahlreich. Rostock und Wismar führen besonders Getreide aus, Stralsund entsendet Malz, Stettin Häute. Die Folgen des dreißigjährigen Krieges sind hier überall sehr deutlich. Die deutsche Ausfuhr stürzt geradezu ab. Höchst eindrucksvoll, geradezu ein Prachtstück, ist die Liste der Danziger Getreideausfuhr, die allein 22 Seiten einnimmt. 1598 erreicht sie ihren Höhepunkt. Auch Königsberg stellt sich stattlich dar. Der östliche Teil der Ostsee rückt erst langsam auf, auch dieser wichtige Vorgang ist gut zu erkennen. Die Niederländer beherrschen diese Gebiete völlig. Im Gefolge des Krieges steigert sich die schwedische Ausfuhr schnell, besonders die von Eisen und Kupfer.

Die 2. Abteilung (A) enthält nur die Jahre 1565, 1575 usw. Sie sind sehr viel ausführlicher dargestellt als alle übrigen, die Warenlisten sind umfangreicher. Alle Jahre so zu behandeln, wäre zu kostspielig gewesen, so begnügte man sich damit, diese Sonderliste zu geben. Auch hier findet man natürlich die Ost- und die Westfahrt getrennt.

Unter B führt diese Abteilung eine Liste mit eigenartigen Grundsätzen ein: sie verzeichnet Waren, die auf westlich vom Sund beheimateten Schiffen nach Osten geführt wurden, und

zwar geordnet nach den Häfen, von denen die Schiffe aus der Ostsee zurückkamen. Also etwa: unter „Lübeck“ führen im Jahre 1585 Niederländer, Hamburger, Norweger, Schweden, die auf der Rückreise eben von Lübeck zurückkamen, die hier erfaßten Waren nach der Ostsee. Umgekehrt sind Waren verzeichnet, die auf in der Ostsee beheimateten Schiffen nach Westeuropa gingen, geordnet nach den Häfen, von denen diese Schiffe zurückkehrten. Diese Listen nun müssen unvollständig sein. Denn es haben auch viele in der Ostsee beheimatete Schiffe Güter nach der Ostsee gebracht, und diese werden gar nicht verzeichnet. Und ferner stimmen die Häfen, von denen die Schiffe zurückkehren (nach denen die Verzeichnisse geordnet sind), mit den Bestimmungshäfen, nach denen die Güter gingen, durchaus nicht immer überein. Das war in der Ostsee längst nicht immer der Fall, die unter „Lübeck“ gezählten Niederländer, Hamburger usw. können zunächst nach anderen Häfen gesegelt sein, um dann in Lübeck Rückfracht zu nehmen. Nach Lübeck wiederum ging viel Gut, das hier unter anderen Orten steckt. In Westeuropa vollends war es geradezu die Regel, daß ein Schiff mehrere Häfen aufsuchte und daß die hinausgeführten Waren nicht nach dem Ort bestimmt waren, von dem das Schiff endlich zurückkehrte. Sie fuhren doch z. B. nicht nach den Salzhäfen hinaus! So erfahren wir aus dieser Liste wohl wertvolle Aufschlüsse, z. B. über den ungeheuren Aufschwung, den Danzig seit 1600 als Einfuhrplatz nahm (bei Danzig könnten die Zahlen der Liste sich der Wirklichkeit am ehesten nähern). Aber im ganzen sind diese Verzeichnisse sehr undurchsichtig, ja irreführend und für genaue Arbeit nur wenig brauchbar. Man hätte sie besser fortgelassen.

Auch hiervon abgesehen lassen sich Bedenken nicht unterdrücken. Die Zahl der Schiffe konnte im Sund ja leicht festgestellt werden, und doch tauchen schon in den Schiffszahlen Unstimmigkeiten auf. Mit der Größe der Schiffe stand es schon schlechter. Die zu verzollenden Ladungen aber gaben täglichen Anlaß zum Unterschleif. Es ist erwiesen, daß die wirkliche Warenbewegung und das Abbild, das wir aus den Sundzollregistern von ihr gewinnen, oft durchaus nicht übereinstimmen. Ferner muß die Tatsache, daß die Listen jeweils nach dem letzten Abgangshafen eines Schiffes seine gesamte Ladung eingliedern, vieles verwischen. Auf diese Art kommen die Häfen des Mittelmeers und Südspaniens, von denen nur selten ein Schiff unmittelbar ohne Zwischenlandung in die Heimat segelte, viel zu schlecht weg. Man erhält also

aus diesem Bande der Sundzollregister nur ein ungefähres Bild. Diese Vorbehalte wird man machen müssen, wenn man sie benutzt.

Freilich, das läßt sich nicht bessern. Man muß mit dem vorhandenen Stoff so, wie die Vergangenheit ihn zurückließ, vorliebnehmen. Und das steht außer Zweifel: er ist auch in der vorliegenden Form noch reich, vielseitig, er gewährt wertvolle Einblicke in das Getriebe des Handels und in die Geschichte der handelnden und seefahrenden Völker. Er ist außerordentlich sorgfältig gesammelt worden. Wir statten den Bearbeitern, die das große Werk fertigstellten, den aufrichtigsten Dank ab.*

Bremen.

L. B e u t i n.

Dietrich Gerhard: England und der Aufstieg Rußlands.

München u. Berlin 1933, R. Oldenbourg, 436 S.

Einer der hervorstechendsten Züge im weltpolitischen Machtsystem des 19. Jahrhunderts ist der russisch-englische Gegensatz, der auf dem Zusammenstoß der beiderseitigen Interessen in der ausgedehnten asiatischen Reibungszone von der Balkanhalbinsel und den Dardanellen über Persien und Indien bis Ostasien beruht — jener Gegensatz, der zwar nur einmal, im Krimkrieg, zu einem wirklichen kriegerischen Konflikt, mehrmals aber bis hart an dessen Grenze (z. B. 1878, 1895) geführt hat und der im Hintergrund der ganzen asiatischen Politik Englands und Rußlands bis zur Gegenwart steht. Vergegenwärtigt man sich, daß demgegenüber am Anfang der englisch-russischen Beziehungen die Anknüpfung freundschaftlich-enger Handelsbeziehungen über Archangel seit 1553 steht, so ist damit das Thema des vorliegenden Buches gegeben: wie ist es von einem ganz unpolitischen beiderseitigen Handelsinteresse allmählich zu einem Verhältnis gekommen, in dem die politische Spannung die fortbestehende Neigung zu gewinnbringendem Handels-Austausch mehr und mehr zu überwuchern drohte?

Das Buch umfaßt nicht den Gesamtbereich dieser Fragestellung, aber doch denjenigen Teil, in dem die ersten entscheidenden Schritte zu jener Wandlung erfolgen, Vorgänge zudem, die trotz zahlreicher Vorarbeiten in dieser Ver-

* Vgl. hierzu auch den Aufsatz von A. Christensen oben S. 28 ff. (Anmerkung der Schriftleitung).

knüpfung für uns bisher so ziemlich eine terra incognita waren. Schon darum ist es für die Geschichte des heutigen Weltstaatsystems von höchstem Interesse. Fügen wir hinzu, daß es nicht nur auf einer erstaunlich ausgebreiteten Literaturkenntnis in einem halben Dutzend Sprachen, sondern auch, wenigstens teilweise, auf Benutzung bisher nicht herangezogener Archivalien aufgebaut und in seinen Urteilen von einem feinen Gefühl für die entscheidenden Umstände bei den politischen Verwickelungen bestimmt ist, so ist damit die hohe wissenschaftliche Ebene, in der die Arbeit liegt, gekennzeichnet.

Das einleitende Kapitel schildert die Ausgangsstellungen des Problems: seit der Mitte des 18. Jahrhunderts löste sich England mehr und mehr aus den alten kontinentalen Verwickelungen und Bindungen und sah sich in der Lage, das Schwergewicht seiner politischen Bemühungen auf die überseeisch-koloniale Welt zu vereinigen.

Entscheidend dafür war die „diplomatische Revolution“ von 1756, die Verbindung Frankreichs mit Österreich, wodurch die Bedrohung der Niederlande durch Frankreich wegfiel. Umso unbehinderter konnte England seinen Erbfeind, Frankreich, oder etwas weiter gefaßt, die bourbonischen Mächte, im überseeischen und mittelmeeischen Bereich bekämpfen. Im östlichen Europa hatte es keine unmittelbaren politischen Interessen. Wohl aber sehr schwerwiegende mittelbare, deren Darlegung den Inhalt des II. Kapitels ausmacht. Die Bedeutung der englisch-russischen Handelsbeziehungen beruhte nämlich für England hauptsächlich darauf, daß Rußland der unentbehrliche Lieferant für englische Schiffbaumaterialien, weniger für Holz und Eisen, als für Flachs und Hanf war; die Tragweite dieser Abhängigkeit ist ja namentlich aus dem Buche von R. G. Albion (vgl. Hans. Gbll. 1928, 258) bekannt genug geworden. Aber auch die englische Reederei und der in der Russia Company organisierte Importhandel hatten erhebliche Interessen zu verteidigen, während umgekehrt für Rußland der Gewinn einmal in dem Besitz eines aufnahmefähigen Absatzmarktes, vor allem aber in der ausgedehnten englischen Kreditgewährung lag, die der noch unentwickelte russische Handel zunächst schlechterdings nicht entbehren konnte. Das alles erklärt zur Genüge, warum nicht nur 1734 ein 1766 erneuerter und erst 1786 ablaufender Handelsvertrag zustande kam, sondern 1742 sogar vorübergehend ein politisches Bündnis. Wie fern damals den Engländern noch der Gedanke einer politischen Bedrohung

durch Rußland lag, das bekundet deutlich die bereitwillige Unterstützung, die sie 1769/70 der russischen Flottenexpedition um Europa ins Mittelmeer gewährten (S. 24 f.), eine Unterstützung, die zu dem siegreichen Ergebnis von Tschesme nicht wenig beitrug; es läge hier nahe den Kontrast gegen die Behandlung der Rojestwensky'schen Ostasienfahrt 1904/05 (Hull—Tsushima) hervorzuheben. Indessen der Erfolg Rußlands im Frieden zu Kütschük-Kainardschi brachte nun doch den ersten Riß in das englisch-russische Handelsinvernehmen. Das Vordringen Rußlands zum Schwarzen Meere (an der Dnjepr-Mündung) löste zwar politische Besorgnisse in England noch keineswegs aus; wohl aber konnte man sich der Einsicht nicht entziehen, daß sich hier für den russischen Handel eine günstige Gelegenheit bot, durch direkte Schiffahrt ins Mittelmeer und engere Verknüpfung mit dem französischen Levantehandel sich dem kaufmännischen Gängelbände Englands zu entwinden. Denn, so unbedeutend der französische Ostseehandel war, so stark war die merkantile Stellung Frankreichs in der Levante, und zwar auf Kosten Englands, dessen Turkey Company im Vergleich mit der Russia Company nur ein Schatten war; Vf. belegt dieses Verhältnis und den katastrophalen Niedergang des englischen Levantehandels eingehend mit Zahlen. Frankreich war sich der Chance, die sich ihm hier bot, durchaus bewußt: Zeuge dessen sowohl die politischen Bemühungen des Außenministers Vergennes, wie die kommerziellen der Marseiller Handelskreise (Anthoine). Vor allem war die Zarin Katharina fest entschlossen, die Bahn zu größerer wirtschaftlicher Unabhängigkeit unbeirrt weiter zu verfolgen. So schließt dieses III. Kapitel (Die Öffnung des Schwarzen Meeres und die Wandlung der englisch-russischen Handelsbeziehungen) mit dem Bilde der Auswirkungen dieser Lage: Rußlands Bemühen, durch neue Handelsverträge (mit Dänemark und den südeuropäischen Staaten) den Engländern Wettbewerber zu schaffen, Katharinas Initiative und Erfolg in der Bewaffneten Seeneutralität von 1780, ergebnislose Verhandlungen und schließliche Aufkündigung des russisch-englischen Handelsvertrags im Jahre 1786. — Die zwei nächsten Kapitel (IV u. V) sind den Vorgängen gewidmet, die sich, nur zum Teil als unmittelbare Folgen, dieser Wendung anschließen. Wir sehen — um nur die Hauptzüge hervorzuheben — wie England nach dem unglücklichen Ausgang des Amerikanischen Unabhängigkeitskrieges politisch in höchst bedrängter und isolierter Lage, wirtschaftlich doch eine erstaunliche und Frankreich weit

überlegene Regenerationskraft beweist. Die Befürchtung einer zu engen Verbindung Hollands mit Frankreich treibt England an Preußens Seite zur Unterstützung der oranischen Partei gegen die „Patrioten“, eine Haltung, aus der die englisch-holländisch-preußische Tripelallianz hervorgeht. Dadurch wird England wieder stärker in die osteuropäischen Verwickelungen hineingezogen, zum Teil durch eigenmächtiges Vorgehen seiner diplomatischen Vertreter, wie Josef Ewart in Berlin oder Hugh Elliot in Kopenhagen, mehr als es den Absichten der Regierung entspricht. Während die englischen Bemühungen zunächst durchaus auf Wiederherstellung der Freundschaft mit Rußland gerichtet sind, geht die tatsächliche Entwicklung in genau entgegengesetzter Richtung. Die Annexion der Krim und der Kampf um die türkische Festung Oczakow am Ausgang des Dnjepr-Mündungshaffs verstärken die Befürchtungen einer allzu großen Verselbständigung und Aktivierung des russischen Handels. Elliot rettet durch ein gewagtes Spiel Schweden aus der Bedrängnis in seinem Kriege mit Rußland und Dänemark; Ewart sucht England durch Einbeziehung in Hertzbergs verwickelte Pläne zum Haupt eines ganz Europa überspannenden Föderativsystems — gegen Frankreich und Rußland zugleich — zu machen. Schließlich endet das verwirrte Interessen- und Intrigenspiel in Reichenbach (1790) mit einem resignierenden Verzicht auf alle Pläne. — Gerade in diesen beiden Kapiteln bewährt Vf. seine Kunst, durch sorgfältig dokumentierte Charakterisierung der handelnden Persönlichkeiten und ihrer persönlichen und sozialen Beziehungen den kaleidoskopartigen Wechsel der politischen Erscheinungen begreiflich zu machen; trotzdem muß ich gestehen, daß das Lesen dieser Kapitel mit dem schließlich so unfruchtbaren Hin und Her des diplomatischen Wechselspiel recht ermüdend wirkt. Lehrreich bleibt jedenfalls der Nachweis des Verfassers, wie lässig und dilettantisch die englische Politik oft geführt worden ist, wie schlecht unterrichtet gerade die leitenden Männer über die kontinentalen Verhältnisse sind, wie oft sie in den Fehler verfallen, ihre Politik ohne wirklich Rücksicht auf die eigentlichen Interessen ihrer Mit- und Gegenspieler auszurichten, wie irrig daher oft die Meinung ist, bei einem leidlich günstigen Ausgang einer Sache ohne weiteres Rückschlüsse auf eine tief durchdachte englische Planung machen zu dürfen.

Die Darstellung gipfelt im VI. Kapitel über das „Russian Armament“ von 1791. Hauptsächlich auf Anregungen eines gewissen James Durno, Holzhändlers und englischen Konsuls in

Memel, die Carmarthen, damals Staatssekretär des Auswärtigen Amts, trotz Ewarts Warnungen (S. 300) weitergetragen, und die der einflußreiche schottische Lord Dundas dann Pitt nahegebracht hatte, ging ein Plan hervor, durch Belebung der Handelsbeziehungen mit Polen ein Gegengewicht gegen die Rohstoffversorgung aus Rußland zu schaffen und so in die Lage zu kommen, einen Druck auf Rußland zur Verhinderung seiner allzuweitgehenden Ausbreitungswünsche gegen die Türken auszuüben. Der Verlauf der Sache ist kein Ruhmesblatt für Pitt. Sie war diplomatisch und publizistisch schlecht vorbereitet. In Preußen war man entrüstet, weil England sich nicht scheute, den Bundesgenossen unter Bedingungen, die ihm keineswegs zusagten, in Kriegsgefahr zu bringen, und Hertzberg kam darüber zum Sturz. In England selbst aber wandte sich die öffentliche Meinung mit Entschiedenheit gegen die Möglichkeit eines ernsthaften Konflikts mit Rußland um Oczakows willen, dessen Lage und Bedeutung den Meisten kaum bekannt und auch besser Unterrichteten zum mindesten problematisch war. So ließ Pitt die Angelegenheit fallen und trat einen vorsichtigen Rückzug an, der ihm dadurch erleichtert wurde, daß bald die Verwicklungen mit Frankreich die Öffentlichkeit mehr beschäftigten. — Das Schlußkapitel endlich gibt dann in großen Zügen einen eindrucksvollen Überblick über die Stellung Englands und Rußlands zu den politisch-merkantilen Durchgangswegen durch den Orient aus der europäisch-mittelmeerischen zur indischen Zone: Ägypten und die Suezroute, Syrien — Persischer Golf, Kaukasus und Kaspisches Meer — Persien; es skizziert gewissermaßen die Ausgangsstellungen Englands, Frankreichs und Rußlands zu der Frage, die dann bis zur Gegenwart hin die Kräfte und Leidenschaften der Großmächte in diesem Raum bewegen sollte. Durch Napoleons abenteuerlichen Zug nach Ägypten ist ja die „Orientalische Frage“ erst recht ins Bewußtsein der politischen Welt gerückt.

Wir können diesem Inhaltsbericht nur wenige beurteilende Worte hinzufügen. Das Buch ist in seiner Stofffülle — die im allgemeinen durchaus gemeistert ist, nur im 4. und 5. Kapitel empfindet der Leser, wie schon bemerkt, schließlich eine gewisse Ermüdung — zweifellos eine hervorragende Leistung, in Ranke'schem Geiste geschrieben, sogar in der Sprache sich wohl gelegentlich bewußt an Ranke anlehnend. Freilich wird man sich erst beim Lesen eines solchen Buches klar, wie Ranke in seiner Beschränkung auf die maßgebenden Persönlichkeiten und Kräfte und ihre diplomatisch-

militärischen Gehilfen eine großartige Vereinfachung vorgenommen hat. Diejenigen seiner Nachfolger, die wie Vf. in gründlicher Durchleuchtung etwa auch der wirtschaftlichen Hinter- und Untergründe der Politik über Rankes Gesichtskreis erheblich hinausgehen, geben dem geschichtlichen Bilde stellenweise wohl mehr Plastik, und zweifellos mehr „Richtigkeit“, laufen aber immer Gefahr, sich in der Wirrnis der Einzelheiten zu verlieren, dadurch das Bild wieder zu verflachen statt zu vertiefen, und müssen jedenfalls auf die Monumentalität des Ranke'schen Stils verzichten.

Ein kritisches Eingehen auf Einzelheiten würde viel zu weit führen; Ref. fühlt sich dazu im allgemeinen auch nicht zuständig. Nur zwei kurze Bemerkungen: Die Ausführungen über die Unzulänglichkeit der französischen Handelsflotte (S. 132 und 164 Anm. 30) unter Ludwig XV. und XVI. stehen einigermaßen im Widerspruch zu den Ergebnissen des neusten Geschichtschreibers derselben, P. Charliat (*Trois siècles d'économie maritime Française*, Paris 1931, bes. S. 83), wonach sie 1789 immerhin die Hälfte der Tragfähigkeit der britischen erreichte und jedenfalls über ihr Ausmaß z. Zt. Colberts weit hinausgewachsen war. Die wachsende Beteiligung der nordischen Handelsflotten am Mittelmeerhandel (worüber jetzt auch L. Beutin, *Der deutsche Seehandel im Mittelmeergebiet*, 1933, zu vergleichen ist) ist allerdings unleugbar, ihr Anwachsen ging aber z. T. wohl mehr auf Kosten der Niederländer als der Franzosen. Die Äußerung S. 367 über die englische Navigationsakte entsprechenden der herrschenden Auffassung; durch die neueren Untersuchungen O. A. Johnsens (s. unten S.) ist diese fragwürdig geworden. Vf. hat dazu übrigens inzwischen in der HZ 150, Heft 3, S. 643, Stellung genommen.

Berlin.

W. Vogel.

F. Vercauteren: Étude sur les Civitates de la Belgique seconde.
Bruxelles 1934. M. Hayez, Imprimeur de l'Académie Royale de Belgique. 488 S.

Die Bedeutung des nordfranzösisch-flandrischen Gebietes für die Entstehung und Ausbreitung der frühmittelalterlichen Stadtverfassung ist von der Forschung immer deutlicher erkannt und herausgearbeitet worden. Man hat der sogenannten vorkommunalen Periode der städtischen Entwicklung, der Zeit also bis in das zwölfte Jahrhundert, immer größere Aufmerksamkeit geschenkt, weil ihre gründliche Erforschung erst das

wirkliche Verständnis für die überraschende Blüte des Städtewesens im späteren Mittelalter bringt. Ein Werk, das beide Aufgaben zugleich in Angriff nimmt und mit der Untersuchung des wichtigsten territorialen Sondergebiets die Behandlung aller wichtigen allgemeinen Fragen der vorkommunalen Periode verbindet, ist daher besonders zu begrüßen.

Die umfangreiche Arbeit, die von der belgischen Akademie der Wissenschaften preisgekrönt wurde, ist Henri Pirenne gewidmet. Sie zeigt ebenso deutlich die sorgfältige Ausbildung der Schule des großen belgischen Historikers wie den Einfluß der besonderen Richtung seiner Forschung. Daneben bemerkt man in vielen Fällen, worauf der Verfasser selbst hinweist, die sachkundige Beratung seines unmittelbaren Lehrers François L. Ganshof, des größten Kenners der flandrischen Verfassungsgeschichte, ohne daß dadurch der Wert und die Selbständigkeit der Arbeit verringert wird. Dagegen steht sie in einem gewissen sachlichen Gegensatz zu der Auffassung des bekannten belgischen Historikers G. Des Marez, der vor einiger Zeit — wenn auch in viel kürzerer Form — über dasselbe Thema geschrieben hatte. In der Einleitung setzt sich der Verfasser mit der Ansicht von Des Marez auseinander und gibt einen kurzen Überblick über den Stand der großen allgemeinen Streitfragen über die vorkommunale Periode.

Seiner Aufgabe entsprechend, zerfällt das Buch in zwei Teile, von denen der erste der Einzelforschung gewidmet ist und Monographien der zwölf civitates der Belgica secunda bringt. Diese römische Provinz wurde, wie auf gallischem Boden es die Regel war, eine Erzdiözese des Mittelalters. Wenn man die Reihe ihrer civitates überblickt (Reims, Soissons, Châlons-sur-Marne, Noyon, Arras, Cambrai, Tournai, Senlis, Beauvais, Amiens, Térouanne und Laon), so erkennt man sogleich, daß es sich bei ihnen um Mittelpunkte handelt, die nicht allein eine große Rolle in historischer und kirchlicher Beziehung gespielt haben, sondern deren Verhältnisse auch in verfassungsgeschichtlicher und wirtschaftlicher Beziehung allgemeineres Interesse gefunden haben. Wie auch in der Einleitung bemerkt wird, stellen die Städte allerdings eine Einheit, mindestens seit der Römerzeit, nicht dar. Vor allem seit der spätkarolingischen Zeit waren ihre Schicksale ganz verschiedener Art und es finden sich daher unter ihnen ganz abweichende Typen. Es ist vor allem ein Übergangsbereich vom romanischen zum germanischen Wesen und daher nicht zuletzt von höchstem Interesse für die mitteleuropäische Entwicklung.

Die zwölf Monographien wollen einen kurzen Abriß der Entwicklung des Verfassungs- und Wirtschaftslebens der einzelnen Städte in der Zeit vom 3. — 11. Jahrhundert geben. Sie sind nach einem allgemeinen Schema gearbeitet, um jedes Mal die besonderen Verhältnisse für eine Reihe allgemeiner Fragen festzustellen. Der Ausgangspunkt ist die späte Römerzeit, hier wird der Herstellung des Mauerrings, den Anfängen des Christentums und dann dem Übergang in die Hand der Franken Aufmerksamkeit geschenkt. In der frühen Merowingerzeit wird versucht, das neue Verhältnis zwischen Stadt und Land darzulegen und sodann Nachrichten über Königsresidenzen und Königsbesitz in den Städten gebracht. Wichtig ist hier die Frage der Fortdauer der spätrömischen Verhältnisse und die Form ihrer Umwandlung. Erst für die Karolingerzeit ist es möglich, einen besseren Einblick in die Einwirkung der fränkischen Verfassungsform auf die Städte zu erhalten. Es beginnt die Auseinandersetzung zwischen kirchlicher und weltlicher Gewalt in der Stadtherrschaft. Die bessere Überlieferung gestattet auch, wenigstens in großen Zügen, ein Bild der Lage der Bevölkerung sowie der Wirtschaft und des Handels zu geben. Im 10. und 11. Jahrhundert wächst dann das Quellenmaterial stark an. Es wird sehr eingehend der langwierige und im einzelnen sehr verwickelte Kampf um die Stadtherrschaft geschildert. Das Ausscheiden der Königsgewalt führt zum Endkampf zwischen Bischof und Territorialherrn (Graf), der abgesehen von Flandern hier meist mit dem Sieg des Bischofs endet. In dieser Epoche ist es möglich, die sozialen und rechtlichen Verhältnisse der Bürger genauer zu erkennen. Ebenso fließen die Nachrichten reichlicher für die wirtschaftliche Entwicklung und den Handel.

Die Monographien sind trotz ihrer Kürze auch für die politische Geschichte des Gebietes wertvoll. Die sorgfältigen Literaturnachweise an der Spitze jedes Kapitels werden für jeden, der sich mit der Geschichte dieses Gebietes im frühen Mittelalter beschäftigt, von größtem Nutzen sein.

Die Kürze der Abrisse erlaubte kein Eingehen auf die historischen Verhältnisse im einzelnen, und so wird der Spezialforscher hier und da seine Anmerkungen machen müssen. Man hätte z. B. die Bedeutung von Senlis als Festung unter Karl dem Kahlen wohl noch stärker betonen können. Er internierte dort seine Tochter Judith 860—862 und benutzte die Stadt, wie die Reichsannalen berichten, auch zur Aufbewahrung von Geldern. Für Arras ist der Kampf zwischen der Abtei St. Vaast und dem Bischof wohl doch etwas zu

summarisch behandelt, er ist auch für die städtischen Verhältnisse von entscheidendem Belang und es steht dahinter das Ringen zwischen der französischen Krone und Flandern um die Herrschaft im Artois. Auch dem Verhältnis von Arras und Cambrai hätte vielleicht etwas mehr Raum geschenkt werden können. Die Teilung des Bistums Cambrai ist auch für die Städte ein sehr wichtiges Ereignis.

Der zweite Teil wertet das in den Einzeluntersuchungen gewonnene Material in sorgfältiger und eingehender Weise aus. Es wird in großen Zügen eine Übersicht über das städtische Leben in Nordfrankreich vom 3.—11. Jahrhundert in besonderer Rücksicht auf die schwebenden Streitfragen gegeben. Einleitend wird die Bedeutung der Stadtbezeichnungen in den Quellen behandelt. Besonders wichtig ist die Untersuchung des Begriffes „civitas“ selbst, der allmählich die Bedeutung von Bischofsstadt gewinnt und in der Form „cité“ bis zur Französischen Revolution sich erhielt. Ferner sei auf die Bemerkungen über die Bezeichnungen „portus“ und „emporium“ hingewiesen.

Weiterhin werden die Ergebnisse über die Erforschung der gallo-römischen Mauerringe für die Belgica secunda ausgewertet. Es ist bekannt, daß erst die Erschütterung der Rheingrenze in der spätrömischen Zeit zur Befestigung der Städte geführt hat. Ihr Charakter wurde dadurch vollkommen geändert, denn die Ummauerung beschränkte sich auf einen verhältnismäßig kleinen Kern, dessen Größe für die Belgica secunda zwischen 20—30 ha (Reims) und 6—7 ha (Châlons) schwankt. Die Mauerringe waren von größter Bedeutung, da der völlige Verfall der Belagerungskunst sie praktisch auf Jahrhunderte hinaus uneinnehmbar machte. Erst im 11. und 12. Jahrhundert hat das starke Anwachsen der Bevölkerung zur Erweiterung der Mauerringe geführt und damit in der Regel zum Untergang der römischen Befestigung.

Der geringe Umfang der Mauerringe zeigt schon an, daß die städtische Bevölkerung zahlenmäßig sehr klein gewesen sein muß, denn der außerhalb der Mauer befindliche Teil der Römerstädte verfiel rasch. Die Bevölkerungszahl wird auf 150—200 für den ha berechnet, sie war aber recht schwankend. Der Tiefpunkt liegt offensichtlich im 9. und 10. Jahrhundert, als die Normannen den größten Teil der Städte überannten. Im 11. Jahrhundert beginnt ein rascher Aufstieg.

Die militärische Bedeutung der Städte wurde auch von den erobernden Franken sofort erkannt. Von der oft behaupteten Vernichtung der Städte durch die Franken kann keine

Rede sein. Die Merovinger haben oft die Städte als Zufluchtsort benutzt. Im 8. und 9. Jahrhundert waren allerdings die Befestigungen oft im Verfall und das hat den Normannen die Eroberung überhaupt ermöglicht. Man hat dann aber mit großer Energie Neuaufbau und Verstärkung der Mauern unternommen.

Die Befestigung der Städte im 3. Jahrhundert hat gerade in der Belgica secunda ihren Charakter verändert, sie wurden Militärstationen. Der Kampf um die Rheingrenze und deren allmähliche Aufgabe hat hier zur Bildung einer Militärgrenze geführt; die Städte dienten als Etappe, Heeresverpflegung und Ausrüstung waren daher die einzigen Berufszweige, die sich günstig entwickelten.

Sehr beachtenswert sind sodann die Ausführungen über die Anfänge des Christentums. Die ersten Kirchen liegen außerhalb des Mauerrings, schon mit Rücksicht auf die Kirchhöfe. Erst im 4. und 5. Jahrhundert erscheinen Kirchen in der Stadt selbst. Die Kirchen vor den Toren sind in der späteren Zeit, wenn sie sich erhielten, Mittelpunkte neuer Siedlungen geworden, die in der Regel später als Vorstädte der Römerstadt angegliedert wurden.

Sehr bemerkenswert sind die Ausführungen über die Veränderung der Stadtverfassung durch das Eindringen der fränkischen Verwaltungsordnung. In der Römerzeit wird die Stadt und Umgebung nach dem allgemeinen Einteilungsprinzip der Antike als „civitas“ zu einer Einheit zusammengefaßt. Obwohl die Landkreise im Verhältnis zur Stadt gerade in Gallien recht großen Umfang hatten, so kam ihnen gegenüber der Stadt keinerlei Bedeutung in öffentlich-rechtlicher Beziehung zu. Gewiß gab es keinen rechtlichen Unterschied zwischen Städtern und Landbewohnern, doch war Verwaltung und auch der Besitz in der Stadt konzentriert. Am Ende der Römerzeit zeigt sich allerdings schon eine Neigung zur Trennung zwischen Stadt und Land. Die großen kaiserlichen Domänen auf dem Land hatten Selbstverwaltung und große Familien, besonders die Senatoren, erreichten ebenfalls Immunitätsbezirke für ihre großen Besitzungen und entzogen sich der Verwaltung in den Städten. Die großen Wirtschaftskrisen minderten die wirtschaftliche Kraft und Bedeutung der Städte, die Ummauerung und Militärverwaltung verschärfte naturgemäß den Gegensatz zwischen Stadt und Land.

Die Ordnung der Merovingerzeit bedeutet das Ende des antiken Prinzips der „civitates“. Der Graf und der Bischof sitzen zwar stets in der Stadt, aber der andere staatliche

Raubbegriff der Germanen stellte Stadt und Land als gleichberechtigt nebeneinander und verwaltete die Stadt nach denselben Grundsätzen wie das Land. So gab es rechtlich im hohen Mittelalter überhaupt keine Städte mehr. Erst mit dem Ende der vorkommunalen Periode wird durch die Verleihung von Freiheitsbriefen wieder der Rechtsbegriff der Stadt geschaffen.

Mit besonderer Sorgfalt wird der Frage der Fortdauer römischer Verfassungselemente in der Stadt während des frühen Mittelalters Beachtung geschenkt. In der Merowingerzeit wird noch das Fortleben namentlich der „curia“, wenn auch in sehr formaler Weise, zugestanden. Praktisch aber sei bereits seit dem 6. Jahrhundert jeder Rest römischer Einrichtungen in den Städten verschwunden.

Bis zum 9. Jahrhundert blieb der Graf der einzige Vertreter der Staatsgewalt in den Städten. Er besaß natürlich Unterbeamte, aber die Hoheitsrechte blieben in seiner Hand und dadurch in der des Königs. Die Merowinger haben den Bischöfen in den Städten niemals öffentliche Amtsgewalt übertragen, wenn auch ihre Stellung und ihr Einfluß groß war und immer mehr im Steigen. Der Zusammenbruch der Zentralgewalt im westfränkischen Reich brachte die Hoheitsrechte in den Städten im Lauf der Zeit ausnahmslos in Privathand, wenn auch in Form der Verleihung.

In den Städten dieses Gebietes waren es in der Regel die Bischöfe, die die Stadtherrschaft gewannen. Die Grundlage war der kirchliche Grundbesitz in der Stadt, der mit der Zeit allen Privatbesitz verschlang. Für ihn wurde die Immunität erreicht und damit Ausschluß der Grafengewalt. Von dieser sicheren Basis aus ist der Graf allmählich überhaupt aus der Stadt herausgedrängt worden. Daher ist die Übertragung von Grafenrechten an den Bischof nur die Bestätigung eines bereits bestehenden Zustandes. Dieses Ergebnis ist für die Erkenntnis der Umwandlung des westfränkischen Staates in einen Bund von Territorialfürstentümern von fundamentaler Bedeutung. Ihre Entstehung ist bisher zu sehr unter juristischem Gesichtspunkt betrachtet worden. Es handelt sich unzweifelhaft in viel höherem Maße als man bisher annahm um Usurpation oder, wie man auch sagen kann, um Notstaatsbildungen infolge Versagens der Zentralgewalt. Es gelang übrigens auch einzelnen Klöstern und Kapiteln Stadtherrschaft zu erwerben, namentlich in den Vorstädten, die teilweise später größere Bedeutung besaßen als die civitas.

Für den Übergang grundherrschaftlicher Rechte in geist-

liche Hand in den Städten ist die Feststellung beachtenswert, daß die Säkularisation der frühen Karolinger offensichtlich den städtischen Grundbesitz der Kirche verschonte, und zudem durch Gründung von Klöster und Kapiteln in den Städten der bedeutende fiskalische Besitz dort ebenfalls in kirchliche Hand kam. Die Wirtschaftskrise und die Normannenstürme ließen dann das freie Bürgertum in den Städten gänzlich dahinschwinden, allerdings mit Ausnahme der Kaufleute, die vorwiegend freie Männer geblieben zu sein scheinen. Wie der freie Kaufmannstand sich erhielt und ergänzte, wird übrigens aus der Darstellung des Verfassers nicht völlig klar.

Große Beachtung verdient das umfangreiche Schlußkapitel, das sich mit dem Wirtschaftsleben beschäftigt. In der Römerzeit war die wirtschaftliche Bedeutung der Provinz nicht allzu groß, doch immerhin beträchtlich. Aus Gräberfunden läßt sich ein größerer Fernhandel nachweisen und gewisse Industrien genossen einen allgemeinen Ruf im römischen Reich, so Tuche aus Arras, Cambrai und Amiens und Glaswaren aus Reims, Beauvais und Amiens. In Reims scheint eine recht bedeutende Luxusindustrie bestanden zu haben. Auf die zuletzt erscheinende Heeres- und Rüstungsindustrie ist bereits hingewiesen.

In der Merowingerzeit bleibt ein starker Warenverkehr und Fernhandel bestehen. Namentlich aus Gregor von Tours gewinnen wir davon ein Bild. Der Hafen von Marseille war das große Einfallstor ausländischer, besonders orientalischer Waren, die über ganz Gallien bis in den Norden verbreitet wurden, vielfach auch durch orientalische Kaufleute, vor allem Syrer. Durch die *Belgica secunda* gingen große Handelsstraßen nach Boulogne und Quentowik. Eine beigegebene wertvolle Karte zeigt die Verbreitung des Münztypes von Marseille längs der Römerstraße nach der *Belgica secunda*. Nicht so klar wird, in welcher Form eigentlich der bedeutende Import in diesen Städten bezahlt wurde, d. h. welche Erzeugnisse in Tausch gegeben wurden.

Mit dem 8. Jahrhundert verändert sich das Bild des Fernhandels in diesen Gegenden vollkommen. War er bisher ganz nach Süden gerichtet — eben nach den Mittelmeerhäfen — so wandte er sich jetzt nach Osten, dem Rheingebiet und nach Norden, vor allem nach England. Es sei auch hier auf die so bedeutsamen Forschungen Pirennes hingewiesen, der in der Schließung der Mittelmeerhäfen durch die Araber einen entscheidenden Wendepunkt der wirtschaftlichen Entwicklung und auch der politischen Geschichte des Abendlandes sieht.

Die Ausdehnung des fränkischen Reiches nach Osten und die Eroberung Karls des Großen haben die Niederlande in die Mitte des fränkischen Reiches gestellt und diese außergewöhnlich günstige geographische Lage beginnt sogleich im 8. Jahrhundert sich wirtschaftlich auszuwirken. Das alte Römerstraßennetz, das bis dahin vorwiegend militärischen Zwecken gedient hatte, wurde mit einem Schlage von größter Bedeutung für einen Durchgangsverkehr von Westen nach Osten. Auch in der Münzprägung zeigt sich deutlich die Abänderung der Richtung des Handelsverkehrs in der *Belgica secunda*.

Die Karolinger haben den Handel zwar nach Kräften gefördert und geschützt, doch wirkte sich für den Fernhandel die Absperrung vom Mittelmeer mit der Zeit stark aus. Die bisher hauptsächlich gehandelten hochwertigen Importwaren verschwanden und ein Ersatz durch Massenverkehr einheimischer Waren und Rohstoffe trat nicht ein. Der rein agrarische Charakter des fränkischen Reiches prägte sich deutlicher auch in Nordfrankreich aus. Die Lebensmittelversorgung der Städte erfolgte immer mehr aus der Umgegend und da die Grundherrschaften sich bis in die Stadt erstreckten, so trat Selbstversorgung ein und der Handel schrumpfte katastrophal zusammen. Nur für die obersten Schichten bestand für Luxuswaren und Kunstgegenstände sowie auch für Sklaven ein gewisser Fernhandel. Die Normannenstürme haben dann hier Wohlstand und Handel in den Städten völlig vernichtet. Die Städte wurden vorwiegend Festungen, die Bevölkerung schwand überhaupt dahin und das Handwerk war ohne Bedeutung. Der Tiefstand wurde im 9. und 10. Jahrhundert erreicht. Erst gegen Ende des 10. Jahrhunderts beginnt sich wieder ein schwaches wirtschaftliches Leben zu zeigen. Nun ist es der Bischof, der in der Regel im Besitz von Münze, Zoll und Marktrecht für eine neue Wirtschaftsordnung Sorge trägt.

Im 11. Jahrhundert findet dann ein rascher Aufstieg des wirtschaftlichen Lebens statt. Nun aber zeigt es sich, daß die *Belgica secunda* durch die veränderten Verhältnisse in zwei getrennte Wirtschaftsgebiete zerfallen ist. Es ist das Becken der Schelde und Somme mit der Küste und andererseits das Becken der Oise. In dem ersten Teil sind Amiens, Arras, Tournai und Cambrai wieder zu großer Bedeutung gelangt, daneben neue Städte wie Valenciennes, Gent, Brügge, St. Omer, Lille, Douai und Ypern. Die Grundlage bildet die bodenständige Leinenindustrie und ein starker Handel nach Skandinavien, worauf schon Pirenne hingewiesen hat. Mit

Recht wird betont, daß die Grafschaft Flandern, die den Hauptteil des Gebietes umfaßt, durch ihren Aufstieg zu einer politischen Großmacht die Voraussetzung für die wirtschaftliche Erholung und die spätere Blüte der Städte bildet. Vielleicht hätte das in der Darstellung noch stärker herausgearbeitet werden können.

Im Becken der Oise — das betrifft besonders Reims, Laon und Soissons — ist ein solcher wirtschaftlicher Aufstieg damals nicht zu spüren. Hier fehlt eine größere Staatsbildung, worauf noch stärker hätte hingewiesen werden können. Eine Ausnahme bildet nur Châlons-sur-Marne. Aber hier ist es die Champagne, die ihre Wirkung ausübt, weil durch Châlons die Kaufleute nach den Messen der Champagne zogen.

Zum Schluß sei noch auf die wichtige Karte der Wirtschaftslage der Niederlande in der karolingischen Epoche aufmerksam gemacht, die Handelsmittelpunkte, Münzstätten sowie die großen Richtungen des Fernhandels verdeutlicht.

Der allgemeine Teil der Arbeit macht durch die Fülle der behandelten wichtigen Fragen, zu denen immer sachkundig — teilweise aber aus neuen Gesichtspunkten — Stellung genommen wird, das Werk zu einer der anregendsten und ausgezeichnetsten Neuerscheinungen für die Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des frühen Mittelalter.

Berlin-Westend.

Heinrich Sproemberg.

H. Van Werveke: De Gentsche Stadsfinanciën in de middel-eeuwen. — Brüssel 1934 — M. Hayez, Drukker der Koninkl. Academie van België. 423 S.

Für die städtische Finanzgeschichte des Mittelalters liegt in der neuesten Arbeit des bekannten Genter Historikers eine Veröffentlichung von ungewöhnlicher Bedeutung vor. Die hervorragende politische Rolle, die Gent im MA. gespielt hat, würde an sich schon ein großes Interesse für seine Finanzverwaltung und seine Finanzgeschichte rechtfertigen, aber das reiche Material und das sorgfältige Eingehen auf eine Reihe der Grundfragen städtischer Finanzgeschichte im MA. machen die Arbeit auch für die deutsche und nicht zuletzt die hansische Geschichte äußerst wertvoll.

Schon in seiner Einleitung weist der Vf. nachdrücklich auf die deutsche stadtgeschichtliche Forschung hin, die für ihn grundlegend und richtunggebend war. Von deutscher Seite sind die Probleme herausgearbeitet worden, deren Verfolgung

auf flandrischem Boden sich sehr fruchtbar erwies. In Belgien waren es die umfassenden Untersuchungen Pirennes über die Städte- und Wirtschaftsgeschichte des MA.'s, die ihm das Verständnis der Sonderverhältnisse der Städtegeschichte Flanderns erschlossen, und seinem Lehrer Pirenne ist auch die Arbeit gewidmet. An Einzeluntersuchungen über die Finanzgeschichte flandrischer Städte fehlte es noch gänzlich. Eine rühmliche Ausnahme machte nur die ausgezeichnete Arbeit von Espinas über Douai, die dem Vf. Anregung und wichtiges Vergleichsmaterial bot. Selbst für Einzelheiten war das reiche Genter Material noch kaum ausgewertet, so mußte denn das Werk als Ganzes von dem Quellenmaterial her neu aufgebaut werden. Als Zeitgrenze wurde das Ende des 14. Jh.'s gewählt, weil damit die selbständige Entwicklung Gents ihr Ende erreichte und auch in finanzieller Beziehung ein Zustand eintrat, der für lange Zeit dauerte. Die Arbeit ist in zwei große Teile geschieden, von denen der erste die Entstehung und Organisation des Finanzwesens enthält und der zweite die eigentliche Finanzgeschichte.

Das städtische Finanzwesen des MA.'s ist keine planmäßige Schöpfung, sondern ist erst sehr allmählich aus recht verschiedenen Quellen entstanden. Zunächst sind es auch in Gent Eigentumsrechte der Eingesessenen an gemeinsamem Besitz, dann die Finanzunternehmungen der Gilden, namentlich die gemeinsamen Gildehäuser, und dann die Privatinitiative einzelner reicher Bürger, die durch Beiträge und Stiftungen für öffentliche Ausgaben sorgten. Eine gewisse Organisation des öffentlichen Finanzwesens trat erst ein durch die Schaffung der Schöffenstühle. Nun gab es durch die Gerichtsgelder öffentliche Einnahmen und wie die Schöffen überhaupt die städtische Verwaltung an sich zogen, so erhielten sie ganz von selbst auch die Aufsicht über das Finanzwesen. Für die Weiterbildung war die Übernahme der Kosten für die Befestigungswerke von Bedeutung, zu deren Erhaltung vielfach auch Gerichtsgefälle dienten. Hervorzuheben ist eine Untersuchung über die Entstehung des Ungeldes, einer auch auf deutschem Gebiet sehr bekannten Abgabe. Sie ist in Flandern grundsätzlich zu unterscheiden von dem teloneum oder Zollgeld, während sie in Deutschland damit identisch ist. Wichtig auch in verfassungsrechtlicher Beziehung ist die Abgrenzung der Finanzrechte zwischen der Stadt und dem Landesherrn. Im Gegensatz zu der Anschauung von Espinas für Douai, neigt der Vf. zu der Ansicht, daß die Oberaufsicht der Finanzen, die Genehmigung zu Umlagen

und auch zu Anleihen dem Grafen als Landesherrn zustehe. Für die flandrische Entwicklung ist es im Gegensatz zu den nordfranzösischen Verhältnissen, die ursprünglich ganz ähnlich waren, von entscheidender Bedeutung, daß die Oberaufsicht über die Finanzen später dem Grafen und den Bürgern gemeinsam zusteht und nicht wie in Frankreich dem Fürsten allein. Der genossenschaftliche Gedanke hat sich in Flandern mit größter Energie behauptet und das ist namentlich mit Rücksicht auf die deutschen Verhältnisse von großem Interesse.

Bei der Darstellung der Buchführung und des Rechnungswesens im einzelnen ist bemerkenswert, daß die Frage aufgeworfen wird, wie weit man aus den vorhandenen Abrechnungen Rückschlüsse auf den tatsächlichen Etat der Stadt machen könnte. Dabei wird in sehr lehrreicher Weise an der Hand praktischer Beispiele die Unzulänglichkeit des mittelalterlichen Rechnungswesens beleuchtet.

Vielleicht die glänzendste Partie der Arbeit ist die Untersuchung über das Münzwesen, für das der Vf. ein hervorragender Sachkenner ist. Er hat selbst grundlegende Aufsätze über die flandrische Wirtschafts- und Währungskrise dieser Zeit erscheinen lassen und es sei auch auf die wertvolle große Arbeit von Laurent über diese Probleme hingewiesen (vgl. HGbl. 1933 S. 239). Für das Rechnungswesen hat man sich im 14. Jh. des alten abgeschwächten Pfundes als Rechnungseinheit auch nach der Wiedereinführung der starken Münze bedient. Das war also keine wirkliche Münze mehr, doch wurde sie in feste Wertbeziehung zur wirklichen Großsilbermünze gesetzt.

Für das 14. Jh. wird die Übersicht in größtem Maße erschwert durch die ständige Verschlechterung des Edelmetallgehaltes der umlaufenden Großsilbermünzen. Nach modernen Begriffen ist das eine regelrechte Inflation und der Vorgang hat den Charakter einer Währungskrise. Die Verhältnisse waren den gegenwärtigen Währungszuständen in England sehr ähnlich, wo die nominale Pfundwährung ebenfalls unbedingt aufrechterhalten wird. Die Ursachen waren auch in Flandern eine Wirtschafts- und Industriekrise und Währungskampf mit den Nachbarländern. Eine beigegebene sehr interessante Tabelle gibt die Werte der verschiedenen Großmünzen an der Mark Gold gemessen von 1314 bis 1398. Wie eine beigefügte Kurve zeigt, ist infolge der Währungsverschlechterung der Wert der Mark Goldes auf die Rech-

nungseinheit bezogen im Laufe des 14. Jh.'s fast auf das Dreifache gestiegen.

Es folgt nun eine eindringende Untersuchung über die Einnahmen und Ausgaben der Stadt. Einleitend wird bemerkt, daß die Einteilung nicht nach modernen Gesichtspunkten erfolgt sei, um den eigenartigen Bau der mittelalterlichen Finanzen, die das Ergebnis einer organischen Entwicklung sind, nicht zu verdecken. Die Einnahmen werden gruppiert nach ihrem juristischen Ursprung. So sind zuerst die Einkünfte aus den Domänen behandelt, dann aus öffentlichen Rechten, worunter namentlich auch Gerichtsgefälle verstanden werden, sodann die allgemeinen Umlagen und schließlich als Schlußteil außerordentliche Einnahmen. Es ist leider nicht möglich, auf die vielfach sehr interessanten Einzelheiten einzugehen. Es sei nur auf die allgemeine statistische Übersicht der Einnahmen von 1325—1387 hingewiesen. Danach schwankt die Einnahme etwa zwischen 75 000 und 174 000 Pfund, wobei natürlich Sondereinnahmen infolge besonderer Anforderungen eine große Rolle spielen. Die Ausgaben werden in ordentliche, das sind Behördenkosten und öffentliche Aufwendungen, sodann außerordentliche, das sind Leistungen an den Grafen, den König von Frankreich und Kriegsausgaben, eingeteilt. Dazu kommt noch der Etat der Schöffenkasse. Die Übersicht der Ausgaben ergibt Schwankungen zwischen 53 000 und 188 000 Pfund zwischen 1325 und 1390. Hier spielen natürlich die Kriegskosten eine besondere Rolle.

Als Sonderteil wird das Schuldenwesen behandelt. Hier wird eine Teilung zwischen kurzfristigen Verpflichtungen, der schwebenden Schuld, und langfristigen Fälligkeiten — in der Hauptsache Leib- und Erbrenten — gemacht. Für die Finanzwirtschaft sind ausschlaggebend die kurzfristigen Anleihen gewesen, für die im 13. Jh. die Finanzleute aus Arras und später italienische Bankiers in Frage kamen. Daneben waren von Wichtigkeit Zwangsanleihen bei der Bürgerschaft. Die langfristigen Anleihen hatten im allgemeinen keine so ausschlaggebende Bedeutung. Es waren vor allem Leibrenten in noch sehr primitiver Form mit einer Verzinsung von 10—12½ Prozent. Die Erbrenten konnten sich nach einem mißglückten Versuch nicht durchsetzen.

Der zweite Hauptteil behandelt die Geschichte der Stadtfinanzen und zwar von 1228 bis zum Beginn der Burgunderzeit, Ende des 14. Jh.'s. Es ist dies die Zeit, in der Gent zu einer selbständigen politischen Macht emporstieg und be-

günstigt durch die Kämpfe zwischen der französischen und englischen Krone lange Zeit hindurch die Stellung eines fast unabhängigen Staates einzunehmen vermochte. Obwohl im Innern von den wildesten sozialen Kämpfen zerrissen und in stetem Kampf mit dem Grafen und anderen Teilen Flanderns, hat Gent eine unbesiegbare und fast unerschöpfliche Kraft in kriegerischer und wirtschaftlicher Beziehung gezeigt, die ihm auf immer einen glänzenden Platz in der Geschichte sichert. Demgegenüber verweist der Vf. mit Recht darauf, daß das Finanzregiment besonders der eigentlichen Glanzperiode unter Leitung der 39 (1228—1301) starke Schattenseiten aufweist. Die Leistungskraft der Stadt ist ohne Frage überanstrengt worden. Tragischerweise ist das in der nächsten Epoche noch schlimmer geworden. Durch die Goldene Sporenschlacht haben die flandrischen Bürger die politische Unabhängigkeit ihres Landes gegen Frankreich gesichert. Der finanzielle Preis, der für die Anerkennung durch Frankreich bezahlt werden mußte, war aber ungeheuerlich und hat auch die Finanzen von Gent auf das schwerste geschädigt. Bemerkenswert ist die Feststellung, daß Gent gegen 1345 mit seinen 50 000 Einwohnern zwar die weitaus größte flandrische Stadt war, daß aber, wie ein Vergleich mit Brügge und Ypern erweist, seine Leistungsfähigkeit verhältnismäßig erheblich kleiner war. Der Vf. kommt zu dem Schluß, daß Gent damals als eine nicht sehr reiche Stadt zu bezeichnen ist. Das ist überraschend und die weitere angekündigte Untersuchung darüber wird sicher sehr aufschlußreich sein. Vermutlich beruht doch die Stellung von Gent mehr als bisher angenommen wird auf der militärischen Kraft seiner Bürger, und die zahlreiche Industriearbeiterschaft (Weber) wird den Einkommensdurchschnitt ungünstig beeinflußt haben.

Großes politisches Interesse kommt der Epoche der Arteveldes in der Mitte des 14. Jh.'s zu. Hier wird eingehend die Finanzierung des Krieges gegen Frankreich und den Landesherrn behandelt. Es wird festgestellt, daß die große finanzielle Hilfe Englands nicht ausgereicht hat, die Kriegskosten zu decken, weil die Leistungen ungleichmäßig erfolgten und oft ausblieben.

Die Wiederaufrichtung der Grafengewalt durch Ludwig von Male seit 1349 zeigt Gent bereits als finanziell fast völlig ruiniert. Die Versuche, mit seinen Gläubigern, so namentlich Brüsseler und Löwener Patriziern, zu Vergleichen zu kommen, werden durch immer wieder ausbrechende kriegerische Konflikte gestört. Erst gegen Ende der Periode — um

etwa 1400 — wird dann systematische Ordnung in das Finanzwesen gebracht. Das finanzielle Ergebnis war aber auch zu Beginn der Burgunderzeit noch sehr unbefriedigend.

Abgesehen von verschiedenen interessanten Urkundenbeilagen sei auf den wirtschaftsgeschichtlich wichtigen Exkurs hingewiesen, der namentlich über die sogenannte Hallepaie handelt.

Berlin-Westend.

Heinrich Spremberg.

Wilhelm Reinecke, Geschichte der Stadt Lüneburg. Lüneburg 1933. Selbstverlag des Museumsvereins, Druck der v. Sternschen Buchdruckerei G. m. b. H., Lüneburg. Zwei Bände.

Das Archiv von Lüneburg ist unter den vielen mehr oder weniger ungehobenen Schätzen der deutschen Stadtgeschichte unstreitig einer der reichsten und wesentlichsten. Was bis vor vier Jahrzehnten von ihm bekannt war und, beispielsweise in Volgers Urkundenbuch (Lüneburg 1872—77), gedruckt vorlag, war, wie wir jetzt wissen, nur ein ganz verschwindender Bruchteil gegenüber dem, was in der Tat vorhanden, aber in versteckten und vergessenen Räumen des Lüneburger Rathauses unbenutzt und unbenutzbar war. Erst seit im Jahre 1895 Wilhelm Reinecke mit der Ordnung und Sichtung des Materials von der Stadt beauftragt worden war, konnte man ahnen, wie wichtige Aufschlüsse über die Geschichte einer der bedeutendsten norddeutschen Städte des Mittelalters hier zu erwarten waren. Seitdem ist das Archiv, namentlich von Reinecke selbst, für eine Fülle von Einzeluntersuchungen bereits benutzt worden. Aber auch hier, wie bei so vielen unserer Stadtarchive, war vorauszusehen, daß die Fülle des Stoffes eine Ausbeutung in Form umfassender Editionen in die weiteste Zukunft rücken, wenn nicht gar unmöglich machen würde. Verheißungsvolle Anfänge in Lüneburg wurden noch dazu durch den Weltkrieg im Keime erstickt.

Reinecke hat darum nunmehr einen anderen Weg gewählt und es unternommen trotz der fehlenden gedruckten Unterlagen die Geschichte der Stadt in einem weitspannenden Werk zu schreiben, so wie sie sich ihm nach seiner umfassenden Kenntnis der Quellen darstellte. Er überholt damit den Stand der Geschichtschreibung anderer Städte mit ebenso reicher Vergangenheit; es ist ein glückhaftes und wohlgelungenes Unternehmen geworden, das wert ist, besondere Aufmerksam-

keit und Beachtung zu finden. Freilich gelang es unter ganz besonders glücklichen Umständen; ein Vergleich mit den Möglichkeiten und Aufgaben der Geschichtschreibung anderer Städte würde zu Fehlurteilen führen, vergäbe man, daß neben der in Lüneburg überraschenden Vollständigkeit der Quellen zum Gelingen eines solchen Werkes eben auch eine Persönlichkeit gehört, die das gesamte ungedruckte Material nach jahrzehntelanger Arbeit so beherrscht, wie das bei Reinecke der Fall ist.

Hiermit ist zugleich die Art des vorliegenden Werkes gekennzeichnet, aber auch die Grenze für eine fachliche Beurteilung aufgezeigt. R. mußte bei dem Mangel an gedruckten Unterlagen auf Anmerkungen und Quellennachweise verzichten; er will auch nicht für den Fachmann allein schreiben, sondern „allen Besinnlichen dienen, denen es etwas bedeutet, die Wurzeln eigenen Werdens kennen zu lernen“. So verzichtet er auch auf den sonst allein noch gangbaren Weg, Ausschnitte aus den Quellen als Nachweise und Belege zu geben; das hätte zudem den an sich schon stattlichen Umfang des Werkes (zwei Bände mit insgesamt fast 1200 Seiten) ins Ungemessene gesteigert. — Daß er dennoch nicht auf knappe Literaturnachweise und ein ausführliches Register verzichtet hat, dankt ihm der Fachmann.

Eine Beurteilung dieses Werkes ist immerhin durch die gekennzeichnete Darstellungsform erschwert. Weite Partien entziehen sich bei dem Mangel an Nachweisen so gut wie ganz der Beurteilung. — Dankbare Anerkennung für das Ganze, das in der für die Zukunft zu erhoffenden langen Reihe hansischer Städtegeschichten einen ehrenvollen Platz einnehmen wird, sei aber vorangestellt.

„De sulte dat is Luneborg“, so zitiert R. einmal den Bürgermeister Hinrik Lange (um 1395—1466) und in Übereinstimmung mit diesem Ausspruch bildet die Geschichte der Saline und ihres Betriebes seit ihren Uranfängen ein Kernstück des R.schen Werkes. Damit wird die Geschichte Lüneburgs farbiger und geschlossener als sie bei anderen Städten sein kann, die nicht einen so überragenden Wesens- und Lebenskern mit so reichhaltiger und lückenloser Überlieferung haben; zugleich gibt R. aber darüber hinaus dankenswerter Weise einen wichtigen Beitrag zur Geschichte eines der bedeutendsten mittelalterlichen Produktions- und Handelsgüter. Die ausführliche Darstellung des wirtschaftlichen und technischen Betriebsganges auf der Saline ist darum in besonderem Maße gerechtfertigt.

Daß das *Welfenhaus* bei R. stark berücksichtigt wird, bedarf bei einer Geschichte Lüneburgs ebenfalls keiner Rechtfertigung. Immerhin scheint R. in seiner günstigen Beurteilung einzelner Mitglieder dieses Hauses doch etwas zu weit zu gehen. Wenn es richtig ist, daß die nordelbischen Teile Sachsens um die Wende des 12. zum 13. Jahrhundert dem Reich verloren zu gehen drohten, so war daran sicherlich nicht, wie man R.s Darstellung entnehmen könnte, die in Gelnhausen vollzogene Teilung des sächsischen Herzogtums durch die deutsche Reichsgewalt schuld, sondern die Schwäche eben dieser Reichsgewalt nach der Katastrophe von Heinrich des VI. Tod. In diesem Zusammenhang dürfte nicht vergessen werden, zu erwähnen, daß nicht nur der Staufer Friedrich II., sondern schon vor ihm auch der *Welfe* Otto IV. auf Nordelbingen zugunsten des Dänenkönigs verzichtet hatte.

Auch die Beurteilung *Heinrichs des Löwen* bedarf der Ergänzung; bei der Betrachtung seiner Tätigkeit als Förderer Lüneburgs ist doch auch hinzuweisen auf die aktive Rolle, die das *Bürgertum* selbst bei der Vergrößerung und Machterweiterung der Stadt im 12. Jahrhundert zweifellos gespielt hat. Die Keimzelle der Stadt, die Saline, bestand bereits seit Jahrhunderten und ihr Betrieb setzte, wie R. richtig bemerkt, das Bestehen einer Siedlung schon im frühen Mittelalter voraus. Das Entstehen der Stadterweiterung fällt nach R. ins 12. Jahrhundert, trifft also zusammen mit der Begründung der deutschen Kolonisationsstädte, mit der Erschließung der Ostsee und damit mit dem Entstehen eines der wichtigsten Absatzmärkte für den Salzhandel: des Heringsmarktes. Das tatkräftige kaufmännische Bürgertum Norddeutschlands dürfte daher an der *Initiative* zur Vergrößerung der Salzstadt stark beteiligt sein; daß Heinrich der Löwe dieser Ausdehnung seinen *Schutz* schenkte, ist zweifellos. Aber die Bedürfnisse der bürgerlichen Oberschicht, der Salzhändler und -produzenten, müssen den Anstoß gegeben haben; denn nur sie konnten es sein, die auf Grund des ungeahnt *erweiterten Absatzgebietes* an einer Vergrößerung ihrer Stadt Interesse haben mußten und die darum vom Herzog eine Förderung verlangten und erreichten, die doch auf Kosten seiner ursprünglichen Lieblingsstadt *Bardewik* gehen mußte.

Ist also das Entstehen der Stadt der Salzquelle zu verdanken, so ihre Vergrößerung den durch Erweiterung des Salzabsatzgebietes gesteigerten Bedürfnissen des Handels. Immer aber blieb in Lüneburg, im Gegensatz beispielsweise zu

der großen Schwester im wendischen Viertel, zu Lübeck, die Produktion wesentlich mitbestimmend beim Entstehen des bürgerlichen Reichtums und bei der Berücksichtigung politischer Interessen. Die Sülz begüterten waren die entscheidende Oberschicht der Stadt. Und da der Weg in den Rat nur über die Stufe des Sulfmeisters ging, so erscheint R.s Vermutung, daß der Ursprung des Rates überhaupt in einer Genossenschaft der Sülz begüterten zu suchen sei, sehr ansprechend.

Denn das Institut des Rates setzt wohl überall eine politisch und wirtschaftlich einflußreiche bürgerliche Oberschicht voraus — diese selbst kann aber ihre Entstehung verschiedenen Ursachen verdanken. Zweifellos spielt der Handel hierbei eine besonders wichtige Rolle; das zeigen die Beispiele von Lübeck und Rostock, Regensburg und Köln und vielen anderen. Während in Flandern die Produktion überwiegt, ist das in Deutschland selten der Fall und die Geschichte Lüneburgs und seines Rates ist daher die eines solchen Ausnahmefalls — wenigstens unter den Städten des hansischen Raumes.

Daß Spuren der Lüneburger Ratsverfassung, wie R. feststellt, um 1200 zum ersten Mal auftauchen, ist ein Zeichen für die in dem vorhergehenden Jahrhundert rasch gewachsene Bedeutung des Bürgertums. — Auch hier, bei der Entstehung der Ratsverfassung spricht R. Heinrich dem Löwen den Hauptanteil an der Einführung zu. In der Tat sehen wir aber, wie in anderen Städten, so auch in Lüneburg, sowie die urkundliche Überlieferung reicher fließt, den dauernden Gegensatz zu den Organen der stadtherrlichen Regierung. Sind doch die Befugnisse des Rates in ihren wichtigsten Teilen, in Polizei- und Gerichtsgewalt, nichts anderes, als Aneignungen dessen, was ursprünglich in allen Städten Sache der stadtherrlichen Vögte war. Man vergleiche das Beispiel von Lübeck, das doch auch unter dem Schutze Heinrichs des Löwen gegründet worden war und wo, als es Reichsstadt geworden war, die Verfälschung des Barbarossaprivilegs zur Sicherung der allmählich auf die Stadt übergegangenen Rechte des Stadtvogtes dienen mußte. R.s Annahme, daß Heinrich der Löwe aus freien Stücken neben seinen Vogt eine Selbstverwaltung gesetzt habe, die doch diesem notwendig zum Gegenspieler werden mußte, erscheint für Lüneburg so wenig wahrscheinlich, wie für Lübeck; die Initiative zur Einführung der Ratsverfassung dürfte auch hier, wie überall, beim Bürgertum gelegen haben. Ob sich die Ratsverfassung freilich dann mit Zustimmung des Herzogs oder ohne sie durchgesetzt hat,

ist eine Frage, die bei dem Mangel an urkundlicher Überlieferung offen gelassen werden muß.

Macht und Stärke des Lüneburger Bürgertums haben sich im übrigen mehr als in dem so eng verbundenen Lübeck gegen landesfürstliche Feindseligkeiten durchsetzen müssen. Es spricht für das Geschick und die Klugheit des Lüneburger Rates, daß er es verstand, die Freiheit der Stadt bis ins 17. Jahrhundert zu wahren. — Ja die Zeit, die wir gewohnt sind, als Periode des Niederganges der hansischen Städtemacht und des Aufkommens der Territorialstaaten zu bezeichnen, die zweite Hälfte des 15. und das 16. Jahrhundert, wird von R. als höchste Blüte Lüneburgs bezeichnet. In der Tat zeugen die bedeutenden Bauten und das, was R. der erstaunlichen Fülle des urkundlichen Materials über das politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben der Stadt nach Erbfolgekrieg und Prälatenkrieg entnimmt, von einer Hochblüte der Stadt, mit der sich, wenigstens im 16. Jahrhundert, Lübeck qualitativ nicht mehr vergleichen kann. Und doch will es scheinen, als ob R. sich gerade hier von der Fülle des Materials hat verleiten lassen, den Höhepunkt der Bedeutung Lüneburgs etwas zu verschieben. Mag auch das bürgerliche Leben sich am reichsten in der Spätzeit entfalten — die politische Bedeutung der Stadt findet doch ihren sinnfälligsten Ausdruck in den ungeheuren siegreichen Kraftanstrengungen der Kämpfe des 14. und der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, deren Darstellung bei R. besonders lebendige und gelungene Abschnitte füllt. Es erscheint doch fraglich, ob Lüneburg in der Lage gewesen wäre, einen Prälatenkrieg auch im 16. Jahrhundert durchzufechten. Mit Recht betont R. die wirtschaftliche und politische Kräftigung der Landesherrn im 16. Jahrhundert, weist er auch auf die merkantilistischen Bestrebungen hin, die in diesem Jahrhundert das Lüneburger Salzmonopol in den Nachbarländern, in Dänemark, Mecklenburg, Brandenburg, Oldenburg einzuschränken und zu durchbrechen beginnen. Auch die steigende Bedeutung des Baiensalzes, und schließlich der Niedergang Lübecks, mit dem Lüneburg so eng, wie mit keiner anderen Stadt verbunden war, konnten unmöglich ohne Einfluß bleiben. Wenn R. trotzdem gerade für diese Zeit die Hochblüte Lüneburgs ansetzt, so wird er damit doch wohl der Bedeutung des Lüneburger Handels nicht gerecht, der doch weitgehend auch Eigenhandel war. Mit ihm mußte die Stadt unter den politischen und wirtschaft-

lichen Veränderungen im hansisch-nordeuropäischen Raum leiden.

Denn daß nicht nur die Produktion bestimmend war für Lüneburgs Blüte zeigen die Kämpfe um Aufhebung der Zollbelastungen in Hamburg und anderswo, zeigen die Kraftanstrengungen, die die Stadt noch im 16. Jahrhundert machte, um den ungeheuren Holzbedarf der Saline durch Eigenhandel zu decken und durch eine direkte Verbindung mit Wismar auch den Salzabsatz im Ostseegebiet in eigene Hände zu bekommen — unter Umgehung Lübecks!

Aber schon früher spielt der Lüneburger Fernhandel eine bedeutendere Rolle als aus den Andeutungen des von R. gegebenen Materials hervorgeht; schon die engen v e r w a n d t s c h a f t l i c h e n B i n d u n g e n zwischen führenden Familien Lüneburgs und Lübecks sprechen für Handelsbeziehungen zwischen beiden Städten, die so wenig wie die zwischen Lübeck und den baltischen Städten nur einseitig von Lübeck aus betrieben worden sein können. Wenn die Familien Luneborg, Springintgud, Merica (Heyde), Holthusen, Stenbeke, Molnere, Brömse und viele andere immer wieder Zweige nach Lübeck entsandt haben, die dort bald zu den bekanntesten kaufmännischen Kreisen gehörten, so liegt die Vermutung sehr nahe, daß diese Wanderungen teils eine Handelstätigkeit von Lüneburg aus zur Voraussetzung hatten, teils doch eine solche jedenfalls nach sich zogen. Es entspricht der Eigenart des mittelalterlichen Handelslebens, daß seine urkundlichen Niederschläge uns in viel geringerem Maße zur Verfügung stehen, als etwa die des Handwerks oder auch der Großproduktion. Das mag dazu geführt haben, daß in dem auf sonst so reichem archivalischem Material aufgebauten Buch R.s der Handel, namentlich für die Zeit der Hochblüte hansischen Kaufmannstums, das 13.—15. Jahrhundert, etwas zu kurz kommt.* Es wäre freilich, eben auf Grund des Mangels an urkundlichen Belegen, kaum möglich gewesen, dem Lüneburger Handel, der über dreizehn Heerstraßen und die Wasserstraße der Ilmenau strahlenförmig ins Land stieß und dessen Vertreter in der Gesellschaft der Kugelbrüder bezeichnenderweise einen der einflußreichsten korporativen Zusammen-

* In gewisser Weise wird R.s Buch hier demnächst ergänzt werden durch eine im Druck befindliche Kieler Dissertation von Gerhard Franke, die sich mit Lübecker Kapitalanlagen in Lüneburg beschäftigt und damit ein wichtiges Kapitel der wirtschaftlichen Beziehungen beider Städte ausführlich behandelt.

schlüsse in der Stadt darstellten, ähnlich aufschluß- und inhaltsreiche Kapitel zu widmen, wie es R. für alle anderen Erwerbszweige, namentlich natürlich für das Sülzwesen gelungen ist. Immerhin wurde — das sei zum Schluß noch einmal ausdrücklich festgestellt — Reineckes Lüneburger Geschichte erheblich viel vollständiger, als wir es von den meisten anderen Stadtgeschichten erwarten dürfen, weil mit der Saline und ihren Interessenten die Geschichte des politisch, wirtschaftlich und gesellschaftlich denn doch wichtigsten Teils des Lebens der Stadt in diesem Fall in so unerhörter Geschlossenheit und Lückenlosigkeit dargestellt werden konnte. Diese Vollständigkeit des R.schen Werkes, die auch die gemachten Ausstellungen nicht wesentlich beeinträchtigen können und sollen, sichert ihm Dank und Anerkennung.

Eine besondere Erwähnung verdient es noch, daß es R. gelungen ist, über den Rahmen der allgemeinen Darstellung hinaus auch eine Persönlichkeit aus der größten Zeit Lüneburgs, den bereits erwähnten Bürgermeister Hinrich Lange in einem lebensvollen Bilde vor uns hinzustellen — ein Versuch, der wegen der fast unüberwindlichen urkundlichen Schwierigkeiten nur selten so gelingen wird. Umso erfreulicher ist es, daß nun mit dieser knappen Schilderung des Hinrich Lange und Gerd Neumanns weit ausführlicherem Buch „Hinrich Castorp“ (Lübeck 1932) zwei bedeutende politische und wirtschaftliche Führer aus hansischer Blütezeit neuzeitliche Biographien gefunden haben.

Der Raum verbietet es, der umfassenden Darstellung der Lüneburger Geschichte in Reineckes Buch völlig gerecht zu werden; sie vermag in der Tat ein nahezu vollständiges Bild vom Leben dieser Stadt zu geben, von den Anfängen bis in unsere Tage, und sie tut es in immer lebendiger, sprachlich gepflegter Form. Wenn dem Leser zugleich im Fortschreiten von der mittelalterlichen Geschichte der Stadt zu der des Landstädtchens im 18. und 19. Jahrhundert die verhängnisvolle Einwirkung der deutschen Territorialstaatlichkeit auf die kraftvollsten Gebilde deutschen politischen Lebens im Mittelalter deutlich wird, so zeigt R.s Buch, wie wichtig es nicht nur aus wissenschaftlichen, sondern auch aus nationalen Gründen ist, vollständige Stadtgeschichten und nicht einzelne Zeitalter zu beschreiben.

Zum Schluß sei noch auf eine Anregung R.'s empfehlend hingewiesen: den in diesem Buch durchgeführten Versuch nämlich, die schwerfälligen Begriffe „13. Jahrhundert“, „15. Jahrhundert“ usw., die, wie jeder Historiker weiß, auch

den Fachmann nicht selten zu Fehlern und Irrtümern verleiten, zu ersetzen durch die unmißverständlichen und auch sprachlich einwandfreien Neubildungen „das Zwölfhundert“, „das Vierzehnhundert“. R. hätte nicht einmal das italienische Beispiel hierfür zur Rechtfertigung heranzuziehen brauchen; auch die stammverwandten skandinavischen Sprachen sprechen von „tolvhundratalet“, „fjortonhundratalet“.

Kiel.

A. v. B r a n d t.

Luise von Winterfeld: Geschichte der freien Reichs- und Hansestadt Dortmund. Mit 20 Bildern und 5 Karten-Beilagen. Dortmund (bei Fr. Wilh. Ruhfus) 1934.

Luise von Winterfelds Geschichte der freien Reichs- und Hansestadt Dortmund wird wohl allgemein, bei den Fachgenossen weit und breit und in dem großen Kreise der Geschichtsfreunde in der Stadt Dortmund, freudig begrüßt werden. Denn als Gesamtgeschichte der Stadt lag bisher nur Karl R ü b e l s „Geschichte der Frei- und Reichsstadt Dortmund“ (2. Aufl. 1906) vor, die aber die Ereignisse des späteren Mittelalters und der neueren Zeit nur in ganz groben Umrissen zur Darstellung bringt. Das vorliegende Buch schildert zum ersten Male die Geschichte „der Stadt Westfalens“ gleichmäßig im breiteren Strome der Geschehnisse.

Für die älteste Zeit (bis 1400), die aber zugleich die Blütezeit der Stadt gewesen ist, kann v. W. auf R ü b e l s monumentaler „Geschichte der Grafschaft und der freien Reichsstadt Dortmund“ Bd. I (1917) aufbauen. Hier wird Rübel auch weiterhin die wichtigste Grundlage unserer Erkenntnisse bleiben, wenn v. W. auch in einzelnen Punkten über den älteren Forscher hinausgekommen sein dürfte. Der Ruhm der vorliegenden Neuerscheinung liegt auf der Darstellung der vier Jahrhunderte von 1400 bis 1800. Die Zeit nach 1800 wird, wie die Verfasserin sagt, „der reichen Geschichte der preußischen Stadt Dortmund und der Entwicklung ihrer Industrie in keiner Weise gerecht“. Trotzdem freuen wir uns auch des kurzen Abrisses dieser jüngsten Periode, die für Dortmund eine zweite Blütezeit heraufführte.

Das späte Mittelalter (1388—1520) ist bereits, wie v. W. in der Überschrift ihres 3. Kapitels sagt, eine Zeit „des Verfalls und der Nachblüte“. Denn weit früher, als die meisten anderen Städte Deutschlands von gleichem Range, stieg Dortmund von seiner früh erreichten glänzenden Höhe herab. In

der „großen Fehde“ von 1388—90 konnte die Stadt zwar ihre politische Selbständigkeit mit Erfolg verteidigen; ihrer wirtschaftlichen Blüte aber wurde bereits damals der Todesstoß versetzt. Noch weiter ging es vom 16. bis zum 18. Jahrhundert (1520—1815) bergab (4. Kap.: „Die sinkende Reichsstadt“). Es ist gewiß erhebender, sich als Geschichtsschreiber mit Zeiten des Aufstiegs oder mit Höhepunkten der Entwicklung zu beschäftigen; aber es ist nicht weniger verdienstlich, die Perioden des Niedergangs zu schildern. Denn der Mensch verlangt danach, den *g e s a m t e n* Ablauf des Geschehens zu überblicken. Es lohnt sich aber durchaus auch, sich in die Zeiten des Stillstands oder der rückläufigen Bewegung zu versenken; denn das geschichtliche Leben ist überall bunt genug, wie das menschliche Leben, auf dem es aufbaut, „und wo ihr packt, da ists interessant“. Besonders interessant freilich wird es immer sein, das geschichtliche Leben da zu beobachten, wo die Geschichte „gemacht“ wird. In der freien Reichs- und Hansestadt Dortmund aber wurde noch bis zum Jahre 1803 Geschichte gemacht; denn bis dahin hat sie im großen Strome der deutschen und europäischen Ereignisse ihr Schiffelein selber gesteuert. Das Geschehen auch in den ärmeren Jahrhunderten der Stadt Dortmund ist daher immer noch so vielgestaltig, daß wir es uns versagen müssen, auf Einzelheiten einzugehen. Man lese bei L. von Winterfeld und man wird Befriedigung finden.

Die alte Streitfrage, ob und wann es an der Zeit ist, die zusammenfassende Geschichte einer Stadt zu schreiben, hat die Leiterin des Dortmunder Stadtarchivs für ihre Stadt mit einem mutigen „ja“ und „heute“ beantwortet. Sie hat sich hinweggesetzt über die Tatsache, daß in so manchem Punkte unter den Gelehrten noch Streit herrscht und daß auf weite Strecken hin das Licht der Erkenntnis erst sehr mangelhaft leuchtet. Sie hat recht daran getan. Denn ihr ist durchaus bewußt, daß auch die Geschichte der Stadt, die so rasch nach der Rübelschen erscheint, eine Nachfolgerin haben wird und daß auch diese Nachfolgerin nicht die letzte, die endgültige Stadtgeschichte sein wird. So lange die Stadt Dortmund steht, wird ihre Geschichte immer wieder von neuem geschrieben werden müssen. L. von Winterfelds Stadtgeschichte wird lebendig bleiben, bis sie dereinst von einer besseren überholt wird. Bis dahin wird sie dem Wissensdurstigen die erste umfassende Einführung in die Geschichte der Stadt geben; bis dahin aber wird sie auch die große Anregerin sein für die Bearbeitung aller mit der Geschichte der Stadt zusammen-

hängenden Probleme. Denn eine Stadtgeschichte steht nicht am Ende der wissenschaftlichen Erkenntnis, sie steht vielmehr am Anfang einer neuen Blüte der stadtgeschichtlichen Forschung. Eine solche aber möchten wir auch der Stadt Dortmund wünschen. Ein solcher Erfolg des Buches aber würde sicher seiner gelehrten Verfasserin, ebenso sehr aber auch dem unermüdlichen Erforscher der Dortmunder Geschichte, August Meininghaus, dem die Arbeit „in dankbarer Verehrung“ gewidmet ist, die allergrößte Freude bereiten.

Braunschweig.

Werner Spieß.

Niedersächsischer Städteatlas. II. Abteilung: Einzelne Städte (1. Hildesheim, 2. Hannover, 3. Hameln). Herausgegeben von **P. J. Meier** (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen V). Braunschweig u. Hamburg 1933, Kartogr. Ausführung und Druck von G. Westermann.

Die I. Abteilung des Niedersächsischen Städteatlas, bearbeitet von P. J. Meier, erschien 1922. Sie umfaßte die braunschweigischen Städte und bildete insofern ein geschlossenes Ganzes, wenn sich auch wohl darüber streiten läßt, ob es sich empfiehlt, den Städteatlas einer Region oder Stammesprovinz wie Niedersachsen nach den Territorien des 16.—18. Jahrhunderts zu gruppieren. Die vorliegende II. Abteilung durchbricht denn auch dieses Prinzip (falls es sich um ein solches handeln sollte) und bringt Pläne, siedlungsgeschichtliche und -geographische Darstellungen und Notizen zu drei einzelnen Städten, jede in ihrer Art bedeutend und eigenartig; leider fehlt jeder Hinweis, wie sich diese Veröffentlichung in den Rahmen der weiteren Bearbeitung des Atlas einfügt. Die Zahl der noch ausstehenden Städte ist nicht gering, darunter einige von kaum geringerer Bedeutung wie die bisher berücksichtigten; und die I. Abteilung enthielt auch recht geringfügige Städtchen wie Gittelde oder Königslutter. Man fragt sich mit einiger Besorgnis, wie der weitere Ausbau des Atlas zu denken ist. Doch beeinträchtigt diese Erwägung natürlich nicht die Anerkennung des in der neuen Lieferung Gebotenen. Die Einrichtung ist die gleiche wie in der I. Abteilung: Den farbigen Plänen, denen durchweg Aufnahmen des 18. und 19. Jahrhunderts zugrundeliegen, sind ausführliche Notizen über benutzte Karten, Pläne, Flurbeschreibungen, Ansichten, Urkunden- und sonstige Quellenwerke, Darstellungen,

sowie über Lage, Geologie und Topographie, Wasserverhältnisse u. dergl., ferner jeweils eine ziemlich ausführliche Siedlungsgeschichte, schließlich Bemerkungen über Straßen, Stadtquartiere, Rechts- und kirchliche Raumgliederung, wichtige Gebäude, Befestigung, Tore, die Stadtflur, mit der Stadtentwicklung zusammenhängende Wüstungen usw. beigegeben. Planskizzen und Prospekte schmücken den Text. Die Siedlungsgeschichte ist für Hildesheim und anscheinend auch Hameln von P. J. Meier bearbeitet, die sonstigen Erläuterungen stammen bei Hildesheim von dem vortrefflichen Kenner der Stadtgeschichte Prof. J. Gebauer, bei Hameln ist Dr. H. Krüger in einem nicht deutlich ersichtlichen Umfang beteiligt, und die Darstellung von Hannover ist vollständig aus der Hand des Stadtarchivars Dr. Leonhardt.

Obwohl, wie man sieht, so ziemlich Alles geboten ist, was man in solchem Rahmen erwarten darf, fallen doch einige Ungleichheiten auf, und einige berechtigte Wünsche bleiben unerfüllt. So sind bei Hildesheim unter der Überschrift „Statistisches“ Angaben über die Größe des Stadtareals und die (teils geschätzte, teils gezählte) Bevölkerungsmenge mitgeteilt, die man bei Hannover und Hameln ungern vermißt. Einige Angaben über die Stadtflur, ihre Entstehung und die im Zusammenhang damit wüstgelegten Ortschaften sind natürlich durchaus am Platze; dagegen erscheint mir das ausführliche Verzeichnis der Flurnamen der Hamelner Stadtflur in diesem „Städteatlas“ vollkommen überflüssig, wie mir überhaupt der Zweck der von P. J. Meier offenbar mit besonderer Liebe gepflegten Stadtflurbeschreibungen, abgesehen von den Wüstungen und Landwehren, nicht recht einleuchtet. Ausführlichere Bemerkungen über die Grundeigentumsverhältnisse, etwa nach dem Muster von Timme in Braunschweig, oder über die räumliche Verteilung der Gewerbe (s. unten Hannover) oder über die Straßennamen schienen mir besser angebracht.

Ein ausführliches Eingehen auf den Inhalt des in Text und Karten über die drei Städte Gebotenen muß ich mir aus Raumgründen leider versagen. Aus einem Vergleich der nahe beieinander liegenden Städte ist mancherlei zu lernen. Hildesheim hat eine kaum weniger komplizierte Entwicklungsgeschichte als etwa Braunschweig. Der Bischofsitz ist in karolingischer Zeit neben eine Burg an wichtiger Straßenkreuzung und ein dazugehöriges Dorf gleichen Namens gelegt worden (alle drei Städte haben dörfliche Vorgängerinnen gehabt). Dann erwuchs zwischen der Domimmunität und dem Michaeliskloster etwa Anfang des 11. Jahrhunderts eine Markt-

siedlung und 100 Jahre später die Altstadt, deren leidlich regelmäßige Anlage P. J. Meier an Quedlinburg erinnert; er vermutet den gleichen planenden Landmesser. Als Schwesterstädte wurden vom Moritzkloster und vom Domprobst die Dammstadt (mit flämischen Siedlern) und die Neustadt angelegt, von denen jene 1332 dem wilden Konkurrenzneid der Altstädter erlag und vom Boden verschwand, während mit der Neustadt später ein Ausgleich erfolgte, nachdem man sich noch 1572—76 gegenseitig die Zugangsstraßen gesperrt und sich mit Befestigungen bedroht hatte. Auf einer Fläche, die etwa $\frac{3}{4}$ derjenigen Lübecks ausmacht, zählte H. schätzungsweise um 1400: 6200 E., 1520: 11 000 E. — Hannover (die umstrittene Erklärung des Namens wird ausführlich erörtert) entwickelte sich als Marktsiedlung aus dem alten Dorf gleichen Namens neben einer zuerst 1163 erwähnten herzoglichen *curia*. König Heinrich brannte 1189 die civitas Hanovere nieder. Der wiederaufgebaute Ort wuchs dann bald mit einer südlicher gelegenen Siedlung *Tigis lege* (= Gerichtsanger) zu der von zwei Längsstraßen durchzogenen Stadt zusammen. Die Reste der *curia* verschwanden um 1300, die Burg, in städtischen Besitz gekommen, wurde 1371 abgebrochen. Besonders dankenswert ist der von Leonhardt durchgeführte Versuch, auf Grund der Angaben des Häuserbuchs von 1435 die Verteilung der Berufe auf die Hausgrundstücke kartographisch wiederzugeben, wobei freilich nur die in Ämtern Organisierten in Erscheinung treten. Ein besonders charakteristisches Bild bietet H. allerdings wohl nicht, aber man muß für dieses auf exaktem und reichem Material beruhende Beispiel trotzdem dankbar sein und möchte hoffen, daß es Nachahmung findet. Bezeichnend, wenn auch in ihren Ursachen nicht immer klar erkennbar, sind die Anhäufungen der Schmiede, Rademacher und Kupferschläger in der Schmiede- und Kupferschlägerstraße, der Knochenhauer zwischen diesen und der alten *curia*, der Kramer in der Kramerstraße, der Bäcker und Schuhmacher nahe dem Leinentor (nebst der Brücke mit den Mühlen) und dem Gehrhofe, der Leineweber in dem Winkel am „Groten Wulveshorn“, der Fuhrleute in der Osterstraße. H. hatte auch damals auffällig viele Rentner. Die Calenbergische Neustadt hieß 1328 Ritterstadt und war eine Art Garnisonort der Burgmannen, wie der südliche Hagen in Braunschweig. Vermißt habe ich eine Angabe, wann Hannover feste Residenz wurde. — Hameln schließlich ist aus einem Benediktinerstift (von Fulda begründet) an wichtiger Flußübergangsstelle entstanden. Es ist gewissermaßen eine Wiederholung von

Corvey und Höxter an enger Stelle zusammengerückt. Die planvolle Anlage der Stadt (seit 1200) erinnert die Bearbeiter an Holzminden. Zahlreiche Mühlen, die Fischerei und der durch Schlachten (Wehre) zur Station gezwungene Schiffsverkehr sind außerdem für Hameln bezeichnend.

Die historische Stadtforschung schuldet ihrem 78jährigen Senior P. J. Meier und den übrigen Bearbeitern für ihr sorgfältiges und mühevolltes Werk vielen Dank.

Berlin.

W. Vogel.

Hälsingborgs Historia. Utgiven efter uppdrag av stadsfullmäktige i Hälsingborg under redaktion av L. M. Baath. Teil I: Forntiden och den äldre medeltiden, Hälsingborg 1925; XII u. 310 S. (197 Abbildungen u. Karten nebst 5 Spezialkarten im Anhang). Teil II: Den senare medeltiden, Hälsingborg 1933; XII u. 488 S. (84 Abbildungen).

In Teil I dieses außerordentlich vielseitigen und anregenden Werkes wird die schwierige und verwickelte Aufgabe gestellt, für die Entwicklungsgeschichte Hälsingborgs, dessen Anfänge in vorgeschichtliche Zeit reichen und dessen schriftliche Quellen nur bis in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts zurückgehen, den Zusammenhang zwischen Vorzeit und Mittelalter herzustellen. Dabei wird hervorhebend betont, daß Hälsingborg mehr als jede andere nordische Stadt für seine Entstehung, besonders als mittelalterliche Stadt, von den gegebenen Naturverhältnissen abhängig war. Deshalb steht eingangs eine Darstellung der geologischen Geschichte des Hälsingborg umgebenden Landes und gibt einen tiefen Einblick in den dramatischen Kampf zwischen Meer und Land, wie er sich schon vor Auftauchen der ersten Ansiedler abspielte. (S. 3—71.) Daran knüpft sich, verhältnismäßig kurz gefaßt, eine Skizze der Vorgeschichte. (S. 71—107). Bevölkerung ist nachweislich seit der Steinzeit (schon vor Einbruch der dänisch-schwedischen Landverbindung) vorhanden. Vor allem die Funde der Wikingerzeit legen Zeugnis ab für ihre Seefahrtsinteressen und ihre Handelstüchtigkeit (S. 71—106; 201). Der Übergang von der zerstreuten Siedlung des Handel treibenden Bauern zur Konzentration städtischen Gefüges ist noch ein schwer lösbares Problem. Vielleicht lockten die Hafenplätze des Auslandes zur Nachahmung. In diesem Fall wären die Auslandsfahrten der Handel treibenden Bauern die früheste Veranlassung zur Entstehung nordischer Stadt-

siedlungen zu Beginn des Mittelalters (S. 100). Den Münzfunden nach zu urteilen müssen die Anfänge Hälsingborgs in das Jahrhundertviertel 950—975 oder etwas später fallen. Schließlich verrät schon der Name der Stadt, daß sie eine Befestigung gehabt haben muß (S. 101—102). Eine Frage von besonderem Interesse ist die nach dem Burgentypus von Hälsingborg. Der wikingerzeitliche Burgentypus Südschwedens war der sogenannte karolingische, der in einem Gegensatz zu dem nordischen Typus von Birka und Hedeby steht. Diese Plätze hatten einen um die gesamte Siedlung sich legenden Wall. Hälsingborgs Anlage mag in den frühesten Anfängen hier Hedeby geglichen haben. Für spätere Zeit spricht dagegen manches auch für die karolingische Form der älteren Anlage (106). Der älteste Haustypus ist sicherlich der der Wikingerzeit: ovale, lehmgefügte Hütten mit Rauchabzug in der Mitte des Daches. Es wird als sehr wahrscheinlich angesehen, daß hier der viereckige Fachwerkbau einsetzte mit Reisigflechtwerk und Lehmfüllung in den Zwischenräumen des Balkenwerkes. Zur Unterstützung der Vorgeschichtsforschung werden im nächstfolgenden Kapitel die Ortsnamen und die Möglichkeit ihrer Verwendung auf siedlungsgeschichtlichem Gebiet untersucht (107—159). Dabei wird ein geschichtlicher Überblick über die bisher verwendeten Methoden von Saxo an gegeben und eine scharfe Polemik gegen jetzt herrschende vereinzelte Auffassungen und Deutungen entfaltet. Bei der Erörterung siedlungstheoretischer Fragen im Zusammenhang mit dem Vorhergehenden wird die Vermutung ausgesprochen, daß Völkerwanderung und Wikingerzüge aufhörten, sobald die Germanen die Kunst der Flurentwässerung gelernt und von diesem Zeitpunkt an mehr kulturfähigen Boden sich erarbeitet hatten. Der erste Teil schließt mit einer Darstellung der Geschichte Hälsingborgs bis zum Jahre 1250. (152—289). Die Stadt spielte als Küstenburg zur Verteidigung des dänischen Reiches eine besondere Rolle. Sie war als militärischer Stützpunkt der Königsmacht einzig dastehend im Dänemark des 10. und 11. Jahrhunderts. Gleich wichtig ist die Aufhellung des Abgabe- und Steuerwesens. Umso wertvoller ist der älteste bisher gefundene Beleg für eine städtische Abgabe in Hälsingborg vom Jahre 1085. Es handelt sich dabei um eine Grundstückssteuer (mit und ohne Gebäude), die Mittsommerabgabe (-gäld) genannt wurde. Hälsingborg rechnete in dieser Zeit noch zum dänischen Krongut, wie Aalborg, Aarhus, Viborg, Hedeby, Odense, Roskilde und Lund, während Ribe und Kopenhagen dem Bischof von Roskilde gehörten

(S. 185). Bemerkenswert ist, daß Adam v. Br. Roskilde eine alte Königsstadt und Lund den Erzbischofssitz nennt, dabei aber Hälsingborg ohne jede ergänzende Bemerkung erwähnt (S. 189). Die geographische Seite des Entstehungsproblems von Hälsingborg wird gründlich erörtert. Adam v. Br. gibt an, daß Hälsingborg an der Stelle des Öresunds lag, die den kürzesten Übergang bot. Danach gab es also noch anderen, mehr oder weniger regelmäßigen Verkehr als den Welt-handelsverkehr: den Verkehr zwischen Schonen und den dänischen Inseln. Schon zur Wikingerzeit war die schonesche Öresundküste eine „Handelsküste“, wo sogen. Handelsbauern an der Küste verstreut wohnten. Das fehlte im nördlichen Seeland, das auch nach Ad. v. Br. öde lag. Der Verkehrsweg nach Hälsingborg hinüber kann keine größere wirtschaftliche Bedeutung gehabt haben, auch nicht für Hälsingborgs Entstehung und Entwicklung. Der schon in der Eisenzeit vor sich gehende Austausch zwischen inseldänischer und schwedischer Kultur scheint seinen Weg über die Insel Ven genommen zu haben. Hälsingborg selbst verdankt seine Entstehung und Entwicklung in erster Linie den besonderen Verhältnissen schonescher Kultur (S. 193). Die militärische Bedeutung des Platzes erhellt sonst aus Ad. v. Br. II c. 40 (38): „Der übliche Landeplatz für Seeräuber“. Hier geht der kürzeste Weg nach Schonen und von hier aus wird der Sund geschützt. Als dänische Küstenbefestigung war Hälsingborg um so wichtiger, als zur Wikingerzeit und auch später der nördliche Teil des Öresundes recht häufig der Mittelpunkt kriegerischer Ereignisse war. Als Handelsplatz spielte Hälsingborg vielleicht bereits im 10. Jahrhundert eine Rolle, worauf ja auch der große Filborna-Schatz hinzudeuten scheint. Hälsingborg ist nicht nur älter als Lund. Als Siedlung ist es sogar viel älter als die Burg mit seiner Fischerei und seinem Handel. Zur politischen und wirtschaftlichen Bedeutung kam erst später als Sonderfaktor der Ackerbau des Hinterlandes. Ein besonderer Abschnitt wird der ältesten Topographie Hälsingborgs gewidmet (203—243) und dabei werden drei Sonderfragen erörtert: Wie war die Burg beschaffen? Welche Grundfläche nahm sie ein? In welchem Verhältnis stand der Handelsplatz zur Burg? Dabei wird das dänische Verteidigungswesen kurz skizziert und die Lage der Kirchen St. Marien, St. Clemens und St. Peter nach dem damaligen Stand der Ausgrabungen beschrieben. Die Frage, ob Hälsingborg eine „Seeburg“ nebst Hafen gleichzeitig mit Birka und Hedeby war, wird noch offen gelassen. Hälsingborg war in eine Unterstadt und eine Plateau-

stadt geteilt, von denen die erstere die ältere war. Hier wird Bergen als Beispiel herangezogen: die Ausgrabungen zeigen eine Strandsiedlung, die älter ist als Bergen selbst. Der Wikingergefahr wegen wird sich die Hauptsiedlung jener Zeit auf dem Burgplateau befunden haben. Eine regelmäßige Bebauung des Strandes war jedoch erst gegen 1200 möglich. Saxo berichtet 1180, daß Fischerbuden dicht gedrängt am Strande standen und jedesmal viel Volk beim Fischfang war. Während Kopenhagen Schloßmauer und Stadtmauer besaß, hatte Hälsingborg nur Wall, Graben, Palisaden und in der Mitte einen gewaltigen Bergfried mit Schloß und dazugehöriger Festungsmauer nebst Wehranlagen. Die topographischen Untersuchungen in Verbindung mit der vergleichenden Burgenkunde sind ungemein aufschlußreich. Nach den *Annales Lundenses* ist der Platz für 1249 und 1263 als das castrum des Königs belegt. Beklagt wird in diesem Zusammenhang, daß, von Vorarbeiten abgesehen, ein grundlegendes Werk über die mittelalterlichen Burgen Dänemarks noch fehlt. Zur Unterstützung der Befestigungsforschung werden hier Stadtsiegel herangezogen, wobei hier zum ersten Mal das Siegel von Kalmar (1249—1269) veröffentlicht wird (S. 240). Da Hälsingborg Krongut war, läßt die dort erhobene Grundsteuer (tomtskatt) vermuten, daß der König die ganze Anlage nebst Aufteilung in Grundstücke selbst geplant hat (S. 246). Es ist für 1085 und 1140 als wahrscheinlich anzusehen, daß die Stadt als Handelsplatz mit Marktrecht versehen war. Zur Illustrierung der wirtschaftlichen Lage Hälsingborgs wird die bekannte Entwicklung der Fischerei im Öresund geschildert (S. 269—279), wobei die klassischen Darstellungen deutscher hansischer Forschung zugrunde gelegt sind. Daß Hälsingborg im späteren Mittelalter als Stadt mit einem Stadtplan hervortritt, erklärt sich dann aus dem Inhalt der vorher ange deuteten Darstellungen. Der Anhang gibt einen dankenswerten Überblick mit Kartenskizzen über die Ausgrabungsergebnisse innerhalb des Stadtgebietes, ferner Ergänzungen zur geologischen Entwicklung der Landschaft mit 5 farbigen Karten.

Teil II, 1 behandelt das spätere Mittelalter. Im Vorwort wird ein weiterer Band (Teil II, 2) in Aussicht gestellt für das 16. und 17. Jahrhundert. Das jüngere Material ist zur Erhellung der mittelalterlichen Zeitabschnitte durch die zu ziehenden Rückschlüsse nicht nur wertvoll, sondern einfach unentbehrlich. In 6 mehr oder minder umfangreichen Abschnitten wird „Stadtrecht und Privilegium“ behandelt (S. 4—19); „Topographische Geschichte“ (19—81); „Wirt-

schaftsgeschichte“ (81—182); „Verwaltungsgeschichte“ (182—337); „Politische Geschichte“ (337—443) und „Hälsingborgs Stadtsiegel und Wappen“ (443—457). Der Anhang (457—468) gibt eine topographische Schilderung der Stadt durch Bischof Mogens Madsen 1589, drei Ratsurkunden des 15. Jahrhunderts, ein privates Nachlaßinventar und ein Schloßinventar des 16. Jahrhunderts und schließlich ein Abgaben- und Lohnverzeichnis für den Regierungsbezirk (Län) Hälsingborg. Das der Wirtschaftsgeschichte gewidmete Kapitel gibt erst eine eingehende Erörterung und Darstellung der mittelalterlichen Stadt, ihrer Wirtschaftsgesetze, ihrer Wirtschaftspolitik und der mannigfachen Funktionen solcher Plätze in ihrer wirtschaftlichen Wechselwirkung mit dem Hinterlande. Daran schließt sich die Schilderung des städtischen Gästerechts an, das aus der Hansegeschichte zur Genüge bekannt ist. Der Einfluß der Holländer, der Sundzoll und die nordische Reaktion gegen die Handelspolitik der Hanse wird ausführlich geschildert. Von Interesse ist die Durchbrechung des Marktrechtes in Hälsingborg durch das Handelsprivileg, das 1301 das Zisterzienserkloster Esrom erhielt. Es war Dänemarks reichstes und angesehenstes und lag ungefähr 15 km von Hälsingborg entfernt, wo es bereits seit 1290 einen Anteil an der Hälsingborger Mühle (der sog. Ginindi-Mühle) hatte. Ausführlich wird Hälsingborgs Privileg von 1414 besprochen, das mit seinen 18 Punkten der Stadt das Gäste- oder Fremdenrecht einräumt, in dem in bekannter Weise der Fremde grundsätzlich als Konsument, nicht als Kaufmann behandelt wird. Im übrigen fehlen ausführliche Privilegienbriefe. Auf Hälsingborg wurde Malmös Privileg von 1415 sowie Kopenhagens Stadtrecht von 1443, ferner das Stadtrecht des Königs Hans von 1487 übertragen. Einzelheiten der praktischen Handhabung des Gästerechtes in Hälsingborg sind unbekannt, weil es an dem nötigen Quellenmaterial fehlt (S. 95). Ausführlich, auf vergleichender, breiterer Grundlage wird der Warenhandel dargestellt. Dieser Schilderung liegen u. a. zugrunde: Walther Vogel: *Gesch. der dt. Seeschifffahrt*; *Kurze Gesch. der dt. Hanse*; Dietrich Schäfer: *Das Buch des lüb. Vogts*; Rudolf Häpke: *Niederländische Akten u. Urkunden I*; Max Weber: *Wirtschaftsgeschichte*; Fritz Rörig: *Die Hanse u. die Nordischen Länder u. a.*; Paul Rehme: *Geschichte des Handelsrechts*; E. Daenell: *Die Blütezeit der dt. Hanse*. Deshalb genügt es, die Abschnitte „Handwerk und Gilden“ (S. 154 ff.) und „Bevölkerungsmenge“ (S. 170 ff.) hier zu erwähnen. Recht eingehend und umfangreich ist das Kapitel

„Verwaltungsgeschichte“, das folgende Abschnitte enthält: Königshof und Burgfrieden (182—195); Kommune und Stadtfrieden (195—209); Bürgermeister und Rat (209—268): Bürgermeister; Ratsherren; Wählbarkeit; Rechtsschutz im Amt; Abgabefreiheit; Stadtkeller; Stadtschreiber; Kämmerer; Akten und Siegel der Stadt; Rechtsprechung; Ting der Stadt; die Ratsstube; die Bürgerstube; Marktpolizei; Marktfrieden; Buden und Stände; Münze, Maß, Gewicht; Brotkontrolle; Fleischhandel; Fischverkauf; Bierverkauf; Weinverkauf; Ämter und Gilden; Finanzverwaltung; Städtische Steuer; Stadtzoll; Akzise; Strandrecht; Verteidigung; Polizei; Wach- und Reinigungswesen; Baupolizei; der Bürger (268—279); der Stadtvogt; St. Marien; die Schule; St. Nikolai; St. Petri u. St. Chemens; das Schloß. Bei der Überfülle an Material kann an dieser Stelle der tief schöpfende Inhalt nur angedeutet werden. Das Kapitel „Politische Geschichte“ gibt in 5 Zeitabschnitten von 1250 bis 1536 schon Bekanntes in klarer und anschaulicher Weise wieder. Im letzten Kapitel über die nordischen Stadtsiegel wird berichtet, daß Siegelstempel häufig bei Graveuren des Festlandes bestellt wurden. Das muß bei der Deutung und Untersuchung der Siegel mit in Betracht gezogen werden. Ferner kann das Wappenbild an sich hier nur der Sache nach, nie der Form nach bestimmt werden. Danach ist das Wappen der Stadt Hälsingborg so zu bestimmen: In silbernem Felde erhebt sich von einer aufsteigenden, zinnenbewehrten Mauer eine Burg mit zinnenbewehrtem Bergfried, der selbst eine spitze Turmhaube trägt. Das ganze Bildwerk ist rot.

Das umfangreiche, noch nicht abgeschlossene Werk wendet sich nicht nur an einen weiteren Kreis gebildeter und geschichtlich interessierter Leser, sondern ist auch eine Bereicherung der städtegeschichtlichen Literatur, für die wir dankbar sein müssen.

Berlin.

Heinz Gaebner.

Sigurd Grieg: Middelalderske Byfund fra Bergen og Oslo.
Oslo 1933. A. W. Brøggers Boktrykkeri A. S. VIII u. 430 S.
376 Abbildungen.

Nach dem Vorwort ist der Hauptzweck die Materialpublikation. Drontheim ist nicht mitenthalten. Die Wissenschaftsgesellschaft in Drontheim behielt sich eine eigene Ausgabe vor. Auch die jüngeren städtischen Funde in Oslo (Aus-

grabungen von Gerhard Fischer in der Altstadt) werden von Fischer besonders herausgegeben. Aus wirtschaftlichen Gründen mußten einige Abschnitte („Krautgärten“, „Spiele-sachen von Bergen und Oslo“, „Kircheninventar vom alten Oslo“) hier ausgelassen werden. Sie erschienen dafür 1933 im „St. Hallvard“. In der Zeitschrift „Heimen“ (1933) erschienen die Aufsätze „Fischereigeräte“ und „Wappen und Siegel unter den Stadtfunden“. Die Münzfunde von Tönsberg kamen 1932 in die „Vestfoldminne“ und die von Hamar in den Jahresbericht des Oplandes Folkemuseums für 1933.

Snorres Theorie von der Anlegung Oslos (ca. 1048) wird als sehr subjektiv in Zweifel gezogen, desgl. wird Vorsicht gegen Bugges Annahme einer planmäßigen königlichen Gründung empfohlen. Oslo und Bergen sind als Städte zwar nicht vor dem 12. Jahrhundert bekannt, als ältere Siedlungen aber durchaus denkbar. Die Entwicklung der beiden Plätze kann durch königliche Maßnahmen gefördert worden sein. Fig. 1 zeigt an Hand der Karte Gerhard Fischers die Topographie Oslos. Daraus geht hervor, daß das ganze Ostbahnhof-Gelände im Mittelalter noch unter Wasser lag. 12 verschiedene Gebäude sind außerdem genau lokalisiert. Fig. 2 zeigt zur Topographie Bergens mit dem am leichtesten zu rekonstruierenden Teil nördlich der Bucht Vaagen, — im Mittelalter Bergenhus oder Holmen genannt — diesen voll besetzt mit Kirchen und Klöstern. Bergen brannte in der Zeit von 1172 bis 1703 sechzehn Mal und erlitt nach 1916 Schaden durch ein Großfeuer. Die Deutsche Brücke in Bergen brannte 1248, 1476 und 1702 nieder.

Der einleitenden Topographie mittelalterlicher norwegischer Städte liegen die Arbeiten von Johan Meyer (Norsk Konsthistorie I, Oslo 1925) und N. Nikolaysen (Historisk Tidsskrift 3. R. I) zugrunde. Bei Besprechung der Häuser wird angegeben, daß in Bergen jeder Hof mehrere Besitzer haben konnte; daß die Straßenbreite dort 12 Ellen betrug, in Oslo 8. 1403 hatte der Finnhof der Deutschen Brücke 15 Grundstücke mit 68 Gebäuden und der Bredshof in Bergen 88 Gebäude, die 1337 in zwei Quartiere geteilt worden waren. Die Anwendung des Steinmaterials für Privathäuser setzte in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein. Sodann werden die Holzhäuser in den Städten besprochen (25—79). Ursprünglich hatten die Bauten nur Rundhölzer mit vorspringenden Runddecken an den Hauskanten. Verschiedene Fundamente auf der Deutschen Brücke wurden freigelegt: Balkenlager kolossalen Umfanges aus der Zeit vor dem Brande von 1476 (Starkholzbau im

Gegensatz zum Dünnholzbau von 1702) kamen zum Vorschein. Die Fundamente bestehen aus einem sogenannten Gefäß- oder Schachtelsystem, gefüllt mit Steinen und Kies. Jeder Schacht war so geräumig, daß ein Mann darin stehen und mit einem Spaten unbehindert arbeiten konnte. Jedes „Gefäß“ war 1,80 m lang, 80 cm breit und 2—2,5 m hoch. Das Wandmaterial bestand hier im allgemeinen aus Kiefernholz und das Ganze wurde so zwischen 2—4 senkrecht eingerammten Pfählen auf den Seegrund gesenkt. Die Funde an Holzmaterial waren dabei frisch und gut erhalten. Die Dächer waren Firstdächer und die der Brücke zugewandte Häuserseite hatte Laubengänge, die später verschwanden. In Oslo war es in früher Zeit ähnlich. Dabei waren die Dächer alter Häuser mit Torf gedeckt. Erst 1582 ist von einem Ziegeldach die Rede. Die ältesten Häuser hatten eine Feuerstelle mitten im Raum mit einem Rauchfang darüber. Aber schon im 11. Jahrhundert kamen in Bergen Öfen in Gebrauch, die gemauert waren und in einer Ecke standen. Jedoch gab es hier noch keinen eigentlichen Schornstein (erst seit 1518 bekannt). Kurz danach wurden Kachelöfen bekannt. Zu jedem Hof gehörten drei Hauptgebäude: das Wohnhaus mit Vorlaube und Außentreppe, mit ganzen Wänden und Fenstern in den Giebeln; das Vorratshaus, das im Grundgeschoß Lebensmittel, im Obergeschoß Kleidung bewahrte und auch einen Schlafraum bot; das sogenannte Feuerhaus, das als Wärmespender im Winter in der Regel mehreren Haushaltungen Aufenthalt gewährte. Es konnte auch als Brauhaus dienen. Der steinbelegte Boden darin hatte ein, häufig auch zwei Feuerstellen. Es werden dann weiter urkundlich erwähnte Holzhäuser in Bergen, Oslo, Stavanger und Tönsberg besprochen (S. 31—37), desgl. die Steinhäuser (37—41); die Handwerkerhöfe (42—47) und unter Einflechtung launiger Berichte die Badestuben (48—54). Die bekannteste, die Bergsbadstube, wird zuerst 1404 erwähnt. Sie gehörte anfangs dem Adel, später dem Domkapitel von Trondheim, und war eine gute Einnahmequelle. War es doch keine Seltenheit, daß im mittelalterlichen Norwegen geistliche Stifter Wirtshäuser besaßen. Weil sie besonders feuergefährlich waren, verwies sie das Gesetz an die Außenkante der Stadt. Die Besprechung der Kachelöfen gibt auch einen Überblick (54—75) über die Fabrikationsstätten: Wien, Korneuburg und Stockerau in Österreich, Nürnberg, Zwickau, Frankfurt a. M.; in Hessen-Nassau: Höhr, Grenzhausen, Raeren, Frechen und Siegburg. Es wird dann gezeigt, wie sich die Kachelofenindustrie im Rheinland ent-

wickelte und sich bis zu den Ostseeplätzen ausbreitete. Nachhaltiger deutscher Einfluß machte sich in Schweden erst nach dem 30jährigen Krieg bemerkbar. In Dänemark fand er sich schon früher bei Leuten mit deutschen Verbindungen. Kopenhagen, Oslo und Bergen bezogen die feineren Öfen aus dem Ausland, die einfacheren aus dänischen Werkstätten. Der einzige Ofenmacher, der im 16. Jahrhundert in Oslo und Bergen aufzutreiben ist, hat den Namen Wandel Kietzelbach und ist sicher ein Deutscher. Im 16. Jahrhundert kommen aus Norddeutschland Eisenöfen (Unterbau Eisen, Oberbau Kacheln) nach Skandinavien. Dabei treten sie in Österreich erst 1531 auf. Außerordentlich inhaltsreich ist der Abschnitt über die innere Ausstattung des mittelalterlichen Hauses (79—204). Bei der Fülle des Materials soll hier wenigstens auf den deutschen Glasimport nach Norwegen während des Mittelalters eingegangen werden. Alles Glas, nach den bisherigen Funden zu urteilen, stammt aus Deutschland und den Niederlanden. Sogenannte Schwungstachelgläser kamen im 15. und 16. Jahrhundert aus dem Rheinland; im 16. Jahrhundert reihten sich „Krautstrunk“-Gläser an; grüne Römer gingen vom 15. bis 18. Jahrhundert nach Norden; im 17. Jahrhundert kamen deutsche Zierschalen dazu; im 14. Jahrhundert kamen schon kleine Glasflaschen aus Deutschland; vom 15. bis 18. Jahrhundert sind es außerdem Glaspokale (wahrscheinlich alle deutscher Herkunft) und für den gleichen Zeitraum hohe, cylindrische Gläser mit Kugelfuß, sogenannte Paßgläser. Schon seit der Völkerwanderungszeit gab es Glasexport nach Norwegen von Namur aus. Die holländische Glasindustrie ihrerseits zeigt aber dann vom 17. Jahrhundert an Spuren deutschen Einflusses. Von besonderer Bedeutung war später die nach venetianischem Vorbild 1607 in Köln angelegte Glashütte. Münzfunde, Tongefäße und Gläser zeigen besonders deutlich Bergens direkte Handelsverbindung mit Utrecht und Köln während des 15. und 16. Jahrhunderts. Die Hauptmasse aller Glasfunde des 17. Jahrhunderts stammt aus Köln. Der aus diesen Gläsern getrunkene Wein stammte aus dem Rheinland, aus Flandern und England. Dazu kam spanischer und griechischer Wein. Tafelgerät aus Zinn, Kannen mit Deckel, Schnabel und Fuß stammen ebenfalls aus Deutschland, desgl. im 14. und 15. Jahrhundert Bronze- und Zinnkannen. Die Hauptausfuhr von Zinnkannen nach Norwegen erfolgte über Lübeck und Rostock. Schüsseln, Teller und Tablette aus Zinn waren ebenfalls meist deutsche Ware. Norddeutschland lieferte bereits im 11. Jahrhundert neben Birka, Hedeby und

Dorestad Tongeschirr nach Norwegen. Besonders werden rheinische und Siegburger Kruken und Henkelkrüge erwähnt. Um 1500 beginnen die Werkstätten in Raeren, die Tonwaren von Köln nachzumachen, wobei sie auch das Bauerntanzmotiv als Gefäßdekoration (von einem Stich Behams stammend) übernahmen. Braunglasierte Kannen mit Bildwerk, in Oslo gefunden, stammen von Grenzen, Hoehr und Grenzhausen (Westerwald). Interessantes bietet auch der Abschnitt über Küchengeräte (204—214). Der Abschnitt „Persönliche Ausstattung“ (214—268) zeigt abermals deutsche Importstücke: Messer und Lederscheiden mit Beschlag aus Zinnguß, ferner fränkische Schwertscheiden aus Leder mit gepreßtem Bandmotiv aus dem 10. Jahrhundert. In dem Kapitel „Waffen, Fahr- und Reitzeug“ (268—334) stößt man auf reiche deutsche Einfuhr. Eine gewisse Berühmtheit erwarben sich die Schwerter der bischöflichen Werkstätten in Passau, die als Stempel einen mit Messing eingelegten Wolf und einen Krummstab führten. Die Harnische sind ausnahmslos deutscher Herkunft. Die sich anschließenden Kapitel: „Hausgewerbe und Handwerk“ (334—359), „Der Handel in archäologischer Beleuchtung“ (359—386) und „Bestattungssitten“ (386—421) sollen hier wenigstens erwähnt werden. Das wertvolle und dankenswerte Werk schließt mit einer ebenfalls sehr interessanten Beilage: „Runeninschriften und städtische Funde“. (S. 422 mit dazugehöriger Fig. 376 auf S. 423.)

Berlin.

Heinz Gaebner.

J. W. Hamner. Visby Domkyrkas Gravstenar. Gotlands Gravstenar I. Kungl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademien. Stockholm 1933 (i Distribution). 271 S., eine Karte und 56 Tafeln.

Unser Wissen um Wisbys Bürgerschaft im 12. und 13. Jahrhundert wie auch im späteren Mittelalter ist im Gegensatz zu dem Reichtum an baulichen Zeugen für die große Vergangenheit der Stadt nur gering. An Geschriebenem ist aus dem Mittelalter, soweit es sich um privatrechtliche Angelegenheiten, also um den einzelnen Bürger handelt, nicht viel mehr erhalten geblieben als ein paar Ratsbriefe an andere Städte. Und doch hängt von der Kenntnis der Namen der Bürger und ihrer Stellung wesentlich die Antwort auf wichtige Fragen ab, vor allem auf die, wie das Kräfteverhältnis der Deutschen und

der Goten untereinander stand. Außer den erhabenen Mauer- und Kirchenresten haben indessen zahlreiche mittelalterliche Grabsteine in und an den Kirchen die Jahrhunderte überdauert. Ihre Inschriften bestätigen und ergänzen die schon bekannten Nachrichten über Wisbyer Bürger. Darüber hinaus bieten diese Grabsteine wertvolle kunst- und kulturgeschichtliche Aufschlüsse.

Die mittelalterlichen Grabsteine auf Gotland haben bereits seit dem 17. Jahrhundert das Augenmerk einer Reihe von Gelehrten auf sich gelenkt. Aus deren Aufzeichnungen hat der bekannte Gotlandforscher Lindström bereits einiges verwertet. In den letzten Jahrzehnten hat nunmehr J. W. Hamner sämtliche heute noch auffindbaren und lesbaren gotländischen Grabinschriften bis ans Ende des 18. Jahrhunderts photographiert und untersucht, wovon zunächst die Inschriften aus der Wisbyer Domkirche veröffentlicht worden sind. Für jeden Stein ist der Lageort, das Material, die Größe und der jetzige Zustand verzeichnet. Die Inschriften sind in ihrem heute lesbaren Umfang, in den Lesarten der älteren Forscher und, soweit nötig und möglich, in rekonstruierter Form wiedergegeben. Stilart der Texte und ornamentales Beiwerk auf den Steinen wird kurz charakterisiert. Als Anhang folgen an 100 schöne instruktive Photographien; außerdem sind auf Seite 262/65 über 200 Hausmarken, die in den Stein eingehauen sind, und 100 Schildumrisse für solche Hausmarken abgebildet. Im ganzen werden an 500 Inschriften vom Ende des 13. bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts auf 414 Steinen behandelt.

Die Domkirche ist die St. Marienkirche, die gegen Ende des 12. Jahrhunderts von den Deutschen auf Gotland aufgeführt wurde und das ganze Mittelalter hindurch die Kirche der Deutschen in Wisby blieb. Leider liegen die Steine nicht mehr auf ihren ursprünglichen Plätzen; auch befinden sich viele darunter, die nach der Reformation aus den anderen, verlassenen Wisbyer Kirchen in die Domkirche geholt sind. Im 16. und 17. Jahrhundert wurden nur wenige neue Steine verwendet; meistens nahm man, wie oft schon im Mittelalter, bereits gebrauchte und versah sie mit neuen Inschriften, ohne die älteren zu zerstören. So finden sich auf einem Stein oft bis zu vier verschiedene Inschriften. Die ältesten Inschriften, die nach der Zeitsitte um den Rand des Steines laufen, stammen aus den 80er und 90er Jahren des 13. Jahrhunderts; die noch älteren sind alle vermutlich durch Abhauen der Ränder während des Mittelalters verlorengegangen.

Die Erwartung, daß diese Grabsteine für die Geschichte des Deutschtums auf Gotland beredtes Zeugnis ablegen werden, wird nicht getäuscht. Wohl die Hälfte aller Inschriften gelten deutschblütigen und deutschsprachigen Personen. Bis gegen 1400 ist der Text (91 Inschriften) lateinisch gefaßt und in Majuskeln gehauen. Im 15. und 16. Jahrhundert kommen noch einige lateinische Texte vor, es überwiegen aber die plattdeutschen, alle in gotischer Minuskel. Es verbietet sich, aus der Fülle der deutschen Namen einzelne zu nennen; sie sind mit Hilfe des Namensregisters, das die mittelalterlichen Namen von den jüngeren scheidet, leicht ausfindig zu machen. Schwedische Bürgernamen tauchen in diesen Jahrhunderten nur sehr selten auf. Wisby war in diesen Zeiten offensichtlich eine fast rein deutsche Stadt, auch seitdem es um die Mitte des 14. Jahrhunderts seine alte Bedeutung verlor und ein merkantil stiller Ort wurde. Die Inschriften des 17. Jahrhunderts bekunden mit ihrer großen Zahl (259) den neuen wirtschaftlichen Aufschwung, den die Stadt zu dieser Zeit nahm.

Die Sprache der Inschriften ist entweder plattdeutsch oder hochdeutsch, daneben zu Anfang auch dänisch (Gotland gehörte 1361—1645 zu Dänemark); seit der Mitte des Jahrhunderts tritt schwedisch stärker in den Vordergrund. Der häufige Gebrauch der deutschen Sprache und die vielen deutschen Namensformen zeigen wirkungsvoll, daß die Welle deutschen bürgerlichen Bluts, die am Ende des 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts noch einmal höher über Schweden ging, auch Gotland erfaßte. Nach dem 30jährigen Kriege fiel Gotland bald in Abgeschiedenheit und Armut zurück; von den 85 Inschriften des 18. Jahrhunderts lauten jedoch auch noch einige deutsch.

Das in langjähriger, mühevoller Arbeit entstandene Werk Hamners zeichnet sich durch feine Methodik und vollendete Gediegenheit des Gebotenen aus. Fehlesungen, die bei dem oft verschlissenen und verdorbenen Zustand der Steine so leicht vorkommen können, dürften bei dem sorgfältigen Vergleich mit den zahlreichen Aufzeichnungen der älteren Forscher nur höchst selten unterlaufen sein. Die beiden Namen Tideke und Svenneke werden nr. 197 I bzw. 86 I Tidere und Svennere gelesen; handelt es sich dabei um einen Fehler des Lesers oder schon des Steinhauers? Der fragliche Name Colmesten (n. 379) muß Volmesten heißen, wie schon eine andere Lesart annimmt. Der allgemeineschichtliche Inhalt der Grabinschriften, den wir hier in einer Richtung anzudeuten suchten, heischt gerade von deutscher Seite besondere Be-

achtung des vortrefflichen Buches. Es wäre erfreulich, wenn hiernach auch die Grabinschriften der übrigen Wisbyer Kirchen in gleicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht würden, wenn auch, wie es scheint, die interessantesten Inschriften, die mittelalterlichen, größtenteils schon in diesem Bande erscheinen.

Kiel.

Wilhelm Koppe.

Atlas de géographie historique de la Belgique, hrsg. von L. van der Essen, F.-L. Ganshof, J. Maury und P. Bonenfant. — Karte 3: Le duché de Lothier et le marquisat de Flandre à la fin du XI^e siècle (1095) von P. Bonenfant. — Bruxelles und Paris, 24 S. und Karte.

Durch die Arbeit der belgischen Gelehrten ist der mittelalterlichen Geschichtsforschung in einer Karte Flanderns und Lothringens gegen Ende des 11. Jahrhunderts ein wertvolles Hilfsmittel geschenkt worden. Da für das deutsche Mittelalter vorläufig noch kein Atlas vorhanden ist, der dem gegenwärtigen Stand der Forschung entspricht, so bringt diese Karte, die das ganze Reichsgebiet an der oberen Westgrenze mit umfaßt, für die deutsche Forschung eine Fülle wichtiger Anregungen. P. Bonenfant, der mit Hilfe anderer belgischer Historiker die Karte zeichnete, hat auch eine historische Einleitung dazu geschrieben, bei der besonders die Fülle von Literatur über die zahlreichen Kontroversen hervorgehoben werden muß. Er betont die Schwierigkeit und Undankbarkeit der Aufgabe, da trotz vieler Einzelarbeiten eine große Unsicherheit über die Grenzen der Territorien besteht. Bereits Marc Bloch hat in einer kritischen Besprechung des Atlas' (Annales d'hist. économ. et soc. 1934, 6, 290—291) anschließend an diese Bemerkung des Verfassers erklärt, daß mit den bisherigen kartographischen Methoden eine solche Karte überhaupt kaum herzustellen sei. Von geschlossenen Hoheitsgebieten kann man damals noch nicht sprechen, sondern die Macht der Dynasten und auch der kirchlichen Herrschaften beruht auf einer Reihe von Rechten und einzelnen festen Punkten sowie großen Domänen. Noch lange hat der Kampf darum angedauert, aus diesen einzelnen Teilen ein auch nur einigermaßen geschlossenes Gebiet herzustellen. Der Zusammenbruch des fränkischen Großstaates hatte zuerst im Westen zu einer völligen Atomisierung der Souveränitätsrechte geführt. Dann beginnt von einzelnen Kernen aus seit dem 9. Jahrhundert ein verwickelter und sehr langwieriger Aufbau-prozeß, durch den in Frankreich ein Bund großer Fürstentümer

entsteht, der seit Philipp II. August allmählich zu einem Einheitsstaat zu werden beginnt. In Deutschland entstehen aus derselben Wurzel die Territorialstaaten, die das Gefüge des Reiches überhaupt gesprengt haben. Es ist daher völlig richtig, wenn Marc Bloch die Flächenkolorierung in der belgischen Karte beanstandet. Es kommt darauf an darzustellen, von welchem Kern die neuen Staatsbildungen ausgehen und wie von diesem aus Angliederungen in oft sehr verschiedener Form erfolgten. Für die frühe Zeit ist besonders wichtig, eine Vorstellung von den kirchlichen Besitzungen zu geben und ihrem Verhältnis zu den einzelnen Territorien. Von großer Bedeutung ist ferner die Unterscheidung von unmittelbarem Besitz und größeren selbständigen Unterlehnsgebieten. Für die französische Krone ist in dem Begriff der königlichen Domäne hier bereits das Grundproblem erkannt. Unfraglich muß auch der Geopolitik mit ihren neuen wichtigen Beobachtungen für Staatsbildung Rechnung getragen werden. Es müssen daher geographische Verhältnisse und auch größere Wirtschaftslinien eingetragen werden. Man muß erkennen können, wohin von dem festen Kern aus die Ausdehnungstendenz und Möglichkeit bestand. Zoll- und Münzstätten müssen ebenso hervorgehoben werden wie die Häfen und Handelsplätze, denn diese sind selbstverständlich bevorzugte Kampfobjekte. Nicht zuletzt muß auch den befestigten Plätzen und Burgen Aufmerksamkeit geschenkt werden, da an ihnen — namentlich in der etwas späteren Zeit — in der Regel die Herrschaft über die umliegenden Gebiete hängt. Die Schwierigkeiten einer solchen neuartigen Herstellung historischer Karten sind nicht zu verkennen. Im einzelnen ist das aber schon oft versucht und eine geschickte Anwendung auf eine historische Karte im großen Format ist unter Voraussetzung einer sicheren Beherrschung der historischen Facharbeiten unzweifelhaft von höchstem Wert für das Verständnis der mittelalterlichen Politik.

Diese grundsätzlichen Bemerkungen sollen aber keineswegs den Wert der vorliegenden Karte verringern. Sie hat das Möglichste geleistet auf Grund der bisherigen Methoden, und es zeugt für den Ernst und die Vortrefflichkeit ihrer Arbeit, daß man gerade bei ihr erkennt — durch den ausdrücklichen Hinweis des Verfassers —, daß mit den üblichen Darstellungsmitteln für diese Zeit eine wirklich befriedigende Lösung nicht zu erreichen ist. Vgl. auch die wertvolle Kritik von F.-L. Ganshof, *Revue historique* 1933, 171, 628—630.

Berlin-Westend.

Heinrich Sproemberg.

Der Raum Westfalen. Im Auftrag der Provinz Westfalen herausgegeben von **H. Aubin, O. Bühler, B. Kuske, A. Schulte.** Bd. I: Grundlagen und Zusammenhänge. 174 S. m. 49 Karten. Bd. II. Untersuchungen zu seiner Geschichte und Kultur. 2. Teil. 306 S. m. 24 K. Bd. III. Untersuchungen über Wirtschaft, Verkehr und Arbeitsmarkt. 172 S. m. 27 K. Berlin 1931—34, R. Hobbing.

Den Anlaß zur Schaffung dieses noch nicht abgeschlossenen monumentalen Werkes gab, wie schon in einer früheren kurzen Anzeige (Hans. Gbl. 1931 S. 308) bemerkt, die seit dem Weltkriegs-Ende brennend gewordene Frage der Reichsreform und Reichs-Neugliederung. Die Absicht der Provinzialverwaltung, als der Vertreterin „einer traditionsstarken und lebensvollen Größe unserer Volksgemeinschaft“, war, durch objektiv-wissenschaftliche Untersuchungen Antwort auf folgende Fragen zu erhalten: ist innerhalb Nordwestdeutschlands ein Raum Westfalen zu erkennen, der durch innere Verbundenheit zusammenhängt und sich zugleich durch seine Besonderheit von der Umwelt abhebt; worin bestehen seine Gemeinsamkeiten und Besonderheiten, was hat sie begründet und wo liegen die Grenzen dieses Raumes? Der I. Band enthält einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung (von H. A u b i n), einen wirtschaftsgeographischen Abriß der allgemeinen Anlage des Raums und der natürlichen Grundlagen der Wirtschaft (von B. K u s k e), sowie eine mehr ins Einzelne gehende Untersuchung über den Wirtschaftsraum, die Verbreitungsgebiete der einzelnen Industrien und die Versorgungs-, Verkehrs- und Absatzbeziehungen (von demselben), ferner eine Darstellung der Beziehungen zwischen Raum und Verwaltung (von O. B ü h l e r und A. L e y), endlich eine raumgeschichtliche oder „geopolitische“ Schlußbetrachtung (von A. S c h u l t e). Während dieser einleitende Band bestimmt schien, gewissermaßen das Gesamtproblem abzugrenzen und unter Vorwegnahme der Ergebnisse genauerer Sonderuntersuchungen eine vorläufige Antwort zu geben, sind die folgenden Bände eben diesen Sonderuntersuchungen gewidmet. Der nächsterschienene III. Band brachte demzufolge eine sehr sorgfältige Abhandlung über Aufbau und Verflechtung der (modernen) Wirtschaft (von F. J. G i e s e l m a n n) und über die Struktur des westfälischen Arbeitsmarkts (von B. O r d e m a n n und E. M a n g e l s), der soeben herausgekommene zweite Teil des II. Bandes dagegen eine Reihe geschichtlicher Untersuchungen, und zwar über den Raum Westfalen in der Literatur des 13. bis 20. Jahrhunderts,

sowie über der „Westfalenbewußtsein“ im Wandel der Geschichte (beide von P. C a s s e n s), über den Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis 1500—1806 (von demselben), über die politische Neugestaltung Westfalens 1795—1815 (von M. B r a u b a c h und E d. S c h u l t e), endlich über den 1866—69 verhandelten Plan der Angliederung von Ostfriesland, Emsland und Osnabrück an die Provinz Westfalen (von A. S c h u l t e und E d. S c h u l t e). Wie man sieht, ein ungemein vielgestaltiger Inhalt, der an dieser Stelle natürlich nur im Hinblick auf gewisse grundsätzliche Fragen erörtert werden kann.

Die Eigentümlichkeit Westfalens besteht darin, daß es, obwohl es seit dem frühen Mittelalter bis zur Schaffung der preußischen Provinz (1815/17) niemals mehr eine politische Einheit im eigentlichen Sinne gebildet hat, sich doch als Landschaftsbegriff erhielt, und zwar nicht etwa nur als ein traditioneller Notbehelf der Gelehrten, sondern, wie die Untersuchungen von Cassens zeigen, auch im Volksbewußtsein, das begreiflicherweise meist nur in Äußerungen aus der Oberschicht faßbar ist. Vor allem aber bekundet sich das Weiterleben dieses Gemeinschaftsgefühls in solchen Erscheinungen, wie den Landfriedensbündnissen, besonders der großen Landfriedenseinung von 1385, in der Begrenzung der Veme auf Westfalen und in dem engeren Zusammenschluß der westfälischen Hansestädte, ein Zusammenschluß, der freilich, ebenso bezeichnend, nur eine Untergruppe der umfassenderen Verbindung mit den niederrheinischen Städten bildet; diese engere Verbindung mit dem Niederrhein tritt auch im Münzwesen deutlich hervor. Unbedingt hat Aubin recht, wenn er in seinem klarsichtigen Überblick über die Wandlungen vom „ersten“ Westfalen (750—800) zum zweiten (1180—1500), dritten (1500—1800) und vierten (seit 1815) die Stütze hervorhebt, die der scheinbar nur im Volksgefühl sitzende Begriff trotz des Mangels politischer Einheit in politischen Bildungen wie dem Herzogtum Westfalen der Kölner Erzbischöfe und dem Westfälisch-Niederrheinischen Reichskreis gefunden hat (über den letzteren liefert die neue Untersuchung von Cassens sehr erwünschte Aufschlüsse). Aber das führt doch immer wieder auf die noch unbeantwortete Hauptfrage zurück, welche Umstände denn nun eigentlich diese spontan dauernd in demselben Raum auftauchende Willens- und Handlungsgemeinschaft hervorgerufen haben. Ist es der Raum als solcher, zwingende Umstände der Siedlungs- und Verkehrsgemein-

schaft? Oder ist es die Einheit der Volksart? Oder vielleicht beides, in wechselseitiger Bestärkung?

Die bisherigen Untersuchungen haben mehr den äußeren Umfang und den äußeren Ausdruck, gewissermaßen die sichtbaren Erscheinungsformen der Zusammengehörigkeit im westfälischen Raum aufgedeckt. Mit umso größerer Spannung sehen wir dem ersten Teil des II. Bandes entgegen, sowie einer von Aubin (im Vorwort zu II. 2) angekündigten Erweiterung der Untersuchung auf die Bereiche der Volkskunde und des Volkstums, sowie der Zusammenhänge mit den geographischen Bedingungen. Diese werden, so dürfen wir hoffen, zum mindesten wichtige Beiträge zur Beantwortung jener Hauptfrage bringen, wenn sie sich überhaupt beantworten läßt.

Nicht als ob es an solchen Beiträgen bisher ganz fehlte. Die wirtschaftlichen Untersuchungen des III. Bandes haben es jedenfalls ganz klar gestellt, daß in der Gegenwart eine enge innere wirtschaftliche Verflechtung des westfälischen Raumes, einschließlich gewisser Nachbargebiete im rheinischen Westen wie im emsländischen Norden, in vieler Hinsicht besteht; ich habe freilich den Eindruck, daß diese Nachweise nach der Seite des **V e r b r a u c h s** (Konsums) noch manche Frage offen lassen. Ebenso geben die ausgezeichneten Darlegungen Kuskes im I. Band, die auch die älteren Wirtschaftsverhältnisse berücksichtigen, einige sehr lehrreiche Einblicke in wirtschaftliche Bindungen und wechselseitige Ergänzungen innerhalb des Raumes (vgl. z. B. das S. 64—66 über Flachsbaum, Eichenwälder und Gerberei, Holzversorgung Gesagte). Auch was Kuske über die aus dem Wasserreichtum folgende große Zahl der Wassermühlen im Gebirgsland und die dadurch wieder angeregte Hinwendung der Bewohner auf mechanische Apparate, sowie über die Rückwirkungen des Lebens in Einzelhöfen bemerkt, ist nicht ohne Überzeugungskraft und lenkt das Nachdenken auf m. E. entscheidende Punkte. Weniger kann ich ihm beistimmen, wenn er (ebenda S. 68) sagt, die „nicht voll verkehrsgünstige Lage des Landes“ habe weniger zur Handelsbetätigung angeregt und den Westfalen im Zusammenhang mit der Aufgabe der Erschließung der Kohlenfelder mehr zum Fabrikanten als Kaufmann bestimmt. Das mag für das 19. Jahrhundert und die Gegenwart zutreffen, aber in der Vergangenheit und insbesondere im Mittelalter tritt ja gerade die Ausbreitung des westfälischen Kaufmanns so überwältigend in Erscheinung, daß man geradezu versucht ist, von einem kaufmännischen Gegenstück zu dem skandinavischen Wikingerum des Frühmittelalters zu reden. Sicher ist die Verkehrs-

lage großer Teile Westfalens nicht so günstig wie etwa die der Rheinlande. Aber es zeigt sich eben, daß die Gunst oder Ungunst der Lage für die in die Ferne führende Betätigung allein nicht maßgebend ist, sondern daß hier noch zu ergründende Eigenheiten der Volksart mitsprechen. Im übrigen ist vielleicht gerade die abseitige Lage Westfalens „nahe dem Rhein“ (die schon eine der ältesten Quellen, der Poeta Saxo, als charakteristisch hervorhebt, vgl. Bd. II, 2, S. 3, A. 2) zusammen mit der Volksart entscheidend für die alte Abgrenzung des westfälischen Raums. Denn wenn die Westfalen in macher Hinsicht mit den übrigen Niedersachsen in der Volksart eine Einheit bilden, so hat sie von den Niedersachsen östlich der Weser eben der Verkehrszug zum Rhein (in Wirtschaft, Handel, Politik und Kultur) getrennt, dem jenseits der Weser ein ähnlicher Zug östlich und nördlich zur Elbe entspricht. Man denke an Steinbachs Untersuchungen über die Anziehungskraft von Kulturzentren und Verkehrslinien. Die Weser war als Verkehrsweg zu wenig leistungsfähig, um eine starke anziehende und zusammenhaltende Wirkung auszuüben; so wurde sie zum Grenzfluß und zur Stammesscheide. Auf der anderen Seite war offenbar die Eigenart der Westfalen zu deutlich ausgeprägt, um ein völliges Verschmelzen mit dem niederrheinischen Raum und seinen Bewohnern zuzulassen. So kommen wir wieder auf das Problem der Gegenwart: stärkste wirtschaftliche Verflechtung des westfälischen Raums mit dem niederrheinischen Nachbargebiet, aber offenbar doch keine rechte Neigung, sich völlig mit ihm zu verbinden.

Mir scheint, daß damit auch der springende Punkt in der Auseinandersetzung mit Hannover-Niedersachsen getroffen ist. Das Werk „Der Raum Westfalen“ hat überall die verdiente Anerkennung gefunden. Nur, soviel ich sehe, aus Hannover kamen in etwas gereiztem Tone gehaltene und nicht immer sachliche Kritiken. Die Westfalen, so hieß es etwa, bekundeten unberechtigte Annexionswünsche auf das hannoversche Emsland, Osnabrück, Oldenburg und Ostfriesland und zwar nur auf diese, obwohl doch die Wirtschaftsverflechtung nach anderen Richtungen z. B. nach Westen, zum Rhein, noch enger sei. Diese Angriffe schießen zum mindesten über das Ziel hinaus. Daß zum Niederrhein hin engste wirtschaftliche (und geschichtlich-kulturelle) Beziehungen bestehen und immer bestanden haben, wird an zahlreichen Stellen des Werkes hervorgehoben. Aber ein Anlaß, daraus „Annexionswünsche“ herzuleiten, besteht nicht. Um solche handelt es sich überhaupt nicht, sondern um die Suche nach objektiven

Kriterien der Abgrenzung des westfälischen Raums. Daß dabei jene Nordgebiete besonders eingehend behandelt werden, ist doch nur natürlich, denn es läßt sich weder leugnen, daß sie (bis zur Südgrenze von Ostfriesland) bis zum Wiener Kongreß immer als westfälisch gegolten haben, noch daß sie wirtschaftlich verhältnismäßig eng mit den südlichen Nachbargebieten verbunden sind. Über die Schlußfolgerungen, die daraus zu ziehen sind, mag man verschieden denken. Vielleicht stellt es sich als wünschenswert heraus, Ostfriesland, das unleugbar auch eine Eigentendenz zur Seeküste hat, und die Nachbargebiete (um Bremen) südlich bis zu einer auffällig hervortretenden Dünnsiedlungszone (etwa in der Linie Hümming—Cloppenburg—Verden, man vgl. etwa Bd. III, Karte 13) zu einem gesonderten Verwaltungsraum auszubilden. Der soeben auf Veranlassung der Provinz Hannover veröffentlichte, von Prof. K. B r ü n i n g bearbeitete, technisch und inhaltlich glänzend ausgestattete „Atlas von Niedersachsen“, der diese „strittigen“ Gebiete mit umfaßt, wird Anregung zu höchst willkommenen Vergleichen und Nachprüfungen geben.

Wünschenswert — diesen positiven Gewinn möchten wir aus jener Kritik ziehen — wäre eine vertiefte Untersuchung der Abgrenzung des westfälischen Raums gegen den Niederrhein hin. Worin eigentlich mag die beharrliche Dauer der westfälisch-niederrheinischen Grenze am Westrand des Sauerlandes begründet sein? Trafen und treffen hier wirklich zwei ganz verschiedene Volksschläge aufeinander? War die Angliederung des Sauerlandes an den frühmittelalterlichen sächsischen Stammes„staat“ nicht einfach eine Annexion, die mit Stammesausbreitung nichts oder wenig zu tun hat, und was hat die Sachsen veranlaßt, ihren „Staat“ hier so tief in das Gebirgsland hineinzuschieben?

Berlin.

W. V o g e l.

Wilhelm Heinsohn, Das Eindringen der neuhochdeutschen Schriftsprache in Lübeck während des 16. und 17. Jahrhunderts. Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck, herausgegeben vom Staatsarchiv zu Lübeck. XVII und 198 S. Mit tabellarischen Übersichten über die Sprache einzelner Verwaltungszweige und Personenkreise.

An Einzeluntersuchungen über das Eindringen der neuhochdeutschen Schriftsprache in das niederdeutsche Sprach-

gebiet gibt es noch nicht zu viele, obwohl sie sehr wichtig sind, da erst auf ihrer Grundlage ein sicheres Bild der Gesamtentwicklung gewonnen werden kann. Wohl nur für wenige Orte scheinen sie so bedeutsam zu sein wie gerade für Lübeck als die Stadt, die Jahrhunderte hindurch der politische, wirtschaftliche und kulturelle Mittelpunkt eines weiten Bezirks niederdeutscher Welt war. So ist es sehr zu begrüßen, daß Professor Dr. Wolfgang Stammer einen begabten Schüler mit der Lösung der hier bezeichneten Aufgabe betraute.

Was auf Grund vorhandenen Quellenstoffes an wissenschaftlicher Untersuchung erwartet werden durfte, hat Wilhelm Heinsohn in anerkennenswerter Weise, mit großem Fleiß und gutem Geschick geleistet. Er hat in erster Linie da nachgesehen, wo noch heute Zeugnisse dieses Überganges vorhanden sind: in den Urkunden und Akten, die das Lübecker Staatsarchiv aus der Übergangszeit aufbewahrt. Eine überaus reiche Fülle von Quellen war zu berücksichtigen: Oberstadtbuch (Grundbuch) und Niederstadtbuch (rechtlich verpflichtende Aufzeichnung privater Angelegenheiten mannigfacher Art), amtliche und persönliche Briefe und Berichte, Urkunden des Rates über innere lübische Angelegenheiten, im besonderen Burspraken und Bestellungen, Urkunden, die mit Auswärtigen getauscht wurden, Testamente, die Neuausgabe des Lübecker Stadtrechtes von 1586, der Schriftverkehr mit dem Reichskammergericht, die Aufzeichnungen aus den einzelnen Ratsbehörden: Marstall (Rechtsprechung, zumeist außerhalb der Landwehr), Wette (Gewerbebehörde) und Kämmerei (Finanzbehörde). Es liegt in der Natur der Sache, daß in der Hauptsache nur aus diesen Quellen geschöpft werden kann. Dreiviertel des Buches handeln denn auch von dem, was sie zur Erkenntnis der sprachlichen Verhältnisse in Lübeck im 16. und 17. Jahrhundert beitragen können.

Aber nicht nur Sachliches wird hier erwähnt, sondern auch sehr viel Persönliches. Dadurch unterscheidet sich die Heinsohnsche Arbeit — ein beachtlicher Fortschritt — von ähnlich gerichteten älterer Zeit, z. B. von der von Heuser über die neuhochdeutsche Schriftsprache während des 16. und 17. Jahrhunderts in Bremen (Kieler Dissertation von 1912). Wie es ähnlich Hans Teske in seiner ausgezeichneten Schrift über das Eindringen der hochdeutschen Schriftsprache in Lüneburg (Halle, 1927) gehalten hat, so kommt es nämlich auch dem Verfasser unseres Buches nicht nur auf die Feststellung von Zeit und Art des Überganges zum Hochdeutschen an, sondern er forscht darüber hinaus nach den Gründen, und

dabei muß natürlich von den Menschen, den Trägern dieses Überganges, geredet werden. Unter ihnen spielen eben die Persönlichkeiten der in und mit den Kanzleien Tätigen die wichtigste Rolle. Somit erleben wir den Wandel vor allem an der geschriebenen Sprache der Ratsherren, der Sekretäre und ihrer Substitute, der Protonotare und der Syndiker (vergl. auch die dem Buche beigegebenen Tabellen), nicht aber eigentlich, weil das kaum geradewegs, sondern immer nur durch Rückschlüsse mit mehr oder weniger Sicherheit festzustellen ist, an der gesprochenen Sprache, ganz zu schweigen von der der breiten Volksmenge. Hier sind natürliche Grenzen gesetzt. Doch ist es von größtem Werte für uns, zu wissen, wie und warum der Übergang in dieser gewissermaßen „offiziellen“ Sprache erfolgte. Denn hier geschieht der erste große Einbruch; hier entsteht ein Neues, das der breiten Masse infolge der überlegenen Kultur seiner Träger als Vorbild dient und somit auch die Sprache des Volkes, wenn auch langsam, umgestaltet, zum mindesten derart, daß die Zweisprachigkeit, die wir heute noch finden, die Folge ist.

Die einzelnen Kanzleizweige verhalten sich bei der Aufnahme des Neuen verschieden. Am frühesten geschieht das, wie auch anderwärts (Bremen, Lüneburg) belegt, dort, wo Rücksichtnahme auf den Empfänger geboten ist, also in Briefen, auswärtigen Urkunden und im Verkehr mit dem Reichskammergericht. Schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts hatte die niederdeutsche Sprache hier ihre Gleichberechtigung eingebüßt. Im inneren Verkehr wirkt vor allem die dem Neuen zugetane Einzelpersönlichkeit (Niederstadtbuch, Oberstadtbuchprotokolle), doch so, das bisherige Tradition dadurch nur allmählich an die Seite geschoben wird. Es kommt sogar vor, daß hochdeutsche Schreiber, selbst wenn sie aus hochdeutschem Sprachgebiet stammen, unter dem Einfluß einer durch Überlieferung gebundenen Umgebung zum Niederdeutschen übergehen! So liegt der endgültige Übergang, nach einer Zeit des Schwankens und des niederdeutsch-hochdeutschen und hochdeutsch-niederdeutschen Sprachgemisches, verhältnismäßig spät: 1591 in den Protokollen zum Niederstadtbuch und etwa gleichzeitig, aber plötzlich, in diesem selbst, 1614 in den entsprechenden Schriftstücken zum Oberstadtbuch, während dieses selbst überlieferungsgemäß noch bis 1809 niederdeutsch geschrieben wird. Die erste Bursprake in hochdeutscher Sprache findet sich gar erst 1634. Um die Jahrhundertwende setzt sich das Hochdeutsche in den Bestellungen und in den Testamenten durch.

In all diesen Übergängen sind letzten Endes doch wieder die Schreiber nach ihrer Persönlichkeit und insbesondere ihrer Vorbildung maßgeblich beteiligt gewesen. Man kann bei ihnen deutlich alte und junge Generation unterscheiden; akademische Vorbildung führt sie dem Neuen zu, und so sind vor allem auf der Hochschule gebildete Ratsherren, noch mehr die Sekretäre und in höchstem Maße die Syndiker, die sich in ihrem Tätigkeitsbereich am freiesten entfalten konnten, seine Träger gewesen.

Sie wären allerdings doch mehr in der Vereinzelung geblieben, wenn sich die aus dem Süden gekommene Sprache nicht gleichzeitig auch in anderen Zweigen der Öffentlichkeit allmählich Bahn gebrochen hätte. Die Spärlichkeit der Quellen hindert den Verfasser unseres Buches, umfassend und mit durchaus sicheren Ergebnissen, wie sie für die Kanzlei-tätigkeit möglich sind, über den sprachlichen Übergang in Kirche, Schule und Buchdruck zu berichten. Immerhin kann auch hier das schrittweise Vorrücken — sehr aufschlußreich z. B. für einzelne Zweige des Unterrichts — festgestellt werden. Vielleicht hätte sich über die Sprache des Volkes noch einiges mehr erfahren lassen, wenn z. B. In- und Auf-schriften aus dem Privatgebrauch, Chroniken oder Tagebücher mit hätten benutzt werden können. Ich denke z. B. an Werke, wie sie für Bremen in den Kenckelschen und Wachmannschen Familienpapieren (Brem. Jahrb. VII, S. 1 ff., Hans. Geschichts-blätter XXX, S. 128 ff.) und in dem Tagebuch des Johann Wedemeyer, Dekans von Anshari in Bremen, vorliegen. Denn hier handelt es sich um einen wirklich ungezwungenen Gebrauch der Sprache. Aber immerhin gehören auch diese Schreiber der gebildeten Schicht an — an die eigentliche Volkssprache kommt man auch so nicht hinan. So sind wir Wilhelm Heinsohn sehr dankbar, daß er wenigstens für die amtliche Sprache das geleistet hat, was getan werden konnte; die fühlbare Lücke, die Conrad Borchling noch 1926 empfand, als er auf das Fehlen einer genauen Untersuchung des Sprach-wechsels in Lübeck hinwies (Lübecker Heimatbuch), ist jedenfalls nach dieser Seite hin geschlossen worden.

Wir kennen jetzt nicht nur den tatsächlichen Verlauf des Überganges in einem wichtigen Bezirke der Sprachübung, sondern sind im einzelnen auch mit den besonders im Persönlichen liegenden Gründen bekannt geworden. Für eine allgemeine Begründung des Zerfalls in der Anwendung der nieder-deutschen Sprache muß sich zwar auch Heinsohn mit Andeu-tungen begnügen. Daß politische und wirtschaftliche Gründe

mitspielen — der gleichzeitige Niedergang hansischer Macht, die Auflockerung des Bundes —, darf wohl außer Frage stehen, wie gleichzeitig damit auch für Lübeck ein Absinken im Kunstschaffen verknüpft ist. Vielleicht hätte man, etwa in der Art, wie wir es von Hans Teske in seiner Lüneburger Schrift dargeboten bekommen haben, etwas mehr über diese allgemeine politische und kulturgeschichtliche Lage als Hinter- und Untergrund der Wandlung hören mögen. Jedenfalls scheint über diese Zusammenhänge noch manches gesagt werden zu können. Es verdient z. B. darauf hingewiesen zu werden, daß Bremen gerade um 1600 einen politischen und wirtschaftlichen Höhepunkt wie selten zuvor erlebt, der seine Entsprechung auch auf dem Gebiete wissenschaftlicher und künstlerischer Kultur findet, daß aber trotzdem diese Jahrzehnte auch hier eine Zeit des Rückganges und des Niederganges im Gebrauch der niederdeutschen Sprache sind. Aber das Bild der äußeren und der kulturellen Entwicklung ist hier, wie in Hamburg, ein Sonderfall, auf einen kleinen Bezirk beschränkt und in dem ganzen Umkreis bestimmender Einflüsse viel zu gering, um für die sprachliche Stellung, für die daneben ja auch vielerlei andere Gründe maßgebend sind, eine Ausnahme zuzulassen.

Bremen.

F r i e d r i c h P r ü s e r.

Werner Spieß: Die Großvogtei Calenberg. Die Ämter und Vogteien Calenberg, Springe, Langenhagen, Neustadt vor Hannover und Koldingen. (= Studien und Vorarbeiten zum historischen Atlas von Niedersachsen, herausgegeben von der historischen Kommission für Hannover usw., 14. Heft.) Göttingen 1933 (ausgegeben 1934). 155 S., 4 Karten.

Die vorliegende Arbeit schließt wieder eine Lücke in der historisch-geographischen Untersuchung Niedersachsens, so daß wir nunmehr die territoriale Entwicklung fast des ganzen niederdeutschen Raumes zwischen Weser und Elbe überschauen können. Es fehlen in den Studien und Vorarbeiten nur noch die Teilfürstentümer Wolfenbüttel und Braunschweig und die Teile des Teilfürstentums Calenberg, die in der Spießschen und den vorhergehenden Arbeiten nicht erfaßt wurden.¹

1. Für letzteres liegt eine Übersicht von Spieß: Das Fürstentum Calenberg vor in Görge-Spehr-Fehse, Vaterländische Geschichten, Bd. 2, S. 1 ff.

Die Übersicht über das ganze Niedersachsen wird erschwert durch die verschiedene, jeweils der Eigenart des behandelten Territoriums angepaßte Darstellungsweise und zeitliche Abgrenzung der Einzelstudien und vor allem durch die Uneinheitlichkeit der manchmal ganz fehlenden Kartenbeilagen, die doch in den Vorarbeiten zu einem Atlas des ganzen Gebietes nach einer einheitlichen Methode gearbeitet sein sollten. Vielleicht liegt das an den Schwierigkeiten in der Darstellung mittelalterlicher Herrschaftsverhältnisse wegen der Vielzahl der sich in ihren Befugnissen geographisch oft überschneidenden Machträger. Der von Spieß einmal geäußerten Ansicht, daß eine Territorial- und Ämterkarte Niedersachsens (spätestens) für das Jahr 1400 möglich sei, soll hier nicht widersprochen werden; immerhin ist aber zu überlegen, ob man für diese und die vorhergehende Zeit nicht doch einmal von der Grenzlinie, deren Wert Spieß selbst in Frage stellt (S. 150) abgehen muß und neuartige Darstellungsweisen, etwa mit Hilfe von Punkt und Fläche, erproben soll. Von der „Großen Grafschaft“ erhalten wir z. B. ein zum mindesten sehr ungenaues Bild, wenn wir auf der Karte von 1300 nur die hervorstechenden Grenzlinien und die Eintragung: Hildesheimische Herrschaftsrechte sehen. Die Restgrafschaft Hallermund, die 1282—1360 bestanden hat, erscheint auf der Karte von 1300 überhaupt nicht. Ein kleines Entgegenkommen in der geforderten Richtung ist der Verzicht auf die Eintragung von Grenzlinien in den Waldgebirgen. Die neben der Zweckmäßigkeit der Linie sich erhebende Frage nach ihrem genauen Verlauf löst Spieß mit Hilfe der retrospektiven Methode, indem er von den genügend bekannten Ämtergrenzen der späteren Zeit (1675) ausgeht und die Wasserläufe, Gebirgskämme und Waldränder als Anhaltspunkte benutzt. Beachtenswert ist die Feststellung, daß die Gemeindegrenzen der Grundkarten nur selten als Hilfsmittel verwandt werden konnten. Spieß entwirft so vier die Entwicklung gut aufzeigende Karten für die Zeit um 1300, 1425, 1550 und 1675 im Maßstab 1 : 200 000, der den trotz der Eintragung der Waldgebiete (nach der Landesaufnahme von 1764—86) oft wünschenswerten Vergleich mit der topographischen Karte des Deutschen Reichs ermöglicht.

Der Text der Arbeit zerfällt in 3 Teile. Im ersten (bis S. 55) werden nach einer Übersicht über die territoriale Entwicklung des Untersuchungsgebietes die Grafschaften Lauenrode und Hallermund, ihr Erwerb durch die Welfen und das Amt und die Großvogtei Calenberg behandelt. Der zweite

Teil (S. 57—101) vertieft den ersten durch die Behandlung der historischen Bestandteile des Amtes Calenberg, wobei sich Wiederholungen nicht vermeiden lassen, und im dritten Teil werden die zeitweise in die Großvogtei aufgegangenen Ämter Springe, Langenhagen und Koldingen und die Vogtei Neustadt vor Hannover besprochen. Die Darstellung setzt ein mit dem Zerfall der Grafschaften Lauenrode und Hallermund und dem Übergang an die Welfen. Die Welfen bekamen also fast fertige Territorien in die Hand. Wir erfahren somit wenig über die Anfänge der Territorialbildung. Spieß hält für die Grafschaft Hallermund die öffentlichen Rechte für wichtiger als Grundbesitz und grundherrschaftliche Rechte. Für den Übergang des Goe Gehrden aus der Grafschaft Lauenrode in die Welfische Hand war das Übergewicht der Welfen in dem genossenschaftlich organisierten Gogericht die Voraussetzung. Dazu konnten die Herzöge die den Gogerichtsverband durchlöchernden Dorf- und Straßengerichte erwerben. Auch auf das auf freiem Wahlrecht der Interessenten beruhende Gogrefenamnt im Deister hatten die Herzöge Einfluß genommen. „Die Ausbildung der Dorfgerichte zu Hochgerichten und der Erwerb neuer Dorfgerichte — etwa aus Adelshand — scheinen . . . für den Übergang der Landesherrschaft an die Welfen eine noch größere Bedeutung gehabt zu haben als die allmähliche Aneignung des Grafenamtes.“ (S. 59). Die Dorfgerichte fielen den Welfen am leichtesten zu, da viele der Meier unter ihrem Obereigentum standen. In diesem Fall (Go Gehrden) ist es also letzten Endes die Grundherrschaft und ein königliches Regal, die Straßengerichtsbarkeit, die als Grundlage der Herrschaftsansprüche der Welfen diente. Wie die Entstehung der Territorien bleibt auch die der Ämter noch in mannigfacher Beziehung in Dunkel gehüllt, das Spieß nur ganz wenig aufhellen kann. Es kommt in Calenberg darauf hinaus, daß die kleinen, einst selbständigen Territorien und deren Splitter beim Anfall an die Welfen in landesherrliche Ämter umgewandelt wurden; z. B. trat an Stelle der Grafschaftsverwaltung auf dem Hallermund das Amt Springe. Von großem Wert für die Arbeit war, daß die Calenberger Amtsrechnungen, deren geschlossene Reihe erst in den letzten Jahren des 15. Jahrhunderts beginnt, schon für die Jahre 1424—1427 vorliegen. Sie geben einen Überblick über das Amtsgebiet und gewähren einen Einblick in die Verwaltungsarbeiten auf dem Schloß. Diese bestanden aus der Wirtschaftsführung, der auf dem Schlosse selbst geführten Verwaltung und der Aufsicht über die lokalen Gerichts- und Verwaltungsbezirke. Von den

lokalen Gewalten behielt nur der Gogrefe eine unabhängige Stellung, um deren Erhaltung bis ins 16. Jahrhundert gekämpft wurde. Vom Calenberg aus wurde das Amtsgebiet immer weiter ausgedehnt, bis es in der Mitte des 16. Jahrhunderts einen Umfang hatte, der über den eines gewöhnlichen Amtes weit hinausging und der von Spieß mit dem Worte „Großvogtei“ umschrieben wird. Dieser Ausdruck ist aus darstellungstechnischen Gründen geprägt. Eine Großvogtei Calenberg hat es nie gegeben, nur zur Zeit der größten Ausdehnung des Amtes einen Großvogt des Amtes C. Mit dem 17. Jahrhundert beginnt die allmähliche Auflösung der Großvogtei, von der immer noch ein überdurchschnittlich großes Gebilde überblieb, dessen in der Mitte durch die Ämter Springe und Koldingen eingeschnürte Gestalt von alten Karten her bekannt ist.

Es ist zu hoffen, daß die noch fehlenden Hefte der Studien und Vorarbeiten der in vieler Hinsicht vorbildlichen und mit großer Liebe und Genauigkeit gearbeiteten Abhandlung von Spieß nacheifern.

Berlin.

K u r t H o r s t m a n n.

VI.

Hansische Umschau (Herbst 1933 bis Herbst 1934)

In Verbindung mit
Georg Fink, Roland Seeberg-Elverfeldt
und Heinrich Sproemberg

bearbeitet von
Walther Vogel

Alphabetischer Seitenweiser der in der Umschau besprochenen Verfasser

Abel 340, Ahnlund 389, 390, Aidnik 384, d'Ailly 332, Almquist 345, Amburger 358, Anderson 399, Andrews 361, Arbusow 383, Arnold 331, Arup 343, 357, Ashley 355, Ashton 356, Asmus 322, Auer 347, Auener 375, Baart de la Faille 333, Bååth 344, Backer 328, Bahlow 377, Bastian 340, Bauer 382, 383, Bazilevic 397, Beer 362, Beins 351, Beutin 348, 372, Biereye 374, de Blécourt 330, Bloch 324, 325, 339, 387, Blumfeldt 391, Bohrn 390, Bolin 344, 390, Bonenfant 333, Bosse 391, Boumann 365, Braat 319, A. Brackmann 326, K. Brackmann 348, Brandes 373, Brattegaard 344, Brinkmann 375, Brondum-Nielsen 389, Bruchet 387, Brüning 315, Brutzkus 396, Buchner 317, Buchholz 382, Bull (†) 389, Bursche 395, Busch 385, Bütow 376, Byvank 316, Carlsson 390, Carr 400, von Cerpinsky 393, Chlepner 365, Christensen 343, Chroust 339, Clapham 365, Cohn 398, Consitt 342, Cools 349, Frhr. von Cornberg 380, Courteault 387, Crome 378, Curschmann 331, Cuvelier 386, Dąbrowski 359, Dale 343, Dalgliesh 362, van Dam 361, Danneil (†) 376, Davies 388, Day 363, Debouxhtay 386, Denucé 349, Deppner 381, Dept 324, Deus 375, Dieling 330, Dodd 388, Doucet 353, Düffel 366, Eck 396, Ehrlich 322, 382, Eichstädt 363, v. Eisenhardt-Rothe 363, Engel 378, Engelstad 344, Enklaar 330, 332, Espinas 329, 331, van der Essen 350, Fahlborg 390, Favresse 333, Fay 388, Fink 373, 374, Fitzler 360, Fleischhacker 397, Floderus 345, Fockema Andreae 332, 334, Fossati 398, Frahm 320, E. Franz 364, W. Franz 383, Friedberg 394, v. Friesen 389, Frölich 328, Ganshof 324, 325, 330, 331, 332, 333, Gay 398, Gehring 373, van Gelder 349, 350, Genova (Città di) 359, Gerhard 388, Gessler 341, Geyl 350, Gilliard 353, Girard 354, Gosses 325, Grant 388, Gras 398, Greiffenhagen 385, Grimm 370, Grose 354, Grotfend 368, Grunzweig 346, 349, Habicht 369, Haferkorn 364, Halkin 332, Hall 388, Hallmann 365, Hamann 343, Hamilton 356, 398, Handrack 385, Harsin 353, Hartge 385, Hartleb 375, Hassø 358, Hausen 390, Hauser 347, 352, 353, Hazewinkel 361, Heckscher 345, 357, 390, von Hees 353, Heimpel 326, Herbst 382, Hey 369, Heym 380, Hilliger 339, Holst 364, 379, Horn 378, Hotchkiss 354, Huizinga 342, Hünicken 375, Ingot 394, Isaacson 367, Ivinskis

393, Jacobs 326, Jameson 360, Jane 360, Jankuhn 320, 323, Japikse 350, 351, 386, Jassemin 387, Johnsen 344, 351, 355, 356, Jordan 340, Judah jr. 362, Kamienicki 396, Kamphausen 321, Karstens 370, Kauch 342, Kauder 394, Kernkamp 351, 387, Ketner 338, Keyser 379, De Keyser 324, Kleiminger 375, Koebner 335, Kohl 359, Koppe 345, Koppius 368, Korduba 316, Kretschmayr 397, Krollmann 378, Krüger 373, Krumm 358, Krusche 397, La Baume 322, 323, La Cour 323, Lammert 321, Lancien 387, Landau 397, Lane 400, C. Lange 382, H. Lange 399, Langenheim 322, Lappe 368, Lauffer 365, Laurent 337, 341, Laursen 389, Lederer 339, Lega 322, Lemaire 387, Lemoine 365, Lentze 331, Lenz 384, Leonhardt 369, Levin 396, Levron 353, Lienau 323, Lintzer 374, Lodge 354, van Loey 334, Loone 391, Loppens 315, Lorentz 322, Lossowski 395, Lotz 385, Lubimenko 358, Lück 395, Lundberg 345, Luzatto 398, Lyon 362, Maciejewska 396, Mack 370, Mahnkopf 377, Malovist 336, Manning 362, Mansion 317, Marchal 354, Maschke 378, May 371, Mehnert 377, Meijers 330, Meinecke 376, Meister 364, Methner 328, 379, Meuvret 391, H. Meyer 375, J. Meyers 342, Mika 358, Mikkola 394, Mills 342, Mitzka 382, Monier 329, Mortensen 393, Muhl 379, K. O. Müller 329, 347, 346, Münte 347, Nef 355, Nerman 346, Neuß 375, Nielsen 357, Nietz 381, Nikula 390, Nirrheim 364, 373, Nordén 316, Nordmann 338, 373, Nørlund 346, Obreen 334, 335, 342, Olsen 356, 357, 389, Olszewicz 359, Oncken 364, Oppermann 335, 367, von der Osten (†) 369, Ostrouchov 397, Palóczi 337, Papritz 347, Durga Parshad 362, Pauls 315, 374, Paulsen 323, Petersen 316, 390, Peterzen 390, Petri 386, Petry 336, Pirenne 317, 326, 396, Planitz 330, Poignant 342, Polain 333, Polthier 376, Posthumus 387, Prestayn 360, Prims 333, Proesler 339, Prüser 371, Ptasnik 337, 395, Rabillon 387, Rachel 347, Raveau 387, Cl. Redlich 327, Rendtschmidt 382, Reygers 377, Reynolds 388, Richards 346, Ritthaler 363, Robertson 398, Rommel 348, de la Ronciere 354, van Roosbroeck 365, Roosval 345, De Roover 340, 352, Rörig 328, Rosenberg 364, Rothfels 386, Sabbe 319, v. Sabler 316, Sahm 378, Salaun 387, Salys 393, Saring 379, Sartorius v. Waltershausen 363, Sasse 372, Sayous 337, Scheel 374, Scheibe 392, van Schelven 349, Schlenger 366, Schmeidler 323, 327, Schmid 383, Schmiedmayer 372, Schneider 348, Schreiner 351, Schrecker 340, Schuchhardt 315, Schück 389, Schulze 375, Schumacher 379, 380, Schwantes 315, 320, Schwenke 381, Seeberg-Elverfeldt 383, 396, Seip 389, Semkowicz 331, Seuberlich 384, Shetelig 320, Siebs 325, G. H. Sieveking 358, H. Sieveking 348, Skrzynska 398, A. De Smet 333, J. De Smet 334, 340, Smurlo 396, Sorlie 389, Sneller 339, 352, Sommerfeldt 389, Soulsby 365, Spieß 370, Spliet 385, Spreckelsen 391, Sproemberg 386, Steen 357, Steenstrup 389, Steffen 367, Steinbach 328, Steinberg 370, Stietzel 375, Stöhr 317, Studnicki 394, Stupperich 377, de Sturler 341, Stuart Sutherland 356, 362, Suolahti 390, Swierkowski 394, Szymanski 399, Tarle 397, Taylor 360, Tenhaeff 338, 350, Thomas 388, Thompson 326, T'ien-Tsé Chang 360, Tiersch 384, Tymieniecki 378, Tyszkowski 391, 397, Usher 337, 398, Vannérus 319, Vasmer 315, Veale 343, van de Ven 334, Vercauteren 319, Verlinden 318, 324, Vierling 349, Vignols 354, Vogel 357, Voldemaras 392, Wadstein 318, 321, Wagner 370, 393, Waller 369, Wallich 347, Warncke 373, Warnsinck 350, Waschinski 339, Wätjen 364, Van de Weerd 316, Weinbaum 342, Wernicke 381, van Werveke 338, 342, 386, Westerfeld 368, v. Westernhagen 349, Wiberg (†) 344, Widajewicz 396, Wiebalck 369, Wiesener 389, Wigger 364, Wilkinson 361, v. Winterfeld 329, Wischeropp 394, Woebcken 318, 371, Wotschke 395, Wright 361, Wurmbach 367, Wyndham 347, Zanetti 398, Ziegler 377, Zuschlag 369, Zylmann 315.

Abkürzungen der gebräuchlichsten Zeitschriftentitel

A.	= Archiv	Jb.	= Jahrbuch (Jbb. = Jahrbücher)
Abh.	= Abhandlungen	Jbr.	= Jahresberichte
AHES.	= Annales d'Histoire économique et sociale	KGv.	= Korrespondenz- blatt des Gesamt- vereins der deut- schen Geschichts- und Altertums- vereine
AHR.	= American Historical Review	Mag.	= Magazin
ASEB.	= Annales de la So- ciété d'Émulation de Bruges	Mbl.	= Monatsblätter
ASRAB.	= Annales de la So- ciété Royale d'archéologie de Bruxelles	Mh.	= Monatshefte
BM.	= Baltische Monats- hefte	Mitt.	= Mitteilungen
BMHG.	= Bijdragen en Mededeelingen van het Historisch Genootschap geve- stigt te Utrecht	NHT.	= (Norsk) Historisk Tidskrift
Btr.	= Beiträge	RB.	= Revue Belge d'Histoire et de Philologie
BVGO.	= Bijdragen voor Vaderlandsche Geschiedenis en Oudheidkunde	Rdsch.	= Rundschau
DHT.	= (Dansk) Historisk Tidsskrift	Rev.	= Revue oder Review
EHR.	= The English Historical Review	RH.	= Revue Historique
F.	= Forschungen	RN.	= Revue du Nord
FBPG.	= Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte	SB.	= Sitzungsberichte
G.	= Geschichte	SHT.	= (Svensk) Historisk Tidskrift
GA.	= Geschichte und Altertumskunde	TG.	= Tijdschrift voor Geschiedenis
Gbl.	= Geschichtsblätter	TR.	= Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis
GV.	= Geschichtsverein	V.	= Verein
HGbl.	= Hansische Geschichtsblätter	Verh.	= Verhandlungen
HV.	= Historische Vierteljahrsschrift	VGA.	= Verein für Geschichte und Altertumskunde
HZ.	= Historische Zeit- schrift	VSWG.	= Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschafts- geschichte
		Zs.	= Zeitschrift
		ZSRG.G.A.	= Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechts- geschichte, Germa- nistische Abteilung.

Berichterstattungsbereiche der Mitarbeiter

- G. Fink: Sondergeschichte der einzelnen Hansestädte und der niederdeutschen Landschaften.
 R. Seeberg-Elverfeldt: Baltisch-osteuropäischer Bereich.
 H. Spromberg: Niederlande (Belgien und Holland) und Nordfrankreich.
 W. Vogel: Alles übrige, insbesondere Prähistorie und Frühgeschichte, hansische Gesamtgeschichte, Merkantilismus, Entdeckungsfahrten und Überseegeschichte.

1. Vorhansische Zeit.

Die erste Lieferung einer umfassenden und prächtig ausgestatteten *Geschichte Schleswig-Holsteins* (im Auftrage der Gesellschaft für Schleswig-Holstein. Geschichte hrsg. v. V. Pauls und O. Scheel, Neumünster i. H. 1933, K. Wachholtz Verlag) bringt aus der Feder von G. Schwantes die ersten Teile einer Vorgeschichte des Landes. In sehr instruktiver Weise wird, unterstützt durch ungewöhnlich schöne Bilder (meist nach K. Gripp) die Umbildung des Landes durch die eiszeitlichen Gletscher geschildert; anschließend folgt zum ersten Mal eine eingehende Darstellung der wichtigen Funde bei Meiendorf und Ahrensburg (an der Straße und Bahn Hamburg-Oldesloe), die das Dasein jung-paläolithischer Renntierjäger in dem von lichten Birken- und vereinzelt Kiefernbeständen bedeckten Lande vor etwa 16—20 000 Jahren bekunden. Auch die neue *Ostfriesische Urgeschichte* von P. Zylmann (Darstellungen aus Niedersachsens Urgeschichte hrsg. v. Jacob-Friesen, Bd. 2, Hildesheim u. Leipzig 1933, A. Lax, 187 S., 234 Abb.) ist sorgfältig gearbeitet und enthält namentlich genaue Fundverzeichnisse, die den einzelnen Kapiteln vorangestellt sind. Bei dieser Gelegenheit sei darauf aufmerksam gemacht, daß in dem von K. Brüning bearbeiteten, kartographisch vorzüglich ausgestatteten *Atlas Niedersachsen* (Oldenburg 1934), G. Stalling) sich sehr belehrende Karten über die Küstenhebungen und -senkungen an der Weser- und Jademündung seit 10 000 Jahren finden. Ueber Gräberfunde und vorgeschichtliche Ausgrabungen an der flandrischen Küste enthält nützliche Angaben die Arbeit von K. Loppens, *La région des dunes de Calais à Knocke; géographie, fouilles archéologiques, histoire* (Coxyde 1932, 230 S.); die Notizen aus der mittelalterlichen Geschichte sind aber nicht immer wissenschaftlich einwandfrei.

Für *die frühesten Herren von Ostdeutschland* hält C. Schuchardt (S. B. Preuß. Akad. Wiss., Hist.-Phil. Kl. Berlin 25. Jan. 1934, 13 S.) die Bandkeramiker, denen er die Spuren illyrischer Namengebung im Lande zuschreibt, während er an seiner früheren Meinung, daß die Lausitzer Kultur in den Bereich germanischer Siedlung gehöre, festhielt. Aber kann man die Entstehung illyrischer Ortsnamen auf Siedler des 3. vorchristlichen Jahrtausends zurückführen? Ref. hält das für kaum denkbar. Die Illyrierfrage berührt auch M. Vasmer in seinem

polemisch gehaltenen Vortrag *Germanen und Slaven in Ostdeutschland in alter Zeit* (Namn och Bygd 21, 1933, S. 113—137), worin er hauptsächlich die Versuche, slawische Spuren in Ost-Deutschland vor dem 5. Jhdt. n. Chr. festzustellen, zurückweist, die Reste vorslawischer germanischer Namengebung östlich der Elbe zusammenstellt und zahlreiche Belege für Namengebung durch germanische Wikinger in demselben Gebiete beibringt. Dagegen lehnt V a s m e r den Versuch G. v. S a b l e r s, auch im Baltikum (Pleskau, Hapsal usw.) westgermanische Stämme in den Jahrhunderten um Christi Geb. nachzuweisen, ab (*Beiträge zur slawischen Altertumskunde. Gibt es alte Germanenspuren östlich des Peipus?* Zs. f. slaw. Phil. 10, 1933, S. 41 f.) — E. P e t e r s e n, *Die Frühgeschichte der Ostgermanen auf archäologischer Grundlage* (Korr.BlGesV 1933, S. 202—5) warnt vor Überschätzung der slawischen Zeit in Ostdeutschland, die nur eine Episode sei, und setzt die slawische Einwanderung hier erst gegen 800 n. Chr. an, doch wohl zu spät. *Die ostgermanischen Handelswege durch die Ukraine um die Mitte des 1. Jahrtausends vor Chr. Geburt* untersucht M. K o r d u b a (Warschau 1933, 13 S.) — Vor einigen Jahren sind zwei mit Felszeichnungen verbundene altnordische Runeninschriften entdeckt worden, bei Kårstad (Norwegen) und Himmelstahlund (Schweden); die Felszeichnungen stellen Schiffsbilder dar, die A. N o r d é n nach verschiedenen Merkmalen und Übereinstimmungen auf die Zeit um 300 n. Chr., vielleicht auch noch etwas früher, zu datieren geneigt ist (*Kårstad ristningens skeppstyp.* Fornvännen 1933, S. 77—84).

Die Uebersicht aus dem belgisch-niederländischen Bereiche von H. V a n d e W e e r d, *Les récents progrès de l'archéologie nationale* (L'Antiquité classique, Dezember 1932) ist wichtig für die späte Kaiserzeit und das frühe MA., namentlich für das Vordringen der Franken in die römischen Grenzgebiete. Reiches Material, auch für das friesische und niederdeutsche Gebiet, bringt die von A. W. B y v a n k, *Excerpta Romana. De bronnen der Romeinsche Geschiedenis van Nederland*, Bd. 1 ('s Gravenhage 1931, XVIII + 590 S.) begonnene Sammlung aller Zeugnisse der Römerzeit der Niederlande. Der erste Band enthält eine sorgfältige Ausgabe der Zeugnisse der lateinischen und griechischen Schriftsteller bis in das frühe MA. mit einer wertvollen Einleitung. Gleichzeitig wird ein allgemeines Vorwort veröffentlicht, in dem Bd. 2 (Inschriften) und

Bd. 3 (Archäologische Funde) angekündigt werden. Es finden sich in ihm bemerkenswerte Ausführungen über die Bedeutung der Römerzeit in den Niederlanden, J. Mansion, *Drie lessen over de geschiedenis van het Nederlandsch naar de plaatsnamen* (Handelingen v. d. Kl. Commissie v. Toponymie & Dialectologie 1932, 6, 17—69) ist beachtenswert durch seine neue Auffassung der Frage der germanischen Besiedlung des niederländischen Raumes bis nach Boulogne. Zwei neue Aufsätze H. Pirennes sind weitere Vorarbeiten zu seinem großen Werk über die Wirkungen der Eroberung des Mittelmeers durch den Islam im 7. und 8. Jh. auf das Abendland. Es wird zunächst die Rolle der letzten Mittelmeerkaufleute der Antike in Frankreich gewürdigt, *La fin du commerce des Syriens en Occident* (Annuaire de l'Institut de Philologie et d'Histoire orientales 1933/34, 2, (Mélanges Bidez) 677—687). Die Eroberung Syriens im 7. Jh. durch die Araber führte nach P. zum Zusammenbruch des syrischen Handels nach Europa und die französischen Mittelmeerhäfen verödeten infolgedessen. Auch der zweite Aufsatz *De l'Etat de l'instruction des Laiques à l'époque mérovingienne* (Rev. Bénédictine, April/Juli 1934, 13 S.) sucht in interessanter Weise die Rückwirkung der Sperrung des Mittelmeers und des Untergangs des Fernhandels mit dem Orient auf die Bildung im Frankenreich nachzuweisen. Die Störung der Verbindung mit Byzanz, der Rückgang der Städte durch Aufhören des Großhandels hätten zum Untergang der weltlichen Bildung der Spätantike geführt. Die Beweise Pirennes sind aber durch R. Buchner, *Die Provence in merovingischer Zeit. Verfassung — Wirtschaft — Kultur* (Arbeiten z. Dt. Rechts- u. Verfassgs-Gesch. H. 9, Stuttgart 1933, Kohlhammer, 112 S.) widerlegt oder doch stark erschüttert worden; B. weist nach, daß die Verödung der provenzalischen Häfen erst später, im 8. Jhdt. einsetzt und mit den Raubzügen der Araber an diesen Küsten und der Ablenkung des Verkehrs nach Italien, nach Festigung des langobardischen Königreiches, zusammenhängt. Man darf bei allen diesen Untersuchungen nie vergessen, wie außerordentlich dürftig die historischen Belege aus dieser Zeit sind. — In diesem Zusammenhang verdient auch die Heidelberger Dissertation (1933, 21 S.) von K. Stöhr, *Das Nachrichtenwesen des Weströmischen Kulturkreises 375—814* Erwähnung.

Verschiedene neue Untersuchungen befassen sich mit

Erscheinungen des friesischen Handelsverkehrs. E. Wadstein, *The Beowulf poem as an English national epos* (Acta Philol. Scand. 1934, S. 273—91) kommt auf die von ihm mehrfach früher erörterte Frage der Identität der Geatas des Beowulf mit den Jüten (nicht den Gauten) zurück und faßt die Beweisgründe dafür erneut zusammen. Der geschichtliche Stoff zum Beowulf-Epos sei den Angelsachsen in England wahrscheinlich durch die Friesen übermittelt worden, also nicht bereits bei der Einwanderung mitgetragen, aber da die Bewohner Kents die Jüten als ihre Vorfahren betrachtet hätten, so sei der Beowulf auf englischem Boden als nationales Epos erstanden. Merkwürdig ist sein Nachweis, daß nach dem Liber monstrorum, einer Quelle des 7. oder 8. Jhds. das riesenhafte Skelett des Jütenkönigs Chochilaic-Hygelac auf einer Rheinmündungsinsel den Reisenden als Kuriosität gezeigt wurde, mit einer Bemerkung, die eigentümlicherweise an die Sage vom Gange-Rolf erinnert. C. Woebcken, *Zur ältesten Geschichte Frieslands* (De Vrije Fries 31, 1932, S. 70—90) verwertet hauptsächlich die Ortsnamen als Geschichtsquelle, wobei er jedoch mehrfach unkritisch verfährt. Er hält die ON auf — um für älter als die Terpen, und sieht in den Chauken ein Herrenvolk, das über Teile der Friesen geherrscht habe. Zustimmung möchte ihm Ref., wenn er (mit F. Swart) die Friesen nicht von der Geest, sondern über See, und zwar von Schleswig-Holstein, in die Marsch eingewandert sein läßt. Zwei kleine, aber aufschlußreiche Untersuchungen veröffentlichte Ch. Verlinden, *Problèmes d'histoire économique franque*, Teil 1: *Le Franc Samo* und Teil 2: *L'Etat économique de l'Alsace sous Louis le Pieux d'après Ermold le Noir* (RB. 1933, 12, 1090—1095 und 1934, 13, 166—176). In der ersten wird bemerkt, daß das Auftreten Samo's für die spätere Merowingerzeit keineswegs einen großen Fernhandel beweise. Er sei wohl ursprünglich in erster Linie als Sklavenhändler zu betrachten. Auch im zweiten Teil wendet er sich gegen die allzu starke Auswertung einer karolingischen Quelle in wirtschaftlicher Beziehung. Er zeigt, daß aus ihr zwar ein Handel friesischer Kaufleute mit Tuchen nach dem Elsaß im Austausch gegen Wein hervorgehe; das sei aber kein Massenverkehr gewesen sondern nur ein Spezialtausch zwischen eng begrenzten Kreisen in Flandern, aus dem die Tuche stammten, und im Elsaß durch friesische Vermittlung. Daß die Zer-

störung der friesischen Handelsstädte durch die Normannen 834/35 diesen Handel beendet habe, ist jedoch nicht so sicher, wie Vf. es hinstellt. Auch E. Sabbe, *Quelques types de marchands des IXe et Xe siècles* (RB. 1934, 13, 176—187) beschäftigt sich mit dem Fernhandel am Ende der Karolingerzeit. Es finden sich darin wichtige Hinweise auf die Bedeutung von Mainz als größeres Fernhandelszentrum sowie auf eine Verbindung der Kaufleute von Verdun mit Spanien. Wenn auch der Rückgang des Fernhandels in dieser Zeit groß war, so verschwand er doch nicht ganz. Eine hervorragende Leistung ist die Auswertung eines karolingischen Münzfundes für die Kenntnis der großen Linien des Handelsverkehrs im nordfranzösisch-belgischen Raum in der späten Karolingerzeit durch F. Vercauteren, *L'interprétation économique d'une trouvaille de monnaies carolingiennes, faite près d'Amiens en 1865* (RB. 1934, 13, 750—758). Die Münzen (gegen 600 Stück) wurden vergraben bei dem Normanneneinfall im Frühjahr 881 und stammen aus 57 verschiedenen Prägestätten; an der Spitze steht Quentowich (20%), dann Amiens und Rouen mit zusammen 20%. Dagegen fehlt Duurstede, die große friesische Handelsstadt, die bereits zerstört war. Zu einer Karte, in der die Herkunftsorte der Münzen eingetragen sind, treten als große Verkehrslinien der Zeit die Wasserstraßen hervor. Als Hinterland von Amiens erscheint das Gebiet zwischen Seine und Maas. Die Richtung des Verkehrs ist westöstlich und die Verbindung mit dem Süden bereits unterbrochen. Für die Geschichte des Normanneneinfalls in Westfrancien ist erwähnenswert der Aufsatz von J. Vannérus, *Asselt, et non Elsloo, camp retranché des Normands à la Meuse* (881—882) (Bull. d. 1. Classe des Lettres et des Sienc. morales et polit. d. l'Acad. Roy. de Belg. 1932, 18, 223—232). Im Anschluß an Forschungen Holwerda's wird ein befestigter karolingischer Königshof als Kern des normannischen Winterlagers nachgewiesen. Recht nützlich für die Erkenntnis des friesisch-holländischen Kultur des früheren MA. ist eine Zusammenstellung über die Funde aus dem trockengelegten Wieringermeer, die etwa die Zeit von 850—1250 umfassen, durch W. C. Braat, *De Archaeologie van de Wieringermeer* (Leiden 1932, 44 S.).

Zahlreiche Beiträge liegen wieder vor zur Geschichte der Wikingerzeit. Der 1919 in Norwegen begründete „Wissenschaftliche Forschungsfonds“ hatte als ersten

Punkt eine Sammlung der nordgermanischen Kulturdenkmäler in Westeuropa auf sein Programm gesetzt und verschiedene Gelehrte damit beauftragt. Ein norwegisches Komitee hat das norwegische Wikinger-Material auf den Britischen Inseln, in Frankreich, Belgien, Holland und Norddeutschland durchforscht. H. Shetelig soll nun das gesammelte Material wissenschaftlich darstellen, hat aber zunächst eine lebendig geschriebene populäre Zusammenfassung geliefert (*Vikingeminner i Vesteuropa. Utgiven av Instituttet for sammenlignende kulturforskning. Oslo 1933, K. Aschehoug, 270 S., Abb.*), worin er sowohl die archäologischen Reste, wie Dokumente der Siedlungs- und Rechtsgeschichte, der Volkskunde usw. behandelt (vgl. die Besprechungen von Neckel HZ. 150, S. 330-33 und von Arbmänn, Fornvännen 1934, S. 190). Das Buch ist also gewissermaßen eine Erneuerung von des alten J. J. A. Worsaae *Minder om de Danske og Nordmandene i England, Skotland og Irland* (Kopenh. 1851), und wenn man die beiden Bücher vergleicht, so wird man des gewaltigen Fortschritts inne, den die Forschung auf diesem Gebiete seitdem gemacht hat. Wir sehen der im engeren Sinne wissenschaftlichen Bearbeitung des Gegenstandes durch Shetelig, die ein grundlegendes Werk zu werden verspricht, mit großer Erwartung entgegen. Von demselben Verfasser ist im Bergens Museums Årsbok, Hist. antikv. Række 1932, 1, Bergen 1933) auch eine Abhandlung *Les origines des invasions des Normands* veröffentlicht worden.

Ueber die Ausgrabungen in Heithabu 1930 — 1933 hat H. Jankuhn in Nordelbingen 9, 1933 — 34, S. 341 — 369 wieder einen zusammenfassenden Bericht veröffentlicht. Wenn auch seit den zuletzt von G. Schwantes selbst veröffentlichten Ausgrabungs-Ergebnissen (s. HGbl. 1933, 218) in Haithabu selbst nicht viel Neues hinzugekommen ist, so ist diese Zusammenstellung doch recht nützlich. (Vgl. auch dess. Vf. kurzen Bericht *Haithabu*, Die Heimat 43, Kiel 1933, S. 81—93.) Namentlich sei aufmerksam gemacht auf die Mitteilungen über die Anwendung von Pfosten- und Schwellenbau bei den Häusern, deren sehr einfache, ja primitive Struktur mit Recht betont wird, über die Einrichtung der Brunnen, über die Keramik und sonstige Funde. Ein deutlicher Plan der Häuserverteilung und Stadtanlage läßt sich bei dem bisherigen Stande der Ausgrabungen noch nicht feststellen, wichtig ist aber die

Tatsache, daß die (heidnischen) Kammergräber z. T. überbaut wurden, und zwar in der 2. Hälfte d. 10. Jhdts., was Vf. wohl mit Recht mit dem Kampf zwischen Heidentum und Christentum in Verbindung bringt. Einen großen Fortschritt hat auch die sichere Feststellung der Grabungen von 1933 gebracht, daß der erhaltene Teil des Danewerkes sich nördlich der Reideraa bis Hollingstedt fortgesetzt hat, und zwar mit einer wohl als Verkehrsweg zu deutenden Terrasse nördlich d. h. also hinter dem Wall. Ueber das Danewerk sind auch die *Beiträge zur Baugeschichte des Danewerkes* von F. Frahm (Nordelbingen 9, S. 370—397) zu vergleichen, wobei nachträglich noch auf den Aufsatz desselben Vf. *Die Bedeutung des Danewerks für die Entstehung des Herzogtums Schleswig* (ebenda 8, 1930/31 S. 84—103) aufmerksam gemacht sei. Zusammenfassend hat sich Frahm ferner neuerdings in der HZ. 151, 1934, S. 1—17 über *Grabungen und Forschungen aus der Wikingerzeit der Schleswiger Landenge* geäußert. Wir heben namentlich die zutreffenden, wenn auch nicht ganz neuen, Bemerkungen über die verkehrsgeographische Schlüsselstellung Haithabu-Schleswigs (S. 6 f.), sowie namentlich die Erörterungen über Ansgars Kirche hervor, die Vf. (wie auch in einem weiteren Aufsatz: *Schleswig-Haithabu und die Anskarkirche in Haddeby*, Zs. G. Schlesw.-Holst. Gesch. 62, 1934, 156 f. noch eingehender ausgeführt), wohl mit Recht an der Stelle der heutigen Haddebyer Kirche sucht. Doch läßt sich in dem Aufsatz manches beanstanden. Der Wikingerzug des Chochilaich-Hugleik um 516 (S. 5) ging nicht nach der französischen Kanalküste, sondern nach der Rheinmündung (vgl. oben S. 318); und wenn Vf. meint, daß „die Danewerkforschung es bisher für selbstverständlich hielt, daß der älteste Handelsplatz an der Schlei und das Schleswig Anskars auf dem nördlichen Schleiufer gelegen haben“, so übersieht er, daß E. Wadstein schon 1925 (*Norden och Västeuropa i gammal tid* S. 55 f., 60 f.) sowohl die Bedeutung der Oldenburg wie des Kograbens zutreffend erkannt und überhaupt, so viel ich sehe, als erster von allen Forschern die gesamte Situation am richtigsten gedeutet hat; auch die sprachlichen Bemerkungen W.s zu Haddeby-Hedeby hätte Frahm heranziehen sollen. — Ueber *Die karolingischen Kirchen in Nordelbingen* im allgemeinen hat sich A. Kamphausen in Zs. Ges. Schl.-Holst. Gesch. 62, 1934, 85 f. geäußert. Friedrich Lammert, *Die*

älteste Geschichte des Landes Lauenburg. Ratzeburg 1933, Lauenbg. Heimerverlag, 244 S., ursprünglich aus einer Arbeitsgemeinschaft mit Ratzeburger Primanern hervorgegangen, ist ein in seiner Art ausgezeichnet gelungener Versuch, die Geschichte dieses Landes „von den Anfängen bis zum Siege bei Bornhöved und bis zu dem Siedlungsdokument des Ratzeburger Zehntregisters“ in allgemeinverständlicher und doch zuverlässig begründeter Weise darzustellen. L. greift stets auf die Quellen selbst zurück, setzt sich mit ihnen auseinander und berücksichtigt neben der neuen auch die ältere, oft ganz mit Unrecht mißachtete (man vgl. gerade die Erforschung des Ratzeburger Registers!) Zeitschriften- und Buchliteratur. Man wird diesen Wegweiser durch die ältere Geschichte des durch seine Lage bedeutsamen Ländchens künftig oft zu rate ziehen und kann ihn als ein Muster einer geschichtlichen Heimatkunde bezeichnen; auch die Abbildungen sind nützlich und gut gelungen, nur den in den Text eingefügten Autotypien (z. B. S. 73, 114—15, 137) wäre stärkeres und glatteres Papier zu wünschen gewesen.

W. D. A s m u s *Wikingerspuren in Mecklenburg* (Mannus 26, 1934, S. 24f.) ergänzt die HGBll 1933 S. 219 erwähnte Fundkarte von Petersen. Das HGBll 1932, S. 227, angeführte Buch des polnischen Geistlichen W. Łęga ist jetzt durch eine in Auszugform gebotene Uebersetzung von F. Lorentz mit kritischen Erläuterungen von W. La Baume weiteren Kreisen der deutschen Forschung zugänglich gemacht: *Die Kultur Pommeraniens im frühen Mittelalter auf Grund der Ausgrabungen* (Ostland-Schriften, hrsg. vom Ostland-Institut Danzig 1933, 112 S.). Aus den kritischen Bemerkungen geht hervor, daß der Vf., so sehr man seine Sammelarbeit sonst anerkennen mag, durch den Anschluß an die Theorie seines Lehrers Kostrzewski von der slawischen Besiedlung Ostdeutschlands bis in die Bronzezeit (Lausitzer Kultur) zurück zu höchst gewagten, unhaltbaren Konstruktionen gelangt ist. *Spuren der Wikinger um Truso* weist K. Langen heim unter Bestätigung der Ermittlungen von Ehrlich im Elbinger Jb. 11, 1933, S. 262—83, nach; Bilder, eine Karte und eine Liste der Wikingerfunde sind beigegeben. B. Ehrlich selbst hat sich im KGV 1933, Sp. 212—17 über *Truso und seine Beziehungen zur Wikingerfrage* geäußert. Die in der letzten Umschau (HGBll. 1933 S. 221) bereits angemeldeten Bootfunde von Ohra sind nunmehr

in mustergültiger Weise von O. Lienau bearbeitet worden: *Die Bootsfunde von Danzig-Ohra aus der Wikingerzeit*. (Danzig 1934, Danz. Verlags-G. m. b. H., 52 S. m. 44 Abb.). Es handelt sich um 3 Boote, von denen zwei als Mannschaftsboote (für den Personenverkehr auf Haff und Fluß), das dritte als Lastboot zu betrachten sind. In der Bauart zeigt sich eine nahe Verwandtschaft sowohl mit skandinavischen Fahrzeugen wie auch mit solchen, die in der Nachbarschaft von Hinterpommern bis zum Frischen Haff gefunden worden sind (vgl. die Karte S. 41), und wenn auch das Fehlen von Beigabefunden eine genauere Zeitbestimmung ausschließt, so läßt sich doch mit Sicherheit sagen, daß die Boote dem 1. nachchristlichen Jahrtausend angehören und einer einheimischen, germanischen oder slawischen, jedenfalls aber stark wikin-gisch beeinflussten Bevölkerung angehören. Wertvoll sind die genauen Linien- und Konstruktionsrisse, auch von anderen, der Form und Herkunft nach verwandten Booten. Zu der Verbreitung der Wikinger im Weichsel-Oder-Gebiet und südostwärts bis ins Donau- und Dnjepr-Gebiet seien schließlich noch folgende neue Beiträge verzeichnet: W. La Baume *Eine vorgeschichtliche Bronzefigur aus Thorn*, Mitt. Westpreuß.G.V. 33, 1934, S. 25 f. (eine 1886 gefundene, aus dem Kaukasus stammende Statuette), H. Jahnkuhn, *Ein mittelalterlicher Goldring aus Schlesien*, Prähist. Zs. 24, 1933, S. 174—201 (spätwikin-gisch, Ende 11. Jhdts., Verwandtschaft mit südrussischen u. a. Funden), P. Paulsen *Magyarországi Viking leletek. Wikingerfunde aus Ungarn im Lichte der nord- und west-europäischen Frühgeschichte*. Budapest 1933, Stemmer in Komm., 58 S. Vgl. auch oben S. 316 (Vasmer).

B. Schmeidler, *Zur Entstehung und zum Plane der Hamburgischen Kirchengeschichte Adams von Bremen* (NA 50, 1933, 221—228) nimmt Stellung zu L. Weibulls Aufsatz in der Scandia IV, 2, 1931 (dessen ergänzte deutsche Fassung HGbl. 1933 er noch nicht berücksichtigen konnte); Sch. hält Weibulls These, wenn auch für ansprechend und förderlich, besonders zur Erkenntnis des ursprünglichen Gedankengangs Adams, doch nicht für durchschlagend bewiesen, da sich ein handschriftlicher Beweis nicht erbringen läßt. W. La Cour *Adam af Bremens meddelelser om Sven Estridsson* (DHT. X. R., 2. Bd. 1934, S. 484—539) ist eine scharfe kritische Auseinandersetzung

mit E. Arups Biographie des Dänenkönigs (HGbl. 1932, S. 226).

Schließlich seien noch einige für das Verständnis der Voraussetzungen des vor- und frühhansischen Handels wichtige territorial- und wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen angeführt.

Durch Vergleichung der territorialen Entwicklung Flanderns und Brabants hat F. L. Ganshof, *Coup d'Oeil sur l'évolution territoriale comparée de la Flandre et du Brabant* (ASRAB. 1934, 38, 16 S.) das Verständnis der Entstehungsgeschichte der beiden wichtigsten weltlichen südniederländischen Feudalstaaten wesentlich gefördert. Flandern hat sich als Name von einem kleinen Kern weit ausgedehnt, Brabant ist ursprünglich ein großer Gau, von dem der spätere Feudalstaat zunächst nur einen kleinen Teil umfaßte. Die Entwicklung beider Territorien ist durchaus gegensätzlich, wie die beiden großen neuen Karten zeigen. Flandern ist 1100 schon fast eine Großmacht, der Graf von Löwen (Brabant) noch ein mittlerer Dynast. Um 1300 ist Flandern beinahe am Abgrund durch den französischen Vorstoß, Brabant dagegen stark emporgestiegen und von den Westmächten umworben. Im 14. Jh. steigt wieder Flandern empor und verschlingt schließlich in der Zeit der Herzöge von Burgund das herabgekommene Brabant. Gute Kartenskizzen sind beigegeben. Zur flandrischen Geschichte im einzelnen sei der Aufsatz von Ch. Verlinden, *Le voyage de Robert le Frison en Terre Sainte* (ASEB. 1934, 76, 83—94) erwähnt (vgl. auch HGbl. 1933 S. 224), der für die Verkehrswege im frühen MA. nach dem Orient von erheblichem Interesse ist. Im Anschluß an die Untersuchung von Dept (HGbl. 1933 S. 224) macht P. De Keyser, *Vlaamsche Waarzeggerij uit de 12e eeuw* (ASEB. 1934, 76, 39—64) weitere Angaben über die flämische Kolonie in Wales im 12. Jh. namentlich in volkskundlicher Beziehung. Bedeutsame Anregungen für die wirtschaftsgeschichtliche Forschung des hohen MA.'s gibt M. Bloch, *De la grande exploitation domaniale à la rente du sol: un problème et un projet d'enquête* (Bull. des sciences historiques 1933, 122—126) durch den Hinweis auf die grundsätzliche Veränderung der Wirtschaftsführung des Großgrundbesitzes in der Zeit vom 10.—12. Jh. Die in der Karolingerzeit in der Regel zurückbehaltene und im Eigenbetrieb bewirtschaftete Domäne wird in dieser Periode allmählich in Pachtland

umgewandelt, so daß die Großgrundherren zu Grundrentenbesitzern werden. Die Ursachen für den allgemein wirtschaftlich überaus folgenreichen Vorgang sind bisher noch nicht völlig ertorscht. Die hier angeregte Arbeit ist von F. L. Ganshof, *Une étape de la décomposition de l'organisation domaniale classique à l'abbaye de Saint-Trond* (Annal. du congrès de Liège 1932 de la Fédération archéol. et hist. de Belg., Liège 1934, Heft 4) für einen Einzelfall bereits in vorbildlicher Weise in Angriff genommen. Die Beobachtungen sind von allgemeinem Interesse. Beigegeben ist ein Plan der Besitzungen der Abtei auf Grund der untersuchten Aufzeichnungen. Erwähnt werden muß auch hier eine vergleichende Studie von M. Bloch, *Liberté et servitude personnelles au moyen-âge, particulièrement en France* (Madrid 1933, 101 S. X, SA.). Es finden sich hierin wichtige neue Theorien über das Verhältnis der mittelalterlichen Unfreien zu den antiken Sklaven. Im 10. Jh. sei eine ständische Scheidung zwischen Untreien und Vasallen eingetreten, von denen die einen erblich, die anderen lebenslänglich unter dem Schutz des Herrn standen. Gleichzeitig habe eine allgemeine Angleichung der Rechtsverhältnisse stattgefunden, durch die die Untreien zu einem einheitlichen Stande wurde. Interessant ist der Ausblick auf die deutschen Verhältnisse. Hier sei keine rechtliche Gleichschaltung erfolgt wie in Frankreich. Wirtschaftlich ist belangreich die Bemerkung, daß die Nachfrage nach Land im 12. Jh. es den Herren ermöglichte, die Lage der Unfreien erheblich zu verschlechtern. Die Arbeit J. H. Gosses', *De Friesche Hoofdeling*, (Mededeel. d. Kl. Akad. v. Wetenschappen, Afd. Letterk. 1933, 76, Serie B Nr. 3, 74 S.) ist von Bedeutung für die Geschichte der Entstehung der Stände im MA. Ueber die friesischen Häuptlinge, die bis zum Ausgang des MA's eine erhebliche politische Rolle in Friesland gespielt haben, sind die verschiedensten Theorien aufgestellt worden. In eindringender Untersuchung wird der altgermanische Ursprung der Einrichtung verworfen. Es handelt sich um keine Stammeseinrichtung und auch um keinen Geburtsstand, sondern um Leute, die in der Lage waren, eine meist kleine Zahl von Bewaffneten zu halten. — *Ueber Grundlagen und Aufbau der altfriesischen Verfassung* liegt im übrigen eine neue Untersuchung von B. E. Siebs vor (Untersuchungen z. Dt. Staats- u. Rechtsgesch. H. 144, Breslau 1933, Marcus, 152 S. u. 8 Taf.).

In Heft 24 von Colemanns kleinen Biographien (hrsg. von F. Andres, Lübeck) ist von H. H. Jacobs *Heinrich der Löwe* biographisch gewürdigt worden (Lübeck 1933, 46 S.). Gegenüber neueren Versuchen, Heinrich dem Löwen als einer Art sächsischen Stammeshelden ein höheres geschichtliches Recht als seinem staufischen Gegner zuzuschreiben, erfreut diese Schrift durch das treffsichere und richtige Maß, mit dem Heinrichs Leben, Charakter und Leistung, sowohl als Reichsfürst wie als Kolonisator beurteilt wird.

2. Hansische Gesamtgeschichte bis 1500.

An die Spitze unserer Umschau über das hansische Zeitalter stellen wir einige Schriften, die die Haupterscheinungen der Zeit im allgemeinen kennzeichnen und würdigen. H. Heimpel *Auf neuen Wegen der Wirtschaftsgeschichte* (Vergangenheit und Gegenwart 23, 1933, S. 9) bringt seinen Lesern aus gründlicher eigener Kenntnis einen Begriff bei von der mittelalterlichen Verkehrswirtschaft und von den Veränderungen, die deren Bild namentlich durch die Forschungen von F. Rörig, F. Bastian und H. Ammann erfahren hat. Ein noch umfassenderes Bild der ma. Wirtschafts- und Sozialentwicklung entwerfen H. Pirenne in seinem Beitrag *Le mouvement économique et social au moyen-âge* zu der von G. Glotz herausgegebenen *Histoire générale* (Paris, Presses universitaires 1933), und J. W. Thompson in seinem als Textbook für amerikanische Studenten gedachten Band *Economic and social history of Europe in the later middle ages* (New York 1932, The Century Company). Erwähnt seien in diesem Zusammenhang auch die beiden, einander gewissermaßen ergänzenden Abhandlungen von A. Brackmann *Die Ursachen der geistigen und politischen Wandlung Europas im 11. und 12. Jahrhundert* (HZ 149, 1934, S. 229—239), der hauptsächlich in der starren Haltung der Kirche und ihres Führers Gregor VII. die Ursache für das Scheitern einer universalen geistig-politischen Organisation Europas und das Durchdringen der weltlicher gerichteten nationalstaatlichen Gliederung des Erdteils sieht (das Bedauern über diese Wendung wird nicht jeder mit dem Redner — es handelt sich um die Wiedergabe seines Vortrags auf dem Internat. Historikerkongreß in Warschau — teilen), und

von B. Schmeidler *Die Bedeutung des späteren Mittelalters für die deutsche und europäische Geschichte* (Hist. Vierteljahrschrift 29. 2, 1934, S. 93 — 108); daß der wirre Gewaltenkampf des späteren MA. seinen einheitlichen Sinn in dem Aufkommen der großen staatlichen Mächte des kolonialen Ostens als Bildner eines neuen deutschen Gesamtstaats finde, daß dabei besonders die Erzbischöfe von Mainz als Führer der unterliegenden Gewalten des deutschen Westens auftreten, daß sich schließlich eine ähnliche Entwicklung zum monarchischen Gesamtstaat in vielen anderen europäischen Ländern gleichzeitig vollzogen habe, ist der wesentliche Gedankengang dieses Vortrags, der im Grunde genommen eigentlich nicht viel Neues bietet, und wohl auch nach der wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Seite hin hätte vertieft werden können.

In Ihrer Schrift *Nationale Frage und Ostkolonisation im Mittelalter* (Rigaer Volkstheoret. Abhandlungen hrsg. v. K. Stavenhagen H. 2, Berlin 1934, F. R. Engelmann, 114 S.) bemüht sich Clara Redlich nachzuweisen, daß im Bereich der deutschen Ostkolonisation, sowohl im Siedlungsgebiet der Wenden, wie in Livland und Preußen, „ein prinzipieller nationaler Gegensatz zwischen Deutschen und Nichtdeutschen nicht konstatieren ließ“, daß vielmehr alle bekehrten Völker „zu einer christlichen Totalgemeinschaft gehörten, innerhalb derer die sozialen Differenzierungen die nationalen Unterschiede überwogen“. So richtig (wenn auch nicht ganz neu) diese Beobachtung ist, so scheint die Vf. doch über das Ziel hinaus zu schießen, wenn sie das ma. Nationalgefühl für etwas „grundsätzlich anderes“ erklärt als das moderne. Gewiß ist das Nationalgefühl (nicht immer nur an die Sprache anknüpfend) seit Jahrhunderten allmählich an Bedeutung verhältnismäßig gewachsen, vorhanden aber war es in wechselnder Stärke, je nach dem Lebens- und Gesichtskreis der Träger, schon im MA, und zwar keineswegs nur auf der Zugehörigkeit zu Territorien, „die durch traditionelle Grenzen bestimmt“ waren, beruhend. Das ist schon deswegen unmöglich, weil es solche „Territorien“ vielfach noch gar nicht gab, die meisten hansischen Kaufleute z. B. waren nicht durch Zugehörigkeit zu einem Territorium, sondern durch ein über- oder unterterritoriales Gemeinschaftsgefühl, das man ohne Zwang nur „national“ nennen kann, von den Fremden abgesondert. Man denke nur an die Deutschen in Nowgorod, in Schweden, Norwegen, Brügge,

England, oder auch an die Äußerungen des tschechischen Nationalhasses (Cosmas, Dalimil) gegen die Deutschen (im gleichen Territorium!), sowie an verwandte Erscheinungen in Polen. Was R. darüber sagt, ist unzulänglich. An die in den letzten zwanzig Jahren bemerkbare theoretische Vertiefung, aber auch praktische Überspitzung des Nationalismus darf man dabei natürlich nicht denken.

In zwei sich inhaltlich nahe berührenden Veröffentlichungen (*Wie wurde die Ostsee deutsch?*, Völk. Kultur, Juni 1934, S. 258—63, und: *Die deutsche Hanse. Wesen und Leistung*, Veröff. d. Väterkunde Bd. 2: zweites Nordisches Thing, Bremen 1934, 14 S.) stellt F. Rörig noch einmal bereits früher (bes. in dem Aufsatz HGBll. 1933, S. 17f.) berührte Gedankengänge zusammenfassend heraus: Den Wagemut und Weitblick des Fernkaufmanns, die Bedeutung der verwandtschaftlichen Familienzusammenhänge über den weiten Raum des hansischen Handelsbereichs, die starke Beanspruchung der leitenden Männer im öffentlichen ehrenamtlich zu leistenden Dienste, die enge Verflechtung von Wirtschaft und Politik. Ein Beispiel für jene weite verwandtschaftliche Verzweigung führt A. Methner in einer Untersuchung über *Die Hanseatenfamilie Crowel* (Mitt. Westpreuß. GV. 33, 1934, S. 8) vor, die sich von Brügge und Köln über Hamburg, Lübeck, Pommern bis Danzig, Wisby, Reval, Dorpat, Nowgorod nachweisen läßt.

Außerordentlich rege ist gegenwärtig die Forschungs- und Editionstätigkeit auf dem Gebiete der ma. Stadtverfassung und der Stadtrechte. In weitestem Ausgreifen decken F. Steinbach und E. Backer *Geschichtliche Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland* auf (Rhein. Archiv Bd. 20, Bonn 1932, Röhrscheid, 205 S.); das Bemühen des Vf. ist vor allem darauf gerichtet zu zeigen, daß die Selbstverwaltung (es ist auch die ländliche eingeschlossen) des 19. Jhds. nicht eine preußische Neuschöpfung ist, sondern nur alte, z. T. uralte, Einrichtungen erneuert oder richtiger gesagt, unter Anlehnung an alte Formen die gleichen konstruktiven Absichten verfolgt. Mag manches davon auch für den Historiker selbstverständlich sein, so ist eine Besinnung darauf wohl heute besonders nötig, und die in mühevoller Arbeit beigebrachten Belege sehr dankenswert.

K. Frölich *Kirche und städtisches Verfassungs-*

leben im Mittelalter (ZSRG. Kan. Abteilung 22, 1933, Seite 188—287) sucht nachzuweisen, daß in stärkerem Maße als bisher angenommen, Wechselbeziehungen zwischen dem Verfassungsaufbau der ma. Städte, ihren Organen und der Bürgerschaft auf der einen Seite, der Kirche auf der anderen Seite bestehe. Ein ihm hier wie H. Meyer in dem Aufsatz, HGBl. 1931, S. 47 A. 138, unterlaufenes Mißverständnis stellt L. v. Winterfeld in der Miscelle *Nochmals Gottesfrieden und deutsche Stadtverfassung* (ZSRG. GA. 54, 1934, S. 238—40) richtig: sie habe nicht die eidliche Vereinigung der Bürger, die Kommune, an den Anfang der städtischen Verfassungsentwicklung überhaupt gestellt, sondern nur an den Beginn bürgerlicher Gemeinwesen wie Freiburg i. B., Lübeck und Medebach, also von Neugründungen, die einen bereits fortgeschrittenen Stadttypus übernommen und weitergebildet hätten. — Als Beginn einer Veröffentlichung der bayrischen Stadtrechte hat K. O. Müller die *Nördlinger Stadtrechte der MA.* mustergültig bearbeitet (Bayer. Rechtsquellen hrsggeg. v. d. Komm. f. bayer. Landesgeschichte, bei d. Bayr. Akad. d. Wiss. Bd. 2, München 1933, Verlag d. Komm., 692 S.). Ganz besonders muß ferner die Aufmerksamkeit auf ein neues großes Unternehmen gelenkt werden, dessen Durchführung mit dem Erscheinen des 1. Bandes durch G. Espinas, *Recueil de documents relatifs à l'histoire du droit municipal en France des origines à la Révolution. Artois*, Bd. 1: *Artois-Audruicq* (Paris 1934) XIX + 605 S.) begonnen hat. Espinas kündigt in der Einleitung den Riesenplan an, die Stadtrechte aller französischen Städte seit dem MA. zu veröffentlichen und zwar bis zur französischen Revolution. Es sollen dabei alle Dokumente erfaßt werden, in denen durch außerstädtische öffentliche Gewalten den Bürgern besondere Rechte zugestanden wurden. Es ergäben sich dabei vier Kategorien: Verfassung, Gericht, Gesetzgebung und Verwaltung. Der erste Band führt für einen Teil des Artois die Aufgabe geradezu mustergültig durch. Er enthält bereits die Doppelstadt Arras selbst. Es werden 247 Urkunden, davon 43 unveröffentlichte, aus der Zeit von 1177—1773 herausgegeben. Als Vorarbeiten zu dem großen Werke kann man die Neuausgabe wichtigen verfassungsgeschichtlichen Materials aus Lille durch R. Monier, *Le Livre Roisin, coutumier lillois de la fin du XIIIe siècle* (Paris/Lille 1932, XXXVI + 176 S.) und

E. M. Meijers und A. S. de Blécourt, *Le droit coutumier de Cambrai*, Bd. 1 (Haarlem 1932, X + 250 S.) für Cambrai betrachten. Für die Förderung aller dieser verfassungsgeschichtlichen Arbeiten im nordfranzösisch-belgischen Gebiet hat sich neuerdings eine Gesellschaft gebildet unter der Leitung des Liller Rechtshistorikers R. Monier, auf deren inhaltsreiche Tagungsberichte verwiesen sei, *Société d'histoire du droit des pays flamands, picards et wallons, Compte rendu 1932 und 1933* (RN. 1932, 18, Aug., 24 S.; 1933, 19, Aug. 16 S.; 1934, 20, Aug., 51 S.). Von verfassungsgeschichtlichen Einzeluntersuchungen sind für die Stadtgeschichte belangreich zwei Untersuchungen über die Urteilsschelte von F. L. G a n s h o f, *Aanteekeningen over de beteekenis van „Contradicere“ en „tegenzeggen“ in art. 4 van de Keure van Kolmont (1170)* (Gedenkboek A. Vermeylen, Brugge, S. 318—328) für Lütticher Verhältnisse des 12. Jhs. und von D. Th. Enklaar, *De oudste gerechtsrol van het land van Breda* (Versl. en mededeel. d. Vereeniging tot uitg. d. bronnen v. het. oudvaderlandsche recht 1933, 8, 492—499) für einen Brabanter Ort des 14. Jhs. Aus dem rheinischen Bereiche ist die eingehende Abhandlung von H. Planitz *Das Grundpfandrecht in den Kölner Schreinskarten* (ZSRG. GA. 54, 1934, S. 1—88) zu nennen. P. unterscheidet eine ältere und eine jüngere Satzung. Die ältere Satzung, im Ausgang des 12. Jahrhunderts schon in raschem Rückgang begriffen, ist ein Geschäft der Naturalwirtschaft, eine Art Tauschgeschäft, wobei der Gläubiger gegen Hingabe eines Vermögensteils die Nutzung eines Grundstücks gewinnt. Die jüngere Satzung ist ein geldwirtschaftliches Geschäft, das vorwiegende Interesse ist das des Schuldners, der sich gegen Verpfändung eines Grundstücks Geld zur Deckung von Schulden oder notwendiges Betriebskapital verschafft. — Zum Zunftrecht liegen einige vergleichende Untersuchungen vor, die aber in der Durchführung wenig befriedigen: Fr. Dieling *Zunftrecht. Eine Rechtsquellenstudie mit besonderer Berücksichtigung des Schneiderhandwerks* (Heidelb. Rechtswiss. Abhandlungen, hrsg. v. d. Jurist. Fak. H. 15, Heidelberg 1932, Winter, 84 S.) beschränkt sich allzu sehr darauf lediglich formal-juristische Kategorien herauszuarbeiten und unterscheidet hauptsächlich zwischen den eigenmächtigen Satzungen der Zünfte (Willküren) und den ihnen von einer Obrigkeit vorgeschriebenen Ordnungen, zwischen denen es natürlich mannigfache

Uebergangsstadien gibt; H. Lentze *Der Kaiser und die Zunftverfassung in den Reichsstädten bis zum Tode Karls IV* (Unters. z. Dt. Staats- u. Rechtsgesch. H. 145, Breslau 1933, Marcus, 278 S.) beschränkt sich vorwiegend auf Oberdeutschland, stützt sich ausschließlich auf vorliegende Bearbeitungen, nicht die Originalquellen, und bleibt stark in Einzelheiten stecken (vgl. die Besprechung von W. Füllein HZ 150, 2, S. 333). Beachtung verdienen die Ausführungen von G. Espinas über Neuerscheinungen zum Zunftwesen: *Note sur des travaux d'histoire corporative* (Rev. d'Hist. moderne 1934, Aug./Okt. 340—46).

Ebenso zahlreich, und im ganzen vielleicht fruchtbarer, sind die Untersuchungen, die das äußere Stadtbild, den Stadtplan und seine Entwicklung, im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen des städtischen Lebens zum Gegenstand haben. Temperamentvoll wendet sich G. Espinas aus Anlaß eines Einzelbeispiels gegen das nicht nur in Frankreich bemerkbare Streben zur rein lokalen Behandlung des städtischen Quellenmaterials: *De l'horreur du général: une déviation de la méthode érudite* (AHES 6, 1934, Nr. 28, S. 365—68). Seine Forderung nach vergleichender Behandlung der Stadtforschung kehrt wieder in dem weite Perspektiven eröffnenden, aus Zeit- und Raumbeschränkung freilich nur Andeutungen gebenden Vortrag des polnischen Professors St. Arnold *Die Städte Westeuropas und Mitteleuropas auf dem Hintergrund des ma. Wirtschaftslebens betrachtet* (La Pologne au VII. Congrès Internat. des Sciences Historique à Varsovie, Vol. 3, Warschau 1933, S. 1—8); ob man seiner These, daß man in Europa hauptsächlich zwei Gebiete mit dem Limes als Scheidelinie unterscheiden könne: ein südwestliches, wo ein aristokratisch-rentnerhaftes Element der Grundherrschaft auf spätrömischer Grundlage Wesen und Gestalt der Stadt mitbestimmt habe, in dem der Kaufmann von Anfang an einen maßgebenden Kunden und Konsumenten fand, und ein nordöstliches, wo dieses Element fehle, und wo, mit deswegen, der Markt als räumlicher Mittelpunkt des Handelslebens eine viel stärker hervortretende Rolle spiele — unterliegt wohl noch manchem Zweifel. Auf dem Warschauer Historikerkongreß bildete die von F. Curschmann, W. Semkowicz, F. L. Ganshof und St. Arnold vorbereitete historisch-geographische Ausstellung, und in dieser wieder die stadt-

geschichtliche Abteilung einen Hauptanziehungspunkt. Einen bleibenden Niederschlag hat sie gefunden in dem *Catalogus mapparum geographicarum ad historiam pertinentium quae curante collegio historico-geographorum adiuvantibus viris congressui ordinando in polytechnico Varsoviensi exponuntur* (Varsoviae 1933, 296 S.). Anerkanntermaßen waren in der stadtgeschichtlichen Abteilung die Ausstellungen Belgiens und Deutschlands die methodisch best durchgearbeiteten und reichhaltigsten. Aus der deutschen sei nur kurz auf die Karten zur Stadtentwicklung Kölns und Lübecks, den Niedersächsischen Städteatlas, die Pläne der Märkte von Lübeck (Rörig) und Braunschweig (Timme), die Karten zur Entwicklung sächsischer und schlesischer Städte, auch die zur Geschichte Wiens, hervorgehoben. Mit der Ausstattung der belgisch-süd-niederländischen Stadtentwicklung, die von F. L. Ganshof glänzend organisiert war, stehen verschiedene Veröffentlichungen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang. So hat sich Ganshof selbst in einem Vortrag geäußert: *Quelques observations sur la formation territoriale des villes en Flandre et en Brabant au moyen-âge* (Bull. d. l. Soc. Roy. d'archéol. de Bruxelles 1932 98—100). Die politische Entwicklung wird mit den städtischen äußeren Veränderungen in vielfach überraschenden Zusammenhang gesetzt, sowie auch auf die Umänderung des Straßennetzes und deren wirtschaftliche Bedeutung hingewiesen. Zu vergleichen sind auch seine Bemerkungen über die Ausstellung selbst: *L'Exposition Internationale de Géographie Historique de Varsovie* (Bull. d. l. Soc. d'études géographiques 1933, Dezember, 130—139). Ebenfalls hervorgehoben zu werden verdient die sachkundige Uebersicht von D. Th. Enklaar, *Belgische Stadsproblemen* (TG. 1934, 4, 10—414) sowie das Referat von L. E. Halkin, *Etudes récentes de géographie historique* (Leodium 1932, 25, 97—106), das auch Literatur zur Geschichte des äußeren Stadtbildes bringt. — Schöne Stücke enthielt auch die von S. J. Fockema Andreae eingerichtete Abteilung Niederlande der Warschauer Ausstellung (*Catalogus mapparum* S. 274—81), die besonders das Werden von Amsterdam an einigen älteren Stadtplänen veranschaulichte, freilich nur aus einem kleinen Teil des reichen Materials. Dessen Gesamtheit behandelt die Arbeit von A. E. d'Ailly, *Catalogus van Amsterdamsche plattegronden* (Amsterdam 1934, 180 S.) mit wertvollem Kommentar,

man vgl. dazu die Besprechung von R. D. Baart de la Faille im *Nederlandsch Archievenblad* 1933/34 Nr. 4. Historisch noch wichtiger ist ein aufschlußreicher Aufsatz von P. Bonenfant, *Quelques cadres territoriaux de Bruxelles (comté, ammannie, quartier, arrondissement)* (ASRAB. 1934, 38, 5—45), der Brüssels Stellung als Verwaltungsmittelpunkt eines besonderen politischen Bezirks durch die Jahrhunderte verfolgt. Die Arbeit, von sorgfältigen Karten begleitet, ist ebenso für die historische Geographie wie für das Verhältnis der Stadt zur umgebenden Landschaft im Lauf der Geschichte von allgemeinem Belang. Für die Verfassungsgeschichte Brüssels im MA. ist auf die neue große Arbeit von F. Favresse, *L'avènement du régime démocratique à Bruxelles pendant le moyen âge (1306—1423)* (Brüssel 1932) hinzuweisen (vgl. Unger, TG. 1932, 47, 446—447). Von allgemeinerer Bedeutung ist auch die Darlegung der Grundzüge der äußeren Entwicklung der Hauptstadt Walloniens von der Römerzeit bis in das 13. Jh. durch E. Polain, *La formation territoriale de la Cité de Liège* (RN. 1932, 18, 161—180). Bemerkenswert ist, daß seit dem 13. Jh. eine Erweiterung des Mauerringes trotz der großartigen Entwicklung Lüttichs nicht mehr stattfand. Gewisse Vorbehalte macht mit Recht Ganshof, RB. 1932, 11, 920—921. Der verdienstvolle Historiker Antwerpens Fl. Prims hat wiederum eine lange Reihe von Arbeiten zur Geschichte seiner Vaterstadt veröffentlicht. Es sei auf den Sammelband *Antwerpiensia* 1932, *Losse bijdragen tot de antwerpsche geschiedenis*, Bd. 6 (Antwerpen 1933, 426 S.) hingewiesen. Hervorzufügen ist z. B. ein Aufsatz über den ältesten Stadtwein im 14. Jh., da er allgemeine Bemerkungen über den Weinbezug Antwerpens und über den Rheinweinhandel enthält. Eine besondere Gruppe bilden Arbeiten zur Verkehrsgeschichte Antwerpens aus dem 17. und 18. Jh. Ferner machte Fl. Prims, *Het Keurboek van Antwerpen en het probleem der Stadskeuren*. (Versl. en mededeel. d. Kl. Vlaamse Acad. v. Taal- en Letterkunde 1932, 445—463) kritische Bemerkungen zu den verschiedenen Ausgaben des Keurenbuches sowie über den allgemeinen Charakter derartiger Keurenbücher. Für die hansische Geschichte unmittelbar interessant ist die Untersuchung von A. De Smet, *Het Waterwegennet ten Noord-Oosten van Brugge in de XIIIe eeuw (Oude Zwin, Reie en Zwin)* (RB. 1933,) 12, 1023—1059 und 1934, 13, 83—121). Es handelt sich

dabei um die auch für den Hansehandel so wichtige Verbindung Brügges mit dem Meer, die zuletzt bei uns von R. Häpke, Brügges Entwicklung, untersucht worden war. Sowohl das alte Swin wie die Reie werden als natürliche Wasserwege nachgewiesen. Bemerkenswert ist auch die Feststellung, daß das Swin im 13. Jh. als „portus Sincval“ eine ganze Reihe von Orten bezeichnet, die an dem damaligen Meerbusen Swin lagen. Eine ausgezeichnete Karte gibt die richtige Lage der Wasserstraßen des Swin und der Reie im 13. und 14. Jh. an. Für die Frage der Größe städtischer Bevölkerung im 14. Jh. und ihrer militärischen Leistungsfähigkeit ist die Untersuchung von J. De Smet, *L'effectif des Milices brugeoises et la Population de la Ville en 1340* (RB. 1933, 12, 631—636) zu beachten. Auf Grund der Abrechnungen der militärischen Expeditionen Brügges 1338—1340 wird der Auszug der Stadt auf 6 044 Mann errechnet. Danach wird die Gesamtbevölkerung der Stadt gegen 1346 auf 35 000 Köpfe geschätzt. In den nördlichen Niederlanden veröffentlichte A. J. van de Ven, *De oude archieven van de gemeente Elburg en van den zeepolder Oosterwolde* ('s Gravenhage 1932, 592 S.) die Inventare dieser kleinen alten Hansestadt am Zuidersee in der Veluwe. Die Einteilung bringt sorgfältige Angaben über die Neuordnung des seit langem durch seine Reichhaltigkeit berühmten Archives. Das beigegebene Inventar des Polderarchivs ist für die Geschichte des Deichrechtes von einem gewissen Interesse. Ein anderer beachtenswerter Beitrag zu diesem letzteren ist des bei aller Kürze außerordentlich inhaltreiche Inventar von S. J. Fockema Andreae *De oude archieven van het Hoogheemraadschap van Rijnland 1255—1857*. Leiden 1933 (vgl. dazu die Besprechung von R. D. Baart de la Faille, *Nederl. Archievenblad* 1933/34 Nr. 2/3), das jetzt durch eine juristische Dissertation desselben Verfassers ausgewertet wird: *Het Hoogheemraadschap van Rijnland. Zijn recht en zijn bestuur van den vroegsten tijd tot 1857*. Leiden 1934, E. Ijdo. Beide Arbeiten sind auch für den ma. Durchgangsverkehr der Hansen nicht ohne Belang.

Für die städtische Verfassungsgeschichte ebenfalls wertvoll ist eine sorgfältige Neuausgabe und Sammlung der ältesten Urkunden in mittelniederländischer Sprache durch H. Obreen und A. Van Loey, *De oudste middelnederlandsche oorkonden voor onderwijs en eigen studie verzameld en naar het oorspronkelijk uitgegeven* (Versl. en

mededeel. d. Kl. Vlaamsche Acad. v. Taal-en Letterkunde 1934, April 329—471). Es sind 33 Urkunden 1249—1270, vorwiegend aus Flandern und Holland. Die Aufnahme des Stadtrechts von Middelburg von 1254, das bereits früher von Brandt als Fälschung erklärt wurde, hat zu einer Kontroverse zwischen H. Obreen, *De vermeende onechtheid van het Middelburgsche Stadsrecht van 1254* (TR. 1933, 13, 81—91) und O. Oppermann, *De onechttheid van het Middelburgsche Stadsrecht van 1254* (TR. 1933, 13, 382—394) geführt. — Auf Veröffentlichungen zur skandinavischen Stadtgeschichte kommen wir weiter unten zurück. Aus dem deutsch-hansischen Bereiche sind in diesem Zusammenhang vor allem noch die *Urkundenstudien zur Geschichte Danzigs und Olivas von 1178 bis 1342* von R. Koebner (Zs. WestpreußGV. 71, 1934, S. 1—85) zu nennen. Auf Grund einer sehr eingehenden und sorgfältigen form- und sachkritischen Prüfung des Olivaer Urkundenbestandes arbeitet K. Zeit, Methode und Tendenz der in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts (hauptsächlich 1305—1337) im Kloster hergestellten Fälschungen scharf heraus, die zwar der Geschicklichkeit durchaus nicht entbehren, aber doch schon den Zeitgenossen den ganzen Privilegienbestand Olivas verdächtig machten, so daß der Hochmeister sein großes Privileg von 1342 in der ausgesprochenen Absicht redigieren ließ, weitere Fälschungen zu verhindern (S. 21). Hauptzweck der Untersuchungen K.s ist jedoch, die Bedeutung der Fälschungen und ihrer echten Vorlagen, insbesondere der sog. Generalkonfirmation Herzog Swantopolks (angeblich von 1235) für die Geschichte der städtischen Entwicklung Danzigs klarzustellen. Ihr Ergebnis ist, daß Danzig als deutsche Kolonistengemeinde unter einem Schultheiß spätestens 1227 nachweisbar sei, daß aber erst zwischen 1257 (dem von K. ermittelten Datum der echten „Generalkonfirmation“ Swantopolks) und 1263 (Datum der Uebersendung des Lübecker Stadtrechts) die förmliche Stadtgründung unter Bewidmung mit deutschem (lübischem) Stadtrecht stattgefunden habe, womit sowohl ein Personalwechsel in der Leitung (der *antiquus scultetus* Arnold trat zurück) wie eine räumliche Neuanlage verbunden gewesen sei. Auch danach sei die Stadt durch ihre Umschließung mit dem Bezirk der fortbestehenden pommerellischen Burg sehr eingeeengt gewesen, habe sich zudem die Ungnade des Herzogs zugezogen, Verhältnisse, die sowohl die Olivaer Fälschungen wie die

Parteinahme der Danziger Bürger für Brandenburg begreiflich machen. Zwei Beilagen über den formelhaften Ausdruck „Aussetzung zu deutschem Recht“ (als Ergänzung zu den früheren Lokationsforschungen des Vf.) und über parallele Vorgänge bei der Stadtgründung von Stolp beschließen die Abhandlung, deren grundlegende Bedeutung sich aus dieser kurzen Inhaltsangabe ohne weiteres ergibt. Ein dankbares Thema behandelt auch L. Petry, dessen Aufsatz *Breslau und Krakau vom 13. bis 16. Jahrhundert. Zwei Städteschicksale auf Kolonialboden* (Zs. VG. Schlesiens 68, 1934, S. 48-68) es in vergleichender Weise durchführt. Die verwandte räumliche Lage kam erst im Zeitalter der deutschen Kolonisation zur Geltung, die im 13. Jhdt. die uralte Straße durch Schlesien und Galizien als Vormarschlinie benutzte. Damals bestand noch die Möglichkeit einer Vereinigung beider Städte in einem Reich, erst seit 1335 die politische Scheidelinie zwischen Polen und Böhmen-Deutschland endgültig gezogen war, trat allmählich ein handelspolitischer Gegensatz zwischen beiden hervor, die veränderte Welt- und Verkehrslage hat aber im 16. Jhdt. einen Niedergang beider Städte bewirkt. In diesem Zusammenhang verdient auch die in der Umschau HGBl. 1932, S. 234, bereits erwähnte Arbeit von M. Malovist *Le développement des rapports économiques entre la Flandre, la Pologne et les pays limitrophes du 13^e au 14^e siècle* RB. 10, 1931, S. 1013—65) für ihre späteren Teile doch noch einen eingehenderen Hinweis. Das gilt namentlich für die anschauliche Darstellung der Rolle, die Krakau in der Handelsgeschichte des späten Mittelalters spielt. Gerade hier sieht man, wie stark noch bis ins 14. Jahrhundert hinein die Ausrichtung der Handelsinteressen auch dieser östlichen Länder auf das hansische Wirtschaftssystem hin erfolgte. Auch der Kampf der Krakauer mit den Thornern um den Weg nach Flandern einerseits, nach Ungarn andererseits ist wesentlich. Man sieht deutlich, wie viel weniger die Kämpfe einzelner Städte um die Stapelpflicht fremder Waren durch Rücksicht auf die örtliche Wirtschaft der Stadt, als viel mehr auf die Stellung der Stadt innerhalb großer Fernhandelslinien bestimmt ist. Wichtig sind weiter die Nachweise, daß die Kämpfe zwischen Polen und dem Orden am Anfang des 15. Jahrhunderts die Neu-Orientierung des polnischen Handels auf die Route Leipzig—Nürnberg—Flandern gebracht haben. Bis zu diesem Wendepunkt tritt der Handel Nordpolens (Posens)

durchaus zurück hinter dem viel wesentlicheren Südpolens. — In einem Aufsatz *Danzig und Ungarn* (Mitt. Westpreuß. GV. 33, S. 51—53). stellt E. Palóczy die ungarischen Beziehungen Danzigs zusammen; er geht dabei hauptsächlich auf allerhand Beziehungen ungarischer Persönlichkeiten zur Hansestadt ein, streift aber die wirtschaftlichen Verbindungen nur beiläufig; so hätte neben dem nur in älteren Zeiten nennenswerten Bernsteinhandel der viel wichtigere Kupfer- und Weinhandel Erwähnung verdient. Ueber die umfangreiche Arbeit von J. P t a ś n i k *Miasta i mieszczaństwo w dawnej Polsce* [die Städte und die städtische Bevölkerung im alten Polen] (Krakau 1934, 511 S.) hoffen wir im nächsten Heft genaueres mitteilen zu können.

Wir kommen nun zu Veröffentlichungen, die sich auf den ma. H a n d e l, seine wirtschaftlichen Voraussetzungen und technischen Hilfsmittel im besonderen beziehen, und stellen zunächst einige Arbeiten über Geld und Geldverkehr zusammen. H. L a u r e n t äußert sich in der Rev. d'hist. écon. et soc. 21, 1933, S. 13—24 über *Faits et doctrines monétaires au moyen-âge*. A. E. S a y o u s ist den Ursprüngen des Wechsels, der Kommandite und des Bankdepots im Mittelmeergebiet nachgegangen: *L'origine de la lettre de change: les procédés de crédit et de paiement dans les pays chrétiens de la Méditerranée occidentale entre le milieu du 12e siècle et celui du 13e* (Rev. hist. de droit français et étr. 4. Sér. 12, 1933, S. 60—112); *Les origines de la commandite: un contrat de société à Barcelona en 1336* (I); *Une caisse de dépôts: La „Table des changes“ de Valence 1407 et 1408* (II) (AHES 6, 1934, Nr. 26, S. 133—137). Im letztgenannten Falle handelt es sich, veranlaßt durch Unzuverlässigkeit der Geldwechsell, die sich mit der Annahme von Depotgeldern befaßten, um eine unter städtischer Leitung und Garantie eingerichtete Aufbewahrungs-Kasse für Bargeld und Geldverschreibungen, also mehr um eine Einrichtung nach Art der heutigen Safes als um eine Depositenbank i. e. S. Dies steht übrigens, soviel ich sehe, nicht ganz im Einklang mit dem was A. P. U s h e r in seiner auf umfangreichen archivalischen Forschungen beruhenden Studie *The origins of banking: the primitive Bank of Deposit 1200—1600* (Econ. Hist. Rev. IV Nr. 4, April 1934, S. 399—428) darüber mitteilt. Die Studie ist als Vorläufer eines umfassenderen Werks gedacht. Der Gedanke der Depositenbank stammt schon aus dem Altertum, seiner Erneuerung

und Weiterentwicklung im MA stand zunächst das Fehlen des Schecks und der Mangel an kurzfristigen begebaren Kreditpapieren im Wege, und der Zwang, das geliehene Geld direkt zu Handelsgeschäften der Banken zu verwenden, führte zu großen Mißbräuchen und Verlusten; die ersten Zeugnisse für Annahme von Depositen durch Bankiers liegen aus Genua und Siena (um 1150) vor, lassen sich im übrigen schwer von Handels-Partnerschaft unterscheiden, auch die Tempelritter in England und Frankreich machten gegen Ende des 12. Jhds. umfangreiche Geschäfte der Art mit den Königen, und in Florenz liegt von 1211 ein regelrechtes Kontokorrent vor. Die spätere Entwicklung bewegte sich dann hauptsächlich in der Richtung auf Entwicklung des handelsfähigen Kreditpapiers, dessen Einführung große Wandlungen mit sich brachte. — Das niederländische und hansische Material hat Vf., wie mir scheint, nicht genügend herangezogen; er läuft dadurch Gefahr, in seinem geplanten Werk ein schiefes Bild zu zeichnen. Zu einem Aufsatz von C. Nordmann über Forderungen aus Wechselkäufen eines Lübecker Kaufmanns s. u. S. 373 (Zu der Arbeit Nordmanns über die Nürnberger Großkaufleute in Lübeck, HGbl. 1933, S. 324, vgl. die Besprechung von G. Espinas in AHES 6, 1934, Nr. 27, S. 277—79). — Wichtig ist ferner die eindringende Untersuchung von H. van Werveke *Monnaie de compte et monnaie réelle* (RB. 13, 1934, S. 123—152), die den finanztheoretisch wichtigen Nachweis führt, daß die Rechnungseinheit im späten MA. stets im Zusammenhang mit einer wirklich kursierenden Münze stand; gleichzeitig gibt der Aufsatz eine große Uebersicht über die Auswirkungen, des Währungsverfalls und des Kampfes um die Währung in den nordfranzösisch-burgundischen Gebieten während des 14. und 15. Jahrhunderts. Den gleichen Nachweis — des Hängens der Rechenmünze an einer realen Metallmünze — erbringen F. Ketner und N. B. Tenhaeff in einer Abhandlung *Bijdrage tot de kennis van de Utrechtsche rekenmunten in de 15e eeuw* (in dem Prof. O. Oppermann zum 25jährigen Amtsjubiläum von seinen Schülern gewidmeten H. 4 der TG. 49, 1934, S. 454—76); sie betonen neben der „Münzverschlechterung“ (im Feingehalt) auch den Einfluß der „Kreditüberspannung“ auf die Geldentwertung, was, wenn ich recht verstehe, mit der Meinung Van Wervekes nicht übereinstimmt. In denselben Bereich gehört ferner die Unter-

suchung von Z. W. Sneller *Het wisselaarsbedrijf in Nederland vóór de oprichting der stedelijke wisselbanken* (ebenda S. 486—502). Die Wechsler, um die es sich hier handelt, waren von den städtischen Obrigkeiten verpflichtete Personen, die drei Obliegenheiten zu erfüllen hatten: 1. Fremde Geldsorten in vertrauenswürdiger Weise zu wechseln, 2. die durchlaufenden Münzen auf ihres Vollgehalt zu prüfen und untergewichtige auszuscheiden, 3. Edelmetall für die Vermünzung zu beschaffen. Mit dem Wechselverkehr (in Wechselbriefen) des Handels hatten sie nichts zu tun, wohl aber fungierten sie zeitweise als Kassierer einer Art von Depositenkasse, indem sie die fälligen Renten auf Rentenbriefe auszuzahlen hatten (einen interessanten Fall einer in Utrecht auf einen Rentenbrief der Stadt Haarlem zahlbaren Summe i. J. 1402 S. 495). Diese Verhältnisse hielten sich in den Niederlanden unverändert bis um 1600. — Scharfsinnig und gründlich, behandelt B. Hilliger in einer Aufsatzsammlung verschiedene Fragen inbezug auf das *Gold- und Silbergewicht im Mittelalter* (Halle 1932, A. Riechmann & Co., 26 S.). Aufmerksam gemacht sei auch auf eine neue, für den hansischen Handel nicht unwichtige Untersuchung von E. Waschinski über *Brakteaten und Denare des deutschen Ordens* (Frankfurt a. M. 1934, 47 S. m. 4 Bildtafeln), sowie auf eine im Ungar. Jahrbuch 13, 1933, S. 394 mit Inhaltsangabe und lobender Kritik erwähnte Studie von Emma Lederer *A középkori pénzüzletek története Magyarországon (1100—1458)* [Die Geschichte des ma. Geldhandels in Ungarn (Budapest 1932, 272 S.)]. — Zur Geschichte der Löhne im Verhältnis zu den Preisen ist eine Untersuchung von Marc Bloch *Le salaire et les fluctuations économiques à longue période* in der RH. 173, 1934, S. 1—31 zu verzeichnen.

Die neue Ausgabe des *Handlungsbuchs der Holzschuhler in Nürnberg von 1304—1307*, bearbeitet von A. Chroust und H. Proesler (Veröff. d. Ges. f. Fränk. Gesch. X. Reihe 1, Erlangen 1934. Palm & Enke, LXXXIII u. 162 S.), durch welche das von F. Rörig HGbll. 1925 edierte Kaufmannsbüchlein der Lübecker Warendorp und Clingenberg seines Ranges als „ältestes“ deutsches Handlungsbuch entkleidet wird, sei hier nur kurz angeführt, da sie im nächsten Heft eingehender gewürdigt werden soll. In der VSWG. 27, 1934, S. 28—29

veröffentlicht F. Bastian *Glossen zum Mulichbuch von 1495* (vgl. HGbl. 1931, S. 208).

Das Rechnungsbuch eines vornehmen und reichen Eingewesenen des Vrije von Brügge im 14. Jh., hat J. De Smet, *Het Memoriaal van Simon de Rikelike, Vrijlaate St. Pieters - op - den - Dijk 1323 — 1334* (Brüssel 1933, XXXII + 193 S.) veröffentlicht; in der Einleitung wird das Material für die Geschichte der Preise, besonders der Landwirtschaft, ausgewertet. Einen kurzen Ueberblick über die Geschichte der Hauptbücher in Belgien seit ca. 1350 gibt R. De Roover, *Coup d'oeil sur l'histoire des comptes en Belgique depuis le moyen âge jusqu'à la révolution brabançonne* (Rev. belge des sciences commerciales 1932 Nr. 149, 19 S.). Die allgemeinen Bemerkungen sowie die Bibliographie sind auch für die hansische Wirtschaftsgeschichte von Interesse.

Beachtenswert, wenn auch z. T. wohl mit Kritik aufzunehmen sind die Beziehungen, die W. Abel zwischen *Bevölkerungsgang und Landwirtschaft im ausgehenden Mittelalter im Lichte der Preis- und Lohnbewegung* (Schmollers Jb. 58, 1934, S. 33—62) festzustellen versucht. Mit Hilfe einer Reduktion sämtlicher Münzwerte auf g Silber gelangt Vf. zur Aufstellung von fortlaufenden Preiskurven und ermittelt für die Getreidepreise drei aufsteigende Kurven 1200—1380, 1500—1660, 1740—1870 mit dazwischenliegenden Senkungen; er untersucht die erste Kurvenwelle genauer auf ihre Ursachen und gelangt u. a. zu der Behauptung einer „Preisschere“ im 15. Jhdt. (sinkende Getreide-, steigende Gewerbepreise), wobei Stillstand oder Sinken der Bevölkerung infolge von Seuchen, Kriegen usw. mitspielen. — G. Schrecker beschreibt *Das spätmittelalterliche Straßennetz in Holstein und Lauenburg* (ZsGSchlesw.-Holst. G. 61, 1933, S. 16f.) das ja wegen seiner Isthmuslage zum Teil internationale Bedeutung besitzt.

Eine fleißige und gründliche Arbeit ist die Marburger Dissertation von H. Jordan *Das Textilgewerbe in der mittelalterlichen Grafschaft Flandern, seine räumlichen Beziehungen und Zusammenhänge* (1932, 174 S.). J. sucht, hauptsächlich auf Grund des Espinas-Pirenne'schen Recueil, im Sinne seines verstorbenen Lehrers Häpke, die gewerblichen Ergänzungsbeziehungen zwischen den flandrischen Textilgewerbe-Städten einerseits untereinander und andererseits zwischen diesen und dem platten Lande fest-

zustellen. Es fällt ihm nicht schwer, die überspitzte Bücher'sche Stadtwirtschaftslehre auch auf diesem Gebiete ad absurdum zu führen; so neu, wie er es hinstellt, ist übrigens auch die Häpke'sche „Entdeckung“ einer Beteiligung des platten Landes an der gewerblichen Arbeit nicht. Bemerkenswert ist sein Hinweis, daß die „ökonomischen Landschaften“ in Flandern mit den Hoheits- und Verwaltungsbezirken zusammenfielen, ein Beweis für ihre künstliche Abgrenzung. Mir nicht zugänglich und auch von Jordan nicht benutzt ist die Veröffentlichung von J. Gessler *Het Brugsche Livre des Mestiers en zĳn navolgingen* (Brügge 1931, 6 Hefte, 53, 51, 52, 34, 54, 68 S.).

Zur Handels- und Finanzgeschichte der südlichen Niederlande seien ferner erwähnt die Ausführungen von J. de Sturler, *Le Trafic Anglo-Brabançon dans ses rapports avec les origines de l'étape d'Angleterre et les premiers déplacements de celle-ci sur le Continent* (Annales du congrès de Liège 1932 de la Fédération archéol. et hist. de Belgique, Liège 1932, 21 S.) (vgl. auch HGBll. 1933 S. 238). Die entscheidende Bedeutung des englischen Wollstapels in Brabant im 13. und 14. Jh. in wirtschaftlicher und finanzieller Beziehung wird betont und auf Grund der englischen Akten wichtiges neues Material für diese Frage beigebracht. Die Eigenart der politisch-finanziellen Operationen mit dem Wollstapel, der auch für die Hansegeschichte von Belang ist, wird scharf herausgearbeitet. Auch in seinen Regesten der Urkunden Brabanter Herzöge in englischen Archiven (13.—14 Jh.) *Actes des ducs de Brabant, conservés à Londres* (Brüssel 1933, 38 S.) findet sich wirtschaftsgeschichtlich wichtiges Material. Erwähnt seien die Urkunden Johanns III. von 1333, in denen er die Kaufleute von London in ganz England zum Handelsverkehr und zur Niederlassung in seinem Hafen Antwerpen auffordert. Im Anschluß an die bedeutende Arbeit von H. Van Werveke (HGBll. 1932 S. 235 f.) macht H. Laurent, *Crise monétaire et difficultés économiques en Flandre aux XIVe et XVe siècles* (AHES, 1933, 5, 156—160) wichtige Ausführungen über die Münzpolitik der Grafen von Flandern im 14. Jh. (vgl. auch HGBll. 1933, S. 239). Die verschiedenen Folgen der langsamen Senkung der Währung auf die Warenpreise werden dargelegt und dabei der Unterschied der Wirkung auf die Einfuhr aus Ländern mit fester oder gleichfalls

sinkender Währung festgestellt. Interessant ist auch der Versuch des Ausgleiches der Handelsbilanz mit den verschiedenen Ländern sowie die Bemühungen um eine gewisse Entschädigung der schwerbetroffenen Rentenbesitzer. In der fleißigen Arbeit von S. Poignant, *La Foire de Lille. Contribution à l'étude des foires flamandes au moyen âge* (Lille 1932, 194 S.) hätte vielleicht die deutsche Literatur etwas stärker herangezogen werden können.

Nachträglich sei noch aufmerksam gemacht auf die von H. Obreen herausgegebenen und erläuterten *Stukken betreffende den tolvrijdom der stad Dordrecht te Nieuwervaart (Klundert) omstreeks 1336* (Tijdschr. v. Rechts-geschied. 12, 1931, S. 137—156). Zur Geschichte des Burgundischen Staates, die neuerdings wieder von verschiedenen Seiten beleuchtet worden ist (J. Huizinga *Burgund. Eine Krise des romanisch-germanischen Verhältnisses*, HZ. 148, 1933, S. 1—28, und I. Meyers *Burgundische Politik im Spätmittelalter*, Luxemburg 1932, 48 S.) ist ein Aufsatz von P. Kauch *Le Trésor de l'Épargne, création de Philippe le Bon* (RB. 11, 1932, 703—719) zu verzeichnen, der einen Einblick in die so berühmte Finanzverwaltung der burgundischen Herzöge gibt. Der „Spar-schatz“ war eine Privatschatulle, die der Aufsammlung von baren Mitteln zur Deckung plötzlicher großer Barzahlungen des Hofes sowie auch für gewisse politische Zahlungen diente.

Die Verbindungen vom Kontinent zu den Britischen Inseln berührt H. van Werveke, wenn er in seiner Miszelle *Le commerce des vins français au moyen âge* (RB. 12, 1933, S. 1096—1101) frühma. Weinhandel von Poitou-Guyenne nach Irland nachweist. Die Weinausfuhr nach England datiert erst seit Mitte des 12. Jhdts. seit der Heirat Heinrichs v. Plantagenet mit Eleonore v. Poitou. Vf. macht ferner einige Mitteilungen über die Weinversorgung niederländischer Klöster und Laienfürsten und ermittelt aus einer Steuerliste einen erstaunlich hohen Weinkonsum in Gent um 1360. — Zu neueren wirtschaftsgeschichtlichen Veröffentlichungen in England sei auf das Englische Sammelreferat von M. Weinbaum, VSWG. 27, 1934, S. 245—51, verwiesen. Nicht zugänglich war uns die Untersuchung von M. Mills *The London Custom House during the middle ages* (Archaeologia 83). Die Doktorthese von Miss F. Consitt *The London Weaver's Company Vol. I.* (Oxford, Clarendon Press, 1933, 343 S.)

enthält einen umfangreichen Urkundenanhang und behandelt im übrigen die Zunftgeschichte der Londoner Wollenweber, mit denen, zeitweise wenigstens, auch die Leinenweber vereinigt waren, vom 12. bis Ende des 16. Jhdts. die Besprechung von M. Weinbaum HZ. 150, S. 180 be- anstandet methodische Mängel (vgl. auch die Besprechung von L. F. Salzman Econ. Hist. Rev. IV No. 4, S. 488). Einen anderen Textilgewerbebezweig, den der *London Silk-women of the 15 th. century* hat Miss Marian K. Dale untersucht (Econ. Hist. Rev. IV Nr. 3, Oct. 1933, S. 324—335). Die Seidenweiber befaßten sich nicht mit der Her- stellung von Seidengeweben in Stücken — das blieb Mono- pol der Italiener und sonstigen Kontinentalen — sondern mit dem Weben und der Konfektion von kleineren Mode- und Gebrauchsartikeln, wozu sie das Rohmaterial aller- dings selbst verspinnen mußten. Zu den eigentlichen Zünften zählte ihre Korporation nicht. Die Ausgabe des *Great Red Book of Bristol*, Text, Part. I, von E. W. W. Veale (Bristol Record Society Vol. 4, Bristol 1933, 287 S.) macht uns mit einer wertvollen Kompilation der städtischen Verfassungs-, Zunft- usw. Urkunden der zweit- größten Stadt des Königreichs bekannt.

Aus dem skandinavischen Bereiche sind zunächst zwei Beiträge zu dem großen Sammelwerk Nordisk Kultur Bd. XVI, Handel og Samfaerdsel zu erwähnen: A. E. Christensen behandelt hier unter sorgfältiger Heran- ziehung der nordischen wie der deutschen Literatur *Dan- marks handel i middelalderen* (S. 108—127) sowie *Dansk Torve- og Markedvæsen i middelalderen* (S. 181—190). Die beiden Abhandlungen sind umso willkommener, als es an einer zusammenfassenden Untersuchung von Dänemarks ma. Handel und Marktwesen bisher fehlte, ein Mangel, der auch durch E. Arups Beitrag zu der neuen *Dänischen Wirtschaftsgeschichte* (s. u. S. 357) nicht völlig behoben wird. — C. Hamann *Die Beziehungen Rügens zu Däne- mark von 1168 bis zum Aussterben der einheimischen rügi- schen Dynastie* (Greifswalder Abhandlungen z. Gesch. d. MA., hrsg. v. A. Hofmeister, H. 4, Greifswald 1933, L. Bamberg, 130 S.) ist in der Zusammenstellung des Materials gründlich und zuverlässig, wie man es von einer Arbeit aus der Schule A. Hofmeisters erwarten darf, zerfällt aber in eine Reihe ziemlich isolierter Einzelunter- suchungen (über die dänische Lehnshoheit, die kirchlichen Beziehungen, Familienbeziehungen, Landbesitz der rügi-

schen Fürsten in Dänemark, Rügener als Ritter oder Beamte in Dänischen Diensten, Dänen in Rügen usw.) und läßt uns gerade in der Frage der Stellung des Fürstentums Rügen bei den Auseinandersetzungen Lübecks mit Dänemark im Stich. Die Rügener und Pommerschen Fürsten haben hier eine gewisse Bedeutung, z. B. kommandierte — was allerdings über die zeitliche Grenze der Arbeit hinausgreift — noch bei den Kämpfen von 1427 ein Herzog Barnim von Wolgast die dänische Flotte. — In dem oben erwähnten Sammelwerk *Nordisk Kultur* Bd. XVI, hat ferner O. A. Johnson eine Darstellung von *Norges Handel og Skibsfart i middelalderen* (S. 128—147) geliefert. Auch diese Schrift ist durch die Hervorhebung der wesentlichen Gesichtspunkte und die Verwertung der neueren Literatur sehr nützlich. Die Ausgabe des *Mariakirkens Regnskapsbok* von J. K. Wiberg (†) (Det Hanseatiske Museums Skrifter Nr. 8, Bergen 1934, 76) mit hübschen Zeichnungen geschmückt, ist für die Geschichte der Deutschen in Bergen, deren Hauptkirche die Marienkirche war, von Bedeutung. Ein Aufsatz von O. Brattgard handelt *Über die Organisation und die Urkunden des hansischen Kontors zu Bergen bis 1580* (Bergens Historiske Forenings Skrifter Nr. 38, 1932, S. 237—303, mit kurzem Nachtrag ebda Nr. 39, 1933, S. 193—196). Er befaßt sich bes. mit den Organen des Kontors, seiner ausgehenden Korrespondenz, die bis 1580 vollständig verzeichnet, auch nach der sprachlichen Seite hin gewürdigt wird, und mit seinem Geistesleben. Die Schrift von E. S. Engelstad, *Die hanseatische Kunst in Norwegen* (Oslo 1933, 80 S., 42 Abb.) gibt nur einzelne Beiträge zu dem Thema, sei aber doch hier wenigstens genannt (vgl. die Besprechung Zs. V. LübGA. Bd. XXVII, H. 2, S. 381). — Aus Schweden liegen hauptsächlich einige neue Veröffentlichungen zur Geschichte des Städtewesens vor. Die zwei ersten Bände von L. B å å t h *Hälsingborgs historia* sind oben (S. 00) ausführlich besprochen; ein soeben erschienener 3. Band, der die ma. Baugeschichte der Stadt behandelt, soll im nächsten Heft genauer gewürdigt werden. Ebenso müssen wir dem Buche von G. Bolin *Stockholms uppkomst* (Uppsala 1933, 484) eine eingehende Besprechung im nächsten Heft widmen. In der bereits früher mehrfach erwähnten Sammlung der Stockholmer Stadtbücher (HGbl. 1904/5 S. 87, 1927, S. 228, 1930 S. 337), die in vier Serien (*Jordeböcker, Tänkeböcker, Räkenskaper* und *Matriklar*) zerfällt, erschienen

zwei neue Bände: *Stockholms stads tänkeböcker 1492—1500* bearb. v. J. A. Almquist (Stockholm 1930, Nordstedt, 586 S. Bd. II. 3 der Sammlung), und *Stockholms stads tänkeböcker 1504—1514*, Häft 1: 1504—07 (= II. 4, 1. Sthlm. 1931, Nordstedt, 160 S.); die Sammlung ist bekanntlich auch für die Geschichte des deutschen bürgerlichen Elements in Schweden von großer Bedeutung. Ein anderer Beitrag hierzu ist die kleine Schrift von W. Koppes *Lübeck und Lödöse im 14. Jahrhundert* (Göteborg 1934, Wettergren, 42 S.). Auf einige unhaltbare Interpretationen in W. Koppes *Lübeck-Stockholmer Handelsgeschichte* (HGbM. 1933 S. 233) macht E. F. Hecksher in einer Besprechung von T. Söderbergs *Stora Kopparberget* (SHT 53, 1933, S. 346—58) aufmerksam, der auch entschieden bestreitet, daß deutscher technischer (wohl aber bergrechtlicher) Einfluß vom Goslarer Ramelsberg bei der Entstehung des Kopparberger Bergbaus nachweisbar sei; die Beteiligung der Deutschen sei rein kommerziell gewesen. Ein handlicher kleiner Führer, durch die Kirchenruinen von Wisby, ist von E. Lundberg bearbeitet worden: *Visby kyrkoruinerna och domkyrkan* (Svenska Fornminnes platser. Vägledning utg. genom Kungl. Vitt. Hist. och Antikvitets Akademien No. 22, Sthlm. 1934, Wahlström & Widstrand in Komm., 120 S.). Der Text befaßt sich auch mit der Anlage und Baugeschichte der Stadt im allgemeinen, insbesondere auch der Stadtmauer, wobei der Vf. Falsterbo als funktionell verwandten Fernhandelsplatz zum Vergleich heranzieht. Die älteste Anlage der Domkirche (St. Marien) datiert Vf. etwa um 1150; der Bau habe dann aber gestockt, sei erst gegen 1200 in rheinischem romanischem Stil fortgesetzt und nach Vollendung des Chors 1225 eingeweiht worden. J. Roosval *Revision af Gotländska dateringar IV* (Fornvännen 1934, S. 129—143) berichtigt einige Baudatierungen zu seiner Schrift *Die Kirchen Gotlands* (vgl. auch HGbll. 1928, S. 1 ff.). Für die Frühgeschichte Wisbys von Bedeutung ist auch die Abhandlung von E. Floderus *Västergarn* (Fornvännen 1934, S. 65—83). Vf. hat die an dieser Oertlichkeit, etwas südlich von Wisby, gelegenen Baulichkeiten, insbesondere den großen halbkreisförmigen Ringwall (von rd. 500 m Radius), untersucht und kommt zu dem Ergebnis, daß es sich hier um eine Anlage der gotländischen Bauernkaufleute aus der Mitte des 13. Jhdts. handle, die von den deutschen Bürgern von Wisby vom Verkehr ausgeschlossen wurden und durch diese Gründung

Abhilfe suchten. Die Niederlage der Bauern im Kampfe gegen Wisby 1288 habe aber den weiteren Ausbau verhindert. Der Ringwall ist von ganz anderer Beschaffenheit als die von Birka und Haithabu. Wahrscheinlich aber hatte Västergarn als Hafen einen vorgeschichtlichen Vorläufer an dem früher durch einen breiteren Wasserlauf mit dem Meere verbundenen Binnensee Paviken; darüber handelt B. Nerman (ebenda S. 84—88): *Det forntida Västergarn*. — Schließlich sei die anziehend und lebendig geschriebene Skizze von P. Nörlund *Le Groenland au Moyen Age* (RK 172, 1933, S. 409—21) erwähnt, die über des Vfs. Ausgrabungen (vgl. HGBll. 1931, S. 338) und über den Anteil Grönlands am ma. Handel (Eisbär- und Walroßfelle, Walroßzähne als Ersatz für Elfenbein) berichtet.

Aus dem Mittelmeerbereiche notieren wir noch folgende Veröffentlichungen: K. O. Müller, *Ein Schiffsraub im Mittelmeer zum Nachteil der großen Ravensburger Handelsgesellschaft (1490)* (VSWG. 26, 1933, S. 353—61), nach einer Notariatsurkunde im Stuttgarter Staatsarchiv; beachtenswert ist das genaue Ladungsverzeichnis. Miss G. R. B. Richards gab eine Dokumentensammlung heraus: *Florentine Merchants in the age of the Medici. Letters and documents from the Selfride Collection of Medici Manuscripts* (Cambridge Mass., Harvard Univ. Press 1932). Zur Geschichte der flämischen Weber in Florenz (vgl. HGBll. 1933, S. 242) konnte A. Grunzweig, *Les soi-disant Statuts de 1383 de la confrérie de Sainte-Barbe de Florence* (Bull. d. l. Comm. Roy. d'hist. 1932, 96, 333—346) als Vorlage der Statuten die Satzungen der deutschen Schuhmacher in Venedig ermitteln. Auf die bedeutenden Ergebnisse für den Fernhandel der Untersuchung des großen Archivs de Mercanzia in Florenz durch A. Grunzweig, *Le fonds de la Mercanzia aux Archives d'Etat de Florence au point de vue de l'histoire de Belgique*, Bd. 1: *De la fondation à 1320* (Bull. d. l'Institut hist. belge de Rome 1932, 12. 61—119) sei hier nur kurz hingewiesen.

3. Hansische Spätzeit und Zeitalter des Merkantilismus.

a) Allgemeines und europäischer Bereich.

Unter dem Titel *Welthandelsbräuche (1480—1540)* (Bd. V der deutschen Handelsakten des MA. u. d. Neuzeit

hrsg. d. d. Hist. Komm. b. d. Bayr. Akad. d. Wiss., Stuttgart u. Berlin 1934, Deutsch. Verlagsanstalt. XVI u. 380 S.) hat K. O. Müller fünf aus dem Nachlaß der Augsburger Paumgartner stammende, im Archiv der Herrschaft Waldburg-Zeil-Kißlegg in Kißlegg (Allgäu), bzw. neuerdings in Schloß Zeil beruhende Handschriften herausgegeben, die eine Unmenge wertvollen Materials über Handelsbräuche, Tarife, Maße, Geldsorten für die verschiedensten Waren enthalten aus dem weltweiten, von den neuentdeckten Ländern in Indien und Amerika bis Osteuropa umfassenden Handelsbereiche des Augsburger Hauses. Der sorgfältige Abdruck und die ebenso sorgfältige Erläuterung in einer 122 S. umfassenden Einleitung sowie die Register machen die Veröffentlichung zu einem höchst willkommenen Hilfsmittel der Handelsgeschichte. Der hansische Handelsbereich wird übrigens nur ganz peripherisch berührt, in Antwerpen, England und namentlich Portugal; das größte Interesse erwecken die Aufzeichnungen aus dem überseeisch-indischen Bereiche, u. a. eine genaue Aufstellung über die Kosten eines nach Indien auszurüstenden Schiffs. — Nur beiläufig sei eine neue Würdigung Karls V. von L. D. B. Wyndham *Emperor of the West. A study of the Emperor Charles the Fifth* (London 1933. 300 S.) erwähnt, sowie der zeitlich anschließende, mit dem umfassenden Blick des gutbewanderten Kenners geschriebene Band *La Prépondérance Espagnole 1559—1660* von H. Hauser (Peuples et Civilisations ed. par L. Halphen et Ph. Sagnac Bd. 9. Paris 1933, Alcan, 594 S.).

Auf den gemeinsamen Nenner *Deutscher Frühmerkantilismus im 16. Jahrhundert* werden von E. M. Auer (Jb. d. österr. Leo-Gesellschaft 1933, S. 139-182) mannigfache Erscheinungen der Stadt-, Territorial- und Reichswirtschaft dieser Zeit gebracht; diese Uebersicht ist nicht ohne Wert, wenn sie auch, da sie sich nur auf vorliegende Darstellungen (hauptsächlich von v. Below, Häpke, Spangenberg, Th. Mayer, auch Rörig u. a.) stützt, etwas unlebendig bleibt. Sonst liegen aus Deutschland hauptsächlich einige Beiträge zur Geschichte kaufmännischer Firmen vor. Wir nennen den von H. Rachel, J. Papritz und P. Wallich gemeinsam bearbeiteten Band *Berliner Großkaufleute und Kapitalisten* (I. bis zum 30 jähr. Krieg) (Veröff. d. Ver. f. Gesch. d. Mk. Brandenbg. Berlin 1934, Gsellius 415 S.), den Aufsatz von H. Münte *Das Altonaer Handlungshaus van der Smissen* (Alton. Zs. f. Gesch.

u. Heimatkde. 2, 1932), das u. a. durch seine Beteiligung an der Grönlandfahrt bekannt ist, endlich eine Veröffentlichung von L. Beutin, über die weiter unten (S. 372) näher berichtet wird. Nützlich und lesenswert ist auch desselben Vfs. Studie über *Die Wirkungen des Siebenjährigen Krieges auf die Volkswirtschaft in Preußen* (VSWG. 26, 1933, S. 209—243), die sich auf die neueren Veröffentlichungen der Acta Borussica (Rachel, Skalweit usw.) stützt, aber auch andere Quellen wie die Sundzollregister heranzieht. Das Bild ist sehr bunt, neben Geldverschlechterung, übermäßiger Anspannung des Kredits, Verlusten an Gebäuden und Menschen stehen eine relativ gute Erhaltung der schlesischen Industrie, mit Ausnahme des Wollgewerbes, auch sonstiger Industrien (Rüstung, Luxus); Hamburg machte gute Geschäfte, besonders im Getreidehandel. — Die *Festschrift von Melle*, welche die Hamburgische Universität ihrem Ehrenrektor und eigentlichen Urheber gewidmet hat (Hamburg 1933, 253 S.) enthält unter den hier interessierenden Beiträgen außer einem bereits früher (HGBl. 1933 S. 234) erwähnten Aufsatz von Reincke eine umfangreiche (S. 21—110) Geschichte der Hamburger Bank 1619—1875 von H. Sieveking, die außer dem schon bekannten und von Baasch u. a. veröffentlichten Material (die alten Bankbücher und meisten Akten sind 1842 verbrannt) auch einige Akten des Staatsarchivs heranzieht und besonders den politischen Hintergrund, auf dem die Tätigkeit der Bank sich abspielte, z. T. in neuem Lichte erscheinen läßt. Eine kleine Skizze von K. Brackmann *Die Hamburger Krise von 1799 und wie es dazu kam* (Hamb. Gesch.- u. Heimatbl. 7, 1933, S. 56—61) kommt über das, was wir aus Büsch wissen, nicht wesentlich hinaus. Auch eine Frankfurter Dissertation von Hans C. Rommel *Die Organisation und Technik des Handels zu Ende des 18. Jahrhunderts* (1933, 118 S.) ist zwar als erste Uebersicht ganz nützlich, aber die Zusammenstellung älterer und neuerer Literatur, auf der sie ausschließlich fußt, weist merkbare Lücken auf, z. B. fehlt einerseits ein so grundlegendes Werk wie Savary, *Parfait Négociant*, dessen spätere Auflagen doch auch für das 18. Jahrhdt. in Betracht kommen, andererseits fast die gesamte neuere ausländische Literatur über die Handelskompagnien, abgesehen von Bonnassieux, und das Ganze bleibt oberflächlich. A. Schneider *Die Geschichte des Salz-*

handels in Frankfurt a. M. im 18. und 19. Jahrhundert, gleichfalls eine Frankfurter Wirtsch.-wiss. Dissertation (1934, XVIII u. 193 S.) war uns bisher nicht zugänglich. Zwei wertvolle Beiträge zur Gewerbe-geschichte sind dagegen W. v. Westernhagen *Leinwandmanufaktur und Leinwandhandel der Oberlausitz in d. 2. Hälfte d. 18. Jhds. und während der Kontinental Sperre* (N.-Laus. Mag. 109, 1933, S. 1—97) und, als Beleg für die Blüte des Harzer Erzbergbaus am Beginn des 18. Jhds. A. Vierling *Die Schachtfördereinrichtungen auf dem Oberharz um 1700* (Schriftenreihe d. Fachgruppe f. Gesch. d. Technik beim V. Dt. Ing. Berlin 1933, 15 S., 14 Abb.).

Zum niederländischen Bereich übergehend verzeichnen wir zunächst die *Antwerpsche historische bibliographie* 1931 von I. Cools (Antw. Archievenblad 7, 1932, S. 314—319). Die Hauptergebnisse seiner in den HGBl. mehrfach (1930, S. 286, 1931, S. 287, 1932, S. 253) angezeigten Veröffentlichungen über die *Insolvente Boedelskamer* in Antwerpen hat I. Denucé in einem Aufsatz *Le fonds des faillites à Anvers* (AHES. 4, 1932, Nr. 16, S. 372-377) kurz zusammengefaßt. Ferner hat er im Antwerpsch Archievenblad (7, 1932, S. 289—313) eine Untersuchung über *De admiraliteit van de Schelde te Antwerpen, van de 16e tot de 18e eeuw* veröffentlicht, deren Fortsetzung (ebda. 8, 1933, S. 13—38) die zugehörigen Dokumente enthält. Hierher gehört auch die Untersuchung von A. Grunzweig *Les papiers du magistrat des consulats aux archives d'état de Florence* (Bull. de l'Institut hist. belge de Rome 12, 1932, S. 5—59), die wichtige Dokumente über den Niedergang des florentinischen Handels in den Niederlanden, namentlich in Antwerpen, veröffentlicht.

1933 war für die Niederlande ein Oranienjahr, die Feier des Gedächtnisses des 400 jährigen Geburtstages Wilhelms des Schweigers. Es brachte daher eine Reihe wichtiger Neuerscheinungen zur Geschichte des ersten Oraniers, die auch das durch Glauben und Stammesverwandtschaft nahestehendes Niederdeutschland vielfach angeht. Eine gute kritische Uebersicht bietet H. A. Enno van Gelder, *Oranje-Literatuur in het Herdenkingsjaar* (TG. 1933, 48, 389—400). Eine neue lesenswerte und mit besonnener Kritik gearbeitete Lebensbeschreibung hat A. A. van Schelven, *Willem van Oranje* (Haarlem 1933, XII + 290 S.) veröffentlicht. Aus einer Sammlung von Aufsätzen namhafter niederländischer Historiker, Prinz

Willem van Oranje, 1533—1933 (Haarlem 1933, 477 S.) sei hier nur angemerkt der Artikel von J. C. M. Warnsinck *De eerste poging van den Prins tot vorming eener zeemacht*. Es wird besonders die Tätigkeit des Adrian van Bergues, Herrn von Dolhain, des Führers dieser ersten oranischen Flotte behandelt. In einem Gedenkbuch des Dietschen Studenten-Verbondes, *Wilhelmus van Nassouwe*, uitgegeven onder leiding van Prof. Dr. P. Geyl (Middelburg 1933, 305 S.) wird der Oranier als Vorkämpfer des großniederländischen Gedankens gefeiert (vgl. HGBl. 1933, S. 247). Hingewiesen sei auf den Beitrag von N. B. Tenhaeff über die Jugend Oraniens und von N. Japikse über Prinz Wilhelm und die Generalunion 1576—1581. Als Einzelarbeit ist der Aufsatz von H. A. Enno van Gelder *De tiende Penning* (TG. 1933, 48, 1—36 und 120—144) hervorzuheben. Für den Aufstand der Niederlande wurden als entscheidender Anstoß durch die neueste Forschung die Steuermaßnahmen Albas bezeichnet, die er 1569 den Niederlanden aufzwang. Durch die Einführung des „zehnten Pfennigs“, einer Umsatzsteuer von 10% auf jeden Verkauf nach spanischem Vorbild, die für das entwickelte wirtschaftssystem der Niederlande untragbar war, seien die verzweifelten Niederländer in den Aufstand hineingetrieben worden. Dazu wird bemerkt, daß Alba sicher nicht den wirtschaftlichen Ruin des Landes wollte und ferner, daß der Widerstand hiergegen nicht eigentlich von den Kreisen ausging, die die Führer der Aufstandsbewegung waren. Bedeutsam ist, daß die Glaubensfrage wieder klarer als die tiefste Ursache des Aufstandes hervortritt. Der hervorragendste und umfassendste Beitrag zur Geschichte des Oraniers stammt von südniederländischer Seite, es ist das große Werk L. van der Essens *Alexandre Farnese, Prince de Parme, Gouverneur général des Pays-Bas* (1545—1592), Bd. 1 : 1545—1578, Bd. 2 : 1578—1582, Bd. 3 : 1582—1584 (Bruxelles 1933, 1934, 1934, XXXIX + 313 S., 266 S., 262 S.) mit einem Vorwort von H. Pirenne. Im Gegen zu den großen theoretischen Versuchen, zu einer neuen Auffassung über die Teilung der Niederlande zu kommen, wird hier auf Grund eindringendster Archivstudien das Fundament für eine wirkliche Kenntnis der entscheidenden historischen Vorgänge gelegt. Diese Arbeit ist ebenso wichtig für die Geschichte des Oraniers wie für das Verständnis Philipps II. und gibt ein lebendiges Bild von dem Aufbau eines eigenen südniederländischen Staates.

Eine wichtige Untersuchung zur wirtschaftlichen Seite des niederländischen Unabhängigkeitskampfes: I. K. Kernkamp *De handel op den vijand 1572—1609* ist ferner durch den umfangreichen II. Teil (1588—1609) zum Abschluß gebracht worden (Utrecht 1934. 407 S.; vgl. HGBll. 1931, S. 289); da dieses Buch zum Verständnis der Bedingungen, unter denen auch die deutsche Sparienfahrt arbeitete, von wesentlicher Bedeutung ist, so soll es im nächsten Heft der HGBll. zusammenfassend gewürdigt werden. Derselbe Vf. glaubt in einem ergänzenden Aufsatz *De handel van de republiek in betrekking tot de diplomatie der groote mogendheden in het jaar 1596* (BVGGO. VII. R. 4. D., 1934) die Ursache für das niederländische Kornausfuhrverbot von 1595/96 mehr in Getreidemangel und der Furcht vor einer neuen spanischen Flotten-Expedition als in Rücksichten auf das Bündnis mit England zu finden. Eine andere Frage von innerer größter Bedeutung für die Niederlande berührt E. Beins *Die Wirtschaftsethik der Calvinistischen Kirche der Niederlande, 1565—1650* (Nederl. Archief voor Kerkgeschiedenis 1931, 24, 82—156). Die berühmte These Max Webers über die Bedeutung des Calvinismus für die Entstehung des Kapitalismus wird an den niederländischen Verhältnissen des 16. Jh.'s einer starken Kritik unterzogen. Den Inhalt seiner HGBll. 1933, S. 205 f. von O. Röhlk besprochenen Schrift *Nederland og Norge 1625—50*, wozu jetzt auch die ausführliche Besprechung von Ö. A. Johnsen NHT. 30, 1934, S. 70—80, zu vergleichen ist, hat J. Schreiner in einem Aufsatz *Die Niederländer und die norwegische Holzausfuhr* (TG. 49, 1934, S. 303 f.) zusammengefaßt. Nicht weniger grundlegend als das oben erwähnte Werk von Essens über Farnese ist die Biographie des zweiten großen Oraniers von europäischer Bedeutung durch N. Japikse *Prinz Willem III — De Stadhouder-Koning*, Bd. 1 u. 2 (Amsterdam 1930 und 1933, 367 S. u. 437 S.). Von demselben Vf. stammt die mustergültige Ausgabe der Briefe des Königs, *Correspondentie van Willem III en van Hans Willem Bentinck, eersten graaf van Portland*, Bd. 1 und 2 (s' Gravenhage 1927 und 1932). Auch dieser Oranier hat durch seinen Kampf gegen Ludwig XIV. und für den Protestantismus eine so große Bedeutung für Deutschland gehabt, daß eine solche neue und so ausgezeichnete Gesamtwürdigung seiner Persönlichkeit auch bei uns unmittelbares Interesse beanspruchen kann.

Ueber die Schöpfung des österreichischen Merkantilismus in Belgien, die sog. erste Ostender Kompagnie (1722—31) sind wir bisher hauptsächlich durch das vortreffliche Werk von Huisman (1902) unterrichtet. Der Aufsatz von R. De Roover *L'organisation administrative et commerciale de la Compagnie d'Ostende* (Bull. d'étud. et d'informations d. l'Institut supér. d. Commerce St-Ignace 1934, Mai, Antwerpen) gibt dazu, z. T. auf Antwerpener Archivalien gestützt, Ergänzungen; besonders sei auf die Angaben über die Ausrüstung und Bewaffnung der Schiffe in Ostende für die Ueberseefahrten sowie die Organisation des Handels in Indien und die Bemerkungen über die allgemeinen Geschäftsmethoden aufmerksam gemacht. — Mit dem Ende der holländischen Seemacht befaßt sich die Arbeit von F. P. Renaut *Le crépuscule d'une puissance navale. La marine hollandaise de 1776 à 1783* (Paris 1932, 267 S.). In sehr sachverständiger, aber allzu abfälliger Weise wird die letzte Zeit der großen Seegeltung der Niederlande geschildert. Man hat dort gewiß damals nicht alles getan, um die Flotte schlagfertig zu halten, doch reichten die Mittel des Landes nicht mehr aus, um unter den veränderten Verhältnissen eine Großmachtstellung zu behaupten.

Zur Gewerbegeschichte der Niederlande sei schließlich die Veröffentlichung von Z. W. Sneller *Boedelinventarissen von Twentsche Entrepreneurs-Geslachten uit het laatst der 18e eeuw* (BMHG. Utrecht, D. 55, 1934, S. 33—118) angeführt. Es handelt sich um die Familien Lochem und Barink, deren Nachlaßinventare abgedruckt und durch Bilanzen sowie eine Einleitung erläutert werden; hervorzuheben ist namentlich Herman van Lochem (1695—1782) der führende Unternehmer der Twentschen Leinen- und Bombasin-Industrie, zugleich Begründer der dortigen Baumwollweberei.

Einen aus voller Beherrschung des Gegenstands geschöpften Ueberblick über das wirtschaftliche Gesicht Frankreichs und seine Wandlungen vom 16. Jahrhundert bis 1789 gibt H. Hauser in seinem Aufsatz *Les caractères généraux de l'histoire économique de la France du milieu du 16e siècle à la fin du 18e* (RH. 173, 1934, S. 312—28); auch in englischer Sprache: *The characteristic features of French economic history from the middle of the 16th to the middle of the 18th century* (Econ. Hist. Rev. IV Nr. 3, Oct. 1933, S. 257—272). Er geht aus von der Rolle der

Börse von Lyon, behandelt die finanziellen Staatskrisen seit 1559 und die Hugenottenkriege bis Richelieu, das Regime Colbert, die Entwicklung seit dem Utrechter Frieden, das System Law und die Verhältnisse, die schließlich zum Ende des Ancien Régime führten. — Ehrenberg hat in seinem „Zeitalter der Fugger“ (II, 81 f.) als erster Mitteilungen über das große Finanzsyndikat in Lyon (le Grand Parti) gemacht, das 1555 (nachdem man seit 1542 mit Kronanleihen den Anfang gemacht) zum ersten Mal eine öffentliche Kronanleihe der dortigen Börse auflegte, womit jene riesigen Finanzgeschäfte der Krone begannen, an denen auch oberdeutsche Kaufleute beteiligt waren und die mit dem Bankrott von 1559 ein vorläufiges Ende nahmen, zu ihrer Abwicklung aber noch Jahrzehnte brauchten. Ueber die Vorgänge in Lyon selbst hatte E. keine näheren Unterlagen; solche, „les actes constitutifs du grand parti“ hat jetzt R. Doucet im Pariser Nationalarchiv aufgefunden und zu einer eingehenden Schilderung verwertet (*Le Grand Parti de Lyon au XVIe siècle*, RH. 171, 1933, S. 473—513; 172, 1933, S. 1—41). Auf Grund eines Handelsregisters (1579—cl. 1600) im Archiv der Lyoner Stadtbibliothek macht ferner K. von Hees genaue Mitteilungen über *Die oberdeutschen Kaufleute in Lyon im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts* (VSWG. 27, 1934, S. 235—244) und druckt die Handelsmarken der 73 Firmen ab. — Als Einfallstor des amerikanischen Silber- und Goldstroms im 16. Jhdt. in den französischen Markt und als Ausgangspunkt der damit zusammenhängenden Preissteigerungen erweist H. Hauser das spanische Burgund: *La question des prix et des monnaies en Bourgogne dans la seconde moitié du XVIe siècle* (Ann. de Bourgogne 1932, 4, S. 7—21). Dazu vergleiche man die Notiz von Ch. Gilliard *La dépréciation de la monnaie dans la Suisse occidentale au XVIe siècle* (AHES. 6, 1934, Nr. 25, S. 85—88). In die Spätzeit führen wiederum zwei wichtige Arbeiten von P. Harsin *Crédit public et Banque d'Etat en France de XVIe au XVIIIe siècle* (Paris 1933, 223 S.) und *La banque et le système de Law* ('s Gravenhage 1933, 27 S.), deren besondere Bedeutung in dem Versuch einer neuen Würdigung der Tätigkeit Laws besteht. Eine Lokalstudie aus demselben Bereiche verdanken wir J. Levron *La bourse de commerce d'Angers au XVIIIe siècle: histoire d'un conflit économique* (Angers 1933, Soc. an. des Editions de l'Ouest, 63 S.), der auch ein handelsgeschichtlich

wichtiges Repertorium über Fallitensachen u. ä., bes. aus dem 17. und 18. Jhdt. veröffentlicht hat (vgl. AHES. 6, 1934, Nr. 27, S. 296). Mehr der Geschichte der merkantilistischen Theorien gewidmet ist das Buch von A. Marchal *La conception de l'économie nationale et des rapports internationaux chez les mercantilistes français et chez leurs contemporains* (Paris 1931, Sirey, 181 S.), das, wie P. Harsin in seiner Besprechung (AHES. 6, 1934, Nr. 27, S. 301) bemerkt, anscheinend die Literatur über die Merkantilisten besser kennt als deren Schriften selbst, und sich mit den Ideen von Fritz K. Mann (Marschall Vauban) nahe berührt, übrigens ohne es zu nennen. — Das HGBl. 1933 S. 283 erwähnte Inventar des Archivs der Marseiller Admiralität von Busquet hat L. Vignols zum Gegenstand einer Besprechung gemacht, die Näheres aus dem Inhalt mitteilt (*Un fonds d'Amirauté*, AHES. 6, 1934, Nr. 25, S. 73). — In die Zeit des spanischen Erbfolgekrieges führt der 6. Band der großen *Histoire de la Marine Française* von Ch. de La Roncière (T. IV: *Le crépuscule du Grand Règne, l'apogée de la guerre de course*. Paris 1932, 603 S.). Zur Geschichte des französischen Seehandels mit Spanien liegt ferner ein umfangreicher Band von A. Girard vor: *Le commerce français à Séville et à Cadix au temps des Habsbourg* (Paris 1932, 604 S.), der hierzu eine ergänzende Schrift über *La rivalité commerciale entre Séville et Cadix jusqu'à la fin du XVIIIe siècle* (Paris 1932) veröffentlicht hat.

Ein Vortrag von Sir Richard Lodge über *The English Factory at Lisbon. Some chapters in its history* (Transact. R. Hist. Soc. 4. Ser. 16, 1933, S. 211—247) geht hauptsächlich auf das 18. Jahrhundert ein und ist auch von Interesse für die allgemeine Geschichte des englischen Handels mit Portugal. C. L. Grose *England and Dunkirk* (Amer. Hist. Rev. Oct. 1933) befaßt sich mit der kurzen Episode der Gewinnung Dünkirchens für England durch Cromwell und der Wiederpreisgabe unter Karl II. Die berühmte Gelegenheitsschrift von John Wheeler, des Sekretärs der Merchant Adventurers: *A Treatise of Commerce (1601)* ist von G. B. Hotchkiss, Prof. a. d. Universität von New York, zum ersten Mal seit ihrem Erscheinen wieder vollständig abgedruckt und kommentiert worden (New York, 1931, N. Y. Univ. Press.); H. bezeichnet sie (ob ganz mit Recht?) als erstes bemerkens-

wertes Beispiel eines Appells an die Öffentlichkeit vonseiten einer Körperschaft. Ein anderer amerikanischer Professor (in Chicago), J. U. Nef, dem wir ein wertvolles zweibändiges Werk über *The rise of the English coal industry* (London 1932, 448 u. 490 S.) verdanken, das besonders die Frühzeit 1550—1700 behandelt, hat in einem recht lesenswerten Aufsatz *The progress of technology and the growth of large-scale-industry in Great Britain 1540-1640* (Econ. Hist. Rev. V Nr. 1, Oct. 1934, S. 3-24), der herrschenden und namentlich von Toynbee (1884) glänzend begründeten Ansicht von der Industrial Revolution in England in der 2. Hälfte d. 18. Jhds. die These gegenübergestellt, daß schon der Zeitraum 1540—1640 dem Lande einen gewaltigen gewerblichen Aufschwung gebracht habe; dreierlei sei besonders zu beachten: (1) die Einführung einer Reihe in England bisher unbekannter „kapitalistischer“ Industrien (z. B. für Papier, Schießpulver, Alaun, Salpeter, Zucker, Kupferhütten, Kanongießereien), (2) die Anwendung neuer technischer Prozesse in allen Industrien, namentlich den Bergwerkbetrieben, (3) die vermehrte Verwendung von Kohle statt Holz, z. B. bei der Gewinnung von Seesalz, ferner das Anwachsen der Seifensiederei, der Tuch-Appretur und des Schiffbaus. Die Industrial Revolution sei mithin nicht so plötzlich gekommen, wie man bisher annehme. — Zeitlich schließt sich an diese Untersuchung an das Buch von M. P. Ashley *Financial and commercial policy under the Cromwellian Protectorate* (London 1934, Oxford Univ. Press.). O. A. Johnsen hat ein schon früher mehrfach von ihm berührtes Thema in einem jetzt gedruckt vorliegenden Vortrag auf dem Warschauer Historikerkongreß schärfer formuliert: *Navigasjonsakten av 1651, dens forutsetninger og nærmeste formål* (Det Norske Videnskaps Akademi i Oslo, II. Hist.-Filos. Kl. 1934 Nr. 2; auch französisch: *L'acte de navigation anglaise du 9. Oct. 1651*, Rev. d'hist. mod. 1934, H. 2). Auf Grund der englischen Portbooks hat er festgestellt, daß die noch in der 2. Hälfte des 16., und selbst noch zu Beginn des 17. Jhds. recht lebhaft Schiffahrt der Niederländer (der Antwerpener sowohl wie der Holländer) nach den englischen Häfen im Laufe der nächsten 40 Jahre fast vollständig durch die englische Reederei und Schiffahrt verdrängt worden ist. Fast der ganze Verkehr zwischen England und den Niederlanden liegt um 1640 in den Händen der Engländer, deren Schiff-

fahrtsbetrieb sich in den vorangehenden 50 Jahren wohl etwa verfünffacht hat. Die Navigationsakte stand also nicht am Anfang, sondern am Ende einer Offensive der englischen Reederei und bezweckte mehr ein Wiedereindringen der niederländischen Reederei in den Seehandel der englischen Häfen, besonders den Verkehr mit den Kolonien, vorsorglich zu verhüten als einen bestehenden Zustand zu verändern. Immerhin wird man die Frage aufwerfen müssen, ob nicht der englische Außenhandel sich vor der Navigationsakte der Vermittlung der holländischen Zwischenhandelsplätze zum Bezug fremder Waren mehr bediente, als in der späteren Zeit, deren Entwicklung durch Erlaß der NA. eingeleitet wurde (vgl. auch die Bemerkungen von D. Gerhard HZ. 150, S. 643). — Eine neue Biographie und Würdigung von *Blake, General-at-Sea* (Taunton 1934, Barnicott & Pearce) soll auf Subskription erscheinen. *A London merchant 1695—1774* (Oxford Hist. Series, London 1933, Milford), dessen Handlungsbücher (seit 1741) Miss L. Stuart Sutherland geschickt zu der Lebens- und Geschäftsgeschichte eines typischen Vertreters der damaligen Londoner Kaufmannswelt verarbeitet hat, so daß ihr Buch von allgemeinem handelsgeschichtlichem Interesse ist, war William Braund; er war hauptsächlich im portugiesischen Geschäft, in der Reederei, der Arbitrage und der Seeverversicherung tätig. Schließlich seien noch die nützliche Literaturübersicht von T. S. Ashton *Studies in Bibliograph III. The industrial revolution* (Econ. Hist. Rev. V Nr. 1, Oct. 1934, S. 104—109) und das Buch von H. Hamilton *The industrial revolution in Scotland* (Oxford 1932, Clarendon Press.) genannt.

Aus dem nordischen Bereiche erwähnen wir den 2. Band von O. A. Johnsen's sorgfältiger und sehr ins Einzelne gehender Stadtgeschichte von Tønsberg (*Tønsbergs Historie* Bd. II: Tidsrummet 1536—1814. Oslo 1934; vgl. HGbl. 1930, S. 194f.) hier nur, um eine ausführlichere Besprechung im nächsten Heft anzukündigen. Eine Studie von A. Olsen *Bybefolkningen i Danmark paa Merkantilismens tid* (Acta Jutlandica 1932) ist von Interesse, weil sie deutlich den Kontrast aufzeigt zwischen dem Bilde, das die dänische Gesetzgebung über Städtewesen bietet, und dem, das sich aus den Akten des städtischen Lebens selbst, z. B. Bürgerschaftsprotokollen, ergibt, ferner durch einen statistischen Nachweis über die Herkunft der

Stadtbevölkerung; nur 24% waren am Ort Geborene, der Rest kam anderswoher, bes. aus Schleswig-Holstein und weiterhin aus dem Ausland (A. E. Christensen beanstandet aber in einer Besprechung DHT. X. R. 2, 1934, S. 694 den Mangel einer Prüfung der Zuverlässigkeit der statistischen Unterlagen). A. Olsen ist auch einer der Hauptmitarbeiter in der neuen, schon HGBll. 1933, S. 277 kurz vermerkten, von A. Nielsen herausgegebenen *Dänischen Wirtschaftsgeschichte*, deren Schwergewicht durchaus in der neueren Zeit, im Zeitalter des Merkantilismus (nebst „Uebergangszeit“ 1797—1840), Liberalismus und „Kapitalismus“ (so die Kapitaleinteilung) liegt. Neben der, mit Recht, ausführlich behandelten Landwirtschaft, und dem, bis zum Beginn der neueren Industrie, ziemlich unbedeutenden städtischen Gewerwesen und Handwerk, das fast etwas zu breit behandelt wird, kommt die Schifffahrt ein wenig zu kurz weg; nur die Handelskompagnien finden genügende Berücksichtigung, ebenso sind der Außenhandel und namentlich des Geld- und Bankwesen gründlich behandelt. Den Beziehungen Dänemarks zu den Hansestädten widmet E. Arup beachtliche Ausführungen, wenn man Einzelheiten darin auch beanstanden muß. Auf eine ausführliche Besprechung müssen wir hier aus Raummangel leider verzichten, es sei darum auf die Besprechungen von E. F. Heckscher (HZ. 150, 1934, S. 591 f.) und W. Vogel (Weltwirtsch. Archiv 40, 1934, S. 122*f.) verwiesen. — Der Aufsatz von E. F. Heckscher *Svenskt och utländskt under Sveriges stormaktstid* (Festschrift till Yerner Söderberg 4. Okt. 1932, 13 S.) wirft, offenbar unter dem Eindruck von Ereignissen der Gegenwart, die Frage auf, ob das, in Einzelheiten nachgewiesene, starke Einströmen fremdländischer Elemente in Schw. im 17. Jhd. dem Lande und Volke geschadet habe. Die Frage wird verneint, weil die Einwanderer restlos im Schwedentum aufgegangen seien, wobei man zu der Parallele mit der hansischen Einwanderung (die das nicht so getan und deswegen das Aufkommen einer einheimischen schwedischen Stadtkultur vielleicht eher geschädigt habe) bemerken darf, daß auch diese doch wohl überwiegend assimiliert worden ist. — In dem Sammelwerk *Det norske Folks Liv og Historie* Bd. 6 (Oslo 1932) schildert Sv. Steen die Zeit von 1770—1870, insbesondere die Versuche der dänisch-norwegischen „Gesamtstaatspolitik“, aus beiden Ländern eine wirtschaftsharmonische, mehr oder weniger selbst ge-

nügsame Einheit zu machen, was nach Vf.s Ansicht schon daran scheitern mußte, daß England und Holland Norwegens Hauptkunden für Holz waren und ihm deshalb am natürlichsten den Bedarf an Waren deckten, die es jetzt zwangsweise aus Kopenhagen beziehen mußte. Als Ergänzung hierzu sei auf die neue Schrift von J. Krumm *Der schleswig-holsteinisch-dänische Gesamtstaat des 18. Jahrhunderts* (1721—1797) (Glückstadt 1934, Augustin, 178 S.) aufmerksam gemacht. Verzeichnet sei ferner die Schrift von G. H. Sieveking *Die Entstehung und Entwicklung des nordischen Postwesens 1600—1800* (Hamburg 1933, 63 S.), an der eine Besprechung in Zs. f. Hamb. G. 34, 1934, S. 236 viel auszusetzen findet. Der schon HGBl. 1932, S. 258, verzeichnete Vortrag von A. G. Hassö *Den danske regering og koffardifarten nord om Norge i det 16. aarhundrede* ist DHT. X. R. 2. Bd., S. 556—610, vollständig abgedruckt. Es ist interessant, daß das Anknüpfen der direkten Handelsverbindung zwischen England und Rußland über die Dwinamündung 1553 sofort das Gespenst einer polnisch-hansisch-dänisch-schwedischen „Entente“ gegen Rußland heraufbeschwor, das freilich ein Gespenst blieb. Die dänische Regierung behandelte die Frage hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt einer Schädigung der Sundzoll-Einnahme, die nachzuweisen ihr freilich schwer fiel; sie gab sich denn auch mit einer 1583 zugestandenen, aber nur bis 1594 geleisteten, kümmerlichen Abstandszahlung von jährlich 100 Rosenobel durch die engl. Moskowitzische Kompagnie zufrieden. Gegenüber dem dänischen Anspruch auf das Hoheitsrecht über das Meer zwischen Norwegen und Island, berief sich England — das England von Seldens *Mare clausum!* — natürlich auf die Freiheit der Meere! — Das gleiche Thema wird berührt in Frau J. Lubimenko's neuem Buch *Les relations commerciales et politiques de l'Angleterre avec la Russie avant Pierre le Grand* (Paris 1934, Champion 310 S.), und der Faden wird, allerdings mit einer Lücke von einem halben Jahrhundert, fortgesponnen in D. Gerhards oben (S. 256 ff.) ausführlich besprochenem Werk, das nach der schwedischen Seite eine Ergänzung findet in der Schrift von E. Amburger *Rußland und Schweden 1762—72* (Berlin 1934, Ebering, 277 S.).

Aus Polen seien schließlich hier noch die Studie von M. J. Mika über Bürgerrechtsverleihungen in Posen 1576 bis 1600 (Kronika Miasta Poznanie 2/3, 1933, S. 207 f.,

vgl. Zsf. osteurop. G. 8, S. 200) (es waren nach dem Vf. darunter nur 13% Nichtpolen) und der Vortrag von J. Dąbrowski *Conseguenze economiche delle scoperte geografiche nel territorio del Baltico al Mar Nero* (La Pologne au VII. Congr. Intern. III, S. 9—14) genannt, der freilich wohl den unmittelbaren Einfluß der Entdeckungen auf die Wirtschaft Polens überschätzt; viel wichtiger war die gleichfalls von ihm hervorgehobene Sperrung des Schwarzmeer-Bereichs durch die türkische Eroberung.

b) Entdeckungsfahrten und Ueberseegeschichte.

J. Kohl hat in seinem Aufsatz über Pining und Pothorst (HGbl. 1932, S. 152—177) das Ergebnis der Forschungen von S. Larsen über die Beteiligung des Joao Vaz Cortereal an der dänischen Entdeckungsfahrt von 1476 wiedergegeben. B. Olszewicz hat in einem Vortrag auf dem Warschauer Historikerkongreß die Frage der Herkunft des Scolvus genannten Teilnehmers, den Lelewel zum Polen gemacht hatte (Jan von Kolno), erörtert. Er erklärt dessen polnische Herkunft für unbewiesen (wahrscheinlicher sei er Norweger), bestreitet ferner, daß die Fahrt einen Teil Amerikas erreicht, sowie daß Cortereal an ihr teilgenommen habe, geht aber über die, in der Tat freilich nicht völlig schlüssigen, Beweisgründe Larsens ohne nähere Auseinandersetzungen hinweg; er stellt eine größere Veröffentlichung in Aussicht (*La prétendue découverte de l'Amérique en 1476, La Pologne au VII. Congrès internat. des sciences hist. Bd. III, S. 143 bis 150, Warschau 1933; O Janie z Kolna, domniemanym polskim poprzednikem Kolumba, Przegląd Geograficzny 13, 1933, S. 51—65*). Die mannigfache Anzweiflung der Genueser Herkunft des Christoph Columbus hat die Stadt Genua veranlaßt, in einem großen prachtvoll ausgestatteten Band, dessen Erläuterungen in verschiedenen Sprachen erschienen sind, sämtliche zeitgenössischen (und etwas mehr!) Dokumente und Werke, in denen der Name des Columbus in Verbindung mit dem Genuas genannt wird, in Facsimile wiederzugeben (*Città di Genova, Cristoforo Colombo. Documenti e prove della sua appartenenza a Genova. Deutsche Ausgabe: Chr. C., Documente und Beweise seiner Zugehörigkeit zu Genua. Bergamo 1931*). Die Frage, ob der junge Wollenwebersohn gleichen Namens

der in notariellen Aufzeichnungen in Genua begegnet, mit dem Entdecker identisch ist, wird damit freilich auch noch nicht endgültig gelöst, wenn auch wohl kaum ein ernsthafter Forscher an der Herkunft des Entdeckers aus dem Gebiet der Republik und wahrscheinlich aus der Stadt G. selbst zweifelt. Vgl. zuletzt C. Jane's HGBll. 1933, S. 255 genanntes Buch und die Besprechung des obengenannten Dokumentenwerks durch E. G. R. Taylor in EHR. 49, Nr. 193, 1934, S. 122 f. — Nicht zugänglich war uns das neue Werk von E. Prestayn *The Portuguese Pioneers* (London 1933, Black, 352 S.) — H. Fitzler hat in einem nur als Sonderdruck erschienenen Kieler Vortrag (1934) einen Ueberblick über *Neue Forschungen über die Anfänge Deutscher Koloniarbeit in Afrika und Asien* gegeben, der wohl verdiente, in ausführlicherer Gestalt allgemeiner zugänglich gemacht zu werden. Von einem chinesischen Autor T'ien-Tsê Chang liegt eine Leidener Dissertation in englischer Sprache vor: *Sino-Portuguese trade from 1514 to 1644* (Leiden 1933, N.V. Brill), zu der das Material hauptsächlich in Amerika gesammelt ist. Der Handel der Portugiesen mit China, u. z. Kanton, spann sich an, nachdem Albuquerque 1511 Malacca erobert hatte; bald gab es Händel, sie wurden aus Kanton vertrieben, kehrten jedoch 1545 zurück, und nun entwickelte sich Macao zum Sitz ihres Handels, dessen Blüte in die Jahre 1582—98 fällt. Seit ihrer Vertreibung aus Japan und Manila (1637 bzw. 1640) sank er zur Bedeutungslosigkeit herab. — A. K. Jameson macht in einem Aufsatz in der EHR. 49, Nr. 193, 1934, S. 14—31 Mitteilungen über *Some new Spanish documents dealing with Drake*; es handelt sich um einen in Form eines Epos abgefaßten, aber zuverlässigen Bericht des Zeitgenossen Juan de Castellanos, dessen auf D. bezügliche Teile verloren, vor einiger Zeit aber wieder gefunden und 1921 vom Instituto de Valencia de San Juan in Madrid veröffentlicht worden sind. Die Linschooten-Vereeniging hat den Reisebericht des Joris van Spilbergen durch einen Ausschuß ihrer gelehrten Mitglieder veröffentlicht. (*De reis van Joris van Spilbergen naar Ceylon, Atjeh, en Bantam 1601—1604*. Werken uitg. d. d. Linsch.-Ver. 38, Haag 1933, Nijhoff). Der Zweck der 1601 von Veere aus angetretenen Fahrt war eigentlich, den in Atjeh gefangenen Houtman zu retten, sie führte aber zur ersten Anknüpfung von Beziehungen der Niederländer zu Ceylon. — Referent hat in einem 1915 in

der Festschrift für Dietrich Schäfer erschienenen Aufsatz über die Größe der europäischen Handelsflotten im 15.-17. Jhdt. (S. 314 f.) genauere Aufklärung über die Salzfahrt der Holländer nach Westindien (Punta de Araya, Venezuela, u. a. O.) für wünschenswert erklärt. Dieser Wunsch ist jetzt endlich durch einen stattlichen Band erfüllt worden, den wir der unermüdlichen Forschungsarbeit von Irene A. Wright (vgl. HGBll. 1931, S. 290, 302) im Indien-Archiv zu Sevilla verdanken: *Nederlandsche Zeevaarders op de eilanden in de Caraïbische Zee en aan de kust van Columbia en Venezuela gedurende de jaren 1621—1648/49. Documenten etc...* uitg. door I. A. Wright, Deel I, 1621 bis 1641. Met vertalingen d. doc. door Profs. C. F. A. Van Dam (Werken uitg. d. h. Hist. Gen. gev. te Utrecht, 3. Serie Nr. 63. Utrecht 1934, Kemink & Zoon N. V., 256 u. 434 S.). Der Band bringt wertvolle Bestätigungen und Ergänzungen zu den älteren Darstellungen von de Laet, Wassenaer u. a. und bildet einen neuen Grundstein zur Geschichte der niederländischen Kolonisation in Westindien, die durch die im Westfälischen Frieden bestätigte Besitznahme von Curaçao den Abschluß ihrer ersten Phase erfuhr, denn damals wurde den Niederländern als erster und einziger fremder Nation von Spanien die Ausübung des Handels mit Westindien zugestanden. Die schon in der vorigen Umschau erwähnte Veröffentlichung von H. C. Hazewinkel *Two attestaties over de Nederlandsche kolonisatië aan de Goudkust* (BMHG. 53, 1932, S. 246—261) enthält, wie hier nachgetragen sei, hauptsächlich neues und interessantes Material über den afrikanischen Kolonisationsversuch des Großen Kurfürsten.

H. Wilkinson, *The adventurers of Bermuda* (London 1933, Oxford Univ. Press) schildert, etwas weitschweifig und mit umständlichem Eingehen auf biographische Einzelheiten, die Geschichte der Somers Island Company, die als ein Zweig der Virginia Company sich dem Handel und der Tabakkultur auf den Bermudas widmete, und nach mannigfachen Wandlungen 1684 aufgelöst wurde. — Die außerordentlich tiefen Gegensätze im Charakter der ältesten englischen Kolonien auf amerikanischem Boden, Virginia, Maryland, Massachusetts, Connecticut, Rhode Island, hat Ch. M. Andrews, ein gründlicher Kenner der amerikanischen Kolonialgeschichte, Professor an der Yale-Universität, gut herausgearbeitet: *Our earliest colonial settlements. Their diversities of origin and later*

characteristics (New York 1933, 179 S.). Ch. B. Judah jr. *The North American fisheries and British policy to 1713* (Univ. of Illinois Bulletin 31, Nr. 1, Urbana Ill. 1933, 183 S.) befaßt sich hauptsächlich mit der Neufundland-Fischerei, die von der britischen Regierung, nicht mit Unrecht, als „nursery of the navy“ betrachtet wurde, weshalb sie dem Drängen der großen südwestenglischen Fischerei-Interessenten, die Besiedlung Neufundlands (wohin die Fischer gern desertierten) zu sperren, bis in die 1730er Jahre gern nachgab. Eine sehr gründliche, auf breiter archivalischer Unterlage beruhende Arbeit ist ferner das Buch von E. W. Lyon *Louisiana in French diplomacy 1759—1804* (Norman 1934, Univ. of Oklahoma Press 268 S.), das die verhängnisvolle Unterschätzung der Bedeutung des Mississippi-Gebiets durch die Franzosen und die mannigfachen Schwierigkeiten, die als Folge der Abtretung an Spanien auftreten, schließlich die napoleonische Schlußphase der Rückgewinnung und des Verkaufs an die USA. behandelt. Zwei weitere amerikanische Arbeiten über britische Kolonialpolitik können wir nur dem Titel nach verzeichnen: G. L. Beer *British colonial policy 1754—1765* (New York 1933, P. Smith) und H. T. Manning *British colonial government 1782—1820* (New Haven 1934, Yale).

Aus dem asiatischen Bereiche ist ferner die ebenfalls wissenschaftlich sehr gut unterbaute Untersuchung von W. K. Dalgliesh *The Company of the Indies in the days of Dupleix* (Easton Pa. 1933, Chemic. Publ. Co., 238 S.) zu erwähnen, die eine Menge neuer Aufschlüsse über Organisation und Handelsbetrieb der Compagnie des Indes gibt und eine wertvolle Ergänzung des Werkes von A. Martineau über Dupleix bildet. Die Studie von Miss L. Stuart Sutherland über *Lord Shelborne and East India Company Politics 1766—1769* (EHR. 49, Nr. 195, 1934, S. 450—486) gibt Einblick in die mit den Wahlen zum Direktorium der EIC verbundenen Korruption, die dem sowohl an der Wahlfinanzierung wie an der Spekulation in EIC-Shares beteiligten Minister Sh. große Verluste brachte und ihn veranlaßte, zu der tugendhaften „radikalen“ Opposition in der City umzuschwenken. Das Buch von I. Durga Parshad *Some aspects of Indian foreign trade 1757—1893* (London 1932, King, 238 S.) gibt einen wirksamen Ueberblick über die Entwicklung des indischen Außenhandels, vom Standpunkt eines Inders und

der Wirkung auf Indien gesehen; die Kritik (EHR. 49, Nr. 193, 1934, S. 170, VSWG. 27, 1934, S. 288) stellt jedoch Lücken in der Literaturbenutzung fest und vermißt ein tieferes Eingehen auf die sachlichen Probleme.

4. 19. und 20. Jahrhundert.

Die „Weltwirtschaft“ des 19. Jahrhunderts liegt bereits wie ein abgeschlossenes Ganzes hinter uns, womit Referent freilich durchaus nicht sagen will, daß sie nicht weiterbestehe und sich nicht nach dem gegenwärtigen Tiefstand, wenn auch in gewandelter Form neu entfalten könne. Dieser Gedanke daß es sich nur um eine erste Phase handelt, ist wohl auch der Grund, warum A. Sartorius v. Waltershausen seiner *Geschichte des zwischenstaatlichen Wirtschaftslebens vom letzten Viertel des 18. Jahrhunderts bis 1914* den Obertitel: *Die Entstehung der Weltwirtschaft* gegeben hat (Jena 1931, G. Fischer, 676 S.). Es ist eine ungeheure, doch durchgeistigte, Materialsammlung, bei der nur die Zusammenhänge mit der Politik etwas zu kurz kommen. Eine dem Gegenstand nach verwandte Veröffentlichung ist das Buch von Cl. Day *Economic development in modern Europe* (New York 1933, Macmillan, 447 S.).

Die uns zur Besprechung zugesandte Schrift von V. Eichstädt *Die Deutsche Publizistik von 1830. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der konstitutionellen und nationalen Tendenzen* (Histor. Studien S. 232, Berlin 1933, Ebering, 209 S.) gibt einen gut orientierenden Ueberblick über das im Anschluß an die Julirevolution und die dadurch angeregten deutschen Verfassungsbestrebungen erwachsene politische Schrifttum und ein nützliches Verzeichnis der einschlägigen Broschürenliteratur, berührt jedoch hanseatische und hansestädtische Verhältnisse oder Außenhandelsfragen so gut wie gar nicht. Das Jahr 1934 ist das 100. Erinnerungsjahr der Entstehung des Zollvereins. Es ist als solches ziemlich sang- und klanglos vorübergegangen, hat aber doch eine Reihe wertvoller Veröffentlichungen hervorgerufen, vor allem die *Vorgeschichte und Begründung des Deutschen Zollvereins 1815—1834. Akten der Staaten des Deutschen Bundes und der europäischen Mächte*, bearbeitet von W. v. Eisenhart-Rothe und A. Ritthaler (Berlin 1934, Hobbing, 3

Bände) mit einer geschichtlichen Einleitung von H. Oncken, ein Werk, das hauptsächlich eine aus allen wichtigeren europäischen Archiven zusammengetragene Quellensammlung darstellt. E. Franz hat kurz vorher die letzte Phase der Geschichte des Zollvereins vor seinem Aufgehen im Norddeutschen Bund und Deutschen Reich behandelt in seinem Buche *Der Entscheidungskampf um die wirtschaftliche Führung Deutschlands 1856—1867* (München 1933, Verl. d. Komm. f. bayr. Landesgeschichte, 464, S.) und er hat dann, auf der Grundlage seiner eigenen Vorarbeit und des oben genannten Quellenwerkes in dem Aufsatz *Ein Weg zum Reich, Die Entstehung des Zollvereins* geschildert (VSWG. 27, 1934, S. 105—136). Eine Ergänzung dazu bildet die Leipziger Dissertation von H. Haferkorn *B. A. v. Lindenau, Die Zollfrage und der Mitteldeutsche Handelsverein* (Dresden 1934, Risse, 79 S.).

J. Wätjen hat dem Manne, dessen Berichten er die besten Unterlagen zu seinem Buche über die Frühzeit des Nordatlantikverkehrs (HGBl. 1932, S. 263) verdankte, eine warmherzige und lesenswerte Erinnerungsschrift gewidmet: *Dr. Rudolf Schleiden als Diplomat in bremischen Diensten 1853—1866*. (Brem. Jb. 34, 1934, S. 262 bis 276). Ein Wort, das kein Geringerer als Lincoln zu dem in Washington sehr beliebten hanseatischen Residenten gesprochen hat, verdient allgemeiner bekannt zu werden: "It would not be easy to say how much this country is indebted to the Hanse Towns for instructions in commerce, arts, union and freedom." Die von Wätjen kürzlich (s. HGBl. 1933, S. 258) behandelte Krisis von 1857 ist jetzt von H. Rosenberg auf breiterer Grundlage dargestellt worden: *Die Weltwirtschaftskrisis von 1857 bis 1859* (Beiheft 30 zur VSWG. Stuttgart 1934, Kohlhammer, 210 S.) Erwähnt seinen ferner die Rostocker Dissertation von K. H. Holst *Die Stellung Hamburgs zum inneren Konflikt in Preußen 1862—1866* (1932, 75 S.) und der Aufsatz von H. Nirrnheim *Hamburg als Träger der Deutschen Kolonialverwaltung* Zs. V. Hamb. G. 34, 1934, S. 184 f.). Eine Marburger juristische Dissertation von W. Wigger ist den *Handelsbeziehungen zwischen Lübeck und Schweden 1813—1914* gewidmet (1933, 86 S.). Zur Geschichte und Vorgeschichte der deutschen Kriegsmarine verzeichnen wir zwei Beiträge: E. Meister *Der Gedanke deutscher Seefahrt und See-*

macht in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts (Phil. Diss. München 1933, 39 S.) und das gehaltvolle Buch von H. Hallmann *Der Weg zum deutschen Schlachtflottenbau* (Stuttgart 1933, Kohlhammer, 344 S.).

In einem gewissen Zusammenhang mit den oben berührten Zollvereinsfragen stehen auch zwei Aufsätze die als Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte des vom Wiener Kongreß geschaffenen Vereinigten Königreichs der Niederlande bezeichnet werden können: R. van Roosbroeck *De Antwerpsche havenbeweging 1815—1830 en de scheidingsgedachte* (Vlaamsche Gids 20, 1932, S. 241—251) und P. J. Boumann *Der Untergang des holländischen Handels- und Schiffahrtsmonopols auf dem Niederrhein in den Jahren 1831—1851* (VSWG. 26, 1933, S. 244—266); die Verselbständigung Belgiens, die Mainzer Schiffahrtsakte von 1831 und die Schaffung des Zollvereins waren die Ausgangspunkte dieses Untergangs. Schließlich erwähnen wir noch zwei Arbeiten, in denen die Tätigkeit der Ausländer in der belgischen Wirtschaft hauptsächlich im 19. Jahrhundert von verschiedenen Gesichtspunkten aus gewürdigt wird. Der Aufsatz von R. J. Lemoine, *Les étrangers et la formation du capitalisme en Belgique* (Rev. d'Histoire économi. et sociale 1932, 20, 252—336) ist mehr finanztheoretischer Natur und enthält reiche Literatur. Bei B. S. Chlepner, *L'étranger dans l'histoire économique de la Belgique* (Rev. d. l'Institut de Sociologie 1931, 11, 695—734) ist die gute Uebersicht über die Tätigkeit Deutscher in der belgischen Industrie und Finanz anzumerken. Ein sorgfältig gearbeiteter Beitrag zum Problem der „Freiheit der Meere“ ist das Buch von H. G. Soulsby *The right of search and the slave trade in Anglo-American relations 1814—1862* The John Hopkins University Studies in Historical and Political Science, Series 51, Nr. 2, Baltimore 1933, 185 S.), und zur Glanzperiode des Freihandels verzeichnen wir den Band von I. H. Clapham *An economic history of modern Britain. Free trade and steel 1850—1886* (London 1933, Oxford Univ. Press. 554 S.).

5. Zur Geschichte einzelner Hansestädte und der niedrdeutschen Landschaften.

Allgemeines. In zwei Bänden, die zusammen eine Einheit bilden, erfaßt O. Lauffer nach Literatur und eigener Erfahrung Niederdeutschland als Kulturlandschaft. Der

erste Band, *Land und Leute in Niederdeutschland* (Berlin de Gruyter, 1934, 291 S. u. 8 T.), umreißt den Begriff „niederdeutsch“, den geographischen Raum und das Landschaftliche — das flache Land mit Heide, Moor, Küste, Marsch und Geest —, sondert die volkstümlichen Gruppen und kennzeichnet Wesensart und Volksbräuche. Der zweite Band, *Dorf und Stadt in Niederdeutschland* (ebd. 1934, 234 S. u. 10 T.), gliedert sich in Niederdeutsches auf dem Dorf, — in der Stadt, — in der bildenden Kunst. Die Einwirkung der Hanse (L. bleibt bei „Hansa“) kommt kaum mehr als in einer schlichten Feststellung (S. 98) zur Geltung. Auch in dem für das Gesamtwerk gültigen Schriftenverzeichnis des zweiten Bandes sind weder die HGBll. noch Beiträge aus ihnen genannt. — Die Studie von H. Schlenger, *Beziehungen zwischen Kulturgeographie und deutscher Volkskunde im ostdeutschen Raum* (in der Festschrift Friederichsen „Vom deutschen Osten“, Breslau 1934, 26 S.), bedeutet einen ersten Versuch, im ostdeutschen Raum die Beziehungen der beiden Arbeitsgebiete enger zu knüpfen. Die Untersuchung beschränkt sich auf das deutsche Volkstum, und zwar in dem Raum zwischen Elbe, Ostsee, Moldau und Donau, nach Osten soweit deutscher Sprach- und Kulturboden reichen. Es werden einige Beispiele aus der Wortgeographie, dem Brauchtum und der Sachkunde ausgewählt und daran der west-östlich gerichtete Kultureinfluß, die Nord-Süd-Gliederung des ostdeutschen Kulturraums und die inneren Beziehungen zwischen eigenständigen ostdeutschen Kulturlandschaften beleuchtet. —

Rheinland. Zur Siebenhundertjahrfeier der Stadt Emmerich erschien ein Aufsatz von J. Düffel, *Die Emmericher Stadterhebung* (Ann. Hist. V. Niederrh., H. 124, S. 1—24) — gemeint ist: Emmerichs Erhebung zur Stadt. Das rasche Aufblühen des Handels im Stromgebiet des Niederrheins und die Zersetzung und Umbildung der politischen Gewalt führten dazu, daß von 1228—1242 dort mehr als ein Dutzend Orte die Stadtrechte erwarben. Emmerich war auf einem Flußdünenrücken an der Kreuzung zweier Landstraßen entstanden, deren eine bereits durch Hallstatt-Funde gekennzeichnet ist. Schon 1142 gab es eine Art „Hanse“ der Emmericher Kaufleute mit denen von Wesel, Xanten, Rees, Elten, Schmithausen und Doetinchem. Vermutlich auf Drängen der Kaufmannschaft wurde Graf Otto II. von Geldern und Zutphen zum Schirmherrn

Emmerichs erwählt. Er verlieh dem Ort die Stadtrechte auf Grund eines Vertrages mit dem örtlichen Kapitel. Verf. geht auf die Regelung der Landeshoheit, die Annahme von Neubürgern und die Befestigung der Stadt näher ein. Nicht zugänglich war uns das *Gedenkboek ter gelegenheid van het Zevenhonderdjarig bestaan van Roermond als stad* (Roermond 1933, 431 S.). — Die Arbeit von Edith Wurm bach, *Das Wohnungs- und Kleidungs-wesen des Kölner Bürgertums um die Wende des MA.* (Veröff. d. Hist. Mus. d. St. Köln, H. 1, Bonn 1932, 133 S.), geht von den wirtschaftlichen, politischen und kirchlichen Voraussetzungen ihres Gegenstandes aus. Der Bezug der Rohstoffe und der Fertigwaren lenkt den Blick auf die Handelsverbindungen; die Herstellung gibt Einblicke in das Handwerk, besonders in die Zuständigkeiten der einzelnen Gewerbe. Ein reicher Anmerkungsteil ist beigegeben. Wir verweisen auf die Besprechung in Ann. Hist. V. Niederrh. 123 (1933) S. 149. Nur nennen können wir O. O p p e r m a n n, *Die ältesten Urkunden aus Siegburg, Saalfeld und Rolandswerth* (16. Jb. d. Kölner GV, 1934, S. 41—77) und W. I s a a c s o n *Geschichte des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises 1648—67* (Phil. Diss. Bonn 1933, 102 S.).

Westfalen. Mit ihrer Untersuchung *Die Reichsstadt Dortmund im 30jährigen Krieg* (Beiträge z. G. Dortm. u. d. Gft. Mark, Bd. 41, S. 1—131), bietet I n g e b o r g S t e f f e n einen Beitrag zu der Streitfrage, ob allein der 30jährige Krieg für die politische Zersplitterung, wie für den wirtschaftlichen und kulturellen Niedergang Deutschlands im 17. Jh. verantwortlich zu machen sei. Mithilfe ziemlich vorurteilsfreier Chronikberichte und anderer Quellen des Dortmunder Stadtarchivs, worunter Einquartierungslisten und Fahnenzettel von besonderer Wichtigkeit sind, vermag sie mit ihren Ergebnissen die revidierte Ansicht zu stützen. Die schweren Lasten des Krieges, die auch die privaten Mittel stark in Anspruch nahmen, beschleunigten nur den Niedergang, der sich schon vorher angebahnt hatte, weil das kleine Gebiet der Reichsstadt den Handelsschutz einer einflußreichen Regierung entbehrte, während die straff zusammengefaßten Staaten des Auslandes auf Kosten Deutschlands eine einheitliche Handelspolitik zu treiben wußten. So sank die Handelsstadt zur unbedeutenden Agrarstadt herab. Der Bevölkerungsverlust der Kriegsjahre wurde durch Einwanderung nicht aus-

geglichen. Allein das geistige Leben der Stadt büßte unter den Kriegsbeschwerden kaum ein. — Das Buch von J. Lappe, *Die Freiheit Altena* (ebend., Bd. 37, 400 S.), wendet sich an einen breiteren Leserkreis. Eine Besprechung von Seeger (VSWG 27, S. 85 ff.) macht verschiedene Einwände geltend. Als ein Gewinn werden die Darlegungen über die städtische und die landesherrliche Wirtschaftspolitik bezeichnet. Ferner wird die Arbeitsteilung der Städte Lüdenscheid, Iserlohn und Altena in der Drahtherstellung als ein Beleg für eine ökonomische Landschaft im Sinne Häpkes hervorgehoben. — *Zur Vierhundertjahrfeier des Archigymnasiums in Soest* erscheint eine Festschrift (Soest 1934, 140 S.) mit Beiträgen verschiedener Verfasser. Das Gymnasium war eine Gründung der Reformation, wie so manche Anstalt in unseren Hansestädten.

Hannover. Die von U. Grotfend bearbeitete *Bücherkunde zur Geschichte des Regierungsbezirks Osnabrück* (Mitt. d. V. f. G. u. Ldeskde. v. Osn., 55. Bd.) ist als Ergänzung der Bibliographie der Hannoverschen und Braunschweigischen Geschichte von Victor Loewe gedacht, weil diese die Regierungsbezirke Osnabrück und Aurich nicht einbegreift. Entsprechend berücksichtigt G. das Schrifttum bis zum Jahre 1908. Für die anschließenden Jahre hat die Historische Kommission für Hannover usw. eine Fortsetzung der Loeweschen Bibliographie in Arbeit. In die vorliegende Veröffentlichung ist in 1453 Nummern alles brauchbare und wissenschaftlich zuverlässige Schrifttum (einschl. Aufsätze) seit 1815 aufgenommen. — Ueber H. Westerfeld, *Beiträge zur Geschichte und Volkskunde des Osnabrücker Landes* (Haltern 1934, 168 S. u. 5 Bildtafeln), vgl. man die eingehende Besprechung von J. Vincke in Mitt. d. V. f. G. u. Ldeskde. v. Osn. (55. Bd., S. 150—162), die einige Ergänzungen und Berichtigungen bietet, im übrigen aber anerkennt, daß das Buch einen Fortschritt in der Erkenntnis des Geschichtsbildes bedeutet. Ein Aufsatz von W. J. Koppius, *Oost-Friesland onder het bestuur van het koninkrijk Holland 1806—1810* (BVGGO. VII, R. 2, S. 283—304), schildert die Zeit von Ostfrieslands Besetzung nach der Schlacht bei Jena bis zur Einverleibung ins Napoleonische Reich. General Daendels, der die Besetzung durchführte, wurde Gouverneur des Landes und erster Ratgeber Louis Napoleons als König von Holland. Unter der englischen Blockade nahm der

Schmuggel stark zu. Die Finanzverwaltung bereitete den Fremden große Schwierigkeiten. Das Verhältnis zwischen Regierung und Bevölkerung schildert K. als sehr gut. Die Anregung zur Besetzung Ostfrieslands soll zuerst S. J. Wiselius 1798 gegeben haben. — Als 25. Jahrbuch der Männer vom Morgenstern erschien: G. von der Osten (†), *Geschichte des Landes Wursten*, in 2. Aufl. hsg. von R. Wiebalck (Wesermünde 1932). Der Verf., dessen 1. Auflage sehr anerkennend beurteilt wurde, hat noch spätere Untersuchungen und Entwürfe hinterlassen, die vom Hsg. berücksichtigt werden konnten. Dagegen wurde aus Raumgründen der Flurnamen- und Urkundenanhang nicht wieder abgedruckt, was den wissenschaftlichen Wert freilich mindert. — Aus dem 26. Jahrbuch derselben Folge nehmen wir von zwei Beiträgen Vermerk. R. Hey behandelt (S. 71—96) *Das Strandrecht im Lande Wursten*. Die älteren friesischen Rechtsquellen enthalten nichts über das Strandrecht. Verträge mit Bremen und Hamburg, die gegen das Strandrecht Schutz bieten sollten, sind unsere Quellen. H. schildert einige bemerkenswerte Strandrechtsfälle aus dem 15. und dem 16. Jh. und die neuzeitlichen Strandordnungen. K. Waller berichtet (S. 97 bis 110) in einem Aufsatz, *Eine Wurtenuntersuchung im Lande Hadeln*, über das Ergebnis seiner Grabungen nach einer Seewurt, die den Keramikfunden zufolge von Beginn unserer Zeitrechnung — damals von Chauken — bis ins 12. Jh. besiedelt war. — Eine Quellenveröffentlichung von Fr. Leonhardt, *Das älteste Bürgerbuch der Stadt Hannover und gleichzeitige Quellen*, (Leipzig, Degner-Spohr, 1933), eröffnet als 1. Bd. die Reihe „Quellen und Darstellungen zur Bevölkerungskunde der Stadt Hannover“. Den Hauptinhalt bildet das Bürgerbuch von 1301—1549, die Namen der gebührenpflichtigen Neubürger umfassend. Angeschlossen sind Namenlisten aus den beiden ältesten Pfandregistern, aus dem Roten Buche der Kaufmannschaft, aus Ratsherrenlisten, ferner Aemterlisten u. a. m. Ortsverzeichnis und Namenverzeichnis erschließen den Inhalt. Für den 2. Bd. ist ein Häuserbuch vorgesehen.

A. Zuschlag behandelt *Die Rolle des Hauses Braunschweig-Lüneburg im Kampf um Hamburgs Reichsfreiheit gegen Dänemark 1675—1692* (Leipzig 1934, Lay. 115 S.) — Aus dem Septemberheft des Jg. 39 von „Niedersachsen“ (Hannover 1934) nennen wir zwei Aufsätze. Kunsthistorisch betrachtet V. C. Habicht *Lüne-*

burg und Bardowick (S. 375—382). H. Karstens berichtet über *Die Goslarer Lohmüllerei*. Der Arbeitsvorgang der Lohmüllerei war bis jetzt wenig bekannt. In Goslar war das Gewerbe seit 1649 heimisch. Weit wichtiger und von grundsätzlicher Bedeutung für die hansestädtische Geschichte ist die Untersuchung von S. H. Steinberg *Die Goslarer Stadtschreiber und ihr Einfluß auf die Ratspolitik bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts*. (Beiträge z. Gesch. d. St. Goslar 6, Goslar 1933, Geschichts- u. Heimatschutzverein. 62 S. m. 3 Taf.). Ein Einfluß der Stadtschreiber, der Vorläufer der späteren juristisch gebildeten Kanzleibeamten, hat in der Tat bestanden, wenn er sich auch im einzelnen oft schwer nachweisen läßt. — F. Wagner *Göttingen im 13. Jahrhundert* (Neues Gött. Jb. 3, 1933, S. 5—36) behandelt namentlich Kämpfe der Welfen mit ihren Nachbarn an der oberen Leine und weicht in seinen Anschauungen vielfach von A. Tecklenburg (HGBl. 1931 S. 312) ab. — Bei der Bedeutung, die jetzt vielfach dem archäologischen Material für die Siedlungs- und Handelsgeschichte beigemessen werden muß, ist schließlich ein Hinweis auf P. Grimm, *Zur Entwicklung der ma. Keramik in den Harzlandschaften* (Zs. d. Harz-VGA. 66, 1933, S. 1—38) nicht überflüssig.

Braunschweig. Der Vortrag von H. Mack, *Zukunftsaufgaben der stadtbraunschweigischen Geschichtsforschung* (Jb. d. Braunschweig G. V., 2. Folge Bd. 5, S. 41—50), ist zugleich eine Apologie. Unter den mancherlei Aufgaben, für die schon Vorarbeiten geleistet sind, wird das Inventar der braunschweigischen Hanseakten von 1531—1670 genannt. — Das 1. Heft einer neuen Veröffentlichungsreihe der Familienkundlichen Kommission für Ostfalen, „Gesamt-Innungs-Inventar für Ostfalen“, bringt *Die Gildearchive im Stadtarchiv Braunschweig*, bearbeitet von W. Spieß (Leipzig, Degner-Spohr, 1933, 129 S. 40). Von zwei geplanten Nebenreihen soll die erste eine Bibliographie des Schrifttums über die Innungen bringen, die zweite eine Geschichte des Innungswesens und der einzelnen Innungen der berücksichtigten Städte. Spieß gibt in guter Form die Inventare von 64 Innungen — meist Handwerker — heraus und im Anhang eine Sammlung von Privaturkunden, wie Geburtsbriefe, Lehrbriefe, u. dergl. Ein Personen- und Berufsregister erleichtern den Gebrauch. Dem fernerstehenden Genealogen wäre noch ein Ortsregister erwünscht.

Oldenburg. Aus dem Oldenburger Jb. (37. Bd.) nennen wir den Beitrag von C. W o e b c k e n, *Die Schlacht bei Altenesch am 27. Mai 1234 und ihre Vorgeschichte*. Die Vorgeschichte geht kurz auf Landschaft und Bevölkerung von Stedingen ein. Die „Ketzereien“ der Stedinger und das Verhalten der kirchlichen Oberen werden kirchenrechtlich beleuchtet. Der zweite Kreuzzug gegen die Stedinger wurde von Dominikanern aus Bremen, Lübeck und Köln am Niederrhein, in Friesland, Holland, Flandern und Brabant gepredigt. Die Schilderung der Schlacht selbst bietet Aufschlüsse über Ausrüstung, Heeresstärke und Taktik.

Bremen, Hamburg, Lübeck. In anerkannt mustergültiger Form bringt O. H. M a y, Bd. 1, Lieferung 2 der *Regesten der Erzbischöfe von Bremen* heraus (Veröff. d. Hist. Komm. f. Hannover usw. XI, S. 98—413). Die Lieferung umfaßt den stattlichen Zeitraum von 1101—1306. Vorherrschend ist die Territorialgeschichte. Titelei und Register sind als 3. Lieferung in Aussicht gestellt. Die vorliegende Veröffentlichung findet sich besprochen: Korr.-Bl. d. Gesamtv., 81. Jg. Nr. 2, Sp. 250 (Wentz) und Brem. Jb. 34, S. 315 ff. (Rörig). — F. P r ü s e r führt seine Untersuchung über *Die Güterverhältnisse des Anscharikapitels in Bremen* zuende (Brem. Jb. 34, S. 1—62). Im 15. Jh. hielt sich das Bürgertum mit größeren Stiftungen zurück. Der Hausbesitz vermehrte sich stärker durch Zuwendungen aus den eigenen Reihen der Kapitelsangehörigen. Einzelne Körperschaften, wie besonders das Schmiedeamt, trugen noch dazu bei. So konnte in den Gottesdiensten größerer Aufwand getrieben werden, und der Grundbesitz wuchs, namentlich in fernerliegenden Gebieten weserabwärts. Pr. gibt einen Ueberblick über den Besitzstand am Ende des MA, desgleichen über die Güterverwaltung, die mehr und mehr zur Geldwirtschaft drängte. Die steuerlichen Vorrechte der Geistlichkeit ließen sich selbst weltlichen Landesherren gegenüber nicht mehr voll aufrecht erhalten. Die zu Ende des MA einsetzende Bewegung gegen das Pfründenwesen machte sich um so stärker bemerkbar, als die Kapitelsangehörigen schließlich zu reinen Pfründern geworden waren. — Der selbe Verf. setzt seine Arbeit: *Bremische Familiennamen im MA* fort. (Niedersächs. Jb. 1934, d. V. f. Nieders. Volkstum, Bremen, S. 30—37). Die früheren Teile (Jg. 1931, S. 26—35; Jg. 1933, S. 24—35) behandelten die aus alten Per-

sonennamen abgeleiteten Familiennamen und solche, die nach Herkunft und Amt gebildet sind. Der vorliegende Teil geht auf Namen nach körperlichen und geistigen Eigenschaften, Satznamen und Namen auf -man ein. —

H. Sasse setzt seine Abhandlung *Das bremische Krameramt* fort (Brem. Jb. 34, S. 63 f.). Geschildert werden die Streitigkeiten mit Händlern, Kaufleuten, Wandschneidern und Aemtern, sowie der Abwehrkampf gegen die Forderungen des Naturrechts im 18. Jh. — Ueber *Alte bremische Handlungsbücher*, die sich im StA Bremen befinden, berichtet L. Beutin (ebd. S. 118—130). Es handelt sich um 28 Bücher des 16. und 17. Jhs., deren ganz verschiedenartiger Inhalt Einblicke in Richtung und Umfang der Geschäfte, Handelsstatistik und kaufmännische Buchführung vermittelt. Am stärksten ist der Tuch- und Leinenhandel vertreten. Neben den Kaufleuten erscheinen auch Handwerker als Buchführer (Färber, Fleischer, Kupferschmied.) In der Form überwiegt — besonders bei den frühesten — die des Tagebuches, aber auch schon kontenmäßige Aufteilung kommt vor. Derselbe Vf. setzt seine im vorigen Jahr (HGbl. 1933, S. 263) besprochene Schrift über den Stalherrn und Ratsherrn Dietrich Dieckhoff fort, indem er das Leben seiner drei Söhne Henrich, Johannes und Diedrich beschreibt, sowie die weiteren Schicksale des dann aus Bremen verschwindenden Geschlechts verfolgt: *Bürgerliche Wirren in Bremen. Das Leben der Brüder Dieckhoff 1630—1660* (Bremen 1935, Storm, 61 S.). Die anziehende Schilderung gibt zugleich lehrreiche Einblicke in das Finanzwesen und die ständischen Verfassungskämpfe der Stadt. —

A. Schmiedmayer zeigt in seinem Aufsatz *Bremen als „Herberge der Kirche“ im 17. und 18. Js.* (ebd. S. 103—117), wie die Stadt, die den Namen des Calvinismus zwar ängstlich vermied, doch aber eine reformierte Insel inmitten lutherischer Umgebung darstellte, unter großen Opfern den alten Ehrennamen einer „Herberge der Kirche“ autrecht erhielt. Verf. wählt aus der Schar der Aufgenommenen zwei Gruppen: die „böhmischen Brüder“, denen das Gymnasium Illustre seine Tore öffnete, und die Hugonotten, denen der Senat die Johanniskirche überließ. Die Mitteilungen sind mit allerhand urkundlichen Auszügen belegt. — Vom *Hamburger Urkundenbuch* erschienen die 3. Abteilung des 2. Bandes, die Jahre 1321—1330 umfassend, unter Mitarbeit von E. v. Lehe bearbeitet von H.

Nirrnheim. An den veröffentlichten Urkunden haben die kirchlichen Belange weitaus den größten Anteil. Eine ausführlichere Besprechung soll später erfolgen. — Die Arbeit von Gertrud Brandes, *Die geistlichen Bruderschaften in Hamburg* (Zs. d. V. f. Hamb. G., 34, S. 75 f.), bestätigt die wesentliche Uebereinstimmung der Züge der über hundert Hamburger mit denen anderer Bruderschaften. Unter den berufständischen Bruderschaften ist die Zahl der von Großkaufleuten gebildeten am größten. Beachtenswert ist die Aufteilung der einzelnen Bruderschaft in „Gelage“, denen die Mitglieder nach Alter und Würdigkeit zugeteilt waren. Die Darstellung der Vermögensverwaltung mußte sich bei der großen Zahl der besprochenen Körperschaften auf allgemeine Züge und bezeichnende Einzelercheinungen beschränken. — P. Gehring erneuert in einem Aufsatz, *Carl Crüger und seine Handlungsacademie* (Hamb. G. u. Heimatbl., 7. Jg. S. 49—55) das Gedächtnis eines Maklers und kaufmännischen Lehrers, der verschiedene Bücher zum praktischen Gebrauch des Kaufmanns veröffentlichte (u. a. ‚Der Kaufmann‘, ‚Contorist‘) und von 1819—31 eine gut aufgezugene Handlungs-Akademie in Hamburg unterhielt. — Die Zs. d. V. f. Lüb. G. u. A. bringt im 2. Heft von Bd. 27 eine Untersuchung von G. Fink, *Die Wette und die Entwicklung der Polizei in Lübeck* (S. 209—237). Die ‚Wette‘, die man aus dem 19. Jh. nur noch als Gewerbe-polizei und Gewerbegericht kennt, hat einst die gesamten Polizeibelange Lübecks wahrgenommen. Das Offizium der Herren der Wette nahm seinen Ausgang vom Eintreiben öffentlichen Strafgeder (wedde). Die Polizei der Städte ist für die der Territorien grundlegend gewesen. Da in Lübeck Stadt und Staat zusammenfielen, vollzog sich hier eine geradlinige Entwicklung. Hervorgehoben wird die Bedeutung der mustergültigen Polizeieinrichtungen der Hansestädte für die Regelung im Reich. — Derselbe Band bringt (S. 239—261) einen Aufsatz von J. Warncke, *Das Haus der Zirkelkompagnie in Lübeck*. Dieses Haus war nachmals das Oberappellationsgericht der freien Städte und beherbergt heute das Staatsarchiv. — Die Arbeit von E. G. Krüger, *Die Bevölkerungsverschiebung aus den altdeutschen Städten über Lübeck in die Städte des Ostseegebiets*, wird zuende gebracht und durch ein Personenverzeichnis ergänzt (ebd. S. 263—313; vgl. vor. Umschau S. 265). — Eine Mitteilung von C. Nordmann, *Der*

Prozeß des Lübeckers Hinrich Drosedow gegen die Nürnberger Heinz und Wilhelm Rummel (Mitt. d. V. f. G. d. St. Nürnberg, 31. Bd. S. 215—221) ergänzt eine in Bd. 29 derselben Zeitschrift veröffentlichte Arbeit von Albert Gümbel. Es handelt sich um einen leider auch jetzt noch nicht vollständig bekannten Prozeß der 1470er Jahre, der große Bankgeschäfte belegt. — Ein anderer, ebenfalls nur in Bruchstücken überlieferter Prozeß dreht sich um ein erhebliches Rheinweingeschäft des Lübecker Ratsweinkellers mit einem Mainzer: G. Fink, *Ein verabschiedeter Lübecker Ratskellermeister als Kläger vor kurmainzischen Gerichten 1686—1691* (Festschrift Heinrich Schrohe, Mainz 1934, S. 106—109).

Schleswig-Holstein. Aus der Zs. d. V. f. Schl.-Holst. G., 62. Bd., nennen wir eine Mitteilung von G. Lintzer, *Ein Beitrag zur Genealogie der Schauenbürger* (S. 345 ff.). Es wird dort auf eine Urkunde im Regestum Clementis Papae V. (Nr. 9787) aufmerksam gemacht. Diese entstammt einem Prozeß, in dem der streitsüchtige Erzbischof Johann I. von Bremen (1310 bis 1327) alte Ansprüche — u. a. auf die Stadt Hamburg — wieder hervorholte. Darin findet sich eine von der Forschung mühselig zusammengesetzte Genealogie der Schauenburger bestätigt, die die acht damals gemeinsam regierenden Grafen nennt, — Als Einleitung zu der bereits oben (S. 315) erwähnten, von ihm und V. Pauls herausgegebenen *Geschichte Schleswig-Holsteins* gibt O. Scheell einen umfassenden, die Schicksale des Landes aus seiner Lage ableitenden Ueberblick: *Schleswig-Holstein in der europäischen und deutschen Geschichte* (Neumünster, 1933, Wachholtz, 87 S.). —

Mecklenburg. Aus seiner kritischen Beschäftigung mit Jegorov erwuchs W. Biereye eine Sonderuntersuchung *Ueber die Personen im Ratzeburger Zehntenlehnregister von 1230* (Meckl.-Strel. Gbll., 9. Jg., S. 1—160). Jenes Register ist bekanntlich von Jegorov grundlegend herangezogen worden. Weil es als Nachschlagewerk für die eigenen Zwecke der bischöflich ratzeburgischen Kammer angelegt war, ist seinen Angaben hohe Glaubwürdigkeit beizumessen. B. ist es weitgehend, gelungen, die im Register nur mit Vornamen genannten Personen aus anderen Quellen zu identifizieren und so ein ziemlich vollständiges Bild vom Bestande an deutschen Rittergeschlechtern im Bistum zu geben. In einzelnen

Kreisen, besonders in der Nähe von Wismar, war das bürgerliche Element unter den Lokatoren stärker vertreten. — Aus demselben Heft nennen wir ferner die mit einer Karte versehene Arbeit von W. H. Deus, *Die Straßen des Landes Stargard* (S. 161—222). Als Schrift des Heimatbundes Mecklenburg wird eine Untersuchung von R. Kleiminger veröffentlicht, *Das Graue Mönchenkloster in Wismar* (Wismar, Eberhardt, 1934) 133 S.). Die Arbeit führt sich als ein Beitrag zur Erschließung der Bauweise der Franziskaner in Mecklenburg ein und erwirbt sich deshalb ein Verdienst, weil die männlichen Franziskanerklöster noch sehr wenig untersucht sind. Kl. zeigt das Wismarer Kloster als echten Franziskanerbau und die Abweichungen von der Norm zwangsläufig begründet. Um 1400 entstandene Erweiterungsbauten erforderte die Durchführung der Ordensregel. Ein Abriß der Wismarer Franziskanergeschichte leitet die Arbeit ein.

Thüringen. Zu unserer Pfingsttagung in Mühlhausen erschien in zweiter verbesserter Auflage *Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch* aus dem Anfang des 13. Jhs., Deutschlands ältestes Rechtsbuch, hsg. von H. Meyer. Man vergleiche hierzu den in diesem Bande unserer HGBll. veröffentlichten Aufsatz des Herausgebers. Der Mühlhäuser Geschichts- und Altertumsverein brachte zum gleichen Anlaß ein Heft, *Beiträge zur Mühlhäuser Geschichte*. Wir nennen daraus den Beitrag von W. Auener, *Mühlhausen und die Hanse*, sowie einen Beitrag des Herausgebers E. Brinkmann, *Die Familienforschung in Mühlhausen und ihre Quellen*.

Sachsen. Zur Magdeburger Verkehrs- und Handelsgeschichte sind zu verzeichnen: H. Schulze, *Die Elbeschiffahrt bei Magdeburg. Rückblick auf 6 Jahrhunderte* („Die Elbe“ Jg. 12, 1933, S. 249f.) und W. Stietzel, *Der Magdeburger Handel in den Tagen der Kontinentalsperre* (Thür.-Sächs. Zs. f. Gesch. u. Kunst 21, 1932, S. 23f.)

In dem Werke *Chronik der Stadt Halle — Halle einst und jetzt* (Halle 1933, 40 S.) handelt E. Neuß über Geschichte, geographische Lage und Architektur, R. Hünnicken steuert die Jahresdaten bei. — Aus der von Fr. Hartleb herausgegebenen Festschrift *Salzwedel, die alte Markgrafen- und Hansestadt in der Altmark 1233—1933* (Salzwedel 1933, 106 S.) zeigten wir in der vorigen Umschau (S. 267) bereits die rechtshistorische Unter-

suchung von G. Wentz an. Hier sei die Schrift in ihrer Gesamtheit nachgetragen. Die Stadtgeschichte im Allgemeinen, die Gründungsgeschichte, Einzelheiten aus der Quellenkunde, der Vorgeschichte, der Sprachentwicklung der Gegend sind mit Aufsätzen bedacht. Der Hsg. handelt über die Stadtsiegel und das Rathaus der Neustadt. Fr. Meinecke steuert Erinnerungen dieser und der vorigen Generation bei. — Salzwedel beruft sich bei seiner Siebenhundertjahrfeier auf die Nennung der Stadt im ältesten Privileg der Gewandschneider. Aus diesem Anlaß bringt der 48. Jber. des Altmärk. V. f. Vaterld. G. zu Salzwedel (S. 20—73) die 1861 niedergeschriebene *Geschichte der Gewandschneidergilden zu Salzwedel* von Joh. Fr. Danneil (†). Die Gewandschneidergilde der Altstadt stand in hohem Ansehen, sie war die Gilde schlechthin, Adelige und sogar zwei Markgrafen ließen sich als Mitglieder aufnehmen. Im Streit mit der neustädtischen Gilde erwirkte sie für ihre Mitglieder ein Tuchhandelsmonopol in der ganzen Vogtei. Demnach gehörten ihr auch die großen Tuchhändler an, und die Verhältnisse erinnern an Rörigs Feststellungen für Lübeck, auch die Einheit von Gewandhaus und Rathaus. Der größte Teil von D's Arbeit beschäftigt sich freilich mit der Geselligkeit und der Spätzeit der Gilde (16. u. 17. Jh.). Eine sogenannte *Hansaschüssel von Stendal* wird in der Zs. „Brandenburg“ 10. Jg., Eberswalde 1933, S. 12, abgebildet und beschrieben. Wenn die Datierung „um 1100“ richtig ist, würde sie jedenfalls beweisen, daß diese Art Schüsseln mit dem hansischen Handel i. e. S. wenig zu tun hat.

Brandenburg. Die Stadt Wittstock an der Dosse findet sich bei Walther Stein nicht unter den Hansestädten. *Die Geschichte der Stadt Wittstock* von W. Polthier (Berlin, Safari-Verl., 1933, 373 S. 4⁰) bestätigt, daß auch die örtlichen Quellen von einer Hansezugehörigkeit nichts wissen. Im MA. hat sich der Handel der Stadt jedenfalls auf die Versorgung des Umlandes beschränkt. Eine Kaufmannschaft von Bedeutung ist nicht bezeugt. Nur ein Altar, der als Schöpfung Claus Berghs in Anspruch genommen wird, läßt immerhin auf weiterreichende Beziehungen um 1500 schließen. Für das Ende des 18. Jh. ist Tuchhandel nach Rostock, Wismar, Lübeck und Hamburg bestätigt. — Wir verweisen auf die Besprechung von Sch(ulze) in FBPG 46-1, S. 219. — H. Bütow veröffentlicht unter dem Titel *Veranlagung der neumärkischen Städte*

zur *Türkensteuer um 1600* (Die Neumark, Jg. 10, 1933, S. 30 ff.) ein Aktenstück aus dem Königsberger Stadtarchiv, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Städte zu veranschaulichen und zu Vergleichen mit ähnlichen Ueberlieferungen anzuregen. — Ueber *Entstehung und ältere Geschichte der havelländischen Städte* handelt eine Berliner Phil. Dissertation (1933, 96 S.) von P. Mahnkopf.

Pommern. H. Ziegler stellt die *Geschichtliche und landeskundliche Literatur Pommerns 1932—33* (mit Nachträgen für frühere Jahre) in 1558 Nummern nebst Register zusammen (Pomm. Jbb., 28. Bd., 1934, S. 175—265). Kleinere Beiträge in Heimatblättern und Kalendern konnten nicht aufgenommen werden. — Eine Dissertation von Leonie Reygers, *Die Marienkirche in Bergen auf Rügen und ihre Beziehungen zur dänischen Backsteinarchitektur* (Greifswald, Bamberg, 1934, 141 S. u. 25 T.), fällt insofern in unser Arbeitsgebiet, als darin kulturelle Zusammenhänge im Ostseeraum beleuchtet werden. Die Gründung des Marienklosters fällt in die Frühzeit dänischen Kultureinflusses, der um die Mitte des 13. Js. dem deutschen zu weichen begann. Nächst der Baubeschreibung betrachtet die Verf. den seeländisch-jütischen Kreis romanischer Backsteinkirchen in seinen Hauptvertretern in Ringsted, Sorö, Kallundborg, Roskilde, Aarhus und Vitsköl und setzt dazu die Bergener Kirche in Beziehung. Ein Literaturverzeichnis ist beigegeben. Anschließend nennen wir Annemarie Mehnert, *Mittelalterliche Taufsteine in Vorpommern* (Beitr. z. Pomm. Kunstg., Greifswald 1934, H. 1, 66 S., 8 T.) — In dem Beitrag von R. Stupperich, *Peters des Großen Aufenthalt in Greifswald i. J. 1712* (Zs. f. osteurop. G., Bd. 8, S. 392—401), handelt es sich um einen Aufenthalt, den der Zar im Spätsommer 1712 während der zweiten russischen Besetzung der Stadt nahm, um seine Streitkräfte zu besichtigen und eine Anleihe aufzunehmen. Peter wohnte in jenen Tagen einer theologischen Disputation bei. Stupperich stellt den Besuch des Zaren in die Zeitereignisse hinein. — Zu der Arbeit von H. Bahlow *Die Stralsunder Bürgernamen um 1300* (SA. aus Balt. Studien, NF. 36, 1, Stettin 1934, 59 S.), verweisen wir auf den Vortrag desselben Verf. (vgl. vor. Umschau S. 266).

Preußen mit Danzig und Grenzmark. Ganz besonders reichhaltig fließt die preußische Literatur. Be-

deutsam für die Beurteilung des Kolonisationswerkes im Osten ist die Arbeit von E. Maschke *Polen und die Berufung des Deutschen Ordens nach Preußen* (Ostlandforschungen 4, Danzig 1934, 84 S.). Maschke sucht die Berufung des Ordens aus dem Zusammenhang der polnischen Geschichte begreiflich zu machen und arbeitet deshalb vor allen Dingen die Linie heraus, die die polnische Mission vor der Ordenszeit innegehalten hat. Seine Auseinandersetzung mit der polnischen Literatur verlegt er in die angeschlossenen Anmerkungen. Daraus sei hier besonders K. Tymieniecki *Znaczenie polityczne sprowadzenia Krzyzaków*, genannt. Diese Arbeit über „die politische Bedeutung der Berufung der Ordensritter“ hat zeitlich etwa die gleichen Grenzen gewählt, wie die von Maschke. Sie gibt vor, die Frage vom preußischen Standpunkt zu betrachten, und vertritt den Standpunkt, die Deutschen hätten — im Gegensatz zu den Polen — der altpreußischen Bevölkerung den Untergang gebracht. Dagegen beweist Maschke aus dem Verlauf der Entwicklung, zum guten Teil mit zeitgenössischen Äußerungen von polnischer Seite, daß die polnische Missionspolitik völlig fehlgeschlagen war und der Orden als Retter der Lage kommen mußte. Aus diesem Zusammenhang erklärt er auch die umstrittene Kruschwitzer Schenkung von 1230 als echt — wohl vom Orden konzipiert, aber von Konrad von Masowien in seiner Zwangslage vollzogen. — „Der Ostpreußische Erzieher“ stellt sein 25. Heft (Königsberg 1934, 18 Großseiten) unter dem Titel *Die völkischen Verhältnisse in Altpreußen zur Ordenszeit*. Das Heft enthält Beiträge von C. Engel, W. Sahm, H. Crome und W. Horn. — Chr. Krollmann veröffentlicht seinen auf der Königsberger Tagung des Gesamtvereins gehaltenen Vortrag *Geistige Beziehungen zwischen Preußen und Thüringen im 13. und Anfang des 14. Jh.*, durch Fußnoten ergänzt (Thür.-sächs. Zs. f. G. u. Kunst, 22, S. 78—91; im Auszug: Korr. bl. 1933, Sp. 194 f.). Die starke kulturelle Einwirkung Thüringens auf das Ordensland erklärt er aus der starken Beteiligung thüringischen Blutes an der Kolonisation, vertreten durch Ordensritter, Siedler, Bettelmönche und Weltgeistliche. — *Die numismatischen Vorträge auf der Tagung des Gesamtvereins zu Königsberg i. Pr.* (Blnr. Münzbl. 1, 53. Jg., Nr. 371, Nov. 1933) behandeln sämtlich Münzbelange des Ostens. Besondere Vorträge gelten dem Münzwesen von Elbing, Danzig und Königsberg. — Eine

Untersuchung von A. Methner, *Die kulmische Handfeste in ihren Beziehungen zu Schlesien* (Zs. d. V. f. G. Schlesiens, 67. Bd., S. 32—45), geht von der ausdrücklichen Nennung des schlesischen, insonderheit des Freiburger Rechts in der bergrechtlichen Bestimmung des Art. 11 der Handfeste aus. Auch die bekannten magdeburgischen Rechtsbestandteile des kulmischen Rechts führt M. auf deren schlesische Quellen zurück und sucht den schlesischen Einfluß auf die Handfeste in persönlichen Beziehungen Herzog Heinrichs I. von Schlesien zum Deutschen Orden. — Nur nennen können wir die Untersuchung von E. Keyser, *Danzigs Bevölkerung im Wandel der Jahrhunderte* (Deutsche Monatshefte f. Polen, Jg. 1, 1934, S. 61 ff.). Wir verweisen auf unser Pfingstblatt 15, in dem K. den gleichen Gegenstand für das 13. u. 14. Jh. behandelt. — Die Arbeit von J. Muhl, *Danziger Bürgergeschlechter in ländlichem Besitz* (Zs. d. Westpr. G. V., H. 71, S. 87—113), ergänzt einen früheren Aufsatz desselben Verf. (vgl. Umschau 1932/33, S. 249). Sie beschränkt sich nicht auf einen einzigen Landkreis. Die 550 Namen werden alphabetisch gegeben. Umfaßt ist der Zeitraum von 1378 bis auf unsere Tage. — Eine Mitteilung von Hans Saring, *Ein unbekannter Bericht über die Danziger Politik des Großen Kurfürsten a. d. J. 1662* (ebd. S. 53—58), gibt einen bisher der Forschung entgangenen Bericht des am Abschluß des Friedens von Oliva maßgebend beteiligten Kanzlers Lorenz Christoph von Somnitz wieder. Der Bericht wurde jedenfalls um die Wende des November 1662 abgefaßt, als der Kurfürst in Königsberg weilte und der Danziger Rat, durch die Auflagen der Krone Polen bedrückt, seine Neigung dem Kurfürsten zuzuwenden begann. — Der Beitrag von N. v. Holst, *Danziger Kunstkabinette und Kunstbeziehungen im 18. Jh.* (ebd., S. 59—69), ist als Vorarbeit einer weiter gespannten Untersuchung über den deutschen Anteil am künstlerischen Leben Nordeuropas in der Neuzeit zu betrachten. Im Anhang wird ein Verzeichnis der Danziger Kunstsammler des 18. Jh. gegeben. — In seiner Arbeit, *Die staatsrechtliche Begründung der Erwerbung Westpreußens durch Friedrich den Großen und der Deutsche Orden* (Altpr. Forschgn., Jg. 11, S. 97—122), geht B. Schumacher den Gründen nach, weshalb die 1772 von Hertzberg verfaßte Rechtfertigungsschrift, die die realen Gründe für die Erwerbung mit histo-

rischen Ansprüchen decken wollte, es vermeidet, die Ansprüche auf den Deutschen Orden zurückzuführen. Mit dynastischen und staatsrechtlichen Gründen zu arbeiten entsprach dem Denken jener Zeit. Eine Anregung aus Ostpreußen, gleichwohl auch auf den Orden zurückzugreifen, wurde mit Rücksicht auf die staatsrechtlichen Ansprüche des noch bestehenden Deutschen Ordens auf Preußen verworfen. Sch. belegt und unterstreicht mit dem Unterschied der damaligen und der heutigen Auffassung, daß die Geschichtsforschung keine absolute Wissenschaft, sondern immer im politischen Denken der Zeit befangen ist. — Aus der Erwägung heraus, daß für die Durchführung der Abstammungsnachweise und der Sippenforschung die Bestandaufnahme der Kirchenbücher eine wesentliche Grundlage ist, gibt H. Frhr. v. Cornberg als Sonderheft der Grenzmärkischen Heimatblätter (1934) eine solche heraus: *Die Kirchenbücher der evang. Kirchen der Provinzen Grenzmark-Posen-Westpreußen*. Da die aufgeführten Bände vielfach bis ins 16. Jh. zurückreichen, sind sie für die Feststellung der Herkunft hansischer Bürger der späthansischen Zeit von Bedeutung. — B. Schumacher ließ ferner seine Ansprache bei der 700jahrfeier der Stadt Marienwerder, *Marienwerder im Rahmen der preußischen und deutschen Geschichte*, im Druck erscheinen (Marienw., Weichselverl., 1933, 8 S.). Im Titel äußert sich der Gesichtswinkel, unter dem die Stadtgeschichte erfaßt ist. Statisch gesehen, gibt ihre geographische Lage anderen Städten mehr Eigengewicht; Marienwerder hat durch seine Lage als Brückenkopf an der Weichsel seine funktionelle Bedeutung — im Rahmen des Ordensstaates, des preußischen Staates und des Deutschen Reiches. — Zum selben Anlaß erschien ferner ein Aufsatz von W. Heym, *Das „Altschlößchen“ in Marienwerder* (Zs. d. Hist. V. f. d. Reg. Bez. Marienw., 69. H., 16 S.). Einst südlich der Altstadt Marienwerder gelegen, war das Altschlößchen der beherrschende Stützpunkt, zu dem der Orden 1236 sein militärisches Schwergewicht von der ersten behelfsmäßigen Burg, dem Castrum parvum Quidin, verlegte. Es hielt sich im Preußenaufstand von 1242 und war seit 1254 bis zur Säkularisierung des Ordens (1525) in der Hand der Bischöfe von Pomesanien. Dann wurde es zum Steinbruch der Stadt. Nach einem kurzen geschichtlichen Ueberblick bietet der Verf. das Ergebnis seiner Grabungen nach den Resten der Burg und ihrer

Vorbefestigungen. — Heft 67 u. 68 derselben Zs. bringen eine Arbeit von E. Wernicke, *Bürgerzwistigkeiten in Marienwerder am Ende des 16. Jh.* Die Streitigkeiten der stets miteinander hadernden Selbstverwaltungskörper der Stadt drehten sich wieder einmal um die bürgerlichen Rechte und gewisse Ausschreitungen der Bevorrechteten. Sie endeten, als 1597 eine Typhusepidemie ausbrach. — Im letztgenannten Heft beginnt ferner ein Aufsatz von W. Nietz, *Streit zwischen Danzig und Marienwerder über den Warenumschatz in ‚Rote Bude‘ im 16. Jh.* — Einen bedeutsamen Abschnitt der Elbinger Verfassungsgeschichte — er umfaßt die ganze polnische Zeit — untersucht Helene Deppner in ihrer Arbeit *Das kirchenpolitische Verhältnis Elbings zum Bischof von Ermland* (Elb. Jb. 11, S. 121—236). Zielbewußt verstand es die aristokratische Ratsregierung ihre Autonomiebestrebungen zu weitgehendem Erfolg zu führen, bis schließlich der kleine Stadtstaat in dem großen Kampf der Ostmächte im 17. und 18. Jh. keine selbständige Politik mehr treiben konnte. Der innerpolitische Kampf des Rates um seine Vorrechte und das Ringen um die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit lähmten den Widerstand gegen die polnischen Bischöfe und die hinter ihnen stehende Krone Polen. Die starke innere Verbindung mit dem deutschen Mutterland ließ aber die Stadt die Gefahren der bischöflichen Oberherrschaft ohne innere Schädigung überstehen. Daraus erklärt sich auch das schließliche Unterliegen des Katholizismus in Elbing. — Unter großen Gesichtspunkten betrachtet Elisabeth Schwenke (Ebd. S. 1—119) *den Elbinger Territorialstreit*, der 1772 mit der 1. polnischen Teilung einsetzte und zwischen dem preußischen Staat und der Stadt Elbing um die rechtliche Stellung des Elbinger Territoriums geführt wurde. Nach dem Abfall der preußischen Städte und der Ritterschaft vom Deutschen Orden (1454 genoß Elbing unter Polen eine den Reichsstädten ähnliche Stellung. Von der Mitte des 17. Jh. ab war es politischer Spielball zwischen Polen, Schweden und Brandenburg. Durch die brandenburgische Besetzung ihres Territoriums i. J. 1703 kam die Stadt wirtschaftlich in eine verzweifelte Lage. Der Heimfall der Stadt selbst an Preußen brachte ihr die Enttäuschung, daß ihr Anspruch auf ihr altes städtisches Territorium nicht anerkannt wurde. Das preußische Staatsprinzip verbot die privatrechtliche Betrachtung des Anspruchs. Es blieb bei dem Vergleich

von 1826, der für die Stadt keine Entschädigung bedeutete. Reizvoll ist die Beobachtung, wie in dieser Sonderfrage der ursprünglich preußisch-polnische Kampf um deutschen Boden sich in einen Streit zwischen Staat und Stadt, ja zwischen der Staatsfinanz und dem Ministerium des Innern umkehrte und dabei die weltanschaulichen Gegensätze: Konservatismus und Liberalismus miteinander rangen. — Das Buch von M. Rendschmidt, *Das alte Elbinger Bürgerhaus* (Elbinger Heimatbücher Bd. 3, 123, S. 40), ist seinem Untertitel entsprechend ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des deutschen hanseatischen Bürgerhauses. Es behandelt, durch Abbildungen und Risse erläutert, das hanseatische Haus typologisch — Gotik und Renaissance — und geht den Grundlinien seiner Entwicklung nach, in der Gesamtanlage wie in einzelnen Bauteilen. In der Gestaltung der Diele z. B. werden drei Typen unterschieden und Beispiele aus anderen Hansestädten bis hinüber nach Holland angeführt. Der Elbinger Haustyp war 1400—1570 im Baltikum vorherrschend. Aus Thorn liegt eine polnische Veröffentlichung von St. Herbst *Torunskie cechy rzemieślnicze* [Die Thorner Handwerkerinnungen in der Vergangenheit] Thorn 1934, 256 S.) wohl veranlaßt durch die gewerbegeschichtliche Ausstellung 1933 dortselbst, die übrigens von dem deutschen Charakter der Bevölkerung in älterer Zeit unverkennbares Zeugnis ablegte. — Eine Veröffentlichung von F. Buchholz, *Braunsberg im Wandel der Jahrhunderte* (Braunsberg 1934, IV u. 239 S.), erscheint als Festschrift zum 650jährigen (!) Stadtjubiläum, und zwar als erste zusammenhängende Darstellung der Stadtgeschichte. Den vorhandenen Vorarbeiten entsprechend ist die ältere Zeit eingehender behandelt als die mittlere und vom 19. Jh. ab nur ein Ueberblick geboten. Hansische Zusammenhänge treten schon durch die Beteiligung von Lübeckern an der Gründung der Stadt zutage. Das lübische Recht gewährleistete eine freiheitliche Verwaltung. Die Artusbrüderschaft wird auf Danziger und Elbinger Einflüsse zurückgeführt. In die Hansegeschichte einschlagende Feststellungen der vorliegenden Arbeit beruhen auf bekannten Quellen und Darstellungen. — Das Werk *Das Frische Haff und die Frische Nehrung — Vom Wesen und Werden einer altpreußischen Landschaft*, hsg. von H. Bauer und C. Lange (Königsberg, 1933, 116 S. m. 66. Abb. u. 4 Kartenskizzen), bezeichnet Bruno Schumacher in seiner Be-

sprechung (Matt. d. Westpr. G. V., 33. Jg., S. 103 f.) als ein populärwissenschaftliches Buch im besten Sinne. Aus den Beiträgen erwähnen wir: W. Mitzka, *Ostdeutsche Segelschiffe* (erste zusammenfassende Behandlung der z. T. sehr frühen altpreußischen Schiffstypen!); B. Ehrlich, *Germanische und altpreußische Siedlungen am Frischen Haff*; H. Bauer, *Elbing als Seehafen zur Ordenszeit*; B. Schmid, *Die Ordensburgen am Frischen Haff*. — Aus den Mitt. d. GV. f. Ost- u. Westpr., Jg. 9, sei die Arbeit von W. Franz, *Die Königsberger Bürgernamen des 13. u. 14. Jh. u. ihre Bedeutung für die Bestimmung der Heimat der ersten Bewohner Königsbergs* (S. 13 ff.) genannt. Von demselben Verf. erschien eine Untersuchung *Die Mitglieder des Kneiphöfischen Junkergartens von 1440—1562* (Altpr. Geschlechterkde. 8, S. 53 ff.). Die Gartenbrüderschaft entstand aus der Olavsgilde, der Bruderschaft der seefahrenden Kaufleute, deren Mitglieder hauptsächlich Großhandel trieben. Es kommen Vertreter der Namen Ozenbrugge und Pyningk vor. — Aufschlußreich ist eine Untersuchung von Roland Seeburg-Elverfeldt, *Der Verlauf der Besiedelung des ostpreußischen Amtes Johannisburg bis 1818* (Altpr. Forschgn., 11. Jg., S. 39—62). Nur wenige Ortsnamen zeugen von altpreußischen Niederlassungen im Amtsbezirk. Im 14. Jh. setzte der Deutsche Orden seine erste Burg in die Wildnis zwischen Litauen und Polen, im 15. begann eine planmäßige Siedlungstätigkeit. Ein Bereisungsprotokoll von 1424, Handfesten, Besitzbestätigungen und Zinsregister gewähren ein Bild davon, wie zuerst militärische Gesichtspunkte überwogen, dann den wirtschaftlichen Rechnung getragen wurde. Da kaum deutsche Siedler zur Verfügung standen, wurden Masovier angesetzt, die indessen mit der Zeit völlig eingedeutscht wurden. Die Einführung der Reformation trug das ihre dazu bei. Stark unterstrichen wird die Großtat des Deutschen Ordens. Mit Herzog Albrecht hörte der Zuzug aus Polen auf. Frühzeitig lief das Magdeburger Recht dem Kulmischen den Rang ab.

Hansestädte und Deutschtum im Baltikum.

Die Arbeit von Leonid Arbusow, *Zur Würdigung der Kultur Alt-Livlands im MA u. 16. Jh.* (HZ. 151, 1934, S. 18—47), setzt sich, gestützt auf reiches literarisches Rüstzeug, mit einer Veröffentlichung von A. Spekke auseinander: *Quelques nouveaux matériaux pour l'histoire de*

la cartographie et de l'iconographie de l'ancienne Livonie (Act. Univ. Latv., Phil. Serie II 2, Riga 1932). Die anregende Wirkung der von Spekke veröffentlichten Landkarten des Ostseegebietes vom 15. Jh. bis 1613 wird anerkannt. Im übrigen weist A. nach, daß Sp. mit unzureichenden Grundlagen gearbeitet und mit verkehrten Maßstäben gemessen hat. Es läßt sich eine Fülle von Urteilen herbeibringen, die ganz anders lauten, als jene, worauf Sp. seine These von der Passivität der deutschen Oberschicht und der Rückständigkeit der altlivländischen Kultur stützt. Da Sp. auf der mangelhaften Ueberlieferung des baltischen Kartenbildes fußt, widmet Arbusow der Kartographie besonders eingehende Darlegungen. (Zu Spekke vgl. HGbl. 1932, S. 269).

Es liegt in der Natur der augenblicklich schwer bedrängten Lage des Deutschtums im Baltenland, das sich die deutschbaltische Geschichtsforschung im Berichtsjahr stärker als je mit der Frage nach dem Woher und der Bodenständigkeit der dortigen deutschen Bevölkerung beschäftigt hat. So enthalten die letzten Bände der Baltischen Monatshefte (abgekürzt: BM) eine Reihe wertvoller derartiger Beiträge:

Der bekannte Genealoge E. Seuberlich, von dem die *Bürger und Einwohner der Stadt Windau in Kurland* (Teil 1) Riga u. Leipzig 1933, VIII u. 150 S. vorliegen, äußert sich (B M 1933, S. 659 ff.) *Ueber die Herkunft des deutschbaltischen Bürgertums*. Er stellt erneut die bekannte Tatsache fest, daß die Einwanderer bis Ende des 16. Jhs. hauptsächlich aus Niedersachsen stammen, während die Handwerker der späteren Zeit häufig aus dem Inneren Deutschlands kommen. Erkennbar ist der Einfluß der 1718 eingerichteten Königsberg-Memeler Fahrpost durch stärkeren Zustrom über Preußen. Bemerkenswert ist, daß Westfalen im 17./18. Jh. als Herkunftsland des deutschbaltischen Bürgertums an letzter Stelle steht.

W. Lenz schildert BM. 1933 S. 417 ff. *Die Bevölkerung einer livländischen Kleinstadt* (Wenden zu Ende des 18. Jhs.). — Beachtenswert ist auch der Aufsatz von Erwin-Erhard Aidnik, *Zur nationalen und sozialen Lage des deutsch-baltischen Handwerkerstandes*. (Einseitige Betrachtungen eines Handwerkersohnes). (BM. 1934, S. S. 243 ff.). — Die Dissertation von Kurt Tiersch, *Deutsches Bildungswesen im Riga des 17. Jh.* (Schriften der Deutschen Akademie, H. 10, München, Rein-

hardt, 1932, 127 S.), geht einleitend auf die Lage des baltischen Deutschtums nach der Reformation ein, betrachtet dann den Humanismus, die einzelnen Zweige des rigischen Bildungswesens, sowie das gesellige Leben im 17. Jh. Es zeigt sich starke Verbundenheit mit den geistigen Strömungen des deutschen Mutterlandes infolge regen Handelsverkehrs und Besuchs reichsdeutscher Hochschulen durch baltische Studenten. Wir verweisen auf die Besprechung von Alfred Büscher (VSWG. 1934, H. 2, S. 184).

Herbert Spliet *Geschichte des rigischen Neuen Hauses, des später sogenannten König Artus Hofes, des heutigen Schwarzhäupterhauses* (Riga 1934, 384 S.) sei hier nur kurz erwähnt, da sie im nächsten Heft ausführlicher besprochen werden soll. Ein Vortrag von O. Greiffenhagen behandelt *Luthers persönliche Beziehungen zur Revaler Reformation* (Reval 1933, 24 S.). Mit dem Eintritt in das Hauptstadium der Revaler Reformation 1531 gelangten ihre Führer mit Luther in Briefsel und blieben in dauernder Fühlung mit ihm; Chr., gibt einen Ueberblick über die ganze reformatorische Entwicklung der Stadt bis 1549.

Hatten die vorgenannten Aufsätze das städtische Deutschtum im Auge, so führt uns H. Handrack in seiner Uebersicht über *Die deutsche Landbevölkerung Lettlands* (BM. 1934, S. 123 ff.) die Blüte des Deutschtums um 1880 und demgegenüber den schweren Gegenwartskampf vor Augen. Ergänzt werden seine Schilderungen durch P. Busch, *Die Eigenart der deutschen Bauerngemeinden Kurlands* (BM. 1934, S. 193 ff.). Erst nach der lettischen Revolution begann 1908 der Zustrom deutscher Bauern, vor allem aus dem Inneren Rußlands, die heute über ganz Unterkurland verstreut wohnen.

Eine Parallele zu den letztgenannten Aufsätzen bildet die Arbeit von Heinz Lotz, *Estlands landisches Deutschtum. Seine Bewegung im letzten halben Jahrhundert* (BM. 1934, S. 63 ff.) der die Deutschtumsentwicklung seit 1881 verfolgt. Durch das von Lotz benutzte statistische Material verursachte Fehlerquellen versucht O. Hartge in den BM. 1934, S. 324 ff. (*Die Schrumpfung und Verstädterung des estländischen Deutschtums*) zurechtzustellen, wozu H. Lotz (BM. 1934, S. 329 ff.) ebenfalls Stellung nimmt. Auch in seiner lesenswerten Studie über *Die zahlenmäßige Entwicklung des Deutschtums im Dorpater Kreise von 1881—1932* (Dorpater Zeitung Nr. 84 u. 85 v. 16. u.

17. April 1934) in der er gleichfalls einen erschütternden Rückgang des ländlichen Deutschtums feststellen muß, übersieht Heinz Lotz die Tatsache, daß neben geringerer Geburtlichkeit und Rück- u. Auswanderung vor allem das Aufgehen im estnischen und in Lettland entsprechend im lettischen Volkstum das ländliche Deutschtum sehr stark geschwächt hat. Das ist ein Vorgang, den die Statistik natürlich nicht erfassen kann.

Mit der Frage des baltischen Deutschtums beschäftigt sich auch die Untersuchung von Hans Rothfels, *Bismarck und der Osten* (Leipzig 1934, 104, S.), die auch der polnischen und österreichisch-ungarischen Frage gewidmet ist. Der Verf. bemerkt u. a., daß der Nationalstaat in der Ostzone Mitteleuropas wirklichkeitsfremde und lebensfeindliche Theorie bleiben muß; nach Bismarcks Worten sind dort nur „historische Staaten“ möglich.

6. Nachbarländer und weiterer Umkreis.

Niederlande und Belgien.

Allgemeine Uebersichten über Neuerscheinungen bringen H. van Werveke, *Histoire de Belgique*. Bulletin historique (RH. 1933, 172, 292—327). N. Japikse, *Nederlandsche historische literatuur* (BVGÖ. 1934, Reihe 7, Teil 5, Heft 1—2 112—128), H. Sproemberg, *Die Nachbargebiete der deutschen Westgrenze* (Jahresberichte für deutsche Geschichte 1934, 8, 433—462) und F. Petri, *Neuere Arbeiten zur Geschichte des belgisch-niederländischen Raumes* (Rhein. Vierteljahrsbl. 1934, 4, 86—105). Zur niederländischen Rechtsgeschichte auch des MA.'s sei auf den Sammelbericht *Overzicht van in de jaren 1925—1931 gepubliceerde rechtsbronnen en literatuur betreffende oud-vaderlandsch recht* (TR. 1933, 12, 157—206 und 310) hingewiesen. Die weit über die lokalen Grenzen wichtigen Berichte von P. Debouxhay, *Bulletin d'histoire liégeoise*, Teil 4: 1931—1932 (RB. 1934, 13, 377—407 und 902—945) wurden fortgesetzt. Von Archivveröffentlichungen sind hervorzuheben J. Cuvelier, *Inventaires des Archives de la Belgique 1932* (Tongres 1932, 251 S.) — behandelt kleine Archive des 18. Jh.'s — und der 3. Band seiner großen Archivpublikation von Löwen *Inventaire des Archives de la Lille de Louvain*, Bd. 3 (Louvain 1932, 304 S.) — betrifft Be-

stände ca. 1800—1830. Die Berichte über die niederländischen Historikerkongresse 1932 und 1934 liegen nunmehr vor (TG. 1932, 47, 337—395 und 1934, 49, 241—302). Aus dem reichen Material sei aus dem ersten Kongreß auf den Vortrag von Posthumus über die internationale Zusammenarbeit zur Geschichte der Preise und aus dem zweiten auf die Ausführungen von Kernkamp über den Anfang der nordniederländischen Schifffahrt nach Italien (ca. 1551) hingewiesen.

Frankreich.

Der Bericht des Leiters der französischen Archive H. Courteault, *Chronique des archives départementales*. Années 1928 et 1929 (Bull. philol. et hist. du Comité des travaux histor. et scientif. 1928/29 — erschienen 1931 — 241—430) gibt Auskunft über Neuerwerbungen und Neuordnung der französischen Departementalarchive. Die letzte Veröffentlichung von M. Bruchet und E. Lancien, *Archives départementales du Nord*, Serie B. (Lille 1931, IV u. 275 S.) bringt eine allgemeine Uebersicht über die Bestände der Chambre des Comptes in Lille. H. Jassemin, *La Chambre des Comptes de Paris au XVe siècle, précédé d'une étude sur ses origines* (Paris 1933, LXVIII+354 S.) untersuchte in sehr sorgfältiger Weise die Organisation des höchsten französischen Rechnungshofes auf Grund umfangreichen Archivmaterials. Zu erwähnen ist ferner L. Lemaire, *Glossaire pour servir à l'étude de l'histoire et des institutions de Dunkerque et de la Flandre maritime* (Dunkerque 1933, 211 S.) in Rücksicht auf die Bedeutung des Hafens von Dünkirchen. M. Bloch, *Histoires de provinces* (AHES. 1933, 5, 178—181) berichtet über einige vor kurzem erschienene wichtige Provinzialgeschichten. Außerdem sei erwähnt P. Raveau, *Essai sur la situation économique et l'état social en Poitou au XVIe siècle* (Paris 1931, 112 S.), dessen Arbeit handels- und wirtschaftsgeschichtlich recht wichtig ist und außerdem eine Statistik der Getreidepreise in Poitou von 1548-1816 enthält, sowie die umfassenden Arbeiten von A. Rabillon über die Bretagne *Les états de Bretagne, de 1661 à 1789* (Paris 1932, 810 S.) und *Les sources de l'histoire des états de Bretagne depuis la réunion à la France, 1492-1789* (Paris 1932, 102 S.). — H. Salaun veröffentlichte ein zusammenfassendes Buch *La Marine Française* (Paris 1934, 468 S.).

England und Schottland.

Genannt seien zunächst einige neue Veröffentlichungen des Public Record Office: *Calendar of the Fine Rolls* Vol. XIII (1405—1413), London 1933, Stat. Office. 368 S.) bringt den Abschluß der Regierung Heinrichs IV. — *Calendar of Close Rolls Henry VI*, Vol. I (1422—1429), 705 S.; Vol. II (1429—1435), 513 S. London 1933, Stat. Off. *Calendar of Treasury Books, April—Sept. 1697, Aug. 1699—Sept. 1700, preserved in the PRO*, bearb. v. A. Shaw (Vol. XII u. XV, 458 u. 600 S.) London 1933, Stat. Off. — Vgl. auch die Besprechung der Public Rec. Off. Publications in *Econ. Hist. Rev.* IV, Nr. 4, 1934. — In der Royal Historical Society fand eine Erörterung über die Ausnutzung der anglo-amerikanischen Archive d. h. der Archivbestände, die für die gemeinsame Geschichte des englischen und amerikanischen Volkes vor der Loslösung der Ver. Staaten, also insbesondere auch für die amerikanische Kolonialgeschichte bis Ende des 18. Jhdts. Bedeutung besitzen, statt, die von H. Hall eröffnet wurde und in den *Transactions of the R. Hist. Soc.* 4. Ser. Vol. 16, 1933, S. 55—68 abgedruckt ist (*A discussion on the exploration of Anglo-American archives*). Eine andere Erörterung (ebda S. 45—54) behandelte *The modern methods for the study of medieval History and their requirements*. — D. Gerhard behandelte in der *HZ.* 149, 1933, S. 57—74, *Hauptprobleme einer Geschichte des Britischen Empire*. — Wir lassen schließlich noch einige Titel von Aufsätzen und Büchern folgen, die für den Leserkreis des HGBll. von Interesse sein mögen: R. L. Reynolds's *Some English settlers in Genoa in the late 12. century* (*Econ. Hist. Rev.* IV, Nr. 3, Oct. 1933, S. 317—23). — I. H. Thomas *Town government in the 16th century*. London 1933, Allen & Unwin, 188 S. — C. R. Fay *The corn laws and social England*. Cambridge 1932, Univ. Press (vgl. die Bespr. *EHR.* 49, Nr. 193, 1934, S. 141). — D. Davies *The economic History of South Wales prior to 1800*. Cardiff 1933, Univ. of Wales Press Board. 171 S. — A. K. Dodd *The industrial revolution in North Wales*. Cardiff 1933 (bespr. *EHR.* 49, Nr. 195, 1934, S. 547). — I. F. Grant *The economic History of Scotland*. London 1934, Longmans, Green & Co. 295 S.

Skandinavische Länder.

An die Spitze stellen wir einen Hinweis auf die lebendig geschriebene und für seine Stellung zur historischen

Forschung und Kritik aufschlußreiche selbstbiographische Skizze, die der ehrenwürdige Nestor der dänischen Historiker, Johannes Steenstrup niedergeschrieben hat und die von der dänischen Historiske Forening aus Anlaß seines 90. Geburtstages am 5. Dezember 1934 zusammen mit einem Verzeichnis seiner Universitäts-Vorlesungen, wissenschaftlichen Werke und Abhandlungen usw. veröffentlicht worden ist: *Nogle omrids af min virksomhed som Universitetslærer* (Kopenh. 1934. 97 S. 4^o m. 5 Porträts). Seinen Ruhm hat St. begründet mit seinem bahnbrechenden Werk über die Normannen; aber auch die hansische Geschichtsforschung hat ihm manchen, ihr willkommenen Beitrag zu verdanken, es sei an seine Studien über die Geschichte der dänischen Fischerbevölkerung (1904), über „Pebersvende“ (1909) u. a. erinnert. — Von der Sammlung *Danmark—Norges Traktater 1523—1750* ist der 9. Band, die Jahre 1690—1693 umfassend, und mit bewährter Sorgfalt von L. Laursen bearbeitet, erschienen. — Für die Geschichte des gesamten Nordens von Bedeutung ist das große von J. Brondum-Nielsen, O. v. Friesen u. M. Olsen redigierte Sammelwerk *Nordisk Kultur*, aus dessen 16. Bd. wir oben S. 343 f.) einige beachtliche Beiträge erwähnt haben. Der 18. Bd. ist den Städten und dem Stadtbau (*Byer og Bybebyggelse*) gewidmet, und von dem 1932 verstorbenen norwegischen Historiker Ed. Bull redigiert, dessen letzte Veröffentlichung er darstellt; A. Schück hat dazu Beiträge über die ältesten städtischen Gemeinwesen des Nordens und über das ma. Städtewesen Schwedens beigesteuert. — Eine neue ausführliche *Stadshistorik revy* für den Zeitraum 1931-33 hat wie bereits früher (s. HGbl. 1931, S. 338) N. Ahnlund in *Stadsförbundets Tidskrift* 1934 veröffentlicht; sie ist für die Kenntnis der jetzt sehr lebhaften stadtgeschichtlichen Forschung, insbesondere Schwedens, unentbehrlich.

Im übrigen verzeichnen wir folgende Neuerscheinungen aus Norwegen: In Bergens Historiske Forenings Skrifter Nr. 39, 1933, erschienen mehrere Abhandlungen über den Namen der Stadt Bergen: D. A. Seip *Bergens bynavn* (S. 123—155), A. Sommerfeldt *Bemærkninger til bynavnet Bergens historie* (S. 157—166), M. Sorlie *Tilleg og rettelser til „Bergens bynavn“* (S. 167—186). — A. M. Wiesener *Bergenske studier. Folk og forhold i 15- og 1600-tallet* (ebda. Nr. 38, 1932, S. 305—365).

Aus Schweden: Sture Bolin *Ledung och frälse. Studier och orientering över danske samfundsförhållanden under äldre medeltid* (Lund 1934, 174 S.). In der Frage des Leding (Kriegsdienstpflicht, später Heeressteuer) schließt sich Vf. im wesentlichen an E. Arup an, in der Frage des *frälse* (Steuerfreiheit des Adels) setzt er sich namentlich mit Kr. Erslev kritisch auseinander. — N. Ahnlund *Herman Korners Engelbrektskildring* (SHT. 54, 1934, H. 2, S. 167—181); wichtig auch für die Korner-Kritik. — G. Carlsson *Det Engelbrektska upprorets begynnelsekedde* (SHT, 54, 1934, H. 3, S. 241—257). — Ingvar Peterzen *Gustav Vasas äldsta tulljournal* (SHT. 53, 1933, S. 413—416). Das kürzlich im Stockholmer Stadtarchiv entdeckte Zollregister entstammt der Zeit kurz nach Aufhebung der Lübecker Privilegien, Mai 1533—Sept. 1534, und ist von bedeutendem Interesse. — B. Fahlborg *Ett blad ur den Svenska handelsflottans historia (1660—1675)*. Gotenbg. 1933 (Nr. 1 einer zur Eröffnung des Seefahrt-Museums in G. begründeten Schriftenreihe). — H. Bohrn *Sverige, Danmark och Frankrike 1672—1674* (Akadem. Avhandling, Stockholm 1933, 404 S.; vgl. Bespr. SHT. 54, 1934, S. 104 f.) — O. Nikula *Svenska skärgårdsflottan 1756—1791* (Helsingfors 1933. 367 S.; bespr. SHT. 53, 1933, S. 446 f.). — E. F. Heckscher *En undersökning av svenska privata affärsarkiv* (Meddelanden från svenska riksarkivet för år 1931, Sthlm. 1932). — *Sveriges riksdag. Historisk och statsvetenskaplig fram* Avd. I. *Riksdagens historia intill 1865*. Bd. 3. *Ståndsriksdagens utdanning 1592—1672* av N. Ahnlund (Stockholm 1933. Schildt. 591 S.) — *Svenska riksdagsakter*. Avd. II: *Tiden från 1611*, Del I. 1 u. 2 (1611—1616), utg. av Riksarkivet genom N. Ahnlund (Stockholm 1 1931—32, Nörstedt u. S., 563 S.). — C. Petersen *Deutschland und Schweden in ihrer geschichtlichen Wechselwirkung* (Kieler Vorträge Nr. 3. Neumünster 1933). Aus Finnland: *Suomen Kulttuurihistoria I. Heimoyhteiskunnan ja katolisen kulttuurin aika* [Finnlands Kulturgeschichte I. Zeitalter der Stammesgesellschaft und der katholischen Kultur]. Sammelwerk, redig. v. Prof. Suolahti (Helsingfors 1933. 628 S.; bespr. SHT. 54, 1934, S. 304 f.). — *Finlands medeltidsurkunder*, hrsg. i. Auftr. d. Finn. Staatsarchivs von R. Hausen Bd. 7 (1509—1518). Helsingfors 1933, 546 S.).

Baltische Länder,
Litauen, Polen und Rußland.

Die erste Stelle in unserer Uebersicht gebührt der lange vorbereiteten, nunmehr in der ersten Lieferung vorliegenden *Bibliotheca Estoniae Historica MDCCCLXXVII-MCMXVII*, bearbeitet im Auftrage der Dorpater Akademischen Historischen Gesellschaft von E. Blumfeldt und N. Loone. Sie will die Fortsetzerin der bis heute unentbehrlichen *Bibliotheca Livoniae Historica* von Ed. Winkelmann (1878) sein, beschränkt sich, wie der Titel verrät, in der Bücherauswahl auf das Gebiet des heutigen Freistaats Estland. Immerhin findet der hansische Geschichtsforscher hier das gesamte allgemeine Schrifttum für die baltischen Gebiete; in dieser Lieferung sind u. a. die historischen Hilfswissenschaften, Periodica, die Arbeiten zur Vorgeschichte und über das Mittelalter vollständig verzeichnet. Auf Schrifttum der Nachbarländer, so vor allem Deutschlands und Skandinaviens, ist reichlich Bezug genommen.

An Allgemeineren Uebersichten der baltischen Geschichte sei die vor allem für den Unterricht bestimmte, anspruchslose, aber keineswegs wissenschaftlich einwandfreie *Geschichte Estlands im Zusammenhang mit der Geschichte der Nachbarländer* von A. Spreckelsen (Reval 1933, 116 S.) erwähnt. Sie befriedigt ebensowenig wie die *Histoire des Pays Baltiques, Lituanie, Lettonie, Estonie, Finlande* (Paris 1934, 203 S.) von Jean Meuret, die voll geschichtlicher Irrtümer ist und geringe Vertrautheit mit dem Thema verrät. Mit Recht beanstandet K. Tyszkowski im Kwart. Hist. XLVIII, 1 (1934) S. 118 ff. den die Orientierung störenden Gebrauch der modernen Ortsnamen z. B. Litauens, für historische Ortschaften.

Die gründliche Untersuchung von H. Bosse, *Der livländische Bauer am Ausgang der Ordenszeit bis 1561* (Mitt. a. d. livl. G., 24. Bd. 4. H., Riga 1933, S. 281—511), umfaßt im wesentlichen die 1. Hälfte des 16. Jh. als die Zeit der sich festigenden Hörigkeit. Das Bauerntum gehörte im alten Livland samt und sonders dem einheimischen Volkstum an, das von der deutschen Herrschaft durch eine tiefe Kluft getrennt war, selbst aber wieder in verschiedene soziale Schichten gegliedert, deren oberste die mit kleinen Dienstlehen ausgestatteten Landfreien waren, die später vermutlich in die ritterliche dtsh. Herrschaft übergingen. Ethnographisch unterscheiden sich die

Bauern des estnischen und des lettisch-livischen Gebiets. Bemerkenswert sind die starken Parallelen mit den Zuständen im deutschen Norden, besonders in Preußen — die Gemeinsamkeiten des deutschen Kolonialgebiets. Zumal alle Bauernrechte gehen auf deutsches Landrecht zurück. Bosse fügt einen Exkurs über den „Haken“, eine vom Namen des Hakenpfluges abgeleitete Besteuerungseinheit, an, ferner eine Reihe von urkundlichen Auszügen, sowie Quellen- und Literaturnachweise.

Ein anonymers Aufsatz, *Zur Geschichte der Juden im Baltikum* (BM. 1934, S. 173 ff.) zeigt, daß diese erst nach dem Zusammenbruch Altlivlands (1561) über Polen-Kurland ins Land kamen und z. B. in Riga erst 1835 dauernde Aufenthaltserlaubnis erhalten haben.

Auch an dieser Stelle sei auf die als Heft 17 der Schriften der Deutschen Akademie erschienene, aus der Schule E. v. Drygalskis hervorgegangene gründliche Untersuchung von Eva Scheibe, *Siedlungsgeographie der Inseln Ösel und Moon* (München 1934, 150, S. 6, Karten) hingewiesen. Die Verf. wendet sich gegen die Annahme des Bestandes von Wikingerkolonien auf Oesel und sieht in den für Oesel charakteristischen Haufendörfern „keine national-germanischen Wohnformen, da sesshafte Germanen während der Zeit ihrer Herausbildung (ca. 850—1200 n. Chr.) auf Oesel nicht nachzuweisen sind.“ (S. 61). Immerhin bestreitet sie nicht den germanischen Kultureinfluß, der auf Handels- und Kriegszügen und schwedischen Kriegsgefangenen u. Sklaven beruht. (Die Einwanderung der heutigen Inseln Schweden Estlands setzt auch sie auf das 13. Jh. fest, denen im Laufe der Jahrhunderte weitere Schweden folgten). Die Ähnlichkeit der Dorfformen bei den Skandinavien und Esten Oesels glaubt sie auf die Aehnlichkeit im Wesen und in der Lebensweise sowie die gleichen Siedlungsbedingungen der Völker zurückführen zu können. Auch sonst enthält die Arbeit viel für den hansischen Forscher Bemerkenswertes, so z. B. bei der Schilderung der Stadt Arensburg (S. 136 ff.). 6 übersichtliche Karten (u. a. über die Bevölkerungsverteilung) veranschaulichen die Darlegungen.

Litauens Probleme behandelt das schon seines Verfassers wegen nicht uninteressante Buch von Augustin Voldemaras, *La Lithuanie et ses problèmes. Bd. 1: Lithuanie et Allemagne* (Paris 1933, 338 S.), der im 1. Kapitel das Litauen der Kelten, Goten und Litauer schil-

dert, im zweiten u. a. auf die nationale Einigung, die Wikinger und Waräger und im dritten auf den Drang nach dem Osten zu sprechen kommt. Die zweite Hälfte des Buches ist Gegenwartsfragen gewidmet. — *Beiträge zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung des Bauerntums in Litauen im Mittelalter* nennt sich die aus der Schule A. Brackmanns hervorgegangene Diss. von Zenonas Ivinskis: *Geschichte des Bauernstandes in Litauen von den ältesten Zeiten bis zum Anfang des 16. Jhs.* (Hist. Studien hrsg. v. E. Ebering, Berlin 1933, 264 S.). Im 13./14. Jh. waren die Bauern noch frei, mit der Christianisierung und der Union bildet sich der Adel und das Abhängigkeitsverhältnis von demselben, der die im 15. Jh. einsetzende Flucht in die Wildnis nach Preußen bewirkt.

Gleich Ivinskis stellt auch H. Mortensen, *Die litauische Einwanderung nach Ostpreußen* (Prussia 30, 1 (1933) S. 133 ff.) einwandfrei fest, daß diese erst seit 1400 stattfand. Das von ihnen besiedelte Gebiet hat seit der Aufteilung der zwischen Litauen und Preußen gelegenen Wildnis stets zu Preußen gehört. Fehlender Siedlungsraum (Mortensen) und wirtschaftliche Nöte und Bedrückung durch die eigenen Stammesgenossen (Ivinskis) waren die Hauptgründe der litauischen Einwanderung nach Ostpreußen. — Eine Ergänzung dazu bietet die Untersuchung von H. Mortensen, *Neues zur Frage der mittelalterlichen Nordgrenze der Litauer* (Zs. f. slav. Philol. X (1933), S. 273 ff.), die sich mit der Arbeit von A. Salys, *Geschichte des zemaitischen Sprachgebietes* (Diss. Leipzig 1930) auseinandersetzt.

In die Gegenwart führt uns Karl Wagner mit seiner Uebersicht über *Die Volksgruppen in Litauen und die Litauer als Volksgruppe im Wilnagebiet* (BM 1934, S. 146 ff.), während Konstantin von Cerpinsky, *Das deutsche Handwerk in Litauen* (BM 1934, S. 78 ff.) schildert. Seit dem 15. Jh. setzt die hauptsächliche Einwanderung zunächst des deutschen Luxushandwerks ein; von hier aus gesehen hatten Wilna und Kauen ein ganz deutsches Gepräge. Heute noch ist das deutsche Handwerk zahlenmäßig nicht unbedeutend (1934 wurden 322 deutsche Handwerker, 70 Schmiede, 36 Müller, 30 Schuster, 27 Schneider gezählt, Die tatsächliche Zahl liegt bei weitem höher, da nicht alle statistisch erfaßbar sind).

Einen äußerst interessanten Beitrag zur Geschichte

Kauens hat der dortige Gemeindeseelsorger Pastor Johann Wischeropp in seiner Schrift über *Die evangelisch-lutherische Trinitatiskirche zu Kaunas 1683—1933 (Die heilige Stadt unserer Väter)* (Kaunas 1933, 65+IX S.) geliefert. Nicht nur das Bild der deutschen evang. Gemeinde sondern auch das des späthansischen Kauens entsteht vor unseren Augen, da der Verf. auch auf die genealogischen Beziehungen zu den übrigen Hansestädten Bezug nimmt. Wertvoll sind die Beilagen über die Kauener Familiennamen und die jährlichen 1646 beginnenden Uebersichten der Amtshandlungen, die auf die Zahl der evangel. Deutschen Rückschlüsse zuläßt.

Aehnlich schildert die Entwicklung der Wilnaer evang.-reform. Gemeinde W. G. Studnicki, *Zarys historyczny Wileńskiego kościoła ew.-ref. i jego biblioteki* (Wilna 1932, 21 S.). Wilna als Wiege der Drucke in lettischer Sprache (1585 erscheint dort ein lettischer Katechismus) behandelt Xaver Swierkowski, *Wilno kolebka drukarstwa totewskiego* (Ateneum Wilenski VIII, 1933, S. 184 ff.) (Neuerdings meint der Rigaer Professor Strauberg, schon einen lettischen Druck a. d. J. 1537 nachweisen zu können).

Die finnischen Beziehungen zu Wilna, die besonders unter dem Einfluß der Gemahlin König Johann III., Katharina Jagellonica, rege waren, schildert J. J. Mikola, *Finlandja a Wilno* (Ateneum Wilenskie VIII (1933), S. 136 ff.).

Auch diesmal können wir vom Schrifttum über Polen nur das wichtigste hervorheben. Wir begrüßen vor allem das Erscheinen der *Deutschen Monatshefte in Polen, Zeitschrift für Geschichte und Gegenwart des Deutschtums in Polen* (seit Juli 1934), die unter Unterstützung zahlreicher bekannter Namen von Viktor Kauder herausgegeben wird.

Von Marja und Marjan Friedberg liegt als Beiheft zum Kwart. Hist. 46 (Lemberg 1933) die 1574 Nr. umfassende *Bibliografja historii polskiej za rok 1932* vor. Eine kritische Uebersicht über Neuerscheinungen auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialgeschichte in Polen seit 1918 gibt St. Inglot *Badania w zakrasiu dziejów społecznych i gospodarczych w Polsce 1918—1930* (Kw. Hist. 47, 1933, S. 81—111, 153—178). Ebenso gibt manchen nützlichen Hinweis der *Zarys stanu i działalności towarzystwa przyjaciół nauk w Wilnie w latach 1907—1932*

(*oraz sprawozdanie za rok 1931*) [Grundriß des Standes und der Wirksamkeit der Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften zu Wilna i. d. Jahren 1907 — 1932, nebst Jahresbericht 1931]. Wilna 1932. 92 S.; die Schrift enthält ein vollständiges Verzeichnis der Veröffentlichungen der Gesellschaft. Kurt Lück verdanken wir eine umfangreiche Untersuchung über *Deutsche Aufbaukräfte in der Entwicklung Polens. Forschungen zur deutsch-polnischen Nachbarschaft im ostmitteleuropäischen Raum* (Ostdeutsche Forschungen, hrsg. v. V. K a u d e r, Bd. 1), Plauen i. V. 1934, XVII + 676 S. Schon eine Auswahl der Kapitelüberschriften, wie z. B. die deutsch-rußischen Beziehungen und Polen bis 1340, die mittelalterliche deutsche Kolonisation und Polen, die Deutschen als Schöpfer wichtiger Grundlagen der mittelalterlichen polnischen Ostwendung, die materielle und geistige Kultur der deutschen Kolonisation, zeigen, wieviel dieses Buch, auf das wir noch zurückzukommen hoffen und das der Entwicklung Krakaus, dem deutschen Handwerker und Kaufmann stärkste Beachtung schenkt, dem Erforscher Polens zur Hansezeit bietet.

Eine Ergänzung von polnischer Seite bildet die Arbeit des 1930 verstorbenen Jan Ptasnik, *Miasta i mieszczaństwo w dawnej Polsce* (Städte und Stadtvolk im alten Polen) (Krakau 1934, VIII + 511 S.). Das italienische und flandrische Städtewesen, Vogt, Schöffen, Rat, Gemeinde, Zünfte, Kaufleute, die Rolle der Städte auf den Reichstagen, der deutsche Anteil an der städtischen Bevölkerung, die unaufhaltsam polonisiert wurde (erst 1600 verschwinden in Krakau die deutschen Formeln des Schöffengerichts), die erneute deutsche Einwanderung im 18. Jh., der Verfall der Städte um die Mitte desselben Jhs., finden hier eine eingehende Darstellung.

Den Anteil des Deutschtums am geistigen Aufbau Polens schildern uns auch die Untersuchungen von Th. Wotschke, *Die Verdienste der Familie von der Goltz um die evangelische Kirche in Polen (Ein Beitrag zur Kirchengeschichte des Deutsch-Kroner Landes)* (Grenzmärk. Heimatbl. 10. Jg. (1934) S. 61 ff., Edmund Bursche, *Oddziaływanie luteranizmu na ewangelicyzm w Polsce* (Der Anteil des Luthertums an der Evangelisierung Polens) (Przeł. Hist. 32, 1 (1934) S. 24 ff. und Alex. Lossowski, *Protestantyzm w Lublinie i Lubelskiem w XVI—XVII w.* (Lublin 1933, 256 S.) —

Wir notieren ferner die Veröffentlichungen des Thor-

ner Baltischen Instituts: W. Kamiński, *Polska nad Bałtykiem* (Polen an der Ostsee) (Thorn 1934, 24 S.) und J. Widajewicz, *Śłowianie zachodni na Bałtyku* (Die Westlawen an der Ostsee) Thorn 1933, 34 S. — Die für Ostpreußen lange fühlbare Begleiterscheinung des schwedisch-polnischen Krieges, den *Tatareneinfall in das Amt Johannisburg im Oktober 1656* schildert R. Seeburg-Elverfeldt in den Mitt. VGvOst- u. Westpr. Jg. 8 (1934) S. 60 ff. und Jg. 9 (1934) S. 11 ff.

In Ergänzung unserer vorjährigen Anzeige der Arbeit von W. Maciejewska, *Dzieje ziemi Polockiej* usw. (Hans. Umschau 1933 S. 282) möchten wir erwähnen, daß das zweite Kapitel (S. 19—44) eingehend die Handelsbeziehungen des Polotzker Gebietes und vor allem die Tätigkeit des hansischen Kontors in Polotzk schildert.

Mit Interesse vernimmt der hansische Geschichtsforscher, daß in diesem Jahre eine archäologische Expedition in Nowgorod im sog. „slawischen Ende“, das zur hansischen Zeit eine große Rolle spielte, Werkstätten städtischer Handwerker des 10.—12. Jh. freigelegt hat (Laut „Prawda“ Nr. 350 v. 10. 9. 1934).

Von E. Smurlo liegt als 2. Band seines Leitfadens der russischen Geschichte (*Kurs russoj istorii*. Prag 1933, 437 S.) der Moskauer und Litauer von 1462—1613 schildernde Teil vor. (Vgl. Zs. f. osteur. Gesch. VIII (1934) S. 403 ff.) — In französischer Sprache erschien ein stattlicher Band von A. Eck *Le moyen-âge russe*. (Paris 1933, 570 S.) mit einer Vorrede von H. Pirenne. — *Die russische Expansion in Nordasien*, die planlos und instinktiv erfolgende Kolonisation Sibiriens, behandelt J. O. Levin in *Le Monde Slave* 1934 S. 74 ff. — *Die historischen Eigentümlichkeiten der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Rußlands* schildert Boris Brutzkus in den *Jbb. f. Kultur u. Gesch. d. Slaven* (X, 1934, S. 62 ff.). Vom geographischen Milieu der russischen geschichtlichen Entwicklung ausgehend bezeichnet er die Entstehung des Moskauer Staates als notgedrungene Abwehrmaßnahme gegen die Nomaden. Interessant ist der IV. Abschnitt über die russische Stadt. Im Kiewer Rußland spielen die an den Flüssen liegenden Städte, in denen, sich allmählich den Slaven assimilierende, Normannen saßen, die führende Rolle im wirtschaftlichen und politischen Leben. Nach den Tatarenstürmen waren nur noch das hansische Nowgorod und Pleskau von Bedeutung. Der Charakter des

Handels mit der Hanse, führt B. aus, blieb ungefähr derselbe wie Kievs mit Byzanz (Honig, Wachs, Pelze, Einfuhr von Tuch), nur der Handel mit Sklaven fiel aus. — Die russischen Städte waren mehr Mittelpunkte des Handels als des Gewerbes, was durch die Privilegierung der Engländer gefördert wurde.

Die Arbeit von Boris Landau, *Die Moskauer Diplomatie an der Wende des 16. Jhs.* (Jbb. f. Kultur u. Gesch. d. Slaven X (1934) S. 100 ff.) bildet eine Ergänzung zur Untersuchung von J. Krusche, *Entstehung und Entwicklung der ständigen diplomatischen Vertretung Brandenburg-Preußens am Zarenhofe* (Jbb. f. Kult. u. Gesch. d. Slaven VII (1932) S. 143 ff.)

Wertvoll ist die Wiener Diss. von Hedwig Fleischhacker, *Rußland zwischen zwei Dynastien (1598—1613). Eine Untersuchung über die Krise in der obersten Gewalt.* (Baden bei Wien 1933, 207 S.-Studien zur osteurop. Gesch., hrsg. v. Hans Uebersberger N. F. I). Zeitlich schließt an die Arbeit von K. T. Tyszkowski, *Wojna o Smoleńsk 1613—1615* (Lemberg 1932, 176 S.)

Sammelbittschriften der Kaufleute und den Kampf um den russischen Markt in der ersten Hälfte des 17. Jhs., der sich vor allem gegen die Macht der ausländischen Händler (Engländer, Holländer, Hamburger) richtete, schildert K. Bazilevic, *Kollektivnye celobitja torgovykh ljudej i borba za russkij rynek v pervoj polovine XVII v.* (Mitt. d. Akademie d. Wiss. d. USSR, Serie VII, 1932 Nr. 2 S. 91 ff.) (Vgl. die ausführliche Inhaltsangabe Zs. f. Osteurop. Gesch. VIII (1934) S. 576 ff.) — Die Entwicklung bis zum Bruch zwischen Alexander und Napoleon verfolgt Eugen Tarle, (Prof. in Leningrad), in *Rußland und die Kontinentalsperre* (Zs. f. d. gesamte Staatswissenschaft 94 (1933) S. 70 ff. — Den bedeutensten Warenumschiagplatz Rußlands, die „Börse“ des 19. Jhs., schildert P. Ostrouchov, *Der Jahrmarkt zu Niznij Novgorod in der ersten Hälfte des 19. Jhs.* (Zs. f. Osteurop. Gesch. VIII (L 934) S. 352 ff.

Mittelmeerländer.

H. Kretschmayr *Geschichte von Venedig* Bd. 3 (Allgem. Staatengeschichte. Stuttgart 1934, F. A. Perthes 687 S.). Behandelt die letzte Periode der Republik bis zum Ende der politischen Selbständigkeit v. s. 1797. —

E. Skrzynska *Le colonie genovesi in Crimea* (L'Europa Orientale N. S. 14, 1934, 3/4; noch nicht abgeschlossen). — G. Zanetti *Il comune di Milano dalla genesi del consolato all' inizio del periodo podestarile* (Arch. stor. Lomb. 60, 1933, S. 290—337). Setzt den Ursprung der Konsulatsverfassung in M. auf 1081. — F. Fossati *Per il commercio delle armature e i Missaglia* (ebda. 59, 1932, H. 3) Veröffentlicht 39 Urkk. a. d. J. 1446—57 über die bedeutende Mailänder Waffenfabrikantenfamilie M. — W. Cohn *Storia della flotta Siciliana sotto il governo di Carlo I d'Angiò (1278—1283)* Archiv. Stor. per la Sicilia orient. 2. Ser. Anno IX [29], fasc. I. Catania 1933, 34 S.; ebda. fasc. II/III 1933, 38 S.; ebda. Anno X [30] fasc. I, 1934, 30 S.) Fortsetzung der HGbl. 1931 S. 340 verzeichneten Veröffentlichung. — *Ibero-amerikanische Zeitschriften in hamburgischen Bibliotheken (1932—33)*. Ibero-amerik. Institut Hamburg, Hbg. 1933, 57 S. Wertvolles Verzeichnis der in den letzten Jahren an 35 hamburgischen Bibliotheken eingehenden Periodika (nahezu 1500) aus Spanien, Portugal und Lateinamerika.

7. Allgemeine Geschichte der Wirtschaft und Technik.

N. S. B. Gras versucht in einem Aufsatz *Business History* (Econ. Hist. Rev. IV Nr. 4, April 1934, S. 385—98) das Feld der „Geschäftsgeschichte“ schärfer zu umgrenzen und besonders die Grenze gegen ihre Zwillingsschwester, die „Wirtschaftsgeschichte“ näher zu bestimmen; er endet mit dem Vorschlag eine Business History Society zu begründen. „Eine Kritik an Max Weber und seiner Schule“ nennt H. M. Robertson im Untertitel seine *Aspects of the rise of economic individualism* (Cambridge Studies in Econ. History 1. Cambr. 1933, Univ. Press). — Eine Festschrift zu Ehren von Prof. E. F. Gay an d. Harvard-Univ. *Facts and factors in economic history. Articles by former students of E. F. Gay.* enthält eine Zahl, z. T. auch für die Seehandelsgeschichte wichtiger Beiträge (z. B. A. P. Usher *Spanish ships and shipping in the 16th and 17th centuries*, E. I. Hamilton *Spanish mercantilism before 1700 u. a.*).

G. Luzatto *Storia economica dell'età moderna e contemporanea I. Età Moderna* (Padua 1932. 535 S.) behandelt die Zeit vom 13. bis 16. Jahrhundert (vgl. die

anerkennde Besprechung von Gräfin Strachewitz HZ. 151, 1934, S. 166). Ein Fünfjahresbericht des *Ekonomisk-Historisk Institutet* in Stockholm (1929—1934) macht Mitteilungen über die Arbeiten des Instituts in bezug auf Inventarisierung von Geschäftsarchiven, Untersuchungen bes. auf dem Gebiete der Bevölkerungs-, Wohlstands-, Preisentwicklung, der Handelsstatistik usw., über Vorlesungen und Uebungen, und bringt zum Schluß ein Verzeichnis der von den Professoren B. Boëthius und E. F. Heckscher im Berichtszeitraum veröffentlichten Schriften.

Zur Geschichte der Schifffahrt und Schifffahrtstechnik seien schließlich noch folgende Beiträge erwähnt: H. Lange beantwortet die Frage *Hat Chaucer den Kompaß gekannt und benutzt?* (*Anglia*, Zs. f. engl. Philol. 46, 1934, S. 333—344) bejahend, indem er eine Stelle in Ch.s *Parlament of Foules* (V. 117—18), wo die Venus am Abendhimmel in NNW gesetzt wird (was rein astronomisch unmöglich ist) dahin deutet, daß Chaucer durch die magnetische Mißweisung eines Kompaß (die sich 1380 auf 22° westl. Deklination schätzen läßt) zu seiner Vorstellung gebracht worden sei; anschließend werden weitere interessante Stellen über frühe Verwendung des Kompasses für nautische Zwecke zusammengestellt. — R. C. Anderson *The Bursledon Ship* (*Mariners Mirror* 20, Nr. 2, April 1934, S. 158—170) teilt weitere genaue Einzelheiten über das alte Wrack im Hamble River bei Portsmouth mit, das er mit dem 1439 dort verbrannten „Grace Dieu“ identifiziert (vgl. HGBll. 1933, S. 284). Die Beschreibung und die beigegebenen Zeichnungen geben wichtige Aufschlüsse über die schiffbaulichen Konstruktionsmethoden im 15. Jahrhundert. — H. Szymanski hat in seinem neuen Buch *Deutsche Segelschiffe. Die Geschichte der hölzernen Frachtsegler an den deutschen Ost- und Nordseeküsten vom Ende des 18. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart* (Veröff. d. Inst. f. Meereskunde a. d. Univ. Berlin, N. F. B. Histor.-volkswirtsch. Reihe H. 10, Berlin 1934, Mittler & Sohn, 168 S. m. 92 Taf. u. 252 Abb.) ein gewaltiges von ihm in Archiven, Bibliotheken, Werften, Nachlässen usw. gesammeltes Material mit voller Sachkenntnis verarbeitet. Vieles war schon zugrunde gegangen, wenn wir aber uns jetzt noch ein leidlich vollständiges Bild der alten Segler machen können, die als Träger der Deutschen Handelsausbreitung im 19. Jhdt. ihre Fahrten von der Ost- und Nordseeküste bis in die fernsten Meere ausdehn-

ten, so verdanken wir das nicht zuletzt dem Spürsinn und der Hingabe Sz.s. Die 252 Schiffsbilder stellen einen ganzen Bilderatlas zu einem wichtigen Zweige deutscher Arbeit und Technik dar, eine Fundgrube für den Kenner und Liebhaber dieser Dinge. Die Arbeit ist vom Hansischen Geschichtsverein und der Deutschen Forschungsgemeinschaft unterstützt worden, und H. Sz. wird seine Forschung jetzt auf die ältere Zeit (zunächst 16.—18. Jhdt.) ausdehnen. Der Schrift Szymanski über die *Segelschiffe der deutschen Kleinschiffahrt* (Pfingstbll. d. d. Hans. GV. XX, 1929) ist jetzt ein englisches Gegenstück gefolgt in dem hübsch ausgestatteten Buche von F. G. G. Carr *Vanishing Craft. British coastal types in the last days of sail. 20 drawings by F. Mason* (London 1934, Country Life Ltd.). Eine andere wertvolle Veröffentlichung zur Geschichte des Schiffbaus ist F. Ch. Lane *Venetian ships and shipbuilders of the Renaissance* (Baltimore 1934, J. Hopkins Press, 285 S.).

VII.

Förderung wissenschaftlicher Auslandsbeziehungen.

Auf Grund einer Vereinbarung zunächst mit belgischen und französischen Historikern ist eine „Deutsche Geschäftsstelle zur Verbreitung geschichtswissenschaftlicher Literatur im Ausland“ unter Leitung von Professor Dr. R. Holtzmann (Historisches Seminar der Friedrich-Wilhelms-Universität, Berlin C 2, Universitätsgebäude) eingerichtet worden. Ihre Aufgabe ist die Verbesserung der Berichterstattung und die Förderung des Verkaufs deutscher geschichtswissenschaftlicher Arbeiten im Ausland mit Hilfe der ausländischen Gelehrten auf der Basis der Gegenseitigkeit. Ein Katalog französischer Zeitschriften ist bereits erschienen und bei den Verlegern, Zeitschriftenleitungen und auch den Universitätsbibliotheken einzusehen. Auf diese wertvolle Einrichtung seien alle Historiker aufmerksam gemacht.

VIII.

Neu eingegangene Schriften.

Das Verzeichnis enthält nur die bis Mitte Januar 1935 bei der Schriftleitung eingegangenen Schriften, die in diesem Heft noch nicht besprochen oder in der Umschau erwähnt sind. Besprechung bleibt vorbehalten. Lehr- und Schulbücher, sowie volkstümliche oder dichterische Schriften ohne wissenschaftlichen Zweck bleiben im allgemeinen von der Besprechung ausgeschlossen. Zeitschriften sind nur insoweit erwähnt, als sie nicht im Austauschverkehr eingegangen sind.

Hamburgisches Urkundenbuch. Herausgegeben vom Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg. II. Band, 3. Abteilung 1321—1330. Bearbeitet von H. N i r r n h e i m unter Mitwirkung von E. v. L e h e. Hamburg 1933, Lütcke & Wulff. 256 S. 4^o.

H. A m m a n n, Die Froburger und ihre Städtegründungen. SA. aus: Festschrift Hans Nabholz. Zürich 1934. 35 S.

O t t o H ö f l e r, Kultische Geheimbünde der Germanen. I. Band. Frankfurt a. M. 1934, M. Diesterweg. 357 S.

O. O p p e r m a n n, De uitgave des Fontes Egmundenses en Maas jongste Criticus (SA. aus: Bijdr. v. vaderl. Gesch. en Oudheidk.) Haag 1934, M. Nijhoff.

O. O p p e r m a n n, Bella diplomatica Brandtiana und kein Ende. (SA. aus: Nederlandsch Archievenblad 1933/34 Nr. 4).

Die südostdeutsche Volksgrenze. Der Grenzraum Wien-Preßburg-Radkersburg-Osttirol. In Zusammenarbeit mit W. W u c h e r herausgeg. von F r. H e i ß. Berlin 1934, Volk und Reich-Verlag. 297 S.

J. P r i n z, Das Territorium des Bistums Osnabrück. (Studien und Vorarbeiten z. Hist. Atlas Niedersachsens, 15. Heft.) Göttingen 1934, Vandenhoeck & Ruprecht. 237 S. m. 6 Karten.

- Erika Reddersen, Die Veränderungen des Landschaftsbildes im hannoverschen Solling und seinem Vorlande seit dem frühen 18. Jahrhundert (Heft 5 der Schriftenreihe des Niedersächs. Ausschuß f. Heimatschutz). Oldenburg i. O. 1934, G. Stalling. 152 S.
- A. Dreyer, Johann Matthias Dreyer 1717—1769. Ein Hamburger satirischer Dichter und Holstein-Gottorper Diplomat. (Veröffentlichungen d. Vereins f. Hamb. Geschichte 8. Bd.) Hamburg 1934, H. Christians. 154 S.
- W. Franz, Geschichte der Stadt Königsberg. Königsberg i. Pr. 1934, Gräfe & Unzer. 228 S. m. 49 Abb.
- Hälsingborgs Historia, utgiven efter uppdrag av Stadsfullmäktige i Hälsingborg under redaktion av L. M. Bååth. Andra Delen II. Hälsingborg 1934. 275 S. 4°.
- R. Rüttnick, Bürgermeister Smidt und die Juden. Bremens Judenpolitik 1803—1848. 2. A. Bremen 1934, G. Winters Buchhdlg. F. Quelle N. 32 S.
- E. Weise, Die alten Preußen (Preußenführer, hrsg. v. E. Weise u. H. Kownatzki, Nr. 3). Elbing 1934, Preußenverlag. 38 S. — Engl. Ausgabe: The ancient Prussians. Ebda. 1934, 39 S.
- H. Overbeck, Die Saarlirtschaft um 1800 (SA. aus: Vierteljahrschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch. 27, 1934, Heft 3, 26 S.).
- Die Bürgerbücher und die Bürgerprotokollbücher Berlins von 1701—1750. Hrg. v. E. Kaebler (Veröffentl. d. Histor. Komm. f. d. Prov. Brandenburg und die Reichshauptstadt Berlin I, 4). Berlin 1934, Komm.Verl. von Gsellius. 662 S.
- Jahresberichte für Deutsche Geschichte, hrg. v. A. Brackmann und F. Hartung. 8. Jahrgang 1932. Leipzig 1934, K. F. Koehler, 778 S.
- Volk und Reich, 10. Jahrgang 1934, H. 5—11, 11. Jahrg. 1935, H. 1.
- Scandia. Tidskrift för historisk forskning. Band VII, H. 2. December 1934.
- Baltische Monatshefte 1934, Heft 1—11/12. Riga, E. Plates A.G.

IX.

Jahresbericht 1933-34.

Der Jahresbericht hat zu beginnen mit der P f i n g s t - v e r s a m m l u n g z u R o s t o c k. Das strahlende Pfingstwetter und die freundliche und gastliche Aufnahme, die wir wie immer in Rostock gesunden haben, gaben den Rahmen zu der zahlreich besuchten Tagung, auf die wir mit Dank und Befriedigung zurückblicken können. Vortreffliche Vorträge zeigten, daß die Hansische Forschung nicht ruht und brachten viele wertvolle Anregung; die schöne Stadt mit ihren interessanten Bauwerken kennen zu lernen, war für viele der Besucher ein Erlebnis. Der Ausflug führte uns nach Doberan mit seiner herrlichen Kirche, während der Besuch von Warnemünde und der Fliegerschule uns mit der Gegenwart in sichtbaren Zusammenhang brachte.

Was unsere wissenschaftlichen Arbeiten anlangt, so ist der 58. Jahrgang 1933 der G e s c h i c h t s b l ä t t e r dieser Tage ausgegeben worden; die Fertigstellung hat sich diesmal bedauerlicher Weise verzögert, vor allem infolge Erkrankung des Herausgebers, Professor Vogel; es ist Vorsorge getroffen, daß das nächste Heft wieder zur rechten Zeit erscheinen wird. Ein P f i n g s t b l a t t ist nicht ausgegeben worden. Der Vorstand hält es aus Sparsamkeitsgründen für zweckmäßig, die Pfingstblätter nur jedes zweite Jahr erscheinen zu lassen. Herr Staatsarchivrat Dr. Wentz hat seine Arbeiten an den H a n s e r e z e s s e n in erfreulicher Weise fördern können. Es steht noch der Besuch der Archive von Köln und Danzig aus, den Herr Dr. Wentz in diesem Jahre auszuführen gedenkt. Er ist weiter damit beschäftigt, das Material für die beiden ersten Bände der Serie IV, die die Jahre 1531—37 umfassen werden, für den Druck fertig zu machen, der somit in absehbarer Zeit bevorsteht.

Nicht das gleiche können wir von dem 7. Bande des U r - k u n d e n b u c h e s berichten. Herr Dr. von Rundstedt hat seine Arbeiten bis zum 1. November v. J. unterbrochen, um seine Habilitationsschrift zu verfassen und seine Habilitation im Herbst vorzubereiten. Die inzwischen ergangenen neuen Vorschriften für Habilitanden zwangen ihn um einen neuen Urlaub vom 1. Januar bis 1. Mai d. J. zu bitten, um an dem vorgeschriebenen Geländesportkursus und an einem Lehrgang an der Dozentenakademie teilnehmen zu können.

Leider haben Herrn Staatsarchivrat Dr. Hoffmann in Kiel gleichfalls Verpflichtungen, die das öffentliche Leben an ihn stellten, abgehalten seine Arbeiten an der H a n d e l s - k o r r e s p o n d e n z d e r h a n s i s c h e n K a u f l e u t e K r o n - B e n e i n R o s t o c k u n d O s l o 1 5 4 4 b i s 1 5 6 4 zu Ende zu führen, wie er es für das Ende des letzten Berichtsjahres in Aussicht stellen konnte. Auch hier müssen wir uns mit den Verhältnissen abfinden und hoffen, daß Herr Dr. Hoffmann im kommenden Jahr Zeit findet, sein Ziel zu erreichen.

Herr Studiendirektor Dr. Lechner hat sein Manuskript über die L ü b e c k i s c h e n P f u n d z o l l i s t e n v o n 1 3 6 8 eingereicht, wir hoffen es in diesem Jahre veröffentlichen zu können. Es erübrigt sich ein Wort zu verlieren über die Bedeutung dieser Publikation, die uns einmal die Möglichkeit bietet, den Umfang des hansischen Handels zahlenmäßig zu erfassen, auch wenn es sich nur um einen Teil davon handelt und wir an solche Zolllisten nicht den Maßstab moderner Statistik legen dürfen. Der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaften sind wir zu lebhaftem Danke verpflichtet für einen Zuschuß von RM 2 600,—, den sie uns zu den Druckkosten gewährt hat, ebenso dem Baltischen Historischen Forschungsinstitut in Kiel für einen Druckzuschuß von RM 500,—.

Was das innere Leben des Vereins anlangt, so sind die gewaltigen Umwälzungen aller Verhältnisse in unserem Vaterlande nicht spurlos an uns vorübergegangen. Der Vorstand hatte ihnen Rechnung zu tragen, soweit sie uns betreffen, und zwar ohne Zögern. Wir haben vor allem auch bei uns das Führerprinzip und alle weiteren damit in Zusammenhang

stehenden Änderungen durchgeführt. Die dadurch erforderlich gewordenen Satzungsänderungen werden der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Im Vorstande sind folgende Änderungen eingetreten. Zu unserer Freude hat sich Herr Dr. Friedrich Völtzer, Treuhänder der Arbeit in der Nordmark, bereit erklärt, dem Vorstande beizutreten. In ihm begrüßen wir ein 2. Mitglied der NSDAP. in prominenter Stellung in unserem Vorstande, der zugleich Fachmann ist. Herr Dr. Völtzer ist Nationalökonom, seine Dissertation über: „Lübecks Wirtschaftslage unter dem Drucke der Kontinentalsperre“ (1925) beruht auf historischer Grundlage. Besucher unserer Pfingsttagung in Köln (1925) werden sich seines Vortrages über das gleiche Thema erinnern.

Der Mitgliederbestand hat sich folgendermaßen geändert:

es sind eingetreten:	10 Mitglieder
ausgeschieden	20 Mitglieder
gestorben	12 Mitglieder

so daß sich am 31. März d. J. folgender Bestand ergab:

55 Städte und dergl.
75 Vereine und Institute
293 Personen

zusammen 423 Mitglieder gegenüber 427 Mitgliedern am 31. März 1933.

Es ist schließlich unsere Pflicht noch zweier Freunde der hansischen Geschichte zu gedenken, die in dem vergangenen Jahre von uns gegangen sind: **Wilhelm Stiedas** in Leipzig, der am 21. Oktober 1933 im 81. Lebensjahre gestorben ist, und **Max Pappenheims** in Kiel, gestorben am 3. Februar 1934 nach eben vollendetem 74. Jahre. **Stieda**, in Riga geboren, hat sich — wie so manche seiner baltischen Landesleute — lebhaft an der Erforschung der hansischen Geschichte beteiligt. Seines Zeichens Nationalökonom, gehörte er der historischen Schule seiner Wissenschaft an. Zahlreiche Schriften und Aufsätze zur Geschichte des deutschen Handels und Gewerbes hat er veröffentlicht, nicht wenige davon in unseren Geschichtsblättern. **Erinnert**

sei nur an die wertvolle Publikation der Revaler Zollbücher und -quittungen des 14. Jahrhunderts, die in unsern Hansischen Geschichtsquellen erschienen sind (1887), und vor allem an die Korrespondenz des Hildebrand Veckinghusens († 1426), die er zusammen mit seinen hinterlassenen Handlungsbüchern im Revaler Stadtarchiv aufgefunden hatte. Wir gedenken seiner als eines unermüdlichen Forschers und Freundes der hansischen Sache und eines langjährigen Mitgliedes unsers Vereins.

In Max Pappenheim verehrten wir den Meister auf den Gebieten des Seerechtes und der nordischen Rechte, Gebieten, die sich mit den unsern aufs engste berühren. Er war ein wahrer Freund unserer hansischen Geschichtsforschung, und es bleibt ihm unvergessen, daß er sie in jeder Weise unterstützte, ihr vor allem in der Pflege, die sie an der Universität Kiel genießt, seine tatkräftige Unterstützung zuteil werden ließ. Allen, die an der letzten Tagung in Kiel im Jahre 1930 teilgenommen haben, wird in dankbarer Erinnerung sein glänzender Vortrag über Heerfahrt und Kauffahrt im älteren westnordischen Recht bleiben.

Veröffentlichungen des Hansischen Geschichtsvereins

Hanserezesse

Abt. I, Bd. 1—8 (1256—1430), Abt. II, Bd. 1—7 (1431—1476), Abt. III,
Bd. 1—9 (1477—1530)

Hansisches Urkundenbuch

Bd. 1—6 und 8—11 (975—1500)

Inventare Hansischer Archive

Bd. I und II, Höhlbaum, Kölner Inventar (1531—1591)

Bd. III, Simson, Danziger Inventar (1531—1591)

Häpke, Niederländ. Akten und Urkunden, Bd. I und II (1531—1669)

Hansische Geschichtsblätter

1.—58. Jahrgang (1871—1933)

Pfingstblätter

- I. 1905. Walther Stein, Die Hanse und England. Ein hansisch-englischer Seekrieg im 15. Jahrhundert.
- II. 1906. Georg Sello, Oldenburgs Seeschiffahrt in alter und neuer Zeit.
- III. 1907. G. Freiherr von der Ropp, Kaufmannsleben zur Zeit der Hanse.
- IV. 1908. Hans Nirrnheim, Hinrich Murmester. Ein hamburgischer Bürgermeister in der hansischen Blütezeit.
- V. 1909. Ernst Baasch, Der Einfluß des Handels a. d. Geistesleben Hamburgs.
- VI. 1910. Friedrich Techen, Wismar im Mittelalter.
- VII. 1911. Rudolf Häpke, Der deutsche Kaufmann in den Niederlanden.
- VIII. 1912. Albert Werminghoff, Der deutsche Orden und die Stände in Preußen bis zum zweiten Thorner Frieden im Jahre 1466.
- IX. 1913. Walther Vogel, Die Hansestädte und die Kontinentalsperre.
- X. 1914. Hans Witte, Besiedlung des Ostens und Hanse.
- XI. 1915. Walther Vogel, Kurze Geschichte der deutschen Hanse.
- XII. 1921. Adolf Jürgens, Skandinavien und Deutschland in Vergangenheit und Gegenwart.
- XIII. 1922. Wilhelm Wiederhold, Goslar als Königsstadt und Bergstadt.
- XIV. 1923. Walther Tuckermann, Die geographische Lage der Stadt Köln und ihre Auswirkungen in der Vergangenheit und Gegenwart.
- XV. 1924. Erich Keyser, Die Bevölkerung Danzigs und ihre Herkunft im 13. und 14. Jahrhundert. 2., erweiterte Auflage 1928.
- XVI. 1925. Luise v. Winterfeld, Handel, Kapital und Patriziat in Köln bis 1400.
- XVII. 1926. Joh. Kretzschmar, Johann Friedrich Hach, Senator und Oberappellationsrat in Lübeck.
- XVIII. 1927. Friedrich von Klocke, Patriziat und Stadtadel im alten Soest.
- XIX. 1928. Heinrich Reincke, Agneta Willeken. Ein Lebensbild aus Wullenwevers Tagen.

- „ 4. Püschel, A.: Das Anwachsen der deutschen Städte in der Zeit der mittelalterlichen Kolonialbewegung. 1910.
- „ 5. Schulz, F.: Die Hanse und England von Eduards III. bis auf Heinrichs VIII. Zeit. 1911.
- „ 6. Hagedorn, B.: Ostfrieslands Handel und Schiffahrt vom Ausgang des 16. Jahrhunderts bis zum Westfälischen Frieden. 1912.
- „ 7. Brinner, L.: Die deutsche Grönlandfahrt. 1913.
- „ 8. Jürgens, A.: Zur Schleswig-Holsteinischen Handelsgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts. 1914.
- „ 9. Cohn, W.: Die Geschichte der sizilischen Flotte unter der Regierung Konrads IV. und Manfreds (1250—1266). 1920.
- „ 10. Stein, W.: Handels- und Verkehrsgeschichte der deutschen Kaiserzeit. 1922.

Neue Folge: Abhandlungen zur Handels- und Seegeschichte

Im Auftrage des Hansischen Geschichtsvereins herausgegeben
von Fritz Rörig und Walther Vogel.

- Band 1. Ludwig Beutin, Der deutsche Seehandel im Mittelmeergebiet bis zu den Napoleonischen Kriegen. 1933.
- „ 2. Wilh. Koppe, Lübeck-Stockholmer Handelsgeschichte im 14. Jahrhundert. 1933.

Hansische Volkshäfte

- Heft 1. Friedrich Techen, Die Deutsche Brücke zu Bergen.
 - „ 2. Friedrich Techen, Die blaue Flagge.
 - „ 3. Otto Beneke, Bernd Beseke's Glück und Unglück.
 - „ 4. H. Entholt, Kapitän Karpfanger.
 - „ 5. Rud. Hápke, Der Untergang der Hanse.
 - „ 6. Ermentrude von Ranke, Das hansische Köln und seine Handelsblüte.
 - „ 7. J. H. Gebauer, Das hansische Hildesheim und sein Bürgermeister Henning Brandes.
 - „ 8. Walther Recke, Danzig und der deutsche Ritterorden.
 - „ 9. Karl Haenchen, Die deutsche Flotte von 1848.
 - „ 10. Luise von Winterfeld, Tidemann Lemberg.
 - „ 11. Erich Keyser, Das hansische Danzig.
 - „ 12. Martin Wehrmann, Das hansische Stralsund und sein Bürgermeister Bertram Wulflam.
 - „ 13. Theodor Paul, Die Hanse und die Friesen.
 - „ 14. Willy Hoppe, Die Hanse und der Osten.
 - „ 15. Werner Spieß, Braunschweig als Hansestadt.
 - „ 16. Wilhelm Reinecke, Lüneburg als Hansestadt.
 - „ 17. Walther Stephan, Jürgen Wullenwever.
 - „ 18. Luise v. Winterfeld, Hildebrand Veckinchusen. Ein hansischer Kaufmann vor 500 Jahren.
-

- XX. 1929. Hans Szymanski, Die Segelschiffe der deutschen Kleinschiffahrt.
- XXI. 1930. Friedel Vollbehr, Die Holländer und die deutsche Hanse.
- XXII. 1931. Heinrich Reincke, Kaiser Karl IV. und die deutsche Hanse.
- XXIII. 1932. Luise v. Winterfeld, Dortmunds Stellung in der Hanse.
- XXIV. 1934. A. Merbach, Die Hanse im deutschen dichterischen Schrifttum. (vergriffen sind: Heft I (1905), III (1907), IV (1908), VI (1910), VII (1911), VIII (1912), IX (1913), XI (1915), XIII (1922).

Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte (früher Hansische Geschichtsquellen)

- Band 1. Otto Francke, Das Verfestungsbuch der Stadt Stralsund. 1875.
- „ 2. Friedrich Crull, Die Ratslinie der Stadt Wismar. 1875.
- „ 3. Ferdinand Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile. 1882.
- „ 4. Dietrich Schäfer, Das Buch des Lübeckischen Vogts auf Schonen. 1887. 2., verbesserte Auflage 1927.
- „ 5. Wilhelm Stieda, Revaler Zollbücher und Quittungen des 14. Jahrhunderts. 1887.
- „ 6. Karl Kunze, Hanseakten aus England 1275—1412. 1891.
- „ 7. Otto Blümcke, Berichte und Akten der Hansischen Gesandtschaft nach Moskau im Jahre 1603. 1894.

Neue Folge

- Band 1. Franz Siewert, Geschichte und Urkunden der Rigafahrer in Lübeck im 16.—17. Jahrhundert. 1897. [1900.]
- „ 2. Friedrich Bruns, Die Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik.
- „ 3. Friedrich Techen, Die Bürgersprachen der Stadt Wismar. 1906.
- „ 4. Ernst Baasch, Die Lübecker Schonenfahrer. 1922.
- „ 5. Karl Goetz, Deutsch-Russische Handelsgeschichte des Mittelalters. 1922.
- „ 6. Wilhelm Jesse, Der wendische Münzverein. 1928.
- „ 7. Johannes Gahlnbäck, Zinn und Zinngießer in Liv-, Est, und Kurland. 1929.
- „ 8. Adolf Friedenthal, Die Goldschmiede Revals. 1931.
- „ 9. Hans Szymanski, Der Ever der Niederelbe. 1932.
- „ 10. Georg Lechner, Die Hansischen Pfundzolllisten von 1368.

Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte

Im Auftrage des Hansischen Geschichtsvereins herausgegeben
von Dietrich Schäfer.

- Band 1. Häpke, R.: Brügges Entwicklung zum mittelalterlichen Weltmarkt. Berlin 1908.
- „ 2. Wätjen, H.: Die Niederländer im Mittelmeergebiet z. Zt. ihrer höchsten Machtstellung. Berlin 1909.
- „ 3. Hagedorn, B.: Ostfrieslands Handel und Schiffahrt im 16. Jahrhundert. Berlin 1910.

Vorstehende Veröffentlichungen des Hansischen Geschichtsvereins sind zu beziehen:

1. Rezesse, Urkundenbuch, Inventare (außer Häpke, Niederländ. Akten Bd. II) und Hansische Geschichtsquellen Band 1—3, 5—7 und Neue Folge Band 1—3 von Duncker & Humblot. München, Theresienhöhe 3c.
2. Abhandlungen zur Handels- und Seegeschichte von Karl Wachholtz, Neumünster i. Holstein.
3. Volkshefte vom Angelsachsen-Verlag, Bremen.
4. Alles übrige vom Verein selbst (Lübeck, Königstr. 21).

Druck von Dr. Emil Ebering, Berlin NW 7, Mittelstr. 29.

